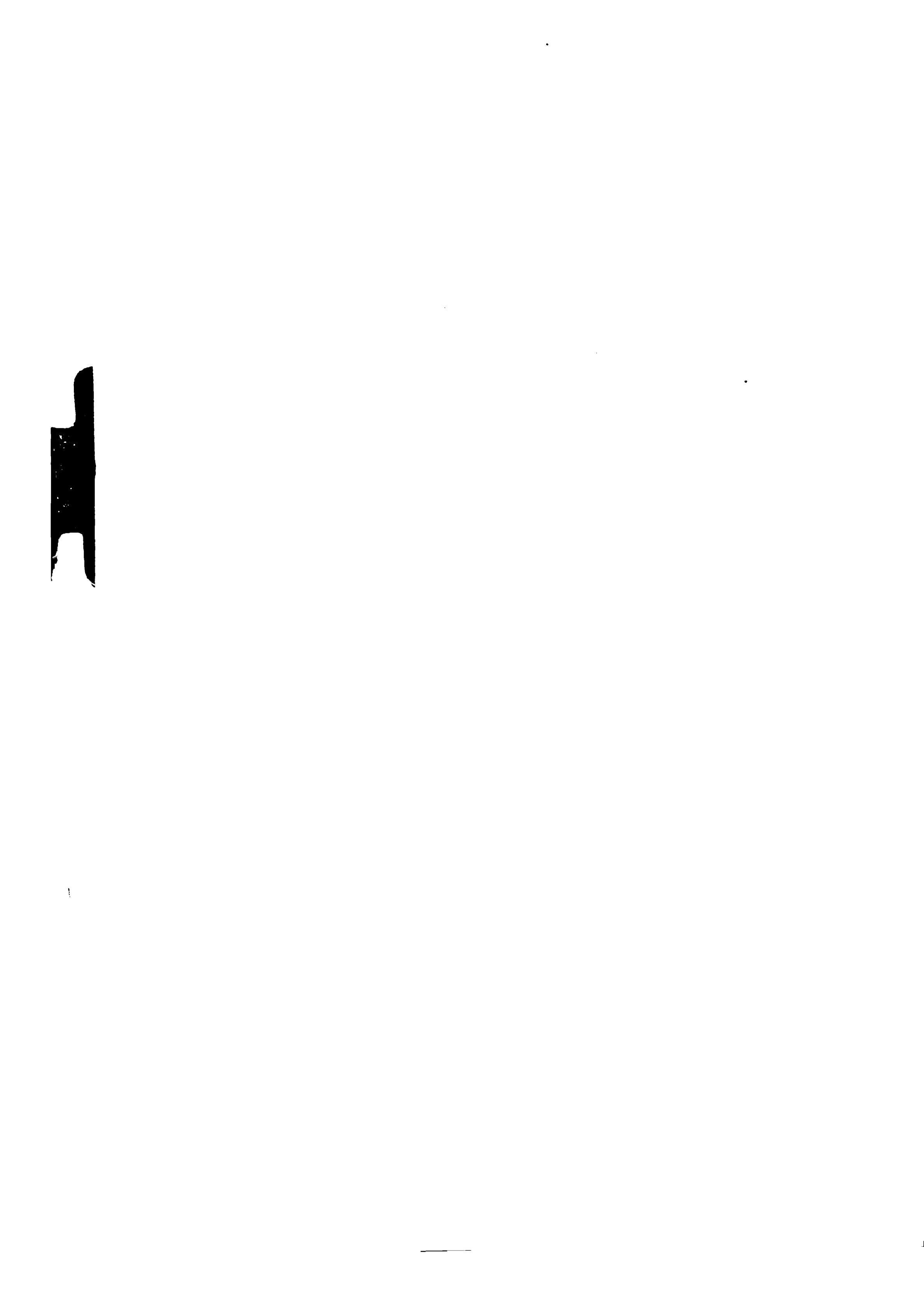

CORNELL
UNIVERSITY


Discipulus est prioris
posterior dies











Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit
Zweite Reihe: Forschungen. 3. Heft

Untersuchungen zu Urkundenfälschungen des Mittelalters

Von

Wilhelm M. Peitz S. J.

I. Teil

Die Hamburger Fälschungen

Mit einer Doppeltafel in Lichtdruck

Freiburg im Breisgau 1919
Herdersche Verlagshandlung
Berlin, Karlsruhe, Köln, München, Straßburg und Wien

Untersuchungen zu Urkundenfälschungen des Mittelalters

I. Teil: Die Hamburger Fälschungen

Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit
Zweite Reihe: Forschungen. 3. Heft

Untersuchungen zu Urkundenfälschungen des Mittelalters

Von

Wilhelm M. Peitz S. J.

I. Teil

Die Hamburger Fälschungen

Mit einer Doppeltafel in Lichtdruck

Freiburg im Breisgau 1919
Herdersche Verlagshandlung
Berlin, Karlsruhe, Köln, München, Straßburg und Wien

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg i. Br.

MEINEM LEHRER

HERRN HOFRAT

PROF. DR. E. V. OTTENTHAL

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung verdankt ihren Ursprung der Beschäftigung mit dem *Liber Diurnus* und den *Registern* der päpstlichen Kanzlei. Deren Ergebnisse, die in einer Abhandlung der Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien niedergelegt wurden (185. Band, 4. Abhandlung), zwangen zu genauerem Eingehen auf die verschiedenen Gruppen von Formularen und deren Geschichte in den Bullen der Päpste. Einzelne dieser Gruppen — Pallienformeln, Kirchweihformeln, Berufungsformeln — wurden bereits in einer der Wiener Akademie vorzulegenden zweiten Abhandlung bearbeitet, andere werden nach deren Drucklegung folgen. Über einige der wichtigeren Forschungsergebnisse berichten vorläufig mehrere Aufsätze des Verfassers in der Zeitschrift «Stimmen der Zeit» (94. Band, 1917/1918 I, Dezember-, Februar- und Märzheft). Die Pallienurkunden nötigten zur Einbeziehung einer Anzahl der allgemein als Fälschungen verworfenen Hamburger Urkunden und zur eingehenden Nachprüfung der für ihre Verurteilung geltend gemachten Gründe. Ein Zurückgreifen auf die *Vita Anskarii* und die Kritik ihrer Überlieferung erwies sich dabei als unerläßlich. Das Ergebnis war die Umkehrung der bisher für unbedingt sicher gehaltenen Auffassung. Gerade die angeblich gefälschte Form der *Vita* war der ursprüngliche echte Text Rimberts, wie in einer Untersuchung gezeigt wurde, der der Verein für Hamburgische Geschichte durch das Entgegenkommen seines Vorsitzenden, des Herrn Staatsarchivars Dr. H. Nirrnheim, in seiner Zeitschrift Aufnahme gewährte. Die Überzeugung, daß nur im Zusammenhange der Gesamtüberlieferung und ihrer Geschichte die Einzelurkunde richtig gewertet werden könne, und das enge innere Verhältnis der verschiedenen Formen der Hamburger Urkunden-

überlieferung zu den entsprechenden Fassungen der *Vita* ließ auch die übrigen Hamburger Fälschungen aufs neue einer eingehenden Nachprüfung unterziehen, so undankbar und aussichtslos auch ein solcher Plan von vornherein erscheinen mochte angesichts der Einmütigkeit der Kritik und bei dem auch für den Verfasser maßgebenden Ansehen der Männer, die das Verwerfungsurteil unterzeichnet hatten. Das Ergebnis, das im folgenden vorgelegt ist, wird es verstehen lassen, wenn der Verfasser sich nur nach vielem Bedenken und Zaudern, nach öfterer selbständiger Durchprüfung der Fragen und nach wiederholter schriftlicher Ausarbeitung der Untersuchungen entschloß, sie endgültig zusammenzufassen und zu veröffentlichen.

Das Wort des großen Mabillon, das Verfasser schon an anderer Stelle als Leitspruch seinen Darlegungen voraussandte, möge auch hier seinen Platz finden. Es war Grundsatz und Leitstern auch bei dieser Arbeit: *Mihi cogitanti laudabilem esse investigationem bonarum rerum et speciosis aliquando utilia praeponenda, in hunc campum aleae plenum descendere visum est . . . Absit tamen, ut hac in re magisterii partes mihi arrogem. Quippe in republica litteraria omnes liberi sumus. Leges ac regulas proponere omnibus licet, imponere non licet. Praevalent istae, si veritate ac recto iudicio fulciantur: sin minus, ab eruditis ac recte sentientibus merito reprobantur. Eadem fortuna ut meis, si quae a veritatis tramite aberrant, etiam contingat, ultro assentior. (De re diplomatica: Epist. dedicat.)*

Hier sei es verstattet, kurz auf eine Folgerung von größter Tragweite hinzuweisen, die sich aus diesen verschiedenen Untersuchungen ergibt. Sind Urkunden echt, die so allgemein und mit solcher Bestimmtheit als unbedingt sichere Fälschungen abgelehnt wurden, so muß in der Art unserer Forschung oder in der Methode, nach der wir die Diplomuntersuchung durchführen, noch eine Lücke sein. Jedem, der sich je mit diesen Studien näher befaßt hat, wird es fernliegen, gegen irgend einen der Forscher, die mit ihrem Scharfsinn und ihrer reichen Erfahrung zur Lösung solch schwieriger Fragen beitrugen, den leisesten Vorwurf erheben zu wollen, wenn er den auf bisher begangenem Wege erzielten Ergebnissen nicht zustimmen zu können glaubt.

Und an der Klärung der verwickelten Probleme, die mit der Urgeschichte der nordischen Kirche zusammenhängen, haben sich Forscher beteiligt, die mit Recht zu den hervorragendsten Vertretern der Diplomatik gezählt werden müssen. Aber es ist ein Ehrentitel der Wissenschaft, der historischen Kritik insbesondere, daß sie ein *iurare in verba magistri* nicht kennt und der Sache vor der Person den Vorzug gibt. Das möge auch den folgenden Bemerkungen zur Einführung dienen.

J. Ficker sagt in den «Vorbemerkungen» seiner «Beiträge zur Urkundenlehre» (nr. 6): «Auf den ersten Blick wird uns allerdings jede Unregelmäßigkeit wenigstens als Verdachtsgrund erscheinen. Bei näherer Untersuchung ergibt sich dann aber nicht selten gerade Nichterklärlichkeit der Unregelmäßigkeit bei Annahme der Fälschung; es stellt sich heraus, daß dieselbe bei Annahme der Echtheit nach Maßgabe anderer Fälle höchstens auffallend, aber nicht unerklärlich ist, während gar nicht abzusehen ist, wie ein Fälscher zu derselben gelangt sein sollte. Liegt dann gegen eine solche Urkunde wirklich kein weiterer Verdachtsgrund vor, so ist doch der Schluß nicht abzuweisen, daß das, was anfangs Verdachtsgrund war, umgekehrt gerade als Merkmal der Echtheit zu betrachten ist.» Es ist bekannt, zu welch wichtigen und durch eine ganze Reihe der sichersten Beobachtungen unumstößlich bewiesenen Folgerungen diese Grundsätze führten. Sie müssen bei unseren Untersuchungen wieder mehr berücksichtigt werden, als es bisher geschah. Es ist nicht genug, eine überlieferte Urkunde inhaltlich und formell aus der Zeit heraus zu beleuchten, in der sie gegeben worden sein soll: unsere Kenntnisse und Anschauungen vergangener Zeiten sind auf Voraussetzungen aufgebaut, die meist die Unechtheit der fraglichen Urkunden bereits enthalten und unsere Schlüsse bis zu einem gewissen Grade zu Zirkelschlüssen machen. Die verdächtige Urkunde muß ganz unabhängig von dem Ergebnisse der ersten Vergleichung auch von der Gegenseite her beleuchtet werden. Die Frage darf nicht nur lauten: entspricht die Urkunde inhaltlich und formell der Zeit, in der sie e n t s t a n d e n sein will? Losgelöst von dieser ersten muß eine zweite Frage ebenso kritische und allseitige Beantwortung finden: ist die Urkunde inhaltlich und formell möglich und erklärlich in

der Zeit, in der sie gefälscht sein soll? Berufung auf Vorlagen, die entfernten Gebieten entnommen werden, genügt dabei nicht. Gerade daß sich zwei Fälscher unabhängig voneinander im gleichen Punkte treffen, ist auffällig und spricht eher dafür, daß es sich bei den beanstandeten Unregelmäßigkeiten um eine gemeinsame Ursache handelte.

Erklärungen für Unregelmäßigkeiten sodann, die für eine Reihe von Urkunden sicher zugegeben werden müssen, bei denen wir das unzweifelhaft echte Original noch besitzen, müssen auch für abschriftliche Überlieferung als möglich zugegeben und bei ihrer Kritik berücksichtigt werden. Wir können z. B. nicht Unregelmäßigkeiten in der Datierung in erhaltenen Originalen aus Neuausfertigung erklären, diese Erklärung jedoch bei nur abschriftlicher Überlieferung ausschließen. Gerade die bloß abschriftlich erhaltene Urkunde ist nach allen Seiten, auch wenn verdächtig, so auf jede Erklärungsmöglichkeit zu prüfen, wie ein zweifelhaftes Original. Damit kommen wir freilich wieder auf den Standpunkt des Fickerschen Konservativismus zurück. Aber das Erkennen auf Fälschung ist eben nur eine Erklärungsmöglichkeit und nur dann zwingend, wenn jede andere Erklärungsmöglichkeit positiv ausgeschlossen ist. Unsere Vorstellung von der Verbreitung und Häufigkeit der Fälschung im Mittelalter bedarf dringend der Überprüfung nicht nur, sondern auch — das ergab sich dem Verfasser aus der Beschäftigung mit frühmittelalterlichen Urkunden je länger, je stärker — einer ganz bedeutenden Änderung. Ist es nicht ohnehin auffallend, daß für das frühe Mittelalter die Zahl der angeblichen Fälschungen im Vergleich zu späteren Jahrhunderten in unverhältnismäßigem Grade zunimmt, je höher man hinaufsteigt? Und doch ist gerade da die Entscheidung um so schwieriger, je geringer das Vergleichsmaterial, je mangelhafter unsere Kenntnis, je weniger ausgebildet das Kanzleiwesen und je größer infolgedessen die Möglichkeit scheinbarer Willkürlichkeiten und Unregelmäßigkeiten, und je umfangreicher die Zahl und der Grad des Einflusses der Fehlerquellen sind.

Eine unberechtigte Erschwerung unseres wesentlichen Zieles, der Erkenntnis geschichtlicher Wahrheit, bedeutet ferner die Loslösung der untersuchten Urkunden aus dem Verbande, in dem

sie historisch gestanden haben. Mit Recht beanstandet Tangl, daß die Hamburger Papsturkunden untersucht wurden, ohne die Königsurkunden in die Untersuchung einzubeziehen. Ebensowenig durften aber auch, so scheint es, die Zirkumskriptionsurkunden der sächsischen Bistümer von den Ortsgruppen getrennt werden, in denen sie standen. Über dem Durchdringen der Einzelheiten darf die Synthese der Forschung, über der Spezialforschung der historische Zusammenhang nicht verlorengehen: er muß durch sie im Gegenteil gefördert werden, sonst trübt sich das Bild und es erscheinen nur mehr wirre Flecke, die zu keinem Ganzen passen. Bei aller Hochschätzung der Überlieferung und der von großen Forschern geleisteten Arbeit, die jeder echte Historiker haben wird, muß die Gesamtauffassung auch gegenüber der gelehrtesten Einzelforschung zu ihrem Rechte kommen. Es ist auffällig, daß für eine große Zahl von Urkunden die Forschung nicht wesentlich über die von Rettberg in ganz anderer Zeit und aus ganz andern Voraussetzungen geltend gemachten Gründe und Bedenken hinweggekommen ist, obwohl die Diplomatik als Wissenschaft sich seitdem, zum Teil gerade durch die Geistesarbeit jener Männer, deren Einzelergebnisse unannehmbar erscheinen, in ungeahnter Weise entwickelt hat. Wir stehen in einer selbstgeschaffenen Enge, aus der wir nur durch entschiedenes Einlenken und Umkehren den Ausweg finden werden. Die Fäden, die zuerst nebeneinander liefen, haben sich immer mehr verschlungen, da sie stets an neuen Punkten ohne genaues Verfolgen ihres früheres Laufes aufgenommen und bald nach dieser, bald nach jener Seite auseinander gezerrt wurden. Daher die Schwierigkeiten, aus dem Gewirre des Knotens den Leitfaden wieder zu gewinnen. Allzuoft hat man ihn dann mit dem Schwerte zerhauen und die Stücke als wertlos und unecht beiseite geworfen. Eine Lösung war das nicht.

Eine große Zahl von Hamburger Königs- und Papsturkunden liegt uns in mehrfacher, zum Teil stark voneinander abweichender Fassung vor. Interpolationen sind vorgenommen, die manchmal die ganze Urkunde entstellen und dem Kontext einen des Zusammenhangs entbehrenden Wortlaut geben. Es ist uns bei dieser Hamburger Gruppe nun möglich, die Quelle der Interpolationen nachzuweisen. Und es zeigt sich, daß die Entstellungen keines-

wegs einer Fälschertendenz entspringen. Statt einer Mehrung bedeuten sie geradezu eine Minderung der Rechte und des Ansehens der Kirche, die sie überliefert hat. Nur gelehrtes Interesse ist für sie verantwortlich zu machen. Die Quelle, die eine größere Zahl der echten Urkunden verwertet oder wörtlich ausgezogen hatte, war gegenüber dem Urtexte nur mehr in ihrer erweiterten Gestalt bekannt und in Gebrauch. Die überlieferte echte Fassung der Urkunden stimmte nicht mehr mit der erweiterten Gestalt in der *Vita Anskarii.* Diese aber erfreute sich eines überaus hohen Ansehens. War doch ihr Verfasser Augenzeuge der Ereignisse, selbst als Heiliger verehrt und persönlicher Vertrauter des ersten Erzbischofs, des Empfängers eben jener Urkunden. So wurden denn die Texte dieser nach dem erweiterten Texte der *Vita* umgemodelt, ihre vermeintliche Lücke ergänzt. Die Urkunden sind verunechtet, doch ohne jede Fälscherabsicht, und im entgegengesetzten Sinne, als es unsere Kritik erwarten ließ und annahm. Was aber hier in Hamburg-Bremen geschah, kann in gleicher Weise in andern Fällen geschehen sein. Ziehen wir die kanonistische Überlieferung zum Vergleich heran, so sehen wir, daß das Mittelalter mit Vorlagen überhaupt in viel freierer Weise verfuhr, als wir es nach unsern Grundsätzen für Benutzung von Vorlagen für zulässig erachten. Nicht die Formalien: die Sache und der Inhalt waren es, die die mittelalterliche Gelehrtenwelt in erster Linie beschäftigten. Auch das wird bei der Untersuchung anderer Urkundengruppen zu beachten sein, und gar manche Urkunde, die wir als Fälschung mehr oder minder plumper Mache zu verwerfen geneigt sind, wird sich als im Kerne echt und nur durch gutgläubig vorgenommene Ergänzung oder Umformung verunechtet darstellen. Die Diplomatik der päpstlichen wie die der kaiserlichen und königlichen Urkunden, vielleicht auch jene der Privaturkunden, werden in gleicher Weise daraus Nutzen ziehen.

Lehrreich ist endlich die Hamburger Urkundenüberlieferung bezüglich der Auffassung des Verhältnisses der Urkunden zueinander. Wie bei den Pallienverleihungen wurden ältere Urkunden in weit stärkerem Maße als Vorlagen bei späteren Ausfertigungen herangezogen, als wir es meistens annehmen. Königliche Diplome dienten päpstlichen Bullen als Vorurkunden, päpstliche und kaiser-

liche Ausfertigungen wieder wurden sowohl in der kaiserlichen wie in der päpstlichen Kanzlei zur Herstellung neuer Diktate in wahrer Mosaikarbeit verwertet. Es ist das gleiche Verhältnis, wie es für den Gebrauch der Formulare in der päpstlichen Kanzlei bei der Untersuchung über den *Liber Diurnus* schon für die ältesten Zeiten nachgewiesen werden konnte. Gerade diese Mosaikarbeit erweist sich nicht als Grund zur Verdächtigung, sondern weit eher als Kennzeichen der Echtheit.

Es genügt, auf diese Punkte hingewiesen zu haben, um zu ermessen, welche Tragweite ihnen für die hilfswissenschaftliche Forschung zukommt. Unsere Diplomataausgaben wie unsere großen Regestenwerke und Urkundenbücher eröffnen uns damit ein überaus weites und dankbares Gebiet neuer Arbeit. Sie bilden eine mit größter Sorgfalt zusammengestellte Sammlung kostbarsten Forschungsmaterials: eine abschließende Antwort auf die erste und wichtigste Frage, die nach der Echtheit oder Unechtheit, geben sie nicht. Man mag von gewissem Standpunkte aus geneigt sein, ein solches Ergebnis zu bedauern. Nähere Betrachtung würde solche Auffassung wohl kaum rechtfertigen. *Errando discimus.* Und nicht nur das. Erst die peinliche Sorgfalt, mit der jene Monumentalwerke auf die scheinbar unbedeutendste Kleinigkeit aufmerksam machen, die unbedingt zuverlässige Treue, mit der sie die weit verstreute, fast unzugängliche Überlieferung darbieten, gewähren die feste Unterlage, von der aus erfolgreiche Schlußarbeit möglich werden kann. Vielleicht mehr als sonst irgendwo wird sich hier der Späterkommende immer aufs neue bewußt, wie er ganz auf den Schultern anderer steht, wie vielleicht gerade der beste Teil dessen, was sich aus seiner eigenen Arbeit ergibt, eben dem entsagungsreichen und gewissenhaften Schaffen jener zu verdanken ist, deren Endurteil abzulehnen oder zu bekämpfen er sich gezwungen sieht. Das belebt den Mut, wenn er im Hinblick auf fehlgeschlagene Anstrengung anderer zu erlahmen droht. Auch der kleinste Baustein wird nicht nutzlos zugrunde gehen.

In einer Reihe weiterer Untersuchungen werden sich die in der vorliegenden Arbeit gewonnenen Ergebnisse noch mehr bestätigen. Es wurde bereits an anderer Stelle hervorgehoben, daß auch die Gruppe der angeblichen Fälschungen für Lorch-Passau als gute

Überlieferung echter Urkunden zu erweisen ist. Sie wird in einem späteren Hefte dieser Forschungen zur Behandlung kommen. Untersuchungen über andere Gruppen — Aquileia-Grado, Arles-Vienne — werden sich anschließen. Möchten diese Forschungen dazu beitragen, das Interesse an der Urkundenforschung, über dessen Nachlassen bereits manche bedauernde Klage laut wurde, neu zu beleben. Scheinbar trocken und wenig anziehend, gebieterisch Hohes heischend in ihren Anforderungen an Fleiß und Kraft, ist sie in der Tat ein überaus ergiebiger Quell reichster und reinster Geistesgenüsse. Sie ist zugleich die feste Grundlage der geschichtlichen Darstellung. In welchem Umfange z. B. durch einen Echtheitsbeweis der Lorch-Passauer Urkunden die Urgeschichte der deutsch-österreichischen Alpenländer betroffen wird, ist jedem ohne weiteres klar, der mit den grundlegenden Forschungen E. Dümmlers über Piligrim von Passau einigermaßen vertraut ist. Sachlich wie persönlich ist der Ertrag, der auf diesem Arbeitsfelde winkt, lohnender Gewinn und von bleibendem Wert.

Nach Abschluß der Arbeit erschien die mustergültige Neuausgabe der Hamburgischen Kirchengeschichte Adams von Bremen durch B. Schmeidler. Bei der großen Bedeutung, die dieser Neubearbeitung für die Erforschung der Geschichte des Nordens zukommt, war es nötig, alle Zitate aus Adam auf sie einzustellen. Die umfangreichen Untersuchungen des gleichen Gelehrten über «Hamburg-Bremen und Nordost-Europa» konnten dagegen nur gelegentlich noch in den Druckbogen berücksichtigt werden. Im «Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft» gedenkt der Verfasser demnächst in größerem Zusammenhang auch die in sich scharfsinnigen Darlegungen Schmeidlers eingehender zu behandeln.

Eine Untersuchung über die Völkerliste der Hamburger Urkunden und ihren Zusammenhang mit den normannischen Entdeckungen im hohen Norden sowie mit der mittelalterlichen Kartographie, die ursprünglich als Anhang zu vorliegender Arbeit gedacht war, wurde wegen ihres besondern Interesses und ihres allzu starken Umfanges davon abgelöst und soll als selbständiges Heft der vorliegenden Sammlung erscheinen. Einen vorläufigen kurzen Überblick bietet inzwischen ein Aufsatz, den der Verfasser

im Dezemberheft der «Stimmen der Zeit» (96. Band, 1918/19 I) veröffentlichte.

Es erübrigt dem Verfasser, allen denen, die zum Zustandekommen der Arbeit ihre wohlwollende Unterstützung liehen, seinen wärmsten Dank auszusprechen: seinen Obern, Hochw. P. Provinzial R. Richard S. J. und dem hochw. Rektor der «Stella Matutina», P. Th. Fritz S. J., dem Vorstande der Innsbrucker Universitätsbibliothek, Herrn Prof. Dr. L. Sprung und seinen Herren Beamten und Angestellten, Hochw. Herrn P. Franz Ehrle S. J., dem Direktor des Landesmuseums «Ferdinandeum» zu Innsbruck, Herrn Hofrat Prof. Dr. Franz R. v. Wieser, und dem Bibliothekar der «Stella Matutina», Hochw. Herrn P. M. Fischer S. J. Besonders herzlichen Dank schuldet der Verfasser seinen lieben Mitbrüdern und Freunden P. R. v. Nostitz-Rieneck S. J., P. V. Hugger S. J. und P. Jos. Fischer S. J., die ihm bereitwilligst mit Rat und Tat zur Seite standen. Hochw. Herr Prälat Dr. P. M. Baumgarten war so liebenswürdig, die Druckbogen zu lesen, wofür ihm auch hier herzlichst gedankt sei.

Herr Hofrat Prof. Dr. Emil v. Ottenthal hatte die Güte, die Widmung dieser Untersuchung seines ehemaligen Schülers entgegenzunehmen. Möge es ein Ausdruck sein des Gefühls der Zusammengehörigkeit aller Glieder der großen *res publica litteraria,* ein Einbekenntnis der Dankespflicht, von der oben gesprochen wurde: des Nachfolgers gegenüber den Leistungen der Vorgänger, des Schülers gegenüber den Lehrern, denen er seine Ausbildung schuldet.

Feldkirch (Vorarlberg),
Stella Matutina, den 18. Dezember 1918.

W. M. Peitz S. J.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Abel, Sigurd, und Simson, Bernhard, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen. I. 2. Aufl. II. Leipzig 1888 1883.

Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte. 3. Aufl. Herausgeg. von Bernh. Schmeidler (Script. Rer. Germ. in us. schol.). Hannover 1917.

Adami, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum. Editio altera. Ed. (J. M. Lappenberg-) G. Waitz (Scriptores Rerum Germanicarum in usum scholarum). Hannover 1876.

Böhmer, Joh. Friedr., und Mühlbacher, Engelb., Regesta Imperii I: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751—918. I. 2. Aufl. Innsbruck 1899. II. 2. Aufl., besorgt von Joh. Lechner. Ebd. 1908.

— und Ottenthal, Emil v., Regesta Imperii II: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern aus dem Sächsischen Hause 919—1024. I, 1. Innsbruck 1893.

Bonwetsch, G., Besprechung von Curschmann, in Zeitschr. des Vereins für Hamburg. Gesch. XVI (1911) 336.

Böttger, Heinr., Die Einführung des Christentums in Sachsen durch den Frankenkönig Karl von 775 bis 786, insbesondere zur Verteidigung der Echtheit der Urkunde desselben über Vergrößerung und Begrenzung der Diözese Bremen vom 14. Juli 788. Hannover 1859.

Brackmann, Albert, Papsturkunden des Nordens, Nord- und Mitteldeutschlands, in Nachrichten der k. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen. Philol.-histor. Kl. 1904, 10.

— Besprechung von Curschmann, in Göttinger Gelehrte Anzeigen 1911, 501.

Braun, Josef, S. J., Die liturgische Gewandung im Okzident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik. Freiburg i. Br. 1907.

Breßlau, Harry, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. 2. Aufl. I II, 1. Leipzig 1912 1915.

— Zur Chronologie und Geschichte der ältesten Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Oldenburg, in Forschungen zur brandenburg. und preußischen Gesch. I (1888) 402.

Caesar, Philipp, Triapostolatus septentrionis. Vita et gesta S. Willehadi, S. Ansgarii, S. Rimberti, trium principalium ecclesiae Bremensis episcoporum, septentrionis apostolorum, hactenus desiderata. Ex pervetusto et autentico Hamburgensis ecclesiae codice M. S. in lucem producta. Coloniae Agripp. 1642.

Caspar, Erich, Studien zum Register Johanns VIII., in Neues Archiv XXXVI (1911) 77.

Ceriani, A., Notizia di un antico manoscritto, in Rendiconti del R. Instit. Lomb. Ser. II, vol. XXII (1889) 367.

Cramer, F., De ecclesiae metropolitanae Coloniensis in Bremensem iure metropolitico primitivo. Bremen 1792.

Curschmann, Fritz, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg. Hamburg 1909.

Dehio, Georg, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission. I u. II. Berlin 1877.

Dümmler, Ernst, Geschichte des ostfränkischen Reiches. I—III. Zweite Aufl. Leipzig 1887—88.

— vgl. Köpke.

Eccard, Io. Georg, Corpus historicum medii aevi sive Scriptores res in orbe universo, praecipue in Germania a temporibus maxime Caroli M. imperatoris usque ad finem seculi post C. n. XV. gestas enarrantes aut illustrantes. Francofurti 1743.

Einhardi Vita Karoli Magni. Editio quarta. Ed. (G. Pertz-) G. Waitz. (Script. Rer. Germ. in us. schol.) Hannover 1880.

Fischer, Josef, S. J., Ptolemäus und Agathodämon, in Denkschriften der k. Akad. der Wissensch. in Wien, Philos.-histor. Kl. LIX (1916), 4. Abhandl., Anhang II

Floß, Heinr. Josef, Die Papstwahl unter den Ottonen nebst ungedruckten Papst- und Kaiserurkunden des 9. und 10. Jahrhunderts . . . aus einer Trierer Handschrift. Freiburg i. Br. 1858.

Floß, R., Die Anfänge der nordischen Mission mit besonderer Berücksichtigung Ansgars. I—II. Progr., Berlin, Luisenstädter Realgymnas. 1882—83.

Hacke, Curt Bogislav Graf v., Die Palliumverleihungen bis 1143. Eine diplomatisch-historische Untersuchung. Marburg 1898.

Hartzheim, Iosephus, S. J., Concilia Germaniae. I—III. Coloniae Aug. Agripp. 1759—60.

Hasse, Paul, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden. I. Hamburg 1886.

Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. I—II. 3.—4. Aufl. Leipzig 1914 1912 1906.

Holmquist, Hjalmar, De äldsta urkunderna rörande ärkestiftet Hamburg-Bremen och den nordiska missionen, in Kirkehistorisk Årsskrift utg. af Herm. Lundström IX (Upsala 1908) 241.

Hüffer, Georg, Korveier Studien. Quellenkritische Studien zur Karolinger-Geschichte. Münster i. W. 1898.

Jaffé, Philippus, und Wattenbach, Gulielm., Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII. Vol. I II. Editio altera. Curaverunt S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. Lipsiae 1885 1888.

Joachim, Hermann, Zur Gründungsgeschichte des Erzbistums Hamburg, in Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XXXIII (1912) 201.

Kampers, Franz, Eine Handschrift der Vita Anskarii, in Histor. Jahrb. d. Görres-Ges. XV (1894) 373.

Kolsrud, N. Oluf, Besprechung von Curschmann, Holmquist, Reuter, in Historisk Tidskrift XXX (Christiania 1910) 280.

Köpke, Rudolf, und Dümmler, Ernst, Kaiser Otto der Große. Leipzig 1876.

Koppmann, Karl, Die ältesten Urkunden des Erzbistums Hamburg-Bremen. Diss. Göttingen 1866.

— Die dänische Mark in der Karolingerzeit, in Jahrbücher f. d. Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg X (Kiel 1869) 14.

— Der Erzbischof Rimbert von Hamburg, ebd. X 23.

— Die falschen Urkunden des Erzstiftes Hamburg-Bremen, ebd. X 305.

Krantz, Albert, Ecclesiastica historia, sive Metropolis. Frankfurt 1590.

Kuß, Christian, Über den urkundlichen und faktischen Umfang des Hamburger Erzbistums in bezug auf slawisches Gebiet vor Errichtung des Oldenburger Bistums, in Neue schlesw.-holst.-lauenburg. Provinzialberichte, Jahrg. 1834, 529.

— Über die in der Fundationsurkunde des Kaisers Ludwig d. Fr. enthaltene Umfangsbestimmung des Hamburger Erzbistums, ebd. 55.

— Über die nordischen Völkernamen in der Stiftungsurkunde des Hamburger Erzbistums, ebd. 249.

Lappenberg, Joh. Martin, Hamburgisches Urkundenbuch. I. Hamburg 1842.

— Über die Chronologie der älteren Bischöfe der Diözese des Erzbistums Hamburg, im Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde (Pertz' Archiv) IX (1847) 382.

Liber Censuum, Le, publié par Paul Fabre et L. Duchesne. I II, 1 (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome. 2e série). Paris 1910.

Liber Diurnus Romanorum Pontificum. Ed. Th. E. ab Sickel. Vindobonae 1889.

— Ed. Eug. de Rozière. Paris 1869.

— ed. Joh. Garnier S. J. Paris 1680; Nachdruck bei Migne, P. l. 105, 9.

Liber Pontificalis, Le. Ed. L. Duchesne. I (Biblioth. des Écoles françaises d'Athènes et de Rome. 2e série). Paris 1886.

Lüders, Wilhelm, Capella. Die Hofkapelle der Karolinger bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts, in Archiv für Urkundenforschung II (1909) 1.

Maurer, Konrad, Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentume in ihrem geschichtlichen Verlaufe quellenmäßig geschildert. I II. München 1855 1856.

— Island von seiner ersten Entdeckung. München 1874.

Mžik, Hans v., Afrika nach der arabischen Bearbeitung der Γεωγραφικὴ ὑφήγησις des Claudius Ptolemaeus von Muḥammad ibn Mūsā al-Ḫwārizmī herausgegeben, übersetzt und erklärt. Denkschriften der k. Akademie der Wissensch. in Wien. Philos.-histor. Kl. LIX, 4. Abhandl. Wien 1916.

— Ptolemaeus und die Karten der arabischen Geographen, in Mitteilungen der k. k. Geographischen Gesellschaft in Wien LVIII (1915) 152.

Mestwerdt, Paul, Zur Frage der Anfänge des Erzbistums Hamburg, in Schriften des Vereins f. schleswig-holsteinische Kirchengeschichte. II. Reihe, 5. Band. Kiel 1913.

Mönckeberg, Karl, Die Gründung des Erzbistums Hamburg. Vortrag, im Verein f. Hamburg. Gesch. am 27. Januar 1865 gehalten. Hamburg 1865.

Mühlbacher, Engelbert, Die Urkunden Ludwigs d. Fr. für Halberstadt, in Neues Archiv XVIII (1893) 282.

Münter, Fr., Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. I: Geschichte der Einführung des Christentums in Dänemark und Norwegen. Leipzig 1823.

Münter, Fr., Über die Taufe des Harald Klak und den Anfang der Predigt des Christentums durch Anscharius. Auf königl. Befehl herausgegeben. Schleswig 1826.

Nallino, E. A., Al-Ḫuwârizmî e il suo refacimento della Geografia di Tolomeo, in Atti della R. Academia dei Lincei, Ser. V. Scienze morali. Vol. II (1894) 4.

Nansen, Fridtjof, Nebelheim. Entdeckung und Erforschung der nördlichen Länder und Meere. I—II. Leipzig 1911.

Ober, L., Die Translation der Bischöfe im Altertum, in Archiv f. kathol. Kirchenrecht LXXXVIII (1908) 209 441 625, LXXXIX (1909) 3.

Peitz, Wilhelm M., S. J., Das Glaubensbekenntnis der Apostel, in Stimmen der Zeit XCIV (1917) 416.

— Das Register Gregors I. Beiträge zur Kenntnis des päpstlichen Kanzlei- und Registerwesens der älteren Zeit bis auf Gregor VII., in Stimmen der Zeit, Ergänzungshefte, II. Reihe: Forschungen, 2. Heft. Freiburg i Br. 1917.

— *Liber Diurnus* I: Das vorgregorianische Kanzleibuch der Päpste, in Sitzungsberichte der k. Akademie zu Wien, Phil.-histor. Kl. CLXXXIV (1918), 3. Abhandlung.

— Neue Aufschlüsse über den *Liber Diurnus*, das Vorlagenbuch der mittelalterlichen Papstkanzlei, in Stimmen der Zeit XCIV (1917) 269.

— Rimberts *Vita Anskarii* in ihrer ursprünglichen Gestalt, in Zeitschr. des Vereins f. Hamburg. Geschichte XXII (1918) 135.

Pfister, Charles, L'archevêque de Metz Drogon, in Mélanges Paul Fabre. Études d'histoire du moyen-âge. Paris 1902.

Pflugk-Harttung, Julius v., Die ältesten Bullen des Erzbistums Hamburg-Bremen, in Forschungen zur deutschen Gesch. XXIII (1883) 199.

— Specimina selecta chartarum Pontificum Romanorum. Stuttgart 1887.

Rettberg, Friedr. Wilhelm, Kirchengeschichte Deutschlands. II. Göttingen 1848.

Reuter, Christian, Die nordelbische Politik der Karolinger, in Zeitschr. der Gesellsch. f. schlesw.-holstein. Geschichte XXXIX (1909) 233.

— Ebbo von Reims und Ansgar, in Histor. Zeitschr. CV (3. Folge IX), 1910, 237.

— Zur Geschichte Ansgars, in Zeitschr. der Gesellsch. f. schlesw.-holstein. Gesch. XL (1910) 484.

Reuterdahl, Heinrich, Geschichte der schwedischen Kirche. I: Ansgarius, oder der Anfangspunkt des Christentums in Schweden. Aus dem Schwedischen übersetzt von Ernst Theod. Mayerhof. Berlin 1837.

Rimberti Vita Anskarii ed. G. Waitz, in Script Rer. German. in usum scholar. Hannover 1884.

Schmeidler, Bernhard, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9.—11. Jahrhundert Leipzig 1918.

— Neuere Literatur über Adam von Bremen, in Zeitschr. des Vereins für lübeckische Gesch. und Altertumskunde XVI (1914) 111.

— s. Adam von Bremen.

Schröder, W., Die falschen Urkunden des Erzstiftes Hamburg-Bremen, in Jahrbücher f. d. Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg X (1869) 287.

Schubert, H. v., Ansgar und die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte, in Schriften des Vereins f. schlesw.-holstein. Kirchengesch. II. Reihe, 2. Band. Kiel 1901.
— Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, ebd. I. Reihe, 3. Heft. Kiel 1907.
Sickel, Theodor v., Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata. I—II. Wien 1867.
— s. Liber Diurnus.
Simson, Bernhard v., Der Poëta Saxo und der angebliche Friedensschluß Karls d. Gr. mit den Sachsen, in Neues Archiv XXXII (1907) 27.
— Der Poëta Saxo und der Friede zu Salz, in Forschungen zur deutschen Gesch. I (1861) 301.
— Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen. I II. Leipzig 1874 1876.
— s. Abel-Simson.
Stengel, Edmund E., Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. I: Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Innsbruck 1910.
Stumpf-Brentano, K. F., Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. II: Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet. Innsbruck 1865—1883.
Tamm, Traugott, Die Anfänge des Erzbistums Hamburg-Bremen. Jena 1888.
Tangl, Michael, Besprechung von Curschmann, in Neues Archiv XXXV (1911) 627.
— Die Urkunden Karls d. Gr. für Bremen und Verden, in Mitteilungen des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung XVIII (1897) 53.
— Die Urkunden Ottos II. für Brandenburg und Havelberg, die Vorbilder für die gefälschten Gründungsurkunden der sächsischen Bistümer, in Festschrift zu G. Schmollers 70. Geburtstag (Beiträge zur brandenburg. und preuß. Gesch.) 1908, 369.
— Forschungen zu Karolinger Diplomen. 2. Die Gründungsurkunden für die sächsischen Bistümer, in Archiv f. Urkundenforschung II (1909) 193.
Thoroddsen, Theodor, Geschichte der isländischen Geographie. Autorisierte Übersetzung von Aug. Gebhardt. I: Die isländische Geographie bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1897.
Vita Anskarii, s. Rimberti.
— Caroli s. Einhardi.
— Rimberti. Ed. G. Waitz im Anschluß an die Vita Anskarii.
— Willehadi. Ed.
Waitz, Georg, Besprechung von Böttger, in Göttinger Gelehrte Anzeigen I (1860) 127.
Wedekind, Ant. Christ., Hamburg und Anschar. Diözesan-Grenzen von Verden, in Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters I (Hamburg 1821) Note VII.
— Willehad, Willerich und Leuderich, die ersten Bischöfe von Bremen, ebd. II (1835) Note LI.
Wichmann, F., Untersuchungen zur älteren Geschichte des Bistums Verden, in Zeitschr. des Histor. Vereins f. Niedersachsen 1904.

Verzeichnis der Abkürzungen.

A für den *Liber Diurnus* = Codex Ambrosianus der Mailänder Bibliothek nach den von Msgre. A. Ratti freundlichst zur Verfügung gestellten Druckbogen.

A für die *Vita Anskarii* = Handschriftenklasse A der Überlieferung; Hauptvertreter Codex Weingart.-Stuttgart., nach der Ausgabe von Waitz.

AASS = Acta Sanctorum der Bollandisten.

B für die *Vita Anskarii* = Codex Vicelini, Hauptvertreter der Überlieferungsklasse B Staatsarchiv Münster i. W.

B-M = Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I. 2. Aufl.

B-O = Böhmer-Ottenthal, Regesta Imperii II.

C für den *Liber Diurnus* = Codex Claromontan. (verschollen) nach der Ausgabe von Garnier.

C für die *Vita Anskarii* = Handschriftliche Vorlage der Ausgabe Phil. Caesars (verschollen).

DK = Monumenta Germaniae Historica. Diplomatum Karolinorum. Tom. I.

DO I = Monumenta Germaniae Historica. Diplomata. I: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. . . . Otto I. . . .

F für den *Liber Diurnus* = Formular.

J-E, J-L = Jaffé, Regesta Pontificum . . ., curav. Ewald, Löwenfeld.

LD = Liber Diurnus.

MG = Monumenta Germaniae; Ep. = Abteilung Epistolae; LL = Abteilung Leges; SS = Abteilung Scriptores.

MJöG = Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung.

Ml = Patrologiae Cursus completus ed. Migne; Patr. latini.

NA = Neues Archiv.

St = Stumpf-Brentano, Reichskanzler II.

V = Vita.

Stand der Frage.

> «*Inter Transalbianorum Saxonum populos metropolis Hammaburg caput extollit, olim viris et armis potens, agro et frugibus felix. . . . Et quamvis decorem urbis amiserit, vires adhuc retinet metropolis, viduitatis suae dampna consolans in provectu filiorum, quos per totam septentrionis latitudinem suae legationi cotidie videt accrescere.*»
>
> Adam von Bremen, *Gesta II 17.*

Bei seinen unermüdlichen Nachforschungen nach Urkunden der Hamburger Kirche fand J. M. Lappenberg eine größere Anzahl der ältesten bis dahin ganz vergessenen Stücke in dem Landdrostei-Archiv zu Stade, wohin die Hauptmasse der Archivalien des ehemaligen Hochstiftes Hamburg-Bremen in der Schwedenzeit überführt worden war[1]. Heute befinden sie sich mit den meisten andern Überresten des alten erzbischöflichen Archivs im Königlich Preußischen Staatsarchiv zu Hannover[2].

Über den Wert oder Unwert der meisten dieser Urkunden und ihre nähere Beurteilung, zu der Lappenberg selbst im Anhang seines Urkundenbuches den Grund legte[3], war die Forschung im großen ganzen seit langem einig. Die Sache schien auch allzu klar. Nicht nur, daß die bei manchen erhaltenen Bleibullen zu den Päpsten, denen die betreffenden Urkunden zugeschrieben werden, gar nicht passen[4] und in einer Weise befestigt sind, die den Gewohnheiten der päpstlichen Kanzlei vollständig widerspricht, daß statt Papyrus Pergament, statt päpstlicher Kanzleikuriale deutsche Urkunden- und Buchschrift in ihnen erscheint, daß das Pergament deutschen Ursprung verrät und die Namensformen späterer Zeit

---

[1] Hamburgisches Urkundenbuch. Herausgeg. von Joh. Mart. Lappenberg I (1842), Vorwort XVIII ff.

[2] Vgl. A. Brackmann, Papsturkunden des Nordens, Nord- und Mitteldeutschlands, in Nachr. der k. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen, Philol.-histor. Kl. 1904, 10 ff.

[3] Hamburg. Urkundenbuch I, Beilage I, 785 ff.

[4] Vgl. die Abbildungen im Tafelwerk von J. v. Pflugk-Harttung, *Specimina selecta Chartarum Pontificum Romanorum* III (Sigilla) (Stuttgart 1887) Tab. 139 ff.

angehören; auch die Angaben der Protokolle und Eschatokolle stimmen nicht und sind mit dem Inhalt der Stücke nicht in Einklang zu bringen. Statt der Regionsnotare und Skriniare der päpstlichen Kanzlei treten in vielen Stücken «Kanzler des heiligen römischen Stuhles» oder «der heiligen römischen Kirche» als Skriptoren und Datare auf, Ämter, die sonst nirgends zu beglaubigen sind, und als Träger dieser Ämter zeichnen Namen, die in den meisten Fällen unter den entsprechenden Pontifikaten anderweitig gar nicht belegt werden können. Die Richtigkeit der Daten ist für den Aussteller wie für den Empfänger, aus deren Kanzlei und Archiv die Urkunden zu stammen vorgeben, ausgeschlossen. Der sachliche Inhalt enthält teilweise Anachronismen, die von geradezu unglaublicher Kühnheit sind. Rechte, die erst dem 11. Jahrhundert angehören können, sind hier schon in der Mitte des 9. Jahrhunderts aufgezählt, Gewohnheiten, die in Rom selbst erst im 10. Jahrhundert in Aufnahme kamen, hier bereits im Hamburg des 9. und 10. Jahrhunderts als päpstliche Ehrenrechte vorausgesetzt. Kurz, wenn irgendwo, so scheinen hier innere und äußere Merkmale sich zu vereinigen, um die Urkunden nicht nur zu verdächtigen, sondern für die Zeit, in die sie versetzt waren, als ganz unmöglich mit Sicherheit zu erweisen. Eine Fälscherabsicht und einen Fälschungszweck brauchte man ebensowenig lange zu suchen. Sie lagen sozusagen auf der Hand. Sie entsprachen zudem vollkommen dem Bilde, das man sich von den ehrgeizigen Bestrebungen der Hamburger Erzbischöfe gegen Ende des 11. Jahrhunderts nach dem Berichte eines Augen- und Ohrenzeugen machen mußte, Adams von Bremen, «des ersten und trefflichsten Geschichtschreibers des nördlichen Deutschlands», «der wie wenige unter den mittelalterlichen Historiographen wegen der Bedeutung des Mitgeteilten, seines klaren Blicks, seines offenen Urteils, seiner ausgedehnten literarischen Kenntnisse und seiner Zuverlässigkeit in Wiedergabe mündlicher Berichte hervorragt». Die Annahme einer bewußten Fälschung schien naheliegend und unabweisbar.

Dazu kam ein weiteres. Eine hochgeschätzte Quelle, die mit den Anfängen der Hamburger Kirche sachlich und zeitlich im engsten Zusammenhang steht, die Lebensbeschreibung des ersten

Hamburger Erzbischofs St. Anskar, von seinem treuesten Schüler und vertrautesten Begleiter, seinem Nachfolger auf dem Erzstuhle, selbst verfaßt, schien die Fälschung geradezu zu verbürgen. In zwei stark voneinander verschiedenen Fassungen, A und B, liegt diese *Vita Anskarii* vor. A enthält ein Bedeutendes mehr, als uns B bietet. Man glaubte mit Sicherheit sagen zu dürfen, daß die Unterschiede auf Streichungen und Auslassungen bestimmter, einer spätern Zeit unliebsamer Mitteilungen von A zurückzuführen seien. Also war A der ältere, ursprüngliche Text, B dagegen verfälscht. Überdies entstammte die älteste Handschrift der längeren, «ursprünglichen» Fassung A schon dem 10. Jahrhundert, während B nur in einer Handschrift vom Anfang des 12. Jahrhunderts vorlag. Die Auslassungen stimmten aber, so meinte man ebenfalls mit aller Sicherheit beobachten zu können, in ihrem Zweck mit dem bei den Urkunden erwiesenen Fälschungszweck vollkommen überein. Die Auslassungen betrafen alles, was Hamburg abträglich erscheinen konnte. Wie umgekehrt die *Vita* in doppelter Überlieferung vorliegt, der längeren A und der kürzeren B, wobei die Fassung B trotz ihrer Kürze in einigen Sätzen, die in A fehlen, dem nordischen Machtbereich des Hamburger Erzbistums größeren Umfang gibt, so liegen auch jene Urkunden, die man noch als echt anzunehmen geneigt war, in doppelter Überlieferung vor. Und abermals fehlt in der einen eben jener nordische Machtbereich, den die zweite Urkundenüberlieferung nicht anders enthält als die Rezension B der *Vita*.

Zudem trafen sich bei der Untersuchung der älteren Hamburger Urkundenüberlieferung die Diplomatik der Kaiser- und Königsurkunden und die Papstdiplomatik in ihren Urteilen. Kaiserliche und königliche Urkunden für das nordische Erzbistum waren ganz frei erfunden oder stark verfälscht, und die gleichen Fälschungsanzeichen wie in den Papstbullen fanden sich auch in den Kaiserdiplomen. Die Gleichheit der Mache und das gleiche Maß der Unkenntnis wie der Fälscherdreistigkeit schienen bei beiden Gruppen klar[1].

[1] Von anderer Seite her hat jüngst B. Schmeidler die Frage zu lösen gesucht. Nachdem er uns 1917 mit einer ganz hervorragenden, in der Adamforschung epochemachenden Neuausgabe der Hamburger Kirchengeschichte des Magisters Adam für

Allein das Verhältnis der beiden Rezensionen der *Vita Anskarii* war, wie anderwärts gezeigt wurde, nicht richtig erfaßt. Die vermeintlich ältere und ursprüngliche Rezension A ist tatsächlich die jüngere, die bisher als verfälscht angesehene und verworfene Fassung B in der von Caesar veröffentlichten Textgestalt ist die ältere, ursprüngliche Form[1]. Sie läßt sich bis in unmittelbare Nähe der Abfassungszeit hinauf verfolgen, während umgekehrt die allmähliche Entwicklung der Erweiterungen in A in verschiedenen Schichten ebenso nachzuweisen ist. Die vermeintlichen Auslassungen in B sind in Wirklichkeit Zusätze in A, und die Fälscherabsicht, die an den wenigen Stellen beobachtet werden sollte, wo B tatsächlich etwas mehr bietet als A, besteht nicht. Der Machtbereich der Hamburger Erzbischöfe ist von allem Anfange an genau so

die *Scriptores rerum Germanicarum* beschenkt hatte, veröffentlichte er 1918 die Ergebnisse seiner jahrelangen Studien zur Überlieferungsgeschichte Adams (Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9. bis 11. Jahrhundert). Dabei suchte er die fraglichen Hamburger Papsturkunden durch Diktatvergleichung mit den Diurnusformularen als Fälschungen neuerdings zu erhärten. Leider ist es nicht möglich, Schmeidlers sachverständige und von echtem Forschergeist getragene Untersuchung, die erst unmittelbar vor Beginn des Druckes der vorliegenden Arbeit erschien, im folgenden allenthalben zu berücksichtigen. War unser Ausgangspunkt — die Formulare des LD — der gleiche, so wurde in der vorliegenden Arbeit zum Unterschied von Schmeidler der Versuch gemacht, die Vergleichung auf das gesamte erhaltene Material zur Geschichte des Palliums, Formulare und Urkunden, auszudehnen und zugleich der kirchenrechtlichen Seite der Frage erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der gelehrten Untersuchung Schmeidlers denke ich eine eigene Arbeit im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft zu widmen.

[1] Da ich genötigt bin, im Laufe der Untersuchungen wiederholt auf frühere Arbeiten zu verweisen, so seien hier deren genauere Zitate angegeben: Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innozenz' III. und Honorius' III. (Reg. Vat. 3—7, 9—10) in den Sitzungsberichten der K. Akademie der Wissensch. zu Wien, Philos.-histor. Kl., 165. Band, 5. Abh. (1910); Martin I. und Maximus Confessor, Beiträge zur Chronologie des Monotheletenstreites, in Histor. Jahrb. der Görres-Ges. XLIII (1917) 213 ff. 429 ff.; Das Register Gregors I., Beiträge zur Kenntnis des päpstlichen Kanzlei- und Registerwesens der älteren Zeit bis auf Gregor VII., in Stimmen der Zeit, Erg.-Hefte, II. Reihe: Forschungen, 2. Heft (1917); Aus dem Geheimarchiv der Weltkirche, in Stimmen der Zeit XCIV (1917) 269 ff.; Neue Aufschlüsse über den Liber Diurnus, das Vorlagenbuch der mittelalterlichen Papstkanzlei, ebd. 297 ff.; Das Glaubensbekenntnis der Apostel, ebd. 416 ff; Rimberts *Vita Anskarii* in ihrer ursprünglichen Gestalt, in Zeitschr. des Vereins für Hamburg. Gesch. XXII (1918) 135 ff.; *Liber Diurnus* I: Das vorgregorianische Kanzleibuch der Päpste, in Sitzungsber. der K. Akad. zu Wien, Philos.-histor. Kl., 184. Band, 3. Abh. (1918).

festgesetzt und umschrieben worden, wie wir ihn aus der Fassung B und der mit ihr sich deckenden Überlieferungsform der ganz oder teilweise als echt anerkannten Urkunden entnehmen können.

Eine Neuuntersuchung der mit der *Vita Anskarii* und ihrer Doppelüberlieferung in Parallele stehenden, in doppelter Form erhaltenen Urkunden wurde damit zur unausweichlichen Notwendigkeit. War aber eine der Hauptstützen im ganzen Fälschungsbeweis als nicht tragfest erkannt, so lag eine erneute Prüfung auch der übrigen und damit die erneute Behandlung des Gesamtproblems der Hamburger Urkundenfälschungen nahe.

Der erste Ausgangspunkt zur eingehenden Untersuchung der Hamburger Fälschungen war für den Verfasser, wie bereits in der Vorrede bemerkt wurde, die Beschäftigung mit dem *Liber Diurnus*[1]. Die Palliumformulare des päpstlichen Kanzleibuches waren, um in ihrer Bedeutung, ihrer Überlieferung und in ihrer praktischen Verwendung erfaßt zu werden, mit der gesamten erhaltenen Überlieferung von Pallienurkunden, ob falsch, ob echt, in Vergleich zu setzen. Dabei ergaben sich einmal ganz bestimmte, brauchbare und sichere Anhaltspunkte zur Datierung der Pallienurkunden nach Perioden auf Grund der verschiedensten, seit alter Zeit in ununterbrochener Linie sich fortentwickelnden Pallienrechte. Weiter lieferte die genaueste Untersuchung des Formulars und der Urkundendiktate sichere Kriterien zur Untersuchung der Echtheit. Nun zeigte sich aber, daß die angeblich sichern Hamburger Fälschungen in den Pallienurkunden bezüglich feinster Einzelheiten des Diktats, der Rechtsbestimmungen, des Formulargebrauchs jeweils auf einen ganz bestimmten Zeitpunkt der päpstlichen Kanzleigeschichte eingestellt waren, daß sie in Diktat und rechtlichem

[1] Der *Liber Diurnus* und die Forschung über das Pallienrecht haben mich nicht nur zur Beschäftigung mit den Hamburger Urkunden selbst geführt, sondern auch zu einem zwingenden Beweise für die Echtheit der Hamburger Pallienverleihungen und Papsturkunden, die fast allgemein als Fälschungen galten. Von diesem Standpunkte aus bin ich an die Prüfung der Urkunden herangetreten und muß mich im folgenden zunächst mit den Gründen für die Unechtheit auseinandersetzen. — Mit den Pallienformularen des LD und der Geschichte des erzbischöflichen Palliums wird sich eine bereits fertiggestellte Untersuchung, *Liber Diurnus II*, näher beschäftigen. Deren Ergebnisse wurden stellenweise schon in der vorliegenden Arbeit berücksichtigt.

Gehalt so sehr den Eigentümlichkeiten päpstlichen Kanzleigebrauches während einer engumgrenzten Zeitspanne und jedesmal zum Unterschiede von allen andern Pallienurkunden der Hamburger Kirche sich näherten, daß eine derartige Fälschung im Mittelalter weder erklärbar noch auch überhaupt möglich war. Diese Urkunden mußten echt sein und konnten keine Fälschungen darstellen. Und doch fanden sich bei ihnen alle jene Merkmale, die das Verdikt «Fälschung» bei der ganzen Hamburger Urkundengruppe begründet hatten.

Es war somit geboten, die Sicherheit des Schlusses aus den oben angeführten Beweisgründen auf das Urteil «Fälschung» neu zu prüfen. Folgte aus jenen Gründen wirklich mit logischer Notwendigkeit, daß es sich um Fälschungen handeln müsse, oder war neben der Fälschungshypothese noch eine andere Erklärungsmöglichkeit denkbar? Waren die Pallienurkunden echt, so mußte es wenigstens in bezug auf diese eine andere Erklärung für jene Erscheinungen geben. Damit ergab sich die Möglichkeit, daß auch die übrigen Urkunden, die aus den gleichen Gründen und im Zusammenhang mit den Pallienurkunden als Fälschungen verworfen wurden, gleichwohl echt waren. Das Problem der gesamten Hamburger Urkundenüberlieferung war aufgerollt.

Hatte bereits bei den Pallienurkunden die gewonnene sichere Erkenntnis von der Entwicklung des Pallienrechtes für die Inangriffnahme der erneuten Prüfung einen festen Ausgangspunkt gebildet, so war auch hier die Rechtsfrage und der allgemein historische wie der ortsgeschichtliche Zusammenhang stärker zu betonen. Wie die Urkunden dem Streben nach Regelung bestimmter Rechtsfragen auf Grund der bestehenden, geschichtlich gewordenen Zusammenhänge ihre Entstehung verdankten, so mußte auch bei der Echtheitsuntersuchung dem geschichtlichen Zusammenhang und der jeweiligen Rechtsfrage ein entscheidender Wert beigemessen werden. Eine einseitig diplomatische Untersuchung war damit ausgeschlossen. Daher werden auch im folgenden die Urkunden der Hamburger Kirche bis etwa zur Mitte des 11. Jahrhunderts zu sachlichen Gruppen zusammengefaßt. Um das Verständnis und die Nachprüfung zu erleichtern, wurden die wichtigsten Stücke in der Beilage I zum Abdruck gebracht. Da es hierbei

nicht auf kritische Feststellung des Textes in allen seinen Einzelheiten ankam, wurde bei ihrer Wiedergabe auf den textkritischen Apparat verzichtet.

Das Ergebnis hat zunächst für die Geschichte der Entwicklung der nordischen Mission und für das Verhältnis des Reiches zu diesem Außenposten deutscher Kulturarbeit im Mittelalter nicht geringe Bedeutung. Quellen, die uns bisher verschlossen waren, werden neu eröffnet, andere geläutert und nutzbar gemacht. Von sehr viel höherem Werte aber ist das Ergebnis für die diplomatische Forschung. Ist ein solches Schulbeispiel von Urkundenfälschung, wie es die Hamburger Urkundengruppe bis heute bildete, preiszugeben, so muß auch andern Fälschungsverdikten gegenüber, muß gegenüber unserer ganzen Auffassung von der Stellung des Mittelalters zu Wahrheit und Lüge eine gründliche Neuuntersuchung stattfinden, eine Neuuntersuchung, die bei den Grundlagen unserer Auffassung selbst einzusetzen hat[1].

---

[1] Im folgenden wird nur vom Erzbistum «Hamburg» die Rede sein, auch für Zeiten, in denen die Erzbischöfe längst nicht mehr an der Elbe residierten, sondern in Bremen Hof hielten. Es geschah der Kürze und Einfachheit halber. Die Quellen berechtigen uns dazu. Sie reden in der ganzen Periode, die uns hier beschäftigt, fast ausschließlich von *Hammaburgensis ecclesiae archiepiscopi*, wie auch Adam von Bremen sein Werk *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* betitelt. Die Auffassung, die man auch in den Kreisen des Bremer Klerus von der Stellung Hamburgs hatte, kommt in seinem Geschichtswerke an vielen Stellen zum Ausdruck. Es sei nur auf III 27 hingewiesen, wo er von Adalbert sagt: *Diligebat sane pontifex eum locum sicut omnes predecessores sui, eo quod metropolis sedes fuerit omnium septentrionalium nationum et caput suae parrochiae.* Daß er hier nicht von vergangenen Zeiten und verschwundener Größe reden will, zeigen seine wiederholten Bemerkungen über Hamburg als die Metropole, wie z. B. II 60: *Unwanus archiepiscopus metropolem Hammaburg renovavit;* II 66: *Archiepiscopus (Libentius) igitur metropolem Hammaburg crebro visitavit;* II 69: *Bescelinus . . . ordinatus est . . . a suffraganeis et aliis Saxoniae septem episcopis, et hoc in urbe metropoli Hammaburg cum ingenti gloria.*

I. Die hauptsächlich mit der Begründung des Erzbistums Hamburg zusammenhängenden Urkunden.

Eine Anzahl der Hamburg-Bremischen Urkunden betrifft die Begründung des nordischen Erzbistums, seine Vereinigung mit Bremen und seine Ausstattung mit Gütern und Rechten. Papst- und Kaiserurkunden gehören dieser Gruppe an. In zeitlicher Abfolge sind es die Stücke:

B-M 295	788 Juli 14	Karl d. Gr. für das Bistum Bremen: Zirkumskriptionsurkunde.
J-E 2574	(832)	Gregor IV. für Hamburg: Gründungsurkunde.
B-M 928	834 Mai 15	Ludwig d. Fr. für Hamburg: Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunde.
B-M 1372	842 Juni 8	Ludwig d. D. für Hamburg: Besitzbestätigung für Ramelsloh.
J-E 2759	864 Mai 31	Nikolaus I. für Hamburg-Bremen: Vereinigungs- und Bestätigungsurkunde.
J-E 2760	864 Juni 1	Nikolaus I. für Hamburg-Bremen: Besitzbestätigung für Kloster Ramelsloh.
B-M 1792	888 Juni 9	Arnolf für Bremen: Bestätigung der Rechte und Freiheiten.

Wir beginnen mit der Untersuchung der Gründungsurkunde Gregors IV.

1. Die Bulle Gregors IV. von (832)[1].

Die Bulle liegt in fünffacher Überlieferung vor. Die eine ist durch den Druck Phil. Caesars bekannt[2]. Die zweite findet sich

[1] Vgl. Beilage I, Nr. 1.

[2] Als Anhang zu den Lebensbeschreibungen Willehads, Anskars und Rimberts bot Caesar eine Anzahl von Hamburger Urkunden, die er in seiner Handschrift auf einem jüngeren, ihr später als Umschlag beigefügten Pergamente fand. Von diesem Anhange ist es zu verstehen, wenn im folgenden von Urkundentexten Caesars

im Codex Udalrici; die dritte, bei der der Anfang verlorenging, steht im Codex Vicelini, der Abdinghofer Handschrift zu Münster aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts; eine vierte besteht in einem Auszuge, den Anskars Nachfolger Rimbert der Lebensbeschreibung des ersten Hamburger Erzbischofs einverleibte; die fünfte bietet ein Einzelpergament in Hannover, dem die Bulle eines Papstes Gregor angehängt ist, eines der sog. Hannoverschen Scheinoriginale Hamburger Urkunden[1].

Caesar, Cod. Udalr. und Cod. Vicel. gemeinsam ist der Schluß mit der förmlichen Pallienverleihung in einer nach F 45 des Liber Diurnus gearbeiteten, doch stark veränderten und gekürzten Form. Sie gehen auseinander in der Erwähnung Ebbos von Reims, der bei Cod. Udalr. und in der Einzelüberlieferung fehlt, sowie in der

die Rede ist. Auch die Vizelinhandschrift enthält einen Anhang von drei Urkunden, dem Diplom Ludwigs d. Fr., der Gründungsbulle Gregors IV. und der Bestätigungsbulle Nikolaus' I.

[1] Phil. Caesar: Triapostolatus septemtrionis. Vita et gesta S. Willehadi, S. Ansgarii, S. Rimberti, trium principalium ecclesiae Bremensis episcoporum, septemtrionis apostolorum, hactenus desiderata. Ex pervetusto et autentico Hamburgensis ecclesiae codice M. S. in lucem producta (Coloniae Agripp. 1642). Benutzt wurde das in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek erhaltene Exemplar (V. SS. Coll. 41[m]). Die drei von Caesar als *Appendix* abgedruckten Urkunden, die hier in Betracht kommen, sind B-M 928, J-E 2574 2759. — Den Text entnahm Caesar seiner Handschrift. Er macht jedoch in den *Notae reales in Appendicem* S. 243 n. 80 darauf aufmerksam, daß die Urkunden und die drei Lebensbeschreibungen ursprünglich nicht zusammen gehörten: *Appendix haec est in alio magis novo et meliore pergamento, alia etiam manu scripta, quam priores Vitae: et apparet ad oculum ex primo et ultimo folio et maculatione eorum, quod alia fuerit compactura, qua inveterata et lacera, haec nova, quae tamen iam satis antiqua est, sit cum hac Appendice confecta.* Schon Fritz Curschmann (Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg [1909] 6) deutete das mit Recht auf «Umschlagblätter» des Codex. — Den Text des Codex Udalrici veröffentlichte Joh. Georg Eccard, Corpus historicum medii aevi II (Lipsiae 1723). Die genaueren Angaben vgl. bei Jaffé, *Bibliotheca rerum Germanicarum* V (1869) 6 (zu 788 und 834). — Über den Codex Vicelini vgl. die Angaben von Pertz in MG SS II 378 und ebendort eine Schriftprobe auf Taf. VIII zu p. 776/777, und von G. Waitz in der Ausgabe der *Vitae Anskarii et Rimberti* (*SS. rerum German. in usum scholar.* 1884) p. 8 sowie von L. Weiland in den Vorbemerkungen zu seinem Abdruck der *Pax Sigiwini episcopi*, des Gottesfriedens des Erzbischofs Sigiwin von Köln, die sich in der Handschrift auf fol. 83—87 findet (MG Constit. I 602 ff.). Die Ausgabe von Waitz wurde auch bei Anführungen aus der *Vita Anskarii* oder der *Vita Rimberti* zugrunde gelegt. — Bezüglich der Hannoverschen Einblattabschrift ist jetzt zu vergleichen Fr. Curschmann a. a. O., der auch eine Schriftprobe bietet und die ältere Literatur sorgfältig berücksichtigt.

Aufzählung der zum Hamburger Missionssprengel gehörigen Länder des Nordens[1]. Hier lehnt sich der im Urkundenanhang Caesars gebotene Text an die längere Gestalt A der *Vita Anskarii* an, deren Hauptzeuge eine Weingartener Handschrift des 10. Jahrhunderts ist; Cod. Udalr. und die Einzelüberlieferung stimmen zu der *Vita* in ihrer kürzeren Fassung B, wie sie im Drucke Caesars nach verlorener Handschrift und im Cod. Vicel. handschriftlich vorliegt[2]. Der Urkunde in der Vicelin-Handschrift fehlen beide

---

[1] Text Caesars: *Nos igitur omnem ibi Deo dignam statutam providentiam cognoscentes, instructi etiam praesentia fratris filiique nostri Ansgarii, primi Nordalbingorum episcopi, per manus Drogonis Mettensis episcopi consecrati, sanctum studium magnorum imperatorum . . . roborare decrevimus, quatenus . . . praedictus filius noster eiusque successores . . . adversus tentationes diaboli valediores existant, ipsumque filium nostrum iam dictum Ansgarium legatum in omnibus circumquaque gentibus Sueonum sive Danorum necnon etiam Slavorum vel in caeteris ubicunque illis in partibus constitutis divina pietas ostium aperuerit, una cum Ebone Rhemensi archiepiscopo statuentes ante corpus et confessionem sancti Petri publicam evangelizandi tribuimus auctoritatem ipsamque sedem Nordalbingorum Hammaburg dictam . . . archiepiscopalem deinceps esse decernimus. . . .* Text im Codex Udalrici («mit Abweichungen der Einzelabschrift in Hannover»): *Nos igitur omnem ibi Deo dignam statutam providentiam cognoscentes, instructi etiam presentia fratris filiique nostri N.* (‹*vestri Ansgarii*›) *primi Nordalbingorum archiepiscopi per manus N.* (‹*Drogonis*›) *Metensis episcopi consecrati, sanctum studium magnorum imperatorum . . . roborare decrevimus, quatenus* (‹*quatinus*›) *. . . predictus filius noster* (‹*vester*›) *eiusque successores . . . adversus temptamenta diaboli validiores existant, ipsumque filium nostrum iam dictum N.* (‹*Ansgarium*›) *et successores eius legatos in omnibus circumquaque gentibus Danorum* (‹*Sueonum, Norvehorum, Farrie, Gronlondan, Halsigalondan, Islandan, Scridevindun*›) *Sclavorum* (‹*Slavorum*›) *necnon omnium septentrionalium et orientalium nationum quocumque modo nominatarum delegamus, et posito capite et pectore super corpus et confessionem sancti Petri apostoli sibi suisque successoribus vicem nostram perpetuo retinendam publicamque evangelizandi tribuimus auctoritatem ipsamque sedem Nordalbingorum Hammeburc* (‹*Hammaburg*›; Codex Vicelini: ‹*Hamaburch*›) *dictam . . . archiepiscopalem esse decernimus* (Codex Vicelini: ‹*discernimus*›).

[2] Vita Anskarii, ursprünglicher Text bei Caesar und im Codex Vicelini c. 12: *ipsum* (scil. *Anskarium*) *legatum in omnibus circumquaque gentibus Sueonum sive Danorum, Farriae, Gronlondon, Islondon, Scridevindun, Slavorum necnon omnium septemtrionalium et orientalium nationum quocumque modo nominatarum delegavit, et posito capite et pectore super corpus et confessionem sancti Petri apostoti sibi suisque successoribus vicem suam perpetuo retinendam publicamque evangelizandi tribuit auctoritatem.* — Vita Anskarii, interpolierte Fassung A c. 13: *ipsum in praesentia constitutum legatum in omnibus circumquaque gentibus Sueonum sive Danorum necnon etiam Slavorum aliarumque in aquilonis partibus gentium constitutarum una cum Ebone Remensi archiepiscopo, qui ipsam legationem ante susceperat, delegavit et ante corpus et confessionem sancti Petri apostoli publicam evangelizandi tribuit auctoritatem.*

Stellen; sie beginnt erst später. In dem sog. Scheinoriginal sind von der Palliumübertragung am Schluß nur die ersten Sätze erhalten. Den besten Druck bietet Fr. Curschmann unter Nr. 1 a—c.

Die bei Caesar gebotene Form galt bisher als die ursprünglichere. Hauptgrund war das Verhältnis zum Text der *Vita Anskarii*. Die Erwähnung Ebbos und die Kurzformel für die Bestimmung des Missionsbereiches waren die entscheidenden Merkmale. Denn gerade in der Entfernung aller auf Ebbo bezüglichen Nachrichten und in der Umwandlung der ursprünglichen kurzen Angaben über den Missionsbereich — Dänen, Schweden, Norweger und alle nordischen Völker — zu der langen Formel mit Aufzählung aller einzelnen Gebiete einschließlich Grönland, Island, Faröer sollte die Verfälschung der Anskarvita hauptsächlich bestanden haben. In einer eigenen Untersuchung über «Rimberts *Vita Anskarii* in ihrer ursprünglichen Gestalt»[1] wurde bereits dargetan, daß das Verhältnis gerade umgekehrt liegt: der vermeintlich verfälschte Text ist nicht nur der ursprünglichere, sondern in der Form, wie ihn die handschriftliche Vorlage Caesars geboten hatte, geradezu der echte Rimberttext. Seine Bezeugung reicht bis ganz nahe an die Abfassung der Lebensbeschreibung heran. Wenn es sich also bei der Bulle Gregors IV. um echtes Gut handeln sollte, müßte dieses in der durch Cod. Udalr., Cod. Vicel. und die Einzelüberlieferung sowie in den Auszügen der *Vita* in der bei Caesar erhaltenen Fassung gesehen werden, der Text der Urkunde in dem Urkundenanhang bei Caesar scheidet aus. Weiterhin müßten Verfälschungen, die man etwa in den durch die Auszüge der *Vita* beglaubigten Teilen der Bulle finden wollte, spätestens vor 876, wahrscheinlich vor 865 anzusetzen sein.

K. Koppmann suchte die Echtheit der Urkunde in der Caesarschen Fassung zu erhärten[2]. Jaffé und Ewald sowie B. Simson

---

[1] Zeitschrift des Vereins für Hamburg. Gesch. XXII (1918) 135 ff. Das Ergebnis der Handschriftenvergleichung, das die geänderte Auffassung vom Verhältnis der beiden Überlieferungsklassen im vollsten Umfange bestätigt, wird im wesentlichen in Beilage IV wiedergegeben werden.

[2] K. Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbistums Hamburg-Bremen. Diss. (Göttingen 1866) (und Abdruck in Zeitschrift d. Vereins f. Hamburg. Gesch. V [1866] 483. Im folgenden werden die Angaben auf den selbständigen Druck als Dissertation bezogen). Über die Urkunde Gregors IV. S. 12 ff. 62 ff.

und G. Dehio fanden seine Beweisführung überzeugend und schlossen sich ihm an[1]. Im gleichen Sinne entschied sich Fr. Curschmann auf Grund eigener Untersuchung[2]. B. v. Hacke erklärte die Bulle für falsch[3]. Hauck und Brackmann nahmen Verfälschung durch Vereinigung zweier unabhängiger Teile zu einer Urkunde an, wobei nach Hauck beide, nach Brackmann nur der erste Teil ursprüngliche Urkunden gewesen wären[4]. Für Reuter ist die Urkunde inhaltlich richtig, doch formell nicht zu halten[5]. Joachim nimmt wesentliche Echtheit nach Inhalt und Form an, stellt zugleich jedoch, zumal im zweiten Teil, sehr weitgehende Interpolationen

---

[1] Vgl. J-E 2574. G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission I (1877) 64 f. und Anmerkungen S. 12 zu S. 65 A. 1: «In der Form bei Caesar ist sie, wie Koppmann überzeugend nachweist, echt. . . . Interpoliert ist dagegen das angebliche Original. . . .» B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig d. Fr. II (1876) 282. E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches I² (1887) 277, entscheidet sich gegen seine frühere Auffassung zugunsten Koppmanns. Vgl. H. v. Schubert, Ansgar und die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte, in Schriften des Vereins f. schlesw.-holstein. Kirchengesch. 2. Reihe II 2 (1901), 157.

[2] A. a. O. 74 ff.

[3] C. B. Graf v. Hacke, Die Palliumverleihungen bis 1143. Eine diplomatisch-historische Untersuchung (1898) 35 f.

[4] A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II³ (1912) 699 A. 1. A. Brackmann in einer ausführlichen Besprechung der Arbeit von Fr. Curschmann in Göttinger Gel. Anzeigen 1911, 503 ff. Haucks Auffassung wird geteilt und näher zu begründen gesucht von P. Mestwerdt, Zur Frage der Anfänge des Erzbistums Hamburg, in Schriften des Vereins f. schlesw.-holstein. Kirchengesch. 2. Reihe V 4 (1913), 479 ff. Herr Staatsarchivar Dr. H. Nirrnheim in Hamburg hatte die Freundlichkeit, mich auf diese Untersuchung aufmerksam zu machen. Sie richtet sich in der Hauptsache gegen die Aufstellungen Reuters. Die Ausführungen von Traug. Tamm, Die Anfänge des Erzbistums Hamburg-Bremen. Diss. (Jena 1888), sind wegen ihres rein subjektiven Charakters nicht weiter berücksichtigt. H. v. Schubert kennzeichnet die Schrift zutreffend durch den Vergleich mit einem tollkühnen Husarenritt.

[5] Chr. Reuter, Zur Geschichte Ansgars, in Zeitschr. der Gesellsch. für schleswig-holstein. Gesch. XL (1910) 484 ff., und Ebbo von Reims und Ansgar, in Histor. Zeitschr. CV (1910) 259 ff. An dieser Stelle sei auch hingewiesen auf die ausführliche Besprechung von Oluf Kolsrud über die Arbeiten von Curschmann, Reuter und Holmquist in Historisk Tidsskrift V. R. I. B. (Christiania 1911) 216 ff. Kolsrud bringt das vermeintliche Abhängigkeitsverhältnis der angeblichen Fälschungen und die Überlieferungsgeschichte der verschiedenen Urkunden in Handschriften und Drucken in eigenartiger und sehr übersichtlicher Weise graphisch zum Ausdruck. Die Untersuchung von Hjalmar Holmquist, auf die er ebenfalls eingeht, bietet zur Sache nichts wesentlich Neues.

und Verfälschungen fest[1]. Tangl endlich lehnt die Urkunde endgültig ab[2].

Die Gründe, die für Unechtheit der zweiten Hälfte geltend gemacht wurden, sind im wesentlichen folgende. 1. Die Bulle erscheint aus zwei ungleichartigen Hälften, einer unpersönlichen und einer persönlichen, zusammengeschweißt. Die Analogie anderer Gründungen — Salzburgs — zeigt, daß der im zweiten Teil behandelte Gegenstand, die Pallienverleihung, in besonderer Bulle beurkundet zu werden pflegte. Der erste Teil ist freies Diktat, der zweite nach einem Formular des Liber Diurnus gearbeitet. Nur der erste Teil ist Rimbert sicher bekannt, vom zweiten läßt sich das nicht beweisen[3]. 2. Es ist unmöglich, an die Echtheit von Privilegien zu glauben, die nach Abschluß der Urkunde durch die Poenformel wieder mit einer Arenga anheben[4]. — Für Unechtheit der ganzen Urkunde wird geltend gemacht: 1. Die äußere Erscheinung wie die evident falsche Bulle des sog. Scheinoriginals in Hannover beweisen, daß es sich nicht um ein Original, wohl aber um ein Stück handelt, das den Eindruck eines Originals erwecken sollte. Weil es aber auf jeden Versuch der Nachbildung einer echten Vorlage verzichtet, handelt es sich nicht um Nachzeichnung, sondern um Fälschung[5]. 2. Inhaltlich kann sie kaum mit dem durch die *Vita Anskarii* bezeugten, ehemaligen echten Gregorstück sich decken: die Urkunde stimmt mit den auf den Namen Ludwigs d. Fr. und Ludwigs d. D. gefälschten Stücken überein und macht sich schon dadurch verdächtig; die Bezeichnung *filius*

---

[1] H. Joachim, Zur Gründungsgeschichte des Erzbistums Hamburg, in MJöG XXXIII (1912) 233 ff.

[2] M. Tangl in der Besprechung von Fr. Curschmann in NA XXXV (1910) 627 ff. Vgl. auch L. Duchesne in der Ausgabe des *Liber Censuum* (Bibl. des Écoles franç. d'Athènes et de Rome. 2e série) I (1910) 164 A. 3. Die Angaben des *Liber Censuum* zeigen, daß Quellen aus viel älterer Zeit die Vorlage bildeten, die allmählich durch Nachträge ergänzt waren.

[3] Hauck II[3] 699 A. 1. Brackmann a. a. O. 502. Vgl. G. Bonwetsch in Zeitschr. d. Vereins f. Hamburg. Gesch. XVI (1911) 336. Reuter in Histor. Zeitschr. CV (1910) 266 und in Zeitschr. d. Gesellsch. f. schlesw.-holstein. Gesch. XL (1910) 486 f.

[4] Tangl a. a. O. 628. Brackmann a. a. O. 502. Bonwetsch a. a. O. 336. Dagegen Joachim a. a. O. 243 ff.

[5] Hacke 35 f.

für Bischof Anskar ist ausgeschlossen[1]. 3. Die Bulle verfügt die Weihe der Hamburger Erzbischöfe bis auf weiteres durch den bischöflichen Hof-Erzkapellan. Eine solche Verfügung war aber erst nach 870 überhaupt denkbar[2]. 4. Die ganze Urkunde steht im innigsten Zusammenhange mit den Fälschungen auf den Namen Ludwigs d. Fr. und Ludwigs d. D. nicht nur, sondern auch mit jener auf den Namen Nikolaus' I. J-L 2759. Diese hat aber durch die Bremer Fälschung B-M 295 eine wörtliche Entlehnung aus einer in den sechziger Jahren des 10. Jahrhunderts entstandenen Fälschung Karls d. Gr. für Halberstadt bezogen, könnte also frühestens dem Ende des 10. Jahrhunderts zugeschrieben werden[3]. 5. Die Promulgationsformel erinnert an die Formel der Königsurkunde[4]. 6. Eine zweimalige Verleihung des Palliums an Anskar, wie sie uns die Bullen Gregors IV. und Nikolaus' I. wollen glauben machen, ist ungewöhnlich und ohne Gegenstück[5].

H. Joachim, der mit Koppmann und Curschmann die Echtheit der Bulle verteidigt — allerdings unter lebhaftem Widerspruch Tangls —, nimmt eine Reihe von Interpolationen an. Besonders die zweite Hälfte ist nach ihm stark verunechtet: die überlieferte Pallienverleihung soll der Ersatz einer ursprünglichen Verleihungsformel sein, in der die Pallientage in der Fassung der Gregorklausel aufgezählt waren[6].

Die angeführten Beweisgründe dürften sich jedoch bei genauerer Betrachtung als keineswegs durchschlagend dartun lassen.

Das Beispiel Salzburgs kann wohl kaum als maßgebend bezeichnet werden. Nichts spricht dafür, daß die päpstliche Kanzlei bei Begründung eines Erzbistums an ein festes Schema gebunden gewesen wäre. Zudem lag die Sache bei der Erhebung Hamburgs wesentlich anders als bei der Verleihung des Palliums an Arn von Salzburg. Hier wurde der Prälat eines längst bestehenden

[1] Hacke 36. Vgl. Joachim a. a. O. 259.

[2] Tangl bei Reuter in Zeitschr. d. Gesellsch. f. schlesw.-holstein. Gesch. XL (1910) 488. Vgl. Joachim a. a. O. 239 f.

[3] Tangl in NA XXXV 628. Vgl. Joachim a. a. O. 241; Brackmann a. a. O. 502.

[4] Brackmann a. a. O. 504 508. Vgl. Joachim a. a. O. 259.

[5] Curschmann 76 A. 10. Reuter in Zeitschr. d. Gesellsch. f. schlesw.-holst. Gesch. XL 486 f. Vgl. Joachim a. a. O. 259 234 ff.

[6] Joachim a. a. O. 243 ff. Vgl. Tangl in NA XXXVIII (1913) 375 f.

Bistums auf Antrag der Mitbischöfe, seiner künftigen Suffragane, zum Erzbischof erhoben. Es erfolgte also ganz naturgemäß gleichzeitig die Ausfertigung der Antwort auf deren Eingabe mit der Ausstellung der Verleihungsbulle für Arn in zwei getrennten Schreiben[1]. Bei Anskar dagegen handelte es sich wirklich um eine Gründungsurkunde. Das neue Hochstift wurde erst geschaffen und zugleich unter außergewöhnlichen Umständen zum Erzbistum bestimmt. Suffragane, denen die Erhebung des neuen Metropoliten mitgeteilt und der kanonische Gehorsam ihm gegenüber zur Pflicht gemacht werden könnte, fehlen. Auch brauchte das Pallium durchaus nicht in eigener Urkunde übertragen zu werden. Seit der Urkunde Bonifaz' V. von 624 J-E 2006 ergeht eine ganze Reihe von Bullen nach England, in denen die Pallienverleihung selbst nur den kleinsten Teil des Kontextes ausmacht (vgl. J-E 2020 2095 2510). Ähnlich steht es mit J-K 913 918 944 1041, mit zahlreichen Verleihungen unter Gregor I.: J-E 1164 1374 1378 1751 1756 1761 1829, in späterer Zeit mit J-E 2804 2902 2988 3111 3115 usf.

Auch daß die Bulle aus einem unpersönlich gehaltenen ersten und einem an Anskar persönlich sich wendenden zweiten Teil besteht, bietet keine Handhabe zu ihrer Verwerfung. Hacke erkennt die Bulle Nikolaus' I. von 864 als echt an. Sie müßte, wie schon Curschmann bemerkt[2], aus demselben Grunde als Fälschung bezeichnet werden, wie es ja Tangl auch wirklich tut. Ganz ähnlich ist J-E 2243 für Tatwin von Canterbury gebaut, dessen Glaubwürdigkeit allerdings von Jaffé-Ewald in Zweifel gezogen wird, das jedoch durchaus zuverlässig überliefert erscheint und von Hacke jedenfalls als unverdächtig betrachtet ist[3]. Für einen ähnlichen Wechsel bietet uns in späterer Zeit das Register Gregors VII. eine ganze Reihe von Beipielen. Es sei nur hingewiesen auf J-L 4825 4848 4871 4897 4922 usf. Dazu kommt, daß Anskar

[1] J-E 2495 2498. Daß die Verleihung des Palliums an Arn nicht bei dessen persönlicher Anwesenheit in Rom erfolgte, sondern daß das erzbischöfliche Ehrenzeichen ihm durch eine Gesandtschaft überschickt wurde, sowie daß die Übertragung nicht 798, sondern 799 geschah, denke ich demnächst an anderer Stelle nachzuweisen.

[2] Curschmann 77 A. 1. [3] Hacke 141.

ebenso wie früher Tatwin von Canterbury das Pallium in Rom persönlich in Empfang genommen hat, Arn von Salzburg dagegen das Pallium 799 übersandt wurde.

Tangl findet die Anfügung der Pallienformel an eine bereits mit Poenformel versehene Urkunde unmöglich. Soll die Schwierigkeit darin liegen, daß nach der Poenformel die Urkunde notwendig schließen müsse, eine Fortsetzung mit Übertragung weiterer Rechte also ausgeschlossen sei? Aber das ist öfters der Fall. Vgl. z. B. J-E 2346 (Ml 89, 1192 B/D 1193 A/C) 2510 2663 2720 usf. Oder liegt der Anstoß darin, daß nach der Poenformel ein Satz verwendet wird, der sonst eine bekannte Arenga darstellt? Denn daß die Gregorbulle nach der Poenformel wieder mit der Pallienarenga anhebe, entspricht wohl nicht ganz dem Tatbestande. Aus dem Formular 45 ist die Verleihungsformel, der dispositive Teil, vorweggenommen, wie sie auch in andern Urkunden ganz beliebig verwendet wird. Im Anschluß daran werden in allgemeiner Anlehnung an den Wortlaut des Formulars einzelne seiner Teile in durchaus zweckentsprechender Weise zu einer neuen Ermahnung verknüpft. In ganz ähnlich freier Weise schaltet aber die päpstliche Kanzlei von jeher mit ihren uralten Vorlagen. Vgl. z. B. J-E 1164 1374 1378 2001 2549 usf., oder die Verbindung der verschiedenen Formulare in J-E 3183, J-L 3784 3957 3970 3989 3990 usf. In J-E 2001 sind die beiden Formulare 45 und 46 in der kunstvollsten Weise mit ihren Arengen in eine neue Urkunde hineingearbeitet. Gerade das völlig freie, zwanglose Verändern des Formulars, die Benutzung einzelner seiner Glieder, die Umstellung anderer, das Geschick, mit dem unter möglichst geringen Textänderungen neue Anschlüsse ohne jede Härte gewonnen werden, entspricht ganz und gar dem von Gregor I. an in der ganzen Entwicklung der päpstlichen Kanzlei zu verfolgenden Brauche. Es müßte ein ganz ungewöhnlich geschickter und überdies ein mit den Feinheiten päpstlichen Kanzleibrauches äußerst vertrauter Mensch gewesen sein, der so zu fälschen verstanden hätte.

Mehr noch. Mag vorderhand J-E 2759 als Fälschung betrachtet werden oder nicht: das Stück liefert den Beweis, daß diese Pallienformel sich in dieser Gregorbulle befand. Denn Nikolaus I. beruft sich dort nicht nur auf die Gregorbulle: letztere hat

außerdem in einer ihrer Über-
er bei Caesar wiedergegebenen,
76 Rimbert bei Abfassung der
le in der Form aber, die mit
Text der Vita übereinstimmt,
he Pallienverleihung. Das ent-
n bei den Pallienurkunden auf
der Papstkanzlei. Gerade bei
ußt und gewollt die Urkunden
ie als Vorlagen benutzt. Niko-
Collectio Britannica erhaltenen
dis pontificibus, ut verba prae-
in suis ponant epistolis, qua-
ando quae gesta sunt, faciant
VI 683, n. 160 und Not. 2).
nzlei wird an anderer Stelle
diese Regel bei den Pallien-
zur Geltung kam[1]. Daß die
9 in der päpstlichen Kanzlei
ulle selbst den Beweis, wie
J-E 2759, wie es auch sonst
ennen läßt, die umgestaltete
enverleihung wörtlich mit ihm
eugnis für den Wortlaut und
les der Gregorurkunde.

50. J-L 3822 + 3884 : 3970 : 4005
55 Nr. 2. J-K 913. J-E 1749 2412.
s I. an Festinian von Dol, 866 Mai 17:
itis Dolensi ecclesiae destinari, ut scripta
vestri in susceptione pallii perceperant,
er inspectis per decessorum nostrorum
I 648, n. 127.) J-E 2789 Nikolaus I.
qui tanti apud nos meriti esse peroptat
at, scripta illa, quae ab apostolica sede
t, transmittere, quatenus eisdem scriptis,
ter inspectis per eorum quoque et nos
. VI 640, n. 122) usf. Daß es sich
der oben angekündigten Untersuchung

Die Pallienverleihung der Nikolausbulle J-E 2759 enthält eine Erweiterung, die nur in der päpstlichen Kanzlei entstanden sein kann, die also einerseits die Echtheit der Nikolausbulle, anderseits auch die ihrer Vorurkunde dartut. An den Auszug aus F 45 knüpfen sich nämlich ein Vorbehalt betreffs der Verleihung des Palliums an Anskar selbst und Bestimmungen über die Verleihung an seine Nachfolger. Beide Zusätze entsprechen aber auf das genaueste der Stellung der päpstlichen Kanzlei bezüglich des Palliums eben in der Zeit Nikolaus' I. 863, April 28, heißt es in der Bestätigungsbulle für Hinkmar von Reims: . . . *te, quem primatem ipsius provintiae sanctae memoriae praesules praedecessores nostri, Leo scilicet in largitione usus pallii . . . confirmaverunt, et nos . . . pariter confirmamus.* Es folgt die ausführliche Sanktion. Dann heißt es weiter: *Eo dumtaxat tenore ac conditione haec per huius praecepti decretique paginam tibi omnibus vitae tuae diebus habenda concedimus . . ., si tam in praesenti quam semper, dum tamen in hac vita superstes extiteris, in nullo ab apostolicae sedis praeceptionibus quoquomodo discrepaveris. Quodsi a sanctae Romanae ecclesiae constitutis vel ab eius praesulum iussionibus quolibet tempore inventus fueris segregatus eorumque sive per epistolam sive per verba mandatis oboedire neglexeris, huius privilegii atque praecepti tenor nullius momenti penitus iudicetur, et cuncta, quae in eo continentur, irrita in perpetuum atque inania prorsus existant.* Es folgen die Sanktionsformeln aus F 89 des LD (MG Ep. VI 366). Das entspricht ganz dem Charakter Nikolaus' I. und seiner Regierung. Der Parallelismus mit der Urkunde für Hamburg liegt auf der Hand. Hier heißt es: *Verumtamen ista omnia superius annexa ab apostolica sede beatitudini tuae indulta agnosce, si a fide et decretis sanctae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae in nullo penitus declines* (Var.: *deviaveris*). *Quodsi a fide et institutis aut sanctionibus te tanto sublimantis honore sedis apostolicae declinare studiose praesumseris, his nostris tibi collatis careas beneficiis. . . .* Johann VIII., der Bewunderer Nikolaus' I., nimmt in J-E 3115 für Salzburg eine ähnliche Bedingung wieder auf.

Die Ausführungen über die bei dem Ansuchen der Nachfolger Anskars um Verleihung des Palliums erforderlichen Bedingungen

entsprechen vollständig den Bemühungen Nikolaus' I. um volle Durchführung der kirchlichen Disziplin. Sie enthalten gar nichts Neues, aber gerade von Nikolaus werden die alten Vorschriften wiederholt neu eingeschärft. Vgl. J-E 2693 2789 (dazu 2807) 2812. Schon Gregor I. hat als Zweck der Übertragung des Vikariates, dessen äußeres Ehrenabzeichen schon damals das Pallium war, bezeichnet: *quatenus et catholicae fidei integritas, id est sanctarum IV synodorum, Deo protegente sollicita devotione servetur* . . . (J-E 1375, MG Ep. I 371, Ew-H V 59; vgl. J-E 1374, Ew-H V 58, J-E 1376, Ew-H V 60). Das Pallium muß seit alters erbeten werden, entweder persönlich oder durch eigene Palliengesandtschaft, die sich eidlich für das vom Bittsteller schriftlich eingereichte Glaubensbekenntnis verbürgt. Das Glaubensbekenntnis muß außer dem Symbolbekenntnis die Verpflichtung auf die Lehrentscheidungen der allgemeinen Synoden und die dogmatischen Entscheidungen der Päpste enthalten und Gehorsam gegen ihre Vorschriften und Anordnungen geloben. Das sind Bestimmungen, die sehr vielfach nicht vollständig befolgt wurden — der *Fides*-Satz der Pallienformeln 45 46 gibt den sichersten Beleg dafür —, die aber eben Nikolaus I. wieder einschärft. Vgl. J-E 2693 (nach Gundlach allerdings *spuria*) 2789 2807 2878[1]. In Hamburg ist von dem unmittelbaren Nachfolger Anskars, Rimbert, die knappe Bestimmung des Zusatzes in der Nikolausbulle nicht richtig verstanden worden: in der für ihn ausgefertigten Pallienbulle J-E 2798 findet sich der Fides-Satz. Wie sollte ein hamburg-bremischer Fälscher etwa vom Ende des 10. Jahrhunderts imstande gewesen sein, derartige Zusätze aus eigenem, ohne Vorlage und mit dem Stempel der Herkunft und Echtheit zu fälschen?

In der Gregorbulle findet sich noch eine Eigenheit, die zu einer Fälschung nicht recht stimmen will. Der Schlußwunsch lautet: *Sancta trinitas fraternitatem vestram diu conservare dignetur incolumem atque post huius seculi amaritudinem ad perpetuam perducat beatitudinem.* Ihn bieten alle Überlieferungen mit wenig

---

[1] J-E 2789: *Mittat etiam et alia scripta pariter et idoneum ex proprio clero legatum; scripta siquidem fidei catholicae documenta et observandarum beati Petri apostolorum principis cathedrae decretalium sanctionum promissa circumferentia* . . . (MG Ep. VI 640, n. 122).

Varianten. Innerhalb der Pallienverleihungen ist das aber eine sehr bedeutende Ausnahme, daß der Schlußwunsch nicht dem Formular entspricht. In der Fassung der Nikolausbulle ist der Schlußwunsch infolge der eben behandelten Zusätze fortgefallen. Der gleiche Schlußwunsch findet sich in den angeblichen Hamburger Fälschungen J-E 2588 2953, J-L 3406 4119, aber auch in den sicher echten Urkunden J-L 3835 4146, die sich beide auf Nikolaus I. berufen und nach Ausweis des Diktates dessen Urkunde vorliegen hatten. Sollte der Fälscher gerade den Schlußwunsch der Bulle Johanns XV. entlehnt haben? Aber wie kam er dazu, da doch die ihm zur Verfügung stehenden Pallienverleihungen, etwa J-E 2798, eine ganz andere Formel boten? Der Mann ruinierte sich ja sein eigenes Geschäft. Seitens der päpstlichen Kanzlei dagegen war eine Änderung der Formel begreiflich. Es handelte sich eben nicht um eine bloße Pallienverleihung. Doch lehnte man die Formel an die in den Pallienformularen des LD gegebenen Vorlagen an[1].

Nach Curschmann wäre es «auffallend und eigentlich sinnwidrig», daß somit Anskar zweimal das Pallium erhalten hätte. Er beruft sich aber auf das Beispiel Heinrichs von Trier, dem auch zweimal das Pallium verliehen worden sei (J-L 3682 3691)[2]. Das wird von Joachim zurückgewiesen mit der Begründung, beim Trierer Erzbischof handle es sich «um die doppelte Ausstellung eigentlicher Palliumurkunden nach dem gleichen Formular»[3]. Allein gerade das wäre ja eben das Allerauffallendste und recht eigentlich anstößig. Das Pallium wird als äußeres Zeichen der erzbischöflichen Jurisdiktion auf Lebenszeit übertragen — *omnibus diebus vitae tuae* — und ist so eng mit der Person des Empfängers verknüpft, daß es ihm selbst ins Grab hinein folgt[4]. Eine doppelte Übertragung also mit schlechthin gleicher Urkunde wäre wirklich etwas

[1] Vgl. Joachim a. a. O. 262 f.

[2] Ähnlich Reuter in Zeitschr. d. Gesellsch. f. schlesw.-holst. Gesch. XL 486.

[3] A. a. O. 259 f.

[4] Einen Beleg für diese Sitte, dem Erzbischofe das Pallium mit ins Grab zu geben, bietet die Hamburger Überlieferung mit Bezug auf Hoger (917). 120 Jahre nach seinem Tode fand man bei Eröffnung seines Grabes nichts mehr *praeter cruces pallii et cervical episcopi* (Adam v. Bremen I 52; vgl. II 68). Daß die Sitte viel älter ist, wird an anderer Stelle gezeigt werden.

Unerhörtes. Bei Untersuchung der Palliumurkunden wird jedoch gezeigt werden, daß es sich im Falle Heinrichs von Trier nicht um eine erneute Übertragung des Palliums handelt, sondern um eine Erweiterung der Rechte durch Ergänzung der Pallientage, daß also J-L 3691 als ein urkundlicher Ersatz von 3682 durch Neuausfertigung mit erweiterten Befugnissen aufzufassen ist. Ein ganz ähnlicher Fall wird im weiteren Verlaufe der vorliegenden Arbeit für Hamburg nachgewiesen werden. Hier bei Anskar handelt es sich dagegen um wirkliche Neuübertragung. Denn das Pallium ist nicht nur an die Person geknüpft: das Recht auf das Pallium haftet am Sitze, die Befugnis zu seinem Gebrauch erstreckt sich nicht über die Grenzen des angewiesenen Sprengels hinaus. Der Erzbischof, der sein Bistum verliert, verliert damit auch das Recht zum Gebrauche des Palliums. Fälle wie J-E 2902 (vgl. 2904 2945 2951) oder J-E 3049 (vgl. 3054 3055 3083) sind zum Vergleiche heranzuziehen. Anskar befindet sich seit der Zerstörung Hamburgs vor 845[1] in der Lage eines vakanten Bischofs. Die Verleihung Bremens hat seine ganze hierarchische Stellung rechtlich zweifelhaft gemacht. Jedenfalls besitzt er in Bremen weder als Bischof dieser Stadt noch als vakanter Hamburger Erzbischof das Recht, das Pallium zu benutzen. Das ist die ausgesprochene Überzeugung auch jener Zeit. Mochten auch die zu Mainz versammelten Bischöfe ihm Bremen überwiesen haben: eine Loslösung dieses Stiftes aus dem Kölner Metropolitanverbande lag nicht in ihrer Macht. Als später der Kölner Erzbischof Günther auf Bremen verzichtet hat, erklärt Nikolaus I. Ludwig d. D. gegenüber mit aller Bestimmtheit: *Ut episcopus Bremonensis, licet a Gunthario haec non potuerit dari licentia nec ab eo tale quid peti debuerit, tamen pro amore domni regis, quia pia est eius petitio, cum nostra auctoritate in praedicto loco Bremon potestatem et honorem archiepiscopatus super Danos et Swevos habeat* . . . (J-E 2758). Die Bemühungen Ludwigs d. D., durch eigene Gesandtschaft und durch persönliches Schreiben — vgl. MG Ep. VI 291 [8] 292 [26] [27] — die Gutheißung des Apostolischen Stuhles zu erwirken, beweisen klar, daß die gleiche Auffassung auch am Hofe herrschte. Auch 864

[1] Über den Zeitpunkt der Zerstörung Hamburgs vgl. weiter unten.

konnte der Hamburger Erzbischof, wie es scheint, noch nicht dauernd in seiner Metropole residieren. Durch Nikolaus I. wird die Lage geklärt. Bremen wird mit Hamburg zu einem einzigen Sprengel dauernd vereinigt (vgl. J-E 2758), doch so, daß Bremen Hamburg untergeordnet ist. *Bremensis ecclesia, adiuncta et unita et subdita sedi Hammaburgensi, quae prius metropolis constituta fuerat, facta est archiepiscopalis,* sagt ganz richtig die echte Fassung der *Vita Anskarii* im Einklang mit der Bulle Nikolaus' I. und dessen Schreiben an den König. Das heißt: der Bischof residiert fortan in Bremen, behält jedoch den Rang eines Hamburger Erzbischofs, und als Erzbischöfe von Hamburg werden folgerichtig auch fernerhin die Inhaber des Bremer Stuhles in allen amtlichen Erlassen bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts hinein bezeichnet. Es war eine eigentliche Neubegründung, die damit erfolgte. Dem entsprach die Neuverleihung des Palliums. Damit waren die an sich durchaus berechtigten Zweifel über die Stellung des Bremer Bischofs autoritativ entschieden. Deshalb ist auch der Satz in der Bulle Nikolaus' I. J-E 2759: *ipsamque sedem Nordalbingorum, Hammaburg dictam . . ., archiepiscopalem deinceps esse decernimus,* zwar der Vorurkunde Gregors IV. in seiner sprachlichen Fassung entnommen, beruht jedoch nicht auf bloß äußerlicher Abhängigkeit, sondern besitzt vollen dispositiven Wert. Das gleiche kommt in der päpstlichen Bescheidung für den königlichen Gesandten Bischof Salomo zum Ausdruck, wo nicht nur die Verleihung des Palliums an Anskar mitgeteilt wird — *in praedicto loco Bremon potestatem et honorem archiepiscopatus habeat* —, sondern auch die Gültigkeit der Übertragung für die Nachfolger erklärt wird: *et simili modo sui successores per tempora futura perpetualiter teneant atque possideant* (J-E 2758).

Gegen die Promulgationsformel machte besonders Brackmann formale Bedenken geltend: sie erinnere eher an die Formel der Königsurkunde als an die des LD. Joachim suchte eine Erklärung in der «Beeinflussung des Diktats durch die Gründungsurkunde Ludwigs d. Fr.»[1] Wie wir jedoch später sehen werden, ist das

[1] Brackmann in Gött. Gel. Anz. 1911, 504 508. Joachim in MJöG XXXIII (1912) 259.

echte Diplom Ludwigs jünger als die Bulle. Allein die Formulare des LD sind eben uralt und erwiesen sich deswegen bald als ergänzungsbedürftig. Daher waren sie im 9. Jahrhundert keineswegs die einzigen in der päpstlichen Kanzlei gebräuchlichen. Der uralte LD bietet überhaupt kein einziges Formular, das für diese Art von Gründungsurkunden hätte verwendet werden können. Der Promulgationsformel unserer Gregorbulle ähnliche Formeln finden sich aber auch in andern päpstlichen Urkunden dieser Zeit trotz der Spärlichkeit unserer Überlieferung häufig genug. Man vergleiche nur die Initien bei Jaffé. Die Heranziehung einer kaiserlichen Urkunde würde auch gar nicht die gewünschte letzte Erklärung zu geben imstande sein. Denn wenn die päpstliche Kanzlei wirklich in ihren Formularen und urkundlichen Formeln von der Kaiserkanzlei beeinflußt wurde, so empfing sie nur zurück, was sie selbst gegeben hatte.

Nach Hacke soll die gemäß den kurialen Etiketteregeln für einen Erzbischof ausgeschlossene Anrede Anskars mit *karissime fili Ansgari* für die Unechtheit geradezu entscheidend sein[1]. Joachim entgegnete bereits, daß die Anrede mit *filius* schon vorher in der Bulle erscheine, mit *frater* verbunden — *praesentia fratris filiique nostri Ansgarii* —, daß die gleiche, angeblich unmögliche und kanzleiwidrige Anrede in dem von Hacke als unbedenklich echt erklärten Privileg Nikolaus' I. J-E 2759 wiederkehre, und daß sie in der Verbindung mit *frater* auch sonst für Erzbischöfe vorkomme[2]. Anskar gegenüber konnte aber diese Anrede um so eher gewählt werden, da er, selbst aus dem Kloster hervorgegangen, mit ganzer Seele Mönch war und da ihn die Gregorbulle eben erstmals zum Erzbischof erhob. Schwer zu erklären scheint aber, daß ein Fälscher gerade die ungewöhnliche Anrede gegen alle Vorlagen sollte eingesetzt haben. Der Mann hätte einerseits mit äußerstem Geschick Stil und Formen der päpstlichen Kanzlei zu meistern verstanden, anderseits zugleich mit unglaublichem Ungeschick seine plumpe Fälscherhand verraten. Umgekehrt besaß gerade die päpstliche Kanzlei die nötige Freiheit, um gegebenenfalls nicht nur die schematischen Formen ihres Kanzleibuches zu zerschlagen und die Bruchstücke dem Bedürfnis des Augenblicks gemäß zu neuem Guß

---

[1] Hacke 36. [2] Joachim a. a. O. 259.

zu verwerten, sondern auch von den Fesseln der Etikette, deren Strengheit übrigens von Hacke weit überschätzt wird, sich loszusagen, wo und wie es ihr gut und angemessen erschien[1]. Ein Fälscher dagegen, und zumal ein solcher, der die Bräuche der Papstkanzlei mit ähnlichem Geschick nachzuahmen verstanden hätte, wie es angeblich der bremische Fälscher tat, mußte alle Aufmerksamkeit darauf verwenden, sich nirgendwo eine allzu sichtbare Blöße zu geben.

Heftigsten Widerspruch hat ferner die Bestimmung der Urkunde über die Weihe der Nachfolger Anskars erfahren: *Consecrationem vero succedentium sacerdotum, donec consecrantium numerus ex gentibus augeatur, sacrae palatinae providentiae interim committimus.* Curschmann glaubte darin eine Bevollmächtigung des bischöflichen Erzkapellanates sehen zu müssen[2], und Tangl war nach Reuters Angabe der gleichen Ansicht[3]. Nur wenn Erzkapellanat und Bischofswürde in festerer innerer Verbindung standen, so sagt man, konnte in der päpstlichen Kanzlei eine ähnliche Vollmacht ausgefertigt werden. Jene feste innere Verbindung der beiden Würden aber bestand 834 nicht. Nur zufällig war damals ein Bischof, Drogo von Metz, Erzkapellan; noch war es aber nicht feststehender Brauch oder gar Vorschrift, daß das Hofamt bischöflicher Besetzung sein müsse. Eine päpstliche Urkunde, die dergleichen voraussetzt, kann nicht echt sein. Curschmann und Joachim suchten einen Ausweg[4]. Die Bestimmung sei auf das ehrgeizige Streben Drogos zurückzuführen, das Vorrecht, das er selbst persönlich bei Anskars Weihe ausgeübt habe, dem von ihm bekleideten Amte zu sichern. Seine Erwartung und Voraussicht, daß auch künftig der Erzkapellan stets ein Bischof sein werde, habe sich jedoch bis 870 nicht erfüllt. — Wie damit eine Lösung der Schwierigkeit gefunden werden soll, ist schwer begreiflich. Wie hätte Drogo die päpstliche Kanzlei zur Erteilung eines ähnlichen Privilegs vermocht? Durch

[1] Daß die Etiketteregeln der päpstlichen Kanzlei bezüglich der Anrede keineswegs so streng waren, wie Hacke will, läßt sich durch zahlreiche Beispiele erhärten. Es genügt, als Beispiele anzuführen J-E 2167 2664 (devotus filius) 2952; J-L 3506 4515 4595 5450 usf.

[2] Curschmann 80 f.; vgl. 129, Nachträge.

[3] Reuter in Zeitschr. d. Gesellsch. f. schlesw.-holst. Gesch. XL 488 f.

[4] Joachim a. a. O. 239 ff.

unmittelbares Ansuchen? Eine rein willkürliche Annahme. Durch das kaiserliche Diplom, die angebliche Vorlage der Gregorbulle? Darin stand nichts derart, soweit wir sehen können. Zudem war die Weihe Anskars zu einer Zeit erfolgt, da Drogo noch einfacher Bischof von Metz war und mit dem Erzkapellanat nichts zu schaffen hatte. In der wirklich echten Überlieferung der Gregorbulle heißt es dementsprechend bloß: *per manus Drogonis Metensis episcopi*. Drogo hätte also die Wirren der Jahre 832—834, ihren Ausgang, seine Erhebung zum Erzkapellan mit Seherblick vorauswissen müssen, um danach seine Pläne einzustellen und die römische Kanzlei demgemäß zu beeinflussen.

Enthält aber jener Satz wirklich das, was man darin finden will? Curschmann erklärt, *sacer* könne sich wohl nur auf die Geistlichkeit beziehen. Wann ist denn je der Hofbischof mit ähnlichem Titel bedacht worden? *Sacer* ist seit der Kaiserkrönung Karls d. Gr. gebräuchliches Beiwort des kaiserlichen *palatium*, wie Lüders bemerkt, augenscheinlich dem «griechischen Zeremoniell» entnommen, «das nun auch am fränkischen Hofe mehr und mehr Eingang fand»[1]. Das weist auf die Person des Kaisers als den eigentlichen Grund der Bezeichnung, nicht auf die Hofgeistlichkeit. Im römischen Kanzleistil ist *sacer* ein altgewohnter Titel für alles, was mit der «geheiligten» Person des Kaisers zusammenhängt, nicht für die Personen seiner Umgebung. Ist die Bulle in der päpstlichen Kanzlei ausgefertigt, so kann uns das Beiwort zur Bezeichnung des Kaisers nicht wundernehmen; die ganze Wendung entspricht dem Kurialstil, dem ähnliche «Byzantinismen» geläufig waren. Curschmann wendet ein, die Papstkanzlei würde die Regelung der Weihe der Hamburger Erzbischöfe nach Anskar «wohl einfacher und deutlicher ausgedrückt» haben. Ist der Einwand begründet, so wird damit für die Urkundenforschung ein ganz ungewöhnliches und unannehmbares Kriterium aufgestellt. Von solchem Standpunkt aus ließe sich nicht nur in dieser Gregorbulle, sondern so ziemlich in allen feierlichen Papstbullen und Kaiserdiplomen der Zeit eine schier unbegrenzte Zahl von Interpolationen, je nach dem subjektiven Empfinden des jeweiligen Forschers, begründen. Der Verfasser der

---

[1] W. Lüders, Capella, in Arch. f. Urk.-Forschung II (1909) 33.

Vita Rimberti c. 11 hat jedenfalls, wie Curschmann selbst bemerkt, die Stelle bereits gekannt und so aufgefaßt, als wenn auf Grund dieser päpstlichen Vollmacht der Kaiser für die Weihe der Nachfolger Anskars zu sorgen hätte. Daß die Auslassung des *sacer* dabei nicht ins Gewicht fällt, folgt aus dem oben Gesagten: der Zusatz in der Urkunde beweist vielmehr, daß auch in ihr ursprünglich die gleiche Auffassung maßgebend war und daß der Verfasser der *Vita Rimberti* die Stelle richtig verstand. Aber nicht nur er verstand sie so. Der Verfasser der *Vita* betont, daß auf Grund dieser Ermächtigung Ludwig d. D. Rimbert zum Empfang der Weihe nach Mainz schickte und Liutbert auf kaiserliche Anweisung hin die Konsekration vornahm. Auch der Mainzer Erzbischof muß also die Stelle im gleichen Sinne verstanden haben, denn sonst wäre er zur Weihe kanonisch nicht berechtigt gewesen. Daß 865 das Erzkapellanat keinen bischöflichen Inhaber hatte, würde ein solches Recht des Königs und des Mainzer Oberhirten nicht zu begründen vermögen. Hauck erwiderte zwar, der Verfasser der *Vita Rimberti* habe bereits interpolierte Urkunden vor sich gehabt[1]. Er führt zum Beweise c. 1 an. Aber gerade die echte ursprüngliche Gestalt der *Vita Anskarii* enthält diese angeblichen Interpolationen[2]. Sie müßten also schon vor 865—876, vor der Abfassungszeit der *Vita Anskarii,* entstanden sein. Und doch soll die große Interpolation der Völkerliste in den Hamburger Urkunden erst einer weit späteren Zeit angehören.

Es wurde bereits erwähnt, daß die Bestimmung sich nicht auf Drogos Bestrebungen beziehen kann. Es wird eingewendet, daß nach dem unverdächtigen Zeugnis der *Vita Anskarii* c. 12 Drogo als Erzkapellan Anskar geweiht haben solle. Aber auch das trifft nicht zu. Die *Vita* stützt sich an der bezeichneten Stelle auf das kaiserliche Diplom von 834, mag nun dessen überlieferte Gestalt echt sein oder nicht, bringt aber den Zusatz nicht in Verbindung mit der Papstbulle. Und zur Zeit der Ausfertigung des kaiserlichen Diploms war Drogo tatsächlich wohl Erzkapellan, wie Lüders

---

[1] Hauck II[3] 699 A. 1 auf S. 700.

[2] Vgl. Peitz, Rimberts *Vita Anskarii* in ihrer ursprünglichen Gestalt, in Zeitschr. d. Vereins f. Hamburg. Gesch. XXII (1918) 135 ff.

und Joachim höchst wahrscheinlich machen[1]. Er wird in der *Narratio* der kaiserlichen Urkunde eben mit einem Titel beehrt, der ihm zur Zeit der Beurkundung eignete, den er jedoch zur Zeit der in der Urkunde berichteten Handlung noch nicht besaß. Würde man heute in einer Urkunde Anstoß daran nehmen, daß bei Erwähnung einer fast drei Jahre vor deren Ausfertigung geschehenen Handlung einer der Beteiligten den Titel «Exzellenz» erhielte, den das Vertrauen des Monarchen erst vor zwei Monaten ins Ministerium berief? So liegt aber die Sache hier. Die Weihe Anskars fand bereits 831/832 statt, erst 834 Mai 15. wurde das kaiserliche Diplom ausgefertigt. «Aller Wahrscheinlichkeit nach» war Drogo «seit dem März 834» Erzkapellan. Doch darüber später bei Gelegenheit der Besprechung der Urkunde Ludwigs d. Fr. Genaueres.

Hauck nimmt Anstoß daran, daß der Satz über die Weihe der Nachfolger der Bestimmung über deren Wahl vorangehe. Er «steht offenkundig an einer falschen Stelle: die Konsekration folgt nach der Wahl, geht nicht voran»[2]. Müssen aber auch die Bestimmungen über Wahl und Weihe sich an deren zeitliche Abfolge binden? Muß die zeitliche Aufeinanderfolge der Handlungen auch in urkundlichen Verfügungen über sie zum Ausdruck kommen? Logisch ist die in der Bulle eingehaltene Verbindung ganz ausgezeichnet. Weihe und Bestätigung Anskars leiten über zur Frage betreffs der Weihe seiner Nachfolger, da die kirchenrechtlich zunächst zuständigen Konsekratoren, die Suffragane, noch nicht vorhanden sind. Das dem Kaiser übertragene Privileg hinwieder legt die Befürchtung nahe, daß andere als rein kirchliche, der apostolischen Bedeutung der Weihe und des bischöflichen Amtes entsprechende Rücksichten sich geltend machen könnten. Darum wird in unmittelbarem Anschluß daran die Notwendigkeit einer sorgfältigen Auswahl des jeweiligen Nachfolgers vom apostolischen Standpunkte der Missionstätigkeit aus betont: *strenui vero*

---

[1] Lüders a. a. O. 58. Joachim a. a. O. 217 ff., wo auch weitere Literatur verzeichnet ist. Vgl. auch Ch. Pfister, *L'archevêque de Metz Drogon*, in Mélanges Paul Fabre. Études d'histoire du Moyen-Age (1902) 107 mit A. 3. Hochw. Herr Prof. Dr. Fr. Pangerl S. J. zu Innsbruck hatte die Güte, mir dieses Werk zur Verfügung zu stellen.

[2] Hauck II[3] 699 A. 1 auf S. 700.

praedicatoris persona tantoque officio apta eligatur semper successio.

Joachim sieht eine Bestätigung der Echtheit dieses Satzes über die Weihe in der «formalen Verstärkung» der Klausel über die Wahl in der Nachurkunde Nikolaus' I. J-E 2759: *ut strenui praedicatoris episcopi post discessum crebro dicti Anskarii archiepiscopi persona tantoque officio apta eligatur semper successio, sub divini iudicii obtestatione statuimus*[1]. Das scheint schwer einzusehen. Eine derartige Verschärfung lag bei dem Charakter der Bestimmung selbst überaus nahe und entspricht ganz den Bestrebungen Nikolaus' I., des großen Eiferers für kirchliche Reform. Daß umgekehrt das Privileg der besondern kaiserlichen Obsorge für die Weihe der Nachfolger Anskars in der Nikolausbulle entfiel, dürfte einem ganz andern Grunde zuzuschreiben sein, als Curschmann und Joachim wollten. Das Privileg war erteilt mit Rücksicht auf die damalige Lage Hamburgs als eines Erzstiftes, dem die Suffragane erst gewonnen werden mußten, und es sollte nur so lange gelten, *donec consecrantium numerus augeatur ex gentibus*. Das schien 864 der Erfüllung nahe. Bereits hatten sich Dänemark und Schweden der Mission erschlossen. Noch stand Anskar erst im 63. Jahre seines Lebens. Die Aussicht, daß schon sein Nachfolger von den Bischöfen des eigenen Sprengels werde konsekriert werden können, schien demnach gegeben. Ungezwungen erklärt sich so aus der damaligen Lage heraus, daß die Sonderbestimmung über die Weihe der Nachfolger ausgelassen wurde.

Gegen den Versuch, die Pallienverleihung von der Gregorbulle loszutrennen und sie als einen aus einer ursprünglich selbständigen Pallienurkunde verfälschten Zusatz zu kennzeichnen, hat schon Joachim einige beachtenswerte Gründe geltend gemacht. In Übereinstimmung mit Hauck weist er die Deutung Reuters, es handle sich in der Gregorurkunde nur um das Versprechen einer späteren Erhebung Hamburgs zum Erzbistum — *ipsamque sedem ... archiepiscopalem deinceps esse decernimus: deinceps* = demnächst, später statt: fürderhin —, zurück[2]. Die Annahme Reuters, der Hinweis auf die Pallienverleihung sei erst nachträglich durch Interpolation

[1] Joachim a. a. O. 239 ff. [2] Ebd. 233 ff.

in den Text der *Vita Anskarii* 13 hineingeschmuggelt, ist reine Willkür. Die älteste Gestalt der *Vita* enthält ihn ebenso wie alle Ableitungen: er stammt von Rimbert selbst. Rimbert aber unterscheidet in der Bulle eine Bestätigung Hamburgs als Erzbistums *tam decreti sui (Gregorii) auctoritate quam etiam pallii datione* und spricht dabei nur von einer Urkunde, aus der er dann einzelne Bestimmungen anführt, die dem ersten Teile der überlieferten Bulle angehören. Die Berufung Rimberts selbst ist gleichfalls nur wörtliches Zitat aus der uns vorliegenden Urkunde Gregors, der die Gründung des neuen Stiftes und die Konsekration Anskars zum Erzbischof — *primi Nordalbingorum archiepiscopi*, wie die echten Überlieferungen gegen den interpolierten Text Caesars bezeugen — bestätigen will *tam presenti auctoritate quam (etiam) pallii datione more predecessorum nostrorum.*

Die *Vita* bietet noch einen zweiten Beleg gegen Reuters Auffassung. In c. 14 berichtet Rimbert in der ursprünglichen Fassung des Textes, Anskar habe — offenbar im Anfange seiner erzbischöflichen Missionstätigkeit — beschlossen, sich für die weit entlegene schwedische Mission bei der großen Ausdehnung seines Missionsgebietes einen Koadjutor beizugesellen. Kraft päpstlicher Vollmacht[1] habe er demnach Gozbert zum Bischof geweiht und an seiner Statt als Missionar der Hamburger Kirche nach Schweden entsandt. *Itaque apostolica auctoritate et suggestione imperatoris quendam Gautbertum nomine . . . pontificali insignitum honore ad partes direxit Sueonum . . . eumque vice sua legatum Hammaburgensis ecclesiae in gentibus Sueonum esse constituit, . . . quem ipse consecrans honore apostolici nominis Symonem vocavit.* Folglich war Anskar bereits vor der Bulle Nikolaus' I. Erzbischof und nahm kraft apostolischer Vollmacht die Rechte eines solchen für sich in Anspruch. Ja er hat sogar größere Befugnis als ein gewöhnlicher Erzbischof. Die *Vita* schweigt vollständig von der Teilnahme eines zweiten Bischofs bei der Konsekration Gozberts, sie erklärt ausdrücklich, Anskar sei der Konsekrator gewesen — *ipse consecrans.*

---

[1] . . . *Apostolica auctoritate et suggestione imprimis*, heißt es bei Caesar c. 12, S. 73. Die der ältesten Überlieferung zunächst stehende Handschriftenklasse B (Cod. Vicelini) liest statt dessen: *et suggestionis imperatoris.* Es dürfte sich bei Caesar um einen Lesefehler handeln.

Und die Übertragung der Missionsgewalt erfolgt so, wie auch Anskar den eigenen Missionsauftrag vom Papste erhalten hat. Nur wenn die echte Gregorbulle Anskar jene Stellung zuwies, die in der überlieferten Urkunde ihm zugeschrieben wird, wenn Gregor ihm den päpstlichen Vikariat — *vicem nostram ... retinendam* — übertragen hatte, scheint das Vorgehen des ersten Hamburger Erzbischofs verständlich.

War aber Anskar von Gregor IV. zum Erzbischof erhoben worden, so mußte er gleichzeitig das Pallium erhalten haben. Das folgt ganz notwendig aus der Bedeutung und der Geschichte des Palliums wie aus den Rechtsquellen jener Zeit. Für das Missionsgebiet und dessen Erzbischof war es doppelt wichtig. Begründet doch Alkuin seine Fürsprache für Eanbald von York gegenüber Leo III. mit den Worten: *quia valde illis in partibus sacri pallii auctoritas necessaria est ad opprimendam improborum perversitatem et sanctae ecclesiae auctoritatem conservandam.* Das galt für den neuen Missionssprengel in erhöhtem Maße. Wissen aber die Quellen nur von einer entsprechenden Urkunde des Papstes, so haben wir keinerlei Anhaltspunkt und kein Recht, entgegen ihrem Zeugnisse zwei Urkunden zu fordern.

Joachim will nun in der Pallienverleihung eine stärkere Verunechtung des ursprünglichen Textes nachweisen. Die gekürzte Arenga soll statt einer Aufzählung der Pallientage nach der Formel der Gregorklausel interpoliert worden sein. Denn *Si ergo* bedeute eine «absolut sinnlose» Verknüpfung mit dem Vorangehenden; «erträglich» sei höchsens *Si enim* gewesen. Zur Wahl von *ergo* habe den Fälscher offenbar lediglich die Anreihung der Sätze vorher und nachher vermittelst Folgepartikeln verleitet. Die Pallienarenga sei sodann ein organisch fremder Bestandteil und zerreiße «den legitimen Zusammenhang der Gedankenreihe». Ihre Umformung durch Kürzungen und Neuverbindungen sei äußerst befremdlich und bleibe «im Anfange einfach unverständlich». Der Schluß der Arenga verrate sich mit seinem Wechsel des Subjektes zu *attendamus* und *ammonemus* als «formal ungeschicktes Machwerk»[1].

---

[1] Joachim a. a. O. 243 ff.

Setzen wir der Klarheit halber die Arenga von F 45 des LD und ihre Umformung in der Urkunde in Vergleich.

F 45.	Gregorbulle
Si pastores ovium solem geluque pro gregis sui custodia die ac nocte ferre contenti sunt, ut ne qua ex eis aut errando pereat aut ferinis laniata morsibus rapiatur, oculis semper vigilantibus circumspectant: quanto sudore quantaque cura debemus esse pervigiles nos, qui pastores animarum dicimur; adtendamus et susceptum officium exhibere erga custodiam dominicarum ovium non cessemus, ne in die divini examinis pro desidia nostra ante summum pastorem neglegentiae reatus excruciet, unde modo honori reverentia sublimiores inter ceteros iudicamur.	Si ergo pastores ovium sole geluque pro gregis sui custodia, ne qua ex eis aut errando pereat aut ferinis laniandamorsibus rapiatur, oculis semper vigilantibus circumspectant: quanto sudore quantaque cura debemus esse pervigiles nos, qui pastores animarum dicimur; adtendamus, et ne susceptum officium in terrenis negociis aliquatenus implicare debeas, ammonemus.

Gregor sagt: Wir verleihen dir das Pallium. Dem Ehrenzeichen muß daher dein Wandel entsprechen. Wenn also (Si ergo) Hirten bei Hitze und Kälte zum Schutze ihrer Herde Umschau halten, damit keines aus ihnen verlorengehe, wie sorgsam müssen dann wir Seelenhirten auf der Wacht stehen.... Joachim faßt ferner *sole geluque,* das allerdings in einzelnen Pallienurkunden statt *solem geluque* überliefert ist[1], auch hier als Objektsakkusative und verbindet damit *circumspectant;* so erscheint ihm die Verbindung unlogisch und der Finalsatz unverständlich. Aber es ist nicht nur *ferre contenti sunt* ausgelassen, sondern auch das *ut* der Vatikanischen Handschrift des LD, statt dessen Codex Claromontanus *et* las, und für das sehr viele Urkunden andere Verbindungen einsetzen: *et ut ne* J-L 3701 4287, *et ne* 3602 3747 4628 3822 4281 3851, *ac ne* 3183, *ne* 3728; in den Hamburger Pallienurkunden *et ut ne* 3612 3549b 3406 4038 4119, *et ne* 3549a (*ut ne* nur in 2798). Umformungen dieses Satzteiles finden sich auch sonst: J-L 4042 4628 3851. *Lanianda* statt *laniata* bietet auch die Hamburger Urkunde J-L 3549a, die an anderem Orte als selbständige Urkunde aus dem Jahre 963 erwiesen wird. Es findet sich ferner in dem Zitat aus F 45 bei Nikolaus I. J-E 2878 an Lothar *(Non enim dignum est, ... ut ... dominicus grex non habens pastorem lupinis dentibus laniandus existat).* Holste, dem

[1] Vgl. Curschmann 129, Nachträge. Ebenso liest aber auch die Mailänder Handschrift A des LD: *sole geluque.*

außer V und C noch andere Quellen zur Verfügung gestanden haben müssen, liest in F 45 ingleichen *lanianda*. Statt *debemus* liest nur die verfälschte Überlieferung der Bulle bei Caesar *debeamus;* Joachims Ausführungen darüber sind also gegenstandslos. Die Ermahnung *ne — implicare debeas* ist eine Zusammenfassung der in der Formel gegebenen, in der Gregorbulle jedoch ausgelassenen Pastoralermahnungen, die auch sonst öfters fortfallen, z. B. in 3851 4058 4646. Die Kürzung erklärt von selbst den Wechsel des Subjekts.

Joachim wendet weiter ein, schon die der Arenga vorausgehende Verleihungsformel mache stutzig: das Satzglied *statu manentibus privilegiis* beweise, daß hier etwas nicht in Ordnung sei. *Perpetuo* gehöre eben zu *uti et ecclesiae tuae* und stehe zu *tibi in diebus tuis* in Antithese. Allein die Richtigkeit der von Curschmann gewollten Satztrennung beweist schon der Rhythmus; *perpetuo statu manentibus privilegiis* bildet ein Kolon. Zwischen *in diebus tuis,* der althergebrachten Verleihungsklausel, und *perpetuo* besteht eben kein Gegensatz. Man vergleiche die ausdrückliche Betonung eines solchen Gegensatzes in J-E 2902: *non ad eeclesiae cui incardinandus est, perpetuum institutum, sed ad suum specialem certique temporis usum,* was in J-E 2904 erklärt wird: *non in tuae ecclesiae perenne decretum, sed ad tuum certo tempore vitaeque praesentis specialiter usum.*

Die erstmalige Verleihung des erzbischöflichen Palliums begründet eben ein doppeltes formelles Recht. Träger des einen ist die Person des Empfängers, Träger des zweiten der Bischofssitz, dem der Empfänger angehört. Jenes ist ein persönliches Recht, gilt auf Lebenszeit innerhalb des Amtsbereiches und erlischt ohne weiteres mit dem Tode seines Trägers. Es ist ein bedingtes Recht, nicht nur insofern der Träger in dessen Genuß räumlich durch die Grenzen seines Sprengels beschränkt ist, sondern auch insofern, als es die der Natur der Sache nach dauernde Verbindung seiner Person mit diesem Sitz zur Voraussetzung hat. Das zweite haftet an der Kirche, ist an sich zeitlich unbeschränkt und bedeutet ein dauerndes Privileg, das dem jeweiligen Amtsinhaber als *ius ad rem* die Vorbedingung für den Erwerb des *usus privilegii* verschafft.

Daß die Formel so, wie sie überliefert ist, der päpstlichen Kanzlei entstammt, beweist die Diktatvergleichung der Hamburger Pallienurkunden mit den sonstigen Verleihungen nach F 45. In J-E 2574 2759 heißt es: *ut tuum post deum videatur esse bonum quod vixerint.* Alle andern Hamburger Urkunden haben das «richtige», mit der vatikanischen Handschrift des LD übereinstimmende *bene* statt *bonum*. *Bonum* findet sich aber auch in J-L 3457 (890) 4098 (1032). Die Bullen Gregors IV. und Nikolaus' I. für Anskar schreiben: *Cor ergo tuum neque prospera . . . extollant. Tuum* fehlt in allen übrigen Hamburger Verleihungen; es findet sich jedoch auch in J E 2001 (613), J-L 4628 (1067) 4646 (1068) und bei Holste. Jene späten Pallienurkunden des 11. Jahrhunderts aber gehen, wie in der Untersuchung der Pallienformeln gezeigt werden wird, auf ältere Rezensionen des LD zurück. Nur bei Gregor IV. und Nikolaus I. heißt es: *Pium benivoli sentiant,* statt: *Benignum te boni sentiant.* Dieses ganze Satzglied fehlt in der vatikanischen Handschrift des LD, stand aber in C und findet sich in A und ist in den verschiedenen Pallienverleihungen je nach der benutzten Formularvorlage bald eingesetzt, bald ausgelassen. Die Hamburger Urkunden kennen es erst seit 911 und stellen den Satz wie der Clarom. und Ambr. des LD um ein Glied früher. Hat also der Fälscher etwa diese späteren Urkunden zur Vorlage genommen? Aber wie kommt es, daß er gleich danach statt *insontem reum apud te* das *insontem apud te culpabilem* der Diurnusformulare wiederherstellt, statt *suggestio mala* jedoch schreibt *malitia aliena* und *nocentem* verändert zu *reum*? Wie kommt es, daß der Schlußwunsch eine so ungewöhnliche Form aufweist, die in J-E 2759 fehlt, nur in J-L 3406 (918) 4119 (936/937)[1] wiederkehrt, während die Mehrzahl der Hamburger Pallienurkunden den regelmäßigen Schlußwunsch des Pallienformulars bieten?

Man braucht nur die Pallienverleihungen nach F 45 diktatvergleichend durchzuarbeiten, um zu erkennen, warum die Formel hier so gekürzt wurde. J-L 3728 bietet neben andern ein ähnliches Beispiel. Die weitläufige *Narratio* der Urkunde zwang, die

[1] Über die Zeitbestimmung dieser und anderer Hamburger Stücke wird im weiteren Verlauf der vorliegenden Untersuchung näher gehandelt werden.

außer V und C noch andere Quellen zur Verfügung gestanden haben müssen, liest in F 45 ingleichen *lanianda*. Statt *debemus* liest nur die verfälschte Überlieferung der Bulle bei Caesar *debeamus;* Joachims Ausführungen darüber sind also gegenstandslos. Die Ermahnung *ne — implicare debeas* ist eine Zusammenfassung der in der Formel gegebenen, in der Gregorbulle jedoch ausgelassenen Pastoralermahnungen, die auch sonst öfters fortfallen, z. B. in 3851 4058 4646. Die Kürzung erklärt von selbst den Wechsel des Subjekts.

Joachim wendet weiter ein, schon die der Arenga vorausgehende Verleihungsformel mache stutzig: das Satzglied *statu manentibus privilegiis* beweise, daß hier etwas nicht in Ordnung sei. *Perpetuo* gehöre eben zu *uti et ecclesiae tuae* und stehe zu *tibi in diebus tuis* in Antithese. Allein die Richtigkeit der von Curschmann gewollten Satztrennung beweist schon der Rhythmus; *perpetuo statu manentibus privilegiis* bildet ein Kolon. Zwischen *in diebus tuis,* der althergebrachten Verleihungsklausel, und *perpetuo* besteht eben kein Gegensatz. Man vergleiche die ausdrückliche Betonung eines solchen Gegensatzes in J-E 2902: *non ad ecclesiae cui incardinandus est, perpetuum institutum, sed ad suum specialem certique temporis usum,* was in J-E 2904 erklärt wird: *non in tuae ecclesiae perenne decretum, sed ad tuum certo tempore vitaeque praesentis specialiter usum.*

Die erstmalige Verleihung des erzbischöflichen Palliums begründet eben ein doppeltes formelles Recht. Träger des einen ist die Person des Empfängers, Träger des zweiten der Bischofssitz, dem der Empfänger angehört. Jenes ist ein persönliches Recht, gilt auf Lebenszeit innerhalb des Amtsbereiches und erlischt ohne weiteres mit dem Tode seines Trägers. Es ist ein bedingtes Recht, nicht nur insofern der Träger in dessen Genuß räumlich durch die Grenzen seines Sprengels beschränkt ist, sondern auch insofern, als es die der Natur der Sache nach dauernde Verbindung seiner Person mit diesem Sitz zur Voraussetzung hat. Das zweite haftet an der Kirche, ist an sich zeitlich unbeschränkt und bedeutet ein dauerndes Privileg, das dem jeweiligen Amtsinhaber als *ius ad rem* die Vorbedingung für den Erwerb des *usus privilegii* verschafft.

Daß die Formel so, wie sie überliefert ist, der päpstlichen Kanzlei entstammt, beweist die Diktatvergleichung der Hamburger Pallienurkunden mit den sonstigen Verleihungen nach F 45. In J-E 2574 2759 heißt es: *ut tuum post deum videatur esse bonum quod vixerint.* Alle andern Hamburger Urkunden haben das «richtige», mit der vatikanischen Handschrift des LD übereinstimmende *bene* statt *bonum. Bonum* findet sich aber auch in J-L 3457 (890) 4098 (1032). Die Bullen Gregors IV. und Nikolaus' I. für Anskar schreiben: *Cor ergo tuum neque prospera . . . extollant. Tuum* fehlt in allen übrigen Hamburger Verleihungen; es findet sich jedoch auch in J E 2001 (613), J-L 4628 (1067) 4646 (1068) und bei Holste. Jene späten Pallienurkunden des 11. Jahrhunderts aber gehen, wie in der Untersuchung der Pallienformeln gezeigt werden wird, auf ältere Rezensionen des LD zurück. Nur bei Gregor IV. und Nikolaus I. heißt es: *Pium benivoli sentiant,* statt: *Benignum te boni sentiant.* Dieses ganze Satzglied fehlt in der vatikanischen Handschrift des LD, stand aber in C und findet sich in A und ist in den verschiedenen Pallienverleihungen je nach der benutzten Formularvorlage bald eingesetzt, bald ausgelassen. Die Hamburger Urkunden kennen es erst seit 911 und stellen den Satz wie der Clarom. und Ambr. des LD um ein Glied früher. Hat also der Fälscher etwa diese späteren Urkunden zur Vorlage genommen? Aber wie kommt es, daß er gleich danach statt *insontem reum apud te* das *insontem apud te culpabilem* der Diurnusformulare wiederherstellt, statt *suggestio mala* jedoch schreibt *malitia aliena* und *nocentem* verändert zu *reum*? Wie kommt es, daß der Schlußwunsch eine so ungewöhnliche Form aufweist, die in J-E 2759 fehlt, nur in J-L 3406 (918) 4119 (936/937)[1] wiederkehrt, während die Mehrzahl der Hamburger Pallienurkunden den regelmäßigen Schlußwunsch des Pallienformulars bieten?

Man braucht nur die Pallienverleihungen nach F 45 diktatvergleichend durchzuarbeiten, um zu erkennen, warum die Formel hier so gekürzt wurde. J-L 3728 bietet neben andern ein ähnliches Beispiel. Die weitläufige *Narratio* der Urkunde zwang, die

[1] Über die Zeitbestimmung dieser und anderer Hamburger Stücke wird im weiteren Verlauf der vorliegenden Untersuchung näher gehandelt werden.

außer V und C noch andere Quellen zur Verfügung gestanden haben müssen, liest in F 45 ingleichen *lanianda*. Statt *debemus* liest nur die verfälschte Überlieferung der Bulle bei Caesar *debeamus;* Joachims Ausführungen darüber sind also gegenstandslos. Die Ermahnung *ne — implicare debeas* ist eine Zusammenfassung der in der Formel gegebenen, in der Gregorbulle jedoch ausgelassenen Pastoralermahnungen, die auch sonst öfters fortfallen, z. B. in 3851 4058 4646. Die Kürzung erklärt von selbst den Wechsel des Subjekts.

Joachim wendet weiter ein, schon die der Arenga vorausgehende Verleihungsformel mache stutzig: das Satzglied *statu manentibus privilegiis* beweise, daß hier etwas nicht in Ordnung sei. *Perpetuo* gehöre eben zu *uti et ecclesiae tuae* und stehe zu *tibi in diebus tuis* in Antithese. Allein die Richtigkeit der von Curschmann gewollten Satztrennung beweist schon der Rhythmus; *perpetuo statu manentibus privilegiis* bildet ein Kolon. Zwischen *in diebus tuis,* der althergebrachten Verleihungsklausel, und *perpetuo* besteht eben kein Gegensatz. Man vergleiche die ausdrückliche Betonung eines solchen Gegensatzes in J-E 2902: *non ad ecclesiae cui incardinandus est, perpetuum institutum, sed ad suum specialem certique temporis usum,* was in J-E 2904 erklärt wird: *non in tuae ecclesiae perenne decretum, sed ad tuum certo tempore vitaeque praesentis specialiter usum.*

Die erstmalige Verleihung des erzbischöflichen Palliums begründet eben ein doppeltes formelles Recht. Träger des einen ist die Person des Empfängers, Träger des zweiten der Bischofssitz, dem der Empfänger angehört. Jenes ist ein persönliches Recht, gilt auf Lebenszeit innerhalb des Amtsbereiches und erlischt ohne weiteres mit dem Tode seines Trägers. Es ist ein bedingtes Recht, nicht nur insofern der Träger in dessen Genuß räumlich durch die Grenzen seines Sprengels beschränkt ist, sondern auch insofern, als es die der Natur der Sache nach dauernde Verbindung seiner Person mit diesem Sitz zur Voraussetzung hat. Das zweite haftet an der Kirche, ist an sich zeitlich unbeschränkt und bedeutet ein dauerndes Privileg, das dem jeweiligen Amtsinhaber als *ius ad rem* die Vorbedingung für den Erwerb des *usus privilegii* verschafft.

Daß die Formel so, wie sie überliefert ist, der päpstlichen Kanzlei entstammt, beweist die Diktatvergleichung der Hamburger Pallienurkunden mit den sonstigen Verleihungen nach F 45. In J-E 2574 2759 heißt es: *ut tuum post deum videatur esse bonum quod vixerint.* Alle andern Hamburger Urkunden haben das «richtige», mit der vatikanischen Handschrift des LD übereinstimmende *bene* statt *bonum*. *Bonum* findet sich aber auch in J-L 3457 (890) 4098 (1032). Die Bullen Gregors IV. und Nikolaus' I. für Anskar schreiben: *Cor ergo tuum neque prospera . . . extollant. Tuum* fehlt in allen übrigen Hamburger Verleihungen; es findet sich jedoch auch in J E 2001 (613), J-L 4628 (1067) 4646 (1068) und bei Holste. Jene späten Pallienurkunden des 11. Jahrhunderts aber gehen, wie in der Untersuchung der Pallienformeln gezeigt werden wird, auf ältere Rezensionen des LD zurück. Nur bei Gregor IV. und Nikolaus I. heißt es: *Pium benivoli sentiant,* statt: *Benignum te boni sentiant.* Dieses ganze Satzglied fehlt in der vatikanischen Handschrift des LD, stand aber in C und findet sich in A und ist in den verschiedenen Pallienverleihungen je nach der benutzten Formularvorlage bald eingesetzt, bald ausgelassen. Die Hamburger Urkunden kennen es erst seit 911 und stellen den Satz wie der Clarom. und Ambr. des LD um ein Glied früher. Hat also der Fälscher etwa diese späteren Urkunden zur Vorlage genommen? Aber wie kommt es, daß er gleich danach statt *insontem reum apud te* das *insontem apud te culpabilem* der Diurnusformulare wiederherstellt, statt *suggestio mala* jedoch schreibt *malitia aliena* und *nocentem* verändert zu *reum*? Wie kommt es, daß der Schlußwunsch eine so ungewöhnliche Form aufweist, die in J-E 2759 fehlt, nur in J-L 3406 (918) 4119 (936/937)[1] wiederkehrt, während die Mehrzahl der Hamburger Pallienurkunden den regelmäßigen Schlußwunsch des Pallienformulars bieten?

Man braucht nur die Pallienverleihungen nach F 45 diktatvergleichend durchzuarbeiten, um zu erkennen, warum die Formel hier so gekürzt wurde. J-L 3728 bietet neben andern ein ähnliches Beispiel. Die weitläufige *Narratio* der Urkunde zwang, die

[1] Über die Zeitbestimmung dieser und anderer Hamburger Stücke wird im weiteren Verlauf der vorliegenden Untersuchung näher gehandelt werden.

Formulare möglichst zu kürzen, um mit dem für solche Urkunden gebräuchlichen und zur Verfügung stehenden Schreibstoff auszukommen. Solche Kürzungen sind in der päpstlichen Kanzlei ganz gewöhnlich. Seit der Zeit Gregors I. lassen sie sich in der mannigfaltigsten Weise in zahlreichen Fällen nachweisen. Joachim irrt, wenn er annimmt, die echte Urkunde habe die Aufzählung der Pallientage enthalten müssen. Oft genug fehlen diese. Auch bei Errichtung des Erzbistums Salzburg erhält Arn das Pallium zunächst mit einer Urkunde, in der die Pallientage nicht angegeben sind. Erst in der Salzburger Verleihung von 837 werden sie in der damals gewöhnlichen Form aufgezählt[1].

Ist also die Gregorbulle echt? Ohne Zweifel, und zwar in der Form, in der sie Codex Udalrici und Codex Vicelini, die Hannoversche Einzelkopie und die *Vita Anskarii* bei Caesar überliefert haben. Im Codex Vicelini ist die Überlieferung fragmentarisch, die *Vita Anskarii* bietet nur einen Auszug, in der Einzelkopie fehlt der Schluß. Über die Gründe, warum diese Einzelkopie wie andere ihrer Schwestern gerade am Ende gestört erscheint, wird weiter unten genauer zu handeln sein. Die Abnutzung des gebrechlichen Payprus hatte den Schluß in Verlust geraten lassen, bevor die Kopie oder vielleicht deren Vorlage abgeschrieben wurde. Daß das verstümmelte Original selbst im 11. Jahrhundert noch vorlag, daß also die Kopie wahrscheinlich unmittelbar vom Original genommen wurde, dafür dürfte das Textverhältnis zwischen ihr und Codex Udalrici und Vicelini sprechen. Wollte man diese Überlieferung verwerfen, so könnte gleich gut jede andere nur durch

---

[1] Nach Ausweis der Formulare im LD wie der ältesten erhaltenen Pallienurkunden war die Angabe der Pallientage ursprünglich den Palliumverleihungen fremd. Erst die Mißbräuche, die sich einschlichen, zwangen die päpstliche Kanzlei, genau anzugeben, an welchen hohen Festtagen der Gebrauch des Ehrenzeichens gestattet sei. Als ältestes Beispiel kennen wir die Bestimmungen Gregors I. für Ravenna. Hier handelte es sich jedoch um weitgehende Zugeständnisse des in solchen Fragen durchaus nicht engherzigen großen Gregor, dem daran lag, die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die sich aus der Palliumfrage zwischen ihm und dem Ravennater Oberhirten ergeben hatten. Sein Beispiel wurde später für die päpstliche Kanzlei maßgebend. Was zunächst als ausnahmsweise Vergünstigung zugestanden war, wurde nun allgemein maßgebende Richtschnur, der Text des Gregorschreibens an Johannes von Ravenna Bestandteil der Pallienurkunden, ohne jedoch in die Formulare des Kanzleibuches eingefügt zu werden.

Abschriften auf uns gekommene Urkunde des Mittelalters verworfen werden. Denn gegen sie spricht kein einziger stichhaltiger Grund, für sie zeugt die echte *Vita Anskarii*, zeugen auch die gleichfalls durchaus echten Urkunden Nikolaus' I. und Ludwigs d. Fr.

Die Urkunde ist leider in keiner Überlieferung datiert.

Joachim suchte darzutun, daß sie zu 834 gehören müsse[1]. Denn das von ihm mit Recht verteidigte und als echt angenommene Diplom Ludwigs d. Fr. stamme nach seiner unverdächtigen Datierung aus diesem Jahre. Die Gregorbulle aber setze das kaiserliche Diplom voraus, könne also erst nach 834 Mai 15 ausgefertigt sein. Aus dieser Annahme heraus erklärt er die bestimmte Angabe der *Vita Anskarii:* im 64. Lebensjahre, im 34. Jahre seines Episkopates sei Anskar gestorben, für fehlerhaft und ändert sie zu *anno sexagesimo quarto, episcopatus vero trigesimo primo.* Eine derartige, durch nichts zu beweisende und deshalb willkürliche Änderung ist jedoch schlechterdings unannehmbar. Die vorzüglich überlieferte *Vita* behauptet bestimmt, das Todesjahr 865 sei das 34. Jahr der Bischofswürde Anskars gewesen. Also wurde das Erzbistum Hamburg im Jahre 831 errichtet und bald darauf Anskar durch Drogo von Metz zum Bischof geweiht. Gregor IV. erteilte die Bestätigung durch die uns vorliegende Bulle. Die kaiserliche Urkunde aber wurde infolge der seit Frühjahr 832 beginnenden Wirren im Reich erst 834 ausgefertigt. Daß tatsächlich die Gregorbulle bei Ausfertigung des kaiserlichen Diploms vorlag, wird durch dieses selbst — seine Echtheit zunächst vorausgesetzt — ausdrücklich bezeugt. Hier heißt es: *Cui, videlicet Ansgario, . . . tam nostra quam sanctae Romanae ecclesiae auctoritate hanc . . . commisimus legationem ac proprii vigoris ascribere decrevimus dignitatem.* Wir können sogar die einzelnen Tatsachen noch genauer bestimmen. Das kaiserliche Diplom und nach ihm die *Vita* bezeugen, daß der entscheidende Schritt auf einer großen Reichsversammlung geschah. Das führt unmittelbar auf die Reichsversammlung zu Diedenhofen im Oktober 831 (B-M 895 a), zu der die Annales Bertiniani berichten: *Necnon missi Danorum eadem*

[1] Joachim a. a. O. 216 ff., wo auch ähnliche Datierung durch Wichmann und Reuter berücksichtigt wird. Zur Datierung der Bulle Gregors IV. vgl. jetzt auch Schmeidler, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa 236 ff.

Formulare möglichst zu kürzen, um mit dem für solche Urkunden gebräuchlichen und zur Verfügung stehenden Schreibstoff auszukommen. Solche Kürzungen sind in der päpstlichen Kanzlei ganz gewöhnlich. Seit der Zeit Gregors I. lassen sie sich in der mannigfaltigsten Weise in zahlreichen Fällen nachweisen. Joachim irrt, wenn er annimmt, die echte Urkunde habe die Aufzählung der Pallientage enthalten müssen. Oft genug fehlen diese. Auch bei Errichtung des Erzbistums Salzburg erhält Arn das Pallium zunächst mit einer Urkunde, in der die Pallientage nicht angegeben sind. Erst in der Salzburger Verleihung von 837 werden sie in der damals gewöhnlichen Form aufgezählt[1].

Ist also die Gregorbulle echt? Ohne Zweifel, und zwar in der Form, in der sie Codex Udalrici und Codex Vicelini, die Hannoversche Einzelkopie und die *Vita Anskarii* bei Caesar überliefert haben. Im Codex Vicelini ist die Überlieferung fragmentarisch, die *Vita Anskarii* bietet nur einen Auszug, in der Einzelkopie fehlt der Schluß. Über die Gründe, warum diese Einzelkopie wie andere ihrer Schwestern gerade am Ende gestört erscheint, wird weiter unten genauer zu handeln sein. Die Abnutzung des gebrechlichen Payprus hatte den Schluß in Verlust geraten lassen, bevor die Kopie oder vielleicht deren Vorlage abgeschrieben wurde. Daß das verstümmelte Original selbst im 11. Jahrhundert noch vorlag, daß also die Kopie wahrscheinlich unmittelbar vom Original genommen wurde, dafür dürfte das Textverhältnis zwischen ihr und Codex Udalrici und Vicelini sprechen. Wollte man diese Überlieferung verwerfen, so könnte gleich gut jede andere nur durch

[1] Nach Ausweis der Formulare im LD wie der ältesten erhaltenen Pallienurkunden war die Angabe der Pallientage ursprünglich den Palliumverleihungen fremd. Erst die Mißbräuche, die sich einschlichen, zwangen die päpstliche Kanzlei, genau anzugeben, an welchen hohen Festtagen der Gebrauch des Ehrenzeichens gestattet sei. Als ältestes Beispiel kennen wir die Bestimmungen Gregors I. für Ravenna. Hier handelte es sich jedoch um weitgehende Zugeständnisse des in solchen Fragen durchaus nicht engherzigen großen Gregor, dem daran lag, die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die sich aus der Palliumfrage zwischen ihm und dem Ravennater Oberhirten ergeben hatten. Sein Beispiel wurde später für die päpstliche Kanzlei maßgebend. Was zunächst als ausnahmsweise Vergünstigung zugestanden war, wurde nun allgemein maßgebende Richtschnur, der Text des Gregorschreibens an Johannes von Ravenna Bestandteil der Pallienurkunden, ohne jedoch in die Formulare des Kanzleibuches eingefügt zu werden.

Abschriften auf uns gekommene Urkunde des Mittelalters verworfen werden. Denn gegen sie spricht kein einziger stichhaltiger Grund, für sie zeugt die echte *Vita Anskarii*, zeugen auch die gleichfalls durchaus echten Urkunden Nikolaus' I. und Ludwigs d. Fr.

Die Urkunde ist leider in keiner Überlieferung datiert.

Joachim suchte darzutun, daß sie zu 834 gehören müsse[1]. Denn das von ihm mit Recht verteidigte und als echt angenommene Diplom Ludwigs d. Fr. stamme nach seiner unverdächtigen Datierung aus diesem Jahre. Die Gregorbulle aber setze das kaiserliche Diplom voraus, könne also erst nach 834 Mai 15 ausgefertigt sein. Aus dieser Annahme heraus erklärt er die bestimmte Angabe der *Vita Anskarii:* im 64. Lebensjahre, im 34. Jahre seines Episkopates sei Anskar gestorben, für fehlerhaft und ändert sie zu *anno sexagesimo quarto, episcopatus vero trigesimo primo.* Eine derartige, durch nichts zu beweisende und deshalb willkürliche Änderung ist jedoch schlechterdings unannehmbar. Die vorzüglich überlieferte *Vita* behauptet bestimmt, das Todesjahr 865 sei das 34. Jahr der Bischofswürde Anskars gewesen. Also wurde das Erzbistum Hamburg im Jahre 831 errichtet und bald darauf Anskar durch Drogo von Metz zum Bischof geweiht. Gregor IV. erteilte die Bestätigung durch die uns vorliegende Bulle. Die kaiserliche Urkunde aber wurde infolge der seit Frühjahr 832 beginnenden Wirren im Reich erst 834 ausgefertigt. Daß tatsächlich die Gregorbulle bei Ausfertigung des kaiserlichen Diploms vorlag, wird durch dieses selbst — seine Echtheit zunächst vorausgesetzt — ausdrücklich bezeugt. Hier heißt es: *Cui, videlicet Ansgario, . . . tam nostra quam sanctae Romanae ecclesiae auctoritate hanc . . . commisimus legationem ac proprii vigoris ascribere decrevimus dignitatem.* Wir können sogar die einzelnen Tatsachen noch genauer bestimmen. Das kaiserliche Diplom und nach ihm die *Vita* bezeugen, daß der entscheidende Schritt auf einer großen Reichsversammlung geschah. Das führt unmittelbar auf die Reichsversammlung zu Diedenhofen im Oktober 831 (B-M 895a), zu der die Annales Bertiniani berichten: *Necnon missi Danorum eadem*

[1] Joachim a. a. O. 216 ff., wo auch ähnliche Datierung durch Wichmann und Reuter berücksichtigt wird. Zur Datierung der Bulle Gregors IV. vgl. jetzt auch Schmeidler, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa 236 ff.

Formulare möglichst zu kürzen, um mit dem für solche Urkunden gebräuchlichen und zur Verfügung stehenden Schreibstoff auszukommen. Solche Kürzungen sind in der päpstlichen Kanzlei ganz gewöhnlich. Seit der Zeit Gregors I. lassen sie sich in der mannigfaltigsten Weise in zahlreichen Fällen nachweisen. Joachim irrt, wenn er annimmt, die echte Urkunde habe die Aufzählung der Pallientage enthalten müssen. Oft genug fehlen diese. Auch bei Errichtung des Erzbistums Salzburg erhält Arn das Pallium zunächst mit einer Urkunde, in der die Pallientage nicht angegeben sind. Erst in der Salzburger Verleihung von 837 werden sie in der damals gewöhnlichen Form aufgezählt[1].

Ist also die Gregorbulle echt? Ohne Zweifel, und zwar in der Form, in der sie Codex Udalrici und Codex Vicelini, die Hannoversche Einzelkopie und die *Vita Anskarii* bei Caesar überliefert haben. Im Codex Vicelini ist die Überlieferung fragmentarisch, die *Vita Anskarii* bietet nur einen Auszug, in der Einzelkopie fehlt der Schluß. Über die Gründe, warum diese Einzelkopie wie andere ihrer Schwestern gerade am Ende gestört erscheint, wird weiter unten genauer zu handeln sein. Die Abnutzung des gebrechlichen Payprus hatte den Schluß in Verlust geraten lassen, bevor die Kopie oder vielleicht deren Vorlage abgeschrieben wurde. Daß das verstümmelte Original selbst im 11. Jahrhundert noch vorlag, daß also die Kopie wahrscheinlich unmittelbar vom Original genommen wurde, dafür dürfte das Textverhältnis zwischen ihr und Codex Udalrici und Vicelini sprechen. Wollte man diese Überlieferung verwerfen, so könnte gleich gut jede andere nur durch

[1] Nach Ausweis der Formulare im LD wie der ältesten erhaltenen Pallienurkunden war die Angabe der Pallientage ursprünglich den Palliumverleihungen fremd. Erst die Mißbräuche, die sich einschlichen, zwangen die päpstliche Kanzlei, genau anzugeben, an welchen hohen Festtagen der Gebrauch des Ehrenzeichens gestattet sei. Als ältestes Beispiel kennen wir die Bestimmungen Gregors I. für Ravenna. Hier handelte es sich jedoch um weitgehende Zugeständnisse des in solchen Fragen durchaus nicht engherzigen großen Gregor, dem daran lag, die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die sich aus der Palliumfrage zwischen ihm und dem Ravennater Oberhirten ergeben hatten. Sein Beispiel wurde später für die päpstliche Kanzlei maßgebend. Was zunächst als ausnahmsweise Vergünstigung zugestanden war, wurde nun allgemein maßgebende Richtschnur, der Text des Gregorschreibens an Johannes von Ravenna Bestandteil der Pallienurkunden, ohne jedoch in die Formulare des Kanzleibuches eingefügt zu werden.

Abschriften auf uns gekommene Urkunde des Mittelalters verworfen werden. Denn gegen sie spricht kein einziger stichhaltiger Grund, für sie zeugt die echte *Vita Anskarii,* zeugen auch die gleichfalls durchaus echten Urkunden Nikolaus' I. und Ludwigs d. Fr.

Die Urkunde ist leider in keiner Überlieferung datiert.

Joachim suchte darzutun, daß sie zu 834 gehören müsse[1]. Denn das von ihm mit Recht verteidigte und als echt angenommene Diplom Ludwigs d. Fr. stamme nach seiner unverdächtigen Datierung aus diesem Jahre. Die Gregorbulle aber setze das kaiserliche Diplom voraus, könne also erst nach 834 Mai 15 ausgefertigt sein. Aus dieser Annahme heraus erklärt er die bestimmte Angabe der *Vita Anskarii:* im 64. Lebensjahre, im 34. Jahre seines Episkopates sei Anskar gestorben, für fehlerhaft und ändert sie zu *anno sexagesimo quarto, episcopatus vero trigesimo primo.* Eine derartige, durch nichts zu beweisende und deshalb willkürliche Änderung ist jedoch schlechterdings unannehmbar. Die vorzüglich überlieferte *Vita* behauptet bestimmt, das Todesjahr 865 sei das 34. Jahr der Bischofswürde Anskars gewesen. Also wurde das Erzbistum Hamburg im Jahre 831 errichtet und bald darauf Anskar durch Drogo von Metz zum Bischof geweiht. Gregor IV. erteilte die Bestätigung durch die uns vorliegende Bulle. Die kaiserliche Urkunde aber wurde infolge der seit Frühjahr 832 beginnenden Wirren im Reich erst 834 ausgefertigt. Daß tatsächlich die Gregorbulle bei Ausfertigung des kaiserlichen Diploms vorlag, wird durch dieses selbst — seine Echtheit zunächst vorausgesetzt — ausdrücklich bezeugt. Hier heißt es: *Cui, videlicet Ansgario, . . . tam nostra quam sanctae Romanae ecclesiae auctoritate hanc . . . commisimus legationem ac proprii vigoris ascribere decrevimus dignitatem.* Wir können sogar die einzelnen Tatsachen noch genauer bestimmen. Das kaiserliche Diplom und nach ihm die *Vita* bezeugen, daß der entscheidende Schritt auf einer großen Reichsversammlung geschah. Das führt unmittelbar auf die Reichsversammlung zu Diedenhofen im Oktober 831 (B-M 895a), zu der die Annales Bertiniani berichten: *Necnon missi Danorum eadem*

[1] Joachim a. a. O. 216 ff., wo auch ähnliche Datierung durch Wichmann und Reuter berücksichtigt wird. Zur Datierung der Bulle Gregors IV. vgl. jetzt auch Schmeidler, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa 236 ff.

exorantes (scil. pacem) venerunt et foedere firmato ad propria repedarunt, multaeque legationes Sclavorum ad eum (Hludowicum imp.) venientes auditae, dispositae et absolutae sunt. Die *Vita* läßt Anskar im 34. Jahre seines Episkopates erkranken und nach mehr als viermonatlicher Krankheit — *qua cum per multos dies, mensibus videlicet 4 et eo amplius . . . laboraret* — sterben. «Das führte», wie Dehio bemerkt, «auf den Oktober 831»[1]. Dem steht Adams Angabe entgegen, Anskar sei geweiht 832, im 18. Jahre Kaiser Ludwigs, im 43. Bischofsjahre Willerichs von Bremen. Letzteres könnte erst am 9. November 831 begonnen haben. Aber Dehio hat schon auf die Unzuverlässigkeit derartiger synchronistischer Berechnungen des Bremer Magisters aufmerksam gemacht. Sie kommen gegenüber der Angabe der gut unterrichteten und zeitlich so nahestehenden *Vita* nicht in Betracht. Dehios Vermittlungsversuch, den 9. oder 10. November als Weihetag zu bestimmen, dürfte wohl ebensowenig das Richtige treffen, da die Bischofsweihe wahrscheinlich an einem Sonntage stattfand. Es würde demnach einer der Sonntage im Oktober 831 — der 29., 22., 15., 8., 1. Oktober — als Weihetag Anskars in Betracht kommen, am ehesten wohl einer der letzten, d. h. der 22. oder 29. Oktober[2].

Zu diesen Daten passen aber, wie bemerkt, die Angaben, die wir sonstwie gewinnen können. Die Anwesenheit einer «ansehnlichen Zahl von Bischöfen» bezeugt nach Simson B-M 896 in Übereinstimmung mit dem Hamburger Diplom von 834 und der *Vita Anskarii 12*[3]. Drogo ist noch einfacher Bischof von Metz, wie ihn die Gregorbulle auch nennt.

Bald nachher, doch wohl erst nach der Reichsversammlung, d. h. nach November 11, zieht Anskar in Begleitung kaiserlicher Gesandten — die Bulle nennt die Bischöfe Ratold und Bernold und den Grafen Gerold — nach Rom. Aus J-E 2789 wissen wir,

---

[1] Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen I: Kritische Ausführungen 54 VI.

[2] Irgend eine Sicherheit ist hierüber allerdings nicht zu erreichen. Von den mit Datum bekannten Bischofsweihen jener Zeit fiel zwar die Mehrzahl auf einen Sonntag, doch sind auch andere Wochentage nachweisbar.

[3] B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig d. Fr. II (1876) 11.

daß man zu Rom mit einer wenigstens dreißigtägigen Anwesenheit der Palliengesandten rechnete. Die Bulle Gregors kann demnach nicht vor Anfang 832 ausgefertigt sein. Vielleicht, daß aus einer aus der Datierung der Gregorbulle erflossenen Verwechslung die erwähnte Angabe Adams sich herleitet, Anskar sei 832 Erzbischof geworden. Erst 834 war es möglich, auch die kaiserliche Urkunde auszufertigen. Die weitgehende Diktatgleichheit der päpstlichen und kaiserlichen Urkunde beruht auf der Priorität der Papstbulle. Das Jahr 831 als Gründungsjahr entspricht aber auch den genauen Zeitangaben der *Vita*. Wahrscheinlich zu Worms waren (August 829) schwedische Abgesandte erschienen und hatten um Missionäre gebeten. Anskar geht mit ihnen auf langem und beschwerlichem Wege nach Schweden, wo er anderthalb Jahre eine segensreiche Tätigkeit entfaltet (*Vita* c. 11, s. B-M 865 c). Der Bericht Anskars bei seiner Rückkehr zeigt klar, daß sich Schweden dem Christentum eröffnet hat (*Vita* c. 12). Seine Missionserfolge haben den Kaiser zum Plane der Errichtung eines neuen Erzbistums bestimmt: *Cui, videlicet Ansgario, quia praefatis in gentibus haec nostris in diebus . . . in convocatione gentilium vel redemptione captivorum monstrata sunt lucra* (vgl. *Vita* c. 11), . . . hanc . . . *in gentibus commisimus legationem ac proprii vigoris ascribere decrevimus dignitatem.* So wird auch verständlich, warum die *Vita* c. 13 in ihrem ursprünglichen Text von Anskar, nicht, wie die spätere Interpolation will, von Ebbo sagt: *Siquidem ipse . . . pro vocatione gentium et maxime Danorum, quos in palatio saepius viderat et diabolico deceptos errore dolebat, ferventissimo ardebat desiderio. . . .* Die Nachricht bezieht sich auf den Aufenthalt Anskars bei Hof im Jahre 826.

Auf eine angefochtene Stelle muß noch kurz eingegangen werden. Die Verfälschung der Urkunde Gregors soll sich aus der Störung des Satzbaues im Zusammenhang mit der Länderliste ergeben. Indes: *posito capite et pectore super corpus et confessionem sancti Petri apostoli,* nicht: *statuentes ante corpus et confessionem sancti Petri,* so lautet der echte Text. Dadurch beheben sich die Schwierigkeiten von selbst. Angleichung an den Wortlaut der *Vita* hat also stattgefunden, jedoch in anderem Sinne, als man bisher annahm. Die früher für echt gehaltene Überlieferung der

Urkunde ist der tatsächlich durch Angleichung an den erweiterten Text A der *Vita* verfälschte Wortlaut.

Im Vorausgehenden wurden bereits Angaben aus dem Diplom Ludwigs d. Fr. herangezogen. Aber diese Angaben wie das Diplom selbst sind ebenfalls als unecht gebrandmarkt worden. Wenden wir uns zunächst dieser angeblichen Fälschung zu.

2. Das Diplom Ludwigs d. Fr. von 834 Mai 15. B-M 928[1].

Die von Lappenberg (Hamburger Urkunden I, Nr. 8) abgedruckte Urkunde liegt abschriftlich vor im Codex Vicelini sowie als Formular im Codex Udalrici; Auszüge enthält die *Vita Anskarii* c. 12. Ph. Caesar bot im Urkundenanhang seines *Triapostolatus* den Text einer verlorenen Abschrift, Lappenberg legte seinem Drucke zwei Abschriften von J. Renner und E. Lindenbrog zugrunde, die heute ebenfalls verloren sind; sie fielen dem großen Hamburger Brande des Jahres 1842 zum Opfer. Renners Kopie entstammte angeblich dem Original. Auf ein altes Kopialbuch, angeblich aus dem 12. Jahrhundert, ging der Druck Lambecks zurück. Auch dieses Kopialbuch ist heute verschollen. Die Drucke verzeichnet B-M 928. Als relativ bester Text wurde bisher der von Caesar gebotene angesehen. H. Joachim lieferte einen neuen Abdruck auf Grundlage des Druckes bei K. Koppmann, wobei er die eigenen Anschauungen über Interpolationen und echtes Gut zur Darstellung brachte.

Die Unechtheit des Diploms stand seit Asmussen und Rettberg fest. K. Koppmann führte, so urteilen die *Regesta imperii*, den «erschöpfenden Nachweis», daß es sich um «Fälschung auf Grundlage einer echten Urkunde» handle, «der das Protokoll entnommen» wurde; die *Vita Anskarii* soll zur Fälschung benutzt worden sein.

Koppmann stützte sich auf Asmussen, der ausführlich dargetan habe, daß die Abschrift bei Caesar die ursprünglichste sei[2]. Rett-

---

[1] Vgl. Beilage I, Nr. 2.

[2] K. Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbistums Hamburg-Bremen. Diss. (Göttingen 1866) 12 ff. Die Abhandlung von J. Asmussen (vgl. Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg 57 A. 3) war mir leider nicht zugänglich. F. W. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II (1848) 490 ff. Vgl. Schmeidler, Hamburg-Bremen 206 ff.

berg habe die Fälschung nachgewiesen. Bezüglich der Tendenz der Fälschung freilich erklärte er sich mit dessen Ausführungen nicht einverstanden. Hatte Rettberg in der *Vita Anskarii* und noch stärker in dem kaiserlichen Diplom das Bestreben erkennen wollen, «die Gründung der Kirche zu Hamburg durch Karl d. Gr. von einer Seite darzustellen, wie sie der späteren Stellung dieses Stuhls am vorteilhaftesten war, nämlich als Anfang und Vorbereitung zu einem Patriarchat für den gesamten Norden», so fand Koppmann nur die Unabhängigkeit Hamburgs als eines von Anfang an selbständigen Erzbistums bei Rimbert betont, im Diplom durch Ausschmückung stärker unterstrichen. Doch glaubt er, «unverkennbare Zeichen der Fälschung» und einer «tendenziösen Entstellung der Rimbertschen Erzählung» zu entdecken. Der Ausdruck: *ecclesiae . . . . quam Christus . . . nobis tuendam regendamque commisit,* widerspreche zwar nicht der Auffassung Ludwigs d. Fr. und seiner Zeit vom Kaisertum, wie Rettberg meine, errege aber doch Bedenken; in Verbindung mit Immunitätsverleihung sei er wohl nicht ursprünglich. Mit Rettberg beanstandet er die breite Erzählung der ganzen Vorgeschichte seit Karl d. Gr., wie sie in echten Urkunden sonst nicht üblich sei. Er findet mit Heuberg die Schreibweise «wunderlich». Der plötzliche Gebrauch des Singulars mitten in der Urkunde bei sonstiger Verwendung des Majestätsplurals spreche gegen die Echtheit. «Urkundlich unmöglich» sei *deo laudes immensas persolvere,* «in karolingischer Zeit unerhört» *consensus ecclesiasticus, summae sanctae palatinae dignitatis praesul,* anstößig erschienen Ausdrücke wie *omnes illae barbarae nationes,* die Bezeichnung Hamburgs als *locus ille*, ohne daß es vorher genannt worden sei, die Bezeichnung *Wandali,* das schwulstige *captivis optatam ad patriam undique confluentibus* u. dgl. m. Zwei der Urkunde ganz allein angehörige Tatsachenberichte hatte schon Rettberg besprochen: die Schenkung von Renaix durch Karl d. Gr. an Heridac und dessen Vergabung durch Ludwig d. Fr. an Cornelimünster, — an diesem Berichte nimmt Koppmann so wenig Anstoß wie Rettberg. Die zweite Erzählung dagegen über die Zurückführung der Nordalbingier durch Karl d. Gr. in ihre Heimat sieben Jahre nach ihrer Ausweisung sei «ganz falsch». Die Entstehung dieser Erzählung sucht er mit

dem Berichte über den Wiederaufbau von Hohbuoki 811 und der Gründung von Itzehoe im nämlichen Jahre in Verbindung zu bringen. In Beilage 2 versucht dann Koppmann die Quellen der Fälschung aufzuzeigen. Als solche bezeichnet er die aus der Stiftungsurkunde für Korvey und andern echten Urkunden in ihrem Wortlaute irgendwie zu erschließende echte, aber verlorene Urkunde Ludwigs als eigentliche Grundlage der ganzen Fälschung, sodann die *Vita Anskarii* und die Urkunde Gregors IV. in ihrer angeblich echten Gestalt bei Caesar.

Gegen Koppmanns Beweise hat H. Joachim eine ganze Reihe von Einwendungen erhoben[1]. Kein Geringerer als M. Tangl hat sich zwar gegenüber seinen Ausführungen rundweg ablehnend ausgesprochen. Sie seien «methodisch geradezu verfehlt» und bedeuteten nicht einmal eine wesentliche Förderung, geschweige denn eine Lösung[2]. Das Urteil Tangls bezieht sich indes auf die Untersuchung als Ganzes und dürfte wohl auch von ihm selbst nicht auf jeden einzelnen Teil bezogen werden. Die Parallelen, die Joachim zu einer Reihe der von Koppmann beanstandeten Formeln aus anerkannten Urkunden beibringt, dürften für die Klärung der Frage wohl nicht ohne Bedeutung sein. Dahin gehören z. B. seine Ausführungen über *deo laudes immensas persolvere,* über *locus ille, captivis — confluentibus*, sowie die zahlreichen Belege zu andern Ausdrücken und Wendungen des Diploms. Ferner hat Joachim betreffs des sachlichen Inhaltes der Narratio — z. B. über die angefochtene Zurückführung der Sachsen durch Karl d. Gr. nach Nordalbingien, betreffs der Schenkung von Renaix an Heridac sowie jener von Thourout an Anskar u. ä. — beachtenswerte und zutreffende Beobachtungen gemacht. Er zeigt, daß der sachliche Inhalt der Narratio mit den sonst bezeugten Tatsachen durchaus im Einklang steht. Damit ist aber dargetan, daß eine Stiftungsurkunde für Hamburg, wenn sie jemals gegeben wurde, alle jene Punkte enthalten konnte, daß aus ihnen Beweise gegen eine Urkunde, die sie enthält, nicht zu gewinnen sind, und daß ein Fälscher, der nach 865—876 eine solche Urkunde frei erfunden

[1] H. Joachim, Zur Gründungsgeschichte des Erzbistums Hamburg, in MJöG XXXIII (1912) 208 ff.

[2] M. Tangl in NA XXXVIII (1913) 375 f.

hätte, jedenfalls eine ganz ungewöhnliche Kenntnis der Zeitlage und überaus großes Geschick in der Zusammenstellung der verschiedensten, ganz und gar entsprechenden und zum Teil sonst nirgendwo überlieferten Einzeltatsachen hätte entwickeln müssen. Auch zeigt er, daß manche Umbildungen von Wendungen der Vita Anskarii oder der Bulle Gregors IV., wenn diese wirklich die Grundlage für die Fälschung abgegeben hätten, den Fälscher als vorzüglichen Kenner der Kanzleisprache jener ludovizischen Zeit erweisen würden. Endlich macht er auf den Widerspruch aufmerksam, der zwischen der Annahme einer Fälschung und deren Begründung durch die von Koppmann behauptete Tendenz besteht. Der Fälscher hat nach Koppmann «die Ansprüche des Erzstiftes auf das ihm entzogene Thurholt zur Geltung bringen» wollen. Daß Ludwig Thourout bei der Gründung des Erzstiftes an dieses geschenkt hatte, so schließt Joachim, steht nach den Quellen ganz sicher fest. Also mußte auch eine entsprechende Schenkungsurkunde vorhanden sein. Für Anfertigung einer Fälschung zur Erhärtung dieses Anspruches lag demnach kein Grund vor.

Joachim konnte noch weiter gehen. Woher wissen wir denn, daß Hamburg-Bremen Ansprüche auf Wiedererstattung Thourouts geltend machte? Das ist ja doch die Voraussetzung Koppmanns. Ohne sie hätte die ganze Erklärung über den Zweck der Fälschung keinen Sinn. Die Unterlage zu dieser Voraussetzung bieten die *Vita Anskarii* und das 5. Scholion zu Adam I 23 (S. 29). In der vermeintlich verfälschten Fassung der *Vita* ist alles fortgelassen, was mit dem Verlust von Thourout zusammenhing. Also, so lautete der Schluß, wollte man diesen nicht anerkennen, verzichtete nicht auf den Besitz, der einmal dem Erzstift gehört hatte. Tatsächlich ist die angeblich verfälschte Fassung jedoch die ursprüngliche. Sie berichtet vom Verluste von Thourout gar nichts, das wurde erst nachträglich hinzugefügt. Also entfällt auch die Schlußfolgerung, die man aus dem Texte ziehen könnte. Wollte man aus der vermeintlichen Auslassung der Thourout betreffenden Sätze Aufrechterhaltung der Ansprüche auf dessen Besitz erschließen, so müßte man jetzt ebenso umgekehrt aus dem nachträglichen Einschub der Sätze die Folgerung ziehen, daß man zu Beginn des 10. Jahrhunderts auf die Wiedererlangung verzichtet hatte. Das

fünfte Scholion ist allerdings, wie wir Schmeidlers Nachweisen entnehmen müssen, Adam selbst «mit großer Bestimmtheit oder Wahrscheinlichkeit» zuzuschreiben [1]. Es gehört zu den Nachträgen, die der Magister nach Fertigstellung seines Textes und nach dessen erster Abschrift fortwährend in seinem Manuskripte anbrachte. Durch die unabhängigen Überlieferungen B und C wird dargetan, daß sie der Arbeitshandschrift Adams angehörten. Damit ist jedoch nur bewiesen, daß man im 11. Jahrhundert in Hamburg-Bremen Ansprüche auf Schadloshaltung erhob. Und die *Vita* mit ihren Zusätzen aus späterer Zeit bot genügend Unterlage, um entsprechende Forderungen auf Entschädigungen zu stellen. Für eine Fälschung des Kaiserdiploms gegen Ende des 9. Jahrhunderts fehlt jedenfalls die Begründung.

Joachim hat mit seiner Entgegnung die wichtigsten, angeblich durchschlagenden Gründe Koppmanns für eine Fälschung widerlegt. Freilich ist damit die Echtheit der Urkunde noch nicht erwiesen. Es fehlt das Bindeglied. Joachim sagt allerdings, das einstmalige Vorhandensein einer solchen Stiftungsurkunde sei «zweifellos». Aber über die Möglichkeit führt uns sein Gedankengang zunächst nicht hinaus. Durch einen Vergleich des Kaiserdiploms mit den Papstbullen Gregors IV. und Nikolaus' I. und mit der *Vita Anskarii* versucht er deswegen weiterhin zu zeigen, daß jenes weder aus einer einzelnen dieser Quellen noch aus ihnen zusammen erflossen sein kann, daß eine echte Stiftungsurkunde vorgelegen haben muß, die inhaltlich mit der überlieferten in weitestem Umfange übereinstimmte [2]. Dabei sucht er jedoch zunächst eine Reihe von Einschüben und Zusätzen auszuschalten, die in der überlieferten Urkunde seiner Ansicht nach sicher nicht ursprünglich sein können. Gerade in diesen Auseinandersetzungen scheint er am wenigsten glücklich zu sein. Auf sie dürfte sich wohl in erster Linie das ablehnende Urteil Tangls erstrecken.

Der Hauptgrund Joachims für Annahme von Interpolationen, den er selbst für entscheidend hält, ist dieser: Zwischen Kaiserdiplom und *Vita* «tritt . . . durchgehends mit ganzer Schärfe ein

[1] Schmeidler, Einleitung zur Ausgabe Adams XLI f. Vgl. Hamburg-Bremen und Nordost-Europa 102.

[2] Joachim a. a. O. 212 ff.

Gegensatz in der Grundauffassung der Vorgänge hervor, der sich bis auf eine verunechtete Stelle durch alle Teile der Urkunde einheitlich hindurchzieht. . . .» Die *Vita* berichtet von einer Sinnesänderung Ludwigs auf Grund der ihm gewordenen Aufschlüsse über die Pläne Karls d. Gr.: statt eines ursprünglich geplanten Bistums soll ein Erzbistum gegründet werden. Von einer derartigen Sinnesänderung wisse aber die Urkunde durchweg nichts. Sie ziele ausschließlich auf Errichtung eines Bistums. Bloß unter dem Einflusse der *Vita* sei die Erwähnung einer Erhebung zum Erzbistum störend in sie hinein interpoliert. Allein diese Auffassung erscheint ganz unhaltbar. Die Sinnesänderung des Kaisers besteht auch nach der *Vita* nicht darin, daß er zunächst ein Bistum, dann ein Erzbistum habe gründen wollen. Der Kaiser hat nach ihr auf fremden Rat hin zuerst Nordalbingien, statt dort gemäß den ihm unbekannten Absichten Karls d. Gr. ein selbständiges Bistum zu gründen, unter die beiden Nachbarbischöfe aufgeteilt. Auf die Mitteilung von den Plänen seines Vaters hat er dann seinen ersten Entschluß rückgängig gemacht und in Hamburg ein Erzbistum errichtet. Das ist genau die gleiche Sinnesänderung, von der auch in der Urkunde Ludwigs d. Fr., so wie sie vorliegt, die Rede ist. In der Grundauffasung besteht zwischen *Vita* und überliefertem Diplom kein Gegensatz, sondern vollste Übereinstimmung. Karls d. Gr. Plan war gewesen, *pontificalem . . . sedem fieri . . . trans Albiam,* und er hatte beschlossen, *Heridac . . . consecrari episcopum.* Das hat sein Nachfolger nicht beachtet und das Gebiet Verden und Bremen unterstellt. Jetzt aber soll dort eine *ecclesiae proprii vigoris . . . sedes* erstehen, der statt des nun einmal vergebenen Renaix *quaedam cella Thurholt nuncupata* zu gleichem Zwecke zugeteilt wird[1].

Joachim wendet ein, nach der Bulle Gregors IV. habe Karl d. Gr. nur ein Bistum errichten wollen, während die vorliegende Fassung des Diploms gleich von einer Erhebung zum Erzbistum rede und Karl bereits einen ähnlichen Plan unterstelle. Allein auch die *Vita* redet von Karls Absicht: *ut ibi archiepiscopalem constitueret sedem.*

---

[1] Nach Schubert (Ansgar, in Schriften d. Vereins f. schlesw.-holst. Kirchengesch. 2. Reihe II 2, 157) wäre auch der Bericht von der Schenkung von Renaix an Heridac Fälschung, um durch die älteren Ansprüche die jüngeren auf Thourout zu stützen.

Sie begründet damit Karls Vorsorge bei der Konsekration der ersten Missionskirche durch einen fremden Bischof aus Gallien. Und die Gregorbulle sagt: *ultimam regni ipsius partem trans Albiam . . . proprio episcopali vigore fundare decreverat.* Das ist genau das Gleiche, was Ludwig d. Fr. nach dem von Joachim als ursprünglich angegebenen Text des Diploms beabsichtigt: *ecclesiae proprii vigoris sedem* zu errichten. Das hat aber die bessere Überlieferung des Diploms bereits vorher erklärt: *Heridac . . . consecrari disposuerat archiepiscopum.* Und genau so heißt es darin nachher bezüglich Anskars: *sollemniter consecrari . . . Ansgarium fecimus archiepiscopum. . . . Cui . . . proprii vigoris ascribere decrevimus dignitatem.*

Aber, so sagt man, gerade die *Vita* bezeugt, daß das Diplom Ludwigs d. Fr. nur von der beabsichtigten Weihe Heridacs zum Bischof, nicht zum Erzbischof sprach, wie die Überlieferung bei Caesar es hat: *consecrari disposuerat episcopum.* Das steht jedoch nicht im Wege. Die *Vita* gibt hier ja nur den Inhalt, nicht den Wortlaut wieder. Eine eigene Weihe zum Erzbischof gibt es heute so wenig wie im 9. Jahrhundert, und heute so gut wie damals könnte man etwa sagen: Se. Majestät der Kaiser von Österreich ernannte zum Erzbischof von X. den N. N.; er wird von einem Fürsterzbischof unter Assistenz von drei Erzbischöfen und zwei Bischöfen zum Bischof geweiht. Joachim selbst gibt ja die Erklärung, daß Anskar, obwohl sicher Erzbischof, in der *Vita* durchweg nur Bischof genannt werde. Die *Annal. necrol. Fuldens.* erwähnen in den ältesten Teilen den Heimgang von Erzbischöfen nur unter der Titulatur *N. N. episcopus.*

Wäre Joachims Beweisgang richtig, so hätte das echte Diplom nur von einer Erhebung Anskars zum Bischof, von einer Gründung Hamburgs als Bistum, nicht als Erzbistum gesprochen, und nur das wäre die Absicht des Kaisers gewesen. Ferner wäre die Gregorbulle erst nach dem Diplom und unter dessen Benutzung als Vorlage ausgefertigt. Dann ergäbe sich jedoch die bemerkenswerte Tatsache, daß der Papst den vom Kaiser nur zum Bischof bestimmten Anskar aus eigenem Antrieb und ohne Verständigung des Hofes, ja gegen dessen Absichten, zum Erzbischof gemacht hätte. Und doch belehrt man uns in einem fort, daß im Frankenreiche

derartige Maßnahmen Sache der königlichen Gewalt gewesen seien. Die Errichtung des Erzbistums Salzburg, die Verhandlungen zur Zeit des hl. Bonifatius zeigen, daß ein solch einseitiges Vorgehen des Papstes doch wohl ausgeschlossen ist.

Und noch eine Frage. Warum muß denn Anskar nach seiner Weihe, nach der Begründung eines einfachen Bistums nach Rom? Warum in so feierlichem Geleit? Nur wenn die Einholung des Palliums, das ihm ja nach der Gregorbulle, wie Joachim selbst zugibt, sicher erteilt wurde, von vornherein beabsichtigt und eigentlicher Zweck der Reise war, stehen die Tatsachen im richtigen Verhältnis zu einander. Das bedeutet aber, daß der Kaiser Hamburg als Erzbistum gegründet hatte.

Weitere Unstimmigkeiten werden aufgezählt: Die Urkunde Gregors IV. nenne Anskar *primus Nordalbingorum episcopus*, nicht *archiepiscopus;* also hatte der Kaiser nur ein Bistum Hamburg gründen wollen. Gregor sage, Anskar sei durch Drogo, Bischof von Metz, geweiht, das kaiserliche Diplom lasse die Weihe geschehen sein *per manus Drogonis Metensis et summae sanctae palatinae dignitatis praesulis . . . astantibus archiepiscopis Ebone Remensi, Hetti Treverensi et Otgario Mogontiacensi cum plurimis aliis generali in conventu totius imperii . . . praesulibus congregatis, assistentibus quoque specialiter et consentientibus atque consecrantibus Helingundo sive Willerico episcopis.* Die *Vita* bezeuge, daß die Weihe erst nach Berufung Drogos zum Erzkapellanat stattgefunden habe. Dadurch werde die Anwesenheit Ebbos unmöglich, die Interpolation klar. Die Gregorbulle bestimme, daß die Legation Ebbos aufrechterhalten bleibe, und bedeute so einen Protest des Papstes gegen die seitens des Kaisers beabsichtigte Verdrängung Ebbos durch Anskar. Ludwig d. Fr. sei auf Ebbo wegen der Ereignisse von 833 eben mit Recht erzürnt gewesen, Gregor habe jedoch die Berechtigung der kaiserlichen Ungnade nicht anerkannt. Ein solcher Protest bedeute aber eine Bestätigung der Datierung der Gregorbulle nach 834 und verrate aufs neue die tendenziöse Interpolation des Erzkapellanates bei Erwähnung Drogos in der *Vita.* Aus dieser sei die entsprechende Interpolation in der kaiserlichen Urkunde erflossen.

Die Antwort auf diese Einwürfe wurde bereits im vorausgehenden gegeben. Die Annahme, der durch Caesar überlieferte Text

der Urkunden sei der ursprüngliche, beruht auf einem Irrtum und ist durch die irrigen Anschauungen über das Verhältnis der verschiedenen Überlieferungen der *Vita* verursacht. Die ursprünglichen, nicht verfälschten Texte bezeichnen Anskar als ersten Erzbischof. Der angebliche mittelbare Protest gegen die Verdrängung Ebbos durch ausdrückliche Bestätigung seiner Legation in den Norden ist eine Interpolation, die echten Überlieferungen kennen ihn nicht. Die Weihe Anskars geht der Ausfertigung der Gregorbulle voraus. Positive Angaben eines guten Zeugen — des treuen Begleiters und Nachfolgers Anskars, Rimbert, — verlegen die Weihe in das Jahr 831. Dem entsprechen die genauen Mitteilungen über die Reichsversammlung und die auf ihr anwesenden Bischöfe. Die Urkunde Ludwigs stammt aber erst aus dem Jahre 834. Ihr eigentlicher Gegenstand ist die Verleihung der Immunität und durch sie Sicherung des neuen Erzbistums in seinem Bestand sowie die genaue Bestimmung des Territoriums des neuen Sprengels. Das Diplom Ludwigs ist im eigentlichen Sinne eine Zirkumskriptionsurkunde. Wir werden unten ausführlicher auf dieses schwierige Problem zurückkommen müssen. Hier sei nur auf den einen Unterschied in der Fassung seiner verschiedenen Teile vorgreifend hingewiesen, der auffälligerweise bisher gar nicht beachtet wurde. Während die ganzen Ausführungen über die Vorgeschichte der Gründung, die Gründung selbst, die Weihe Anskars und die Übertragung der Missionsvollmacht an ihn und seine Nachfolger im historischen Perfekt stehen und der *Narratio* angehören, bilden die Zirkumskription, die Schenkung Thourouts und die Verleihung der Immunität den formalen Gegenstand der *Dispositio* und stehen im Präsens. Das sind die Handlungen, die mit dem *Actum Aquisgrani palatio regio* unter dem Datum des 15. Mai 834 beurkundet werden.

Ein Stein des Anstoßes waren von jeher der Wechsel im Numerus und der Inhalt der Selbstanklage des Kaisers[1]. Von sich und seinem Vater Karl d. Gr. plötzlich in der Einzahl redend, klagt sich Ludwig an, er habe über der Sorge für die vielen andern Reichsangelegenheiten die Bestimmungen Karls d. Gr. über

[1] Vgl. Joachim a. a. O. 220.

die Begründung eines selbständigen Sprengels in Nordalbingien nicht genügend beachtet. *Sed quia consecrationem iam dicti viri* (Heridacs) *velox ex hac luce transitus pii genitoris nostri in diebus eius fieri prohibuit, ego autem . . ., cum in multis regni disponendi negotiis insisterem, hoc quoque praedicti patris mei studium velut regni in finibus peractum minus caute attenderem, suadentibus quibusdam iam dictam cellam* (Renaix) *ad Indam monasterium contuli, praedictam vero parrochiam vicinis episcopis interim commendavi. Nunc autem . . . statuimus. . . .* Nach Koppmann und Joachim sollte darin eine Entlehnung aus der *Vita* c. 12 zu finden sein, wo es heißt: *Quem etiam presbyterum consecrari disposuerat episcopum, sed velocior eius de hac luce transitus hoc ne fieret impedivit. Post obitum itaque tantae memoriae augusti filio eius supradicto, videlicet imperatore Hludowico, in sede regni eius collocato, suggerentibus quibusdam partem illius*[1] *provinciae, quae ultra Albiam erat, in duo divisit et duobus vicinis episcopis interim commendavit. Non enim satis attendit patris sui super hoc constitutionem, aut certe omnimodis ignoravit.* Joachim wirft ein: die Fassung der Urkunde sei eine «breitere und vergröbernde Ausführung des entsprechenden Satzes der *Vita*». Ob nicht das Verhältnis gerade umgekehrt liegt? Nicht die Urkunde vergröbert, sondern die *Vita* mildert einen aus anderer Quelle übernommenen Ausdruck und schwächt ihn ab: *non enim satis attendit . . . aut certe omnimodis ignoravit.* Würde sie aus sich heraus den ersten Ausdruck gesetzt haben, um ihn sofort als unzutreffend wieder zu verbessern? Nachher betont die *Vita* nochmals, Kaiser Ludwig habe erst nachträglich von den Absichten Karls d. Gr. erfahren, und fügt das dem Bericht von der Begründung der neuen Stiftung eigens ein. In der Urkunde fehlt es: *Ista vero facta occasione . . . cognito patris sui voto, ne quid eius studii imperfectum remaneret. . . .* Die Fassung der *Vita* bedeutet eine Milderung und Abschwächung eines aus fremder Quelle übernommenen Ausdruckes. In dem *non satis attendit, minus caute attendi* lag eine wirkliche Anklage, das *omnimodis ignorare, postea cognoscere* dagegen enthält nichts dergleichen. Am allerwenigsten der Verfasser der *Vita*

---

[1] Caesar liest mit Codex Vicelini: *partem illam Provinciae. . . .*

würde seiner ganzen Denkart und Sinnesrichtung nach und bei der Stellung, die er gegenüber dem Herrscherhause von der ersten bis zur letzten Zeile bewahrt, aus Eigenem einen solchen Vorwurf gegen den Kaiser gewagt haben. Daß er ihn sogleich abschwächt, umdeutet, zeigt schon den fremden Ursprung. Woher aber übernahm die *Vita* einen solchen Vorwurf innerhalb eines Abschnittes, der ganz offensichtlich und, wie jeder zugibt, auf eine Stiftungsurkunde zurückgeht? Die Antwort dürfte nicht schwer fallen. Wenn aber die überlieferte Urkunde diese Wendung enthält, spricht das nicht gegen sie, sondern zu ihren Gunsten. Man stößt sich an dem Wechsel von Mehrzahl zu Einzahl: *genitoris nostri*: *patris mei, insisterem, attenderem* usf.: *statuimus*. Aber auch dieser Wechsel scheint eher das Gegenteil von dem darzutun, was man daraus entnehmen will. Ein Fälscher, der so geschickt und mit solch feinem diplomatischen Gefühl arbeitete, daß er selbst das *postea* der angeblichen Vorlage zu *postmodum*, das *cognito patris mei voto* in das »urkundenmäßige« *propter voluntatem pii genitoris nostri* umzugießen nicht versäumte[1], konnte nicht derart plump fälschen, wie es ihm hier zugemutet wird. Ja, überhaupt kein Fälscher, der die Urkunde nach der *Vita* hätte interpolieren wollen, konnte aus dem objektiven Wortlaut der *Vita* heraus eine derartige, von dem ganzen Zusammenhang abstechende Einschiebung erfinden, ganz abgesehen von dem eben dargelegten Verhältnis beider Texte zueinander, der der Fassung des Diploms gegenüber der *Vita* die Priorität sichert. Wie ist aber dann der auffällige Wechsel zu erklären? Aus einer Verschiedenheit des Diktators wohl ziemlich sicher. Stand eine ähnliche Anklage in der echten Urkunde, so konnte sie schwerlich von der Kanzlei hineingesetzt sein. Wohl aber konnte der Kaiser einen derartigen Zusatz in dem ihm vorgelegten Kanzleientwurf anbringen. Lassen wir den uns vorliegenden Zeugnissen ihren Wert, so lag der Kanzlei die Gregorbulle von 832 vor. Auf Grund dieser Vorlage entwarf sie ihr Konzept, in dem von der Selbstanklage ebensowenig etwas stand wie in der päpstlichen Urkunde. Ludwig d. Fr. aber fügte jene Selbstanklage hinzu, die zu seinem ganzen Charakter wie zu

[1] Joachim a. a. O. 211 f.

der besondern Lage im Jahre 834 vortrefflich paßt. Dann findet auch das sonst nicht recht erklärliche *hoc quoque* seine Erklärung, das man bisher gar nicht beachtet hat: *ego autem . . ., cum in multis regni disponendis negotiis insisterem, hoc quoque praedicti patris mei studium . . . minus caute attenderem.* Die Selbstanklage steht im innigsten Zusammenhange mit der seit 834 von Ludwig im Protokoll angewendeten Devotionsformel: *divina repropitiante gratia.*

Logisch wie materiell erregt weiterhin nach Joachim die Übertragung der Legation durch den Kaiser Anstoß. Ludwig erwähne in dem überlieferten Diplom die *sanctae Romanae ecclesiae sedis auctoritas.* Also werde «die spätere päpstliche Privilegierung damit vorgreifend erwähnt». Die Antwort liegt in dem bereits Gesagten. Das Diplom ist erst nach der Bulle ausgestellt und beruft sich auf die schon erfolgte Privilegierung durch den Papst. Joachim entgegnet: Der Kaiser konnte nicht die kirchliche Legatenwürde erteilen. Auch nicht, wenn sie vom Papste bereits erteilt war? Wie konnte er dann Erzbischöfe erheben? Und seit wann bedeutet *in gentibus legationem committimus:* wir erteilen die kirchliche Legatenwürde? Es ist ein altes Mißverständnis, daß der Missionsauftrag unter den Heiden eine besondere kirchliche Würdenstellung gewesen sei. Gewiß enthält der Auftrag eine Ehrung des Beauftragten, den Ausdruck des besondern Vertrauens des Auftraggebers. Allein es genügt ein Vergleich der in den trefflichen Indices der Monumentabände — etwa MG Ep. III IV V, DK I, Capit. I II — verzeichneten Stellen, um zu erkennen, daß es sich nicht um eine besondere Würde, um ein Amt handelt[1]. Hat nicht auch Karl d. Gr. dem Priester Heridac den gleichen Auftrag gegeben? Daß der Missionsauftrag mit steigendem Erfolg immer mehr zum Ansehen einer besondern «Würdenstellung» emporstieg, ist begreiflich. — Joachim findet die stilistische Verknüpfung des Satzes mit dem

---

[1] Wie die Zeitgenossen diese Übertragung auffaßten — und darauf, nicht auf unsere Auffassung kommt es doch in erster Linie an —, zeigt sehr klar die *Vita Rimberti* c. 3, wo es heißt: *ne per hoc vir Dei inpediretur a praedicationis offitio, quod in gestis eius ‚legatio ad gentes' vocari solet, memoratus imperator Hluthuwicus quandam in Gallia cellam Thuiholt vocatam eidem legationi tradidit perpetuo servituram.*

Vorausgehenden durch *cui, videlicet Ansgario,* «kindlich». Sie konnte wohl nicht gut anders deutlich gemacht werden, denn vorher ist eine Reihe anderer Namen aufgezählt, zuletzt Helmgaud und Willerich. Sie entspricht der Verbindung in andern Teilen des Diploms, die Joachim als echt anerkennt: *aquilonalibus in partibus, in gente videlicet Danorum . . .; sanctam ecclesiam, sponsam videlicet suam* usf. — Der Satz zeige «eine gewundene Diktion». Aber Koppmann findet auch Ausdrücke schwülstig, die Joachim für ursprünglich hält, und kurz vorher hat Joachim selbst angebliche Schwülstigkeit eines Bildes gegenüber der einfacheren und klareren Ausdrucksweise der *Vita* als Beweis für die Echtheit des betreffenden Satzes angeführt. Die Sache ist noch viel einfacher. Nur die Fassung bei Caesar bietet das *sedis,* der echte Text lautet: *sanctae Romanae ecclesiae auctoritate,* woran wohl kein Anstoß zu nehmen ist. — Durch Wiederaufnahme von «aufgelesenen Brocken» aus der Urkunde selbst sollen unerträgliche Wiederholungen herbeigeführt werden. Auch hier dürfte eine abweichende Auffassung ihre Berechtigung haben. Die in verschiedenen Wendungen erwähnten Missionserfolge im Norden dienen zunächst zur Begründung der Beurkundung überhaupt (Arenga), dann zur Erklärung, warum ein eigenes Bistum gestiftet werde, hier endlich zum Anlaß, Anskar, dem Träger dieser Missionserfolge, als erstem Erzbischof die Missionsorganisation zu übertragen. Die Stilisierung ist jeweils den entsprechenden Umständen angemessen. Es ist eine Weitschweifigkeit, wie sie damaligen und überhaupt mittelalterlichen Urkunden geläufig ist, eine unerträgliche Wiederholung läßt sich kaum darin finden.



Beanstandet wird ferner die Erwähnung von Nachfolgern Anskars «im Sendamte». Es wird übersehen, daß die *Vita* die gleiche Anschauung wiedergibt: *cellam . . . Thurholt . . . ad eandem sedem perpetuo servituram eius legationi tradidit.* Und wenn an späterer Stelle wegen der bloßen Annahme, die *legatio* könne Anskar nicht in einem kaiserlichen Diplom übertragen werden, statt des *ad deo dignam peragendam legationem* ein ursprüngliches *servitium* oder *officium* oder ähnliches gefordert wird, so scheint das bloße Willkür. Selbst wenn ursprünglich *servitium* dagestanden hätte und die Übertragung der Legation vorher ein

Fälschereinschub wäre, hätte kein Grund bestanden, hier *servitium* oder dergleichen durch *legatio* zu ersetzen. Der Sinn wäre der gleiche gewesen. Also bloßer Fälschungssport hätte hier die Feder geführt[1].

Es dürfte wohl nicht erforderlich sein, auf die übrigen Einwände, die erhoben wurden, ausführlich einzugehen. Joachim selbst, der sie in neuerer Zeit am klarsten und schärfsten zusammengefaßt hat, betrachtet sie als nebensächlich und keineswegs durchschlagend. So soll die Bezeichnung des Konsekrators der ersten Missionskapelle in Nordalbingien unter Karl d. Gr. — *ex remotis Galliae partibus quendam episcopum Amalarium nomine direxit* — sich auf Amalar von Trier beziehen. Es sei nur ein «mit plumper Aufdringlichkeit» unternommener Versuch, etwaigen Ansprüchen der Nachbarbischöfe mit größerem Nachdruck entgegenzutreten. Im Anschluß an den Text der *Vita: per quendam episcopum Galliae Amalharium nomine* wird als ursprünglicher Wortlaut der echten Urkunde vermutet: *ex Gallia quendam episcopum Amalarium nomine.* Warum muß jener Amalar gerade der Bischof von Trier sein? Die Vermutung läßt sich durch nichts begründen und erhält dadurch kein größeres Gewicht, daß sie bereits von Rettberg und Koppmann geäußert wurde. — Bei dem Berichte über Heridac soll der Schlußsatz zwei «bis zur Unverständlichkeit stammelnde Satzglieder» aufweisen, die «durch einen Reim *multiplicaretur ecclesia — discurrere per omnia* aufeinander abgestimmt zu sein» scheinen. Die Urkunde sagt: *eandem parochiam cuidam Heridac . . . commendavit, quem universae Nordalbingorum ecclesiae . . . disposuerat consecrari archiepiscopum, ut ipsa occasione vel autoritate summa | in ipsis terminis gentium | sedulitate praedicandi | sancta multiplicaretur ecclesia, | dum vicinorum ipsius novitatis episcoporum | multa latitudinis cura | non sufficiebat discurrere per omnia.* Der Satz gibt doch einen vortrefflichen Sinn und steht mit dem Vorausgehenden im engsten Zusammenhang. Er entspricht in seiner Gliederung, die oben durch Querstriche zu kennzeichnen versucht wurde, dem Rhythmus des Satzbaues in der ganzen Urkunde. Die Hoff-

[1] Überdies wird *legatio* hier durch das in der vorigen Anmerkung wiedergegebene Zitat in der *Vita Rimberti* c. 3 (also vor 909) gedeckt.

nung, durch einen hochstehenden Kirchenfürsten raschere Erfolge erzielt zu sehen als durch einen einfachen Missionspriester, die Unmöglichkeit einer durchgreifenden Missionsarbeit in dem kirchlichen Neuland seitens der Nachbarbischöfe wegen der gewaltigen Ausdehnung des Missionsfeldes haben Karls Pläne reifen lassen. Ein Reim wie der von Joachim beanstandete konnte dem Diktator der Urkunde so gut in die Feder fließen wie dem Fälscher; ähnliche Reimpaare bietet das Diplom auch sonst. — Die Beanstandung, es handle sich um eine wörtliche Wiederholung aus früheren Teilen, wenn als Aufgabe Anskars bezeichnet werde: *convocatio paganorum vel redemptio captivorum,* läßt den Fälscher zweimal das gleiche sagen — bezüglich der Pläne Karls d. Gr. und jener Ludwigs d. Fr. Konnte nicht auch die Kanzlei zweimal für die gleiche Sache den gleichen bezeichnenden Ausdruck gebrauchen? Es soll sich die Fälschung als solche verraten durch ungeschickte Herübernahme eines Satzgliedes aus der Narratio gelegentlich der Schenkung von Renaix. Aber man übersah, daß der ganze Abschnitt über die Begründung des Erzbistums durch Ludwig in Parallele steht zu der Erzählung über die Pläne Karls. — Die für bedenklich erklärten Worte über die Zuweisung von Thourout zu Zwecken des Missionsauftrages werden gedeckt durch die *Vita,* die ausdrücklich sagt: *Thurholt ad eandem sedem perpetuo servituram eius legationi tradidit.* — Nicht einzusehen ist endlich, warum die Dispositio über Schenkung Thourouts fallen müßte, da ihrer schon in der Narratio gedacht sei: sie muß im Gegenteil erhalten bleiben. Mit der Schenkung Thourouts beginnt die Dispositio (von *Et ut haec nova constructio* an). Zuerst wird die Besitzübertragung im allgemeinen beurkundet: *divinae offerimus maiestati;* daran schließen sich die genaueren Ausführungsbestimmungen. Ohne jene würden diese gegenstandslos sein.

Gegen die Urkunde spricht also schlechterdings kein einziger brauchbarer Grund. Sie wird von der *Vita Anskarii* vorausgesetzt, und zwar zunächst in der Form, die durch Codex Udalrici und Codex Vicelini überliefert ist, ihre echte, unverkürzte Gestalt jedoch dürfte durch die Abschrift E. Lindenbrogs erhalten sein.

Gegen diese letztere Behauptung wird sich nun alsbald ein neuer schwerwiegender Einwand erheben. In dieser Fassung enthält das

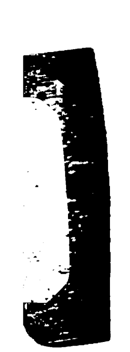
Diplom nämlich eine Bestimmung über den Umfang der neuen Erzdiözese, die in der durch die sonstige Überlieferung gebotenen Form vollständig fehlt und deshalb von der Kritik bislang auch nicht berücksichtigt wurde. Das würde unsere Urkunde den Zirkumskriptionsurkunden für Verden, Bremen, Halberstadt an die Seite stellen. Diese jedoch sollen sichere Fälschungen sein. Ja, der Zusatz beginnt mit der Formel: *Et quia casus praeteritorum cautos nos facit in futurum.* Gerade diese Formel jedoch soll ein charakteristisches Kennzeichen der Zirkumskriptionsfälschungen bilden, deren älteste, die Halberstädter, angeblich in den sechziger Jahren des 10. Jahrhunderts entstanden wäre und für die Bremer Fälschung etwa in der Mitte des 11. Jahrhunderts als Vorlage gedient hätte. Diese Ergebnisse sind zudem noch in neuester Zeit von einem der ersten Forscher, M. Tangl, in einer großen, mit umfassender Gelehrsamkeit angestellten Untersuchung überprüft und eingehend begründet worden[1]. Es scheint zunächst aussichtslos, angesichts solcher Sachlage die Echtheit des Zirkumskriptionsabschnittes der Hamburger Urkunde behaupten zu wollen. Ein näheres Eingehen auf das wichtigste der in Betracht kommenden Vergleichsstücke wird jedenfalls damit zur zwingenden Notwendigkeit.

Gegen die von Tangl behauptete Ableitung der Bremer «Fälschung» aus der vermeintlichen Fälschung für Halberstadt hat sich bereits A. Brackmann ausgesprochen[2]. Tangls Grund war: «Die Urkunde Nikolaus' I. trägt überdies schon dadurch den Stempel der Fälschung an sich, weil in (Curschmann) 4a und 5 — den beiden Urkunden Nikolaus' I. für Hamburg 864 —, was Curschmann übersehen hat, eine Wendung aus der berüchtigten gefälschten Gründungsurkunde Karls d. Gr. für Bremen sich findet:

[1] M. Tangl, Forschungen zu Karolinger Diplomen. 2. Die Gründungsurkunden für die sächsischen Bistümer, in Arch. f. Urk.-Forschung II (1909) 193 ff. Vgl. M. Tangl, Die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg die Vorbilder für die gefälschten Gründungsurkunden der sächsischen Bistümer, in Festschrift zu G. Schmollers 70. Geburtstag: Beiträge zur brandenburg. und preuß. Gesch. (1908) 369 ff., und Die Urkunden Karls d. Gr. für Bremen und Verden, in MJöG XVIII (1897) 53 ff. B. v. Simson, Der Poëta Saxo und der angebliche Friedensschluß Karls d. Gr. mit den Sachsen, in NA XXXII (1907) 27 ff., und Der Poëta Saxo und der Friede zu Salz, in Forsch. zur deutschen Gesch. I (1861) 301 ff. Tangls Darlegungen richten sich hauptsächlich gegen G. Hüffer, Korveier Studien (1898) 71 ff.

[2] Brackmann in Gött. Gel. Anz. 1911, 502. Vgl. Curschmann 76.

et quia casus praeteritorum nos cautos faciunt in futurum . . ., ein Satz, der in dieser Fälschung wie das meiste Übrige wahrscheinlich wörtlich schon aus Halberstadt bezogen war.» Brackmann antwortete: «Gerade die Worte . . ., die Tangl beanstandet, . . . stehen schon in der Kopie der Urkunde bei Rimbert, und damit erledigt sich dieser Einwand wie auch die weitere Vermutung, daß der Satz aus Halberstadt stamme.»



Die Urkunde Karls d. Gr. für Halberstadt B-M 394 ist nach Tangl längst «als berüchtigte Fälschung bekannt und bildet mit unserem Bremer Diplom eine Gruppe, an der «die Forschung seit vielen Jahren wie an einem richtigen Schulbeispiel die Lösung der Frage übt, in welchem Ausmaße auch die Fälschung noch Erkenntnisquelle bleibt»[1]. Betreffs der Bremer Urkunde ist nach Dehio der Beweis für die Unechtheit «so oft und mit so überwältigenden Gründen geführt worden, daß jedes weitere Wort überflüssig ist»[2]. Fragt man nach den Gründen, so verweist Dehio auf Sickel und Koppmann; beide setzen aber den Beweis als erbracht voraus und stützen sich auf die Herausgeber, auf Papebroch in den Acta Sanctorum, Leibniz, Heumann, Rettberg, Erhard, Waitz, Abel u. a. Tangl hat in seiner scharfsinnigen Untersuchung besonders das gegenseitige Verhältnis der Fälschungen aufzudecken gesucht und dem Entwicklungsgange des Fälschungsprozesses nachgespürt. Im Anschluß an Hauck[3] brachte er dabei auch weitere neue Gründe für die Unechtheit vor. In kurzer Übersicht dürften folgendes die wesentlichsten Anhaltspunkte für die Verwerfung der Urkunde sein.

Formell erregen den meisten Anstoß die Eingangs- und Schlußformeln. Die Datierung führt ein Inkarnationsjahr in einer Urkunde des 8. Jahrhunderts an, bezeichnet als solches 788 Juli 13 und gibt daneben *Indictio XII* (für 788 müßte es heißen XI), *annus regni XXI* (statt XX für 788). Sie nennt als Rekognoszenten Hildibald von Köln, der erst seit 794 amtiert, überdies mit einem Titel, den er erst nach der Kaiserkrönung von 800 führt. Sie bezeichnet in der Signumzeile Karl d. Gr. als *imperator*, ohne in der Datierung

[1] Tangl in Festschrift 372; Arch. f. Urk.-Forschung II 194.

[2] Dehio, Geschichte I: Krit. Ausführungen 49 1.

[3] Hauck II[3] 398 ff. 419 ff.

Kaiserjahre zu kennen, und spricht auch im Titel des Protokolls nur von *Carolus rex,* obendrein ohne jeden weiteren Zusatz. Die verbale Invokation entspricht dem Gebrauche unter Ludwig d. Fr. vor 830, keinesfalls dem der Kanzlei Karls d. Gr. Mit andern Worten: Protokoll und Eschatokoll entsprechen nicht den Diplomen der Zeit, aus der die Urkunde stammen will, und bieten überdies widerstreitende und unversöhnliche Angaben. Inhaltlich wird besonders beanstandet die Nachricht, Karl habe das unterworfene Sachsen nach römischem Brauche in Provinzen eingeteilt, zehn Gaue seien zu zwei neuen Provinzen zusammengezogen und umgetauft. Das entspreche nicht der Politik Karls d. Gr., der alte, nationale Einrichtungen geschont und belassen habe. Zudem beweise der ständige Gebrauch der alten, angeblich abgeschafften Gaunamen in späteren Urkunden die Falschheit der Nachricht. Die in der Urkunde gebotene Begründung, Teile Frieslands seien zum neuen sächsischen Bistum geschlagen, um den Missionären so genügenden Unterhalt zu sichern, erweise sich als recht ungeschickt: der eigentliche Grund sei offensichtlich die frühere Wirksamkeit Willehads, des ersten bremischen Bischofs, in Friesland vor seiner Vertreibung 782 gewesen. Die Entschuldigung, die neue Abgrenzung sei vorgenommen, *quia casus praeteritorum cautos nos faciunt in futurum,* deute auf eine spätere Zeit; sie entspreche nicht den Verhältnissen bei einer ersten Ordnung, sondern dem Streben, auf Erhaltung bestehender Grenzen Bedacht zu nehmen. «Die Abgrenzung zwischen Bremen und Verden . . . entspricht erst den durch die Gründung des Hamburger Erzbistums veränderten Verhältnissen seit der Mitte des 9. Jahrhunderts. Karl d. Gr. kann die Grenzscheidung so nicht vorgenommen haben», wofür Hauck den «schlagenden Nachweis» erbracht habe. «Die angeblichen Zirkumskriptionsurkunden . . . sind als Ganzes wie in ihren Teilen Anachronismen, von denen schlechterdings nichts als ursprünglicher und zuverlässiger Bestand zu retten ist.»

Das unbestreitbare Ansehen der Forscher, die sich gegen diese Urkunden geäußert haben, die Schärfe der Sprache, mit der sie ihrer Überzeugung von deren Unechtheit Ausdruck geben, die nicht zu verkennende Tragweite der erhobenen Einwände lassen

den Versuch, einer derart erledigten Frage nochmals nahezutreten, fast als unbesonnenes Wagnis erscheinen. Allein das einzige, worauf es ankommt, ist die Wahrheit, und sie muß mit Gründen und Beweisen ermittelt werden. Gründe und Beweise aber tragen ihre Kraft in sich selbst, oder sie sind wertlos. Es muß also gestattet sein, bei aller Hochschätzung der namhaften Forscher, die diesen Fragen ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben, die Sache von der Person zu trennen und die objektiv vorgelegten Gründe objektiver Kritik zu unterziehen.

Im folgenden sollen zunächst die dem Inhalte des Bremer und des Halberstädter Diploms entnommenen Beweispunkte an der Hand der Überlieferung des nähern betrachtet werden. Beginnen wir mit dem auf Haucks Nachweise sich stützenden Einwande Tangls betreffs der Zuverlässigkeit der Angaben über die Grenzen zwischen Bremen und Verden.

Der schlagende Nachweis Haucks steht und fällt mit der Zuverlässigkeit der Angaben in der *Vita Anskarii*. Ein Teil der Bremer Diözese, so heißt es, wurde unter Anskar an Verden abgetreten, wie die *Vita Anskarii* c. 22 bezeugt. «Da später die Diözesangrenze und die Gaugrenzen zusammenfielen, so muß also zu Bremen vor 848 entweder noch ein dritter sächsischer Gau (außer den beiden in der Urkunde genannten Wigmodia und Lorgoe) oder ein Teil eines solchen gehört haben, der in diesem Jahr an Verden kam. So oder so, die angebliche Urkunde von 803 erweist sich als von einem Manne geschaffen, der die seit 848 bestehenden Verhältnisse unbesehens auf Karls Zeit übertrug.» [1] Aber gerade der Bericht über die Rückerstattung Hamburgs an Anskar durch Waldgar von Verden und die Schadloshaltung Verdens durch Überweisung eines Teiles von Bremen beruht nicht nur auf späterer Interpolation, er ist auch in sich durchaus unglaubwürdig [2]. Wie hätte nach der Zerstörung des Bischofssitzes Hamburg Verden den Sitz selbst und einen Teil der 831 fest begründeten Erzdiözese für sich in Anspruch nehmen können? Und welchen Rechtstitel konnte es geltend machen, um für die Auslieferung eines ihm nicht zustehenden Gebietes Schadenersatz zu verlangen? Die *Vita*

[1] Hauck II[2] 399 A. 1. [2] Vgl. Peitz, Rimberts *Vita Anskarii* 154.

zeigt, daß weder Anskar noch Ludwig d. D. darauf verzichtet hatten, Hamburg neu erstehen zu sehen. Die Nachricht muß auf einer Verwechslung mit den Vorgängen von 831 und vorher beruhen. Damals hatten Bremen und Verden die ihnen durch Ludwig d. Fr. zugewiesenen Teile Nordalbingiens herausgegeben. Die echte *Vita* weiß von der ganzen Abmachung nichts. Sie berichtet c. 22 über die Vereinigung von Bremen und Hamburg nur: *Qui (episcopi) . . . probaverunt bene posse fieri, ut, quia dioecesis illa (Hammaburgensis), ad quam ipse (Anskarius) ordinatus fuerat, toties barbarorum incursionibus iam devastata esset, ista (Bremensis) ei causa solatii adiungeretur. Quo decreto ita ab episcopis constituto, ipse iubente rege Bremensem dioecesim suscepit gubernandam.* Man möchte vielleicht versucht sein, sich demgegenüber auf die Urkunde Nikolaus' I. J-E 2759 zu berufen, in der es ebenfalls heiße: *decernimus . . . ipsas praedictas dioeceses, Hammaburgensem scilicet et Bremensem, non deinceps duas, sed unam esse et vocari . . ., restituta duntaxat de Bremensis ecclesiae rebus episcopatui Verdensi parte inde ante ablata.* Handelt es sich bei dieser Bulle auch angeblich um eine Fälschung, so wäre doch immerhin denkbar, daß echte Überlieferung zugrunde liege. Allein man hat bisher gar nicht beachtet, und das ist doch für das Verständnis der Mitteilungen in c. 22 der *Vita* nach der längeren, bisher als ursprünglich betrachteten Fassung A und für die Beurteilung des Verhältnisses der Überlieferung von Bedeutung, daß diese Angaben sich mit denen der *Vita* gar nicht decken. Überdies ist der Beisatz in der Urkunde Nikolaus' I. gleichfalls bloß spätere Interpolation. Die Urkunde ist auszugsweise in die *Vita* aufgenommen, und hier bietet der echte Rimbertsche Text die Restitutionsklausel nicht. Die Rennersche Abschrift aber, aus der die Urkunde bei Lappenberg und Curschmann wiedergegeben ist, stammt nicht aus dem Original, sondern aus einer interpolierten Kopie, wie die Länderliste beweist; auch sie entspricht in der Rennerschen Abschrift nur der interpolierten Fassung der *Vita*. Sachlich dürfte dieser Einwand der schwerstwiegende sein, der gegen die Bremer Urkunde ins Feld geführt wurde. Wie man sieht, beruht er jedoch auf unzutreffenden Voraussetzungen.

Der zweite Einwurf bemängelt die Angabe der Urkunde, daß zehn Gaue zu zwei Provinzen vereinigt und mit anderem Namen bezeichnet worden seien. Das entspreche nicht den geschichtlichen Tatsachen. Die angeblich abgeschafften Gaunamen fänden sich später in zahlreichen Urkunden. Aber ist es denn ausgeschlossen, daß offiziell abgeschaffte und durch neue Bezeichnungen administrativer Natur ersetzte Namen des Volksmundes noch weiter fortleben? Dann wäre unsere gesamte Flurnamenforschung nicht nur gegenstandslos, sondern auch methodisch verfehlt. Ostmark, spanische Mark und Mark Friaul z. B. waren doch auch Neubenennungen, die eine größere Zahl von kleineren landschaftlichen Bezirken umfaßten und unter neuem Namen vereinigten. Waren «Sachsen», «Friesland», «Nordalbingien» etwa einheitliche Gebiete mit einheitlichem Namen? Im Gegenteil scheint es schwer verständlich, wie die Angabe der Urkunde von einem Fälscher herrühren sollte: sie spricht geradezu für deren Echtheit. Waren zur Zeit des angeblichen Fälschers nur die alten Gaunamen in Gebrauch, wie konnte er dann auf den Einfall kommen, zu erklären, Karl d. Gr., dessen Autorität er durch die Fälschung für seine Zwecke in Anspruch nehmen wollte, habe sie abgeschafft? Er fälschte ja eben auf den Namen des großen Kaisers, weil alles, was unter diesem Namen ging, viel höheren Wert besaß. Und jedermann konnte ihm, des mußte er gewärtig sein, wenn die Zusammenfassung verschiedener Gaue zu zwei größeren Einheiten nicht Tatsache war, unmittelbar entgegenhalten, das Ganze sei nicht wahr, solche (Grafschafts-)Einheiten habe es nie gegeben. Fälschungen pflegen doch «in der erdrückenden Zahl von Fällen nicht als Rüstzeug für die Zukunft — also gleichsam für rein esoterische Zwecke —, sondern für den augenblicklichen Bedarf — als Waffe für den exoterischen Gebrauch gegenüber Widersachern der eigenen Ansprüche — verfertigt zu werden» [1].

Dazu kommt, daß gerade diese Angabe durch die *Vita Willehadi* gestützt wird, ohne daß es einem Fälscher möglich gewesen wäre, sie so, wie sie in der Urkunde vorliegt, der *Vita* zu entnehmen. Diese berichtet in c. 8: *serenissimus princeps in Wormatia positus*

---

[1] Tangl in Arch. f. Urk.-Forschung II 214.

civitate servum dei Willehadum consecrari fecit episcopum tertio Idus Iulii. constituitque eum pastorem atque rectorem super Wigmodia, et Laras et Riustri et Asterga necnon Nordendi ac Wanga.... Hier sind ja eben die beiden «Provinzen» der Urkunde angegeben: *Wigmodia et Lar[(as)goe].* Die vier übrigen sind, wie schon Hauck bemerkt, friesisch. Woher schöpfte nun der Fälscher seine Mitteilung, es seien zehn sächsische Gaue zu jenen zwei «Provinzen» vereinigt worden?

Die *Vita Liudgeri,* so heißt es weiter, und die *Vita Willehadi* zeigen uns aber doch, wie die erste Einteilung und Abgrenzung jener neuen Missionsgebiete, der Keime künftiger Sprengel, erfolgte: nach Gauen, die den verschiedenen Missionären oder Missionsgesellschaften angewiesen wurden. Allein konnte nicht gerade auf Grund unserer Urkunde und ohne jede andere Quelle ein späterer Chronist auch sagen: Karl d. Gr. gründete das Bistum Bremen und wies ihm zehn Gaue an? Und wenn heute Gebietsabtretungen erfolgen und mit möglichster Genauigkeit und im Streben nach völliger Unzweideutigkeit bis zum letzten Zipfelchen Landes bestimmt abgegrenzt werden, sind wir dann in erzählender Darstellung gezwungen, die ganzen Grenzbestimmungen jedesmal wortwörtlich in unsere Darstellung aufzunehmen? In allen unsern Darstellungen der neueren Geschichte, ob kurz gedrängt oder ausführlich und breit, ob Allgemeingeschichte oder selbst Monographie auf Grund amtlichen, sonst noch verschlossenen Aktenmaterials, ist von den Grenzbestimmungen des Friedensschlusses von Schönbrunn die Rede. Aber wo war denn im einzelnen die bayrisch-italienisch-illyrische Grenze? Das Friedensinstrument mit seinen Angaben reichte nicht aus, wollte man bei gewissen Verhandlungen der allerjüngsten Vergangenheit sich gegenüber fremden Aspirationen auf jene Abmachungen stützen! Und doch waren die Grenzsteine genau gesetzt, mit den beiderseitigen Farben eindeutig gekennzeichnet, über jeden einzelnen offizielle Protokolle mit geradezu peinlicher Sorgfalt aufgenommen und den Vertragsinstrumenten beigegeben! Auch die Demarkationen in einzelnen Grenzstreitigkeiten können nicht als Gegeninstanz angerufen werden. Bei einer Grenzbestimmung, wie sie hier z. B. zwischen Bremen und Verden getroffen wird, blieben Zweifel und Schwierigkeiten im einzelnen

reichlich möglich. Die ganze Umgrenzung des Walsatigaus z. B. ist so unbestimmt, daß fast an jedem Punkte Raum zu Streitigkeiten bleiben konnte, die dann nur durch genaue Demarkation zu schlichten waren.

Man weist auf die Unmöglichkeit hin, die in der Urkunde gebotenen Angaben miteinander zu vereinen. Willehad sei zwar am 13. Juli 787 geweiht, wie aus den genauen Angaben über seinen Todestag und die Zeit seiner Regierung hervorgehe. Das habe aber der Fälscher ebenso aus den Bremer Bischofslisten entnehmen können. Er verrate sich jedoch dadurch, daß er den 786 gestorbenen Erzbischof Lul von Mainz mit Willehads Weihe in Verbindung bringe, von Rekognoszent Hildibald, von Angabe der Indiktion und des Inkarnationsjahres ganz zu schweigen. Allein der Einwand betreffs der Erwähnung Luls dürfte doch wohl auf einer irrigen Deutung der Urkunde beruhen. Diese kennzeichnet sich selbst als *huius donationis ac circumscriptionis auctoritas*. Und das ist es, was in ihr auch wirklich beurkundet wird: *septuaginta mansos . . . offerentes totius huius parochiae incolas decimas suas . . . persolvere hoc . . . precepto iubemus, donamus et confirmamus; certo eam limite fecimus terminari eique hos terminos . . . firmos et intransgressibiles circumscribi iussimus . . . subscripsimus et . . . signari iussimus.* Das sind die beiden Elemente der Dispositio: Schenkung zum Kirchenbau und Sicherung der durch *terminatio* und *circumscriptio* bestimmten Grenze. Alles andere ist Vorgeschichte der urkundlichen Bestimmungen. Daher auch dort überall das erzählende Perfekt: *obtulimus — statuimus — commisimus* usf. Karl sagt nicht, er habe Willehad durch Lul oder in dessen Beisein weihen lassen, sondern: auf Rat Luls habe er Willehad die Bremer Kirche anvertraut. Das geschah aber, wie wir aus der *Vita Willehadi* wissen, 785 zu Lebzeiten Luls. *Quem etiam*, fährt das Diplom fort, *primum eiusdem ecclesiae . . . consecrari fecimus episcopum.* Wieder bezeugen die mittelbaren Angaben der *Vita Willehadi,* daß das 787 geschah. Die Urkunde erwähnt beide Tatsachen in ihrer zeitlichen Abfolge, ohne weder bei der einen noch bei der andern das Jahr hinzuzufügen, und erwähnt sie als getrennte Tatsachen. Wollten wir solche Erklärung ausschließen, so müßten wir alles, was seit Sickel und Ficker in

der Diplomatik über das Verhältnis von Handlung und Beurkundung festgestellt wurde, glattweg streichen. Gerade daß der Verlauf der Gründungsgeschichte Bremens so wiedergegeben wird, wie er sich tatsächlich an der Hand anderer Quellen nachweisen läßt, daß die Urkunde nicht genauere Daten anführt und doch nicht irrt, spricht gegen Fälschung für Echtheit.

Die Urkunde sagt, Karl schenke 70 Mansen. Warum so bescheiden? Nach Adams *Gesta* I 18 enthielt der *Liber donationum* III 1 die Notiz von einer Schenkung Karls d. Gr. über 100 Hufen. Warum setzte der Fälscher nicht diese 100 Hufen ein? Einem Fälscher würde das doch weit eher entsprechen.

Aber eine solche Umgrenzung, sagt Tangl, konnte für den neuen Sprengel nicht erfolgen, bevor das Bistum sich gefestigt hatte, bevor die klösterlichen Missionsgebiete ausgeschieden waren. Eine derartige Entwicklung verteilte sich jedoch auf mehr als ein halbes Jahrhundert. — Allein noch viel weniger konnten Fälscher den Versuch wagen, nach Ausscheidung der klösterlichen Missionsgebiete jenen Diözesen Grenzen zu geben, die die klösterliche Jurisdiktion mit umfaßten, wenn eine solche «Ausscheidung» einen Gegensatz zur Diözesaneinteilung bedeutet hätte. Warum soll die feste Umgrenzung eines Missionsbistums vor Ausscheidung des klösterlichen Arbeitsfeldes ein Anachronismus sein? Zuweisung eines selbständigen Arbeitsfeldes aus oder in einem bereits festgelegten Sprengel ist nicht widersinniger als Exemption eines klösterlichen Gebietes in einem alten Bistum. Auch innerhalb der Diözese, deren Umfang gegen die Nachbardiözesen bereits fest bestimmt war, konnte einzelnen Klöstern ein besonderes Wirkungsfeld angewiesen werden — entweder sofort mit Exemption oder zunächst ohne solche.

Rettberg wird durch die Angaben des Diploms über Zinsbarkeit der Sachsen gegenüber Christo und den Priestern «an die Dichtung von der Verschenkung Sachsens an St. Peter durch Karl» erinnert[1]. Von einer Schenkung Sachsens an St. Peter wußte man nicht nur in Deutschland, sondern auch in der päpstlichen Kanzlei. War es eine Dichtung, so ist nicht recht einzusehen, wie ein

---

[1] Rettberg, Kirchengeschichte II 454.

Fälscher im 11. Jahrhundert — zwischen 1032 und 1072 soll die Fälschung ja entstanden sein — eine ähnliche Legende in ein Diplom Karls d. Gr. als verbriefte Tatsache hätte einschmuggeln wollen. Die Sache zog ja Folgerungen nach sich. Der Zins war nach Rom zu zahlen, und es dürften die sächsischen Bischöfe und Klöster sich wohl kaum auf Grund bloßer Legenden zu ähnlichen Zahlungen bereit gefunden haben. In Rom nahm Gregor VII. 1081 auf eine solche Schenkung Bezug und berief sich auf sie[1]. Der *Liber Censuum* erwähnt die Schenkung gleichfalls im Anschluß an das Schreiben Gregors[2]. Gregor aber erklärt, daß diese Schenkung den Sachsen wohlbekannt sei. *Idem vero magnus imperator (Karolus) Saxoniam obtulit beato Petro, cuius eam devicit adiutorio, et posuit signum devotionis et libertatis, sicut ipsi Saxones habent scriptum et prudentes illorum satis sciunt.* Der nahe Zusammenhang dieser Worte mit den Ausführungen des Diploms fällt unmittelbar auf. Sollte man von Bremen aus die Fälschung alsbald nach Rom mitgeteilt haben? Sollte man in Rom wirklich gehofft haben, auf Grund einer bloßen Legende solche Ansprüche durchzusetzen?

Die Urkunde besagt weiterhin, Willehad sei am 13. Juli geweiht worden, als der König in Worms weilte. Welch merkwürdige Art der Zeitbestimmung! Man erklärt, die Vorlage, die *Vita Willehadi*, biete eben nur mittelbare Jahresangaben. Tag und Ort der Weihe habe ihr der Fälscher entnehmen können, nicht aber das Jahr. Indes konnte doch auch ein Fälscher, der angeblich in der Datierung ja ohnehin Berechnungen versucht, auch das Jahr der Weihe aus den Angaben der *Vita* nach den ihm bekannten Daten über die Regierung Willehads mit leichter Mühe berechnen. Warum macht er nicht einmal den Versuch dazu? Der Text der Urkunde ist eben das Ursprüngliche, er hat dem Verfasser der *Vita* als Vorlage gedient. Denn das ist leicht verständlich, daß eine Urkunde, die im gleichen Jahre wie die Weihe und bald nach dieser vollzogen wurde, eine derartig kurze Angabe wie etwas

[1] J-L 5203.

[2] *Liber Censuum* edd. Fabre Duchesne I 355 357. Vgl. Fr. Wichmann, Untersuchungen zur älteren Geschichte des Bistums Verden, in Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Niedersachsen 1904, 291.

Selbstverständliches machen konnte. Es war eben der 13. Juli, jener des laufenden Jahres gemeint. Das übernahm die *Vita* einfach wörtlich. Und die Urkunde liefert noch einen Beleg für die Richtigkeit dieser Erklärung. Wie sollte denn ein Fälscher nach den Angaben der *Vita* darauf verfallen sein, seinem Machwerk ein *Actum in palatio Nemetensi* (d. h. zu Speier) beizufügen? Für ihn hätte nach den Angaben der *Vita* nur ein *Actum Wormatiae* allein in Frage kommen können. Nimmt man jedoch die Tagesangabe der Datierung hinzu, so zeigt sich eine ganz auffallende Übereinstimmung zwischen den Angaben der Urkunde und dem Itinerar Karls d. Gr. eben in diesem Jahre 787. Am 13. Juli zu Worms Weihe Willehads, am 14. Juli zu Speier Beurkundung der Schenkung und der Zirkumskription im Anschluß an die Weihe des Vortages. Karl zieht weiter durch Alemannien bis an den Lech gen Augsburg, wo er lagert. Ein solch seltsames Zusammenstimmen, durch keine andere Überlieferung weiter zu erklären, ist wohl schwerlich bloßer Zufall: Fälscherberechnung kann es jedenfalls nicht sein. Man wird wohl sagen können, es sei geradezu undenkbar, daß ein Fälscher des 12. Jahrhunderts darüber unterrichtet sein konnte, daß er mit seiner frei erfundenen Angabe, Karl habe am 14. Juli 787 in Speier geurkundet, derart das Richtige treffe, daß sich seine Angabe in Karls Itinerar vollständig einfügt.

Das führt uns unmittelbar auf die Frage nach der Datierung. Die Angaben der Datumzeile *indictione XII; anno regni d. Karoli XXI.* passen nur zu 789, nicht zu 787. Und doch sollte die Urkunde, wenn echt, 787 ausgestellt worden sein. Die Angaben dürften nicht für diese Urkunde allein untersucht werden, es muß die gesamte Hamburger Überlieferung Berücksichtigung finden. Aus ihr dürfte der Schlüssel zur Lösung der Schwierigkeit gewonnen werden.

Bezüglich der Hamburger Pallienurkunden wird im weiteren Verlaufe dieser Untersuchung ausführlich dargetan werden, daß die Datierungen der Überlieferung zum großen Teil auf Wiederherstellung zerstörter Vorlagen oder auf Berechnung beruhen. Überkommene Texte und Textfragmente, die nicht mehr genau zu bestimmen waren, wurden von unzureichender antiquarischer Gelehrsamkeit einem aus andern Quellen ermittelten Aussteller und einem mit

ganz unzulänglichen Behelfen konstruierten Datum zugewiesen. Es war grundsätzlich das gleiche Verfahren, das auch wir bei Einreihung namen- und datenlos überlieferter Urkunden anwenden, nur daß wir Kombination und Überlieferung reinlich scheiden und diese Scheidung auch äußerlich zur Vermeidung von Mißverständnissen zum Ausdruck bringen. Es wurde bereits oben darauf hingewiesen. Ferner lehrt uns die gesamte hamburgisch-bremische Überlieferung, wie leicht man in Bremen die erhaltenen Texte durch Einschübe aus Quellen, die vermeintlich vertrauenswürdig überliefert waren, erweiterte oder anderswoher veränderte Texte übernahm. Die Zusätze zur *Vita Anskarii* gaben Anlaß, auch die Papstbullen entsprechend zu ergänzen. Eine Fälschertendenz ist dabei ausgeschlossen, wenigstens nicht zu erkennen noch zu erklären[1]. Denn in der Bulle Gregors IV. J-E 2574 z. B. die ausführliche Länderliste durch die Kurzfassung zu ersetzen, neben Anskar auch Ebbo von Reims aus der interpolierten *Vita* in die Urkunde hineinzubringen, konnte für Bremen keinerlei Bedeutung haben. Im Gegenteil: aus dem bisher mißkannten Verhältnis der verschiedenen Fassungen von *Vita* und Urkunden hat man ja gerade die Fälscherabsicht herauslesen wollen. Ist das wirkliche Verhältnis der Texte das Gegenteil dessen, was man bisher annahm, so wäre ja hier die Tendenz tatsächlich eine Minderung der Rechte und des Ansehens der eigenen Kirche gewesen. Statt gegen die gekürzten Texte auf Grund der eigenen Überlieferung Einspruch zu erheben, nahm man sie gerade in Bremen an. Will man von einer Tendenz reden, so ist es nur die des geschichtlichen Interesses. Auf Grund der mit historischen Notizen nach Art vieler Scholien in Adams *Gesta* erweiterten Fassung der *Vita* glaubte man auch die *Narratio* der Urkunden entsprechend gestalten zu dürfen und vielleicht gestalten zu müssen. Hatte man also in Bremen Anlaß, zu vermuten, die zu einer Urkunde überlieferten Daten seien nicht zutreffend, so konnte man ebensowenig Bedenken tragen, sie zu bessern. Das zeigt die hamburgisch-bremische Gesamtüberlieferung ganz unzweideutig. Für die Kritik und die Beurteilung nicht nur der Hamburger, sondern überhaupt

[1] Vgl. Peitz, Rimberts *Vita Anskarii* 151 ff.

unserer mittelalterlichen Urkunden und Quellen dürfte diese Erkenntnis von weittragender Bedeutung sein.

Bevor wir jedoch auf dieser Grundlage eine neue Untersuchung der Datierung von B-M 295 beginnen, müssen wir in Kürze auf die Halberstädter Zirkumskriptionsurkunde B-M 394 eingehen. Auch sie soll eine sichere Fälschung sein, und diese Fälschung soll als Vorlage der Urkunde für Bremen gedient haben. Tangl glaubte die Entstehung der Fälschung in die sechziger Jahre des 10. Jahrhunderts, vor dem Ableben des Bischofs Bernhard von Halberstadt 968 Febr. 2., verlegen zu sollen[1]. Der Grund ist, weil in der verlorenen alten Halberstädter Chronik, die nach den Forschungen von P. Scheffer-Boichorst unter Bischof Hildiward (968—996) angelegt wurde, zum erstenmal diese Urkunde verwertet sei, während der *Poeta Saxo* bald nach 887 trotz seiner Bekanntschaft mit der Halberstädter Überlieferung von ihr noch «nichts zu singen und zu sagen» wisse. Gerade unter Hildiwards Vorgänger Bernhard aber habe eine Veranlassung vorgelegen, eine solche Zirkumskriptionsurkunde zu erfinden, da er sich bis zu seinem Tode Jahre hindurch gegen die sehr empfindliche Beeinträchtigung seines Sprengels gewehrt habe, die sich aus der geplanten Gründung des Erzstiftes Magdeburg ergeben mußte.

Indes scheint es, daß in den Ausführungen Tangls die Unechtheit der Urkunde bereits vorausgesetzt wird, wie es ja auch angesichts der übereinstimmenden Urteile unserer bisherigen Forschung über sie durchaus erklärlich ist. Daraus, daß die verlorene alte Halberstädter Chronik erst von Hildiward an ausführlicher wird und auf einen zeitgenössischen Verfasser deutet, folgt nicht, daß dieser Verfasser nicht ältere, längst vor Bernhard niedergeschriebene Aufzeichnungen benutzte, daß nicht gerade seine Mitteilungen über die Gründungsgeschichte Halberstadts auf alte Quellen und echte Überlieferung zurückgehen. Der Hinweis auf den *Poeta Saxo* als erste Schichtung der Überlieferung genügt nicht. Denn der sächsische Dichter folgt bis zum Jahre 801 ganz einfach und sklavisch der Lebensbeschreibung Karls d. Gr. durch Einhard und einer in der ihm zu Gebote stehenden Form nicht erhaltenen Fassung der

---

[1] Vgl. Tangl in Arch. f. Urk.-Forschung II 213 f.

fränkischen Annalen. Von 801 an verlassen ihn diese Quellen, und er muß für sie anderweitigen Ersatz suchen. Angenommen, dieser Ersatz seien Halberstädter Aufzeichnungen gewesen, so ist es kein Beweis dafür, daß sie nichts über die Gründungsgeschichte enthielten, wenn ihnen der sächsische Dichter nichts darüber entnahm. Der Schluß wäre nur dann berechtigt, wenn der Dichter schon vor dem Versagen seiner ersten Quellen, vor der äußeren Nötigung zur Heranziehung weiterer Nachrichten auch die ihm etwa zugänglichen anderweitigen Quellen hätte heranziehen müssen.

Allein benutzte der sächsische Dichter wirklich Halberstädter Überlieferung? Daraus, daß er ebenso wie die Quedlinburger Annalen von einem wahrscheinlich einem Kapitular entstammenden Zehntgebot berichtet, folgt nicht, daß die ihnen gemeinsame Vorlage gleichen Ursprungs war. Die Quedlinburger Annalen benutzen allerdings hier wie sonst Halberstädter Überlieferung. Der Dichter aber kennt nur das Kapitulare und einige andere, allerdings auch dem Quedlinburger Annalisten bekannte kurze Nachrichten von allgemeinem Interesse. Sie konnten jedoch dem Dichter und dem Quedlinburger Annalisten aus einer gemeinsamen dritten Quelle zugeflossen sein, einer Quelle, die mit Quedlinburg durch einen andern Kanal, etwa die Hersfelder Annalen, verbunden war. Mit andern Worten: die Nachrichten der Quedlinburger Annalen zu 803 über die Bestimmungen von Salz können nicht als zweite Schicht Halberstädter Überlieferung angesehen werden. Sie stehen neben den Mitteilungen des sächsischen Dichters selbständig als gleichwertiges Zeugnis. Bezüglich der Gründung des Bistums Halberstadt haben wir demnach in den Quedlinburger Annalen nicht die zweite, sondern die erste Schicht der Überlieferung, und der Vergleich zwischen dem *Poeta Saxo* und den Annalen von Quedlinburg muß bei Untersuchung der Echtheitsfrage ausscheiden.

Untersuchen wir nun den Quedlinburger Bericht. Zum Jahre 781 führt er drei Tatsachen an: 1. Zuweisung von sächsischen Missionsgebieten an Bischöfe; 2. Gründung eines Klosters in Seligenstadt, das später nach Halberstadt, dem jetzigen Bischofssitz, übertragen wird. Dessen Leitung *(ad corrigenaum et propagandum)* erhält der Bischof von Châlons s. M., Hildigrim, der Bruder des seligen Bekenners Liudger; 3. Umgrenzung des Bistums Halberstadt.

Daß Karl d. Gr. 781 Sachsen zur Missionierung aufteilte, ist bekannt und steht aus anderweitigen Nachrichten fest. Daß damals gleichzeitig die Umgrenzung des Halberstädter Sprengels und die Erhebung Hildigrims zum Bischof von Halberstadt erfolgt sei, wird sonst nirgendwo berichtet. Es ist nach unsern sonstigen Kenntnissen über das Leben Hildigrims unwahrscheinlich. Es liegt aber auch nicht im Berichte des Annalisten. Denn er verbindet Nachrichten über die spätere Entwicklung des Halberstädter Gebietes mit solchen über die erste Einführung des Christentums. Das zeigt klar seine Angabe, das zu Seligenstadt gegründete Kloster sei später nach Halberstadt verlegt worden, wo sich jetzt der Bischofssitz befinde. Wann und warum die Verlegung stattfand, erfahren wir von ihm nicht. Ebensowenig ist aus dem Annalisten zu entnehmen, wann das Kloster Hildigrim anvertraut wurde. Geschah es bereits in Seligenstadt oder erst nach der Übertragung nach Halberstadt? Daß es nicht gleich zu Anfang geschah, dürfte durch die Wahl der Ausdrücke — *ad corrigendum et propagandum* — nahegelegt erscheinen. Die Bezeichnung Hildigrims als *Cathalaunensis episcopus* bildet keinen Gegenbeweis. So konnte der Annalist schreiben, ohne daß er damit sagen wollte, Hildigrim sei damals bereits Bischof von Châlons gewesen, wie er ihn ja auch Bruder des «seligen Bekenners» Liudger nennt, was ebensowenig zu 781 paßt. Daraus folgt aber weiter, daß auch die Halberstädter Umgrenzung nach dem Sinne des Annalisten nicht notwendig schon 781 erfolgte. Das wäre übrigens in keinem Falle zulässig, und auch die Verteidiger der Unechtheit müßten zugeben, daß der Annalist einer auf 788 oder 789 datierten Fälschung keine Angaben entnehmen konnte, die nach seiner Auffassung wirklich zum Jahre 781 gepaßt hätten. Sein Bericht war in jedem Falle eine zusammenfassende Übersicht über die Entwicklung der Halberstädter Mission und Kirche während einer Reihe von Jahren.

Tangl glaubt aus dem Vergleich der Angaben in den Annalen von Quedlinburg mit der fragmentarisch erhaltenen, 968—996 angelegten Halberstädter Chronik und den *Gesta episcoporum Halberstadensium* aus dem 13. Jahrhundert die Nachrichten der Annalen als zweite Schicht der legendären Überlieferung feststellen zu können. In den Annalen und der verlorenen alten Halberstädter annalisti-

schen Quelle, die in Quedlinburg benutzt sei, erschienen die Mitteilungen über Abgrenzung der Diözese bei ihrer Gründung und über die Zehntbestimmung noch völlig getrennt. Von einer Verbriefung dieser Bestimmungen sei noch keine Rede. Die Fragmente wüßten bereits von einer Vornahme der Abgrenzung bei Gründung des Bistums und einer späteren Verbriefung im Jahre 803 (oder 802 804). Der sächsische Annalist endlich und die Magdeburger Annalen wüßten von einer Abgrenzung sämtlicher acht sächsischen Bistümer zu 781, einer Urkunde für Halberstadt von 803.

Wir können jedoch nachweisen, woher der sächsische Annalist seine Erweiterung der älteren Halberstädter Nachrichten bezog. Er hat Adam von Bremen gekannt und benutzt, und auf dessen *Gesta* geht die Notiz über die acht Bistümer zurück. Es handelt sich hier nur in sehr uneigentlichem Sinne um Erweiterung und Fortbildung «legendärer» örtlicher Überlieferungen. Daß Adam die Quelle war, zeigt eine Änderung, die der sächsische Annalist vornahm. Die alte Halberstädter Überlieferung gab der kaiserlichen Urkunde die *Indictio X.* Der sächsische Annalist jedoch machte daraus *Indictio XII.* Adam erwähnte eben gleichzeitige Gründung der acht sächsichen Sprengel und sagte, die Bremer Kirche bewahre nach kaiserlicher Verfügung eine Abschrift der Urkunde, wie sie eben für Bremen ausgefertigt sein sollte. Hier stand jedoch *Indictio XII.* Also mußte die gleiche Zahl auch für Halberstadt gelten, wenn auch die andern chronologischen Angaben der Bremer Urkunde mit den Halberstädter Aufzeichnungen gar nicht im Einklange standen.

Auch die dritte Schicht der Überlieferung ist nicht so einheitlich, als es auf den ersten Blick erscheint. Die Halberstädter Fragmente erwähnen zwar die Zirkumskriptionsurkunde zu 803, belassen aber die Angaben der Grenzen unter 781, wohin sie die verlorene alte annalistische Quelle verwiesen hatte. Die *Gesta* dagegen nehmen die Grenzangaben aus dem Jahre 781 heraus und stellen sie zur Urkunde von 803, ohne ausdrücklich zu sagen, daß die Grenzbestimmungen dem Diplom entnommen seien. Wenn hier die Zirkumskription den Wortlaut der Urkunde, ob echt, ob falsch, wiedergeben soll, warum konnte dann die frühere Angabe in den Fragmenten zu 781 nicht auch der Urkunde entstammen? Daraus,

daß die Fragmente eine Urkunde zuerst erwähnen, folgt nicht, daß sie inzwischen erst entstanden war[1]. Konnten die Angaben der Fragmente zu 781 einer Urkunde entnommen sein, ohne daß diese hierbei erwähnt wurde, so konnte die gleiche Angabe auch in früherer Zeit, in den Quedlinburger Annalen und ihrer Quelle, aus einer Urkunde stammen. Erwähnt der Quedlinburger Annalist zu 801 die Urkunde nicht, so folgt daraus wiederum nicht, daß sie auch in seiner Halberstädter Vorlage nicht erwähnt war. Wir wissen nicht, wie weit er die ganz verschollenen Halberstädter Annalen ausschrieb. Aber auch angenommen, diese hätten sie ebensowenig erwähnt, so folgt daraus nicht, daß sie nicht bestand, sowenig wie aus der Trennung von Diplom und Grenzangabe in den Fragmenten folgt, daß die Grenzangabe nicht in der Urkunde enthalten war. Es handelt sich hier um Beweise *ex silentio,* die nur dann Schlüsse erlaubten, wenn sich zwingend dartun ließe, daß die betreffenden Quellen das Nichterwähnte hätten anführen wollen und müssen. Weder für die Tatsache der Fälschung noch für die Art ihrer Entstehung, wenn sie aus andern Gründen unausweichlich feststände, könnten wir diesen Erwägungen mehr entnehmen als eine Erklärungsmöglichkeit. Das Verhältnis der *Gesta* zu den Fragmenten deutet eher darauf hin, daß der gesamten Überlieferung eine Urkunde zugrunde lag. Die ältesten Halberstädter Annalen (und mit ihnen die Annalen von Quedlinburg) hatten vielleicht nur die tatsächlichen Angaben ihr entnommen. Die Fragmente erwähnten auch die Tatsache der Beurkundung, ließen jedoch die Anordnung des Stoffes in den Annalen unberührt. Die *Gesta* verbanden die der Urkunde entnommenen Tatsachen mit der Angabe über die Urkunde selbst. Der sächsische Annalist ergänzte die Halberstädter Überlieferung durch die in Adams Geschichtswerk ihm kundgewordene Überlieferung von Bremen.

---

[1] Die *Vita Anskarii* benutzt die Bulle Gregors IV., ohne ausdrücklich zu sagen, daß es sich um wörtliche Zitate daraus handle; sie entnimmt ganze Stücke aus der Urkunde Nikolaus' I. über Ramelsloh, ohne von einer solchen Bulle etwas zu erwähnen. Werden nun später die Bullen namhaft gemacht, so folgt daraus doch nicht, daß sie erst inzwischen entstanden waren. Die Anerkennung eines solchen Grundsatzes würde für die Überlieferung unserer antiken Klassiker sowie zahlreicher späterer Literaturwerke die sonderbarsten Folgerungen ergeben.

schen Quelle, die in Quedlinburg benutzt sei, erschienen die Mitteilungen über Abgrenzung der Diözese bei ihrer Gründung und über die Zehntbestimmung noch völlig getrennt. Von einer Verbriefung dieser Bestimmungen sei noch keine Rede. Die Fragmente wüßten bereits von einer Vornahme der Abgrenzung bei Gründung des Bistums und einer späteren Verbriefung im Jahre 803 (oder 802 804). Der sächsische Annalist endlich und die Magdeburger Annalen wüßten von einer Abgrenzung sämtlicher acht sächsischen Bistümer zu 781, einer Urkunde für Halberstadt von 803.

Wir können jedoch nachweisen, woher der sächsische Annalist seine Erweiterung der älteren Halberstädter Nachrichten bezog. Er hat Adam von Bremen gekannt und benutzt, und auf dessen *Gesta* geht die Notiz über die acht Bistümer zurück. Es handelt sich hier nur in sehr uneigentlichem Sinne um Erweiterung und Fortbildung «legendärer» örtlicher Überlieferungen. Daß Adam die Quelle war, zeigt eine Änderung, die der sächsische Annalist vornahm. Die alte Halberstädter Überlieferung gab der kaiserlichen Urkunde die *Indictio X*. Der sächsische Annalist jedoch machte daraus *Indictio XII*. Adam erwähnte eben gleichzeitige Gründung der acht sächsichen Sprengel und sagte, die Bremer Kirche bewahre nach kaiserlicher Verfügung eine Abschrift der Urkunde, wie sie eben für Bremen ausgefertigt sein sollte. Hier stand jedoch *Indictio XII*. Also mußte die gleiche Zahl auch für Halberstadt gelten, wenn auch die andern chronologischen Angaben der Bremer Urkunde mit den Halberstädter Aufzeichnungen gar nicht im Einklange standen.

Auch die dritte Schicht der Überlieferung ist nicht so einheitlich, als es auf den ersten Blick erscheint. Die Halberstädter Fragmente erwähnen zwar die Zirkumskriptionsurkunde zu 803, belassen aber die Angaben der Grenzen unter 781, wohin sie die verlorene alte annalistische Quelle verwiesen hatte. Die *Gesta* dagegen nehmen die Grenzangaben aus dem Jahre 781 heraus und stellen sie zur Urkunde von 803, ohne ausdrücklich zu sagen, daß die Grenzbestimmungen dem Diplom entnommen seien. Wenn hier die Zirkumskription den Wortlaut der Urkunde, ob echt, ob falsch, wiedergeben soll, warum konnte dann die frühere Angabe in den Fragmenten zu 781 nicht auch der Urkunde entstammen? Daraus,

daß die Fragmente eine Urkunde zuerst erwähnen, folgt nicht, daß sie inzwischen erst entstanden war[1]. Konnten die Angaben der Fragmente zu 781 einer Urkunde entnommen sein, ohne daß diese hierbei erwähnt wurde, so konnte die gleiche Angabe auch in früherer Zeit, in den Quedlinburger Annalen und ihrer Quelle, aus einer Urkunde stammen. Erwähnt der Quedlinburger Annalist zu 801 die Urkunde nicht, so folgt daraus wiederum nicht, daß sie auch in seiner Halberstädter Vorlage nicht erwähnt war. Wir wissen nicht, wie weit er die ganz verschollenen Halberstädter Annalen ausschrieb. Aber auch angenommen, diese hätten sie ebensowenig erwähnt, so folgt daraus nicht, daß sie nicht bestand, sowenig wie aus der Trennung von Diplom und Grenzangabe in den Fragmenten folgt, daß die Grenzangabe nicht in der Urkunde enthalten war. Es handelt sich hier um Beweise *ex silentio,* die nur dann Schlüsse erlaubten, wenn sich zwingend dartun ließe, daß die betreffenden Quellen das Nichterwähnte hätten anführen wollen und müssen. Weder für die Tatsache der Fälschung noch für die Art ihrer Entstehung, wenn sie aus andern Gründen unausweichlich feststände, könnten wir diesen Erwägungen mehr entnehmen als eine Erklärungsmöglichkeit. Das Verhältnis der *Gesta* zu den Fragmenten deutet eher darauf hin, daß der gesamten Überlieferung eine Urkunde zugrunde lag. Die ältesten Halberstädter Annalen (und mit ihnen die Annalen von Quedlinburg) hatten vielleicht nur die tatsächlichen Angaben ihr entnommen. Die Fragmente erwähnten auch die Tatsache der Beurkundung, ließen jedoch die Anordnung des Stoffes in den Annalen unberührt. Die *Gesta* verbanden die der Urkunde entnommenen Tatsachen mit der Angabe über die Urkunde selbst. Der sächsische Annalist ergänzte die Halberstädter Überlieferung durch die in Adams Geschichtswerk ihm kundgewordene Überlieferung von Bremen.

---

[1] Die *Vita Anskarii* benutzt die Bulle Gregors IV., ohne ausdrücklich zu sagen, daß es sich um wörtliche Zitate daraus handle; sie entnimmt ganze Stücke aus der Urkunde Nikolaus' I. über Ramelsloh, ohne von einer solchen Bulle etwas zu erwähnen. Werden nun später die Bullen namhaft gemacht, so folgt daraus doch nicht, daß sie erst inzwischen entstanden waren. Die Anerkennung eines solchen Grundsatzes würde für die Überlieferung unserer antiken Klassiker sowie zahlreicher späterer Literaturwerke die sonderbarsten Folgerungen ergeben.

schen Quelle, die in Quedlinburg benutzt sei, erschienen die Mitteilungen über Abgrenzung der Diözese bei ihrer Gründung und über die Zehntbestimmung noch völlig getrennt. Von einer Verbriefung dieser Bestimmungen sei noch keine Rede. Die Fragmente wüßten bereits von einer Vornahme der Abgrenzung bei Gründung des Bistums und einer späteren Verbriefung im Jahre 803 (oder 802 804). Der sächsische Annalist endlich und die Magdeburger Annalen wüßten von einer Abgrenzung sämtlicher acht sächsischen Bistümer zu 781, einer Urkunde für Halberstadt von 803.

Wir können jedoch nachweisen, woher der sächsische Annalist seine Erweiterung der älteren Halberstädter Nachrichten bezog. Er hat Adam von Bremen gekannt und benutzt, und auf dessen *Gesta* geht die Notiz über die acht Bistümer zurück. Es handelt sich hier nur in sehr uneigentlichem Sinne um Erweiterung und Fortbildung «legendärer» örtlicher Überlieferungen. Daß Adam die Quelle war, zeigt eine Änderung, die der sächsische Annalist vornahm. Die alte Halberstädter Überlieferung gab der kaiserlichen Urkunde die *Indictio X.* Der sächsische Annalist jedoch machte daraus *Indictio XII.* Adam erwähnte eben gleichzeitige Gründung der acht sächsichen Sprengel und sagte, die Bremer Kirche bewahre nach kaiserlicher Verfügung eine Abschrift der Urkunde, wie sie eben für Bremen ausgefertigt sein sollte. Hier stand jedoch *Indictio XII.* Also mußte die gleiche Zahl auch für Halberstadt gelten, wenn auch die andern chronologischen Angaben der Bremer Urkunde mit den Halberstädter Aufzeichnungen gar nicht im Einklange standen.

Auch die dritte Schicht der Überlieferung ist nicht so einheitlich, als es auf den ersten Blick erscheint. Die Halberstädter Fragmente erwähnen zwar die Zirkumskriptionsurkunde zu 803, belassen aber die Angaben der Grenzen unter 781, wohin sie die verlorene alte annalistische Quelle verwiesen hatte. Die *Gesta* dagegen nehmen die Grenzangaben aus dem Jahre 781 heraus und stellen sie zur Urkunde von 803, ohne ausdrücklich zu sagen, daß die Grenzbestimmungen dem Diplom entnommen seien. Wenn hier die Zirkumskription den Wortlaut der Urkunde, ob echt, ob falsch, wiedergeben soll, warum konnte dann die frühere Angabe in den Fragmenten zu 781 nicht auch der Urkunde entstammen? Daraus,

daß die Fragmente eine Urkunde zuerst erwähnen, folgt nicht, daß sie inzwischen erst entstanden war[1]. Konnten die Angaben der Fragmente zu 781 einer Urkunde entnommen sein, ohne daß diese hierbei erwähnt wurde, so konnte die gleiche Angabe auch in früherer Zeit, in den Quedlinburger Annalen und ihrer Quelle, aus einer Urkunde stammen. Erwähnt der Quedlinburger Annalist zu 801 die Urkunde nicht, so folgt daraus wiederum nicht, daß sie auch in seiner Halberstädter Vorlage nicht erwähnt war. Wir wissen nicht, wie weit er die ganz verschollenen Halberstädter Annalen ausschrieb. Aber auch angenommen, diese hätten sie ebensowenig erwähnt, so folgt daraus nicht, daß sie nicht bestand, sowenig wie aus der Trennung von Diplom und Grenzangabe in den Fragmenten folgt, daß die Grenzangabe nicht in der Urkunde enthalten war. Es handelt sich hier um Beweise *ex silentio,* die nur dann Schlüsse erlaubten, wenn sich zwingend dartun ließe, daß die betreffenden Quellen das Nichterwähnte hätten anführen wollen und müssen. Weder für die Tatsache der Fälschung noch für die Art ihrer Entstehung, wenn sie aus andern Gründen unausweichlich feststände, könnten wir diesen Erwägungen mehr entnehmen als eine Erklärungsmöglichkeit. Das Verhältnis der *Gesta* zu den Fragmenten deutet eher darauf hin, daß der gesamten Überlieferung eine Urkunde zugrunde lag. Die ältesten Halberstädter Annalen (und mit ihnen die Annalen von Quedlinburg) hatten vielleicht nur die tatsächlichen Angaben ihr entnommen. Die Fragmente erwähnten auch die Tatsache der Beurkundung, ließen jedoch die Anordnung des Stoffes in den Annalen unberührt. Die *Gesta* verbanden die der Urkunde entnommenen Tatsachen mit der Angabe über die Urkunde selbst. Der sächsische Annalist ergänzte die Halberstädter Überlieferung durch die in Adams Geschichtswerk ihm kundgewordene Überlieferung von Bremen.

---

[1] Die *Vita Anskarii* benutzt die Bulle Gregors IV., ohne ausdrücklich zu sagen, daß es sich um wörtliche Zitate daraus handle; sie entnimmt ganze Stücke aus der Urkunde Nikolaus' I. über Ramelsloh, ohne von einer solchen Bulle etwas zu erwähnen. Werden nun später die Bullen namhaft gemacht, so folgt daraus doch nicht, daß sie erst inzwischen entstanden waren. Die Anerkennung eines solchen Grundsatzes würde für die Überlieferung unserer antiken Klassiker sowie zahlreicher späterer Literaturwerke die sonderbarsten Folgerungen ergeben.

Denn eine Bremische Überlieferung ist es, die uns bei Adam vorliegt. Wir können aus den *Gesta Hammaburgensis ecclesiae* über sie sogar nähere Aufschlüsse gewinnen. Adam macht bei Aufnahme der Bremischen Gründungsurkunde in sein Werk eine Vorbemerkung, die kaum bloße Zutat des Historikers sein kann. Er sagt: *Cuius exemplar divisionis, quod ex praecepto regis in Bremensi ecclesia servatur, cognosci potest his verbis.* Danach scheint es, daß er seinen Text nicht der Originalurkunde entnahm. Seine sämtlichen Nachrichten über Bremens Vorgeschichte bezieht er aus genau angeführten Quellen. Darunter spielt eine große Rolle der *Liber donationum sive traditionum Bremensis ecclesiae.* Die letzte Nachricht, die er dorther gewinnt und mit dem Zitat des Fundortes *libro III c. 20* bezeichnet, betrifft die Einführung Anskars. Dehio nimmt zwar an, der *Liber donationum* sei vielleicht von Anskar angelegt[1]. Allein das Versagen der Quelle bei Adam mit der Übertragung Bremens an Anskar von Hamburg und ihre Bezeichnung als «Bremer Traditionsbuch», während das Stift seit Anskars Bestätigung als *ecclesia Hammaburgensis* erscheint, sprechen dagegen. Dieses Traditionsbuch enthielt außer Urkunden den Katalog der Bremer Bischöfe und historische, die Bremer Kirche betreffende Notizen. Und auf eine solche Notiz dürfte auch die einleitende Bemerkung Adams zum Diplom Karls d. Gr. zurückgehen. Damit ergibt sich aber als wahrscheinliche Quelle eine Handschrift, die vor etwa 847—858 datiert werden müßte.

Daß die Urkunde Karls d. Gr. Ausgangspunkt der Halberstädter Überlieferung war, nicht Endpunkt einer legendarischen Entwicklung, dürfte auch aus folgendem hervorgehen. Der Verfasser der *Gesta episcoporum Halberstadensium* gibt bald nach der Erwähnung des Diploms Karls d. Gr. den Wortlaut einer Immunitätsbestätigung durch Ludwig d. Fr. von 814 wieder, in der eine zweite Bestimmung des Halberstädter Diözesangebietes enthalten ist. Diese Urkunde wird seit ihrer Verteidigung durch Mühlbacher[2] als wesentlich echt anerkannt. Die Umgrenzung des

---

[1] Dehio, Geschichte I: Krit. Ausführungen 52 III.

[2] E. Mühlbacher, Die Urkunde Ludwigs d. Fr. für Halberstadt, in NA XVIII (1893) 282 ff.

Bistums wird angegeben mit den Worten: *cuius parrochia pii patris nostri Karoli imperatoris augusti [decreto] statuta et determinata est hiis pagis Darlingowe et Northwingowe et Belkesheim Hartingowe Suavia et Hasigowe.* Mühlbacher hat diese Stelle freilich als Interpolation bezeichnet. Sie durchbreche das übliche Urkundenformular; sie weiche in ihrer Fassung ganz von den topographischen Daten der in den erzählenden Quellen Karl d. Gr. zugeschriebenen Umgrenzung ab; ihre Angaben seien einer von Benedikt VIII. verliehenen Bulle entlehnt, von der die *Gesta* an anderer Stelle «dürftige Nachricht» gäben. Auch die Angaben der *Gesta* über die Bulle Benedikts VIII. werden von Mühlbacher angezweifelt: er läßt sie «vielleicht mit der Grenzregulierung zusammenhängen, die Friedrich I. um 1174 zwischen den Bistümern Halberstadt und Verden vornahm». Aber das heißt ein unbekanntes Etwas, das bestenfalls nur für einen kleinen Teil der Grenzbestimmung, wie sie in den *Gesta* der Bulle Benedikts zugeschrieben wird, in Betracht kommen könnte, zur einzigen Grundlage eines Verwerfungsurteiles machen. Mühlbacher selbst sagt, daß uns von der Grenzregulierung von 1174 «Einzelheiten nicht überliefert sind». Es konnte sich bei ihr doch nur um «Demarkation an der strittigen Stelle», nicht um «allgemeine Zirkumskription» handeln, wie Tangl ähnlichen Gegensatz einmal scharf formuliert[1]. Und welches Interesse könnte man in Halberstadt gehabt haben, nach der Regulierung von 1174 eine Urkunde zu fälschen, die an einer ganz andern als der strittigen Stelle das eigene Gebiet gegenüber älteren Ansprüchen verkleinerte, wie es die Bulle tun soll? Zu einer Verdächtigung dieser Angabe der *Gesta* haben wir nicht den geringsten Grund.

Betrachten wir nun die Bestimmungen der Benediktbulle. Die angeblich «dürftige Kunde» der *Gesta* besteht tatsächlich in folgendem Regest: *Venerabilis . . . Arnulfus episcopus ab eodem papa Benedicto confirmationem et privilegium inpetravit super terminis episcopatus Halberstadensis et hos pagos: Hardengowe, Derlingowe, Northwringen, Belkishem, Sueviam et Hasigowe, excepta tantum determinatione intra viam quam dicunt Frederikeswech ac*

[1] Tangl in Archiv für Urk.-Forschung II 212.

tres fluvios Albiam, Bodam et Oram determinata, et quantum pro interventu Henrici imperatoris Mersburgensi ecclesie est permissum; et omnia que Lodewicus imperator Halberstadensi ecclesie concessit, auctoritate apostolici privilegii obtinuit confirmari. Das ist genau die gleiche Gebietsbestimmung, wie sie die Urkunde Ludwigs d. Fr. enthält. Im Zusammenhange damit führt nun der Bericht der *Gesta* eine zweite Grenzbestimmung an. Er sagt: *Ut autem termini Halberstadensis dyocesis deinceps maneant inconvulsi, idem episcopus expressius eos circumscribi fecit et vocari in hunc modum: versus Verden contra aquilonem, ubi Prisacine fluvius influit Albie, abhinc usque ubi Ora fluvius influit Albie, quo in loco conveniunt episcopatus Halberstadensis et Magdeburgensis. Abhinc ascendit contra fluvium Oram usque Niendorp, et abhinc ascendit per semitam que transit indaginem inter Haldesleve et Meldenbeke usque in Biveram fluvium; per ascensum Bivere usque quo ei influit Alva fluvius; et per ascensum Alve usque ad ortum ipsius. Abhinc usque ad viam Vrederikeswech, et abhinc usque Wansleve in Sceram fluvium, abhinc per descensum Scere usque Bleckendorp super Bodam; et per descensum Bode usque in Salam; et per ascensum Sale usque in rivum, qui transit Boyendorp. Qui rivus separat episcopatus Halberstadensem et Mersburgensem. Deinde per viam qua itur per Criestide usque Bunowe. Abhinc usque ad transitum Sale in Curewate, et sic per ascensum Sale usque quo influit Unstrot fluvius Sale. Et per ascensum Unstrot usque quo confluunt Unstrot et Helmena. Et per ascensum Helmene usque ad fossata Walenhusen. Et per ascensum fossatorum usque ad separationem Saxonie et Thuringie versus montana que dicuntur Hart,* usf. Neben der Angabe des Gebietes aus der Bulle Benedikts und dem Immunitätsprivileg Ludwigs d. Fr. steht die genaue Grenzbestimmung des Bischofs. Die eine ergänzt die andere. Es ist nicht abzusehen, wie eine Urkunde, die Immunität verlieh, das exemte Gebiet anders hätte bezeichnen sollen als durch Aufzählung der Gebietsteile, die dazu gehören, während umgekehrt genaue Grenzweisung bei der Gründung eines neuen Sprengels das Natur- und Sachgemäße war. Gerade die Art der Gebietsbezeichnung, die Mühlbacher in der Urkunde Ludwigs für Halberstadt wegen ihrer von den topographischen Daten

der erzählenden Quellen abweichenden Fassung beanstandet und für spätere Interpolation erklärt, ist nach Tangl wieder die eigentliche, der karolingischen Zeit angemessene Form der Gebietsbestimmungen durch Angabe der Gaunamen.

Diese Grenzweisung des Bischofs Arnulf von Halberstadt lehnt sich aber an die Umgrenzung, wie sie das Diplom Karls d. Gr. bietet, durchaus an unter Berücksichtigung der durch die Gründung von Merseburg eingetretenen Verschiebungen. Und ein Vergleich der beiden untereinander zeigt, daß die karolingische Zirkumskription den Stempel der Echtheit an sich trägt. Statt der ganz allgemein gehaltenen Angaben: *fluvios Albiam, Salam, Unstradam* usw., wird in der arnulfischen Grenzweisung genau angegeben, ob sich die Grenze flußauf oder flußab bewegt; die einzelnen Grenzlinien werden durch Angabe von Ausgangs- und Endpunkt bestimmt festgelegt usf. Mit so allgemeinen Angaben, wie sie im Diplcm Karls d. Gr. sich finden, kam man also zu Beginn des 11. Jahrhunderts nicht mehr aus. Das Diplom Heinrichs II. DH II 256a gibt einen weiteren Beleg dafür. Wurden die Urkunden für Halberstadt und Bremen erst zu einer Zeit gefälscht, wo man derartig genaue Feststellungen für notwendig erkannt hatte und an sie gewöhnt war, so ist nicht recht zu verstehen, warum man nicht auch in den angeblichen Fälschungen ähnlich bestimmte Angaben Karl d. Gr. zuschrieb. Die Urkunden weisen in der ganzen Art der Zirkumskriptionsangaben in eine Zeit, da ähnliche genaue Bestimmungen eben noch nicht möglich waren, wo es noch keine größeren Siedlungen gab, zwischen denen man die Grenze konnte verlaufen lassen. Das Urkundenverzeichnis von Hildesheim aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts spricht deshalb auch von einem Diplom Ludwigs d. Fr. für dieses Bistum mit Worten, die auf eine der Bremer und Halberstädter entsprechende Hildesheimer Urkunde genau passen: *preceptum securitatis et libertatis, quod domnus Guntharius primus Hildenesheymensis ecclesie episcopus de terminatione et circumscripcione notissimorum finium episcopatus sui et de canonica institutione libera ab omni impressione excepto regie servitutis debito ab Lodowico imperatore filio Karoli Magni acquisivit.* Demgegenüber enthält der nicht vollzogene Entwurf einer neuen Zirkumskriptionsurkunde nach Vernichtung

des alten Archivbestandes durch den Brand von 1013 die der Halberstädter Grenzweisung des Bischofs Arnulf entsprechende Neubestimmung. Tangl beruft sich darauf, daß «zu Ausgang des 10. Jahrhunderts unter Otto III. die Grenze zwischen Minden und Hildesheim durch Inquisitionsverfahren festgestellt werden mußte, ohne daß von der einen oder andern Seite eine Zirkumskriptionsurkunde vorgewiesen werden konnte». Aber gerade solche Bestimmungen, wie sie die angeblichen Fälschungen enthalten, mußten leicht Anlaß und Gegenstand eines Streites bilden, bei dem die Entscheidung natürlich nicht die in Frage stehenden und angefochtenen Angaben als Zeugnis und Beleg anrufen konnte.

Weiter werden die Urkunden durch ein Zeugnis von anderer Seite eben in den angezweifelten Grenzbestimmungen als alte Überlieferung gesichert. Die dem Halberstädter und dem Bremer Diplom gemeinsame Einleitungsformel des Zirkumskriptionspassus — *Et quia casus praeteritorum cautos nos faciunt in futurum* — findet sich gerade nur an dieser Stelle und in diesem Zusammenhang. Sie wird gesichert durch die Bulle Nikolaus' I. für Hamburg 864 Mai 31. Die Bulle wird als Fälschung erklärt, und eben jene Formel gab Tangl Anlaß, sich scharf gegen sie auszusprechen. Indes wurde, wie bemerkt, schon von Curschmann und Brackmann betont, daß genau diese Formel für die echte Urkunde Nikolaus' I. durch das Zitat in der *Vita Anskarii* gesichert sei. In der Bulle aber ging die Formel doch wohl auf kaiserliches Diplom als Vorlage zurück, und zwar auf das durch Bischof Salomon von Konstanz im Auftrage Ludwigs d. D. vorgewiesene Diplom Ludwigs d. Fr. von 834. Also mußte in ihm die Zirkumskription angegeben sein. Ist sie in der Gründungsurkunde für Hamburg echt, so ist sie es auch in der für Halberstadt und in der für Bremen.

Besaßen ferner die Urkunden, wie oben darzutun versucht wurde, getrennte örtliche Überlieferung, so ist nicht einzusehen, wie sie in der Art ihrer Ausführung so genau übereinstimmen. Sie gleichen einander derart, daß sie wohl nur von einem Manne hergestellt sein könnten. Welches Interesse hätte aber ein Fälscher in Halberstadt haben können, für Bremen eine gleiche Urkunde zu schmieden, wie er sie für die eigene Kirche herstellte? Oder

hätte man in Bremen vor 864 gleich auch für künftigen Bedarf in Halberstadt vorsorgen wollen?

Noch auf ein Zusammentreffen sei verwiesen. In Halberstadt setzte man die Zirkumskriptionsurkunde in die Jahre 802—804. Daß dies kaum auf Grund eines Salzer Kapitulars geschah, zeigt einmal die Angabe sämtlicher Datierungselemente, wie sie eben eine Urkunde zu enthalten pflegte, sodann die Änderung der Indiktionszahl in jener Überlieferung, die von Bremen aus beeinflußt war, endlich die Einstellung des Diploms zu den Angaben über den Zehnt aus dem Salzer Kapitular statt zu 781 in den Quedlinburger Annalen und der verlorenen alten Halberstädter Quelle. Daß aber in den Jahren 802—804 die kirchliche Ordnung in Sachsen durch Karl d. Gr. tatsächlich weiter ausgebaut und gefestigt wurde, beweisen zwei von der Überlieferung der Urkunden ganz unabhängige Daten. Liudger ist in diesen Jahren — zwischen 802 Januar 13 und 805 April 23 — zum Bischof von Münster geweiht, Willerich um die gleiche Zeit als Bischof nach Bremen gesandt worden.

Inhaltlich läßt sich, so scheint es, die Überlieferung der Zirkumskriptionsurkunden für Halberstadt, Bremen, Hamburg, Hildesheim nicht nur nicht beanstanden: sie ist kaum verständlich und verwickelt in Widersprüche, zwingt zu den willkürlichsten und unhaltbarsten Annahmen, wenn die Urkunden nicht echt sind.

Nun bieten allerdings die Anfangs- und Schlußformeln der Bremer Urkunde bei Adam, die Angaben aus der Datierung des Halberstädter Diploms in den erzählenden Quellen Anlaß zu schweren Bedenken. Die Angabe des Inkarnationsjahres ist schon durch die Untersuchungen Mühlbachers genügend erklärt. Es handelt sich um späteren erläuternden Zusatz der Überlieferung, wie es in der Immunitätsurkunde Ludwigs d. Fr. gleichfalls geschah, wie es Adam von Bremen an vielen Stellen zu tun pflegt.

Zuvor sei eine methodische Bemerkung gestattet. Aus den mit der Regierung Karls d. Gr. unvereinbaren Formeln und Daten schloß man auf Fälschung. Allein gegen diesen Schluß dürfte sich eine Einwendung erheben lassen. Er wäre nur dann zwingend, wenn diese Erklärung die einzig mögliche wäre. In früheren Zeiten hat man aus der Unvereinbarkeit der Angaben im Eschatokoll mit Personen-,

Orts- und Sachangaben der Urkunden in ähnlicher Weise zahlreiche Urkunden verdächtigt und verworfen, die uns Ficker und Sickel als unzweifelhaft echt erkennen lehrten. An Fickers Ausführungen anschließend, dürfte es vielleicht möglich sein, auch für die beiden hier in Frage stehenden Diplome eine Erklärung zu finden, die die Anfangs- und Schlußformeln zu deuten vermöchte. Gelingt es, gerade dieser Erklärung aus der sonstigen Hamburger Überlieferung nachweisbare Parallelen an die Seite zu stellen, so dürfte sie wohl über den Rahmen einer bloßen Möglichkeit hinaus Berücksichtigung verdienen.

Ficker hat gezeigt, daß Urkunden eines Herrschers in manchen Fällen von diesem selbst unter Beibehaltung des Kontextes unter Formen neu ausgefertigt wurden, die zum Inhalt und den Angaben des Kontextes in Widerspruch stehen. Auch Neuausfertigung einer Urkunde des Vorgängers durch den Nachfolger unter eigenem Namen läßt sich erweisen. Die Datierung konnte bei Neuausfertigungen entweder unverändert belassen oder auf die Zeit der Neuausfertigung eingestellt werden.

Aus diesen Grundsätzen heraus dürfte sich die ganze scheinbar unerklärliche Unregelmäßigkeit der Eingangs- und Schlußformeln des Bremer Diploms verstehen lassen. Der Kontext ist inhaltlich unanfechtbar, als spätere Fälschung jedoch kaum zu erklären. Einer der am meisten angefochtenen Bestandteile, der Zirkumskriptionspassus, wird durch die Übernahme der Einleitungsformel *Et quia casus* aus einem nach gleichem Formular ausgestellten Diplom von 834 in eine Papstbulle von 864 beglaubigt. — Sie erscheint aber mit Protokoll und Eschatokoll, wie sie nur der ersten Zeit Ludwigs d. Fr. vor dem Tode des Erzkanzlers Hildibald von Köln entsprechen. Der Schluß scheint sich aufzudrängen, daß wir es mit Neuausfertigung einer Urkunde Karls d. Gr. durch seinen Sohn und Nachfolger zu tun haben. Das Datum enthält nur eine Angabe, die der alten Urkunde entnommen werden konnte: *anno autem regni domni Karoli vicesimo primo.* Ausschließliche Angabe der Regierungsjahre in Francien findet sich auch sonst bis zur Kaiserkrönung oft genug, z. B. in DK 100 102 103 106 112 113 117 118 119 130 137 166 167 169 172 191. Die übrigen Jahresbezeichnungen sind neue Zutat. Die dem Königsjahre völlig

entsprechende *Indictio XII* dürfte in der Kanzlei Ludwigs d. Fr. beigefügt sein. Das Inkarnationsjahr beruht auf bremischer Berechnung, wahrscheinlich Adams selbst, der gerade bei Umrechnung in Inkarnationsjahre leicht um 1 zu tief greift. Ähnliche Ergänzung alter Datierung findet sich auch anderwärts in der Überlieferung von Diplomen Karls d. Gr., z. B. DK 91 149 161 169; vgl. 113 127 153 202.

Ausgefertigt war demnach die von Ludwig d. Fr. erneuerte Urkunde im Jahre 789. Am 12. Juli, dem 4. Sonntag nach Trinitatis, befand sich Karl auf dem Zuge gegen die Wilzen. Er war nach April 19 von Aachen ausgezogen, ging bei Köln über den Rhein, rückte durch Sachsen an die Elbe, wo er lagerte und zwei Brücken schlagen ließ. Friesen, die die Elbe aufwärts gefahren waren, vereinigten sich mit dem fränkischen und sächsischen Heerbann, dem sich auch die Sorben und Abodriten angeschlossen hatten. Zeitangaben besitzen wir aus diesen Monaten nicht außer dem allgemeinen *In Winidos tempore aestivo* der *Annal. Mosell.* Aus unserer Urkunde ergäbe sich als willkommene Ergänzung, daß der König wohl am 12. Juli bereits die Friesen mit dem Bremer Bischof bei sich sah, der hier im Elbelager wohl den Jahrtag seiner Konsekration beging.

Das *Actum* der Urkunde bezeichnet als Ort der Handlung Speier. Handlung und Beurkundung lagen fast genau zwei Jahre auseinander.

Allerdings lautet die Urkunde in der Überlieferung auf den Namen Karls d. Gr., und man wird einwenden, daß die Annahme Fickers von einer Neuausfertigung der Urkunde eines Herrschers durch den Nachfolger unter dem Namen des Vorgängers in einem grundlegenden Aufsatze Th. v. Sickels glänzend widerlegt sei. Gewiß, für die Annahme Fickers ist bis heute ein haltbarer Beweis nicht erbracht, und die Bremer Urkunde liefert ebensowenig einen Beleg dafür. Die Neuausfertigung der Kanzlei Ludwigs d. Fr. lautete nämlich gar nicht auf den Namen des großen Karl, sondern auf den des regierenden Kaisers. Da aber späteren Geschlechtern die Gründung Bremens durch König Karl, die Weihe Willehads unter seiner Regierung bekannt war und durch die *Vita Willehadi* in lebendiger Erinnerung blieb, so wurde in der Ab-

schrift der «richtige» Name wieder eingesetzt. Darauf deutet noch die Signumzeile mit ihrem *Karoli imperatoris ac regis invictissimi*, während der Titel lautet: *Karolus divina ordinante providentia rex*[1]. Daß derartige Umtaufungen bei dem lebhaften historischen Interesse im alten Erzstift nichts Ungewöhnliches waren, beweisen uns noch heute die Einblattabschriften der Papstbullen. Auch hier sind ähnliche Änderungen vorgenommen, allerdings aus ganz andern Gründen, wie weiter unten bei Untersuchung der Pallienurkunden vor 1098 dargetan wird. Als Beispiele seien erwähnt J-L 3406 und J-L 3461, bei Curschmann Nr. 8 und 9 mit Tafel 2 und 3.

Für die Halberstädter Urkunde ergibt sich als Jahr der Ausstellung 802. Gerade die unabhängige Halberstädter Überlieferung bietet *Indictio X*, in vollem Einklang mit dem *annus regni XXXIII*. Erst der Einfluß der aus Bremen bezogenen Daten bewirkte die Änderung in *Indictio XII*. Das Kaiserjahr allerdings ist falsch angeführt: III statt II. Solche Fehler der Überlieferung jedoch sind in den Diplomen dieser Zeit keine Seltenheit. DK 186 191 208 211 212 217 bieten Beispiele. Nach Tangl wäre freilich «für jedes der 3 Jahre 802—804 . . . Hildigrim von Châlons, der erst in einem späteren Jahre der Kaiserzeit Karls d. Gr. nach Ostsachsen gekommen sein . . . kann, als Empfänger der Urkunde unmöglich». Indes ist das letzte Datum, das wir zur früheren Lebensgeschichte Hildigrims besitzen, das Jahr 797 — vorausgesetzt, daß der Diakon, der als vorletzter Zeuge in diesem Jahre in einer

[1] Schmeidler zeigt in seiner Untersuchung über «Hamburg-Bremen und Nordost-Europa», daß die oben angeführte, nur in der Wiener Handschrift überlieferte Form der Signumzeile das ureigenste Erzeugnis des Bremer Magisters ist. In seiner Originalhandschrift hatte Adam die Fassung: *Signum domni Karoli regis invictissimi*. Erst in der Bearbeitung, die uns in der Wiener Handschrift vorliegt, hat er selbst die Worte *imperatoris ac* eingefügt, «weil er sie nach seinem Wissen vom Kaisertum Karls für notwendig hielt und im Augenblick nicht beachtete, daß die Urkunde das Datum 788 trägt und im Titel Karl richtig nur als König bezeichnet. Wenn irgend jemand mit Grund, so kann nach den Überlieferungsverhältnissen am ersten Adam als derjenige bezeichnet werden, der die anstößigen Worte in die Signumzeile gebracht hat» (S. 206). Das Verfahren Adams zeigt wiederum, daß die Kritik der Überlieferung mittelalterlicher Urkunden durchaus mit willkürlichen, historisch-antiquarischen Neigungen entspringenden Änderungen durch die Kopisten und Benützer zu rechnen hat.

Urkunde erscheint, wirklich mit unserem Hildigrim gleichzusetzen ist[1]. 809 überkommt er beim Tode seines Bruders Liudger dessen Kloster, sicher vor 814 Januar 28 ist er Bischof von Châlons und Halberstadt. Daß er 802 Bischof des neuen Sprengels geworden wäre, geht aus unserer Überlieferung nicht hervor. Ob aber diese Nachrichten genügen, Hildigrim als Empfänger auszuschließen? Hauck, auf den sich Tangl beruft, glaubt aus den Nachrichten der *Vita Liudgeri* I 18, II 8 in Verbindung mit II 7 schließen zu müssen, daß Hildigrim «bedeutend jünger war als sein Bruder Liudger; ... er erscheint im Jahre 782 noch als dessen Schüler». Der Ausdruck *discipulus* der *Vita Liudgeri* jedoch dürfte kaum von einem «Schüler» in unserem Sinne zu verstehen sein, sondern von dem Verhältnis des «geistlichen Vaters» zu seinen «geistlichen Söhnen», und in den «Unterweisungen seiner Schüler», mit denen Liudger regelmäßig den Tag begann, müssen wohl eher geistliche Unterweisungen an die Gemeinde der «Brüder» verstanden werden[2]. Auch die Angabe, er sei nach dem Zeugnis der *Vita* II 8 bereits Bischof von Châlons gewesen, scheint durch diesen Hinweis nicht genügend begründet. Der Verfasser der *Vita* konnte genau so schreiben, wenn Hildigrim erst nachher das Bistum Châlons erhielt. Hauck wendet weiter ein, Hildigrim sei nicht Bischof von Halberstadt gewesen, da Altfrid in der *Vita Liudgeri* darüber vollständig schweige und eine Ernennung des Bischofs von Châlons zum Bischof von Halberstadt kirchenrechtlich unmöglich gewesen wäre. Er hält deshalb in dem Immunitätsprivileg Ludwigs d. Fr. für Halberstadt die Worte *ipsam sedem* und *parochiam* für interpoliert statt *ipsum sanctum locum* und *abbatiam* und ersetzt die Wendung *Hildegrimus Catholanensis ecclesie Halberstadensis episcopus venerabilis* durch andere, wie *H. C. eccl. episc. vener., qui est rector ecclesiae Halberstadensis, quae est...* oder *H. C. eccl. episc. vener., qui nostra concessione in regimine habere dinoscitur ecclesiam Halberst., quae*

[1] Über Hildigrim vgl. die Nachweise bei Hauck II³ 421 A. 1.

[2] Vgl. beispielsweise die Bezeichnung Rimberts als *discipulus* Anskars für eine Zeit, wo nur von einem ähnlichen Verhältnis, wie es hier aufgefaßt wurde, die Rede sein kann, etwa *Vita Rimberti* c. 9: *libellus gestorum praefati pontificis* (Anskars) *ab ipso Kimberto alioque condiscipulo eius editus, ubicumque commemoratio fit cuiusdam fidissimi discipuli eius ..., ipsum sciat fuisse Rimbertum.*

est . . ., die er andern karolingischen Diplomen entnimmt. So gewinnt er aus dem Immunitätsprivileg für das Bistum Halberstadt ein solches «für eine Missionszelle analog der in Visbeck». Halberstadt sei unter Karl nur «ein von einem Bischof geleitetes Missionsgebiet», nicht ein Bistum gewesen. «Zu einem selbständigen Bistum wurde es erst, als es nach Hildigrims Tod einen eigenen Bischof erhielt.» Aber zu solchen gewaltsamen Eingriffen scheint jede Nötigung zu fehlen. Als Bischof von Châlons konnte Hildigrim zugleich die Verwaltung des 802 gegründeten neuen Missionsbistums beibehalten. Und ganz gut bezeichnet die Immunitätsurkunde von 814 diese Stellung, indem sie Hildigrim den «ehrwürdigen Halberstädter Bischof von Châlons» nennt. Auch Bremen konnte und mußte seit seiner Begründung 785 als Bistum bezeichnet werden, obwohl Willehad erst 787 die bischöfliche Weihe erhielt. Hamburg ist von Karl d. Gr. zum Erzbistum bestimmt worden, und die Urkunde Ludwigs d. Fr. von 834 Mai 15 sagt: *eandem parrochiam cuidam presbitero Heridac nomine specialiter commendavit, quem universae Nordalbingorum ecclesiae . . . disposuerat consecrari episcopum.* Richtiger dürfte dementsprechend Tangl sagen: Die Anfänge des Bistums Halberstadt «fallen erst in die Kaiserzeit Karls», Hildigrim «wirkte als Missionsbischof im Gebiet von Halberstadt». Ob allerdings Tangl mit Recht Hildigrim 809 «sicher erst seit kurzer Zeit» Bischof von Châlons s. M. sein läßt, erscheint zweifelhaft. Aus den Quellen läßt es sich weder beweisen noch verneinen.

Es muß noch ein Einwand berücksichtigt werden, den Tangl dem Diktat der Bremer und der Halberstädter Zirkumskriptionsurkunde entlehnt. Die Korroborationsformel beider sei gleich, entspreche jedoch nicht der Fassung auch nur in einer ganz echten Urkunde Karls d. Gr., sondern klinge bloß einigermaßen genau an die Fassung in dem aus einer Urkunde Ludwigs d. Fr. B-M 524 verunechteten Diplom DK 173 für Aniane. Aber gerade die Korroborationsformel konnte wie Invocatio und Intitulatio, Signum- und Rekognoszentenzeile bei der Erneuerung auf die Kanzlei Ludwigs d. Fr. eingestellt werden. Tangl vergleicht auch die Arengen der Bremer Gründungsurkunde und des Halberstädter Immunitätsprivilegs. Die Gleichheit beider besteht in der Wortverbindung

retributio mercedis = *retributionis merces*. Sie sei in keinem Diplom Karls d. Gr. mit der Arenga *Si petitionibus sacerdotum* zu finden, begegne bei Ludwig d. Fr. in der Halberstädter Immunität, den zwei Wormser Urkunden vom folgenden Tage und in der Immunität für Visbek. Allein es handelt sich in der Bremer Urkunde nicht um ein Immunitätsformular, sondern um eigenes Diktat, das für eine Reihe von ähnlichen Fällen als Vorlage verwertet wurde, wie die Wiederholung der Einleitungsformel zum Zirkumskriptionspassus zeigt. Ist der Einwand berechtigt, so müssen wir alle Urkunden, die von dem gewöhnlichen Schema einer bestimmten, häufiger verwendeten Klasse von Formularen abweichen, sogleich als verdächtig erklären. Mühlbacher hat aus ähnlichen Voraussetzungen den Zirkumskriptionsabschnitt in der Halberstädter Immunitätsbestätigung von 814 verworfen: er durchbreche das Formular. Waren denn die Formulare eiserne Vorschriften, an denen nichts geändert werden durfte? Einzelbestimmungen und Angaben, die nur für einen ganz bestimmten Fall zutreffen, können eben niemals dem allgemeine Normen gebenden Hilfsmittel der Formulare eingefügt sein. Ein Formular erlaubt praktische Einschübe und Erweiterungen, über deren Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit die ausstellende Kanzlei allein zu befinden hatte. Es sei gestattet, auf die Untersuchungen über das Formelbuch der päpstlichen Kanzlei, den *Liber Diurnus*, zu verweisen. An dem Muster der päpstlichen Kanzlei und nach dem Vorbild ihrer Formulare hatten sich die übrigen abendländischen Kanzleien gebildet. Der weittragende Einfluß der päpstlichen Formulare auf die Formulare der fränkischen Kanzlei wäre ein dankbarer und sehr ergiebiger Gegenstand zu einer ganzen Reihe von Einzeluntersuchungen. Dort, im uralten *Liber Diurnus*, sind die Vorlagen für die Formulare der Königskanzlei. Die Geschichte und die Entwicklung dieser Beeinflussung wäre in sorgfältiger Einzelvergleichung festzustellen. Sie ergibt, daß es sich nicht nur um einmaliges Vorbild handelt, sondern daß der Einfluß wiederholt wirksam wurde, wenn nicht dauernd wirksam war. E. Stengel hat in seiner auf Anregung Tangls und mit dessen Beihilfe entstandenen und Tangl gewidmeten Diplomatik der Immunitätsprivilegien ein Muster für ähnliche Forschungen geschaffen.

Für die Geschichte Halberstadts ließe sich noch eine weitere Folgerung gewinnen. Die Fragmente der Chronik von Halberstadt bezeichnen das Jahr 827 zu Juni 19 als das 23. Bischofsjahr Hildigrims. Vor dem 19. Juni 805 hätte demnach Hildigrim sein erstes Bischofsjahr beschließen müssen. Als Inkarnationsjahr geben die Fragmente zum Berichte über die Gründung des Bistums 804 an. Sollte das vielleicht auf einer Verwechslung mit dem Jahre der Weihe Hildigrims zum Bischofe von Châlons beruhen? Es wäre möglich, daß Karl während seines Zusammenseins mit Papst Leo auch der Halberstädter Bistumsfrage ihre eigenartige Lösung gab. Darin könnte vielleicht eine Erklärung der kirchenrechtlichen Schwierigkeit gefunden werden.

Die Entwicklung des Halberstädter Bistums würde sich demnach in folgender Weise darstellen. 802 Begründung des Bistums, das Hildigrim übertragen wird, ohne daß dieser vorerst noch die Bischofsweihe erhält. Wie bei Bremen und Hamburg, so hat auch hier Karl d. Gr. den Sprengel zunächst festgelegt und seine Grenzen bestimmt. Hildigrim nimmt anfangs die gleiche Stellung ein wie Willehad von Bremen vor seiner Weihe oder wie der Missionspriester Heridac im Hamburgischen vor dem Tode Kaiser Karls. 804 wird Hildigrim Bischof von Châlons, behält jedoch als solcher den Missionssprengel Halberstadt bei. Wie Renaix für Hamburg so sollte Châlons für Halberstadt als Rückhalt dienen.

Die dritte Zirkumskriptionsurkunde für Verden DK 240[a] B-M 271 wurde in diesen Ausführungen ausgeschaltet. Sie steht in keiner unmittelbaren Beziehung zum behandelten Problem. Ihre Untersuchung würde zudem eine große Anzahl neuer, mit den Hamburger Urkunden in keinem Zusammenhang stehender Fragen zu behandeln zwingen. In der Form, wie sie vorliegt, kann sie kaum echt sein, ebensowenig wie die angebliche Urkunde für Bremen und Verden DK 240[b] B-M 296.

Als Endergebnis dürfen wir demnach wohl bezeichnen: die Urkunde Ludwigs d. Fr. für Hamburg ist weder gefälscht noch wesentlich verunechtet. Auch die Zirkumskriptionsurkunden für Bremen und Halberstadt sind nicht «berüchtigte Fälschungen», «von denen schlechterdings nichts als ursprünglicher und zuverlässiger Bestand zu retten ist»: sie gehen auf durchaus echte Diplome Karls d. Gr.

zurück. Für die sächsischen Bistümer hat Karl d. Gr. tatsächlich Gründungs- und Umgrenzungsurkunden ausgestellt. Unter Ludwig d. Fr. sind diese Urkunden sicher zum Teil, wahrscheinlich alle erneuert worden. Zu Salz ist es allerdings am 15. Mai 804 nicht zu einem Frieden des Kaisers mit den Sachsen gekommen. Indes das unmögliche Tagesdatum beruht nur auf einem Mißverständnis der Überlieferung. Die positiven Angaben guter Quellen über die Ereignisse von Salz 804 müssen jedoch durch die Annahme der Überlieferung über einen Friedensschluß ergänzt werden. Zugleich gewinnen wir neue Aufschlüsse über die Gründung und Entwicklung der sächsischen Bistümer und über die Kirchenpolitik des ersten deutschen Kaisers.

Neuestens hat B. Schmeidler dem Diplom Ludwigs d. Fr. ebenfalls einen bedeutenden und inhaltreichen Abschnitt seiner Untersuchung über «Hamburg-Bremen und Nordost-Europa» gewidmet (S. 206—243). Er behandelt die Frage fast ausschließlich vom Standpunkt der Diktatvergleichung und kommt zu dem Ergebnis: «Von XII und XIII abgesehen[1], kann ich einen begründeten Anstoß größerer Art in der Urkunde nicht finden; ich glaube, daß sie in allen übrigen Teilen echtes Erzeugnis der kaiserlichen Kanzlei und uns in diesen im wesentlichen unverfälscht und unentstellt erhalten ist.»[2]

Den Abschnitt XVIII, der von der Weihe Anskars handelt — *Cui et primum praeesse* bis *Cui, videlicet Ansgario, quia* — hält er freilich für interpoliert. An dessen Stelle könnte vielleicht, wie er vermutet, ursprünglich etwa ganz einfach gestanden haben: *Cui et primum praeesse* (vielleicht dazu: [*atque (solemniter?) consecrari per manus Drogonis Mettensis praesulis*]) *fecimus Ansgarium quendam Corbeiae monachum, Cui etiam, quia* usw.[3] Bis zu dieser Stelle sei nämlich das Textverhältnis zwischen Diplom und *Vita Anskarii* «so zu erklären, und nur diese Erklärung werde dem gesamten vorliegenden Tatbestand gerecht, wenn die Urkunde bis dahin im wesentlichen — kleinere Verderbnisse vorbehalten — die echte Ludwigsurkunde sei und die *Vita* einen

---

[1] Diese Zahlen gehen auf die von Koppmann gewählte Einteilung des Diploms in 23 Abschnitte (XII: *Sed ne quisquam;* XIII: *Sed et eidem*).

[2] Schmeidler 232. [3] S. 227 mit A. 3.

freien und teils kürzenden Auszug daraus, teils ergänzenden Bericht aus eigenem Wissen oder Meinen des Schriftstellers darstelle». Vielleicht schon in XVII *(Nunc autem tam propter . . .)*, sicher mit Teil XVIII der Urkunde ändere sich das Verhältnis; «hier setzen breite, sätzelange wörtliche Übereinstimmungen ein, und zugleich damit treten schwere textliche Anstöße in der Urkunde auf. Deren Fassung in XVIII: *consecrari per manus Drogonis Mettensis et summae sanctae palatinae dignitate praesulis* ist unkonstruierbar und nur verständlich durch die Vita: *consecrari — — per manus Drogonis Mettensis praesulis, et summae sanctaeque palatinae dignitatis tunc archicapellani*» [1].

Weshalb der beanstandete Satz jedoch unkonstruierbar sein soll, ist nicht einzusehen, sobald man statt der von Schmeidler gebotenen Lesung *dignitate* die Überlieferung des Cod. Vicelini, Cod. Udalrici und Caesars — *dignitatis* — einsetzt. Auch ohne daß man auf die *Vita* zurückgreift, ergibt dieser Text einen völlig klaren Sinn, den gleichen Sinn, wie der entsprechende Satz der *Vita.* Im Gegenteil wäre es schwer verständlich, warum ein Fälscher die deutlichere Fassung der *Vita* durch Ausmerzung des *archicapellani* und Zusammenlegung des Doppeltitels sollte umgeformt haben. Die etwas geschraubte Wendung der Urkunde entspricht umgekehrt vollständig deren sonstigem Sprachgebrauch, und die einfachere und deutlichere Ausdrucksweise der *Vita* dürfte in dem Verhalten begründet sein, das deren Verfasser auch sonst seiner Vorlage gegenüber beobachtet. Es sei nur auf den Abschnitt VIII des Diploms *(hanc deo dignam cernentes causam* bis *nunquam deficerent)* hingewiesen, zu dem Schmeidler selbst auf eine Einwendung Joachims antwortet: «Wollte man rein sprachlich eine Priorität des einen Textes vor dem andern begründen, so könnte man nur sagen, daß dem schwülstigen Stil unseres Diktators die bildliche Wendung mit *pabulum* sehr wohl entspricht, daß wahrscheinlich der viel einfachere und klarere Rimbert sie durch die mit *sacramenta* ersetzt hat.» [2] Ebensowenig dürfte die Anknüpfung des folgenden Satzes, dessen «sicher ursprüngliches erstes Wort . . ., *Cui,* . . . in seiner Beziehung und seinem Sinn

[1] S. 226. [2] S. 225 A. 2.

hier erst erläutert werden muß, weil durch die eingeschobenen langen Sätze der Zusammenhang völlig zerrissen worden ist»[1], zu einer Beanstandung genügenden Grund bieten.

Betreffs des Absatzes XVII *(Nunc autem* bis *constituere sedem)* erklärt sich Schmeidler selbst nach eingehender Untersuchung dahin, daß an ihm «kein einziger berechtigter, begründeter Anstoß zu nehmen und er daher in vollem Umfange für echt zu halten ist»[2].

Schlimmer ergeht es Abschnitt XII: *Sed ne quisquam eorum hanc sibi deinceps parochiam vindicaret, ex remotis Galliae partibus quendam episcopum Amalarium nomine direxit....* In den gesperrt gedruckten, «über die Vita hinaus überschüssigen Worten der Urkunde mit ihrer aufdringlichen Tendenz» sieht Schmeidler mit Joachim eine sichere Fälschung[3]. «Sicher ist es jedenfalls, daß XII in der vorliegenden Fassung plumpe Fälschung» ist[4]. Voraussetzung dieses Urteils ist die Annahme, der *quidam episcopus Galliae Amalharius nomine* in dem entsprechenden Texte der *Vita,* der nach dem Diplom *ex remotis Galliae partibus* gekommen sein soll, sei Amalar von Trier gewesen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß diese Annahme außer dem Gleichklang des Namens auch nicht den geringsten Anhaltspunkt besitzt. Die «aufdringliche Tendenz» aber entspricht vollständig der geschichtlichen Entwicklung Hamburgs. War eine ähnliche Bestimmung im Beginn seiner Geschichte nicht getroffen, so ist die ganze Entwicklung seines Verhältnisses zu Köln und dessen Suffraganen einfach unerklärlich.

Nach Schmeidler sollen beide Verfälschungen von dem gleichen Manne herrühren[5] und vielleicht von Rimbert selbst als Kampfmittel gegen Köln ersonnen sein[6]. Indes der Gegensatz zu Köln begann bereits viel früher, und schon bei der Weihe Rimberts wird nach der *V. Rimberti* c. 11 eine ähnliche Bestimmung vorausgesetzt. Nur so ist das Vorgehen Ludwigs d. D. und die Weihe durch den Erzbischof von Mainz wie die Reise des Erwählten zu Hof überhaupt verständlich. Hätte also diese Verfügung des

---

[1] S. 227. [2] S. 232. [3] S. 241. [4] S. 242. [5] S. 232.
[6] S. 247 f.

Diploms und die entsprechende Wendung der Gregorbulle einer verfälschenden Interpolation ihren Ursprung verdankt, so müßte diese bereits vor 865 vorgenommen worden sein und weit eher Anskar als Rimbert zum Urheber gehabt haben. Überdies wäre gar nicht zu verstehen, warum der Fälscher nicht auch die Nikolausbulle, die für die Kirche von Hamburg-Bremen und gerade in dem Streit mit Köln von noch viel grundlegenderer Bedeutung war, als Gregorbulle und Ludwigsdiplom, in ähnlicher Weise bearbeitete.

Auf einzelne kleinere Interpolationen, die Schmeidler außerdem noch annehmen zu müssen glaubt, soll hier nicht näher eingegangen werden.



Die Echtheit des Diploms von 834 für Hamburg erhält noch von einer andern Seite her eine ganz vorzügliche Bestätigung. Das Diplom hat der Bulle Nikolaus' I. von 864 Mai 31 J-E 2759 als Vorlage gedient. Seine Echtheit wird mithin auch durch diese bezeugt, soweit sich seine Benutzung erweisen läßt. Freilich ist auch die Nikolausbulle nicht unangefochten geblieben. Es wird sich jedoch zeigen, daß auch sie durchaus echt ist und in unangreifbarer Überlieferung vorliegt. Dabei wird ihr Verhältnis zur Urkunde Ludwigs d. Fr. wie zur Bulle Gregors IV. genauer zu besprechen sein.

3. Die Bestätigungsbulle Nikolaus' I. vom 31. Mai 864. J-E 2759[1].

Die Bulle liegt in vierfacher Überlieferung vor: im *Codex Vicelini* bietet sie der Urkundenanhang; eine angeblich dem Original entnommene Abschrift überlieferte Joh. Renner; Caesar veröffentlichte sie aus dem Anhang seiner handschriftlichen Vorlage im *Triapostolatus;* einen großen Teil nahm Rimbert wörtlich in die *Vita Anskarii* auf, und hier ist sie in beiden Fassungen, der ursprünglichen bei Caesar und in der B-Klasse sowohl wie in der erweiterten A-Klasse (Handschrift von Weingarten-Stuttgart), erhalten. Die Drucke führt Curschmann vor dem Paralleldruck der beiden Überlieferungen — nach Renners Abschrift bzw. aus

[1] Vgl. Beilage I, Nr. 4.

der Handschrift Caesars und der Klasse A der *Vita* einerseits, aus *Codex Vicelini* anderseits — vollständig auf.

Sie wird von allen Forschern außer Tangl für wesentlich echt gehalten[1]. Tangl führt gegen sie die gleichen Gründe ins Feld wie gegen die Bulle Gregors IV.[2], doch würden diese Gründe wie dort höchstens die Unechtheit des zweiten Teiles dartun. Von mehreren Forschern dagegen wird eine starke Verunechtung durch Hinzufügung des die Palliumverleihung betreffenden Schlußabschnittes, der im großen ganzen mit der Umformung der Formel 45 des *Liber Diurnus* in der Gregorbulle übereinstimmt, mit verschiedenen Gründen zu erweisen gesucht. Reuter[3] und Brackmann[4] wollten diesen ganzen Abschnitt streichen, Brackmann «die Pallienverleihung nur in ganz kurzen Worten gestreift» sein lassen. H. Joachim nahm eine Anfügung der Palliumverleihung an die echte Urkunde an, jedoch hielt er den heute vorliegenden Text für ebenso verfälscht wie bei der Bulle Gregors IV.[5]

Über das Verhältnis der Überlieferungen zueinander sind einige Bemerkungen vorauszuschicken. Entsprechend der ganzen Auffassung von dem Werte der Caesarschen Urkundentexte und der Rezension A der *Vita* galt bis heute die Form der Bulle in der Abschrift Renners und bei Caesar als maßgebender echter Text. Allein die tatsächliche Urgestalt der *Vita* zeigt, daß eben dieser Text interpoliert ist. Er enthält die Länderliste nur in der der A-Rezension eigentümlichen Kürzung. Wie bei der Gregorbulle ist auch hier der Text im *Codex Vicelini* der bessere. Die *Vita* gibt von der Bulle bloß einen Auszug. Bevor dieser beginnt, gehen die beiden Fassungen — nach Renner-Caesar und im *Codex Vicelini* — bereits an einer Stelle auseinander. Der Papst sagt von der Einweisung Anskars nach Hamburg durch Ludwig d. Fr.:

---

[1] Vgl. Koppmann, Die ältesten Urkunden 7 ff. 22 ff. Curschmann 72 ff., wo auch die übrige ältere Literatur berücksichtigt wird. Schubert, Ansgar, in Schriften d. Vereins f. schlesw.-holst. Kirchengesch. 2. Reihe II 2, 156 f.

[2] Tangl in NA XXXV 628.

[3] Reuter in Histor. Zeitschr. CV 266 und in Zeitschr. d. Gesellsch. f. schlesw.-holst. Gesch. XL 491.

[4] Brackmann in Gött. Gel. Anzeigen 1911, 502. Vgl. Bonwetsch in Zeitschr. d. Vereins f. Hamburg. Gesch. XVI 336.

[5] Joachim in MJöG XXXIII 260 ff.

nach Renner und Caesar:	im Cod. Vicelini:
... quod ... Hludowicus imperator, ... quendam monachum nomine Ansgarium de monasterio Corbeia tulisset et collocasset eum iuxta Albiam fluvium, in confinibus Danorum et Slavorum sive Saxonum, in castello Hammaburg, inter duos episcopatus Bremen et Verden, de quibus tollens ecclesias et decimas ad sustentationem provehendi iam fati episcopi clericorumque eius, condonasset in praedicto loco, annuente ac sollemnia sedis apostolicae privilegia praebente praedecessore nostro b. m. papa Gregorio ...	... quod ... Hludowicus imperator ... quendam monachum nomine anscharium de monasterio corbeia tulisset et collocasset eum iuxta albiam fluvium, in confinibus slavorum et danorum sive saxonum, in castello hamaburch dicto, annuente ac sollempnia sedis apostolicae privilegia prebente predecessore nostro b. m. papa Gregorio ...

Daß es sich hier um eine Interpolation handelt, wird durch die sonstige Verderbnis der entsprechenden Caesarschen Texte wahrscheinlich; es läßt sich aber auch aus der Bulle selbst beweisen. Der Einschub entspricht den Anschauungen über die Bildung Hamburgs, die zur Interpolation der Stelle in c. 22 der *Vita* über Rückgabe ehemalig Verdenschen Besitzes geführt haben. Sie kommen im Text der Urkunde noch einmal zum Ausdruck in dem Zusatz: *restituta dumtaxat de Bremensis ecclesiae rebus episcopatui Verdensi parte inde ante ablata.* Aber der Zusatz fehlt in dem Auszug aus der Bulle in der B-Rezension der *Vita*, er gehört zu den Erweiterungen in A, ist damit auch für die Bulle selbst nach Lage des ganzen Verhältnisses der Texte als späterer Einschub dargetan. — Kleinere Verschiedenheiten wie die Wendung *in honorem sancti salvatoris eiusque intemeratae genitricis semper virginis Mariae* bei Renner und Caesar statt *in honore sancti salvatoris sanctaeque eius intemeratae genitricis Mariae* im Codex Vicelini und in beiden Rezensionen der *Vita* sind von geringerem Belang, sprechen aber an sich schon ebenso gegen die Treue der Überlieferung bei Renner und Caesar[1]. Die Abschrift im Codex Vicelini ist unvollständig, sie reicht nur etwa bis zur Hälfte des durch die *Vita* als ursprünglich gesicherten Textes. Nur bei Renner und Caesar erhalten ist die Palliumverleihung.

[1] Über den damit in Zusammenhang stehenden Vorwurf gegen Caesar, er habe eigenmächtig Änderungen am Text seiner Vorlage vorgenommen, vgl. Beilage II.

Für die Echtheit machten bereits Koppmann, Hacke, Curschmann[1] die Unantastbarkeit des Eschatokolls geltend. Es entspricht vollständig den zuverlässig echten Bullen Nikolaus' I. aus der angegebenen Zeit 864 Mai 31. Adam von Bremen (I 27) gibt allerdings an, das päpstliche Privileg laute auf das Jahr 858, allein seine eigene weitere Bestimmung, das entspreche dem 29. Bischofsjahre Anskars, erweist seine Berechnung als falsch. Rechnete er vom Datum der Gründungsurkunde Ludwigs d. Fr. an, so war 862/863 das 29. Regierungsjahr Anskars. War das Jahr der Weihe Anskars 831 oder das wahrscheinliche Datum der Bulle Gregors IV., 832, sein Ausgangspunkt, so mußte es heißen: im 27. bzw. 26. Jahre Anskars.

Die Angabe Adams über das Regierungsjahr Anskars scheint sich aus einem doppelten Irrtum zu erklären. Anskar starb am 3. Februar 865. Adam hat nun den Todestag als Epoche genommen. So war 864 seit Februar das XXXIIII. Jahr seit der Weihe Anskars. Durch Verlesung machte daraus der Verfasser der *Gesta episcoporum Hammaburgensium* XXVIIII. Seine Berechnung wird richtiggestellt durch seine eigene Bemerkung: *ultimo tempore sancti Ansgarii,* in diesem Falle nach seiner Zählung buchstäblich das letzte Regierungsjahr Anskars[2],

Daß die Gründe gegen die Ursprünglichkeit der überlieferten Pallienverleihung in den beiden Urkunden Gregors IV. und Nikolaus' I. nicht beweiskräftig sind, wurde bereits bei Behandlung der Gregorbulle dargetan. Gerade daß die Bulle Nikolaus' I. wörtlich diesen Abschnitt aus der Vorurkunde Gregors wiederholt, ist ein Beweis für ihre Echtheit. So war es Kanzleibrauch an der päpstlichen Kurie. Die Nikolaus I. durch Salomon I. von Konstanz vorgelegte Bulle Gregors wird ferner in der Bestätigung genannt: *delegationis et auctoritatis et pallii acceptionis pagina.* Es handelte sich mithin um eine Urkunde, in der neben der Übertragung der Missionstätigkeit und der päpstlichen Anerkennung des Erz-

[1] Koppmann und Curschmann a. a. O. Hacke 22 f.

[2] Lappenberg gibt als Lesart der Rennerschen Abschrift an: *Indictione VI.* Curschmann stellte richtig: *Indictione II.* Herr Prof. Seedorf zu Bremen hatte die Güte, mir die Zuverlässigkeit der Angabe Curschmanns ausdrücklich zu bestätigen, wofür ihm auch hier der verbindlichste Dank zum Ausdruck gebracht werde.

bistums auch die Verleihung des Palliums beurkundet war. Nikolaus I. will den durch den königlichen Bevollmächtigten ausgesprochenen Wünschen Rechnung tragen: *tam huius apostolicae auctoritatis praecepto quam etiam pallii datione.* Das entspricht genau der für die Gregorbulle angewandten Bezeichnung *pallii acceptio.* Es geschieht in den beiden Teilen der Bulle, die demnach bereits angekündigt sind. Die Bestätigung als Erzbischof gilt nicht nur für Anskar allein, sondern auch für dessen Nachfolger: *prenominatus Ansgarius . . . et post ipsum successores eius; iam dictum Ansgarium et successores eius.* Der schriftliche Bescheid an den königlichen Gesandten J-E 2758 bestätigt das: *Ut episcopus Bremonensis . . . in praedicto loco Bremon potestatem et honorem archiepiscopatus . . . habeat et simili modo sui successores per tempora futura perpetualiter teneant atque possideant* (MG Ep. VI 290, n. 26 II). Der Lage und altem Pallienrecht, zugleich dem spezifischen Brauch der päpstlichen Kanzlei unter Nikolaus I. entspricht es, daß statt der Fidesklausel — sie war Anskar gegenüber jetzt gegenstandslos, da sein schriftliches Glaubensbekenntnis von (832) ja im päpstlichen Archiv vorlag — Bestimmungen über die Palliumgesandtschaften seiner Nachfolger eingesetzt wurden[1]. Ein Satz des Pallienteiles der beiden Urkunden wird durch die *Vita Anskarii* als ursprünglich bestätigt. Es wäre zu verwundern, sollte ein Fälscher auf den Gedanken gekommen sein, gerade den Text des gebräuchlichen Formulars in so charakteristischer Weise zu ändern. Wir wissen, daß bei Wiedereröffnung der nordischen Mission gefangene Christen in großer Zahl befreit wurden, wie auch, daß Anskar sich dieser Armen mit besonderer Sorgfalt annahm, daß er weitere Gefangene loskaufte und für sie Unterkunft schuf. Daß die Obsorge für die *viduae ac pupilli* für diesen Erzbischof und in dieser Zeit ein ganz besonders gottgefälliges Werk sein mußte, ist klar. Rimbert hebt gerade diese Seite der reichen und selbst-

---

[1] Als Fidesklausel wird hier der Satz in den Palliumformularen des LD Nr. 45 46 bezeichnet, der über das mit der förmlichen und dringenden Bitte um Verleihung gleichzeitig einzureichende schriftliche Glaubensbekenntnis des Bittstellers handelt. Die Bitte um das Pallium konnte von dem Bittsteller entweder persönlich oder durch eine aus dem Klerus seiner Diözese genommene Palliumgesandtschaft vorgetragen werden.

losen Liebestätigkeit Anskars besonders hervor (vgl. *Vita Anskarii* c. 35, p. 69)[1].

Eine weitere Bestätigung der Bulle als Ganzes gewährt die Überlieferung des schon erwähnten päpstlichen Bescheides für Bischof Salomo (J-E 2758). König Ludwig hat ein Schreiben an den Papst gerichtet: *domnus Hludovicus postulat nostrum apostolatum* (MG Ep. VI 291[8] 292[26 27]). Auf dieses wie auf das mündliche Anbringen seines Gesandten erfolgt nun die Antwort. Das Schreiben bezieht sich auf die durch päpstliche Bulle vollzogene Vereinigung Bremens mit Hamburg. Es ist durch eine von Hamburg vollständig unabhängige Überlieferung erhalten. Wiewohl es viel klarer und unzweideutiger als J-E 2759 die dauernde Vereinigung der beiden Bistümer ausspricht, ist es gleichwohl als echt anerkannt worden. Das schließt aber eine Bezeugung der Urkunde ein, auf die sich der Bescheid beruft. Ist J-E 2759 Fälschung, so muß auch J-E 2758 als Fälschung bezeichnet werden. J-E 2758 aber wird wieder durch J-E 2748—2752 und 2766 gestützt.

Eine Fälschung der Urkunde scheint damit ganz ausgeschlossen. Sie müßte unmittelbar in dem Zeitpunkt, da sie ausgestellt sein will, in Hamburg von Anskar, in Köln von dem bald darauf im schärfsten Gegensatz zu Anskars Nachfolgern stehenden Erzbischof und seinen Suffraganen, in der Kanzlei Ludwigs d. D. und in der päpstlichen Kanzlei selbst widerspruchslos anerkannt worden sein. Der Fälscher müßte die päpstliche Kanzlei und deren Bräuche auf das allergenaueste gekannt haben. Er müßte gegen alle Wahrscheinlichkeit geglaubt haben, durch ein recht auffälliges und ungewöhnliches Diktat statt des allgemein bekannten Formulars seinem Machwerk leichter Eingang zu verschaffen.

Joachim führt zum Beweise dafür, daß die ursprüngliche Bulle im Abschnitt über die Palliumverleihung gefälscht sei, an: Agapit II. berufe sich auf Pallientage, die in der Urkunde Nikolaus' I. angeführt seien. Also müßten diese noch 948 darin gestanden haben. Allein es handelt sich bei den Worten Agapits II. *in prenominatis a predicto papa festis* um eine ganz gewöhnliche formelhafte Kanzleiphrase des 10. Jahrhunderts. Daß sie nicht wort-

---

[1] Vgl. Schmeidler, Hamburg-Bremen 223.

wörtlich zu nehmen ist, geht aus ihrer eigenen Fassung hervor. *In prenominatis festis* würde an sich auf eine vorausgehende Aufzählung dieser Feste in der gleichen Urkunde hinweisen. Davon ist aber keine Rede[1].

Endlich mag noch ein Grund für die Echtheit angeführt werden der sich aus der Überlieferung der Hamburger Urkunden ableiten läßt. Die Bullen Gregors IV. und Nikolaus' I. stehen unter den von Caesar in seinem Anhang mitgeteilten Urkunden. Diese machen aber, von Formosus und Sergius abgesehen, höchstwahrscheinlich jene Sammlung aus, die Anskar gegen Ende seines Lebens zusammenstellte und in Abschriften an fast alle Bischöfe des ostfränkischen Reiches verschickte, wie uns die echte *Vita Anskarii* c. 41 bezeugt. In seinem Begleitschreiben bat Anskar, die Abschrift in der Bibliothek aufzubewahren und sie bei gegebener Gelegenheit bekannt zu machen. Wir kennen heute noch wenigstens zwei unabhängige Überlieferungen aus solchen Abschriften. Die eine ist eben jene bei Caesar[2]. Die andere findet sich im *Codex Udalrici*. Letzterer hat nur drei Urkunden aus der Sammlung zu Formularen umgearbeitet. Sie stehen in den Handschriften in der richtigen Reihenfolge beieinander. In der Caesarschen Sammlung fehlt die Gründungsurkunde für Bremen. Da Udalricus kein einziges späteres Diplom, keine Bulle für Hamburg kennt außer jenem Heinrichs IV. aus seiner eigenen Zeit (1096), das in Passau ausgefertigt war (Lappenberg I 115, n. 121, St. 2934), so ist es wohl äußerst unwahrscheinlich, daß ihm unmittelbare Quellen vom Norden her zur Verfügung standen. Die alte Sammlung Anskars aber dürfte er aus dem Regensburger Archiv gekannt haben. Daß seine Quelle von jener, auf die der Urkundenanhang Caesars zurückging, unabhängig war, beweist die Verschiedenheit der Texte: Udalricus

[1] Agapit II. J-L 3641: *Pallium quoque et usum eius in prenominatis a prędicto papa* — voraus geht eine Berufung auf Nikolaus I. — *festis habendum . . . decernimus.* Eine solche Berufung, ohne daß die Tage in der Vorurkunde tatsächlich aufgezählt waren, lag 948 um so näher, als tatsächlich fast alle nach Formular 45 des Liber Diurnus ausgestellten Pallienurkunden jener Zeit, auch die entsprechenden für Hamburg seit Rimbert, die formelhafte Tagesliste enthielten! Für die Bedeutung von *prenominatis* vgl. J-L 3568 (Floß, Papstwahlen Nr. XXII).

[2] Sie wird gestützt durch die wörtlich gleiche Wiedergabe des Einleitungsschreibens Anskars bei Adam I 35.

bietet die ursprüngliche, nicht verunechtete Form der Urkunden. Sowohl die Überlieferung bei Caesar als jene im *Codex Udalrici* kennt aber für Gregor IV. die ganze Pallienverleihung mit gleichlautendem Text. Das bedeutet jedoch mittelbar eine Bestätigung dieser Formel durch jene Sammlungen auch für die Urkunde Nikolaus' I., wie sie überdies bei Caesar tatsächlich im Wortlaut der Urkunde erscheint. Daß daneben eine weitere Überlieferung der Sammlung Anskars im 11. Jahrhundert noch vorhanden war, bezeugt Adam von Bremen I 33, der außer dem Begleitschreiben Anskars zur Sammlung noch mehrere andere Briefe des gleichen Verfassers vor sich hatte, seine Nachricht also kaum der *Vita* allein verdankt. Die Urkunden im Anhang zum *Codex Vicelini* dürften auf diese Bremische Überlieferung zurückgehen.

Dies Verhältnis der Überlieferung ist aber zugleich ein neuer Beweis für die Echtheit des Diploms Ludwigs d. Fr. von 834.

Auf einen eigenartigen Beweis für die Echtheit der Bullen Gregors IV. und Nikolaus' I. machte mich zuerst mein Kollege P. Jos. Fischer S. J. aufmerksam, dem die Beziehungen der Hamburger Urkunden zu der Geschichte und Kartographie der normannischen Grönlandsfahrten von seinen bekannten Studien über «die Entdeckungen der Normannen in Amerika» her besonders nahelagen. Nach allen nordischen Berichten ist Grönland von den Normannen erst kurz vor dem Jahre 1000, Island zwischen 870 und 880 entdeckt worden. Are Frode berichtet kaum zwei Generationen nachher, fast gleichzeitig mit Adam von Bremen, von der Fahrt Eriks, von der Besetzung des bis dahin unbekannten Landes, dem der Entdecker den Namen Grönland gab, um durch den vielversprechenden Namen möglichst viele seiner Landsleute zur Ansiedlung zu veranlassen. Die älteste schriftliche Aufzeichnung über die neugefundenen Nordlande verdanken wir Adam von Bremen. Er schöpfte, wie man bisher annimmt, seine Nachrichten aus mündlicher Erzählung. Besonders der Dänenkönig Svend, der 12 Jahre in Schweden verweilt und dort Kriegsdienste geleistet hatte, soll ihm über die Nordlande zahlreiche Mitteilungen gemacht haben. Auf Adam sollen sich nun die Fälscher gestützt und ihm ihre Angaben entnommen haben. Die Fälschung muß anderseits vor 1123, wahrscheinlich schon längere Zeit vorher, ausgeführt worden sein.

Woher konnten nun die Fälscher die Dreistigkeit nehmen, die eben erst bekannt gewordenen Länder, von deren kürzlicher Entdeckung man wußte, und deren Kunde, nach Adam zu schließen, die Aufmerksamkeit in nicht geringem Grade erregte, gleich in Urkunden des 9. Jahrhunderts einzusetzen? Verstand man aber etwa unter Island, Grönland usf. in den Urkunden etwas anderes als die neu aufgefundenen Gebiete im Norden, woher und wozu dann die Fälschung? Wo bleibt dann die Fälschertendenz? Hätte man etwa in Spanien um 1520 auf den Gedanken verfallen können, Kuba und Neu-Granada usf. in erfundene oder echte Urkunden von 1250 einzusetzen, um dadurch «uralte Rechte» auf diese Länder glaubhaft zu machen?

Und in Rom sollen die Fälschungen 1123 als echte Urkunden anerkannt und beglaubigt worden sein! Aber dann mußte notwendig die päpstliche Kanzlei mit den Fälschern unter einer Decke stecken. Denn dort mußte die Kunde von den aufsehenerregenden Entdeckungen ja noch viel frischer sein. Dort konnte man nicht einfach auf guten Glauben die Entdeckungen von gestern um zweieinhalb Jahrhunderte zurückdatieren. Zudem war nicht Rom darauf angewiesen, von Hamburg-Bremen einen Wunsch erfüllt zu sehen: Hamburg lag daran, mit dem Papste Frieden zu machen. Rom war durchaus der Gebende, Hamburg der Bittsteller. — War aber die päpstliche Kanzlei mitschuldig bei der Fälschung und ihrem Hamburg günstigen Ergebnis, wozu dann überhaupt die Fälschung? Dann konnte man den beabsichtigten Zweck weit einfacher erreichen. In Hamburg hätte man überdies von einer solchen Stimmung in Rom bereits Kunde haben, der geradezu unglaublichen Nachsicht schon gewiß sein müssen, bevor man das ganze Fälschungswerk in Angriff nahm. Sonst konnte man einen derartigen, unter jenen Umständen geradezu wahnwitzigen Anachronismus überhaupt nicht ersinnen.

Eine Schwierigkeit, die auf Grund der feststehenden Auffassung von dem Werte der verschiedenen Überlieferungsformen in den einschlägigen Untersuchungen des letzten und des gegenwärtigen Jahrhunderts kaum mehr behandelt wurde, könnte gegen die Ergebnisse dieser Ausführungen vom Standpunkte der Entdeckungsgeschichte und der historischen Kartographie erhoben werden.

Sind die ältesten Urkunden in der Fassung, die mit der Rezension B der *Vita Anskarii* übereinstimmt und die hier als die ursprüngliche, echte Form verfochten wurde, wirklich echt, ist die Rezension B selbst der ältere und ursprüngliche, der echte Rimbert-Text, so würden ja, könnte man einwenden, ein Island und Grönland schon vor 865, ja bereits 832, also ein halbes Jahrhundert oder gar anderthalb Jahrhunderte vor deren Entdeckung anzunehmen sein. Die Lösung dieser Frage vom entdeckungsgeschichtlichen und historisch-kartographischen Standpunkte aus sei einer eigenen Untersuchung vorbehalten, die abgeschlossen vorliegt und, sofern die Verhältnisse es gestatten, möglichst bald nach Veröffentlichung der gegenwärtigen Darlegungen im Druck erscheinen soll. Sind die Urkunden in jener Form der Überlieferung, die die normannischen Namen der Entdeckungen im hohen Norden, Island und Grönland, enthält, echt, so müssen natürlich die Entdeckungen selbst vor dem Jahre ihres ersten Bekanntwerdens im Frankenreiche, d. h., wie wir bald sehen werden, vor dem Sommer 831 liegen. Wahrscheinlich dürften sie, wie in der kartographischen Untersuchung gezeigt werden soll, sogar schon geraume Zeit vorher anzusetzen sein. Es wird weiterhin dargetan werden, daß ein solcher Ansatz mit den altisländischen und altnordischen Berichten, die die erstmalige Entdeckung Islands durch die Normannen erst für die Zeit zwischen 870 und 880, jene Grönlands erst um 984 mit Sicherheit beweisen sollen, in gutem Einklang steht. Daraus werden sich neue Zusammenhänge für die Geschichte der Kartographie und Anknüpfungspunkte zur Aufhellung eines ihrer dunkelsten Probleme, der Herkunft der Kompaßkarten, ergeben. Auf einige dieser Zusammenhänge soll bereits hier kurz hingewiesen werden, soweit sie geeignet scheinen, auch für die Echtheitskritik der ältesten Hamburger Urkunden Beiträge zu liefern.

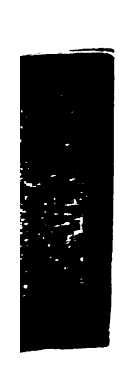
Die beifolgende Übersicht zeigt die verschiedenen Formen der Völkerliste, die in den Urkunden den Hamburger Missionssprengel bezeichnet. Ihre eingehende Betrachtung wird dartun, daß man in der päpstlichen Kanzlei 832 und 834 und in der kaiserlichen Kanzlei 831 und 834 tatsächlich von Island und Grönland wußte und unter diesen Bezeichnungen dasselbe verstand wie eine spätere

J-E 2574 Cu 1 **Gregor IV.** *Omnium fidelium* (832)	**B-M² 928** **Ludwig d. Fr.** *Si specialibus* 834	**J-E 2759** Cu 4 **Nikolaus I.** *Quisquis dominum* 864	**J-L 3537** Cu 11 **Sergius III.** *Susceptis tuae* 906/908	**J-L 4038** Cu 20 (ç/-Benedikt VIII.) **Johann X.** *Si pastores* (919/920)	**J-L 4119** Cu 21 (ç/-Benedikt IX.) **Leo VII.** *Si pastores* (936/937)	**J-L 364[...]** Cu 17 **Agapit I[...]** *Com[...]* 948
legatos in omnibus circumquaque gentibus	aquilonalibus in partibus, in gentibus uidelicet	legatos in omnibus circumquaque gentibus	Quicquid ... a ... Nicolao p. et caeteris praedecessoribus nostris ... concessum est, scil. habere archiepiscopalem potestatem in regna	Legationem quoque et archiepiscopalem potestatem in omnia regna septentrionalia,	Legationem igitur et archiepiscopalem potestatem in omnia regna septentrionalia, regna	concedimus[...] cum illis eti[...] qui nunc [...] tempore ... Christi con[...] si sunt fid[...] videl. episc[...]
Danorum	Danorum	Sueonum	Danorum	Danorum scil.,	Danorum scil.,	Danor[...]
Sueonum	Sueonum	Danorum	Noruenorum	Suenorum,	Suenorum,	Norwenor[...]
Noruehorum	Noruehorum	Farriae	Suenorum	Noruenorum	Noruenorum,	Sueonu[...]
Farrie	Farrie	Norueorum				
Gronlandon	Gronlandon	Gronlandon				
Halsingalandon	Halsingalandon					
Islandon	Islandon	Islandon		Hislandicorum	Hislandicorum	
Scrideuindun	Scrideuindan	Scrideuindun				
Slauorum	[Slauorum]	Slauorum				
necnon omnium septentrionalium et orientalium nationum quocumque modo nominatarum	et omnium septentrionalium et orientalium nationum	necnon omnium septentrionalium et orientalium nationum quocumque modo nominatarum	et omnium septentrionalium nationum ...	et omnium insularum his regnis adiacentium ...	et omnium insularum his regnis adiacentium ...	necnon [...] nium sept[...] trionalium [...] tium
delegamus		delegamus	confirmamus	concedimus	concedimus	

3835 18 n XV. venit 59	J-L 3551 3562 Cu 13 14 (ψ-Anastas. III.) (ψ-Johann X.) *Convenit* (sc. XI.) **3562 = Benedikt VIII.** 1013	J-E 2588 2597 2953 Cu 2 3 7 (ψ-Sergius II.) (ψ-Leo IV.) (ψ-Hadrian II.) *Quoniam* (sc. XI)	J-L 4146 Cu 22 **Klemens II.** *Convenit* 1047	J-L 4290 Cu 23 **Leo IX.** *Convenit* 1053	J-L 4339 Cu 24 . **Viktor II.** *Convenit* 1055	J-L 4765 Cu 25 **Alexander II.** *Convenit* 1073
imus et ıamus... s eciam, nc tem- d Christi si sunt .. videl. ɔos in ıs genti-	concedimus et confirmamus... cum illis etiam, qui hoc tempore ad Christi fidem conuersi sunt . . . videl. episcopos in omnibus gentibus	concedimus... sicut a ... Gregorio (Cu 7 +: et Nicolao) concessum est, scil. ut gentes	concedimus et confirmamus... cum illis etiam, qui nunc tempore ad Christi conuersi sunt fidem ... uidel. episcopos in omnibus gentibus	concedimus et confirmamus... cum illis etiam, qui hoc tempore ad Christi conuersi sunt fidem ... videl. episcopos in omnibus gentibus	concedimus et confirmamus... cum illis eciam, qui hoc tempore ad Christi fidem conuersi sunt ..., videl. episcopos in omnibus gentibus	concedimus ... cum illis eciam, qui nunc tuo tempore ... ad Christi conuersi sunt fidem, videl. episcopis
ıum siue	Sueonum seu	Wimodiorum,	Sueonum [seu	Sueonum seu	Sueonum seu	Noruenorum,
rum	Danorum,	Norblingorum,	Danorum]	Danorum,	Danorum,	Danorum,
	Noruenorum,	Danorum,		Noruuechorum	Norwegorum,	Sueonum,
		Noruenorum,				
		Suenorum				
	Island,			Islant	Island	
	Scridevinnun,			Scrideuinnum	Scridevinum	
	Gronlandon			Gronlant	Gronlandon	
	et uniuersarum septentrionalium nationum	uel quascumque septentrionalium nacionum iugo fidei ... subdideris		et uniuersarum septentrionalium nationum	et uniuersarum septentrionalium nacionum	necnon omnium septentrionalium parcium.
n eciam partibus	necnon etiam in illis partibus		necnon etiam in illis partibus,	necnon etiam in illis partibus	nec non eciam in illis partibus	
orum,	Sclauorum,			Sclauorum,	Slauorum,	
unt a flu- Pene us- d fluuium e	quae sunt a flumine Pene usque ad fluuium Egidore		quaesunt [a meridionali Albiae usque ad fluuium Pene et ad fluuium Egidose	quae sunt a flumine Pene usque ad fluuium Egidose	que sunt a flumine Pene usque ad fluuium Egidore	

Zeit: selbständige Länder neben Dänemark, Schweden, Norwegen, dem Slavenlande[1].

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß die Bulle Gregors IV. und nach ihr als Vorurkunde das Diplom Ludwigs d. Fr. einen Namen enthalten, der in keiner späteren Urkunde vor 1100 wiederkehrt, auch nicht in der Bulle Nikolaus' I., obwohl diese auf jene beiden Urkunden als Vorlagen zurückgeht und sie in ausgedehntestem Maße als Vorurkunden benutzt[2]. Es ist der Name *Halsingalandon*.



[1] Betreffs der Überlieferung des Diploms Ludwigs d. Fr. vgl. Beilage VI. Die Bedeutung der Länder- und Völkerliste für die Kritik der Urkunden wurde dem Verfasser erst klar bei der wiederholten Durcharbeitung der oben erwähnten Untersuchung über «die Kartenvorlage Adams von Bremen» und deren Beziehungen zu den Entdeckungen der Normannen in der karolingischen Zeit wie zur Entwicklung der mittelalterlichen Kartographie überhaupt. Diese Ausführungen konnten infolgedessen, da das Manuskript der vorliegenden Forschung bereits seit längerer Zeit in der Druckerei lag, erst während des Druckes an dieser Stelle eingefügt werden. So ergaben aber diese von ganz anderem Standpunkte aus gewonnenen Gründe eine völlig unabhängige und selbständige Bestätigung der in den vorausgehenden Darlegungen gebotenen Nachweise. Es möge dem noch eine Erwägung allgemeinerer Natur angeschlossen werden. Man hielt die Namen der Isländer, Grönländer usf. für verfälschende Interpolation zwecks Erlangung der kirchlichen Hoheitsrechte über alle diese Länder. Es will jedoch scheinen, als ob bei dieser Annahme mit Zuständen gerechnet sei, die auch in der mittelalterlich-deutschen Kirche unannehmbar sind. Die Einteilung der verschiedenen Sprengel, ihre Ausdehnung, Zahl und Sitz der Suffragane waren, wie die päpstlichen Schreiben zeigen, in der päpstlichen Kanzlei sehr wohl bekannt. Ähnlich dürfte auch die kaiserliche Kanzlei über diese Punkte sehr gut unterrichtet gewesen sein. Wie soll nun plötzlich Hamburg durch eine einfache, unter der Voraussetzung der Unechtheit sogar recht durchsichtige und leicht nachweisbare Fälschung sich mühelos und ohne jeden Widerspruch in den anerkannten Besitz jener Länder gesetzt haben? Hamburgs Stellung gerade in jener Zeit, da die Fälschung vorgenommen sein soll, war überdies derart, daß es ihm weder an Widersachern noch an Neidern fehlte, die durch die Fälschung neugeschaffene Lage aber konnte wohl kaum auf lange verborgen bleiben. Und trotz allem nicht ein Ton des Widerspruches oder der Anklage. Die Annahme einer Fälschung scheint mir weit mehr Rätsel zu schaffen, als sie Schwierigkeiten aus dem Wege räumt. Eine solche Lösung jedoch dürfte sich kaum sehr der Annahme empfehlen.

[2] *Halsingalandon* wird später auf Grund der Vorurkunden Gregors IV. und Nikolaus' I. bzw. Ludwigs d. Fr. nochmals aufgenommen von Innozenz II. 1133 Mai 27 (J-L 7622, Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch I 144, S. 132) und Friedrich I. 1158 März 16 (Stumpf 3802, Lappenberg I 208, S. 190). Für die folgenden Ausführungen ist es von Wert, die Form der Liste in beiden Urkunden kennenzulernen. Bei Innozenz II. heißt es: *episcopatus Daciae, Swedriae, Norweiae, Farriae, Gronlondiae, Halsingaldiae, Islandiae, Scridivindiae et Sclavorum. . . .* Friedrich I. schreibt: *super*

«Wir finden den Namen dieses am Bottnischen Meerbusen belegenen Landes nicht nur in allen bekannten Quellen nordischer Geschichte und Sage, sondern auch schon in des angelsächsischen Sängers Weltfahrt», bemerkt bereits Lappenberg [1]. Nach Adam von Bremen ist *Halsingland (Halsingaland)* das größte Gemeinwesen der Schreitfinnen: Erzbischof Adalbert hat Stenphi als ersten Bischof dorthin entsandt, der große Missionserfolge erzielte [2]. Nach einem späteren Zusatz Adams ist es ein Gebiet der Schreitfinnen, deren Land «an der Grenzscheide zwischen Schweden und Nordmännern nach Norden zu gelegen ist», und liegt selbst im Bereich der hohen Ripäen [3]. Skalagrimssons Saga berichtet von Thorolf Kvedulfson, einem Zeitgenossen Ottars, des Gewährsmannes König Aelfreds, er habe um 873/874 Fahrten zur Eintreibung der Finnensteuer unternommen. Nach diesem Bericht liegt Halsingland an der Ostsee östlich von Jemtland, vor dem Kvänland. Auf dieses folgen Finnland und Kirjalaland, das Land der Karelier. Von den Kvänen um Hilfe gegen die Kirjalen ersucht, zieht Thorolf nordwärts gegen diese, kehrt dann zu den Kvänen zurück und begibt sich darauf nach Finnmarken, das «oberhalb aller dieser Länder liegt» [4]. Nach der Darstellung Ottars bei König Aelfred über seine Entdeckungsfahrt entlang der norwegischen Küste ist das ganze weite Küstengebiet Norwegens gegen Norden zu von Finnen bewohnt [5]. Die aus Hand-

---

omnes ecclesias Danorum, Sueonum, Norwegiorum, Farriae, Grunlandonum, Halsingolandonum, Islandonum, Scredeuindonum et omnium septentrionalium parcium. . . .

[1] Lappenberg I 790 f.

[2] Adam IV 24. Die Stelle wurde von Adam mehrfach überarbeitet; vgl. Schmeidler in der Einleitung zur Ausgabe XXXIV ff., und Hamburg-Bremen und Nordost-Europa 70 ff.

[3] Schol. 137, S. 255. Das Scholion geht auf Adam selbst zurück, wie die scharfsinnigen Untersuchungen Schmeidlers beweisen. Vgl. dessen Einleitung zur Ausgabe XLI f. (Gruppe 1 der Scholien) und Hamburg-Bremen und Nordost-Europa 102 ff. — «In der Tat handelt es sich allerdings bei den Bewohnern von Helsingland nicht um Skridfinnen, sondern um sicherlich germanische Skandinavier» (Nansen, Nebelheim I 202 f.).

[4] Nansen a. a. O. I 188. Auf dieses Werk wird im folgenden öfters verwiesen, weil es die verschiedenen Quellen in handlicher Weise zusammenstellt. Eine Zustimmung zu den sonderlichen Auffassungen des hochverdienten Forschers betreffs der Erklärung der Quellen soll damit keineswegs ausgedrückt sein.

[5] Ebd. I 183.

schriften des 14./15. Jahrhunderts bekannte «isländische Erdbeschreibung», deren Quellen zum Teil bis vor die Mitte des 12. Jahrhunderts zurückreichen, zählt in der Ostsee auf: Dänemark, das kleinere Schweden (im Gegensatz zu Rußland), Öland, Gotland, Helsingeland, Wärmeland, Kvänland, und fügt bei: «sie sind im Norden von Bjarmeland»[1].

Aus diesen Nachrichten dürfte soviel erhellen, daß es sich in den Urkunden von 832 und 834 um eine mißverstandene Auffassung von Helsingland als einem selbständigen großen Lande handelt. Es ist nicht abzusehen, wie ein Fälscher eine derartige Auffassung aus Adam von Bremen oder aus dem geographischen Wissen zu Ausgang des 11. Jahrhunderts hätte ableiten können, und wie er dazu gekommen wäre, sie ausgerechnet nur in die beiden ältesten Urkunden einzusetzen. Umgekehrt ist recht wohl verständlich, daß Anskar von seinem ersten Missionsversuch in Schweden vor 831 eine derartige falsche Kunde und schiefe Auffassung mitbrachte, daß es aber den ersten Missionaren in Schweden, im Gebiete von Birka-Sigtuna, bei ihrem längeren Aufenthalt und näherer Berührung mit den Landesbewohnern klar werden mußte, daß jene Vorstellung irrig sei, daß Helsingland nicht ein selbständiges großes Land neben Schweden, sondern eben nur ein Teil von *Sueonia* sei, wo sie tätig waren. Daraus erklärt sich unmittelbar, warum das *Halsingalandon* von 832 und 834 aus den späteren Urkunden von 864 bis zum Ende des 11. Jahrhunderts verschwindet und nicht mehr neben dem *Sueonum* aufgezählt wird.

Daß diese Erklärung nicht auf bloßer willkürlicher Annahme beruht, beweisen die übrigen Namen.

Die Nebeneinanderstellung der verschiedenen Texte zeigt nämlich ein merkwürdiges Schwanken in den Angaben der Liste. Die chronologische Ordnung der Urkunden, wie sie die Übersicht bietet, war auf Grund anderweitiger Erwägungen getroffen worden, die weiter unten zur Darstellung kommen werden, und sie war getroffen, lange bevor ich bei Aufrollung des geographisch-karto-

---

[1] Ebd. II 186. Plinius kennt ein *Aeningia* (*Eningia*), das nicht kleiner sei als *Scandia*. Nansen (a. a. O. I 108) will darin eine Verdrehung des Namens *Alsingia* oder *Halsingia* sehen und ist geneigt, es für das weiter entfernt liegende nördliche Schweden zu halten.

graphischen Problems auf die Bedeutung der Länderliste und ihrer Entwicklung aufmerksam wurde.

In den Urkunden, die aus diplomatischen und kirchenrechtlichen Gründen dem Anfang des 10. Jahrhunderts hatten zugeschrieben werden müssen, steht neben den großen nordischen Ländern bloß Island. Es ist das aber eben die Zeit, da der Name Island bei den Normannen eine schier zauberhafte Anziehungskraft auszuüben begonnen hatte. «Nach und nach wurde das Land besser bekannt, je weiter es besiedelt wurde, und es heißt, dasselbe habe in den Jahren 870 bis 930 seine ganze Bevölkerung erhalten.»[1]

In der Bulle Agapits II. von 948 erscheint Island nicht mehr, und es taucht erst in der Mitte des 11. Jahrhunderts wieder in der Länderliste auf. Der Grund liegt, wie der Zusammenhang zeigt, in einer Änderung des Standpunktes, von dem aus die Aufzählung erfolgt. Bis dahin hat es sich um Angabe der Ausdehnung des Missionsbezirkes gehandelt. Jetzt werden die Gebiete aufgezählt, in denen die Mission bereits dauernde Erfolge erzielt und Bischofssitze gewonnen hat: *concedimus ... cum illis etiam, qui nunc tuo tempore ... ad Christi conuersi sunt fidem, videlicet episcopis....* Erzbischof Unni hat ja in Schweden das vernichtete Missionswerk neu begründet. *Suones et Gothi vel, si ita melius dicuntur, Nortmanni* seien bekehrt worden, sagt Adam I 61. Der Erfolg war freilich nur von kurzer Dauer, nur nach Schweden blieb die Tätigkeit offen. Adam weiß II 26, daß der ältere Odinkar von Adaldag (937—988), dem Nachfolger Unnis, für Schweden geweiht wurde und tatkräftig seinen Missionsauftrag unter den Heiden erfüllte.

Mußte somit naturgemäß die Angabe der Völker entfallen, die noch keinerlei Hierarchie besaßen, so tritt dafür in den Urkunden ein anderer Zusatz auf. Die Slawen, die dem Machtbereich des Hamburger Erzstiftes anfänglich ohne jede Einschränkung zugeteilt sind, hat die Tätigkeit der ersten Erzbischöfe zunächst nicht wirksam oder wenigstens nicht in großem Maßstabe in den Bereich ihrer Aufmerksamkeit und Obsorge einbeziehen können. Erst gegen

---

[1] Thoroddsen, Isländische Geographie I 23 f. Über die Gründe der raschen Besiedlung Islands vgl. Maurer, Island 24 ff. 49.

Ende des 10. Jahrhunderts unter Adaldag beginnt hier eine großzügige und erfolgreiche Glaubensarbeit. Egward, Wego, Ezico werden nach Adam II 26 von Adaldag zu Bischöfen für Oldenburg geweiht — im Wagrierland, wie der Verfasser des Scholion 29 p. 103 hervorhebt —, *quorum tempore Sclavi permanserunt christiani.* Inzwischen ist aber 968 Magdeburg gegründet worden. Die alte Bestimmung der Gründungsurkunden: *omnium septentrionalium et orientalium nationum quocumque modo nominatarum,* hat keine Berechtigung und keine Gültigkeit mehr. In allen drei Punkten trägt nun die Bulle Johanns XV. der veränderten Sachlage Rechnung. Die Norweger werden übergangen, die Slawen, die mit der Bulle Nikolaus' I. nicht mehr aufgezählt waren, werden wieder genannt, jedoch statt der früheren allgemeinen Formel mit der Einschränkung: *necnon eciam in illis partibus Slauorum, que sunt a flumine Pene usque ad fluuium Egidre.* Und diese Form bleibt von da ab stehend. Es hat also eine neue Zirkumskription der Sprengel bei Gründung von Magdeburg stattgefunden.

Das Ende des 10. Jahrhunderts bringt die angebliche Entdeckung — besser würde man sagen: die Wiederentdeckung Grönlands durch Erich den Roten und die tatsächliche Besiedlung des Landes; im Jahre 1000/1001 erfolgt die gesetzliche Einführung des Christentums in Island. «Mit der Einwanderung in Grönland muß es, den Sagas zufolge, schnell gegangen sein; denn im Jahre 1000 gab es dort schon so viele Menschen, daß Olaf Tryggvason es der Mühe wert halten konnte, das Christentum dort einzuführen, und mit Leif, dem Sohne Eiriks, einen Priester dorthin sandte.»[1] Die Bulle J-L 3562, die aus andern Gründen und ganz unabhängig von der Länderliste, zeitlich überdies viel früher, als die Untersuchung der letzteren in Angriff genommen wurde, Papst Benedikt VIII. zugeschrieben und in das Jahr 1013 verlegt war, enthält nun wieder die volle Liste. In den folgenden Urkunden ändert sich diese nun ganz willkürlich entsprechend der jeweils herangezogenen Vorlage. Auch dieses Verhältnis entspricht wieder der geänderten Sachlage

[1] Nansen a. a. O. I 291 f. Über die Einführung des Christentums auf Island vgl. Maurer, Island 68 ff., über die Einführung der kirchlichen Hierarchie ebd. 88 ff. 220 f. Vgl. auch Maurer, Bekehrung I 90 ff. 191 ff. 346 ff., II 580 ff.

— den Zuständen und der Entwicklung des päpstlichen Kanzleiwesens in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts[1].

Der Zusammenhang der Urkunden mit den jeweiligen Zeitverhältnissen ist unverkennbar. Er spricht aber auf das bestimmteste für deren Echtheit. So, und nur so, erscheint der auf den ersten Blick ganz unbegreifliche Wechsel im Bestande der Völkerliste erklärlich und tiefinnerlich begründet. Bei einem Fälscher, der die fehlenden Unterlagen für die Geltendmachung von Ansprüchen seiner Kirche auf hierarchische Oberhoheit über die Länder des Nordens hätte beschaffen wollen, wäre es unverständlich, wie er in der Mehrzahl seiner Fälschungen gerade diesen Hauptzweck hätte aus den Augen verlieren können.

Für die Wiederaufnahme der vollen Länderliste seit Beginn des 11. Jahrhunderts läßt sich zudem noch ein besonderer Grund aus den Angaben Adams von Bremen herleiten. Eine ausdrückliche Neubestätigung des gesamten ihrem Sprengel zugewiesenen Missionsgebietes mit genauer Aufzählung aller einzelnen Teile mußte gerade damals besonders wünschenswert erscheinen. Denn Adam weiß zu berichten, daß seit dem Ende des 10. Jahrhunderts von England her starke Versuche gemacht wurden, das Christentum unter den Normannen zu verbreiten[2]. Erzbischof Unwan (1013 bis 1029) hat demgegenüber die Hamburger Mission um so eifriger betrieben[3]. — Auch das Verhältnis der Bullen Klemens' II. und Leos IX. entspricht dieser Entwicklung. Die Bulle Klemens' II. von 1047 beruht völlig auf der Johanns XV. von 989 als Vorurkunde. Leo IX. dagegen, dem im übrigen die Klemensbulle als Vorlage gedient hat, greift in der Völkerliste auf die Bulle Benedikts VIII. zurück und setzt die von Klemens II. ausgelassenen Namen wieder

---

[1] Darüber werde ich später in anderem Zusammenhange ausführlicher handeln.

[2] Vgl. Adam II 37 49 55 57 usf., dazu Schol. 26, S. 101 (nicht von Adam: Schmeidler, Einleitung XLII 5). Von besonderem Interesse ist die Bemerkung in II 57: *Habuitque (Olaph) secum multos episcopos et presbyteros ab Anglia. . . . Hii etiam iussu regis [ad] Suediam, Gothiam et omnes insulas, quae trans Nortmanniam sunt, accesserunt, evangelizantes barbaris verbum Dei et regnum Iesu Christi. Misit etiam nuntios ad archiepiscopum nostrum cum muneribus petens, ut eos episcopos benigne reciperet suosque ad eum mitteret, qui rudem populum Nortmannorum in christianitate confortarent.*

[3] Adam II 50 58. Vgl. Maurer, Bekehrung I 487 ff., II 652 ff.

ein. Denn seit 1043 regiert in Hamburg Erzbischof Adalbert. Im Verlaufe seines Pontifikates sind Gesandte von Island, Grönland und den Orkneys gekommen, die um Bischöfe bitten[1]. Er selbst hat sich mit dem Gedanken getragen, dorthin zu ziehen[2]. Sein hochstehender Sinn und sein weit ausschauender Ehrgeiz lassen es verstehen, daß er auf eine volle und umfassende Bestätigung der Hamburger Rechte mit Angabe aller Einzelnamen Wert legt. — Die Bullen Viktors II. und Alexanders II. sind bloße Neuausfertigungen ihrer Vorlagen, d. h. der Bullen Benedikts VIII. bzw. Johanns XV.

Wie wäre es einem Fälscher des 11./12. Jahrhunderts möglich gewesen, Urkunden zu erfinden, die in solcher Weise in kleinsten Einzelheiten den jeweiligen Zeitumständen entsprochen hätten? Warum ergänzte er nicht auch die schon bisher als echt anerkannten Urkunden, etwa jene Agapits II. und Johanns XV., in ähnlicher Weise im Interesse seiner Kirche? Warum fälschte er nach der Urkunde Leos IX. eine Bulle wie die Alexanders II., ohne sich seiner Absicht bewußt zu bleiben?

Aus Adam von Bremen konnte ein Fälscher nicht die entsprechenden Kenntnisse gewinnen. Adam weiß von der Geschichte Islands und Grönlands in seiner Geschichte selbst nichts. Sind die Urkunden Fälschungen, so stehen wir auch bei den Einzelheiten der Völkerliste, wie sie sich in den Gründungsurkunden erstmals finden und von da an sich in den späteren Urkunden entwickeln, vor einem unlösbaren Rätsel. Deren Echtheit erklärt alles und vermittelt uns zugleich einen Einblick in die Entstehung der päpstlichen Bullen, bei denen den Zeitverhältnissen und den berechtigten Wünschen und Anregungen der Empfänger, wie sie der jeweiligen Lage des Augenblicks entsprangen, bei aller scheinbaren Starrheit der äußeren Form im einzelnen gebührend und genügend Rechnung getragen wurde. Die Hamburger Urkunden lehren uns aber auch die päpstlichen Bullen mit ganz andern Augen betrachten,

---

[1] Adam III 24 [72] [73].

[2] Ebd. III 70 [72]. Die Entsendung von Glaubensboten durch Adalbert nach Schweden, Normannien *et in insulas, quae sunt in illis partibus,* berichtet Adam III 54.

mit unvergleichlich größerer Sorgfalt und peinlicherer Genauigkeit auf ihren Inhalt wie auf ihre Form hin prüfen[1].

Die Urkunden müssen nach echten Vorlagen, deren Protokolle und Eschatokolle zum Teil in Verlust geraten waren, durch spätere Sammler wiederhergestellt worden sein. Diese Folgerung, die im weiteren Verlaufe der Arbeit mit andern Beweisen wird erhärtet werden, ergibt sich schon aus dem Studium der Länderliste und ihrer Entwicklung. Dem Sammler ist deren Bedeutung nicht nur nicht klar geworden, er ahnt sie nicht einmal. Und so setzt er Urkunden, die einer ganz bestimmten Periode der Entwicklung Hamburgs entsprechen, in ganz andere Zeit, zu völlig unmöglichen Ausstellern und Empfängern. Unglückliche Versuche einer Wiederherstellung schadhaft gewordener echter Urkunden, nicht Fälschungen haben wir in den Hamburger Urkunden vor uns.

Die Entwicklung der Länder- oder Völkerliste und ihr Zusammenhang mit den Zeitereignissen und mit der Geschichte von Island und Grönland liefern aber zugleich den Beweis, daß unter diesen normannischen Namen nicht irgendwelche Gebiete verstanden werden können, sondern daß sie bereits in den Urkunden von 832, 834, 864, in der *Vita Anskarii* und in der *Vita Rimberti* eben jene Länder bezeichnen, die man im 11. und 12. Jahrhundert in Hamburg-Bremen als Island und Grönland kannte. Die Folgerungen, die sich aus dieser Erkenntnis für die Entdeckungsgeschichte des hohen Nordens ergeben, ihre Zusammenhänge mit der Entwicklung der mittelalterlichen Kartographie und die überraschenden Aufschlüsse, die sich daraus für eines der interessantesten und dunkel-

[1] Einflußnahme der Urkundenempfänger auf die Formulierung der Urkunden folgt wohl auch aus den Feststellungen Tangls in seiner ergebnisreichen Untersuchung über die Korrespondenz des hl. Bonifatius. Vgl. NA XL (1916) 752. Kardinäle «haben sich als solche und vollkommen konkurrierend mit den Beamten der Kanzlei an der Herstellung der Konzepte zumal wichtiger Papsturkunden beteiligt». «Bonifatius hat es bei seinen Verhandlungen mit Rom im wesentlichen schon so gehalten, wie die Parteien und deren Vertreter im späteren Mittelalter. Wie es nach mehrfachen späteren Berichten als Unterpfand des Erfolges galt, einen Kardinal als Fürsprecher zu gewinnen, so hat bereits Bonifatius entscheidenden Wert darauf gelegt, mit einzelnen Mitgliedern des Kardinalkollegs engere Beziehungen zu unterhalten.» — Breßlau (Urkundenlehre II² 150) glaubt allerdings, daß «abgesehen von vereinzelten Ausnahmefällen in der päpstlichen Kanzlei den Parteien ein Anteil an der Abfassung der Konzepte nicht verstattet worden» sei.

sten Probleme der Geschichte der Kartographie gewinnen lassen, werden, wie gesagt, in einer eigenen Untersuchung vorgelegt werden, sobald die Verhältnisse es gestatten.

Ganz abgesehen von ihrer Entwicklung in den verschiedenen Urkunden, scheint aber die Länderliste an sich, wie sie bereits in der ältesten Urkunde Gregors IV. von 832 auftritt, den Beweis für ihre Echtheit und Ursprünglichkeit zu tragen. Sie nennt die *gentes Danorum, Sueonum, Noruehorum, Farrie, Gronlondon, Halsingalondon, Islondon, Scrideuindun, Slauorum*[1]. Neben Namen in rein lateinischen Formen stehen solche in ganz anderem Gewande. Und zwar sind es gerade die Namen der normannischen Entdeckungen und der unbekannten skandinavischen Länderteile, die so auftreten. Das spricht gegen eine Verfälschung der Urkunden. Wollte man aus Adam die Namen beziehen, um dem Hamburger Sprengel mit dieser Interpolation einen größeren Umfang zu verleihen und ihm Rechte auf den hohen Norden zu sichern, so fand man hier ausschließlich lateinische Formen: *Gronlandi, Gronlani, Islani, Scritefingi, Scrithefinni, Scritofingi, Finnedi*. Was in aller Welt konnte dem Fälscher den Gedanken eingeben, diese lateinischen Formen in althochdeutsche — denn das sind doch Formen wie *Gronlondon, Scrideuindun* und ähnliche — umzugießen und zwischen die lateinischen Formen der «ursprünglichen» Liste einzuschieben. Dabei hat er gar *Farria* einfach als Volksnamen eingesetzt[2]. Für das

---

[1] Die Form der Namen wechselt in den verschiedenen Überlieferungen der gleichen Urkunde sehr. Für die Bullen Gregors IV. und Nikolaus' I. bezeugen Codex Vicelini und Caesar in der Vita Anskarii: *Gronlondon, Islondon, Scrideuindun*, in der Vita Rimberti dagegen für Nikolaus I.: *Gronlandan, Islandan, Scridiuindan* (Caesar: *Scriduundan*) und für die Bulle Nikolaus' I. Codex Vicelini im Urkundenanhang: *Gronlondan, Islandan, Srideuindan*. Ebenso liest Codex Vicelini für das Diplom Ludwigs d. Fr. im Urkundenanhang, und auch Codex Udalrici schreibt hier: *Gronlandan, Islandan*, Lindenbrogs Abschrift dagegen: *Gronlandon, Halsingolandon, Islandon, Scrideuindon*. Die ursprüngliche Lesung, die durch die Urkunden J-L 3559 3562 4339 und Stumpf 3802 gestützt wird, dürfte gelautet haben: *Gronlandon, Islandon, Scrideuindun* usf.

[2] *Farriae* erscheint nur in den älteren Urkunden von 832, 834, 864 und deren Nachurkunden aus dem 12. Jahrhundert J-L 7622 und Stumpf 3802. Der Grund, warum es später ausgelassen wurde, dürfte in dem Versuche einer kartographischen Festlegung zu suchen sein, die wir bei Adam IV 3 wiederfinden, in der Gleichstellung *Farria* = *Heiligland* = *Fosetisland*. Sie ist nicht Adams Werk, sondern wurde

Jahr 832 dagegen versteht man den ganzen Vorgang sehr leicht. Damals sind eben diese Namen etwas Neues, ganz Ungewohntes, mit dem man sich zum erstenmal sozusagen literarisch zu befassen hatte[1]. Die Urkunden des 11. Jahrhunderts haben die Namen jedenfalls, trotzdem sie auf die alten Vorlagen zurückgehen, zum Teil umgemodelt. J-L 3559 spricht von *Island, Scrideuinnun, Gronlandon;* J-L 3562 ändert weiter: *Scrideuinnum;* Leo IX. J-L 4290 schreibt: *Islant, Scrideuinnun, Gronlant.* Und schon im 10. Jahrhundert sagen die beiden Bullen J-L 4038 4119 nicht *Islandon,* sondern *Hislandicorum.* — Daß die Namen diese althochdeutsche Fassung nicht erst im Jahre 832 in der päpstlichen Kanzlei erhielten, dürfte ohne weiteres klar sein. Aus der kaiserlichen Kanzlei müssen sie dorthin mitgeteilt worden sein. Daraus ergibt sich un-

---

von ihm bereits vorgefunden. Näheres darüber in der Untersuchung über «die Kartenvorlage Adams von Bremen».

[1] Das tritt besonders klar zutage, wenn man die späteren Urkunden zum Vergleich heranzieht. Innozenz II. sagt in der bereits erwähnten Bulle von 1133 ausdrücklich: *Ad formam itaque priuilegiorum Gregorii, Sergii, Leonis, Benedicti, Nicolai et Adriani episcopatus Swediae, Norueiae, Farriae, Gronlondiae, Halsingaldiae, Islandiae, Scridiuindiae et Sclauorum . . . tibi et per te Hammenburgensi ecclesiae . . . confirmamus.* Innozenz III. sagt 1206 Februar 13 (Potth. 2686, Lappenberg I 202, S. 186), Eugen III. habe der von ihm neuerrichteten Metropole in Nidaros-Throndhjem unterstellt *Asloensem . . . . insulas Orcades, insulas Fareiae, Luthraiae et Islanden et Grenelandiae episcopatus.* Friedrich I. erklärt wenige Jahre später in dem bereits angeführten Diplom: *Recolimus quoque rem magna ueneratione dignissimam, quod in eodem loco trans Albiam Hamaburch nuncupato idem gloriosissimus imperator Ludewicus proprii vigoris archiepiscopalem et super omnes ecclesias Danorum, Sueonum, Norwegiorum, Farriae, Grunlandonum, Halsingolandonum, Islandonum, Scredeuindonum et omnium septentrionalium parcium metropolitanam sedem constituit et . . . certo eam limite circumscripsit.* Die alten Formen der Vorlagen sind auf verschiedene Weise in regelrechte lateinische Formen umgegossen. Der geschichtlichen Entwicklung entspricht dabei wieder, daß Friedrich I. mit offenkundiger Absicht aus der Vorurkunde die Worte *Sclavorum* und *et orientalium* streicht. Der Missionsauftrag Hamburgs zur Bekehrung des Slawenlandes auch in der Einschränkung der Urkunden nach 968 war gegenstandslos geworden, seit das Schwert die heidnischen Slawen im Hamburger Sprengel jenseits der Elbe fast ausgerottet und sich deutsche Bauerschaft dort niedergelassen hatte. Vgl. Dehio, Geschichte II 42 ff. — Ob man in Hamburg-Bremen des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts überhaupt imstande war, in Urkunden des 9. Jahrhunderts Interpolationen mit rein althochdeutschen Formen vorzunehmen, das zu entscheiden muß dem sachverständigen Urteil der Germanisten überlassen werden. Es würde vielleicht eine für das Mittelalter ungewöhnliche philologische Kenntnis und Übung voraussetzen.

mittelbar, daß sie der fränkischen Kanzlei bereits früher, vor Abgang der kaiserlichen Gesandtschaft im Jahre 831 bekannt waren. Und hier dürfte der Schlüssel zur Lösung der Frage nicht nur nach Herkunft der Promulgationsformel in der Bulle Gregors IV., sondern auch nach der Gelegenheit des Bekanntwerdens der großen Entdeckungen und nach dem Vermittler ihrer Kunde zu finden sein. Im Spätsommer des Jahres 831 ist Anskar von seiner Missionsfahrt nach Schweden zurückgekehrt. Die Nachrichten, die er bringt, sind derart, daß man bei Hofe nicht bloß die Fortsetzung der Mission, sondern gleich die Gründung eines großen Erzbistums für den ganzen Norden beschließt. Im Angesicht des ganzen Reiches und unter ungewöhnlichem Gepränge wird der Beschluß ins Werk gesetzt auf der Reichsversammlung zu Diedenhofen im Oktober-November 831 [1].

Daß aber die normannischen Entdeckungen tatsächlich vor 831 zurückgehen, und daß gerade der Reichstag von Diedenhofen im Frankenreiche die erste Kunde von ihnen verbreitete, daß Anskars Rückkehr aus Schweden die Veranlassung war, sich mit ihnen zu beschäftigen, und er selbst den Vermittler der Aufsehen erregenden Nachrichten bildete, dafür bietet vielleicht eine ganz unabhängige Quelle arabischen Ursprungs eine Bestätigung. Bei Behandlung der kartographischen mit Adam von Bremen und den Hamburger Urkunden zusammenhängenden Fragen wird sich Gelegenheit geben, näher auf diese Beziehungen einzugehen. Hier sei nur soviel erwähnt. Der Geograph der Bagdader Akademie Al-Ḫwārizmī scheint Kunde von den normannischen Entdeckungen zu haben und gerade sie in seiner Bearbeitung der Geographie und der Karten des Ptolemäus in einer Form darzustellen, die jenen Auffassungen entspricht, wie wir sie in altisländischen und altnordischen Quellen wiederfinden [2]. Sie deckt sich nicht mit den

[1] Über das Jahr der Weihe Anskars und der Handlung der Kaiserurkunde Ludwigs d. Fr. wie die Datierung der Bulle Gregors IV. — 831 auf dem Reichstage zu Diedenhofen, bzw. Anfang 832 — vgl. jetzt auch die Ausführungen Schmeidlers gegen Joachim, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa 234 ff.

[2] In nordischen Quellen wird der Atlantische Ozean als Binnenmeer aufgefaßt. Eine Landverbindung, die sich von Nordosteuropa her gegen Westen und Süden hinzieht und mit einer Umbiegung der afrikanischen Südküste vereinigt, schnürt ihn vom äußeren Weltmeere ab. Nach Al-Ḫwārizmī setzt sich die europäische

Anschauungen, die das Abendland sich von den neuentdeckten Ländern machte. Aber das Auseinandergehen ist leicht erklärlich. Al-Ḫwārizmī sucht die neuen Aufschlüsse dem der Wirklichkeit mehr entsprechenden Kartenbilde des Ptolemäus-Agathodämon einzugliedern, während das Abendland an das starre Weltbild der auf römische Vorlagen zurückgehenden Radkarte gebunden ist. Woher hat nun der Araber seine Nachrichten? Eine unmittelbare Vermitt-

---

Küstenlinie fort «nach L 58° 0′ und B 73° 0′, kehrt von dort nach L 1° 0′ und B 73° 0′ zurück und verläuft über L 1° 0′ von B 73° 0′ bis zu B 0′ 10′ entlang dem ersten L-Grade, bis sie zu dem Punkte zurückkommt, mit dessen Erwähnung wir begonnen haben» (vgl. J. Fischer, Ptolemäus und Agathodämon 24), nämlich dem Anfangspunkt der Küstenlinie des äußeren Westmeeres, der atlantischen Küste Europas (vgl. Mžik, Afrika 29 und dazu die Erläuterungen 30). Der Atlantische Ozean ist also auch für den Araber ein Binnenmeer. Nallino suchte die Erklärung in der alten kosmologischen Streitfrage über das Verhältnis von Land zu Meer (Nallino, Al-Ḫuwārizmī 47). Fischer weist diese Erklärung mit Recht ab. Mžik dachte an «eine Wiederholung des geschlossenen Indischen Ozeans. Die eine Vorstellung hat die andere automatisch hervorgerufen» (Mžik bei J. Fischer, Ptolemäus und Agathodämon 24 A. 4). Fischer läßt diese Erklärung offen und ergänzt: bei etwaiger Bekanntschaft Al-Ḫwārizmīs mit Kosmas sei die automatische Auslösung dieser Vorstellung noch leichter anzunehmen. Er selbst denkt an ein Mißverständnis seitens des Arabers. Al-Ḫwārizmī habe den Kartenrand als Fortsetzung der in ihn verlaufenden Küstenlinie aufgefaßt und so dem gleichfalls durch eine schnurgerade Linie nach Osten abgeschlossenen indischen Becken einen westlichen Konkurrenten gegenübergestellt (J. Fischer a. a. O. 24). Es wäre also ein ähnlicher Vorgang, wie wir ihn im 16. Jahrhundert bei Entstehung des antarktischen Kontinents beobachten. Diese Annahme würde jedoch nicht recht verständlich machen, warum Al-Ḫwārizmī seine Karte im Norden so weit über das Ptolemäische Weltbild ausdehnt. Erstreckt sich doch seine Darstellung um nicht weniger als 10 B-Grade weiter nördlich als die des Ptolemäus. Auch bietet diese Annahme keine rechte Erklärung für die völlige Umzeichnung der Nordlande bei Al-Ḫwārizmī gegenüber dem Kartenbild des Ptolemäus-Agathodämon. Nach den Angaben, die uns Nallino aus der Straßburger Handschrift des Arabers vermittelt (a. a. O. 45), stimmt *Yūbarniyā-Hibernia* in Zeichnung und Lage beim Araber völlig zu den Ptolemäuskarten. Die Koordinaten seiner äußersten Punkte sind

bei Ptolemäus: L 7° 40′ B 57° 0′ und L 16° 20′ B 61° 30′,
bei Al-Ḫwārizmī: L 7° 30′ B 57° 30′ und L 16° 30′ B 61° 30′.

Alūyā, das Ἀλουίων des Ptolemäus, wird dagegen stark umgemodelt. Die Koordinaten der äußersten Punkte sind nach Nallino S. 45 f.

bei Ptolemäus: L 11° 0′ B 51° 30′ und L 31° 20′ B 61° 40′,
bei Al-Ḫwārizmī: L 17° 10′ B 51° 30′ und L 31° 10′ B 61° 30′.

Tūlī, das Ptolemäische Θούλη, das ausführlich beschrieben wird, erscheint bedeutend vergrößert. Es liegt nach Nallino S. 50

bei Ptolemäus zwischen L 29° 0′ und 31° 40′, B 62° 40′ und 63° 40′,
bei Al-Ḫwārizmī zwischen L 26° 20′ und 32° 20′, B 62° 0′ und 64° 40′.

lung durch die Normannen, wie sie Nallino annehmen wollte[1], scheint in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts ausgeschlossen. Wir wissen aber, daß die Kalifen jener Zeit, der Begründer der Bagdader Akademie, Al-Ma'mūn, an der Spitze, als hohe Gönner der Wissenschaften jede Gelegenheit benutzten, ihren Gelehrten die Schätze fremden Wissens zugänglich zu machen. Und gerade auf dem Reichstage von Diedenhofen waren neben dänischen und slawischen Gesandten und neben Anskar auch drei Gesandte Al-Ma'mūns vor Ludwig d. Fr. erschienen, um das vorzeiten mit Karl d. Gr. geschlossene Bündnis zu erneuern[2]. Es war eben jene Reichsversammlung, auf der die Begründung des großen nordischen Missionserzbistums beschlossen und Anskar mit außergewöhnlicher Feierlichkeit unter Assistenz dreier Erzbischöfe und vieler Bischöfe vom Halbbruder des Kaisers, Drogo von Metz, zum ersten Erzbischof des neuen Sprengels geweiht wurde. Die nordische Mission stand nach allen Nachrichten, die wir aus der *Vita Anskarii* und den Urkunden gewinnen können, im Mittelpunkte nicht nur des kirchlichen, sondern auch des öffentlichen Interesses. Hier war die gegebene Gelegenheit für die Bagdader Abordnung, jene Nachrichten zu sammeln, die dann Al-Ḫwārizmī auf seinen Karten und in seiner Erdbeschreibung nach Ptolemäus verwerten konnte.

Ist die Länderliste in ihrem vollen Umfange echt, so erklärt sich ihre merkwürdige Form ganz ungezwungen. Beziehungen werden erschlossen, die uns das sonst ganz rätselhafte Auftauchen

[1] Nallino a. a. O. 52: *forse i primi frutti delle relazioni commerciali iniziatesi fra gli Arabi e le coste del Baltico, relazioni che raggiugneranno il loro massimo sviluppo nel secolo seguente.* Allein von friedlichen Handelsbeziehungen der Normannen zum Bagdader Kalifat dürfte für die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts wohl noch kaum die Rede sein. Erst gegen Ende des 8. Jahrhunderts beginnen die Normannen an den Nordwestküsten Frankreichs aufzutauchen, und Alkuins Worten ist deutlich zu entnehmen, daß es sich um einen «neuen Schrecken» handelt. Vgl. Alkuin Ep. 184; MG Ep. III 309[20]: *Paganae vero naves . . . multa mala fecerunt per insulas oceani partibus Aquitaniae . . . Castigatio est magna horum eruptio, antiquis ignota temporibus populo christiano.* Vgl. Einhardi Vita Karoli 14 17; Simson, Karl d. Gr. II 206. Daß es nordische Gewährsmänner gewesen sein müssen, durch die dem arabischen Kartographen so seltsame neue Kunde wurde, ist wohl klar.

[2] Dümmler, Ostfränkisches Reich I² 67. Simson, Ludwig d. Fr. II 11 Vgl. Vita Anskarii c. 12; Dehio, Geschichte I 59 ff.

eines großen Nordlandes bei dem arabischen Kartographen aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, seine Übereinstimmung mit den ebenso irrigen Vorstellungen der frühesten altnordischen Quellen verständlich machen. Es dürfte wenige Fälle geben, in denen Nachrichten einer Überlieferung durch eine zweite, von ihr völlig unabhängige Nachrichtenreihe weit entfernter Zeugen in so überraschender Weise gestützt und gedeckt werden. Daraus ergibt sich aber, wie es scheint, mit logischer Notwendigkeit der Schluß, daß eben die volle Länderliste der ältesten Hamburger Urkunden echt sein muß.

Wurde oben auf den Zusammenhang zwischen Urkundendiktat und Empfängerwünsche hingewiesen, so erfährt dieser Hinweis auch durch diese Beziehungen eine neue Bestätigung. Aus den Mitteilungen der kaiserlichen Kanzlei und ihrer Boten kann allein die päpstliche Kanzlei die Unterlagen zur Gestaltung der Länder- und Völkerliste in der Bulle von 832 erhalten haben. So gelangte sie zu den althochdeutschen Namensformen, die sich in der Bulle Gregors IV. und nach deren Vorbild in späteren Bullen mit lateinischen Namensformen vergesellschaften.

Die Liste bietet aber auch einen Anhaltspunkt für die Wertung abschriftlicher Überlieferung. In den verschiedenen Zweigen der Überlieferung erscheinen einzelne Namen bald, bald fehlen sie. Caesar und *Codex Vicelini* lassen in der Bulle Gregors IV. *Halsingalondan* aus, das sich in der Hannoverschen Einblattabschrift findet; im Diplom Ludwigs d. Fr. fehlen im Urkundenanhang des *Codex Vicelini Halsingolandon,* im *Codex Udalrici Halsingolandon* und *Scrideuindon,* die beide bei Lindenbrog erhalten sind. Ähnliche Willkür herrscht in der Form der Namen. Mag aber die Vollform der Liste ursprünglich sein, mag sie auf Interpolation beruhen: das Fehlen des einen oder andern Namens in dieser und jener Überlieferung kann nur auf Auslassung durch die Benützer beruhen. Dem mittelalterlichen Kopisten kam es, das sehen wir an diesem Beispiele aufs neue, auf Wiedergabe der Urkunde in ihrem wesentlichen Gehalte, soweit er sie für seine Zwecke benötigte, nicht auf diplomatische Treue der Abschrift im einzelnen an. Für das Verständnis der Hamburger Urkundenüberlieferung und ähnlicher Urkundengruppen dürfte aber diese Feststellung von

Wert sein. Sie erklärt die Abweichungen, die sich in der Fassung A der *Vita Anskarii* gegenüber der Rezension B und in den entsprechenden Überlieferungen der Urkunden bezüglich der Länderliste finden; sie erklärt auch das Fehlen des Zirkumskriptionsabschnittes im Diplom Ludwigs d. Fr. in einem Zweige der Überlieferung gegenüber dem andern.

Gerade die anstößigsten Angaben der Urkunden, «Island» und «Grönland» als Hamburger Missionsgebiete, müssen also auf ältere Zeit zurückgehen. Gerade diese Namen müssen bereits früher in den Urkunden gestanden haben, und jene Urkunden, in denen sie standen, sind deshalb am wenigsten als Fälschungen zu betrachten.

4. Die angeblichen Fälschungen betreffs des Klosters Ramelsloh. Ludwig d. D. B-M 1372. Nikolaus I. J-E 2760[1].

Das Kgl. Staatsarchiv zu Hannover bewahrt «ein angebliches Original des 11. Jahrhunderts (Nachzeichnung einer von Ludwigs III. Kanzler Arnolf geschriebenen Urkunde)», durch die Anskar und seiner Kirche statt des durch die Reichsteilung verlorenen Thourout der Besitz von Ramelsloh im Bistum Verden gesichert wird, das dem durch die Normannen aus seinem Sitze vertriebenen Erzbischof von der Matrone Ikia geschenkt war. Mühlbacher erklärt die Urkunde für «Fälschung, inhaltlich und formell unmöglich». Schon Lappenberg hatte in ihr eine «mißratene Nachbildung» der Bulle Nikolaus' I. J-E 2759 gesehen[2]. Koppmann, auf den sich Mühlbacher stützt, sagte: «ihre Unechtheit ist längst erkannt» — er beruft sich auf Heumann — «und jetzt unbezweifelt. Sickel hat sie gar nicht mehr in Betracht gezogen.»[3] Dümmler nannte beide Urkunden unecht; vielleicht liege der Fälschung eine echte Tradition zugrunde, doch handle es sich um eine «unverbürgte Sage»[4]. Curschmann widmete den «Urkunden über Ramelsloh» ein eigenes

[1] Vgl. Beilage I Nr. 3 5.

[2] Vgl. besonders Lappenberg in Allg. Zeitschr. f. Gesch., herausg. von Schmidt, V (1846) 540 ff.

[3] Koppmann, Die ältesten Urk. 39 ff.

[4] E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches I (1887) 281.

Kapitel[1] und «erreichte ein schönes Resultat»[2] durch Erweis der Fälschung und der Fälschungszeit. Tangl bezeichnete diese Darlegungen als «besonders gelungen und überzeugend»[3].

Als Veranlassung zur Entstehung der Fälschung nimmt Curschmann die Ansprüche des Verdener Bischofs Bernhar auf kirchliche Hoheit über das Kloster Ramelsloh an. Das erste Anzeichen dafür scheine 1001 vorzuliegen. Der Streit wurde 1013 durch Papst Sergius IV. zugunsten Hamburgs entschieden.

Das Kloster Ramelsloh hat bereits im ersten Regierungsjahre Ottos I. bestanden und wird in einer Urkunde dieses Herrschers von 937 August 8 DO I 13 als in der Hamburger Diözese gelegen bezeichnet. «Das Stift ist ziemlich sicher im 9. Jahrhundert entstanden.» Nach Curschmann ließe sich allerdings «mit Bestimmtheit sagen, daß Ansgar nach der Zerstörung Hamburgs nicht auf dem Gute der frommen Matrone Ikia Zuflucht suchte. Er fand vielmehr reichlichen Ersatz für den Verlust, den er infolge der Zerstörung seines Bischofssitzes erlitt, durch den Gewinn des Bistums Bremen.» Da die Vita Anskarii «nicht das geringste von Ramelsloh» wisse, ergebe sich «als Zeitgrenze für den Erwerb . . .: auf der einen Seite die Entstehung der Vita . . . 865—888, auf der andern Seite das Jahr 937, in dem das Kloster zuerst im Besitze des Erzbistums erwähnt wird»[4].

Die Bulle Nikolaus' I. ist erhalten handschriftlich in einer Einblattkopie im Staatsarchiv zu Hannover, d. h. in einem der sog. «angeblichen Originale», über die Pflugk-Harttung näher berichtet hat, sowie im Kopiar der Bremer Domkirche aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, heute gleichfalls im Staatsarchiv zu Hannover; aus verlorenen Handschriften sodann durch Vermittlung des von E. Lindenbrog am Ende des 16. Jahrhunderts angelegten, beim großen Hamburger Brande 1842 vernichteten Kopialbuches und durch die Scriptores rerum Germanicarum septentrionalium des gleichen Gelehrten und aus dem bei derselben Katastrophe zugrunde gegangenen Cod. ms. bibliothecae Iohannei in verschie-

---

[1] Curschmann 87 ff.

[2] So Brackmann in seiner Besprechung in Gött. Gel. Anzeigen 1911, 502.

[3] Tangl in NA XXXV 628. [4] Curschmann 99 f.

denen Drucken. Lesarten beider von ihm noch benutzten Handschriften bietet Lappenberg im Urkundenbuch.

Das Urteil über die Bulle fällt mit dem über die Urkunde Ludwigs ausgesprochenen zusammen. Jaffé-Ewald beruft sich auf Dümmler, Hirsch, Koppmann, Pertz, Lappenberg; *repudiaverunt plane fidem huius epistolae,* heißt es in den Papstregesten.

Zum Verständnis der folgenden Ausführungen ist eine übersichtliche Zusammenstellung der Texte unerläßlich. Da es nicht auf eine Neuausgabe derselben ankommt, wird der von Lappenberg und Curschmann gebotene Wortlaut zugrunde gelegt. Für die Vita kommt gemäß den früheren Ausführungen nur die durch Caesar und Codex Vicelini überlieferte Fassung B in Betracht. Der Text wurde nach der Handschrift bzw. dem Drucke Caesars wiedergegeben, die Kapitelteilung von Waitz dagegen der Einfachheit halber beibehalten.

Ludwig d. D.	**Nikolaus I.**	**Rimbert:** ***Vita Anskarii.***
In nomine sanctae et individuae trinitatis.	Nicolaus episcopus servus servorum dei.	
Hludowicus divina favente gratia rex. Notum esse volumus omnibus sanctae dei ecclesiae fidelibus nostrisque, praesentibus scilicet et futuris,	Omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae, praesentis scilicet temporis et futuri.	
qualiter b. m. praecellentissimus rex avus noster Karolus tempore praedecessorum nostrorum divino afflatus spiritu gentem Saxonum sacro cultui subdidit iugumque Christi, quod suave ac leve est, ad usque terminos Danorum sive Sclavorum, corda ferocia ferro perdomans, docuit ultimamque regni ipsius partem trans Albiam inter mortifera paganorum pericula constitutam, videlicet ne ad ritum relaberetur vel etiam lucrandis adhuc gentibus aptissima videbatur, proprio episco-	Quisquis dominum et redemptorem nostrum Iesum Christum de sinu patris ad terram pro demonstranda cordibus hominum vera et certa fide descendisse non dubitat, profecto non ignorat omnes, qui eiusdem fidei per gratiam ipsius participes facti sunt, et praecipue nos, qui per primum tantae virtutis ministrum locum praecipuum retinemus, hominibus debere lucrandis insistere et per universas gentes verbi semina serere et solatia serentibus ministrare. Nunc autem, quia Hludowicus sub-	

Ludwig d. D.	Nikolaus I.	Rimbert: *Vita Anskarii.*
pali vigore fundare decreverat. Sed quia effectum mors prohibuerat,	limissimus rex per Salomonem venerabilem episcopum civitatis Constantiae nostro studuit apostolatui intimare,	
succedente eius filio Hludowico imperatore augusto pium studium sacri genitoris sui efficaciter implevit.	quod piae memoriae Hludowicus imperator genitor suus, quendam monachum nomine Ansgarium de monasterio Corbeia tulisset et collocasset eum iuxta Albiam fluvium, in confinibus Sclavorum et Danorum atque Saxonum in castello Hammaburg, annuente ac sollempnia sedis apostolicae privilegia praebente praedecessore nostro b. m. papa Gregorio.	
Cuius etiam auctoritate in supradicto Nordalbingorum populo sedes constituta est archiepiscopalis in castello Hammaburg nuncupato. In eadem sede archiepiscopus, accepto a sede apostolica pallio, primus est ordinatus Ansgarius, cui delegata est cura seminandi verba dei et animas lucrandi deo.	Cuius etiam auctoritate in supradicto Nordalbingorum populo sedes constituta est archiepiscopalis in castello superius memorato Hammaburg et in eadem quoque sede, accepto a sede apostolica pallio, archiepiscopus primus est ordinatus Ansgarius, cui a praelato pontifice delegata est cura seminandi verbum dei et animas lucrandi deo.	
	Cuius delegationis et auctoritatis et pallii acceptionis pagina nobis est a praefato filio nostro Hludowico rege per iam dictum Salomonem episcopum destinata iuxta morem sanctae Romanae ecclesiae bullata, per cuius tenorem paginae haec ita fuisse comperimus, sicut pietas nobis iam fati regis per fidelem virum, Salomonem scilicet episcopum, intimavit.	
Delegavit etiam genitor noster eidem archiepiscopo quandam cellam Turholz vocatam, quatinus eidem		

Ludwig d. D.	**Nikolaus I.**	**Rimbert:** ***Vita Anskarii.***
loco periculis undique circumdato fieret supplementum. Cumque ego, quem divina clementia in sedem regni eius assciverat, in multis regni disponendis negotiis insisterem, hoc quoque praedictum patris mei studium velut regni in finibus peractum minus caute attendi.		
	Verum quia Karolus rex, frater saepe dicti regis Hludowici, abstulit a praenominato loco, qui dicitur Hammaburg, monasterium, quod appellatur Turholz, utpote quod post partitionem inter fratres suos in regno suo coniacere videbatur, situm in occidentali Frantia, quod illic genitor suus ad supplementum et victum episcopo et clericis eius dederat, coepere, sicut fertur, omnes ministri altaris recedere. Deficientibus quippe necessariis sumptibus, ab ipsis recesserunt gentibus et eadem ad gentes legatio per huiusmodi factum defecit.	Verum [1] inter haec superius comprehensa contigit b. m. Hludowicum serenissimum imperatorem, divino ordinante iudicio, vita praesenti decessisse [2]. Post cuius obitum, cum de regni divisione magna fieret perturbatio, pastoris quoque nostri aliquando labefactari coepit legatio. Iam dictus pater noster hac de causa multiplicibus tunc atteri coepit necessitatibus et angustiis.
Unde contigit, ut, peccatis populi exigentibus deique permittente occulto iudicio, ipsa metropolis Hammaburg penitus devastaretur.	Ipsa quoque metropolis Hammaburg, dei permittente occulto iuditio, per barbarorum saevitiam prorsus devastata est. Contigit namque ex inproviso piratas advenientes civitatem navigio circumdedisse.	. . . contingit [3] ex improviso piratas advenientes Hammaburgensem civitatem navigio circumvenisse. Quod cum inopinate et subitanee accidisset, spatium non fuit pagenses congregandi, quippe cum et comes, qui eo tempore praefecturam loci illius

[1] C. 21. [2] Codex Vicelini: discessisse. [3] C. 16.

Ludwig d. D.	Nikolaus I.	Rimbert: ***Vita Anskarii.***
		habebat, illustris vir Bernharius tunc deesset.
	Filius vero noster Ansgarius archiepiscopus	Domnus vero episcopus
	ibi positus cum his, qui aderant in urbe ipsa vel in suburbio manentibus primo quidem, audito adventu eorum, locum ipsum continere voluit, donec maius eis veniret auxilium; sed impellentibus paganis et civitate iam obsessa, cum eis resisti non posse conspexit, quomodo pignera sanctarum reliquiarum asportarentur, praeparavit sicque ipse, clericis suis huc illucque fuga dispersis, etiam sine cappa sua vix evasit.	ibi positus cum his, qui aderant in urbe ipsa, vel in suburbio manentibus primo quidem, audito adventu eorum, locum ipsum continere voluit, donec maius eis veniret auxilium; sed impellentibus paganis et civitate iam obsessa, cum eis resisti non posse conspexit, quomodo pignora sanctarum reliquiarum asportarentur, praeparavit sicque ipse, clericis suis huc illucque fuga dispersis, etiam sine cappa sua vix evasit.
		Populi quoque a loco ipso exeuntes[et][1] hac illacque palantes, plurimis aufugientibus[2], quidam capti, plerique etiam perempti sunt.
	Denique hostes, arrepta civitate	Denique hostes, arrepta civitate et omnibus, quae in ea vel in vico proximo erant[3], spoliatis, cum vespertino tempore eo advenissent, noctem ipsam cum sequenti die et nocte ibi consederunt.
	ac succensis omnibus et direptis, egressi sunt.	Sicque succensis omnibus ac direptis egressi sunt.
		Ibi ecclesia miro opere magisterio domni episcopi constructa una cum claustro monasterii mirifice composita igni succensa est. Ibi omnia, quae aut in ecclesiasticis ministeriis aut in aliis thesauris et facultatibus habuerat, aut depraedatione aut igne hostili impetu direpta sunt, ut quasi nudum eum dimitterent. . . .

[1] et fehlt Codex Vicelini; Caesar: ex.

[2] Codex Vicelini: affugientibus.

[3] erant fehlt bei Caesar.

Ludwig d. D.	**Nikolaus I.**	**Rimbert:** ***Vita Anskarii.***
Cumque praedictus archiepiscopus in multis esset pressuris et calamitatibus et fratres congregationis eius una cum sanctis pignoribus per varia loca circumeundo huc illucque vagarentur et nusquam sedem haberent quietam, matrona quaedam nomine Ikia divino amore tacta ex sua hereditate possessiunculam tradidit in silva Hramesloa nominata, in pago Bardengoa, in episcopatu vero Waldgarii Farduensis ecclesiae episcopi, ubi et cellam construxit et reliquias sanctorum una cum fratribus, qui supererant, collocavit. Quamobrem adiit celsitudinem nostram miseriarum suarum ordinem lacrimabiliter exponens. Unicum namque refugium, monasterium videlicet Turholz nuncupatum, quod illic genitor noster ad supplementum et victum sibi suisque clericis dederat, ex parte fratris nostri, Karoli scilicet regis, sibimet ablatum non sine magno dolore conquestus est.	His ita peractis, cum filius noster iam dictus Ansgarius in multis esset pressuris et calamitatibus et fratres congregationis eius una cum sanctis pigneribus per varia loca circumeundo huc illucque vagarentur et nusquam sedem haberent quietam, matrona quaedam nomine Ikia divino amore tacta ex sua hereditate possessiunculam ei tradidit in silva Romesloa nominata, in pago Berdangoa, in episcopatu Waldgarii Ferdensis ecclesiae episcopi, ubi et cellam construxit et reliquias sanctorum una cum fratribus, qui supererant, collocavit. Quamobrem	His[1] itaque ita peractis, cum domnus episcopus cum suis in multis esset pressuris et calamitatibus et fratres congregationis eius una cum sanctis pignoribus per varia loca circumeundo huc illucque vagarentur et nusquam sedem haberent . . . . ., . . . *(folgt die Erzählung der Schicksale der Schwedenmission).*
	clementissimus rex iam saepe dictus Hludowicus	Dominus[2] quoque . . . clementissimi domni et senioris nostri Hludowici regis, qui post patrem suum huius regni gubernacula suscepit, ad hoc animum incitavit, ut
Unde nos paterna simul et regali pietate commoti quaerere coepimus, quomodo ei solatium subsistendi faceremus, quo legationis suae	quaerere coepit, quomodo ei solatium subsistendi faceret, quo legationis suae	quaerere inciperet, unde ei solatium[3] facere posset, quo legationis suae

[1] C. 17. [2] C. 22.

[3] In der handschriftlichen Vorlage Caesars war hier von anderer Hand beigefügt: subsistendi.

Ludwig d. D.	**Nikolaus I.**	**Rimbert: *Vita Anskarii.***
mandatum perficere posset.	mandatum perficere posset.	mandata melius adimplere
Et quia in eadem provincia	Et quia in eadem provintia	posset.
cellam nullam huic legationi	cellam nullam huic legationi	
habebamus congruam, sug-	habebat congruam, sug-	
gerere studuimus praedicto	gerere studuit praedicto	
Waldgario Farduensis eccle-	Waldgario Ferdensis eccle-	
siae episcopo, ut eius per-	siae episcopo, ut eius per-	
missione liceret in supra-	missione ei liceret in supra-	
dicto loco Hramesloa mo-	dicto loco Romesloa mo-	
nasterium ex suis impensis	nasterium ex suis inpensis	
construere, ubi et fratres,	construere, ubi et fratres,	
qui tantae cladi superfuerant,	qui tantae cladi superfuerant,	
nostro ceterorumque dei		
fidelium auxilio sustentaren-	sustentaren-	
tur et ipsi locum respirandi	tur et ipse locum suspirandi	
et, si unquam facultas	et, si qua umquam facultas	
suppeteret, propter vicini-	suppeteret, propter vicini-	
tatem eiusdem loci Hamma-	tatem eiusdem loci Hamma-	
burgensem ecclesiam restau-	burgensem ecclesiam restau-	
randi haberet sub suo suc-	randi haberet sub suo suc-	
cessorumque eius regimine	cessorumque eius regimine	
et potestate mansurum. Cui	et potestate mansurum. Cui	Cui [1]
quidem rei ipse admodum	quidem rei ipse admodum	tamen rei ipse admodum
contrarius extitit.	contrarius extitit. Qua de	contrarius extitit. Qua de
Postmodum vero Wor-	causa postmodum in Wor-	causa postmodum in Wor-
matiae habito generali con-	matia civitate positis duo-	matia civitate positis duo-
ventu in nostra nostrique	bus regibus Hludowico et	bus regibus, Hludowico sci-
fratris, Hlotharii scilicet re-	Hlohario,	licet et Hlothario,
gis, praesentia, praesentibus	praesentibus	
archiepiscopis Ebone Re-	archiepiscopis Ebone Re-	
mensi, Hetti Treverensi et	mensi, Hetti Treverensi et	
Otgario Moguntinensi cum	Otgario Mogontiocensi cum	cum
pluribus aliis	plurimis aliis generali in con-	multitudine episco-
utriusque regni prae-	ventu utriusque regni prae-	porum et utriusque regni fre-
sulibus haec	sulibus congregatis, haec	quentia, praesente venera-
eadem res nostro iussu dili-	eadem res	bili patre nostro, haec eadem
gentissime ventilata est. Quae	exposita est. Quod	res exposita est. Quod
cum ab omnibus licita et	cum ab omnibus bene ita	cum ab omnibus bene ita
concedenda probaretur, ut	ordinatum probaretur, ut	ordinatum probaretur, ut
praedictus pontifex Wald-	praedictus pontifex Wald-	praedictus pontifex Gun-
garius hoc ipsum sua auc-	garius hoc ipsum sua auc-	tharius hoc ipsum sua auc-
toritate concederet et con-	toritate concederet et	toritate
firmaret, cuncti rogavimus.	firmaret, cuncti rogaverunt,	firmaret, cuncti rogaverunt [2].
Qui primo quidem fortiter	Qui primo quidem fortiter	Qui primo quidem fortiter

[1] C. 23. [2] Caesar: rogarunt.

Ludwig d. D.	Nikolaus I.	Rimbert: *Vita Anskarii.*
reniti coepit iustum non esse multipliciter asserens, ut honorem suae sedis in aliquo minueret,	his reniti coepit iustum non esse multipliciter asserens, ut honorem suae sedis in aliquo minueret,	his reniti coepit iustum non esse multipliciter asserens, ut sedes suffraganea in archiepiscopalem verteretur, non se debere honorem sedis suae in aliquo minuere;
postremo tamen, et nobis ipsis et cunctis episcopis ibi aggregatis pro hoc ipso eum rogantibus et omnino causa necessitatis id licitum fore dicentibus, precibus nostris evictus concessit et subscripsit.	postremo tamen, et ipsis regibus et cunctis episcopis ibi aggregatis pro hoc ipso eum rogantibus et omnino causa necessitatis id licitum fore dicentibus, respondit, si apostolica auctoritate firmaretur, ex se quoque ratum esse.	postremo tamen, et ipsis regibus et cunctis simul episcopis ibi aggregatis pro hoc ipso eum rogantibus et omnino causa necessitatis id licitum fore dicentibus, respondit, si apostolica auctoritate firmaretur, ex se quoque ratum esse.
Quapropter consultu fidelium nostrorum tam nostra quam sanctae Romanae sedis auctoritate per hoc nostrae regiae dignitatis praeceptum praecipimus firmiter atque iubemus . . .	Unde per saepe nominatum venerabilem missum, Salomonem videlicet Constantiae civitatis episcopum, hoc relatum est confirmandum ac postolatum est nostra auctoritate roborandum. Nos igitur . . .	Quo responso accepto, cum etiam omnes suffraganei eius haec eadem consensissent, piissimus rex Hludowicus . . . reverentissimum[1] Salomonem Constantiae civitatis episcopum pro hoc ipso ad sedem direxit apostolicam. Cum quo etiam dominus et pater noster Ansgarius, quia ipse per se non poterat, filium suum et fratrem nostrum[2] Nordfridum misit presbiterum. . . .

Die Zerstörung Hamburgs, von der in diesen Überlieferungen die Rede ist, wird heute wohl von allen Forschern in das Jahr 845 verlegt. Dümmler begründet diesen Ansatz: «Da von einer früheren Plünderung Hamburgs nichts überliefert ist (. . . die angebliche Urkunde des Königs Ludwig über Ramelsloh, in der bereits von einer Zerstörung Hamburgs am 8. Juni 842 geredet wird . . ., ist unecht . . .), so beziehe ich den Bericht Rimberts . . . mit Langebeck . . . und Dahlmann . . . auf die Plünderung, welche Hamburg 845 erlitt. Adam (. . . I, c. 23), der das Jahr 840 angibt, kann hier um so weniger als Autorität gelten, da derselbe (c. 26) schon durch Ludwig d. Fr. Anskar das Bistum Bremen anbieten läßt. Ebensowenig Beweiskraft hat das mit Adam gleichzeitige *Chronic.*

[1] Caesar: reverendissimum. [2] Caesar: suum.

breve Bremense (SS. VII 390) für das Jahr 840....»[1] Dehio ergänzt: «... Den von Dümmler ... angeführten Gründen füge ich noch hinzu, daß zufolge *Vita* c. 21 Anskar nach dem Verlust Turholts, also nach 843, eine Zeitlang noch in Hamburg bleibt.»[2]

Daß «von einer früheren Zerstörung Hamburgs» als im Jahre 845 «nichts berichtet ist», trifft wohl nicht zu. Die *Vita Anskarii* c. 22 gibt an, die Bischöfe hätten ihre Zustimmung zur Vereinigung Bremens mit Hamburg gegeben, *quia dioecesis illa, ad quam ipse ordinatus fuerat, toties barbarorum incursionibus iam devastata esset.* Das bezieht sich zunächst auf den Hamburger Sprengel. Aber die Darstellung der Ereignisse durch einen Augenzeugen, wie sie die Lebensbeschreibung gibt, tut dar, daß die Zerstörung der *civitas Hammaburgensis,* die darin einbegriffen ist, nicht dem Jahre 845 angehören kann, sondern vor 842 liegen muß.

In c. 16 wird die Erzählung von der Plünderung der Stadt nämlich an den Bericht über die erste Missionstätigkeit Anskars nach seiner Bischofsweihe und Bestätigung angeschlossen mit den Worten: *Cum haec in utraque parte* (Nordalbingien und Schweden) *laudabiliter et deo digne agerentur....* Unmittelbar voraus geht ein kurzer Bericht der Sorge Anskars um Erzielung eines Nachwuchses aus Thourout und die Erwähnung der während dieser Zeit aus Corbie sich bei Anskar befindenden und ihn unterstützenden *sancti patres nostri et magistri, quorum doctrina et institutione feliciter nobiscum religionis divinae crevit opinio.* An die Erzählung von dem Überfall durch die Piraten und die Plünderung Hamburgs in c. 16 knüpft die *Vita* dann in c. 17 ff. den Bericht über die Vertreibung der ersten Glaubensboten aus Schweden. *His itaque ita peractis, cum domnus episcopus cum suis in multis esset pressuris et calamitatibus, et fratres congregationis eius... per varia loca circumeundo huc illucque vagarentur et nusquam sedem haberent*[3], *contigit etiam ..., ut populus Sueonum ... praefatum Symonem*[4] *episcopum insidiose persequi coeperit.* Nach Schil-

[1] Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches I 281 A. 1.

[2] Dehio, Geschichte I Anm. S. 13 zu S. 70 A. 1.

[3] Die Fassung A der *Vita* fügt nach *haberent* hinzu: *quietam, praevalescente iniqui machinatione.*

[4] Fassung A: *Gauzbertum.*

derung dieser Verfolgung und ihrer Folgen fährt der Verfasser in c. 21 fort: *Verum inter haec et*[1] *superius comprehensa contigit b. m. Hludowicum serenissimum imperatorem divino ordinante iudicio vita*[2] *praesenti decessisse*[3]. Der Tod Ludwigs d. Fr. fällt also mit den im vorausgehenden berichteten Ereignissen zusammen. *Post cuius obitum,* so heißt es weiter in der ursprünglichen Überlieferung B der *Vita, cum de regni divisione magna fieret perturbatio, pastoris quoque nostri aliquando labefactari coepit legatio. Iam dictus pater noster hac de causa multiplicibus tunc atteri cepit necessitatibus et angustiis, sed tamen iniunctum sibi officium nequaquam deserere voluit.* Darauf geht er auf das Bestreben König Ludwigs über, die Mission sicherzustellen: *Dominus ... Hludowici regis, qui post patrem suum huius regni gubernacula suscepit, ad hoc animum incitavit, ut quaerere inciperet, unde ei solatium*[4] *facere posset, quo legationis suae mandata melius adimplere posset. Erat ibi iuxta episcopatus Bremensis ecclesiae tunc desolatus pastore, illum ei dare disposuit.*

Vergleichen wir damit die anderweitigen Quellen, so finden wir die Angaben Rimberts nur bestätigt. Schon Lappenberg betonte, daß die *Annal. Fuldens.* zu 845 nur «von einer nicht unbestraften Plünderung des Kastells Hamburg» sprechen[5]. *Nordmanni ... castellum etiam in Saxonia, quod vocatur Hammaburg, populati nec inulti reversi sunt.* Und die *Annal. Bertin.* (Prudentius) melden zum gleichen Jahre: *Nortmannorum rex Oricus sexcentas naves per Albim fluvium in Germanniam adversus Hludowicum dirigit. Quibus Saxones occurrentes, commisso praelio, domini nostri Iesu Christi auxilio victores efficiuntur.* Das paßt nicht ganz zu den Einzelangaben der *Vita.* Anderseits berichtet Prudentius zu 839:

---

[1] In A fehlt *et.* [2] A: *vitae.* [3] Codex Vicelini: *discessisse.*

[4] Nach Caesar: *Notae verbales in Vitam S. Ansgarii,* Nota 41 p. 216 hatte in seiner handschriftlichen Vorlage eine zweite (Benutzer-)Hand zu den Worten: *unde ei solatium facere posset,* hinzugefügt: *subsistendi.* Die gleiche Hand hatte ebenso gleich darauf zu den Worten: *quo legationis suae mandata melius adimplere posset,* (statt dessen in A: *melius perficeret,* wie in dem Diplom Ludwigs d. D. und in der Nikolausbulle) am Rande ergänzt: *Et quia in hac provincia cellam nullam habebat huic legationi congruam.* Vgl. Peitz, Rimberts *Vita Anskarii* in ihrer ursprünglichen Gestalt 148.

[5] Lappenberg a. a. O. 548.

Quidam etiam pyratae in quandam Frisiae partem irruentes non parum incommodi nostris finibus intulerunt. Das entspricht der Erzählung der *Vita.*

Rimbert berichtet weiter, Anskar habe auch nach den in c. 16 ff. erzählten Ereignissen trotz großer Armut das aufgetragene Missionswerk nicht im Stich lassen wollen. Diese bedrängte Lage ist nach der Darstellung der *Vita* der Grund, warum Ludwig d. D. die Vereinigung Bremens mit Hamburg betreibt: *unde ei solatium facere posset.* Von einer Begründung mit dem Verluste von Thourout kein Wort. Das ist erst später in den Text Rimberts hinein interpoliert worden.

Adam von Bremen und die *Annal. Bremens.* setzen die Zerstörung Hamburgs zu 840 und die Gründung von Ramelsloh zu 841 mit Angabe bestimmter Einzelheiten, die zeigen, daß nicht die Urkunden und für die Annalen nicht Albert von Stade die Quelle waren, sondern daß andere bremische Aufzeichnungen die gemeinsame Grundlage bildeten.

Die Abfolge der Ereignisse dürfte sich demnach in einem andern Lichte darstellen, als es nach unsern, von den Anschauungen über das Verhältnis der verschiedenen Texte der *Vita Anskarii* beeinflußten Auffassungen den Anschein hatte. Die Entfremdung Thourouts erfolgte nicht erst nach dem Teilungsvertrage von Verdun 843, sondern bereits im Anschluß an die Reichsteilung Ludwigs d. Fr. zu Worms 839 Mai 30. Noch im gleichen Jahre oder in der ersten Hälfte 840 — *anno Ludvici senioris ultimo* — wird Hamburg zerstört. Folge dieser Katastrophen ist das Versiegen der zur gedeihlichen Fortführung der Missionsarbeit erforderlichen Hilfsquellen. Die Wirren nach dem Tode Ludwigs d. Fr. stören auch das Werk der Glaubensverbreitung auf das empfindlichste. Um der Notlage abzuhelfen, sinnt Ludwig d. D. darauf, wie er Hamburg neue Hilfsmittel zum Unterhalte schaffen kann. Die Erledigung Bremens führte zum Plane der Vereinigung der beiden Kirchen. Adam I 24 bringt freilich den Verlust von Thourout in Zusammenhang mit dem Teilungsvertrag von 843. Allein Adam benutzt die interpolierte Form der *Vita*, nach der allerdings der Verlust von Thourout die Veranlassung zur Vereinigung Bremens mit Hamburg gewesen wäre. Anderseits dürfte ihm jedoch eine andere Quelle zu

Gebote gestanden haben, die den Verlust Thouroutsmit der Teilung von 839 in Verbindung brachte. So würde sich das Einbeziehen von Pippin von Aquitanien ungezwungen erklären. Adam hat dann beide Nachrichten miteinander zu vereinigen gesucht.

Vergleichen wir nun zunächst mit diesem Berichte der *Vita* die Urkunde Ludwigs d. D. Sie erwähnt die Zerstörung Hamburgs und die Flucht Anskars, d. h. also Ereignisse des Jahres 839/840, wie dann Anskar auf dem Gütchen Ramelsloh Unterkunft für sich und seine Leute gefunden und sich dann in seiner bedrängten Lage mit der Bitte um Hilfe an den König gewandt habe. Er beklagt sich: *Unicum namque refugium, monasterium videlicet Turholz nuncupatum, quod illic genitor noster ad supplementum et victum sibi suisque clericis dederat, ex parte fratris nostri, Karoli scilicet regis, sibimet ablatum non sine magno dolore conquestus est.* Wann diese Entfremdung eingetreten war, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich. Nach dem Wortlaut der Urkunde scheint sie vor dem Teilungsvertrage von 843 angesetzt, folglich auf die Reichsteilung von 839 bezogen werden zu müssen. Die Übertragung von Ramelsloh hat den Zweck, daß der Erzbischof und die Ordensbrüder, *qui tantae cladi superfuerant,* einen ruhigen Zufluchtsort und einen Stützpunkt für die Wiederaufnahme der Missionsarbeit erhalten: für den Unterhalt ist damit noch nicht genügend gesorgt; der König und andere Gläubige müssen dafür aufkommen *(ubi . . . nostro ceterorumque dei fidelium auxilio sustentarentur).* Das entspricht ganz dem Bilde, das uns die *Vita* von der Lage gibt: nach dem Sturm von 839/840 und infolge der Wirren nach dem Tode Ludwigs d. Fr. ist zwar das Missionswerk nicht gänzlich unterbrochen; trotz der zahllosen Wirren und Nöten bleibt Anskar auch weiterhin seinem Missionsberufe treu. Die Gründe, die Ludwig für die Übertragung Ramelslohs an Anskar angibt, sind die gleichen, die früher Karl d. Gr. zur Überweisung von Renaix an Heridac, die Ludwig d. Fr. zur Schenkung von Thourout an Anskar und von Welanao-Münsterdorf an Gozbert bestimmt hatten.

Es sei schon hier auf einen Grund hingewiesen, der dem oben geschilderten Verhältnis der Überlieferungen zueinander entnommen ist und dartut, daß die Urkunden, wenn es sich um Fälschungen handeln sollte, jedenfalls bedeutend früher anzusetzen wären, als man

bisher wollte. In c. 22 enthält die *Vita Anskarii* in ihrer erweiterten Fassung eine Interpolation: *Et quia in hac provintia cellam nullam huic legationi habebat congruam, erat autem ibi iuxta episcopatus Bremensis ecclesiae tunc desolatus pastore, illum ei dare disposuit.* Die gesperrten Worte fehlen im ursprünglichen Texte Rimberts, finden sich jedoch bereits in der ältesten, noch dem 10. Jahrhundert angehörenden Handschrift der erweiterten Fassung. Und diese Handschrift ist wieder nur Abschrift einer Kopie der Originalfassung. Der Zusatz muß also bereits längere Zeit vor Entstehen jener Handschrift hinaufdatiert werden. Die eingeschobenen Worte sind jedoch der Urkunde Nikolaus' I. entnommen. Denn die ganze Darstellung der Ereignisse steht mit dem Texte der Bulle im engsten Zusammenhange. Die Interpolationen sind aber zum Teil gerade den Urkunden entlehnt. So ist auch in dem Auszug aus der «echten» Bulle Nikolaus' I. J-E 2759 in c. 23 der *Vita* von Rimbert der auf den Verlust von Thourout sich beziehende Abschnitt (Waitz p. 50, Z. 14—26) ausgelassen, von einem Interpolator jedoch in die erweiterte Fassung aus der Urkunde eingefügt worden. Also müßte auch die Fälschung der Bulle J-E 2760 nicht erst dem 11., sondern etwa dem Anfange des 10. Jahrhunderts angehören. Die Bulle steht aber im innigsten Zusammenhang mit der Urkunde Ludwigs d. D. und setzt diese, wie wir später sehen werden, voraus. Also müßte auch die Fälschung des Diploms bereits dem Anfang des 10. Jahrhunderts zugeschrieben werden. Nun beruft sich aber nicht nur Otto I. in dem in unanfechtbarem Original erhaltenen Diplom DO I 11 B-O 67 von 937 Juni 30 bei Bestätigung des Besitzes von Ramelsloh auf «die Verleihungen seiner Vorgänger», sondern auch Arnolf B-M 1792 von 888 Juni 9 spricht ausdrücklich von einem ihm vorgelegten *praeceptum Hluthuuici regis.* Zwar ist auch diese Urkunde als Fälschung verpönt, sie soll jedoch schon im 10. Jahrhundert entstanden sein.

Die *Vita,* so entgegnet man, weiß aber von einer solchen Schenkung nichts. Aber sie erwähnt ebensowenig die andern Schenkungen, die Hamburg erhalten hatte, erwähnt den Neubau von Kirche und Kloster nur gelegentlich ihrer Zerstörung durch die Piraten, spricht bloß von dem Verlust der *thesauri et facul-*

tates, die Anskar vor der Katastrophe besaß, ja sie läßt sogar in der «echten» Bulle Nikolaus' I. den Abschnitt über Thourout geflissentlich aus. Kurz, die *Vita* übergeht mit Ausnahme der aufs äußerste gekürzten Notiz über die mit der Gründung des Erzbistums im innigsten und notwendigen Zusammenhange stehende Schenkung von Thourout in c. 12 alles, was den weltlichen Besitz der Hamburger Kirche betrifft. Ihr Schweigen über eine Schenkung von Ramelsloh beweist also nichts. Ebensowenig folgt aus den Ansprüchen, die später Verden erhob, daß solche Schenkungsurkunden nicht vorhanden waren. Gerade die Interpolationen in der *Vita Anskarii* und in der Urkunde Nikolaus' I. J-E 2760 zeigen, worauf sich die Ansprüche stützten. Es war die den geltend gemachten Ansprüchen vorausliegende, interpolierte Klausel der Nikolausbulle: *restituta dumtaxat de Bremensis ecclesiae rebus episcopatui Ferdensi parte inde ablata* mit dem in c. 22 in einer langen, verworrenen Interpolation[1] behandelten Austauschprojekt. Auch die Entstehung dieser Interpolationen läßt sich recht wohl verstehen. Da später Bremen mit Hamburg vereinigt, durch Ludwig d. Fr. jedoch eine Zeitlang ein Teil des späteren Hamburger Erzbistums mit Verden verbunden gewesen war, konnte sich leicht die Ansicht bilden, es habe eine Entschädigung stattgefunden oder stattfinden müssen. Durch die Vereinigung Bremens mit Hamburg schien ferner der Zweck der Schenkung von Ramelsloh auf andere Weise erreicht. Die Voraussetzung der Schenkung, so konnte man sagen, also auch die Schenkung selbst war unwirksam geworden.

Kehren wir zum Diplom Ludwigs d. D. zurück. Es erscheint ganz unverständlich, wie ein Fälscher aus den Angaben der *Vita* diese Urkunde sollte geschmiedet haben. Er hätte die interpolierte Fassung benutzen müssen, um die Angaben über Thourout zu erhalten, brachte jedoch eine Urkunde zustande, die mit der echten Fassung der *Vita* sachlich vollständig im Einklang war. Wie konnte er ferner auf den Gedanken kommen, wenn anders wirklich die *Vita* seine Vorlage war, die Versammlung zu Worms, die dort mit der Übertragung Bremens an Anskar in Verbindung stand, auf die Schenkung von Ramelsloh und die Zeit der Zerstörung Ham-

[1] Vgl. Peitz, Rimberts *Vita Anskarii* 154 f.

burgs zu beziehen und dazu aus der Urkunde Ludwigs d. Fr. die drei Erzbischöfe von Reims, Trier und Mainz aufzunehmen? In dem Diplom Ludwigs d. Fr. fand er ja neben Ebbo, Hetti und Otgar auch Helmgaud von Verden erwähnt, und er wußte doch, daß Waldgar Bischof von Verden war. Ein späterer Fälscher hätte sich sagen müssen, daß ein solcher Einschub jedenfalls gefährlich war, da auch die drei Erzbischöfe zu der Zeit, die er im Auge hatte, gar leicht nicht mehr passen konnten.

Der Zusatz über die Mitwirkung der drei Erzbischöfe findet sich in der «falschen» Bulle Nikolaus' I. über Ramelsloh, nicht aber in der *Vita*. Ebensowenig steht er in der «echten» Bulle Nikolaus' I. Wie sollte der Fälscher auf den Gedanken kommen, gerade diesen kleinen Zwischensatz der Urkunde Ludwigs d. Fr. zu entnehmen und dabei seine Hauptvorlage, die Lebensbeschreibung, zu verlassen? Daß der ganze Abschnitt über die Verhandlung mit den Bischöfen in der Bestätigungsbulle übergangen wurde, versteht sich vom Standpunkte der päpstlichen Kanzlei aus sehr leicht. Die Zustimmung Günthers von Köln zur Übertragung Bremens an Anskar war nach Auffassung des Papstes widerrechtliche Anmaßung, wenn in ihr autoritative Entscheidung gesehen wurde. So unterdrückte man denn die Erwähnung eines Aktes, gegen den man sich gezwungen sah, Widerspruch einzulegen. Die *Vita Anskarii* dagegen erwähnte die Zustimmung und mußte sie erwähnen, war sie ja für die Sicherheit der eigenen Stellung und für die Annahme des bremischen Bistums von grundlegender Bedeutung. Die Zustimmung Günthers von Köln aber mußte dem Papste in einer Form bekanntgegeben sein, die Widerspruch herausforderte. Denn in dem Bescheide an Salomon von Konstanz sagt Nikolaus I.: *licet a Minthario haec non potuerit dari licentia nec ab eo tale quid peti debuerit*. Vergleicht man nun die Texte, so erklärt sich in den beiden Ramelsloher Urkunden eine bezeichnende Abweichung in der Fassung. Ludwig d. D. sagt: *Quae (res) cum ab omnibus licita et concedenda probaretur*..., die päpstliche Bulle J-E 2760 dagegen: *Quod cum ab omnibus bene ita ordinatum probaretur*.... Auch hier liegt eine Wahrung des päpstlichen Standpunktes vor, die sehr verständlich erscheint, wenn eben das königliche Diplom als Vorlage diente, während es sehr unwahrscheinlich

klingt, daß ein Fälscher aus dem *bene ita ordinatum* der ersten Fälschung in der zweiten, der gefälschten Königsurkunde, ein *licita et concedenda* gemacht hätte. Ebenso ist es verständlich, daß die päpstliche Kanzlei bei Ausfertigung der Bulle über Ramelsloh Waldgar erklären ließ: *si apostolica auctoritate firmaretur, ex se quoque ratum fore*, wenn das ihr vorliegende Königsdiplom sagte: *precibus nostris evictus concessit et subscripsit.* Dagegen ist schwer annehmbar, daß ein Fälscher so feine Unterschiede in beiden Fälschungen sollte vorgesehen haben, wenn die *Vita* ihm die Fassung bot, die er für die Fälschung der Papsturkunde übernahm. Daß Rom dagegen in der Bulle über Ramelsloh die Einwilligung Waldgars entsprechend der Vorurkunde zum Ausdruck brachte, allerdings unter klarer Kennzeichnung der päpstlichen Auffassung vom Rechtsstandpunkte, ist ebenso verständlich. Hier handelte es sich um eine *causa maior* und um Besitz- und Hoheitsfragen, bei denen die Einwilligung des Betroffenen notwendig erscheinen mußte. In der sprachlichen Einkleidung dieser Zustimmungserklärung schloß man sich an das vorliegende königliche Diplom an. Und aus der Papstbulle wieder, der die *Vita* in dieser ganzen Erzählung sich enge anschließt, nahm Rimbert mit entsprechender Änderung den Wortlaut zur Darstellung der auf die Übertragung von Bremen bezüglichen Vorgänge, wie er früher die Bulle Gregors IV. bei der Erzählung von der Gründung Hamburgs benutzt hatte. Daß ihrerseits die Urkunde Ludwigs d. D. sich in der Fassung an Ludwigs d. Fr. Urkunde von 834 anschloß, ist nicht weniger verständlich: diese diente dem ganzen Diplom als Vorurkunde.

Vergleicht man ferner die Schilderung des Überfalles auf Hamburg durch die Piraten in den Urkunden und der *Vita*, so läßt sich unmittelbar verstehen, wie einmal die päpstliche Urkunde J-E 2760 den knappen Tatsachenbericht, der bei Ludwig d. D. vorliegt, auf Grund genauerer Mitteilungen des Hamburger Mönches Nordfried durch umständlichere Erzählungen ersetzt, wie dann Rimbert auch diese Darstellung noch mit ganz bestimmten Einzelheiten näher erläutert. Ludwig d. D. gibt nur an, Hamburg sei durch seeräuberischen Überfall verwüstet worden; der Verlust von Thourout erscheint bloß in der Klage Anskars. Die Nikolausbulle J-E 2760

erwähnt zuerst den Verlust des flandrischen Klosters und die üblen Folgen des Verlustes für die Mission, gibt dann umständlichere Nachricht von dem Überfall, dem Verhalten Anskars, seiner Flucht und Bedrängnis. Die Vita fügt hinzu, daß Graf Bernhar nicht zur Stelle gewesen sei, berichtet die Flucht der Einwohner, die genaue Tageszeit des Angriffes, die Dauer der Besetzung und Plünderung und die Schäden, die angerichtet wurden: Zerstörung der Kirche und des Klosters, Verlust der Kirchengeräte und aller Habe. Hätte ein Fälscher aus der Vita die Urkunden geschmiedet, so würde er wohl kaum bei seiner sonstigen Ausführlichkeit alle diese Einzelheiten völlig übergangen haben. Als Ergänzungen der vorliegenden Bulle dagegen durch Rimbert, der wohl Augenzeuge gewesen war, lassen sich diese Zusätze sehr leicht verstehen und erscheinen ganz natürlich.

Curschmann zieht als Beleg für das von ihm angenommene Abhängigkeitsverhältnis der Urkunden von der *Vita* als dem Ursprünglichen den Bericht über die Zerstörung Hamburgs heran. Die «echte» Bulle Nikolaus' I. (J-E 2759) erzähle, «wie nach dem Verluste Turholts Ansgar die Mittel zur Fortführung seiner Mission fehlten und seine Genossen ihn verließen. Als Folge ergibt sich: *Ipsa quoque metropolis pene deserta facta est.* Die unechte Urkunde Nikolaus' I. (J-E 2760) erweitert den Satz und ändert seinen Sinn dahin, daß er nun nicht mehr das Vorhergehende zusammenfaßt, sondern auf das kommende, neue Unglück, die Zerstörung Hamburgs durch die Normannen, hinweist: *Ipsa quoque metropolis Hammaburg, dei permittente occulto iudicio, per barbarorum sevitiam prorsus devastata est.* Der Fälscher des Königsdiploms übernahm die Stelle dann — mit einigen Änderungen — zum zweitenmal, und nun erst aus dieser Ableitung erklären sich die sonst unverständlich scharfen Worte: *Unde contigit, ut, peccatis populi exigentibus deique permittente occulto iudicio, ipsa metropolis Hammaburg penitus devastaretur.*»

Das Verhältnis der drei Überlieferungen zueinander scheint jedoch nicht ganz zutreffend bestimmt zu sein. In der Bulle J-E 2759 wird die fast völlige Auflösung der Mission als Folge des Verlustes von Thourout hingestellt: *et eadem ad gentes legatio per huiusmodi factum defecit, ipsa quoque metropolis Hammaburg*

pene deserta facta est. Im Anschluß daran ergibt sich das Bemühen Ludwigs d. D. um Vereinigung Bremens mit Hamburg. Von der Zerstörung Hamburgs enthält diese «echte» Urkunde kein Wort. — Die angeblich unechte Bulle dagegen spricht zuerst von dem Verluste Thourouts und deren Folgen, Lahmlegung der Missionstätigkeit: *et eadem ad gentes legatio per huiusmodi factum defecit.* Dann erwähnt sie die Zerstörung der Metropole Hamburg: *ipsa quoque metropolis Hammaburg, dei permittente occulto iudicio, per barbarorum sevitiam prorsus devastata est.* Daran knüpft sie die Erzählung von der Schenkung Ramelslohs. — Die Urkunde Ludwigs d. D. endlich berichtet zuerst die Zerstörung Hamburgs und fügt daran die Erzählung von der Erwerbung von Ramelsloh. Dann erst greift sie bei Erwähnung der Klage Anskars auf den Verlust Thourouts zurück, und zwar als Beschwerdepunkt Anskars: *Quamobrem adiit celsitudinem nostram miseriarum suarum ordinem lacrimabiliter exponens. Unicum namque refugium . . . Turholz . . . ex parte fratris nostri, Karoli scilicet regis, sibimet ablatum non sine magno dolore conquestus est.* Ist die Urkunde Ludwigs Fälschung, warum hat dann der Fälscher die Reihenfolge der Ereignisse umgekehrt? Die *Vita* bot ihm ja den richtigen Zusammenhang gerade so wie die angeblich falsche Bulle. Dagegen ist sehr wohl zu verstehen, daß die päpstliche Kanzlei, unter Benutzung der vorgelegten Urkunde Ludwigs d. D., die historische Abfolge der Ereignisse wieder herstellte. Daß sie bei Fertigung von J-E 2759 nur den Verlust von Thourout und dessen Folgen für das Missionswerk erwähnt, ist ebenso verständlich. Denn das war der Grund der dauernden Beeinträchtigung der Missionstätigkeit, wie sich auch aus der echten *Vita* c. 21 ergibt. Die Zerstörung Hamburgs war bloß eine Episode von vorübergehender Bedeutung. Hätte Thourout Hamburg noch zur Verfügung gestanden: der Schaden wäre leicht zu ersetzen gewesen. Man brauchte nur von neuem anzufangen. Ramelsloh dagegen, die *possessiuncula,* bot zwar Raum für den Bau eines wohl recht bescheidenen Klosters, nicht jedoch die notwendigen Hilfsmittel für den Unterhalt und für den Wiederaufbau des in Hamburg Zerstörten und die Fortführung des Missionswerkes. Das gibt das Königsdiplom klar zu erkennen, wenn es sagt: *ubi et*

fratres, qui tantae cladi superfuerant, nostro ceterorumque dei fidelium auxilio sustentarentur, et ipsi locum respirandi et, si umquam facultas suppeteret propter vicinitatem eiusdem loci, Hammaburgensem ecclesiam restaurandi haberet.... Die päpstliche Bestätigungsbulle über Ramelsloh fügt deswegen den unmittelbaren Anlaß zur Übertragung dieses Besitzes gleich hier ein. — Und noch in anderer Beziehung entsprechen das Diplom und die darin enthaltene Schenkung genau dem Zeitpunkt, aus dem sie stammen wollen. Die Zerstörung Hamburgs hat den Erzbischof mit seinen Leuten der Stätte beraubt, von wo aus sie die ihnen übertragene Aufgabe lösen können. Sie brauchen nicht nur einen sichern Zufluchtsort, sondern auch Unabhängigkeit und Freiheit des Handelns. Daher muß die neue Besitzung *sub regimine et potestate* Anskars stehen; *ordinatio et ius gubernandi* können nicht fremdem bischöflichem Einfluß und etwaigem Einspruch anheimgegeben sein. Nach Erwerbung Bremens fiel dieser Grund hinweg. Es ist nicht abzusehen, wie ein Fälscher später darauf gekommen sein sollte, gerade für Ramelsloh den Hamburger Bischöfen auch die geistliche Oberhoheit zuzusprechen. Sie bestand jedenfalls tatsächlich um 1011, wie Adam II 45 Schol. 33 beweist. Die Urkunden geben äußerlich und innerlich vollkommen befriedigende Aufklärung über das Entstehen dieses Hoheitsverhältnisses, eine Aufklärung, wie sie ein Fälscher des 11. Jahrhunderts kaum zu erfinden in der Lage war. Gerade wenn die Urkunden als unecht angesehen werden, ergeben sich unlösbare Schwierigkeiten, die jedoch fortfallen, sobald wir an der durch die Überlieferung gebotenen Reihenfolge festhalten: Diplom Ludwigs d. D. — Bullen Nikolaus' I. — Lebensbeschreibung Anskars.

Warum die Wendung des Diploms *peccatis populi exigentibus deique permittente occulto iudicio* «unverständlich scharf» sein soll, wie Curschmann meint, ist nicht ganz ersichtlich. Ebensogut kann in der Fassung der Papsturkunde eine Kürzung vorliegen, wie sie auch sonst in diesen Teilen gegenüber dem Diplom gekürzt erscheint, die Übertragung von Thourout z. B. nur voraussetzt, nicht ausdrücklich hervorhebt. Der Diktator der päpstlichen Kanzlei, der später eine ausführlichere Schilderung der Zerstörung Hamburgs einzuschieben gedachte, durfte sein Diktat nicht zu lang

werden lassen. Rücksichten auf den für ähnliche Fertigungen gewohnheitsgemäß zur Verfügung stehenden Schreibraum waren wohl der Anlaß. Etwas Ähnliches können wir bei Benutzung der Formulare des *Liber Diurnus* beobachten. Werden Eigendiktate eingeschoben, so werden die Formeln gekürzt. Die Untersuchung der Pallienverleihungen wird mehrfache Beispiele dafür beibringen; sie wird auch zeigen, über welche Sicherheit des Augenmaßes man in der päpstlichen Kanzlei bei dergleichen Änderungen verfügte.

Curschmann nimmt weiterhin daran Anstoß, daß die Bulle Nikolaus' I. J-E 2760 «von der angeblich 20 Jahre früher gegebenen Königsurkunde nichts weiß», Ludwig d. D. aber sich «auf die päpstliche Zustimmung beruft — *tam nostra quam sanctae Romanae sedis auctoritate* —, ohne daß in der sonst so wortreichen Urkunde solche Berufung begründet erscheint». Es unterlief, so lautet seine Erklärung, dem Fälscher «ein begreiflicher Lapsus, bei der Herstellung der (Königs-)Urkunde lag eben das (zuerst gefälschte) Papstprivileg bereits vor». Es mag hier ganz davon abgesehen werden, daß diese Erklärung in sich wenig glaubwürdig klingt. Sind die Urkunden Fälschung, so stammen sie doch wohl von einer Hand, denn die Mache wäre dann zu gleichmäßig, als daß leicht mehrere Fälscher angenommen werden könnten. Überdies entsprängen sie beide dem nämlichen Anlaß und der gleichen Zeit. Eben bei Echtheit der Urkunden aber liegt die Erklärung für jene Wendung des Diploms außerordentlich nahe. Nikolaus I. J-E 2759 benutzt als Vorlage das Gründungsdiplom Ludwigs d. Fr., ohne in der sehr wortreichen Urkunde «etwas davon zu wissen»; er beruft sich jedoch darauf ausdrücklich in dem schriftlichen Bescheid für Bischof Salomon von Konstanz. Und auch für Ludwigs d. D. Schenkungsurkunde diente das Gründungsdiplom als Vorlage, der zahlreiche Wendungen, unter anderem der Satz: *Cumque ego — minus caute attendi*, entnommen sind. Sie benutzt ebenso die Gründungsbulle Gregors IV., der ein längerer Abschnitt entlehnt wird, ohne daß ihrer Erwähnung geschähe. Der Einfluß der Vorlagen auf die Nachurkunden ist doch genügend bekannt.

Erscheinen demnach die Bedenken, die gegen den Inhalt dieser Urkunden geäußert wurden, nicht stichhaltig, so scheint der Ver-

such, sie formell zu «retten», zunächst aussichtslos. Muß man doch fürchten, die scharfen Worte eines Forschers wie G. Waitz wiederholen zu hören, der gegenüber dem unglücklichen Versuch, mit ungeeigneten Gründen «eine Urkunde als echt zu bezeichnen, die seit 100 Jahren fast niemand mehr in Schutz zu nehmen wagte», von «dilettantischem Treiben» sprach, von dem sich die historische Wissenschaft «nur mit Verdruß abwenden» könne[1]. Allein wie bei der Gründungsurkunde Ludwigs d. Fr., so stehen wir auch hier statt vor einem «leicht zu durchschauenden Gespinst von dunkler Sage und betrügerischer Erfindung»[2] vor Tatsachen, die eine Fälschung ausschließen. Die formellen Anstöße, die die Urkunden bieten, müssen also eine andere Erklärung zulassen als jene durch Fälscherarbeit, die den Verhältnissen nicht gerecht wird, ja ihnen geradezu widerspricht. Beginnen wir zunächst mit der Urkunde Nikolaus' I. J-E 2760.

Die Bulle beginnt mit der gleichen Arenga wie die echte Bulle J-E 2759, mit der sie auch umfassende Teile des Diktats gemeinsam hat. Das entspricht durchaus dem Brauche der päpstlichen Kanzlei. Je weiter wir hinaufgehen, um so seltener werden freilich bei der Spärlichkeit und Einseitigkeit unserer Überlieferung die Beispiele, aber sie mangeln für keine Zeit. So werden, um nur einige Belege anzuführen, ganze Teile des Diktats gleichmäßig übernommen in J-E 2265 = 2266, 2748 = 2749 = 2750 = 2751, 2757 = 2765, 2802 = 2803 = 2804, 2813 = 2814—2821, 2822 = 2823 = 2825, 2910 = 2911, J-L 3779 = 3783 usf., von der Übernahme ganzer Teile aus älteren Papstbriefen in päpstlichen Schreiben späterer Zeit, wie etwa der Arenga eines Schreibens Leos d. Gr. in J-E 2515 oder der Gregorklausel aus Ew-H V 11 in den späteren Pallienverleihungen, ganz zu schweigen. Daß die Urkunde Nikolaus' I. mit der Bestätigungsbulle J-E 2759 soweit als möglich übereinstimmt, spricht nicht gegen sie, sondern für sie. Die Kanzlei stellt öfter Diktate mit ähnlicher oder gleicher Arenga gerade am gleichen Tage aus. Man vergleiche etwa J-L 3779—3783 oder die verhältnismäßig zahlreichen mit *Dum* . . . eingeleiteten Arengen, die in

[1] G. Waitz in einer Besprechung von H. Böttger, Die Einführung des Christentums in Sachsen, in Gött. Gel. Anzeigen 1860, 127 ff. auf S. 137.

[2] Dehio, Geschichte I 159 f.

den Jahren 758/759—771 wohl auf die Tätigkeit eines Diktators zurückgehen: J-E 2340 *Dum tam copiosam;* 2359 *Dum illa quae;* 2361 *Dum tam maxima;* 2369 *Dum tanto vestrae;* 2372 *Dum divinae;* 2375 *Dum internae mentis;* 2386 *Dum tantis beneficiorum;* 2387 *Dum tantum piae,* d. h. mehr als ein Viertel aller erhaltenen selbständigen Arengen aus diesen Jahren. Ob nicht gerade ein Fälscher hätte Bedenken tragen müssen, sich dermaßen eng an die echte Urkunde zu halten? Oder besaß man in Hamburg zu Beginn des 11. Jahrhunderts so vorzüglich geschulte Papstdiplomatiker?

Die Bulle enthält noch einen Schlußwunsch. Curschmann gibt bei seinem Nachweis der angeblichen Quellen des Fälschers dazu die Anmerkung: «Eine bestimmte Quelle ist für diesen Satz — *Observator vero — consequi mereatur* — nicht nachweisbar. Es handelt sich um eine sehr bekannte päpstliche Formel, die der Fälscher wohl nach dem Gedächtnis eingefügt hat; in ähnlicher Form kommt sie bei Sergius II. und Stephan V. vor.»[1] Also haben wir richtig einen ganz gewiegten Papstdiplomatiker im Hamburg des 11. Jahrhunderts, der sogar die Formulare des *Liber Diurnus* nach dem Gedächtnis handhaben kann. Denn die wahre Quelle jenes Satzes ist nicht schwer zu entdecken. Es ist das Formular 101 des päpstlichen Kanzleibuches. Man vergleiche:

J-E 2760.	Liber Diurnus. F. 101 (vgl. F. 86).
Observator vero et custos huius nostrae salutiferae praeceptionis benedictionis gratiam a beato Petro apostolorum principe et caelestis retributionis aeterna gaudia a iusto iudice domno deo nostro consequi mereatur.	Qui vero intuitu pietatis custodes et obedientes atque observantes huius nostrae salutiferae praeceptionis extiterint, benedictionis gratiam et caelestis retributionis aeterna gaudia a iusto iudice domino deo nostro consequi mereantur.

Die angeblich «ähnliche Form» in den beiden von Curschmann angeführten Bullen ist tatsächlich von der Formel der Nikolausbulle sehr verschieden. Sie lautet: *Observator autem huius ⟨nostrae⟩ ammonicionis et iussionis habeat benedictionem omnipotentis dei beatorumque apostolorum et nostram, qui eorum fungimur vicariacione.*

---

[1] Curschmann 91 A. 1.

Auch die Fassung des Formulars im Kanzleibuche ist in der Bulle nicht unverändert wiedergegeben. Die Formel findet sich in zahlreichen Papstbullen des 9. und 10. Jahrhunderts, jedoch mit sehr starken Änderungen, bald gekürzt, bald mehr oder weniger erweitert. Es sei hier eine Übersicht der wichtigsten Vorkommen in dieser Zeit gegeben.

J-E 2544: Porro qui custos et observator exstiterit huius nostrae apostolicae institutionis, quae a nobis in ipso venerabili monasterio concessa est, benedictionis gratiam vitamque aeternam a misericordissimo deo nostro coram sanctis omnibus mereatur.

J-E 2546: At vero qui pio intuitu curator et observator huius nostri privilegii exstiterit, gratiam atque misericordiam vitamque aeternam a misericordissimo domino nostro consequi mereatur in saecula saeculorum. Amen.

J-E 2572: Qui vero pio intuitu custos et observator in omnibus exstiterit, benedictionis gratiam vitamque aeternam cum omnibus sanctis sine fine mereatur habere in saecula saeculorum. Amen.

J-E 2592: Qui vero custos et conservator fuerit, coelestis benedictionis gratiam Christo domino largiente consequi mereatur.

J-E 2716 2718: At vero qui observator exstiterit praecepti huius, gratiam atque misericordiam vitamque aeternam a misericordissimo domino deo nostro consequi merebitur (mereatur).

J-E 2719: Observator autem huius firmitatis gratiam et misericordiam vitamque aeternam a misericordissimo domino deo consequi mereatur.

J-E 2720: At vero qui observator exstiterit praecepti huius, gratiam atque misericordiam vitamque aeternam a misericordissimo domino deo nostro consequi mereatur.

J-E 3022: At qui his apostolicis constitutionibus sincero amore observator exstiterit, benedictionem et misericordiam a domino Iesu Christo percipiat et partem et societatem cum eis, quorum nomina sunt scripta in libro vitae Agni a constitutione mundi. Amen.

J-E 3066: Qui vero custos et conservator eius exstiterit, aeternis gaudiis perfruatur et praemiis cum angelis in coelestibus potiatur.

J-L 3389: Qui vero custos et observator huius apostolici nostri privilegii fuerit, benedictionem et gratiam a domino consequatur.

J-L 3467: Qui vero custos fuerit ac observator, benedictionem ac gratiam consequatur.

J-L 3499: Qui autem verus custos et observator huius pii nostri statuti exstiterit, benedictionem et gratiam a domino deo nostro consequi mereatur.

J-L 3588: Qui vero pio intuitu custodes et obedientes atque observatores huius nostrae salutiferae praeceptionis exstiterint, benedictionis gratiam et coelestis retributionis aeterna gaudia a iusto iudice domino nostro consequi mereantur.

J-L 3598: Qui vero pio intuitu custodes et obedientes atque observantes huius nostrae salutiferae praeceptionis exstiterint, benedictionis gratiam et coelestis retributionis aeterna gaudia a iusto iudice domino deo nostro consequi mereantur.

J-L 3608: Qui vero pio intuitu custodes et obedientes observatores huius nostrae salutiferae praeceptionis exstiterint, benedictionis gratiam et coelestis retributionis mercedem a iusto iudice promereantur.

J-L 3624: At vero qui pio intuitu observator et in omnibus exstiterit custodiens huius nostri apostolici constituti et ad cultum dei respicientis, benedictionis gratiam a misericordissimo deo nostro per intercessionem beati Benedicti multipliciter consequatur et vitae aeternae particeps effici mereatur.

J-L 3641: Qui vero custos et observator eius exstiterit, benedictionis gratiam et coelestis retributionis a iusto iudice domino deo nostro consequi mereatur.

Den gleichen Schlußwunsch sehen wir außerdem bis Ende des 10. Jahrhunderts in J-E †2552 †2686 †2947 3033 3052 3053; J-L 3429 3466 3468 3474 3511 3515 3516 3558 3559 3560 †3580 3581 3584 3590 3596 3599 3600 3604—6 3608 3623—25 †3627 3633 3635 3636 3648 3651 3655 3657 3664 3669—71 3676 3680 †3683 3684 3692 †3696 3715 3724 3734—36 3738 3746 3762—64 3768 3777 3780 3783 3794 3798 3805 3806 3809 3817 3829 3831 3834 3838 3843 3848 3864 3866 †3868 3870 3873 3877 3878 3883 3885 3886 3896 3897 3898. Nirgendwo findet sich die Formel in der Fassung, wie sie die Nikolausbulle zeigt, nirgendwo genau so, wie sie der *Liber Diurnus* bietet. Es war wohl ausgeschlossen, daß aus einem der überlieferten Texte ein Fälscher gerade die Fassung des Formulars herstellte. Zudem scheint das Formular selbst im 10. Jahrhundert einen etwas andern Wortlaut der Schlußformel gezeigt zu haben als das Kanzleibuch des 8./9. Jahrhunderts. Und doch soll der Hamburger Fälscher gerade diese Fassung glücklich hergestellt haben. Überdies weiß er, daß gerade diese Formel, die zu allen möglichen Formularen verwendet wird, so außerordentlich veränderlich ist, und ändert sie nun auch seinerseits in einer Weise, wie sie auch die Kanzlei Nikolaus' I. in diesem Falle ge-

ändert haben würde. Er beherrscht also nicht nur den Brauch der päpstlichen Kanzlei, sondern besitzt auch eine staunenswerte Kenntnis ihrer Entwicklung seit mehr als einem Jahrhundert.

Man weist auf die Datumzeile hin. Sie ist verderbt. Kann aber die Verderbnis nur durch Fälschung erklärt werden? War es nicht möglich, daß der Abschreiber des 12. Jahrhunderts in seiner Vorlage den Kaisernamen nicht mehr zu entziffern vermochte und nach eigenem Gutdünken ergänzte? War es ausgeschlossen, daß man im Original oder in einer Abschrift, die als Vorlage diente, eine Umrechnung der Kaiserjahre in Pontifikatsjahre beigefügt hatte, und daß nun der Abschreiber nur das eine wählte? Kaiserjahr und Indiktion stimmen jedoch, wie sie in einem Original Nikolaus' I. von 864 gestanden haben müßten und in J-E 2759 stehen. Schrieb ein Fälscher die Datierung von J-E 2759 ab, so konnte er kaum dermaßen ungeschickt verfahren. «Die Skriptumzeile (in J-E 2760) weist einen andern Namen als die Skriptumzeile von J-E 2759. Also Fälschung.» Stände der gleiche Name wie in J-E 2759, würde man mit noch größerem Schein von Berechtigung sagen können: Fälschung. «Das Skriptum gibt den Mai, das Datum den 1. Juni an.» Ist die Auslassung einer Zahl in einer Abschrift unerhört? Konnte nicht auch das die Folge einer Beschädigung des Originals sein? Ist es unmöglich, daß eine Urkunde der päpstlichen Kanzlei erst einen Tag später vollzogen wurde, als sie geschrieben war? Für die Königsurkunde haben wir von Ficker gelernt, mit dieser Tatsache zu rechnen. Es ist ein schlagender Beweis für die Rückständigkeit unserer Papstdiplomatik, daß für die päpstlichen Urkunden solche grundlegende Fragen bisher noch nicht einmal aufgeworfen sind[1]. Wir müssen es uns vorläufig versagen, hier die Frage schon grundsätzlich zu untersuchen. Nur noch eine Bemerkung. Wenn ein Fälscher J-E 2759 für das Eschatokoll benutzte und im Skriptum den Namen des Ingrossators vorsätzlich änderte, warum änderte er dann nicht auch den Namen des Datars? Oder kannte er auch die Gliederung der päpstlichen Kanzlei so genau, daß er wußte, der Kanzleichef-Primizer habe zu datieren, als Schreiber könnten jedoch mehrere Regionsnotare nebeneinander erscheinen? Hat nicht

[1] Vgl. das Urteil E. Stengels, Immunitätsurkunden 368 A. 2.

vielleicht die Zuweisung der Reinschrift einer Bistumsbestätigung an einen, einer Besitzbestätigung an einen zweiten Notar eine ganz andere Ursache? Haben wir denn über Geschäftsgang und Arbeitsteilung in der älteren Papstkanzlei bis heute überhaupt irgendwelche brauchbaren Aufschlüsse?

Die Nikolausbulle J-E 2760 kann keine Fälschung sein. Ein Fälscher muß sich nach Möglichkeit an bezeugte Tatsachen halten, um nicht die Mache zu verraten. Gerade auf diesem Grundsatze beruht ja doch logisch die ganze Bedeutung des «Quellen» nachweises bei der Fälschungshypothese.

Ist aber J-E 2760 echt, so ist es auch das Diplom Ludwigs d. D. Denn die Papstbulle ist ihrem ganzen Inhalte und ihrer Fassung nach bloß eine Bestätigung des königlichen Diploms. Sie setzt die Schenkung von Ramelsloh und die Bestätigung durch den König voraus. Ist die erhaltene Urkunde Ludwigs d. D. Fälschung, so lag eine andere, ihr nach Rechtsinhalt und Wortlaut völlig gleiche vor. Dann ist aber nicht abzusehen, wozu eine Fälschung hätte dienen sollen und wie sie so «ungeschickt» ausfallen konnte.

Die formellen Anstöße, die das Diplom bietet, können also nicht durch Annahme einer Fälschung erklärt werden. Nehmen wir nun den Tatbestand so, wie er vorliegt, so haben wir es mit einem Diplom Ludwigs d. D. zu tun, das Protokoll und Eschatokoll Ludwigs III. aufweist. Wie bei der Gründungsurkunde Ludwigs d. Fr., so scheint auch hier die Annahme einer Neuausfertigung die durch den Überlieferungsbestand gebotene Erklärung zu sein.

Dagegen sprechen nun, wie es scheint, die Angaben der Datierung. War 882 auch das 6. Regierungsjahr Ludwigs, so starb dieser doch, wie wenigstens mit Dümmler allgemein angenommen wird, bereits im Januar. Die Urkunde nennt aber als Tag der Ausstellung den 13. Juni. Dazu war die Indiktion für 882 Juni nicht V, wie die Urkunde angibt, sondern XV. Überdies nennt das Diplom als Inkarnationsjahr 842. Zu letzterem würde allerdings die *Indictio V* passen.

Das angebliche Original der Urkunde Ludwigs, heute im Staatsarchiv zu Hannover, ist jedoch nur spätere Nachzeichnung. Curschmann bezeichnet die Schrift als «recht gut gelungene Nachbildung der Züge von Ludwigs III. Kanzler Arnolf, nur durch die öfter,

besonders beim Buchstaben *f* angebrachten Schleifen an den Schäften der Oberlängen verrät sich der Fälscher als einen Schreiber späterer Zeit»[1]. Das bietet uns die Lösung des Rätsels. In Bremen wußte man, daß die Urkunde der Schenkung von Ramelsloh von Ludwig d. D. ausgestellt war. Protokoll und Eschatokoll entsprachen dem, wie man glaubte. In der Datierung dagegen entdeckte man Mängel. Die Indiktion und das Inkarnationsjahr entsprachen nicht dem Regierungsjahre, wie es die Urkunde für Ludwig d. D. bot. Aus Adam von Bremen I 34 wissen wir, daß man in Bremen im 11. Jahrhundert das Jahr 865 als das 26. Regierungsjahr Ludwigs zählte. Legt man das zugrunde, so ergibt sich allerdings für 842 = *Indictio V* ein *anno VI regis Hludowici*. Daß man ähnliche Berechnungen in Bremen liebte, beweisen die ganzen *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum*. Und daß man kein Bedenken trug, auf Grund besserer Einsicht in der Überlieferung zu ändern, sehen wir bereits bei dem Gründungsdiplom Ludwigs d. Fr. und werden wir später noch klarer dartun können. Die Neuausfertigung war also unter laufendem Protokoll mit Beibehaltung (und Ergänzung) der alten Datierung ausgestellt.

Es ergeben sich bei dieser Annahme zwei Möglichkeiten. Entweder erfolgte die Neuausfertigung in der Kanzlei Ludwigs III. unter laufendem Protokoll und mit Änderung der Datierung. Es wurden dann in der Nachzeichnung in Bremen die Daten umgeändert, wie man es eben für richtig hielt. Oder aber die Neuausfertigung erfolgte unter Beibehaltung der alten Datierung, und wir müßten die Urkunde Ludwigs d. D. in das Jahr 842 verlegen. Gegen letztere Annahme spricht der Ausstellungsort. Frankfurt ist für 842 Juni 8 mit dem Itinerar Ludwigs d. D. nicht vereinbar. Es wäre ja möglich, daß das ursprüngliche Diplom mit *Actum* und *Datum* zwei verschiedene Zeitpunkte bezeichnen wollte. 845 Juli 5—18 ist der König in Frankfurt, nachdem er März 31 in Regensburg geweilt hatte. Allein die verschiedenen Angaben — Arnolf als Kanzler, Juniaufenthalt in Frankfurt — passen so vortrefflich zu Ludwig III., der 881 Juni 5 in Frankfurt unter Rekognition Arnolfs für Paderborn urkundet, daß man wohl eher

---

[1] Curschmann 97 f.

zu dieser Annahme neigen wird. Wann die Urkunde erstmals ausgestellt wurde, muß auf anderem Wege ermittelt werden. Für die in ihr bezeugte Handlung ergibt sich als spätester Termin der 21. April 847 als Todestag Otgars von Mainz, und wahrscheinlich auch der 24. August 845, der als Todestag Leuderichs von Bremen angenommen wird. Allerdings ist die Begründung des Jahresansatzes 845 eine sehr unsichere, da die *Vita Anskarii* c. 22 die bloße Tatsache der Erledigung des Bremer Stuhles in Verbindung mit der Verhandlung der Bischofskonferenz über die Vereinigung Bremens mit Hamburg, Oktober 847 zu St. Alban in Mainz, erwähnt. Es scheint wahrscheinlicher, daß Leuderich erst 846 oder 847 gestorben ist. Adam I 19, auf den sich Dehio und Hauck für das Jahr 845 berufen, scheint nicht das zu sagen, was man in seinen Worten finden wollte. Er schreibt: *Leudericus . . . sedit annos octo. Eius annos cum pro certo scire nequivimus, ex eodem Libro Traditionum didiscimus et Willerici diaconem fuisse et sedisse usque ad annum Ludvici iunioris sextum capitulo LVIII. scriptum.* Zur Verständigung wird c. 22 herangezogen, wo es heißt: *Anno Leuderici Bremensis episcopi tercio Ludvicus imperator obiit.* Wenn freilich die Regierungszeit Leuderichs acht Jahre umfaßte und der 20. Juni 840 in sein drittes Jahr fiel, so war sein Todesjahr 845. Aber Adam sagt ja, daß er die Regierungszeit des dritten bremischen Bischofs nicht genau kenne. Seine Angabe *sedit annos octo* ist demnach nur Berechnung. Und die Notiz des *Liber Traditionum* kann offenbar nicht den Tod Leuderichs im sechsten Jahre Ludwigs II. gemeldet haben, sonst wäre die Berechnung eine unbedingt sichere und es könnte nicht heißen: *eius annos pro certo scire nequivimus.* Was bedeutet ferner: *annum Ludvici iunioris sextum capitulo LVIII. scriptum*? Doch wohl nur, daß in dem betreffenden, durch das sechste Regierungsjahr Ludwigs d. D. chronologisch bestimmten Abschnitt des *Liber Traditionum* Leuderich noch als lebend erwähnt war. Das gibt einen Fingerzeig für die Anlage des *Liber Traditionum* in dem Teile, den Adam hier im Auge hat. Er begann mit dem Jahre 789, dem Jahre der urkundlichen Begründung Bremens durch die Zirkumskriptionsbulle Karls d. Gr. Dann war das Jahr 846 das sechste Jahr Ludwigs d. D., das ihn als Eponymos angeben konnte, oder, wenn man mit ganz

genauer Epoche gerechnet hätte, das 58. «Kapitel» des *Liber Traditionum* berichtete über die Ereignisse der Bremer Kirche von 845 Juni 20 bis 846 Juni 19. Für dieses Jahr 846 oder 845/846 Juni war demnach Leuderich noch bezeugt — als lebend, nicht als verstorben. Wir verstehen, warum Adam keine genaueren Nachrichten in seiner Quelle fand. Mit Leuderich erlosch die Reihe der bremischen Bischöfe. Der Chronist konnte den Amtsantritt eines Nachfolgers nicht melden. So unterblieb auch die Angabe des Todestages Leuderichs. Erst mit der Übernahme Bremens durch Anskar kamen, wie es scheint, an ganz anderer Stelle, die bremischen Aufzeichnungen zum Abschluß (Adam I 24). Die *Annales Bremenses*, die zu 846 den Tod Leuderichs vermerken, stehen also mit Adam nicht im Widerspruch, sondern besagen das gleiche wie er. Und ihre Angabe steht mit dem, was wir sonst erschließen können, durchaus im Einklang.

So läßt sich auch die Urkunde Ludwigs d. D. in ihren Mitteilungen über die Reichsversammlung zu Worms verstehen, die von Bischöfen aus beiden Königreichen besucht war. 846 fand nach Ostern eine Begegnung der beiden Herrscher statt. Der Ort der Zusammenkunft ist nicht angegeben. Lothar war Mai 7 noch in Aachen, wohin er auch zurückkehrte und wo er Juli 8 wieder urkundet. Ludwig d. D. kam nach April 18 von der Nähe des Bodensees und war Juni-Juli auf einer Heerfahrt jenseits der Elbe. Zeitumstände und Itinerare würden eine Begegnung in Worms recht wahrscheinlich machen. Es ist von dieser Versammlung allerdings sonst nichts überliefert. Aber ebensowenig wissen wir über die durch die Bulle J-E 2759 und die *Vita Anskarii* bezeugte spätere Zusammenkunft Ludwigs mit Lothar in Worms. Früher verlegte man sie in das Jahr 857, Dümmler bestimmt richtig das Jahr 862, will aber das durch J-E 2759 und *Vita* bezeugte *Wormatia* als einen Irrtum für *Moguntia* erklären, obwohl doch auch für Worms eine Reichsversammlung für die gleiche Zeit bezeugt ist, die, wie es scheint, nach Mainz verlegt wurde.

Die Reihenfolge der Ereignisse würde sich demnach folgendermaßen feststellen lassen: 839 Verlust von Thourout, 840 Zerstörung Hamburgs durch den Überfall der Piraten, Anskars Flucht, Unterkunft in Ramelsloh. 843 ff. schwere Beeinträchtigung der Missions-

arbeit durch den Bruderzwist. 845 erneute Plünderung Hamburgs durch die Dänen. 846 Zusammenkunft Lothars I. und Ludwigs d. D.; Waldgar von Verden versteht sich zum Verzicht auf die Jurisdiktion über Ramelsloh; Schenkungsurkunde Ludwigs d. D.; Tod Leuderichs von Bremen. 847 Ludwigs d. D. Plan zur Übertragung Bremens an Anskar von der Synode von Mainz gutgeheißen; Bedenken Anskars. 858 Anskar durch königliche Bevollmächtigte in Bremen eingeführt. 862 Günther von Köln gibt seine Einwilligung zur Ausscheidung Bremens aus dem Kölner Metropolitanverband. 864 Salomon von Konstanz erwirkt die Zustimmung des Papstes zur Vereinigung Bremens mit Hamburg und eine Bulle zur Bestätigung der geistlichen Oberhoheit Hamburgs über Ramelsloh. 881 Juni 8 Erneuerung des königlichen Diploms von 846.

Eine Neuausfertigung von Urkunden der Vorgänger durch die Nachfolger wird nun freilich wenigstens für die karolingische Zeit entschieden bestritten. Es dürfte deshalb von Wert sein, auf ein zweites Beispiel solcher Neuausfertigung aus ungefähr derselben Zeit hinzuweisen.

In B-M 1371 1553 sind zwei gleichlautende Diplome erhalten, von denen das erste zu Ludwig d. D. 842 März 26, das zweite zu Ludwig III. 877 März 15 eingereiht ist. B-M 1371 rekognosziert *Adalleodus ad vicem Grimaldi*, eine Rekognition, die nur bis 837 Geltung hat. Mühlbacher gab dafür aus den Verhältnissen heraus eine befriedigende Erklärung. Die Rekognition spricht danach eher für die Echtheit. Außerdem aber erscheint im Titel ein *gratia dei*, in der Datierung fehlt *in orientali Francia*. Die Datierung würde mit *anno regni II.* für Ludwig d. D. nur zum Jahre 835 passen, das jedoch durch den Inhalt der Schenkung ausgeschlossen ist. Die *Indictio V* führt zu 842, in dem auch das *Actum Aquisgrani palatio regio* mit der Tagesangabe 26 März sich ins Itinerar fügt. In B-M 1553 rekognosziert ein sonst völlig unbekannter *Gebehardus cancellarius ad vicem Liutberti archicapellani*, in dem man jedoch wohl den *Hebarhardus cancellarius* der Kanzlei Ludwigs d. D. aus den Jahren 870—876 wiederzuerkennen hat. Die Datierung mit Indiktionszahl X und erstem Regierungsjahr gestattet nur Einreihung zu Ludwig III. 877 März 15. Die Annahme von Neuausfertigungen würde die Unregelmäßigkeiten beider Stücke, deren

Echtheit durch Auftauchen der Originale nach dem Zeugnis eines kundigen Forschers sichergestellt ist, erklären. Bei B-M 1371 läge die Neuausfertigung einer verlorenen Urkunde Ludwigs d. D. durch die Kanzlei Ludwigs d. K. von 901 vor. Die Indiktion V statt IV ließe sich durch den Einfluß der Vorlage verstehen. Es würde sich nur um Neuausfertigung unter laufendem Protokoll mit Beibehaltung der Rekognition und geändertem Datum handeln. B-M 1553 dagegen wäre Neuausfertigung aus der Kanzlei Ludwigs III., gleichfalls unter laufendem Protokoll mit Beibehaltung der Rekognition und Änderung der Datierung nach Vorlage einer Erneuerung aus der Kanzlei Ludwigs d. D., die nach der Reichsteilung von 870 ausgestellt war. Die auffällige Verwechslung von *Gebehardus* statt *Hebarhardus* wäre so ebenfalls leichter zu begreifen. Ob das *Actum* sich auf die Vorlage oder auf die Neuausfertigung bezöge, müßte dahingestellt bleiben. In B-M 1371 entspricht es der Vorlage. In allen Fällen, sowohl 842 als 870—876, 877 und 901, entspräche die Annahme den Verhältnissen: bei einer Neugestaltung der Lage im Reiche durch Thronwechsel bzw. durch die Reichsteilungen suchte Inden seine Besitztitel zu erneuern.

5. Das Privileg K. Arnolfs von 888 Juni 9. B-M 1792[1].

Mühlbacher bezeichnet diese Urkunde, deren «angebliches Original», zugleich die einzige Überlieferung, im Königlich Preußischen Staatsarchiv zu Hannover aufbewahrt wird, als «Fälschung». Er sagt: «Geschickte Nachzeichnung eines Originals Arnolfs, dem das Protokoll entnommen ist; das Stück also für das Itinerar verwertbar. Der Text von der überarbeiteten Arenga bis zur Korroboration mit ihrer Reimprosa *(et ut hec a nullo violentur, a nobis concessa esse dubitentur)* durchaus unzulässig, besonders auffallend der Satz *et ut a nullo de his* (der vorgelegten Urkunde) *dubitetur, singulorum anuli impressio exigit* mit der folgenden Bestätigungsformel; auf den späteren Ursprung weist auch schon die Namensform *Hluthuici*. Auch Adam von Bremen kennt diese Urkunde nicht. Markt, Zoll und Münze werden erst von Otto I. 965 verliehen (MG DD I 422). Erzbischof Rimbert, gest. 888 Juni 11 (*Ann.*

[1] Vgl. Beilage I, Nr. 6.

necrol. Fuld., MG SS XIII 186), war nie an Arnolfs Hof und kam am 12. Tag vor seinem Tod (Mai 31) nach Bremen (*Vita S. Rimberti* c. 21 23, MG SS II 774); er konnte also auch nicht persönlich um Privilegiumsbestätigung angesucht haben....»

Auch nach Tangl teilt diese Urkunde das Schicksal der meisten älteren des nordischen Erzbistums, «sie ist gefälscht, liegt aber in derzeit im Staatsarchiv Hannover befindlicher Nachzeichnung vor, die eine echte Vorlage gewandt nachzuahmen versteht und sicher noch dem 10. Jahrhundert angehört». «Die Nachzeichnung ... ist so meisterhaft gelungen, daß selbst das geübte Auge die Nichtoriginalität nicht sofort zu erkennen vermag.... Schriftgleichheit mit dem vielleicht eigenhändig von Adaldag [dem vermuteten Fälscher, Erzbischof von Hamburg 937—988] rekognoszierten DO I Nr. 1, KUiA I 25 läßt sich nicht erweisen. Dies wäre bei dem geringen Vergleichsmaterial und dem doch beträchtlichen Zeitabstand von etwa 20 Jahren zwischen Ottonen-Original und Arnolf-Fälschung auch mißlich.» [1]

Andere Forscher, wie Lappenberg, Koppmann, Dehio hielten die Urkunde für echt. E. Stengel nennt sie in seinen «Immunitätsurkunden» verfälscht [2].

Den sachlichen Grund, den Mühlbacher an letzter Stelle anführt — Rimbert konnte nicht persönlich um die Privilegienbestätigung angesucht haben —, kann man nur mit einigem Erstaunen lesen. Von einem persönlichen Ansuchen Rimberts steht in der Urkunde nichts. *Rimpertus ... suggessit celsitudini nostrae* — *rogatu prefati venerabilis archiepiscopi Rimberti* läßt sich von persönlichem wie von schriftlichem oder mündlichem, durch einen Gesandten vermitteltem Gesuche verstehen. Und es ist hier in einer der letzteren Bedeutungen zu fassen, denn die Narratio sagt statt des gewöhnlichen *obtulit* oder *detulit* oder dergleichen: *allata sunt* in absichtlich unpersönlicher Wendung, wie auch bei der Erwähnung Rimberts das persönliche *adiens celsitudinem nostram* fehlt. Und in dem von Mühlbacher angeführten c. 21 der *Vita Rimberti* wird nicht einfachhin behauptet, Rimbert sei nie am

[1] Tangl in MJöG XVIII 66 A. 1.

[2] E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien (1910) 86 A. 2 110 A. 3 125 A. 4 556 A. 2.

Hofe Arnolfs gewesen. Die *Vita* sagt: *Qui cum iam senio gravari coepisset, etiam continuus pedum dolor ad molestiam ei accessit. Unde aput gloriosum primo regem Hludowicum . . . et postea aput filios eius Hludowichum et Karolum hoc optinuit, ut . . . Adalgarius . . . ita in adiutorium illi confirmaretur, quatinus, dum sese quaelibet infirmitas praepediret, in ipso haberet solatium circandi episcopatum, placita adeundi et, quando exigeretur, in expeditionem vel ad palatium cum comitatu suo proficiscendi. Nec multo post electionem succedendi sibi ipso confirmari et per manus acceptionem hominem regis illum fieri et inter consiliarios eius collocari optinuit. . . .* Es besteht also kein Widerspruch zwischen der Erzählung von der Ankunft Rimberts in Bremen — woher er kam, wird nicht überliefert — am 31. Mai, dem 12. Tage vor seinem Tode am 11. Juni, und der Ausstellung einer umfassenden Privilegienbestätigung für seine Kirche durch den neuen König Arnolf in Frankfurt am 9. Juni, im Anschluß an die erste große Reichsversammlung des neuen Herrschers.

Gegenüber den andern Bedenken Mühlbachers erklärte schon E. Stengel: «Der Text» der Urkunde, ein Diktat Engilperos, dessen Diktateigenheiten er charakterisiert, «zwar nicht einwandfrei, doch wohl nicht so ,durchaus unzulässig', wie Mühlbacher angenommen hat. Eine ganze Reihe auffallender Ausdrücke sind durch das auch von Engilpero verfaßte Diplom B-M² 1768 gedeckt. Selbst der besonders angefochtene Satz *Et ut a nullo — collata esse videntur* enthält vielleicht einen echten Kern.»[1] Allerdings ist das hier angerufene Diplom Arnolfs für Korvey von 887 Dezember 11' B-M 1768 in den Regesten ebenfalls als Fälschung verworfen, und Erbens «Annahme», es handle sich um ein im Kern echtes, nur an drei Stellen, darunter das ganze letzte Drittel der Urkunde, interpoliertes Stück, als «auf schiefe Ebene gestellt» abgewiesen. Stengel hält jedoch auf Grund seiner umfassenden Diktatvergleichungen und Forschungen gegen Mühlbacher an der «Rettung» Erbens fest, dessen Auffassung auch von Tangl «für zutreffend» gehalten wird[2]. Bald danach erklärt Stengel die Worte *concedentes atque sancientes, ut ratio habeatur de his, quae per*

[1] Ebd. 86 A. 2. [2] Tangl in Arch. f. Urk.-Forschung II 292 A. 2.

propria chirographa collata esse videntur für «sehr verdächtig. Immunitätsformel folgt nicht, dagegen Münz- und Marktrecht (wohl interpoliert).» Auch die Berufung auf Immunitätsrechte, die in vorgelegten Urkunden übertragen seien, sowie die Verschmelzung mit andern Rechten: Münz-, Markt- und Zollrecht und dem Recht freier Wahl, werden als echte Bestandteile angezweifelt.

Es sei zunächst darauf hingewiesen, daß B-M 1792 seiner ganzen Fassung nach zu den freien Diktaten aus der Kanzlei Arnolfs gehört, d. h. jenen, die nicht durch Vorlage (oder Formular) beeinflußt erscheinen. Gerade Engilpero, dem neben Ernestus die frei stilisierten Diktate zufallen, «faßt die Immunität nicht als Besonderheit; er nennt sie in seinen freien Bestätigungen *uno tenore* mit andern Besitztiteln. Im einzelnen bevorzugt er ungewöhnliche Wendungen.» [1] Die Bedenken Stengels beruhen hauptsächlich darauf, daß er die Urkunde als Immunitätsurkunde auffaßt. Das ist sie ihrem ganzen Wesen nach nicht. Sie will die Urkunden der wie gewöhnlich von Engilpero in genauer Genealogie aufgezählten Vorgänger des Königs bestätigen, durch die die Kirche des Bittstellers *et largitionibus donata et immunitatibus semper fuerit potita*. Dem konnte keine Immunitätsformel folgen, sondern nur eine beides umfassende allgemeine Bestätigung, ganz in der Art Engilperos auch bei einfachen Immunitätsprivilegien, jedoch mit Ausdrücken, die die gesamten früher verliehenen Rechte zusammenfaßten. Das entspricht vollständig der Beobachtung Sickels über die Kanzleireform unter Arnolf, indem «nur gut geschulte Männer für das Geschäft berufen» werden. Engilpero erweist sich hier der Aufgabe vollkommen gewachsen, und gerade die Ungewöhnlichkeit der Stilisierung spricht für die Echtheit der Urkunde.

Zudem sei auf einen andern Umstand hingewiesen. Die Urkunde beruft sich auf ein Diplom Karls d. Gr. Ein solches gab es für Bremen, nicht für Hamburg. Es war die, wie wir sahen, echte Zirkumskriptionsurkunde B-M 295. Sie beruft sich weiter auf Urkunden Ludwigs d. D. und Karls d. D., welch letztere uns nicht erhalten ist. Wenigstens diese konnte kaum für Bremen ausgestellt sein, sondern mußte wie die echten Schenkungen und Ur-

[1] Stengel a. a. O. 556 A. 2 69 A. 5.

kunden Ludwigs d. Fr. und Ludwigs d. D. auf Hamburg lauten. Das Privileg Arnolfs aber sollte für Bremen Markt- und Zollrechte verleihen, wie sie vorher in den zur Bestätigung vorgelegten Urkunden Hamburg verliehen seien. Demgemäß wird als Empfängerkirche Bremen aufgeführt, Rimbert aber gleichwohl *venerabilis archiepiscopus* ... *ecclesiae* ... *Bremensis* genannt. In allen päpstlichen und königlichen Urkunden dieser Zeit aber erscheinen die Erzbischöfe ausnahmslos mit dem Titel *sanctae Hammaburgensis ecclesiae archiepiscopus*. Nur Adaldag nennt sich in seinem Trostschreiben an Flodoard von Reims 951 September 30 *Bremensis ecclesiae servus* (Lappenberg I 45, n. 36). Erst Otto II. nennt 983 Juni 9 Adaldag *Bremensis ecclesiae archiepiscopus* (ebd. I 51, n. 46). In dem Privileg Arnolfs paßte nur der Titel *Bremensis archiepiscopus* auf Grund genauer Überlegung des ganzen Falles. Nach der Privilegierung durch Otto d. Gr. DO I 307, B-Ottenthal 409 von 965 August 10 hatte eine solche Fälschung, wie sie das Privileg Arnolfs darstellen würde, keinen rechten Zweck. Daß aber vorher ein Fälscher mit derartig feiner Berechnung gegen sämtliche Vorlagen den ganz ungewöhnlichen Titel gewählt hätte, ist wenig glaublich. Das Marktprivileg Ottos I. mit *construendi mercatum* ... *licentia* und den Zoll- und Gefällsrechten besagt mehr als das Privileg Arnolfs mit seinem *negotiandi usus* und der *provisio eiusdem mercati cum iure telonii*.

Mühlbacher wirft weiter ein, Adam kenne das Privileg nicht. Adam nennt auch das Privileg Ottos I. von 937 Juni 30 DO I 11, B-Ottenthal 67 nicht. Er erwähnt bloß im allgemeinen das Privileg von 965 August 10 DO I 307, B-Ottenthal 409 mit dem Bemerken: *Praecepta regis haec continentia praesto sunt et alia* (II 2). Adam wollte doch kein Archivinventar schreiben. Zudem ergab sich für ihn kaum eine Gelegenheit, dieses Privileg Arnolfs anzubringen. Er geht chronologisch nach der Reihenfolge der Bischöfe voran. Für Rimbert benutzt er die *Vita Rimberti*, in der von dem Diplom nichts erwähnt war. «Besonders auffallend» ist nach Mühlbacher der Satz: *Et ut a nullo de his dubitetur, singulorum anuli impressio exigit*, mit der folgenden Bestätigungsformel. Mühlbacher scheint ihn durch den Zusatz zu *his:* «der vorgelegten Urkunde», auf eine einzige, mit mehreren Siegeln beglaubigte

Urkunde zu beziehen. Doch ist nach dem ganzen Zusammenhang nicht zu ersehen, was zu einer solchen Auffassung berechtigen könnte. Es handelt sich um *plura gloriosorum principum precepta,* die vorgelegt sind. Die Kanzleimäßigkeit der Bestätigungsformel in einem freien Diktat Engilperos aber ergibt sich aus den Nachweisen Stengels. Reimprosa, die Mühlbacher hier beanstandet, findet sich auch in B-M 1828 von 889 Oktober 9, einer von Aspert rekognoszierten Schenkung für den Kleriker Piligrim: *Et ut hec auctoritas nostra firmior habeatur, et per futura tempora a fidelibus nostris verius credatur. . . .* Sie erinnert an das poetisch angehauchte Diktat Engilperos in B-M 1861 von 891 Juni 28 für die Kathedralkirche von Salzburg *(tam nostris quam et futuris volventis mundi temporibus;* die Alliterationen: *hoc praesens auctoritatis nostre praeceptum inde conscribi praecipientes, qui praesencialiter prelibate sedi praeesse dinoscitur).*

Auch bei B-M 1792 dürfte es sich um ein echtes Karolingerdiplom, bei der angeblichen Nachzeichnung im Staatsarchiv zu Hannover um ein wirkliches Original von der Hand Asperts handeln[1]. Damit gewinnen wir aber zugleich eine neue Bestätigung für die Echtheit der Urkunden Karls d. Gr. für Bremen, Ludwigs d. Fr. und Ludwigs d. D. für Hamburg. Unter die verlorenen Urkunden ist auch das von Arnolf erwähnte Diplom Karls d. D. einzureihen. Mittelbar wird ferner auch die Echtheit der älteren Papsturkunden — Gregors IV., Nikolaus' I. J-E 2759 2760 — bezeugt, da sie mit den Königsurkunden eine zusammenhängende Kette bilden, aus der kein Glied herausgenommen werden kann, ohne das Ganze zu zerstören.

II. Urkunden, die die Kölner Ansprüche auf Bremen betreffen.

Wahrscheinlich im Jahre 890 erhob sich gegen die Hamburger Kirche ein Sturm von seiten des Erzbistums Köln. Hermann von Köln, der Nachfolger Williberts, machte erneute Ansprüche auf

[1] Vgl. das Faksimile eines Teiles der Arnolfsurkunde auf der am Schluß des Buches beigegebenen Tafel und dazu Beilage VII.

Bremen als Kölner Suffraganbistum. Der Streit scheint erst in der zweiten Hälfte des Jahres 890 ausgebrochen zu sein. Erzbischof von Hamburg war seit 888 nach Juni 11 Adalgar, der noch zu Lebzeiten Rimberts auf dessen Bitte zum Nachfolger designiert war.

Die urkundliche Überlieferung, erhaltene und verlorene, die mit dieser Streitfrage zusammenhängt, umfaßt eine ganze Reihe von Stücken, darunter einige, die als Fälschungen betrachtet werden. Zum Verständnis des Zusammenhanges ist es notwendig, die chronologische Abfolge der Ereignisse, wie sie in der Überlieferung uns geboten wird, hier kurz wiederzugeben.

888 Juni 11: Rimbert †. — Adalgar, von König Arnolf investiert, erscheint bereits als Erzbischof von Hamburg in der Urkunde für Korvey (Erhard, Reg. hist. Westf. I 29) als letzter der Erzbischöfe, wird jedoch in den Akten der Synode von Mainz nicht genannt, ebensowenig wie der Erzbischof Theotmar von Salzburg. Man sollte erwarten, daß Adalgar damals konsekriert wäre. Adam I 46 bezeugt jedoch ausdrücklich seine Weihe durch Sundarold von Mainz, den Nachfolger Liutberts († 889 Februar 17). Es dürfte am ehesten anzunehmen sein, daß vor der Konsekration ein Einvernehmen mit dem Papste gesucht wurde, sei es, daß bereits damals die Bremer Frage auftauchte, oder daß die nicht kanonische Wahl Adalgars — Designation schon bei Lebzeiten des Vorgängers; vgl. die Schwierigkeiten betreffs Luls von Mainz — Bedenken einflößten. An der ganz bestimmten Nachricht Adams dürfte bei der sonstigen Zuverlässigkeit ähnlicher Angaben bei ihm nicht zu zweifeln sein. Das Regest Mühlbachers über die Synode zu Mainz muß an anderer Stelle eingesetzt werden, sicher erst einige Zeit nach Juni 11, wahrscheinlich, da wohl auch der König sich zur Zeit der Synode in Mainz befunden haben dürfte, nach Juli 3 vor August 1, also nach B-M 1799a.

889 nach Februar 17: Weihe Adalgars durch Erzbischof Sundarold von Mainz, der sicher vor Juli 6 konsekriert ist (Adam I 46). Von Papst Stephan V. erhält er das Pallium (ebd. I 46). Die Pallienurkunde ist, freilich mit falschem Titel und falscher Adresse, fragmentarisch erhalten in J-L 3612, Curschmann 15 (Nachweise später bei der Gruppe der Pallienurkunden). Ob

die Pallienverleihung noch 889 erfolgte oder ob die Romfahrt Adalgars 891 gleichzeitig dem Streite mit Köln und der Einholung des Palliums galt, ist nicht zu entscheiden. Letztere Annahme hat vieles für sich.

890 vor Oktober 31: Schreiben Hermanns von Köln und der Kölnischen Suffragane Franko von Lüttich, Odelbald von Utrecht, Wolfhelm von Münster, Drogo von Minden, Egilmar von Osnabrück an Papst Stephan V.: Bremen sei Suffraganbistum von Köln gewesen; nur zur Hebung seines Ansehens unter den Heiden habe ihm auf das Wohlwollen Günthers von Köln hin der Papst einst das Pallium verliehen; es habe keine Suffragane, könne also auch das Pallium nicht beanspruchen. — Verloren; zu erschließen aus der Antwort des Papstes.

890 Oktober 31: Papst Stephan V. an Hermann von Köln und die (in der Eingabe unterzeichneten) Suffragane: Die Behauptung, Bremen habe das Pallium als äußeres Ehrenzeichen erhalten, sei lächerlich. Daß Bremen keine Suffragane habe, solle sein Anrecht auf das Pallium zweifelhaft machen. Zur Hebung jedes Zweifels werden beide Parteien nach Rom vorgeladen. Entscheidung auf Grund einseitiger Aussagen sei vernunftwidrig. — Erhalten in der Kölner Sammlung der Handschrift von Trier. J-L 3458. Floß, Papstwahl, Anh. Nr. 25. Schreiben des Papstes an Adalgar von Hamburg in gleicher Sache: Vorladung nach Rom. — Verloren; bezeugt im vorigen Schreiben nach Köln.

890 Oktober 31/891 (Mai?): Gesandtschaft Adalgars nach Rom. Gegenklage über Verletzung seiner Rechte durch Köln. — Verloren; bezeugt in J-L 3470.

891 (Mai?): Gleichzeitige Anwesenheit Adalgars und Kölnischer Gesandten in Rom. Die Kölner erklären, nur beschränkte Vollmachten zu haben. Endgültige Beilegung unmöglich, die Urkunden geben nicht genügenden Aufschluß, eingehender Beweis und Gegenbeweis erforderlich. — Daher Anberaumung einer Synode nach Worms für 892 August 15 unter Vorsitz Fulkos von Reims, zu der auch Sundarold von Mainz und Hermann nebst beiderseitigen Suffraganen und den benach-

barten Bischöfen sowie Adalgar erscheinen sollen. Die Synode soll untersuchen, nicht entscheiden. Danach Hermann und Adalgar persönlich oder durch bevollmächtigte Vertreter nach Rom geladen, wo die Endverhandlung unter Zugrundelegung des wahrheitsgetreuen Berichtes Fulkos über die Ergebnisse von Worms geführt und der Streit endgültig beigelegt werden soll. — J-L 3470 an Hermann von Köln, erhalten in der Kölner Sammlung der Handschrift von Trier. Floß n. 24. J-L 3471, zum großen Teil gleichlautend mit 3470, an Fulko von Reims, benutzt von Flodoard, *Hist. Remensis ecclesiae* IV 1 (MG SS XIII 558), dem auch die übrigen Schreiben in dieser Sache vorgelegen haben. — Schreiben an Adalgar mit entsprechender Vorladung zur Synode von Worms verloren, bezeugt in J-L 3470 und bei Flodoard. Datierung dieser Schreiben für Mai durch J-L 3469 wahrscheinlich.

(891 Mai?): Papst Stephan V. bestätigt der Kirche von Hamburg unter Berufung auf Privilegien Gregors IV., Ludwigs d. Fr. und Ludwigs d. D. für Adalgar und seine Nachfolger allen Besitz und gibt ihm insbesondere das Recht, innerhalb seines Sprengels Bischöfe als Suffragane zu weihen. — Ob die Besitzbestätigung gleichzeitig mit Übertragung des Palliums 889 bis 891 oder allein bei Anwesenheit Adalgars in Rom ausgefertigt wurde, ist nicht zu bestimmen. Erhalten in einem der drei nach Formular *Cum piae desiderium* (*Liber Diurn.* F. 93) ausgefertigten Privilegien J-L 3461 3630 3854 mit verderbtem Protokoll; überliefert als Einblattabschrift im Staatsarchiv Hannover.

891 September 14: Papst Stephan V. †. Schreiben Fulkos von Reims an dessen Nachfolger Formosus: Bitte um Erneuerung der von Stephan V. übertragenen Vollmachten in der Bremischen Frage. — Flodoard, *Hist. Remens. eccl.* IV 1. MG SS XIII 558[24]. Das Schreiben gelangt nicht in die Hände des Papstes. Ebd. IV 2. MG SS XIII 559[20]. — Zweites Schreiben Fulkos an Papst Formosus: beklagt sich über Nichtbeantwortung des ersten Schreibens. Gegen Schluß des Briefes klagt er *de quibusdam episcopis Galliae,* die unter Mißachtung ihrer Metropoliten in Rom *indebite* das Pallium verlangten; das bringe

Verwirrung und störe die Eintracht. Er bittet im eigenen Namen und in dem der ganzen Kirche, *ne cito alicuius irrationabili petitioni sine generali assensu et litteris consentiat, ne per hoc ecclesiasticae dignitatis honor vilescere incipiat, si res indebita, quae temere affectatur, inconsulte tradatur.* Flodoard a. a. O. IV 1. MG SS XIII 558[26].

892 Anfang: Schreiben des Papstes an Fulko: Einladung zur Teilnahme an einer römischen Synode Mitte Mai 892. — J-L 3476 zu 891. Flodoard a. a. O. IV 2. MG SS XIII 559[22].

892 nach April 30: Antwort des Papstes auf das zweite Schreiben Fulkos: Römische Synode auf 893 März 1 vertagt; fordert dringend das Erscheinen Fulkos. Flodoard a. a. O. IV 2. MG SS XIII 559[9].

892: Schreiben Hermanns von Köln an Papst Formosus, das vor diesem verlesen wird: Leo III. habe zur Zeit Karls d. Gr. die Rechte der Kölner Kirche auf Sprengel, Klöster, Kirchen und Besitz in eigener Urkunde festgelegt. Seit der Zeit bis auf Günther von Köln sei Bremen Kölnisches Suffraganbistum gewesen. — Verloren; bezeugt in J-L 3483.

892 vor August: Papst Formosus an Hermann von Köln: Antwort auf das Schreiben Hermanns. Der Papst schenke den Angaben Hermanns über Bremen Glauben. Von der Gegenseite aber *(relatu quorumdam)* werde behauptet, zur Zeit Günthers von Köln habe König Ludwig d. D. dort an der Reichsgrenze in unmittelbarer Nachbarschaft der Heiden nach Befragen der Erzbischöfe und der Großen des Reiches ein Bistum zum Zwecke der Heidenbekehrung schaffen wollen. Durch Bischof Salomon von Konstanz habe er von Papst Nikolaus I. eine Urkunde erwirkt, durch die die Kirche von Bremen, *que . . . neglecta interdum tabuerat,* zu neuem kräftigem Apostolat wieder erweckt worden sei. Im Vorjahre sei die Bremische Frage durch den Bremer Erzbischof und Kölnische Abgesandte in Rom näher erörtert worden, habe jedoch nicht entschieden werden können. Es sei deswegen die Untersuchung, nicht die Entscheidung, einer Bischofssynode an geeignetem Orte unter Vorsitz des Erzbischofs von Mainz übertragen, die Entscheidung sei dem Papste vorbehalten. Die Abhaltung der Synode

am bestimmten Tage im August des gegenwärtigen Jahres 892 wird neuerlich angeordnet. — J-E 3483. Erhalten in der Kölner Sammlung der Trierer Handschrift.

892 vor August: Entsprechendes Schreiben des Papstes an Erzbischof Hatto von Mainz: überträgt ihm den Vorsitz in der Synodaluntersuchung über den Kölnisch-Bremischen Streit. — Verloren; bezeugt durch J-L 3487.

892 (August 15): Synode zu Frankfurt unter Vorsitz Hattos von Mainz. Anwesend die Kölner Suffragane: Franko von Lüttich, Odelbald von Utrecht, Wolfhelm von Münster, Drogo von Minden, Egilmar von Osnabrück. Die Anwesenheit anderer Bischöfe nicht zu erweisen. Zeugenaussage der Suffragane Kölns: bis auf Adalgar *nullum Bremensis ecclesie presulem modum subiectionis Coloniensi antistiti contemsisse, sed semper . . ., qui eidem Bremensi ecclesie prefuerunt a temporibus suae christianitatis, sedi Coloniensi fuisse subiectos.* — Die Zeugenaussage der Kölner Suffragane wohl wörtliches Zitat nach dem Bericht des Vorsitzenden der Verhandlungen, Erzbischofs Hatto, in J-L 3487; vgl. J-L 3488.

892 nach August 15: Schriftlicher Bericht Hattos von Mainz an den Papst über das Ergebnis der Frankfurter Synode. — Verloren; bezeugt durch J-L 3487 3488.

893 Schreiben des Papstes Formosus an Adalgar: Nichterscheinen Adalgars weder in Person noch durch Vertreter beweise Streitsucht. Nach den von Hatto übermittelten Zeugenaussagen der Frankfurter Synode und wegen Nichterscheinens der Hamburger den langdauernden Streit noch länger hinauszuziehen, sei unverantwortlich. Der Papst dürfe Köln erwiesene alte Rechte nicht vorenthalten, wolle aber auch Hamburg wirksame Missionstätigkeit nicht unmöglich machen. Daher Entscheidung *dispensative:* Hamburg behält Bremen *ad subsidium,* bis eigene Suffraganbistümer gegründet sind. Bei wichtigen und sehr drängenden kanonischen Angelegenheiten soll der Hamburger Erzbischof, *qui eiusdem Bremensis ecclesiae regimen obtinet,* persönlich oder durch bevollmächtigten Vertreter auf Einladung Kölns, *non subiectione aliqua, sed affectu fraternae caritatis,* an Kölner Synoden teilnehmen. Ist Hamburg durch Errich-

tung von Suffragansitzen selbständig geworden, so fällt Bremen an Köln zurück. Dieser Ausgleich soll den Frieden wiederherstellen und Gerechtigkeit und Milde gleicherweise ihr Recht werden lassen. Der alte Streit gilt damit als endgültig beigelegt. — J-L 3487, nach Drucken aus Hamburger Überlieferung [1].

893 Schreiben des Papstes Formosus an Hermann von Köln: Tröstet den erkrankten und deswegen nicht persönlich erschienenen, sondern nur durch mehrere Priester in Rom vertretenen Erzbischof. Mitteilung der Entscheidung in der Bremer Frage wie in J-L 3487. Begründung der ausgleichenden Entscheidung durch Berufung auf die Bulle Nikolaus' I. J-E 2759, der im Einverständnis mit König Ludwig d. D. Bremen mit Hamburg vereinigt habe. Die Entscheidung sei deshalb *dispensative, tempori consulentes* getroffen worden. — J-L 3488, überliefert in der Kölner Sammlung der Trierer Handschrift. Floß a. a. O. Nr. 28 [2].

895 Mai: Synode und Reichsversammlung zu Tribur: Durch Hermann von Köln und Hatto von Mainz und andere versammelte Bischöfe werden die päpstlichen und königlichen Privilegien für Hamburg in Sachen Bremens für ungültig erklärt. König Arnolf gibt seine Zustimmung. — Nach J-L 3537 aus bremischem Kopialbuch in Hannover.

— Witger von Hamburger, Adelin von Kölner Seite erbieten sich zum Zweikampfe zwecks Erhärtung der Rechte ihrer Kirchen. Witger wird besiegt und stirbt am folgenden Tage. — Adam I 49.

— Adalgar unterzeichnet die Synodalakten an 26. Stelle als *episcopus Bremensis*. — B-M 1905b.

— Arnolf entscheidet den Bremer Streit zugunsten Kölns (ob durch eine Urkunde, ist nicht sicher auszumachen). — Verloren; die Zustimmung Arnolfs erwähnt in J-L 3537 und bei Adam I 49.

895 Mai/896 April 4: Papst Formosus bestätigt die Triburer Entscheidung gegen Bremen. — Verloren; bezeugt durch J-L 3537 und bei Adam I 49.

[1] Vgl. Beilage I Nr. 7a. [2] Vgl. Beilage I Nr. 7b.

905 Februar 6/908 September 9: Schreiben Adalgars von Hamburg an Papst Sergius III.: Beklagt sich über die auf der Triburer Synode erlittene Unbill, bittet um Recht. — Verloren; bezeugt in J-L 3537.

— Papst Sergius III. an Adalgar: Die von Papst Formosus bestätigten Triburer Beschlüsse stellen eine Rechtsverletzung dar. Anerkennung solcher Grundsätze würde Vernichtung jedes Rechtes bedeuten und ist für die Kirche als gottgesetzte Hüterin des Rechtes unmöglich. Kraft apostolischer Vollmacht und nach dem Rate zahlreicher Mitbischöfe werden deshalb die Triburer Beschlüsse unter Anathem für ungültig erklärt. Die Privilegien Nikolaus' I. dagegen und der übrigen Päpste betreffs der erzbischöflichen Gewalt Hamburgs im Norden sowie betreffs der Vereinigung Bremens mit Hamburg werden bestätigt und unter Strafe des Bannes für Zuwiderhandelnde erneuert. Hermann von Köln und Hatto von Mainz werden als Urheber der Triburer Beschlüsse für befristete Zeit suspendiert. An Wigbert (von Hildesheim), Bernhar (von Minden), Sigmund (von Halberstadt), Bernar (von Verden) und Biso (von Paderborn) ergehen gleichzeitig päpstliche Schreiben mit Aufforderung zu werktätiger Unterstützung Hamburgs in seiner Missionstätigkeit. — J-L 3537; überliefert durch bremisches Kopialbuch in Hannover[1]. — Die Datierung ergibt sich aus der Regierungszeit König Arnolfs, † 899 Dezember 8, zu dessen Lebzeiten Adalgar wohl kaum eine Umstoßung der Synodalbeschlüsse versucht, der Papst nicht eine solche Sprache gegen den König geführt hätte; aus der Erwähnung Bernhars von Minden, des Nachfolgers Adalberts († 905 Februar 6); anderseits aus der Erwähnung Bisos von Paderborn († wahrscheinlich 908 September 9) und Wigberts von Hildesheim († wahrscheinlich 908 Oktober 31/November 1). Über das überlieferte Eschatokoll wird später zu handeln sein. — Ist die Urkunde echt, so kann unter Wigbert nur der Bischof von Hildesheim, nicht Wigbert von Verden verstanden sein, denn dann kann mit *item Bernardus* nur der Verdener Bischof Bernar

[1] Vgl. Beilage I Nr. 8.

neben Bernhar von Minden bezeichnet sein. Es ergibt sich dann auch die Möglichkeit einer genaueren Bestimmung der Bischofsliste von Verden [1].

905 Schreiben des Papstes Sergius III. an die Bischöfe von Hildesheim, Minden, Halberstadt, Verden und Paderborn: Aufforderung zu werktätiger Unterstützung der nordischen Mission von Hamburg-Bremen. — Verloren; bezeugt durch J-L 3537 und Adam I 50, der das Kollektivschreiben an diese Bischöfe noch in Händen hatte. Die genannten Bistümer sind also nicht einfachhin die Hamburg-Bremen benachbarten Sprengel, sondern jene, die an seine Süd- und Südostgrenze anstoßen und für das eigentliche Missionswerk wohl am ehesten in Betracht kamen. Die im Texte Adams beigefügten Namen der Sprengel sind spätere Interpolation.

Unter den hier aufgeführten Urkunden wird J-L 3537 ziemlich allgemein als verfälscht — so Koppmann — oder als glatte Fälschung verworfen. So von Dümmler, Dehio, Jaffé-Löwenfeld, Mühlbacher, Hauck. Nach Dehio ist sie «unzweifelhaft verfälscht», eines der «Trugbilder, welche Fälschung und Irrtum vorgeschoben haben», und er kann «in der Fälschung keinerlei Elemente einer echten Vorlage entdecken». Er sieht den Anlaß zu ihrer Entstehung in den unter Adaldag erneuerten Ansprüchen Kölns, die durch Erzbischof Brun vertreten wurden, und beschuldigt Adaldag, nicht nur diese Fälschung veranlaßt oder hergestellt, sondern auch die seinem Erzstift ungünstigen, echten Akten vernichtet zu haben [2]. Bei letzterer Annahme übersieht er, daß J-L 3487 und ebenso die Angaben Adams über die Triburer Synode aus Hamburger Überlieferung stammen müssen, die Vernichtung also gerade die für Hamburg ungünstigsten Aktenstücke nicht betroffen haben kann. Nach Curschmann ist die überlieferte Urkunde nur starke Überarbeitung und durch Interpolationen entstellte Form einer echten Urkunde Sergius' III., in der «die dauernde und bedingungs-

[1] Fr. Wichmann (Untersuchungen zur älteren Geschichte des Bistums Verden, in Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Niedersachsen 1904, 306) erklärt den zweiten Teil der Sergiusbulle für «sicher echt, da er nur momentane Verhältnisse ordnet». Die Datierung möchte er auf 907 richtigstellen.

[2] Dehio, Geschichte I: Krit. Ausf. 64 XIV.

lose Vereinigung der Diözesen Hamburg und Bremen verfügt» wurde. «Alle sachlichen wie formalen Veränderungen mit Sicherheit festzustellen, ist nicht mehr möglich.» Die Fälschung soll wahrscheinlich erst «der vierten Fälschungsgruppe» von 1123 angehören [1].

Wenn im folgenden der Echtheitsbeweis für diese Bulle versucht wird, müssen auch die vorausgehenden Akten des Prozesses zwischen Köln und Hamburg nochmals genauer besprochen werden. Denn es scheint, daß man bisher ihrem Inhalte und ihrer Bedeutung keineswegs in allen Stücken gerecht geworden ist. Nur durch genaueste Bestimmung der Tragweite jeder einzelnen von ihnen läßt sich aber das richtige Bild von dem Streite der beiden Erzstifte und damit auch der entsprechende Standpunkt zur Kritik der Bulle Sergius' III. gewinnen.

Sicher bezeugt ist die an die Frankfurter Synode von 892 August 15 anknüpfende Entscheidung des Papstes Formosus von 893, J-L 3487. Durch beide Prozeßgegner, Köln und Hamburg, in den entsprechenden Ausfertigungen überliefert, ist diese Bulle für Adalgar bloß von Hacke angezweifelt [2]. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung ist oben kurz gekennzeichnet worden. Wie verhält sich die Entscheidung zu den Kölner Ansprüchen? Wie sind diese überhaupt zu beurteilen?

Dehio sah in den Forderungen Hermanns von Köln einen Angriff, «wie er frivoler nicht gedacht werden kann», zu dem sich «persönlicher Ehrgeiz und engherziger Hierarchismus erdreisteten» [3]. Hauck fand die Worte zu scharf. «Denn Anskars Werk sollte nicht erst zertrümmert werden, es war bereits zertrümmert.» Nach Hauck war die Lage nach sechzigjährigem Bestande derart, daß «man wohl die Frage erheben konnte, ob der Bestand dieses Erzbistums ohne Sprengel noch ein Recht habe. Verneinte man sie, dann war es nur gerecht, wenn Bremen an Köln zurückfiel.» [4] Es dürften sich jedoch sowohl der Gegenstand als der Verlauf des Streites noch schärfer und zutreffender auffassen lassen, als dies bei Dehio und Hauck geschah.

---

[1] Curschmann 106 ff. [2] Hacke 105. [3] Dehio, Geschichte I 98.
[4] Hauck II [3] 708 f.

Köln verlangte zunächst und unmittelbar Rückkehr des Bremer Stifts in das Suffraganverhältnis. Daß damit das Aufgeben der erzbischöflichen Stellung der Hamburger Prälaten verbunden war, lag auf der Hand, und so wird von Köln auch gegen dessen erzbischöfliche Würde ein Vorstoß gemacht. Die beiden Forderungen werden in ganz verschiedener Weise begründet. Bremen ist seit seiner Gründung Kölner Suffragansitz gewesen. Der Hamburger Prälat in Bremen aber kann kein wahrer Erzbischof sein, denn er hat keine Suffragane. Besitzt er das Pallium, so ist das nur auf besonderes Wohlwollen und Entgegenkommen Günthers von Köln zurückzuführen, der ihm das Pallium zur Hebung seines Ansehens zwecks Förderung seiner Missionstätigkeit unter den benachbarten Heiden verschafft hat. Darin liegt zugleich ausgesprochen, daß Hermann von Köln und seine Suffragane die in der Urkunde Nikolaus' I. ausgesprochene Vereinigung Bremens mit Hamburg nur als eine Translation des vakanten Hamburger Erzbischofs auf einen erledigten Stuhl auffassen. Anskar ist nach seiner Übertragung nach Bremen ihrer Auffassung gemäß nicht mehr wirklicher Erzbischof von Hamburg geblieben, sondern er ist Bischof von Bremen geworden. Das entsprach der Anschauung der Synode von Mainz 847.

Dies die Stellung des Kölner Erzbischofs, wie sie sich aus der Antwort Papst Stephans V. von 890 Oktober 31 J-L 3458 ergibt. Die päpstliche Antwort entfernt sich sofort in einem entscheidenden Punkte von dieser Auffassung. Sie erklärt die in dem Schreiben der Kölner angeführte Begründung der Verleihung des Palliums an den Bischof in Bremen für lächerlich — *legentes risimus mirati prudentiam vestram.* Ebenso weist der Papst die Behauptung, der Bischof in Bremen könne nicht als Erzbischof das Pallium haben, da ihm die Suffragane fehlten, zurück. Es kann höchstens zweifelhaft — *ambiguum* — sein, wie er an das Pallium kam, wenn er keine Provinz und keine Suffragane hat. Und die Hebung dieser Unklarheit — *ambiguitas* — erheischt genauere Untersuchung. Damit sind die beiden in der Kölner Klage miteinander verquickten Fragen reinlich geschieden.

Zu der von Stephan V. anberaumten Verhandlung in Rom hat Hermann von Köln bloß ein Schreiben geschickt, in dem er seine

Forderung, die Bremer Kirche sei dem Kölner Stift untergeben gewesen und müsse es bleiben, wiederholt. Der persönlich erschienene Adalgar hat Gegenklage erhoben: Hermann und dessen Vorgänger Günther versuchten, die Privilegien seiner Kirche zu verletzen. Der Papst erklärt, das «Privileg der Kirchen» — *ecclesiarum privilegium,* also wohl Nikolaus' I. J-E 2759 — werde durch die große Entfernung verdunkelt und die Beurkundung früherer Päpste gebe keine Klarheit — *quod terrarum longitudo obnubilat et preteritorum patrum auctoritas non manifestat.* Die Frage könne nicht mit Tinte und Pergament — *non atramento et pellibus* — entschieden werden, sondern sei durch mündliches Beweisverfahren aufzuhellen — *hec discussio . . . alternandi sermocinatione sub cautela et diligenti examinatione libranda (est).* Daher wird eine Untersuchung durch eine Bischofsversammlung in Worms für August 892 unter Vorsitz Fulkos von Reims angeordnet.

Es erscheint auffällig, daß hier behauptet wird, aus den Urkunden sei keine Klarheit zu gewinnen. Das nächstfolgende päpstliche Schreiben, Formosus an Hermann von Köln 892 J-L 3483, gibt die Erklärung.

Hermann von Köln hat inzwischen, wohl in einer Erneuerung seiner Klage vor dem neuen Papst, den Beweis für seine Behauptungen anzutreten versucht. In seinem Schreiben stützt er sich 1. auf eine Bulle Leos III., die zur Zeit Karls d. Gr. den Stand der Kölner Erzdiözese festgelegt habe, also offenbar auch Bremen als Kölner Suffragan genannt hat; 2. auf die Tatsache, daß von da an bis zur Zeit Günthers von Köln Bremen den Kölner Metropoliten untertan gewesen sei. Die Bremer Kirche liege *in affinitate gentium.* König Ludwig d. D. sandte dorthin unter Zustimmung einer allgemeinen Reichsversammlung und mit Gutheißung des Papstes einen Prälaten zum Zwecke der Predigt des Evangeliums unter den Heiden, die vom Glauben noch keine Botschaft hatten. Papst Nikolaus bestätigte das. So war die in der Nachbarschaft der Heiden gelegene Kirche von Bremen, die längere Zeit vernachlässigt dahingesiecht war, zu neuer Glaubensarbeit belebt und brachte dem Evangelium reiche Früchte.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich der Standpunkt, von dem aus man in Köln die Sache betrachtete, mit größerer Deutlichkeit.

Die Vereinigung Bremens mit Hamburg wird als eine Übertragung des aus seinem zerstörten Bistum vertriebenen Hamburger Erzbischofs nach Bremen aufgefaßt. Bremen hat statt Hamburg die Aufgabe übernommen, das Christentum unter den Heiden zu predigen.

So versteht man die schon oben erwähnten Worte Stephans' V. in ihrer wahren Bedeutung: *De ecclesiarum . . . privilegio, quod terrarum longitudo obnubilat et preteritorum patrum auctoritas non manifestat.* Die *affinitas gentium* jener *ecclesia, cuius fines barbaris continguas gentibus significastis, in ultimis finibus, ubi pagani confines sunt, in affinitate posita,* ist einer der Stützpunkte der Kölner. Der Zweck Ludwigs d. Fr. bei der Gründung Hamburgs war die Missionstätigkeit. Förderung der Heidenmission war auch der in der Urkunde Ludwigs d. D. und in der Bulle Nikolaus' I. ausgesprochene Zweck. Also hat Bremen jetzt die Aufgabe, die ursprünglich Hamburg zugedacht war; Hamburg ist durch Bremen ersetzt.

Demgegenüber konnte Adalgar darauf hinweisen, daß in der Bulle Nikolaus' I. die Vereinigung Bremens mit Hamburg ausgesprochen sei. Es hieß dort: *ipsas praedictas dioeceses, Hammaburgensem scilicet et Bremensem, non deinceps duas, sed unam esse et vocari subdique sedi, quae praedecessoris nostri decreto archiepiscopali est munere sublimata. Nullus vero archiepiscopus Coloniensis ullam sibi deinceps in eadem dioecesi vindicet potestatem.* Das schien an sich klar. Allein die Kölner Auslegung hatte den Standpunkt der Frage völlig verschoben. Ein Hamburger Erzbistum schien in der Tat nicht mehr zu bestehen. Also konnte auch Bremen ihm nicht mehr untertan sein. War bei Anskar als erstem Erzbischof von Hamburg noch die Annahme einer juridischen Fortdauer seiner erzbischöflichen Stellung möglich, so schien solche bei dessen Nachfolgern, die tatsächlich in Bremen residierten, nach ihrer Auffassung ausgeschlossen. Es gab keinen Hamburger Erzbischof mehr, sondern nur Bremer Bischöfe. Und wenn diese nach Anskar noch das Pallium trugen, so konnte das nur zu Unrecht geschehen oder mußte einen andern Grund haben.

Papst Formosus erklärte angesichts dieser Sachlage genau so wie früher sein Vorgänger die Frage für zweifelhaft und nicht

spruchreif und bestand auf Untersuchung mit Zeugenbeweis. Daß die Urkunden Ludwigs d. D. und Nikolaus' I. in Rom bekannt waren, wo sie also wohl Adalgar zur Verteidigung seiner Rechte vorgelegt hatte, ergibt sich aus dem Schreiben des Papstes. Er erwähnt die Vermittlung des Bischofs Salomon von Konstanz und gebraucht Wendungen, die der Vorlage Nikolaus' I. entstammen.

Um die Stellungnahme des Papstes zu verstehen, müssen die kirchenrechtlichen Grundfragen berücksichtigt werden, auf die es hier ankommt[1]. Anskar befand sich in der Lage eines vakanten Bischofs. Dessen Versetzung in eine neue Diözese wurde im Orient als durch die kirchlichen Translationsverbote ausgeschlossen betrachtet. Im Abendlande war die Auffassung wenigstens unter Gregor I. minder streng. Formular 8 des *Liber Diurnus* bietet sogar ein eigenes Kanzleiformular für ähnliche Fälle, allerdings zunächst wohl nur für den Bereich der päpstlichen Metropolitie; ähnlich Formular 6 im *Supplementum formularum Marculfi*. Die dazu nötige Dispensgewalt besaß für Deutschland Bonifatius als vom Papste delegierte Vollmacht, und als päpstliches Reservatrecht wurde sie ausdrücklich von Papst Zacharias angesprochen. Durch die Translation wurde der versetzte Bischof *episcopus proprius* seiner neuen Diözese, deren *cardinalis*. Handelte es sich also um bloße Translation Anskars nach Bremen, so war durch Anführung zahlreicher, leicht zu ermittelnder Präzedenzfälle jedes Bedenken Anskars zu überwinden. Dann war Rhaban als päpstlicher Vikar für Deutschland zur Vornahme der Translation berechtigt. In diesem Falle wäre aber der hartnäckige Widerstand Günthers von Köln und das scharfe Urteil Nikolaus' I. über seine schließliche Einwilligung nicht zu verstehen, während anderseits Anskar nach seiner Inkardination als *episcopus Bremensis* hätte bezeichnet werden müssen. Von diesem Standpunkte aus wäre also das Vorgehen der Synode von Mainz völlig berechtigt gewesen.

Allein die *Vita Anskarii* und der weitere Verlauf der Angelegenheit zeigen, daß der Plan König Ludwigs weiter ging. Er wollte nicht nur Translation, sondern Vereinigung des vakanten

[1] Vgl. L. Ober, Die Translation der Bischöfe im Altertum, in Archiv f. kath. Kirchenrecht LXXXVIII (1908) 209 ff. 441 ff. 625 ff.; LXXXIX (1909) 3 ff. Vgl. auch die Ausführungen Hadrians II. J-E 2945 (871 Dez. 26).

Sitzes von Bremen mit der angeblich zerstörten Metropole des vakanten Erzbischofs zu einem einzigen Erzstift für alle Zeit. Und nach dem Texte der *Vita* glaubte die Wormser Versammlung (von 862) dartun zu können, es sei erlaubt, *ut ... ista (Bremensis) ei causa solacii adiungeretur*. Das war unkanonisch und konnte nur durch päpstliche Dispens geschehen, wie es in der Nikolausbulle von 864 auch zum Ausdruck gebracht ist (vgl. *Liber Diurnus* F 9). Wir wissen aber gerade aus jener Zeit, wie schwer sich Rom zu einer solchen weitgehenden Dispens verstand. Nur nach langen Verhandlungen, nachdem durch zahlreiche Zeugenaussagen und durch eigene päpstliche Gesandtschaft festgestellt war, daß Nantes nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd von den Normannen besetzt sei, daß auf eine Wiedergewinnung von Bordeaux in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden könne, erhielten die vertriebenen Bischöfe jener Städte die oft nachgesuchte Erlaubnis auch nur zur Inkardination in einer andern Diözese, mußten aber ihren ehemaligen Sprengel aufgeben. Gleichzeitige Besetzung zweier Stühle durch einen Oberhirten erschien nach dem dem Eherecht entnommenen Vergleich für das Verhältnis des Bischofs zu seiner Diözese als Bigamie. Und ebenso unkanonisch war die Übertragung der erzbischöflichen Rechte von Hamburg auf Bremen. Man vergleiche den Briefwechsel Nikolaus' I. bezüglich der Ansprüche von Dol. Das Gewohnheitsrecht fand in Rom einen äußerst zähen Beschützer. Selbst so lange unterbrochene Rechte wie jene von Tarragona galten für den päpstlichen Stuhl nicht als erloschen. Die Bulle Hadrians I. J-E 2412, die allerdings, wenn auch wohl mit Unrecht, für Fälschung erklärt wird, entspricht grundsätzlich durchaus den Anschauungen der päpstlichen Kanzlei. Nikolaus I. hatte nun tatsächlich zur Vereinigung der beiden Sprengel seine Zustimmung gegeben. So war es in Hamburg aufgefaßt worden, und die *Vita Anskarii* gab dieser Auffassung Ausdruck, wenn sie mit Berufung auf die Vereinigungsbulle sagte: *His Bremensis ecclesia, quae prius metropolis constituta fuerat, facta est archiepiscopalis.* Man begreift aber, wie die Kölner Bischöfe eine solche Auffassung nicht zuzugeben geneigt waren, und wie man in Rom an der Berechtigung der Hamburger Auffassung zweifelhaft werden konnte. Denn in der Bulle Nikolaus' I. war als Grund

zur Aufhebung der Selbständigkeit Bremens die materielle Notlage der beiden Sprengel und die Notwendigkeit angegeben, für eine genügende Fundierung des großen Missionswerkes zu sorgen. Es war zwar gesagt, *deinceps unam esse et vocari,* aber das konnte man, so durfte Köln einwenden, vielleicht auch nur von der Lebenszeit Anskars verstanden haben. Es war nicht mit ausdrücklichen Worten gesagt, daß auch die Vereinigung unter den Nachfolgern Anskars fortbestehen solle.

Wie konnte auch die Bremer Kirche einem nicht mehr bestehenden Hamburger Erzstift «untergeordnet» werden? Die Nachfolger Anskars waren in dem wirklich bestehenden Bistum, d. h. Bremen, gewählt. Also, so schien es, war die Hamburger Kirche verschwunden, Bremen aus seiner Vernachlässigung zu neuem Leben und zu neuer Arbeit erwacht. Bremen aber war kein Erzbistum, sondern ein Bistum; mithin mußte es in Abhängigkeit von einem Metropoliten stehen, d. h. an jenen Metropoliten, dem es ursprünglich unterstand, zurückfallen.

So war nun für Köln der Beweis zu erbringen, daß Bremen tatsächlich zu seinem Metropolitanverbande gehöre, und daß es auch nach der Übergabe an Anskar nicht dauernd aus diesem gelöst gewesen sei. Wir wissen nicht, wie der Beweis für diesen zweiten Teil der Kölner These lautete. Das Ergebnis war: *usque ad (Adalgarium) nullum Bremensis ecclesiae presulem modum subiectionis Coloniensi antistiti contemsisse, sed semper . . ., qui eidem Bremensi ecclesiae prefuerunt a temporibus suae christianitatis, sedi Coloniensi fuisse subiectos.* So der Bericht Hattos von Mainz, wie wir aus J-L 3487 erfahren. Auf Grund dieser durch fünf Bischöfe abgelegten Zeugenaussage und des Nichterscheinens eines Hamburger Vertreters in Rom fällt der Papst nun seine Entscheidung. Nichterscheinen auf rechtmäßige Vorladung schloß eben das Geständnis ein, daß wider die gegnerischen Zeugnisse nichts einzuwenden sei.

Die päpstliche Entscheidung trennt aber wieder die beiden in den Kölner Ansprüchen miteinander verbundenen Fragen. Die Schlüsse, die man in der rheinischen Metropole aus der Lage Hamburgs gezogen hat, werden nicht anerkannt. Vielmehr hält Formosus an dem Fortbestehen des Hamburger Erzbistums fest.

Während die Kölner in ihrem Schreiben nur von einem *Bremensis episcopus* reden, wie auch 890 zu Forchheim Adalgar neben und unter dem Kölner Erzbischof bloß als *episcopus* hat unterzeichnen dürfen, nennt ihn Formosus sowohl im Schreiben nach Hamburg J-L 3487 wie in dem nach Köln J-L 3488 *reverentissimus archiepiscopus Hamburgensis ecclesiae.* Die Gründungsurkunde Gregors IV. für Hamburg wird mithin ganz unzweifelhaft als weiter zu Recht bestehend und rechtskräftig anerkannt. Anderseits schließt er sich der Kölner Auslegung der Bulle Nikolaus' I. an: *Apparet (Bremensem ecclesiam) tue diocesis ecclesiam esse* (an Hermann von Köln). Das Recht Kölns auf Bremen soll nicht angetastet werden, aber auch das zur Bekehrung der Heiden gegründete Hamburg nicht aus Mangel an den notwendigen Hilfsquellen zugrunde gehen. Darum: *iustitiae rigorem misericordiae compassio temperet.* Der Papst entscheidet mit einem Vergleich. Vorderhand bleibt Bremen bei Hamburg, bis Hamburg selbständig als Erzbistum auftreten und wirken kann. Ist dies der Fall, so fällt Bremen an Köln zurück. Inzwischen soll aber auch die Verbindung Bremens mit Köln nicht völlig gelöst sein; das Recht des Erzbischofs auf sein Suffraganbistum soll irgendwie zum Ausdruck kommen, soweit es bei einem Inhaber, der zugleich die erzbischöfliche Würde besitzt, eben zum Ausdruck gebracht werden kann. Es ist der Ausweg eines Richters, der sich in einem unlöslichen Dilemma sieht: *artati hinc, ne Coloniensis ecclesia iustitiam perderet, inde, ne Hammaburgensis ecclesia . . . deficeret. . . .* Es soll also gegebenenfalls, *quotiens in magnis et praenecessariis canonicis negotiis oportuerit* (J-L 3487), *quoties pro maioribus ecclesiasticis negotiis librandis certa ratio exigit* (J-L 3488), der Hamburger Erzbischof, *qui eiusdem Bremensis ecclesiae regimen obtinet,* Kölner Provinzialsynoden auf Einladung besuchen oder beschicken, nicht als Suffragan, sondern als Mitbruder im Hirtenamt: *non subiectione aliqua, sed affectu fraternae caritatis* (J-L 3487 3488). Das bedeutete eine wirkliche *dispensatio* gegenüber dem Rechte der Kölner Kirche, wie es vom Papste mehrfach betont wird: *dispensative censuimus, decreta est dispensatio* (J-L 3487), *dispensative id determinare oportuit, id dispensative instituimus tempori consulentes* (J-L 3488).

Es war also weder eine Entscheidung zugunsten Kölns, wie man sie hier erwartet hatte, noch auch eine solche zugunsten Hamburgs, wie Hauck will. Dem Hamburger Erzbischof blieb auf Bremen kein dauerndes Besitzrecht, er behielt nur vorübergehende Nutznießung. Daß grundsätzlich Formosus dem Standpunkte Kölns beitrat, scheint aus einer Stelle in seinem Schreiben an Hermann von Köln hervorzugehen: *presertim cum et decessor noster . . . Nikolaus . . . suo privilegio Bremensem ecclesiam Ansgario Hamburgensi archiepiscopo confirmaverit* — also persönlich, nicht der Hamburger Kirche als solcher. Weiter war nicht mit ausdrücklichen Worten erklärt worden, daß Bremen nicht an die Stelle Hamburgs getreten sei. Die Anerkennung Hamburgs war nur mittelbar zum Ausdruck gebracht. Hier war für Köln ein Anlaß gegeben, das, was nur zum Teil erreicht war, nun auch vollständig durchzusetzen. Und nicht nur ein Anlaß. Das teilweise Eingehen auf seine Ansprüche und die grundsätzliche Anerkennung der Rechtmäßigkeit seiner Forderung hatte die ganze Bedeutung der Nikolausbulle untergraben. War durch diese Bremen nicht mit Hamburg zu dauernder Einheit verbunden, galt sie nur für die Person Anskars, wie es in der Entscheidung des Papstes lag, so waren eben die Nachfolger Anskars in Bremen nicht Erzbischöfe von Hamburg, sondern tatsächlich und rechtlich bloß Bischöfe von Bremen und Suffragane Kölns. Nach dieser Entscheidung mußte Köln noch weitere Schritte tun, sein Recht ganz zu erreichen. Anderseits muß Hamburg, das doch bald nachher im festen Besitze Bremens ist, auf jeden Fall inzwischen das volle Recht auf dieses wieder zugesprochen worden sein.

Die Triburer Synode soll nun jene weitere Forderung Kölns anerkannt und erfüllt haben unter Gutheißung König Arnolfs und mit Zustimmung des Papstes. Daß eine solche Anerkennung des tatsächlichen Aufhörens Hamburgs als Erzbistums in Tribur oder in der Zwischenzeit vom Erlaß der päpstlichen Entscheidung im Jahre 893 bis zur Triburer Synode wirklich ausgesprochen worden ist, dafür liefert die Synode selbst einen Beweis in ihren erhaltenen Akten. Unter den Unterzeichnern der Synodalbeschlüsse erscheint auch Adalgar, und zwar als einfacher Bischof von Bremen. Das war direkt gegen die Bestimmungen von 893, wo es

hieß: *fraterno caritatis affectu, non subiectione aliqua*, wo gesagt war: *ipse per se in adiutorium Coloniensis ecclesie accedere non pigeat vel ... vicarium saltem deleget, qui ... deliberationi adiutor intersit.* Hier dagegen steht Adalgar unter den Suffraganen als *subiectus.* Wann wurde ihm also sein erzbischöflicher Titel abgesprochen? Die Überlieferung sagt: auf der Synode selbst, und wir haben gar keinen Grund, ihr in diesem Punkte den Glauben zu versagen. Der Bericht Adams I 49 über den Zweikampf steht mit den Anschauungen der Zeit im vollsten Einklang, wie schon Hauck betont. Daß er von Hamburger Seite einfach erfunden wäre, ist angesichts des unglücklichen und nach den Rechtsbegriffen eines Deutschen des 10. und 11. Jahrhunderts geradezu verhängnisvollen Ausganges wohl ausgeschlossen. Man sieht es Adam förmlich an, wie unbequem ihm die Tatsache ist, und wie er an ihr vorbeizukommen sucht. Curschmann machte bereits aufmerksam, daß hier und in der Urkunde Sergius' III. der Fälscher zuungunsten der eigenen Kirche gefälscht hätte.

Man wendet ein, in den erhaltenen Akten der Triburer Synode finde sich nichts dergleichen. Aber es sind, wie Curschmann richtig bemerkt, ja gar nicht «die Akten» der Synode erhalten. Was wir besitzen, sind bloß die Canones, soweit sie kirchliche Verhältnisse allgemeiner Natur regeln. Wäre der Grund beweiskräftig, so müßte man ebenso die Versetzung Anskars nach Bremen leugnen. In den überlieferten Akten der Synode von Mainz 847 wird davon so wenig berichtet, wie von der Bremer Streitsache in den Verhandlungen von Tribur 895.

Dehio sagt, die Urkunden, die sich auf den Kölner Streit beziehen, seien Adam sämtlich unbekannt. Da er sie kaum absichtlich unterdrückt habe, müßten sie schon zu seiner Zeit im erzbischöflichen Archiv nicht mehr vorhanden gewesen sein. Einen ähnlichen Einwand hörten wir bereits früher von Mühlbacher gegen B-M 1792, Arnolf für Hamburg. Aber Adams gedrängte Übersicht über die Entwicklungsgeschichte des Erzstiftes ist kein Archivinventar. Der entscheidende Punkt war die Vernichtung der Rechte Hamburgs und deren Wiederherstellung — Tribur und Sergiusbulle. Die Formosusurkunde von 893 war durch den *iniquus consensus* von 895 entwertet, die Restitutionsbulle dagegen äußerst wichtig.

Sie wird darum fast wörtlich ausgezogen. Zitiert Adam Erlasse von Arnolf, Formosus, Sergius, so sind sie verdächtig; sagt er nicht ausdrücklich, er besitze noch andere Urkunden, so hat er sie nicht gekannt. Führt etwa Adam die einzelnen Schenkungsurkunden an? Und doch kennt er einen *Liber donationum ecclesiae Bremensis,* berichtet die Schenkung von Ramelsloh, ohne der Urkunden Erwähnung zu tun, auf die er sich stützt. Von den Urkunden Ottos I. und II. erwähnt er nur zwei, und doch sind alle durch bremisch-hamburgische Überlieferung auf uns gekommen. Von der Restitutionsbulle des Papstes Sergius sagt Adam auch kein Wort, aber er benutzt sie.

Die Berichte über die Entwicklung des Streites bilden eine solch festgefügte Kette, daß man nicht recht sieht, wie an den Tatsachen gerüttelt werden könnte. Waren aber die überlieferten Vorgänge von Tribur Tatsache, so mußte vor der Zeit Hogers eine Wiederherstellung Hamburgs erfolgt und eine entsprechende Urkunde vorhanden sein, die genau jene Punkte umfaßte, die in der angeblichen Fälschung berührt sind. Es ist eine innerlich geschlossene Kette, die von der Urkunde Stephans V. J-L 3461 bis zu der Sergius' III. J-L 3537 führt. Nur wenn die beiden Endglieder echt und sicher sind, sind auch die Mittelglieder fest und haltbar.

Nun wendet allerdings Hacke gegen die Sergiusbulle ein: 1. in der Datierung führt der Datar den für diese Zeit unmöglichen Titel *cancellarius;* 2. der Datar Petrus ist sonst unter Sergius III. nicht nachweisbar; 3. die Zeitangabe *indictione III.* ist für Sergius III. (Indiktionen VII—XIV) ausgeschlossen; 4. die Grußformel *apostolicam benedictionem et paternam consolationem* ist verdächtig; 5. der Satz am Schlusse der Urkunde: *tua ergo, sanctissime frater, sanctimonia — ubi episcopos ordinaveris,* ist Anzeichen der Unechtheit. — Große Beweiskraft liegt, wie der erste Blick zeigt, nicht in diesen Gründen; nur der erste scheint von größerer Bedeutung.

Gegenüber diesen Einwendungen sei zunächst auf die Eigenart der Urkunden Sergius' III. im allgemeinen aufmerksam gemacht. Wohl wenige Päpste wird man nachweisen können, deren Bullen sich so weit von den üblichen Kanzleiformen entfernen wie die dieses Papstes. Hier erscheint nicht bloß der Aufbau ziemlich

hieß: *fraterno caritatis affectu, non subiectione aliqua*, wo gesagt war: *ipse per se in adiutorium Coloniensis ecclesie accedere non pigeat vel . . . vicarium saltem deleget, qui . . . deliberationi adiutor intersit.* Hier dagegen steht Adalgar unter den Suffraganen als *subiectus*. Wann wurde ihm also sein erzbischöflicher Titel abgesprochen? Die Überlieferung sagt: auf der Synode selbst, und wir haben gar keinen Grund, ihr in diesem Punkte den Glauben zu versagen. Der Bericht Adams I 49 über den Zweikampf steht mit den Anschauungen der Zeit im vollsten Einklang, wie schon Hauck betont. Daß er von Hamburger Seite einfach erfunden wäre, ist angesichts des unglücklichen und nach den Rechtsbegriffen eines Deutschen des 10. und 11. Jahrhunderts geradezu verhängnisvollen Ausganges wohl ausgeschlossen. Man sieht es Adam förmlich an, wie unbequem ihm die Tatsache ist, und wie er an ihr vorbeizukommen sucht. Curschmann machte bereits aufmerksam, daß hier und in der Urkunde Sergius' III. der Fälscher zuungunsten der eigenen Kirche gefälscht hätte.

Man wendet ein, in den erhaltenen Akten der Triburer Synode finde sich nichts dergleichen. Aber es sind, wie Curschmann richtig bemerkt, ja gar nicht «die Akten» der Synode erhalten. Was wir besitzen, sind bloß die Canones, soweit sie kirchliche Verhältnisse allgemeiner Natur regeln. Wäre der Grund beweiskräftig, so müßte man ebenso die Versetzung Anskars nach Bremen leugnen. In den überlieferten Akten der Synode von Mainz 847 wird davon so wenig berichtet, wie von der Bremer Streitsache in den Verhandlungen von Tribur 895.

Dehio sagt, die Urkunden, die sich auf den Kölner Streit beziehen, seien Adam sämtlich unbekannt. Da er sie kaum absichtlich unterdrückt habe, müßten sie schon zu seiner Zeit im erzbischöflichen Archiv nicht mehr vorhanden gewesen sein. Einen ähnlichen Einwand hörten wir bereits früher von Mühlbacher gegen B-M 1792, Arnolf für Hamburg. Aber Adams gedrängte Übersicht über die Entwicklungsgeschichte des Erzstiftes ist kein Archivinventar. Der entscheidende Punkt war die Vernichtung der Rechte Hamburgs und deren Wiederherstellung — Tribur und Sergiusbulle. Die Formosusurkunde von 893 war durch den *iniquus consensus* von 895 entwertet, die Restitutionsbulle dagegen äußerst wichtig.

Sie wird darum fast wörtlich ausgezogen. Zitiert Adam Erlasse von Arnolf, Formosus, Sergius, so sind sie verdächtig; sagt er nicht ausdrücklich, er besitze noch andere Urkunden, so hat er sie nicht gekannt. Führt etwa Adam die einzelnen Schenkungsurkunden an? Und doch kennt er einen *Liber donationum ecclesiae Bremensis,* berichtet die Schenkung von Ramelsloh, ohne der Urkunden Erwähnung zu tun, auf die er sich stützt. Von den Urkunden Ottos I. und II. erwähnt er nur zwei, und doch sind alle durch bremisch-hamburgische Überlieferung auf uns gekommen. Von der Restitutionsbulle des Papstes Sergius sagt Adam auch kein Wort, aber er benutzt sie.

Die Berichte über die Entwicklung des Streites bilden eine solch festgefügte Kette, daß man nicht recht sieht, wie an den Tatsachen gerüttelt werden könnte. Waren aber die überlieferten Vorgänge von Tribur Tatsache, so mußte vor der Zeit Hogers eine Wiederherstellung Hamburgs erfolgt und eine entsprechende Urkunde vorhanden sein, die genau jene Punkte umfaßte, die in der angeblichen Fälschung berührt sind. Es ist eine innerlich geschlossene Kette, die von der Urkunde Stephans V. J-L 3461 bis zu der Sergius' III. J-L 3537 führt. Nur wenn die beiden Endglieder echt und sicher sind, sind auch die Mittelglieder fest und haltbar.

Nun wendet allerdings Hacke gegen die Sergiusbulle ein: 1. in der Datierung führt der Datar den für diese Zeit unmöglichen Titel *cancellarius;* 2. der Datar Petrus ist sonst unter Sergius III. nicht nachweisbar; 3. die Zeitangabe *indictione III.* ist für Sergius III. (Indiktionen VII—XIV) ausgeschlossen; 4. die Grußformel *apostolicam benedictionem et paternam consolationem* ist verdächtig; 5. der Satz am Schlusse der Urkunde: *tua ergo, sanctissime frater, sanctimonia — ubi episcopos ordinaveris,* ist Anzeichen der Unechtheit. — Große Beweiskraft liegt, wie der erste Blick zeigt, nicht in diesen Gründen; nur der erste scheint von größerer Bedeutung.

Gegenüber diesen Einwendungen sei zunächst auf die Eigenart der Urkunden Sergius' III. im allgemeinen aufmerksam gemacht. Wohl wenige Päpste wird man nachweisen können, deren Bullen sich so weit von den üblichen Kanzleiformen entfernen wie die dieses Papstes. Hier erscheint nicht bloß der Aufbau ziemlich

regellos (vgl. z. B. J-L 3538 3544 und die angebliche Fälschung 3543); auch das Diktat ist ganz willkürlich, die Ausdrücke sind gesucht und werden gehäuft, die gewohnten Kanzleiformulare durch Umbildungen und Einschübe zersetzt; von der Glätte der Sprache, dem melodischen Fluß, wie sie sonst die Erlasse der päpstlichen Kanzlei selbst in dieser Periode aufweisen, ist in ihnen wenig zu verspüren. Wir finden die gleiche, unruhige, gehackte Sprache, die auch in der Bulle für Hamburg stößt.

Betreffs des Zusatzes *tua ergo — ordinaveris* verwies schon Curschmann auf J-L 3534, dessen Schluß ein ganz ähnlicher Satz bildet. Ist das ein Zeichen von Unechtheit, so ist auch J-E 3242 von Johann VIII. unecht. In der gleichen Urkunde J-L 3534 findet sich auch eine scharfe Verurteilung des Papstes Formosus. Curschmann hat auf die Stellungnahme Sergius' III. gegen diesen seinen Vorgänger bereits hingewiesen. Wegen der Bedenken gegen die Salutatio sei auf die fast ungeheuerliche Adresse von J-L 3538 aufmerksam gemacht. In J-L 3549 hat übrigens Hacke selbst gegen ganz ähnliche Formeln keinerlei Bedenken. Und er braucht sie auch nicht zu haben. Genügende Beispiele durchaus eigen- und einzigartiger Grußformeln finden sich in den Papstbriefen dieser Zeit, um auch die Adresse der Hamburger Urkunde anzuerkennen. Man vergleiche z. B. J-E 2666 Benedikt III. 857: *pax a Deo Patre et Domino Iesu Christo,* J-E 2716 Nikolaus I. 863: *et per te karissimae Bellovacensi ecclesiae salutem in perpetuum,* J-E 2735 Nikolaus I. 863: *sempiternam in Deo Patre et Domino nostro Iesu Christo salutem,* J-E 3359 Johann VIII. 881: *pax et gratia a Domino Iesu Christo,* J-E 3369 Johann VIII. 879—882: *gratiam desuper ad opera salutarem,* J-E 3756 Johann XIII. 965—972: *salutem in Christo et visitationem,* usf.

Was den Datar Petrus anbelangt, sei wieder auf die Unzuverlässigkeit abschriftlicher Überlieferung hingewiesen, die wir bei den Hamburger Urkunden noch genauer werden kennenlernen. Allerdings ist J-L 3537 durch das Bremer Kopialbuch überliefert, und vielleicht könnte hier der Name besser beglaubigt erscheinen. Allein wir werden sehen, daß das keineswegs der Fall ist. Und selbst wenn der Name richtig überliefert wäre, böte er keinen Anhaltspunkt, die Bulle zu verdächtigen. Wie schon aus den

obigen Bemerkungen über die Form der Sergiusbullen im allgemeinen hervorgeht, ist gerade während dieser Zeit die päpstliche Kanzlei in einer jammervollen Zerrüttung. Angesichts der damaligen Verhältnisse wäre es ja auch fast ein halbes Wunder, hätte es darin besser ausgesehen. In den wenigen Urkunden, die aus dem Pontifikat Sergius' III. erhalten sind, erscheinen als Schreiber nicht weniger denn fünf Leute: Leo, Melchisedech, Sergius, Johannes und Antonius, nur Melchisedech zweimal als *protoscriniarius,* Johannes in einem Lyoner Privileg und in der angeblichen Parallelüberlieferung von J-L 3549 für Hoger von Hamburg, Leo, Sergius und Antonius je einmal als *scriniarii* (Antonius in der angeblichen Fälschung J-L 3536). Als Datare sind genannt: Nikolaus Bischof von Sutri als *bibliothecarius,* Theophylakt als *cancellarius* in J-L 3535, als *sacellarius* in der vermeintlichen Parallelüberlieferung von J-L 3549, *Theodorus archicancellarius* in J-L 3538, wofür Jaffé-Löwenfeld vermuten: *Theophylactus sacellarius,* ferner *Stephanus primicerius defensorum* in J-L 3542 3544, *Stephanus arcarius* in der vermeintlichen Fälschung J-L 3536. Es herrscht also nicht bloß größte Zerfahrenheit: es haben jedenfalls auch Leute, die an sich mit der Kanzlei nichts zu tun hatten, wie der *primicerius defensorum,* sich am Urkundengeschäft beteiligt. Warum soll nur einmalige Bezeugung in der Hamburger Urkunde unter diesen Umständen ein Zeichen der Unechtheit sein, in andern Urkunden dagegen nicht?

Petrus wird freilich *cancellarius* genannt, und da es «damals überhaupt keinen Kanzler des Heiligen Stuhles gab», soll das allein Beweis genug bilden für die Unechtheit. Wir werden jedoch später sehen, was es mit ähnlichen Angaben anderer Hamburger Urkunden für eine Bewandtnis hat. Es spräche gegen die Überlieferung, nicht notwendig gegen die Echtheit. Außerdem möge jedoch auf folgende Erwägungen hingewiesen werden. Breßlau gibt allerdings als erstes sicher beglaubigtes Auftreten eines Kanzlers die Zeit von 1005 bis 1007 an[1]. Aber selbst wenn die beiden von einem Bibliothekar und Kanzler gegebenen Urkunden Leos III. J-E 2501 2502 Fälschungen sein sollten, hat doch Breßlau bereits betont,

[1] H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I² (1912) 216 f.; vgl. 212 A. 1.

daß Leo III. in J-E 2521 den Kanzleivorsteher Karls d. Gr., Ercanbald, *cancellarius vester* nennt, obwohl dieser Titel in der kaiserlichen Kanzlei damals nicht üblich war. Und man könnte seinen Ausführungen beifügen, daß der *archicancellarius* der päpstlichen Urkunden doch aller Wahrscheinlichkeit nach sowohl zeitlich als auch in der Beamtenhierarchie einen *cancellarius* zur Voraussetzung hat. Das Auftreten des *Petrus abbas et cancellarius s. Lateranensis palatii* im Jahre 1005 scheint nach derselben Richtung zu weisen. Es handelt sich, wie Kehr zuerst klar sah, um Loslösung der Kanzlei von dem Bibliothekariat wie von der ganzen bisherigen Kanzleipraxis. Aber mehr noch als das. Nach Kehr ist eine Nachahmung der weltlichen Kanzleiorganisationen des Abendlandes bei Einführung des Kanzleramtes kaum wahrscheinlich. Soll auch der ganze Titel neu geschaffen sein? Viel näher liegt nach dem ganzen Entwicklungsgange der päpstlichen Kanzlei die Annahme, daß ein bisher nicht leitendes Amt mit der Verantwortung betraut wurde, daß ein allmähliches Aufsteigen früherer Hilfskräfte zur verantwortlichen Führung, «eine Anerkennung tatsächlicher, langsam entwickelter Verhältnisse durch Umgruppierung der Amtsbereiche» stattfand. Die Übertragung des Kanzleramtes an den Abt Petrus, also an einen bedeutenderen kirchlichen Würdenträger, wäre bereits des Neuen genug. Aber es würde auch bei dieser Auffassung das längere Bestehen des Kanzleramtes und -titels vorausgesetzt werden müssen. Genauere Durchforschung der päpstlichen Kanzleigeschichte im 10. Jahrhundert wird hier Klarheit schaffen und für das Verständnis der Entwicklung im 11. Jahrhundert die Unterlage schaffen müssen. Solange aber diese Klarheit über die Grundlagen nicht gewonnen ist, haben wir kein Recht, Dinge, die sich bislang unserem Verständnis entziehen, als entscheidende und durchschlagende Beweise gegen die Echtheit einer Urkunde hinzustellen.

Es wurde bereits angedeutet, daß die «Kanzler»datierung noch nach anderer Seite Zurückhaltung auferlegt. Ist die Überlieferung, die uns gerade für Hamburg eine größere Zahl solcher Unterschriften bietet, überhaupt zuverlässig? Es handelt sich nicht in erster Linie um die Echtheitsfrage der Urkunde selbst, sondern um die Glaubwürdigkeit der ersten Schicht der Überlieferung, wie

E. Caspar in ähnlichem Falle das Problem scharf bezeichnete[1], durch deren Medium hindurch für uns erst die zweite Schicht, die Vorlage, in unserem Falle also das Original, sichtbar wird.

Curschmann hat den Vergleich der Sergiusbulle mit dem Berichte bei Adam durchgeführt. Er kam zu dem Ergebnisse, daß wirklich Adalgar von Papst Sergius eine Urkunde empfing, in der die dauernde Vereinigung beider Diözesen bestätigt wurde. Wir müssen hinzufügen: und in der Hamburgs Fortbestehen als selbständiges Erzbistum gewährleistet war. Einzelne Wendungen, die Curschmann auf Interpolation in der Urkunde zurückführen möchte, erscheinen dabei von geringerer Wichtigkeit. Wenn er z. B. *imperatorum* der Urkunde statt *principum* bei Adam als interpolierende Änderung in ersterer ansieht, wird man ihm kaum recht geben können. Schon Hauck betonte demgegenüber, daß gerade *principum* das Richtigere ist. Als berichtigender Ersatz für das ungenaue *imperatorum* seiner Vorlage ist es bei Adam verständlich. Dagegen ist es wenig begreiflich, wie hier ein Fälscher seine Vorlage Adam «falsch korrigiert» haben sollte, wie Hauck meint, der in *imperatorum* der Urkunde sogar ein Merkmal des Fälschers sehen will. Ein Fälscher würde weit eher den Text der Vorlage übernommen haben. In der Kanzlei Sergius' III. war ein solches Mißverständnis leicht. — Curschmann will aus Adam schließen, daß es in der echten Sergiusbulle geheißen habe: *Quicquid a beato Gregorio et Nicolao. . . .* Aber eben die Nikolausbulle war der eigentliche Gegenstand des Streites. Auf sie beruft sich auch früher Papst Formosus. Daß hier Adam auf Grund seiner genaueren Kenntnis der ältesten Geschichte Hamburgs statt dessen schrieb: *et ceteris predecessoribus nostris Ansgario et Rimberto concessum est,* erscheint dagegen ebenso verständlich, wie daß er sich hierbei vertat. Denn Rimbert war nicht Empfänger der in Frage stehenden Bulle Nikolaus' I. —. Die Erwähnung der Norweger durch Sergius endlich ist keineswegs Beweis für spätere Interpolation, wie Curschmann meint: sie erscheinen nicht erst 1053 in einer echten Urkunde, sondern werden schon in der ältesten Urkunde für Hamburg, der Gregors IV. von 832, genannt.

[1] E. Caspar, Studien zum Register Johanns VIII., in NA XXXVI (1910) 111 u. ö.

Jede Annahme einer Verfälschung der unter dem Namen Sergius' III. überlieferten Urkunde verwickelt in Schwierigkeiten. Nur wenn sie echt ist, ist inhaltlich und formell die Entwicklung des Streites und der Wortlaut der Prozeßakten zu verstehen. Die Gebrechen, die sie in formeller Hinsicht aufweist, sind allgemeine Schwäche der Überlieferung. Ein äußeres Zeugnis für die Echtheit der Urkunde ist der Text Adams. Auch das Diktat spricht für sich selbst: es stimmt auffällig zu dem Bild, das die Urkunden der päpstlichen Kanzlei eben zu der Zeit bieten, aus der sie zu stammen vorgibt. Es ist nicht einzusehen, welches Recht wir haben könnten, eine solche Überlieferung zu verwerfen.

Wir müssen nochmals kurz auf J-L 3461 zurückkommen und einige Einwürfe berücksichtigen, die Hacke auch gegen dieses sonst für echt gehaltene Stück macht[1]. Außerdem sind noch einzelne Schwierigkeiten zu beantworten, die gegen die Bulle Sergius' III. erhoben worden sind.

Hacke will bezüglich J-L 3461 die Frage, ob echt oder unecht, mit Pflugk-Harttung offen lassen und hält ein abschließendes Urteil einstweilen zurück. Seine Bedenken sind: Wie in andern Hamburger Fälschungen, so lautet auch hier die Inscriptio *sanctae Hammaburgensis ecclesiae archiepiscopo;* das Privileg ist nur in Gesellschaft der vermeintlichen sog. «Originale», d. h. von Fälschungen, überliefert; der Skriniar Johannes ist sonst unter Stephan V. nicht nachweisbar. — Der Skriniar Johannes kann hier so wenig beweisen wie der Skriniar Stephanus bei Sergius III. J-L 3549. Der Einwand berührte höchstens die Zuverlässigkeit der Überlieferung. Und daß J-L 3461 unter lauter Fälschungen überliefert wäre, böte an sich keinen Grund, es selbst als Fälschung anzusehen. Auch die Urkunden Gregors IV. und Nikolaus' I. befinden sich in jener Überlieferungsgruppe und sind echt. Und was es mit den übrigen angeblichen Fälschungen auf sich hat, werden wir später zu untersuchen haben. Die Bedeutung des Einwandes gegen die Inskriptio aber ist nicht ganz klar. Gerade Privilegien dieser Zeit kennzeichnet jene Inskriptio zum Unterschied von andern Erlassen: es ist die eigentliche Kanzleiformel für Privilegienprotokolle. Es

[1] Hacke 33 f.

seien nur einige Beispiele seit der Wende des 9. Jahrhunderts namhaft gemacht, die mit der fraglichen Hamburger Urkunde auf gleicher Stufe stehen: J-E 2904 Hadrian II. 868; J-L 3429 3465 Stephan V. 887 891 (vgl. J-L 3472 von 891); 3484 Formosus 892; 3511 Stephan VI. 896; 3515 3516 Romanus 897; 3535 3544 Sergius III. 905 908; 3550 Anastasius III. usf. Vgl. außerdem etwa J-E 2710 2755 2765 2772 2781 2850 3222 3223 3224 3229 3232 3255 3262 3290 3292 3293 3294 3316 3317 3384; J-L 3560 3561 3564 3577 3578 usf. Die Inskriptio spricht zugunsten der Echtheit, nicht gegen sie.

Dehio verweist gegen das Zeugnis Adams über die Synode von Tribur auf dessen Worte: *verane sint an ficta, in medio relinquemus*. Worauf bezieht sich der in ihnen ausgedrückte Zweifel? Keinesfalls auf den Bericht selbst: den hat er bei den Akten des Konzils gelesen. Unmöglich auch darauf, ob zu Tribur wirklich eine Entscheidung in der Bremer Frage getroffen sei. Denn zu Anfang des gleichen Kapitels berichtet er ausdrücklich, es seien zu Tribur die früheren päpstlichen und königlichen Privilegien für das Hochstift für ungültig erklärt worden. Er stützt sich dabei, wie das wörtliche Zitat beweist, auf die Restitutionsbulle Sergius' III. J-L 3537. Und gleich darauf fügt er einem zweiten wörtlichen Zitat aus der gleichen Bulle bei: *ut aiunt*. Er müßte also die Sergiusbulle im gleichen Atemzuge für echt und für verdächtig erklärt haben. Seine Zweifel können nur die Wahrheit der Behauptung zeitgenössischer Gegner betreffen, Bremens Untertänigkeitsverhältnis Köln gegenüber sei erwiesen als zu Recht bestehend durch den Ausgang des Gottesgerichtes, durch die dauernde wirkliche Abhängigkeit seiner Kirche von der Kölner Metropole unter Adalgar und Hoger, durch das Einverständnis von König und Papst.

Weiterhin verweist Dehio auf die Titel, die Adalgar zu verschiedenen Zeiten gegeben seien, und folgert daraus, daß die Bezeichnung *episcopus Bremensis* unter den Synodalbeschlüssen von Tribur nicht den ihr von Adam beigelegten Sinn haben könne. Kaum mit Recht. In den Unterschriften zu Worms 868 führen sämtliche Erzbischöfe nur den Titel *episcopus: Signum Liutberti Moguntiacensis episcopi — Adalwini Saltzburgensis episcopi —*

Rimberti Hammaburgensis episcopi. ... Entscheidend ist doch wohl, daß hier Rimbert an dritter Stelle neben den Erzbischöfen vor allen Suffraganen unterzeichnet. Die Bezeichnungen *Adalgarius episcopus* zu Forchheim an siebter Stelle unter Suffraganen, *Hammaburgensis archiepiscopus, qui eiusdem Bremensis ecclesiae regimen obtinet,* in der Bulle des Formosus von 893 und *Adalgarius episcopus Bremensis* zu Tribur an 23. Stelle unter den Suffraganen entsprechen völlig genau den verschiedenen Wandlungen in der Streitfrage. Wir können daraus sogar einen Schluß ziehen für die Chronologie der Ereignisse. Eben für diese Zeit sind wir einigermaßen über den römischen Geschäftsgang bei ähnlichen Angelegenheiten unterrichtet. Man verlangte in Rom die Anwesenheit der Gesandten für wenigstens 30 Tage, um die Fragen genügend bearbeiten zu können (vgl. J-E 2986 3148 3149). Das führt in Verbindung mit dem Datum des ersten päpstlichen Schreibens 890 Oktober 31 auf die zweite Hälfte September als Zeitpunkt des Eintreffens beider Abordnungen — von Köln und Hamburg — in Rom, auf etwa Ende August als Augenblick ihrer Abreise aus Deutschland. Die Bischöfe von Lüttich und Utrecht waren, wie es scheint, zu Forchheim nicht anwesend. Selbst wenn die Suffragane von Münster, Minden und Osnabrück bereits in Forchheim ihre Unterschriften gaben, waren die der Bischöfe von Lüttich und Utrecht durch Boten einzuholen. Dadurch wird wahrscheinlich, daß bereits zu Forchheim die Bremer Frage verhandelt wurde, die Unterschrift Adalgars erhält damit neue Beleuchtung, unsere Ausführung über die Kölner Auffassung des Rechtsstandpunktes wird bestätigt. Anderseits dürfte Hermann von Köln seine Eingabe kaum vor Eintreffen der 890 *in mense Maio indictione VIII.* für ihn ausgestellten Pallienurkunde J-L 3457 gemacht haben. Die päpstliche Bulle dürfte demnach Anfang Mai ausgefertigt, die Synode zu Forchheim frühestens Ende Mai oder wahrscheinlicher Anfang Juni abgehalten worden sein (B-M 1846a).

Dehio stützt sich endlich auf die Titelangaben der *Annales necrol. Fuldenses* und die *Annales Xantenses.* In jenen werde Anskar bloß *episcopus* genannt, während gerade Adalgar und Hoger als *archiepiscopi* eingetragen seien. Die *Annales Xantenses* sprächen gar von Adalgar als *episcopus Bremensis.* Wird schon das Zeugnis

angeführt, so muß auch die Kritik erlaubt sein. Sie dürfte das Gegenteil von dem ergeben, was Dehio aus jenen Angaben schließt. Die Fuldaer Totenlisten sind in Cod. 1 erst von 875 an durch Zeitgenossen fall- oder gruppenweise ergänzt worden, Cod. 2 stellt eine spätere, überarbeitete Abschrift dar. In dem einheitlich geschriebenen ältesten Teile von Cod. 1 vor 875 erscheint zwar MG SS XIII 165[46] und 179[40] *Ansger episcopus (et monachus)*, was an der zweiten Stelle auch von Cod. 2 übernommen wurde. Aber ebenso wird zu 856 sogar Rhaban von Mainz in einem Nachtrag nur *episcopus* genannt (in Cod. 2 durch *archiepiscopus* ersetzt), und ebenso heißt es 166[8] nur *Eboni episcopus* bezüglich Ebos von Reims-Hildesheim und 176[53] bezüglich Haduwarts von Minden in Cod. 1 gar nur *corepiscopus* (in Cod. 2 ersetzt durch *episcopus*). Nach 875 erhalten die Hamburger Bischöfe stets den Titel *archiepiscopus:* 186[27] *Rimbertus* zu 888, 190[45] Adalgar zu 910. Hogers Name ist bloß in Cod. 2 mit *archiepiscopus* eingetragen, er fehlt in Cod. 1. Ebenso sind von 875 an die Erzbischöfe von Mainz stets mit *archiepiscopus* verzeichnet: 186[43] Liutbert zu 889, 187[5] Sundarold zu 891, 190[53] Hatto zu 913, 195[16] Hildibert zu 937, während der Gegner Adalgars, Hermann von Köln, 192[38] zu 924 nur als *Heriman episcopus* erwähnt wird, dagegen 198[33] zu 953 Wicfrid von Köln und 200[7] zu 965 Brun von Köln Erzbischöfe genannt werden. Will man überhaupt aus diesen Tatsachen etwas folgern, so zeigen sie, daß man in Fulda die erzbischöfliche Würde der Prälaten von Hamburg-Bremen beständig anerkannte, daß vielleicht gerade wegen seiner Stellungnahme gegen sie Hermann von Köln, den Papst Sergius III. aus dem gleichen Grunde suspendiert hatte, der erzbischöfliche Titel versagt wurde. Die *Annales Xantenses* aber geben Kölner Tradition, nennen überdies zu 847 auch den Erzbischof Otger von Mainz bloß *Otgerus episcopus,* ebenso die Erzbischöfe von Köln, Günther und Willibert. Daß die Kölner Ansprüche nicht erst von 890 datieren, zeigen Anskars Appell an Könige und Bischöfe (Lappenberg I 28—29 n. 17—18) und die Worte Stephans V. in J-L 3470 an Hermann von Köln 891: *(Bremensis) ecclesie antistes nuper ad nos dirigens et nunc per semet accedens ecclesie sue privilegia a te vel antecessore tuo questus est violare conari.*

Die Unterlage zu seiner Fälschung soll der Fälscher gefunden haben in den Urkunden des Papstes Formosus J-L 3487 3488 von 893. Woher soll jedoch irgendein Fälscher auf den Gedanken gekommen sein, in bezug auf diese Entscheidung Ausdrücke zu gebrauchen wie *iniquus consensus* von Papst und König, *iniqua circumventio et iudicium* von den Bischöfen? Ein *iudicium* der Bischöfe war durch die Bullen und Vorladungen der Jahre 890—893 vollständig ausgeschlossen, ihnen mit starken Worten untersagt, von ihnen zu Frankfurt auch gar nicht gefällt worden. Wie konnte der Fälscher darauf kommen, zu sagen, man habe versucht, *violare et infringere imperatorum et regum cartis tradita testamenta et sanctae excommunicationis confirmata clavibus iuste et rationabiliter ecclesiae tuae tradita plurima apostolorum privilegia,* die Privilegien Hamburgs seien durch Köln und Mainz *impie cassata?* — Nach Dehio ist die Fälschung durch Adaldag im Kampfe gegen die erneuerten Ansprüche Kölns unter Erzbischof Brun erfolgt. «Die Kenntnisse, die er (Adaldag) sich einst als königlicher Kanzler erworben hatte, machten es ihm leicht, eine falsche Bulle unter dem Namen Sergius' III. unterzuschieben, welche den Erlaß des Formosus kassiert. . . . Niemand ahnte den Betrug, und es ist dem Chronisten wohl zu glauben, daß Brun jetzt offen und ehrlich eingestand, im Unrecht zu sein.»[1] Welch unglaubliche Rolle soll da doch Brun spielen! Er, der «große Erzbischof», der «durch seine gründliche Gelehrsamkeit . . . alle überstrahlt», seit früher Jugend in Kanzlei und Verwaltung tätig, soll sich derart ohne jede Schwierigkeit in einer Angelegenheit haben betrügen lassen, in der er «sich nach dem Urteil seiner Zeit einer gröblichen Pflichtversäumnis schuldig gemacht hätte, wenn er auf die Ausführung jener Bestimmung (von 893 über spätere Rückerstattung Bremens) hätte verzichten wollen»? Und Otto II. soll, wie Adam nach persönlichen Erinnerungen seiner Gewährsmänner zu berichten weiß, dem Sachwalter Adaldags gegen Brun, Erp, zum Lohne noch das Bistum Verden verliehen haben — gleichsam als Anerkennung für sein Fälschergeschick und seine Advokatenschlauheit? Adam beruft sich an fraglicher Stelle auf Akten des Bremer

[1] Dehio I 127 f.

Archivs, die die Sache entschieden hätten. Man versteht, wie die Vorlage der Sergiusbulle Brun zum Einlenken zwang, — falls sie echt war.

v. Hacke wendet ein, die Bulle könne nicht echt sein. Ein Petrus als Datar mit dem Amtstitel eines *cancellarius sanctae Romanae ecclesiae* und der für Sergius III. unmöglichen Datierung *indictione III.* sowie der Tagesangabe *V. Nonas Februarii* trage den Stempel der Fälschung auf der Stirn [1]. — Stand das alles genau so in dem Adam vorliegenden gefälschten «Original», so ist nicht abzusehen, wie Brun sich dadurch konnte täuschen lassen, wie «niemand den Betrug ahnte». Ein Fälscher, der sich so handgreiflich verriet, mußte bei erster Gelegenheit überführt werden können, zumal wenn die Fälschung so bald nach ihrer vorgeblichen Datierung entstanden wäre. Erst recht, wenn der Fälscher, wie Dehio will, noch dazu die «ganz harmlosen Fälschungen» Stephans' V. von 886 J-L 3406 und Sergius' III. von 911 J.-L 3549 einschob, die eine wieder mit einem *cancellarius,* die andere mit einem *scriniarius.* Beides ausgerechnet durch Adaldag, der in der Kanzlei Ottos I. eine wichtige Rolle gespielt und zweifelsohne echte päpstliche Bullen zur Genüge kennen gelernt hatte, gegenüber Brun, dem Kanzleikenner, gegen den es eigene Ansprüche zu vertreten galt! — Geschah aber die Fälschung erst in viel späterer Zeit, nach Adam, und nur durch Interpolation einer echten Urkunde, so wird das Rätsel noch schwieriger. War die Kanzlerdatierung mit falscher Indiktion und unglaublicher Tagesangabe bereits in der Vorlage der echten Bulle? Oder wies die echte Bulle richtige Datierung auf? Warum änderte sie dann der Fälscher? In andern Fällen nehmen wir an, daß Fälscher ihre «echten», d. h. der Zeit, in der sie fälschen wollten, entsprechenden Formeln echten Vorlagen entlehnten, die sie interpolierten. Hier soll gerade das Gegenteil, unglaublichste Verwirrung, wiederum Zeichen von Interpolation echter Vorlagen sein. Wo bleibt da die Methode, und nach welchen kritischen Grundsätzen arbeiten wir denn eigentlich?

---

[1] Hacke 32 f.

Der einzige logische Schluß, den diese Zusammenhänge erlauben, ist der, daß die Sergiusbulle unmöglich getreu so überliefert sein kann, wie sie 953—965 vorgelegen haben soll. Die aus den Protokoll- bzw. Eschatokollformeln sich ergebenden Schwierigkeiten treffen die uns erhaltenen Abschriften, nicht deren Vorlagen. Für die Pallienbulle Sergius' III. von 911, J-L 3549, ist das ohnehin durch die Überlieferung bis zur Augenscheinlichkeit klar. Gerade das sog. «Scheinoriginal» der angeblichen Parallelüberlieferung setzt nicht nur eine falsche Indiktion — VI statt XIV —, es läßt auch den Schlußwunsch *Bene valete* und die ganze zutreffende Datierung einfach aus. Und mehr als das. Statt des *Iohannes scriniarius* bietet die «Original»-Überlieferung einen *Stephanus scriniarius.* Also selbst die Namen in den wichtigsten Teilen dieser Abschriften sind nicht zuverlässig. Sie sind in einer Weise willkürlich verändert, daß jede paläographishe Erklärung völlig versagt. Sind aber solche, wie man bisher annahm, entscheidende und unbedingt sichere Kennzeichen «plumper Fälschung» nicht maßgebend, so ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, bezüglich der Echtheitsuntersuchung der überlieferten päpstlichen Urkunden ganz andere Wege einzuschlagen, als bisher begangen wurden. Daß solche Ergebnisse auch für die Kritik der Königsurkunden nicht ohne Einfluß sind, ist ebenso gewiß. Für die Urkundenforschung ist diese Erkenntnis von hoher Bedeutung. Sie führt uns aus einer Sackgasse heraus und schafft wieder freie Bahn für neue Forschung. Sie wird uns zugleich zahlreiches neues Quellenmaterial, das als unbrauchbar beiseite geworfen wurde, als wertvolles Baugut zuführen, durch das unsere Darstellung ergänzt und in zahlreichen Punkten berichtigt werden muß. Unsere Ansicht über die weitgehende Verfälschung der Überlieferung und über die Stellung des Mittelalters zu Wahrheit und Lüge in geschichtlicher und urkundlicher Bezeugung erfährt dadurch eine grundlegende Berichtigung.

III. Die Pallien- und Bestätigungsurkunden.

Unter den Urkunden, die Lappenberg im Landdrosteiarchiv zu Stade wiederfand, betraf eine größere Anzahl die Verleihung des Palliums an verschiedene Hamburger Erzbischöfe oder Bestätigungen des Besitzes und der Rechte der Hamburger Kirche. Mehrere dieser Urkunden waren auf Pergament ausgefertigt und zum Teil noch mit Bleibulle versehen. Daß diese Pergamentstücke nicht wirkliche Originale darstellen konnten, ist klar. Die päpstliche Kanzlei des 9. und 10. Jahrhunderts fertigte ihre Urkunden auf Papyrus, nicht auf Pergament. Die erhaltenen Bleibullen entsprechen nicht den bekannten echten Bullen der Päpste, an deren Urkunden sie hier befestigt waren. Man sprach deswegen von «angeblichen Originalen» oder «Scheinoriginalen», und J. v. Pflugk-Harttung, der die erhaltenen Pergamenturkunden zuerst beschrieb, sah in ihnen die Urschriften von Fälschungen[1]. Curschmann erklärte: «Von den erhaltenen älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg-Bremen liegt fast genau die Hälfte — 13 von 25 Privilegien — noch in ihrer ursprünglichen Form vor. Originale sind unter ihnen allerdings nur zwei: Klemens II. (J-L 4146) und Leo IX. (J-L 4290). Die ganz überwiegende Mehrzahl in der Gruppe der urschriftlich überlieferten Stücke bilden unverkennbare Fälschungen, die aber als Originale gelten wollen und als solche auch ehemals angesehen worden sind.»[2] Als solche sog. «Scheinoriginale» sind auf uns gekommen J-E 2574 2760. J-L 3406 3461 3549 3551 3562 3630 3854 4038 4119. Nur J-L 3630 ist «in neuerer Zeit nach Kopenhagen verschleppt».

Ähnliche Ausfertigungen müssen früher auch von andern Hamburger Urkunden vorgelegen haben. Teils in Inventaren des ehemaligen Stader Archivs, teils in Abschriften werden «Originale» erwähnt von J-E 2588 2597 2759 2798 2953; J-L 3537 3612 3641 3835 4339.

[1] J. v. Pflugk-Harttung, Die ältesten Bullen des Erzbistums Hamburg-Bremen, in Forschungen z. deutsch. Gesch. XXIII (1883) 199 ff.

[2] Curschmann 3.

An dieser Stelle mögen auch einige vorläufige Bemerkungen zu der Untersuchung der Hamburger Urkunden «nach dem inneren Zusammenhang der Fälschungen» gestattet sein, die neuerdings B. Schmeidler in seinem Buche «Hamburg-Bremen und Nordost-Europa» geboten hat. Eine eingehendere Auseinandersetzung mit seinen Ausführungen muß allerdings einem späteren Aufsatze im «Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft» vorbehalten bleiben.

Auch Schmeidler setzt voraus, daß die Hannoverschen Pergamente «Scheinoriginale», sichere Fälschungen sind. In der Besprechung der Gesamtgruppe der Hamburger Papsturkunden geht er von der allgemeinen Bemerkung aus, daß «die Gesamtheit dieser Texte — der neun Hamburger Pallienurkunden nach F. 45 des LD — auf sehr mannigfaltigen Grundlagen beruhen» kann. «Es ist denkbar, daß nur für den ersten oder jedenfalls nur für einen von ihnen der LD benutzt und alle andern nach dieser Vorlage ohne nochmalige Heranziehung des LD hergestellt worden wären, in Rom oder in Hamhurg-Bremen. Benutzung des LD kann immer nur in Rom angenommen werden, Herstellung auf Grund der Vorurkunde kann in Rom und in Hamburg-Bremen stattgefunden haben. Es kann auch nach der ersten eine zweite, dritte, vierte usw. Urkunde in Rom aus dem LD gefertigt worden sein, es kann auch eine vorgelegte Urkunde aus dem LD berichtigt oder vervollständigt worden sein und sie auf diese Weise zwei Grundlagen haben, eine Vorurkunde und den LD.» Als weitere Möglichkeiten ließen sich hinzufügen, daß auch mehrere ältere Urkunden mit oder ohne bewußte oder unbewußte Heranziehung des LD als Vorurkunden dienten, oder daß unter allgemeiner Anlehnung an eines oder mehrere Formulare des LD eine ganz neue Pallienurkunde geschaffen wurde, auf deren Textgestaltung in einzelnen Teilen, auch solchen, die sich an die Formulare im allgemeinen anlehnten, eine oder mehrere Vorurkunden einflossen. Auch diese Fälle lassen sich in der Geschichte der päpstlichen Urkunden mehrfach beobachten. «Auf jeden Fall», so fährt Schmeidler fort, «müssen sich philologisch Gruppen der Urkunden bilden lassen nach den Vorlagen, auf denen sie beruhen, den Vorurkunden oder dem LD. Dabei ist besonders auch zu beachten, daß es mehrere Texte und Handschriften des LD mit verschiedenen, voneinander abweichenden

Lesarten gegeben hat; die Varianten des LD sind in die Untersuchung mit einzubeziehen und können untrügliche Merkmale für die Herkunft der einzelnen Texte und Urkunden liefern.»[1]

Schmeidler legt dann das Ergebnis seiner Vergleichung der Hamburger Urkundentexte mit F. 45 des LD vor. Das ist «die Grundlage und der Ausgangspunkt» für die weitere Untersuchung. J-L 3406, die angebliche Pallienverleihung Stephans (V.) für Reinward, hält er für «außerordentlich wichtig für die Beurteilung der gesamten Hamburger Privilegien». Bei seiner Voraussetzung jedoch, daß es sich hier um eine formelle Fälschung handle, muß er gestehen, daß «die Beurteilung des Textes» dieses Scheinoriginals, der «auf eine ältere Grundlage zurückgeht und gute Bestandteile in sich birgt», «schwierig zu gewinnen ist». Er glaubt, der «gute, unanfechtbare Text», der in J-E 2798 für Rimbert 865 und in der vermeintlichen Parallelüberlieferung von J-L 3549 bei Caesar vorliege, sei in der Reinwardurkunde zum drittenmal verwendet worden. Daneben fänden sich Auslassungen und Kürzungen, die «zum Teil auf der Grundlage einer echten Urkunde Stephans V. für Adalgar beruhen können — diese ist allerdings nicht erhalten und wird von Schmeidler nur angenommen —, während einige nachweisbar verschlechternde Veränderungen erst bei Entstehung des Scheinoriginals gegen Anfang des 12. Jahrhunderts eingedrungen sein werden»[2].

Auf diese angeblichen Verschlechterungen wird an anderer Stelle einzugehen sein. Hier mag nur auf eine merkwürdige Übereinstimmung hingewiesen werden. Schmeidler führt aus, daß für die Fassungen *videatur esse bene* und *benignum te boni sentiant* in J-L 3406 «auf jeden Fall irgendwie einmal der LD erneut und selbständig gegenüber den andern Hamburger Urkunden benutzt worden» sei. «Für das Hamburger Scheinoriginal vom Anfang des 12. Jahrhunderts kann das allerdings unmöglich geschehen sein.» Er fügt bei: «Wichtiger noch als diese guten Bestandteile (in J-L 3406) sind seine gegen die bisher betrachteten Urkunden (J-E 2798 und J-L 3549 bei Caesar) und den LD singulären Veränderungen, die großen Aus-

[1] Schmeidler, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa 130 f.
[2] Ebd. 137.

lassungen von ganzen Formeln, die durchgängige Ersetzung des Ausdrucks *fraternitas* durch *sanctitas,* die Verstümmelung der Sätze von *In secretario* an, der Zusatz der Worte: *Viduis ac pupillis iniuste...*, endlich die singulären Lesarten *dirigatur* statt *dirigant, imitantur* statt *imitentur.* Alles das findet sich wörtlich in allen weiteren Hamburger Pallienurkunden wieder, nämlich» in J-L 3549 (Hannoversches Scheinoriginal), J-L 4038 (Scheinoriginal), J-L 4119 (Scheinoriginal). Sie sind «sicher nach J-L 3406 als Vorlage gearbeitet»[1]. Aber gerade dieses Verhältnis ist nur zu erklären, wenn J-L 3406 eine echte Urkunde ist. Durch die gütige Vermittlung von Hochw. P. Franz Ehrle S. J. und das liebenswürdige, selbstlose Entgegenkommen des hochw. Herrn Präfekten der Vatikanischen Bibliothek, Msgre. A. Ratti, stehen mir die Druckbogen der Ausgabe der Mailänder Handschrift A des LD (aus dem 9. Jahrhundert) nebst sorgfältigster wiederholter Vergleichung mit der vatikanischen Handschrift V zur Verfügung. Gerade die «singulären Lesarten *dirigatur* und *imitantur*» finden sich hier. Nach Schmeidlers methodischer Vorbemerkung kann aber «Benutzung des LD immer nur in Rom angenommen werden».

Sind wir indessen berechtigt, aus dem äußeren Befund jener Stücke ein Urteil über ihre Entstehung als Fälschungen oder Verfälschungen zu fällen? Wohl kaum.

Denn daß die Pergamentschriften selbst den Anschein von Originalen hätten erwecken wollen, hat bereits Hacke mit vollem Recht in Abrede gestellt[2]. Sie verzichten darauf, in irgend einer Weise auch nur äußerlich echte Papsturkunden nachzuahmen. Die Schrift ist einfach die Buchschrift des 12. oder 13. Jahrhunderts mit einzelnen Anklängen an die deutsche Urkundenschrift. In mehreren wird auf eine vollständige Ausführung des Textes verzichtet; sie begnügen sich, ganze formelhafte Teile mit *et cetera* bloß anzudeuten (J-L 3551 3562). Bei einem Stücke ist durch den Text der *Vita Anskarii* außer Zweifel gestellt, daß es nur einen kleinen Bruchteil der ursprünglichen Urkunde wiedergibt und mit *Amen* beschließt (J-E 2759). Die Bleibullen sind in einer Weise befestigt, wie es in echten Papsturkunden nicht der Fall

[1] Schmeidler a. a. O. 134 f. [2] Hacke 31 A. 1.

war. Man verweist allerdings auf die Bullen selbst: sie seien doch ein deutlicher Beweis, daß man den Eindruck von echten Urkunden habe erwecken wollen. Zudem seien sie gefälscht. Bullen, wie z. B. jene zu J-L 3406 3549 3562 hätten niemals den Päpsten angehören können, denen sie hier beigelegt würden. Sie seien offenbar in Hamburg-Bremen selbst angefertigt und irgendwelchen echten Papstbullen mehr schlecht als recht nachgebildet. Aber eine angehängte Bleibulle genügt doch nicht, einer in deutscher Schrift des 12. Jahrhunderts ausgeführten Urkunde den Schein eines Originals der päpstlichen Kanzlei zu geben. Jedenfalls wäre das in Hamburg und im 12. Jahrhundert, wo man echte Urkunden der päpstlichen Kanzlei in größerer Zahl zur Verfügung hatte, ein etwas kindliches Unterfangen gewesen. Dafür, daß jene Stücke in alter Zeit als Originale wären angesehen worden, haben wir keinen einzigen Beweis. Anschauungen des 16. oder 17. bis 19. Jahrhunderts aber haben für die Bewertung der Stücke im 12. Jahrhundert keine Bedeutung. Wie denkt man sich ferner eigentlich die Technik derartiger Bullenfälschungen? Handelte es sich um Nachguß? Den müßte man sofort erkennen können. Oder schnitt man für jede einzelne dieser angeblichen Fälschungen zunächst die entsprechenden zwei Stempelmatrizen und prägte damit eine Bleibulle? Wurde aber so viel Mühe auf die Fälschungen verwandt, warum dann nicht etwas mehr Sorgfalt in deren Ausführung, in der Behandlung der Schrift, in der Auswahl der passenden Bullenvorlagen, in den aus vorhandenen echten Urkunden zu entnehmenden Datierungen und Protokollen?

Es sei hier zunächst eine Übersicht der päpstlichen Urkunden für Hamburg geboten. Fettdruck der Nummer bei Jaffé bedeutet, daß das Kanzleioriginal erhalten ist. Die erhaltenen sog. «Scheinoriginale» sind durch Kursivdruck der Jaffénummer gekennzeichnet. Die Bewertung durch Curschmann, Hacke und Jaffé wurde durch Zeichen angedeutet: Fälschung durch ?, Echtheit durch !, beide Zeichen in [ ], wenn nur ein Zweig der Überlieferung als echt angesehen, in ( ), wenn die Fälschung oder Verfälschung nicht sicher behauptet wird, in ⟨ ⟩, wenn es sich nur um leichtere Interpolation handeln soll. Außerdem wurde angegeben, bei welchen angeblichen «Scheinoriginalen» die Bulle noch heute vorhanden ist.

Bewertung nach			Nummer bei		Datierung nach Curschmann	Angeblicher		Initium	Bulle
Curschmann	Hacke	Jaffé	Jaffé	Curschmann		Aussteller	Empfänger		
[!]	?	!	*2574*	1 [a] b *c*	(831/832)	Gregor IV.	Anskar	Omnium fidelium	B
(?)	?	?	2588	2	846 April	Sergius II.	»	Quoniam apostolicae	—
?	?	?	2597	3	849 März	Leo IV.	»	» »	—
[!]	!	!	2759	4 [a] b	864 Mai 31	Nikolaus I.	»	Quisquis dominum	—
?	?	?	*2760*	5	864 Juni 1	» »	»	» »	B
!	!	!	2798	6	865 Dezember	» »	Rimbert	Si pastores ovium	—
?	?	?	2953	7	871 November	Hadrian II.	»	Quoniam apostolicae	—
⟨!⟩	?	?	*3406*	8	885 November	Stephan V.	» (Reinward)	Si pastores ovium	B
⟨!⟩	(?)	?	3461	9	889/891 Mai	» »	Adalgar	Cum piae desiderium	—
!	?	!	3487	10	(892)	Formosus	»	Arbitrabamur	—
⟨!⟩	?	!	3537	11	906/908 Febr. 1	Sergius III.	»	Susceptis tuae	—
[!]	[!]	?	*3540*	12 [a] *b*	911 Juni 1	» »	Hoger	Si pastores ovium	B
?	?	?	3551	13	912/913 Januar	Anastasius III.	»	Convenit apostolico	—
?	?	?	3562	14	920 Oktober 29	Johann X.	Unni	» »	B
?	!	!	3612	15	936/939	Leo VII.	Adaldag	Si pastores ovium (Frgm.)	—
?	?	?	*3630*	16	943/945 Mai	Marinus II.	»	Cum piae desiderium	—
⟨!⟩	⟨!⟩	!	3641	17	948 Januar 2	Agapit II.	»	Convenit apostolico	—
!	!	!	3835	18	989 November 8	Johann XV.	Liäwizo I.	» »	—
?	?	?	*3854*	19	988/995 Juni	» »	» »	Cum piae desiderium	—
?	?	?	*4038*	20	1022 April	Benedikt VIII.	Unwan	Si pastores ovium	B
?	?	?	*4119*	21	1044/45 März	» IX.	Adalbert	» » »	—
!	!	!	4146	22	1047 April 24	Clemens II.	»	Convenit apostolico	—
!	!	!	4290	23	1053 Januar 6	Leo IX.	»	» »	—
!	!	!	4339	24	1055 Oktober 29	Viktor II.	»	» »	—
?	?	?	4765	25	1073 Februar 2	Alexander II.	Liemar	» »	—

Erst die reich ausgestattete Veröffentlichung Curschmanns hat uns die sog. «Scheinoriginale» richtig kennen gelehrt. Es muß allerdings verwunderlich erscheinen, daß solche Dinge, wie er sie an jenen Urkunden aufdeckte, nicht früher bekannt waren, daß Pflugk-Harttung sie bei seiner Beschreibung der Hannoverschen Stücke völlig übersah [1]. Durch Curschmann erfahren wir, daß gerade in den «Scheinoriginalen» sich eine ganze Reihe von Änderungen findet, die für deren Wertung von der allergrößten Wichtigkeit sind [2].

In J-E 2574 (Curschmann 1 c) steht der Papstname auf Rasur, wie die Tafel I bei Curschmann zeigt.

In 3406 (Cu 8) ist der Name des ausstellenden Papstes Stephanus auf Rasur von der Hand des Schreibers eingetragen. Von dem ursprünglichen Namen sind nach Curschmann noch die Schleifen zweier Oberlängen von getilgten *s* und zu Beginn ein ehemaliges *B* deutlich zu erkennen. Die Tafel II bei Curschmann bestätigt das. Sie zeigt aber außerdem, daß am Schluß-*s* von *Stephanus* sich ursprünglich die Verbindungschleife eines mit *c* in Ligatur stehenden *t* befand, dessen Oberlänge sich zum Teil noch neben der jetzigen Oberlänge des *s* verfolgen läßt; es war die gleiche Verbindung, wie sie die Tafel II bei Curschmann in *sanctissimo* Z. 1 oder in *resurrectionis* Z. 6 zeigt.

J-L 3461 (Cu 9) hatte an Stelle des jetzt von zweiter Hand, wie Curschmann meint, auf Rasur geschriebenen *Stephanus* zuerst einen andern, kürzeren Papstnamen, der ebenfalls mit *S* begann: *Sergius* (Curschmann S. 102). Außerdem steht in der Urkunde der Name des Ausstellers der Vorurkunde — *Gregorius* — von erster Hand auf Rasur. Curschmann glaubt, daß vorher *Nicolaus*

[1] Nur P. Hasse, soweit ich sehe, machte in seinen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Regesten und Urkunden I (1886) zu Nr. 15 (J-L 3406) 16 (J-L 3461) 20 (J-L 3459) 32 (J-L 3854) 40 (J-L 4119) bereits auf die Rasuren und Nachträge aufmerksam Auch die interessanten, von Curschmann sorgfältig mitgeteilten Rasuren in J-L 4290 bemerkt er unter Nr. 42. An letzterer Stelle erwähnt Hasse eine mir leider nicht zugängliche Untersuchung von Schirren in Jenaer Literaturzeitung IV (Anzeige von Rydberg, Sveriges Tractater I).

[2] Curschmann in den Vorbemerkungen zum Abdruck der verschiedenen Urkunden. Weitere Feststellungen ergeben sich auf Grund der seiner Untersuchung beigegebenen Lichtdrucktafeln.

Bewertung nach			Nummer bei		Datierung nach Curschmann	Angeblicher		Initium	Bulle
Curschmann	Hacke	Jaffé	Jaffé	Curschmann		Aussteller	Empfänger		
[!]	?	!	*2574*	1 [a] b *c*	(831/832)	Gregor IV.	Anskar	Omnium fidelium	B
(?)	?	?	2588	2	846 April	Sergius II.	»	Quoniam apostolicae	—
?	?	?	2597	3	849 März	Leo IV.	»	» »	
[!]	!	!	2759	4 [a] b	864 Mai 31	Nikolaus I.	»	Quisquis dominum	—
?	?	?	*2760*	5	864 Juni 1	» »	»	» »	B
!	!	!	2798	6	865 Dezember	» »	Rimbert	Si pastores ovium	—
?	?	?	2953	7	871 November	Hadrian II.	»	Quoniam apostolicae	—
<!>	?	?	*3406*	8	885 November	Stephan V.	» (Reinward)	Si pastores ovium	B
<!>	(?)	?	3461	9	889/891 Mai	» »	Adalgar	Cum piae desiderium	—
!	?	!	3487	10	(892)	Formosus	»	Arbitrabamur	—
<!>	?	!	3537	11	906/908 Febr. 1	Sergius III.	»	Susceptis tuae	—
[!]	[!]	?	*3549*	12 [a] *b*	911 Juni 1	» »	Hoger	Si pastores ovium	B
?	?	?	3551	13	912/913 Januar	Anastasius III.	»	Convenit apostolico	—
?	?	?	3562	14	920 Oktober 29	Johann X.	Unni	» »	B
?	!	!	3612	15	936/939	Leo VII.	Adaldag	Si pastores ovium (Frgm.)	—
?	?	?	*3630*	16	943/945 Mai	Marinus II.	»	Cum piae desiderium	—
<!>	<!>	!	3641	17	948 Januar 2	Agapit II.	»	Convenit apostolico	—
!	!	!	3835	18	989 November 8	Johann XV.	Liäwizo I.	» »	—
?	?	?	*3854*	19	988/995 Juni	» »	» »	Cum piae desiderium	—
?	?	?	*4038*	20	1022 April	Benedikt VIII.	Unwan	Si pastores ovium	B
?	?	?	*4119*	21	1044/45 März	» IX.	Adalbert	» » »	—
!	!	!	4146	22	1047 April 24	Clemens II.	»	Convenit apostolico	—
!	!	!	4290	23	1053 Januar 6	Leo IX.	»	» »	—
!	!	!	4339	24	1055 Oktober 29	Viktor II.	»	» »	—
?	?	?	4765	25	1073 Februar 2	Alexander II.	Liemar	» »	—

Erst die reich ausgestattete Veröffentlichung Curschmanns hat uns die sog. «Scheinoriginale» richtig kennen gelehrt. Es muß allerdings verwunderlich erscheinen, daß solche Dinge, wie er sie an jenen Urkunden aufdeckte, nicht früher bekannt waren, daß Pflugk-Harttung sie bei seiner Beschreibung der Hannoverschen Stücke völlig übersah [1]. Durch Curschmann erfahren wir, daß gerade in den «Scheinoriginalen» sich eine ganze Reihe von Änderungen findet, die für deren Wertung von der allergrößten Wichtigkeit sind [2].

In J-E 2574 (Curschmann 1 c) steht der Papstname auf Rasur, wie die Tafel I bei Curschmann zeigt.

In 3406 (Cu 8) ist der Name des ausstellenden Papstes Stephanus auf Rasur von der Hand des Schreibers eingetragen. Von dem ursprünglichen Namen sind nach Curschmann noch die Schleifen zweier Oberlängen von getilgten *s* und zu Beginn ein ehemaliges *B* deutlich zu erkennen. Die Tafel II bei Curschmann bestätigt das. Sie zeigt aber außerdem, daß am Schluß-*s* von *Stephanus* sich ursprünglich die Verbindungschleife eines mit *c* in Ligatur stehenden *t* befand, dessen Oberlänge sich zum Teil noch neben der jetzigen Oberlänge des *s* verfolgen läßt; es war die gleiche Verbindung, wie sie die Tafel II bei Curschmann in *sanctissimo* Z. 1 oder in *resurrectionis* Z. 6 zeigt.

J-L 3461 (Cu 9) hatte an Stelle des jetzt von zweiter Hand, wie Curschmann meint, auf Rasur geschriebenen *Stephanus* zuerst einen andern, kürzeren Papstnamen, der ebenfalls mit *S* begann: *Sergius* (Curschmann S. 102). Außerdem steht in der Urkunde der Name des Ausstellers der Vorurkunde — *Gregorius* — von erster Hand auf Rasur. Curschmann glaubt, daß vorher *Nicolaus*

---

[1] Nur P. Hasse, soweit ich sehe, machte in seinen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Regesten und Urkunden I (1886) zu Nr. 15 (J-L 3406) 16 (J-L 3461) 20 (J-L 3459) 32 (J-L 3854) 40 (J-L 4119) bereits auf die Rasuren und Nachträge aufmerksam Auch die interessanten, von Curschmann sorgfältig mitgeteilten Rasuren in J-L 4290 bemerkt er unter Nr. 42. An letzterer Stelle erwähnt Hasse eine mir leider nicht zugängliche Untersuchung von Schirren in Jenaer Literaturzeitung IV (Anzeige von Rydberg, Sveriges Tractater I).

[2] Curschmann in den Vorbemerkungen zum Abdruck der verschiedenen Urkunden. Weitere Feststellungen ergeben sich auf Grund der seiner Untersuchung beigegebenen Lichtdrucktafeln.

dagestanden habe, allerdings aus Konjektur, nicht auf Grund erhaltener Schriftspuren (S. 103 f.).

Der Ausstellername *Sergius* in J-L 3549b (Cu 12b) ist von zweiter (?) Hand mit dunklerer Tinte nachgetragen. Curschmann scheint eine anfangs für den Eintrag freigelassene Lücke anzunehmen, nach der Photographie scheint Rasur vorzuliegen. In der Dorsualnotiz ist *Sergius* nach Curschmann von zweiter, *Hogero* von unbekannter Hand.

In J-L 3551 (Cu 13) steht der Name des Empfängers — *Hogero* — auf Rasur, nach Curschmann von zweiter Hand (?). Ursprünglich war ein Name geschrieben, der in seiner ersten Hälfte zwei Oberlängen, in der Mitte ein *g* enthielt, wahrscheinlich *Adalgario*. Die Photographie läßt auch noch ganz eindeutige Spuren des Minuskel-*a* erkennen. Auf der Rückseite der Urkunde steht nach Curschmann *Anastasius* (von erster Hand) *Hogero* (auf Rasur von zweiter Hand).

Auch J-L 3652 (Cu 14) enthält solche Verbesserungen. Nach der Photographie Curschmann Tafel VI steht der Papstname *Iohannes* auf Rasur. In der Datierung ist der Name des Datars *Leo* auf Rasur eines früheren *Friderici* — wie Curschmann aus der Stellung der Rasuren von zwei Ober- und zwei Unterlängen für fast sicher hält —, der Papstname ist auf Rasur geschrieben.

In J-L 3854 (Cu 19) ist der Ausstellername auf Rasur nachgetragen. Ursprünglich stand dort ein mit *B* beginnender, mit *s* schließender Name, wie Curschmann sagt. Doch scheint nach der Photographie Tafel VIII das Schluß-*s* von *Iohannes* ähnlich wie in J-L 3406 eher mit Benutzung des Verbindungsbogens einer Ligatur *ct* ausgeführt zu sein; von deren zweitem Buchstaben *t* dürfte die nach jenem *s* erkennbare Oberlänge eher herrühren als von einem *s*. Reste der ehemaligen Schrift sind auf der Photographie auch unter dem ersten *n*, je ein getilgter Oberschaft vor dem *e* von *Iohannes* und nach dem *e* von *episcopus* zu bemerken. (Für die Spuren der Ligatur *ct* vergleiche Zeile 4 *sanctio*.) An Stelle des Empfängernamens *liuezoni* befand sich vorher ein anderer Name. Nach Curschmann enthielt er in der ersten Hälfte des Wortes zwei Oberlängen, in der Mitte ein *g*, am Ende ein *o*. Die Photographie zeigt, daß das *l* von *liuezoni* auf einem radierten

Minuskel-*a* aufgebaut, daß die Stellung der zweiten radierten Oberlänge zu dem getilgten *g* ein *Adaldagio* ausschließt, daß zwischen *g* und *o* ein Zwischenraum bestand, der auch für die Endung *-gario* viel zu groß ist, und daß neben dem ersten Schaft des *n* von *liuezoni* Reste einer Unterlänge stehen. Die ursprüngliche Lesung dürfte gewesen sein: *adalgario epo,* wozu auch der getilgte Kürzungsstrich über dem *n* stimmt. Auf der Rückseite hat nach Curschmann die Hand des Korrektors eingetragen: *Iohannes lieuizoni.*

Auf Rasur steht nach der Photographie Tafel IX auch der Papstname *Benedictus* in J-L 4038. Ob der auffällig geschriebene Papstname der Adresse von J-L 4119 Tafel X ebenfalls auf Rasur steht, läßt sich aus dem Faksimile nicht sicher erkennen. Er stammt von der gleichen Hand wie *Benedictus* in 4038 Tafel IX und scheint von anderer, vielleicht nur durch die Rasur bewirkter Färbung der Tinte. In der Datierung von 4119 ist der Name des Datars nach Curschmann von zweiter Hand in freigelassener Lücke nachgetragen. Nachtrag von der gleichen Hand wie in 4038 und 4119 scheint auch der Name Marinus in J-L 3630, Tafel VIII.

Von den 11 erhaltenen sog. «angeblichen Originalen» sind also wenigstens 7, vielleicht sogar 10 Stücke nachträglich ganz oder teilweise umgetauft, nur die Bulle Nikolaus' I. J-E 2760 scheint im ursprünglichen Bestande unberührt.

Wie soll man nun den dargelegten Tatbestand erklären? Curschmanns verwickelte Deutungsversuche setzen die Unechtheit der Urkunden voraus, sind aber in sich, wie es scheint, unannehmbar.

Nach Curschmann[1] entstammt die angebliche Bulle Stephans V. J-L 3461 der dritten Periode Hamburger Fälschungen, die durch die Jahre 1055 und 1085 umgrenzt werde, genauer, sich auf die ersten Jahre Liemars (1072—1101) — sagen wir um 1075 — bestimmen lasse. Die Bulle, ursprünglich eben mit dieser dritten Fälschungsgruppe auf den Namen Sergius' III. abgefaßt, sei später in der vierten Fälschungsperiode 1122—1123 — nach Tangls Gegenbemerkungen jedoch «möglicherweise weit vor 1122»[2] und kaum

[1] Curschmann 123 ff., vgl. 104 ff. [2] Tangl in N-A XXXV (1910) 629.

erst in der Zeit, die Curschmann ansetzt — durch Korrektur Stephan V. zugeschrieben worden, und zugleich sei die ganze Reihe weiterer «Scheinoriginale» — 2574 3406 3549b 3551 3562 3630 3854 4038 4119 — entstanden. Die Fälschung sei dadurch geschehen, daß in 3461 der Name des Ausstellers einer Vorurkunde — *Nicolaus* — ausradiert und an dessen Stelle *Gregorius* eingesetzt sei. Ein anderer Schreiber habe dann den Papstnamen verändert und durch die ganze Urkunde den größten Teil der Schrift mit dunklerer Tinte nachgezeichnet. Er habe außerdem die ganzen Urkunden durchgearbeitet, zum Teil selbst, zum Teil durch den Schreiber die ursprünglichen Namen ändern lassen. Es handle sich dabei um den geistigen Leiter des ganzen Fälschungsprozesses.

Hat also der Schreiber die Urkunden aus Eigenem aufgesetzt? Denn wenn der Auftraggeber die Diktate lieferte, mußte er sich doch wohl auch zuerst klar sein, wem er die einzelnen Fälschungen zuweisen wollte. Wie kam aber dieser später dazu, das Ganze wieder umzustoßen? Und wenn der Schreiber die Urkunden selbst zu verfassen in der Lage war, wie konnte er dann anderseits so ungeschickt sein und zuerst Dinge in beabsichtigte und sorgfältig aus allen möglichen Quellen mit offenbar gutem Verständnis zusammengearbeitete Fälschungen hineinsetzen, die sich nachher als ganz unbrauchbar herausstellten? Warum hat er dann in J-L 3549b Raum gelassen, damit erst der «Korrektor» den Namen nachtrage? Und wie kam der «Auftraggeber» dazu, eine bereits vorliegende Urkunde — mochte sie immerhin Fälschung sein — die ehemalige Sergiusbulle 3461 aus der Mache von etwa 1075 — erst auf Stephan V. umzuschreiben, statt die übrigen Fälschungen einfach danach einzurichten? Sollte er etwa gar die Ansicht gehabt haben, eine Rasur werde der etwas anrüchigen Urkunde leichter bei der päpstlichen Kanzlei Eingang verschaffen? Warum änderte er dann auch in der Urkunde 2574, radierte erst und schrieb dann wieder den Namen *Gregorius*? Oder sollte auch diese Urkunde zuerst auf einen andern Namen ausgestellt gewesen sein? Und in den Vermerken auf der Rückseite von 3549b soll der Korrektor gar bloß den Papstnamen, eine dritte Hand erst den Empfänger vermerkt haben? In der Datierung von 3652 wäre man auf einmal

ängstlich geworden und hätte statt des *Friderici*, das angeblich aus 4339 übernommen war, das auffällig kürzere *Leonis* mit grober Rasur eingesetzt? Bekam man schon Beklemmungen, so mußte man sich im 12. Jahrhundert doch weit eher darauf besinnen, daß die Datenindiktionszahl und das Pontifikatsjahr — eine Verlegenheit bereiten könnten. In 4119 ließ der Schreiber trotz seines nicht geringen Vorrates an kanzleifähigen Namen den Datar einfach aus, und erst der Korrektor setzte in die freigelassene Lücke *Leonis* ein? Dazu fertigte man eine beliebige Bulle und glaubte nun auf Erfolg rechnen zu können? Sonderbares Vorgehen fürwahr bei einem Fälscher. Ein Elementarschüler, der mit einer gefälschten Unterschrift befürchteter Strafe sich zu entziehen versucht, könnte es wahrhaftig kaum plumper und törichter anstellen.

Und die Schrift? Curschmann schreibt sie mit Pflugk-Harttung dem Anfang des 12. Jahrhunderts zu außer 3461, das nach ihm dem Ende des 11. angehört. In dieser zweiten Bestimmung wird man ihm beipflichten können: 3461 könnte der Schrift nach dem Ende des 11. oder dem Anfange des 12. Jahrhunderts angehören. Aber in den übrigen Stücken scheint sie viel jünger. Dem Ende des 12. Jahrhunderts würde sie eher entsprechen als dem Anfange, selbst wenn Hamburg Schreiber besaß, die ganz auf der Höhe der damaligen Kaiserkanzlei standen. Oder sind etwa die Hamburger Fälscher so sehr ihrer Zeit vorausgewesen?

Unglaubliche Torheit ferner und unbegreifliches Glück zugleich bei jenen Leuten. Sie besitzen echte Vorlagen, Palliumverleihungen und Besitzbestätigungen in Brief und Insiegel. Noch Magister Adam kann sich auf sie stützen. Was sie angeblich brauchten und wollten, wäre nur eine geringfügige Interpolation. Denn das wenige an besondern Rechten, was sie für Hamburg durch ihre Fälschung erschleichen wollen, wäre mit ein paar eingeschobenen Worten oder Sätzen in echten Urkunden mit Leichtigkeit zum Ausdruck gebracht. Statt dessen fertigen sie mit Hilfe von Schere und Leimtopf eine ganze Reihe von neuen Urkunden, werfen die alten beiseite und vertrauen auf ihr Machwerk mehr als auf alle echten Bullen. Texte und Siegel, die kaum 50 Jahre zurückliegen, fälschen sie, um sie der päpstlichen Kanzlei vorzulegen — und haben durchschlagenden Erfolg damit. Man glaubt ihnen aufs Wort und be-

siegelt die ganze Fälschung, so grundlos und plump sie auch ist, mit einer neuen, hochoffiziellen Bestätigung. Das heißt doch der päpstlichen Kanzlei mit ihren Registern und Verwaltungsbüchern, mit ihren Archiven, ihrer Überlieferung und ihrem gutgeschulten Personal etwas mehr zutrauen als angeht.

Und wie zweckwidrig zugleich! Die Leute wollen allerhand Rechte für ihre Kirche herausschlagen und setzen Bullen auf, von denen die späteren sehr viel weniger enthalten als die früheren! Zum Fälschen gehört doch etwas mehr als bloße Dreistigkeit. Aber hier traut man dem Hamburger zu, daß er auch den gewöhnlichsten Hausmannsverstand vergraben habe, bevor er sich ans Handwerk legte. Und trotzdem gelang das Stückchen. An die Fälschung glaubten schließlich sogar der Papst und die päpstliche Kanzlei und gaben ihre Unterschrift.

Aber hier überstieg — man verzeihe — die Frechheit der Fälschung doch so ziemlich jedes Maß des Möglichen. Erst 1053, mit der Urkunde Leos IX. J-L 4290, soll Hamburg das Recht der Mitra erhalten haben, deren Gebrauch in Rom selbst noch recht neu war, und der Fälscher setzt es hier gleich in den Anfang, zu 846. Nicht nur das: er fügt obendrein das Kreuz hinzu, das nach Curschmann erst Klemens II. 1047 (J-L 4146) zugestanden hätte, das aber in der Leobulle wieder übergangen war. In der ausführlichen Bestätigungsbulle Agapits II. J-L 3641 von 948 läßt er jedoch ebenso wie in J-L 3854 diese beiden Rechte fort, obwohl er 3641 interpoliert hat, und gibt überhaupt in der langen Reihe von Fälschungen seit 871 nur in zweien das Mitrarecht. Klemens II. hat den Hamburger Erzbischöfen auch das Privileg des *naccus* verliehen. Warum hat der Fälscher dieses nicht ebenso zurückdatiert?

Kurz, die Sache ist so töricht angelegt, als nur denkbar ist. Und in der päpstlichen Kanzlei, wo sonst jedes Vorrecht sorgfältigst geprüft wird, wo man durch die fortwährende Vorlage alter Urkunden aus aller Herren Ländern in der Beurteilung der Kanzleierzeugnisse vergangener Zeiten wohl geübt ist, nimmt man diese ganze Riesenfälschung, auf der die Tinte kaum trocken geworden ist, gutgläubig hin und besiegelt sie fast unbesehen als echt. Und doch war es nicht Rom, das diesmal zu Hamburg

kam: den Hamburgern lag alles daran, mit Rom nach den Jahrzehnten des Mißverständnisses und der Trennung im eigenen wohlverstandenen Interesse wieder zu Frieden zu kommen.

Eine solche Urkunde wie etwa J-L 4038 und 4119 zu erfinden, konnte für den Fälscher auch nicht die geringste Veranlassung vorliegen. Man hatte ja genug Beweise sowohl für den Besitz des Palliums wie der Legatenrechte. Adalbert selbst mußte eine echte Pallienurkunde erhalten haben, in die eine etwa fehlende Legationsklausel mit Leichtigkeit einzuschieben war. Weniger Rechte als Hamburg durch diese Fälschung nach dem Muster der Verleihungen des 9. und der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts zugebilligt werden, konnte die echte Urkunde gar nicht enthalten, wahrscheinlich jedoch gab sie viel weiter gehende. Statt dessen beschränkt sich der Fälscher, dem es um Erweiterung der Ansprüche seiner Kirche zu tun sein soll, einzig darauf, zum sechsten und siebten Male das geringste Mindestmaß in einer falschen Ersatzbulle zum Ausdruck zu bringen. Warum übernahm er nicht wenigstens die echten Protokolle?

Ähnlich steht es mit J-L 3406. Das Privileg, das hier etwa ersetzt werden sollte, konnte nach Lage der Dinge im 9. Jahrhundert für Hamburg kaum einen andern Wortlaut haben als eben den, der sich in der Fälschung findet. Sie war also völlig zwecklos. Außerdem aber war sie ganz ungemein töricht. Nun hat jedoch der Mann überdies zuerst einen Papstnamen geschrieben — nach den Spuren der Photographie fast mit Sicherheit *Benedictus* — und diesen später in Stephanus geändert. Wollte er fälschen, so mußte er sich doch klar sein wenigstens über die Bischofsliste, die ihm Adam ja bot. Woher nahm er seinen *Reinwardus* statt des *Reginwardus* Adams? Woher zu *Reinwardus,* wenn er darin Reginward sah, den Papst Benedikt? Das alles würde sich bei einer Fälschung, wenn auch mit Schwierigkeiten, noch verstehen lassen. Es bewiese jedoch, daß dem Fälscher jedenfalls keine Papstliste zu Gebote gestanden hätte, in der er ja einen passenden Papstnamen gefunden hätte.

Wie kam aber nun der Fälscher dazu, diesen ursprünglichen Namen *Benedictus* durch *Stephanus* zu ersetzen? Hier liegt eine für die Fälschungshypothese, wie es scheinen will, unlösbare

siegelt die ganze Fälschung, so grundlos und plump sie auch ist, mit einer neuen, hochoffiziellen Bestätigung. Das heißt doch der päpstlichen Kanzlei mit ihren Registern und Verwaltungsbüchern, mit ihren Archiven, ihrer Überlieferung und ihrem gutgeschulten Personal etwas mehr zutrauen als angeht.

Und wie zweckwidrig zugleich! Die Leute wollen allerhand Rechte für ihre Kirche herausschlagen und setzen Bullen auf, von denen die späteren sehr viel weniger enthalten als die früheren! Zum Fälschen gehört doch etwas mehr als bloße Dreistigkeit. Aber hier traut man dem Hamburger zu, daß er auch den gewöhnlichsten Hausmannsverstand vergraben habe, bevor er sich ans Handwerk legte. Und trotzdem gelang das Stückchen. An die Fälschung glaubten schließlich sogar der Papst und die päpstliche Kanzlei und gaben ihre Unterschrift.

Aber hier überstieg — man verzeihe — die Frechheit der Fälschung doch so ziemlich jedes Maß des Möglichen. Erst 1053, mit der Urkunde Leos IX. J-L 4290, soll Hamburg das Recht der Mitra erhalten haben, deren Gebrauch in Rom selbst noch recht neu war, und der Fälscher setzt es hier gleich in den Anfang, zu 846. Nicht nur das: er fügt obendrein das Kreuz hinzu, das nach Curschmann erst Klemens II. 1047 (J-L 4146) zugestanden hätte, das aber in der Leobulle wieder übergangen war. In der ausführlichen Bestätigungsbulle Agapits II. J-L 3641 von 948 läßt er jedoch ebenso wie in J-L 3854 diese beiden Rechte fort, obwohl er 3641 interpoliert hat, und gibt überhaupt in der langen Reihe von Fälschungen seit 871 nur in zweien das Mitrarecht. Klemens II. hat den Hamburger Erzbischöfen auch das Privileg des *naccus* verliehen. Warum hat der Fälscher dieses nicht ebenso zurückdatiert?

Kurz, die Sache ist so töricht angelegt, als nur denkbar ist. Und in der päpstlichen Kanzlei, wo sonst jedes Vorrecht sorgfältigst geprüft wird, wo man durch die fortwährende Vorlage alter Urkunden aus aller Herren Ländern in der Beurteilung der Kanzleierzeugnisse vergangener Zeiten wohl geübt ist, nimmt man diese ganze Riesenfälschung, auf der die Tinte kaum trocken geworden ist, gutgläubig hin und besiegelt sie fast unbesehen als echt. Und doch war es nicht Rom, das diesmal zu Hamburg

kam: den Hamburgern lag alles daran, mit Rom nach den Jahrzehnten des Mißverständnisses und der Trennung im eigenen wohlverstandenen Interesse wieder zu Frieden zu kommen.

Eine solche Urkunde wie etwa J-L 4038 und 4119 zu erfinden, konnte für den Fälscher auch nicht die geringste Veranlassung vorliegen. Man hatte ja genug Beweise sowohl für den Besitz des Palliums wie der Legatenrechte. Adalbert selbst mußte eine echte Pallienurkunde erhalten haben, in die eine etwa fehlende Legationsklausel mit Leichtigkeit einzuschieben war. Weniger Rechte als Hamburg durch diese Fälschung nach dem Muster der Verleihungen des 9. und der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts zugebilligt werden, konnte die echte Urkunde gar nicht enthalten, wahrscheinlich jedoch gab sie viel weiter gehende. Statt dessen beschränkt sich der Fälscher, dem es um Erweiterung der Ansprüche seiner Kirche zu tun sein soll, einzig darauf, zum sechsten und siebten Male das geringste Mindestmaß in einer falschen Ersatzbulle zum Ausdruck zu bringen. Warum übernahm er nicht wenigstens die echten Protokolle?

Ähnlich steht es mit J-L 3406. Das Privileg, das hier etwa ersetzt werden sollte, konnte nach Lage der Dinge im 9. Jahrhundert für Hamburg kaum einen andern Wortlaut haben als eben den, der sich in der Fälschung findet. Sie war also völlig zwecklos. Außerdem aber war sie ganz ungemein töricht. Nun hat jedoch der Mann überdies zuerst einen Papstnamen geschrieben — nach den Spuren der Photographie fast mit Sicherheit *Benedictus* — und diesen später in Stephanus geändert. Wollte er fälschen, so mußte er sich doch klar sein wenigstens über die Bischofsliste, die ihm Adam ja bot. Woher nahm er seinen *Reinwardus* statt des *Reginwardus* Adams? Woher zu *Reinwardus,* wenn er darin Reginward sah, den Papst Benedikt? Das alles würde sich bei einer Fälschung, wenn auch mit Schwierigkeiten, noch verstehen lassen. Es bewiese jedoch, daß dem Fälscher jedenfalls keine Papstliste zu Gebote gestanden hätte, in der er ja einen passenden Papstnamen gefunden hätte.

Wie kam aber nun der Fälscher dazu, diesen ursprünglichen Namen *Benedictus* durch *Stephanus* zu ersetzen? Hier liegt eine für die Fälschungshypothese, wie es scheinen will, unlösbare

Schwierigkeit. Aber hier liegt auch die Lösung des ganzen Rätsels.

Bevor wir jedoch der Lösung nähertreten, gilt es, aus der Überlieferung zunächst das unzweifelhaft echte Gut auszuscheiden. Daß J-L 4146 echt ist, beweist das erhaltene unanfechtbare Original. Desgleichen verbürgt die durch P. Kehr gegenüber allen Zweifeln gesicherte Originalität der erhaltenen Überlieferung die Echtheit von J-L 4290[1]. Daß J-L 3835 echt sei, suchte Curschmann zu erweisen, und M. Tangl stimmte ihm zu. G. Bonwetsch und A. Brackmann erhoben neue Einwände[2]. Adam von Bremen erwähne aus einer Bulle Johanns XV. nur die Übertragung des Palliums, sage dagegen nichts von dem sonstigen hochwichtigen Inhalt, obwohl dieser gerade zu seinem Hauptthema gepaßt hätte. Denn bei jeder Gelegenheit hebe Adam die für die Geschichte der Oberhoheit Hamburgs über den Norden wichtigen Punkte und Entscheidungen hervor. Allein die große Zahl von Stellen, die Brackmann für diese These anführt, erhärtet die Behauptung nicht. Die nachdrückliche Betonung, daß die meisten Bischöfe ihrer *legatio* entsprochen hätten, hat mit der Hervorhebung einer besondern «Legatengewalt» nichts zu tun. Wenn Adam den Inhalt des Privilegs Agapits II. in ganz anderer Weise hervorhebt, so ist der Grund doch wohl einleuchtend. Hier handelte es sich um eine Entscheidung in einer der kritischen Zeiten Hamburgs: es war die letzte, endgültige, nicht nur formelhafte Wiederholung der Entscheidungen zugunsten der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Erzstiftes. Bonwetsch fügt hinzu, es sei die Urkunde Johanns XV. in den folgenden echten Privilegien, von Klemens II. und Leo IX., nicht erwähnt. Hier erscheine nur Nikolaus, Agapit und Benedikt, von einem Johann sei nicht die Rede. Mußten denn die sämtlichen Vorurkunden der gleichen Reihe angeführt werden? Dann wäre Klemens II. aus dem gleichen Grunde zu streichen und als Fälschung zu erklären: Leo IX. erwähnt dessen Privileg bei Auf-

[1] P. Kehr, Das Privileg Leos IX. für Adalbert von Bremen, in Festschrift für den Hansetag in Göttingen 73 ff. Die Untersuchung war mir leider nicht zugänglich; ich führe sie an nach Curschmann 60 A. 9.

[2] Curschmann 67 ff. Brackmann in Gött. Gel. Anzeigen 1911, 504 f. Bonwetsch in Zeitschr. d. Vereins f. Hamburg. Gesch. XVI (1911) 337 f.

zählung der Vorurkunden nicht; er beruft sich nur bei späterer Gelegenheit bezüglich der Pallienrechte der Hamburger Kirche auf Klemens II. Bonwetsch übersah den Grund, warum gerade Nikolaus, Agapit und Benedikt aufgezählt sind. Die Nikolausbulle ist die eigentlich grundlegende Urkunde der Rechte der Hamburger Kirche, Agapit war der erste, der nach dem von Klemens II. und Leo IX. gebrauchten Formular *Convenit* die Hamburger Privilegien bestätigt hatte, Benedikt der unmittelbare Vorgänger, auf dessen Urkunde man sich stützte. Es ist zu bedauern, daß uns die Benedikturkunde, die wir in J-L 3562 besitzen, nur unvollständig erhalten ist.

Bonwetsch fordert für J-L 3835 «einen stringenten Echtheitsbeweis» und erklärt die Ausführungen Curschmanns, denen er früher selbst zugestimmt habe, auf Grund erneuter Prüfung und im Anschluß an die Bedenken Brackmanns für unzureichend. Die Urkunde Johanns XV. stehe bald jener von Klemens II., bald der von Leo IX. näher. Die einzige Erklärungsmöglichkeit für diese Textverhältnisse sieht er in der Annahme, daß alle drei Urkunden auf eine gemeinsame Vorlage, wohl die verlorene, von Klemens II. und Leo IX. erwähnte Urkunde eines Papstes Benedikt, zurückgehen.

Der von Bonwetsch geforderte Echtheitsbeweis liegt in der Urkunde selbst. Abgesehen von dem bereits durch Hacke[1] und Curschmann hervorgehobenen und gekennzeichneten Nachtrag nach dem unanfechtbaren Eschatokoll — ein Nachtrag, der in der ganzen Geschichte der Pallienverleihungen bis 1100 völlig einzig dasteht und von einem Fälscher in der Form gewiß nicht erfunden sein kann, — enthält die Urkunde Angaben, die einzig und allein in einer echten Urkunde Johanns XV. zu erklären sind. Es heißt in ihr: *Insuper addimus pro voto vestre dignissime peticionis in nataliciis beatorum martyrum Laurentii, Mauritii sociorumque eorundem et in singulis festivitatibus vobis commisse ecclesie pallio vos indui.* Bei Untersuchung der Pallienverleihungen werden wir sehen, daß Laurentius und Mauritius für Verleihungen aus der Kaiserzeit Ottos I. charakteristisch sind. Damals treten die Feste der hll. Laurentius und Mauritius in den Urkunden zum erstenmal auf. Sie

[1] Hacke 26.

werden als Pallientage gewährt auf den persönlichen Wunsch Ottos I. Nach seinem Tode entschwinden sie jedoch nicht unmittelbar, sondern erhalten sich noch während der ottonischen Zeit. Vor die Zeit Ottos I. kann die Urkunde also nicht fallen. Wäre sie zu Lebzeiten Ottos I. etwa für Adaldag ausgestellt, so würde dessen Fürsprache, wie sich bei der Untersuchung der Pallienurkunden zeigen wird, ausdrücklich erwähnt sein. Adaldag war, wie Adam von Bremen sagt, Ottos fast unzertrennlicher Begleiter; 969 jedoch, als wiederum jene beiden «ottonischen» Pallientage einem deutschen Begleiter des Kaisers gewährt wurden, scheint Otto den Hamburger Erzbischof nicht in seinem Gefolge gehabt zu haben. Das alles bestätigt die Richtigkeit der Adresse, die auch durch Wiederholung des Namens gegen Schluß der Bulle bezeugt wird.

In Hamburg folgte nach Adaldags Tod (988 April 29) Liäwizo I., der sich Adaldag während dessen Aufenthaltes in Italien selbst oder auf der Heimreise angeschlossen hatte und von ihm zum Nachfolger designiert worden war. Adam nennt ihn einen Schüler Adaldags nach Geistesrichtung und Lebensführung. Wie sein Vorgänger nicht nur Ottos I. «sehr geliebter» «oberster Berater unserer Reiche» gewesen war, sondern auch Otto II. und Otto III. «so teuer und vertraut blieb, daß er kaum oder selten von ihrer Seite wich», so dürfte demnach auch wohl Liäwizo einer der festesten und engsten Anhänger Ottos III. gewesen sein. Wir verstehen daher, daß auch Liäwizo nach einer besondern Ehrung der ottonischen Schutzheiligen Verlangen trug. Für Hamburg lag solcher Wunsch um so näher, als sich unter den Reliquien, die Adaldag 965 in die Heimat mitgebracht hatte, auch die Gebeine des hl. Mauritius befanden.

989 November 8 war Theophano in Rom und trat hier als «Kaiser» auf. Damals lag also noch ein ganz besonderer Anlaß zu einer entsprechenden Bitte des Hamburger Erzbischofs wie zu deren Gewährung vor. Demgemäß wird in J-L 3835 Liäwizo die Erlaubnis zum Tragen des Palliums an jenen beiden Festtagen erteilt *pro voto vestre dignissime peticionis.* Ob es sich hier um erstmalige Verleihung des Palliums an Liäwizo handelt oder nur um eine Bestätigungs- und Erweiterungsbulle, ist nicht mit Sicher-

heit zu ersehen. Auffallend wäre in ersterem Falle die verhältnismäßig lange Frist, die zwischen dem Tode Adaldags und der Übertragung des Palliums an seinen Nachfolger läge. Anderseits spricht die Anlehnung an Hamburger Vorurkunden — Besitzbestätigungen, wie z. B. J-L 3630 Marinus' II. und J-L 3641 Agapits II. — sowie die Berufung auf die von Liäwizo gestellte Bitte für erstmalige Verleihung. Und gerade in dieser Zeit beginnt die päpstliche Kanzlei, die Übertragung des Palliums nicht mehr in einfachen Pallienurkunden nach den Pallienformularen des Kanzleibuches zu beurkunden, sondern die Pallienverleihung mit Besitzbestätigung in einer einzigen Urkunde nach den Privilegienformularen des *Liber Diurnus* zu verbinden. Die Erlaubnis zum Tragen des Palliums *in singulis festivitatibus vobis commisse ecclesie* würde sich in letzterem Falle als kurze Zusammenfassung der bis dahin für Hamburg geltenden Pallientage am leichtesten erklären. Die Urkunde entspricht in der Form, wie sie vorliegt, so genau den eigenartigen Umständen der Zeit, in die sie gehören will, daß ein Fälscher unmöglich sie in diesem Wortlaute entwerfen konnte.

Curschmann stützt sich auch auf die Diktatvergleichung, allerdings unter dem Widerspruche von Bonwetsch. Allein eine genaue Nebeneinanderstellung der nach dem Formular *Convenit* (Liber Diurnus 64—90) gearbeiteten Hamburger Stücke zeigt, daß Curschmann durchaus im Rechte ist. Das Verhältnis der Urkunde Leos IX. J-L 4290 zu jener Klemens' II. J-L 4160, beide im Original erhalten, ist besonders lehrreich. Ist Klemens II. im weitesten Ausmaße Vorurkunde, so werden doch auch die übrigen als Vorlagen genannten Bullen berücksichtigt. Abweichungen wie *per nos, tibi successoribusque tuis, Christi fidelibus, hoc tempore,* die Länderliste, *adquiri potest,* zeigen, daß die in der Urkunde Leos erwähnte Vorurkunde eines Papstes Benedikt mit J-L 3562 identisch ist. Ganz ähnlich wie die Urkunde Leos IX. zu ihrer Vorlage Klemens' II. verhält sich aber auch Johann XV. zu seiner Vorurkunde, zu Agapit II. Wie hätte sich ein Fälscher so gut in Art und Brauch der päpstlichen Kanzlei hineinleben können, wie es hier der Fall wäre?

Für die Echtheit von J-L 3641, Agapit II., kann noch auf einen Umstand hingewiesen werden, der bislang nicht hervor-

gehoben wurde. Die Sanktionsformeln entsprechen den Formularen des Kanzleibuches und waren, soweit wir wissen, keiner andern Hamburger Urkunde zu entnehmen. So konnte man in Hamburg nicht fälschen: so konnte nur die päpstliche Kanzlei selbst ihre Urkunden aufbauen.

In der Urkunde Agapits II. nimmt Curschmann zwei Interpolationen an. Die erste soll darin bestehen, daß die Norweger eingeschoben seien. Die Begründung jedoch, in keiner echten Urkunde vor Agapit erschienen die Norweger unter den Hamburg unterworfenen Völkern, ist nicht zutreffend. Außerdem soll die Gewährung des Palliums *tibi et omnibus successoribus tuis perpetuo* verdächtig sein. Die Verleihung des Palliums sei fast ausschließlich «persönliche Gunstbezeigung für die Lebenszeit des jeweiligen Empfängers» gewesen. Allein hier irrt Curschmann. Das Pallium war als dauerndes Recht an den Metropolitansitz gebunden, mußte jedoch von jedem einzelnen Inhaber des Sitzes für seine Person in Rom eingeholt werden. Daher die Doppelbezeichnung *pallium et usum eius*. Es ist nichts Außergewöhnliches, was hier Hamburgs Erzbischof zugestanden wird, sondern nur der Ausdruck des allgemein gültigen Pallienrechtes. Daß das Metropolitanrecht Hamburgs durch Agapit II. ausdrücklich betont wird, von den Nachfolgern nicht, hängt mit den Zeitverhältnissen zusammen: gerade die Metropolitanrechte des Hochstiftes waren damals aufs neue in Frage gestellt.

Versuchen wir nun, betreffs der übrigen Urkunden ein Urteil zu gewinnen, so muß zunächst eine Tatsache hervorgehoben werden, die bisher vollständig übersehen wurde. Die Hamburger Überlieferung enthält nämlich eine Urkunde, die bis heute gar nicht als solche selbständige Urkunde erkannt wurde.

Der angebliche Paralleltext von J-L. 3549 stellt in Wirklichkeit zwei verschiedene Ausfertigungen dar. Die eine, bei Caesar erhaltene, ist einfach nach dem kanzleiüblichen Formular 45 des *Liber Diurnus* abgefaßt. Die Sondergestalt, die das Formular in den Verleihungen für Hamburg angenommen hatte, haben dieser Ausfertigung nicht als Vorlage gedient. Es fehlt *benignum te sentiant boni;* das *culpabilem* des *Liber Diurnus* ist wieder in seine Rechte getreten und hat das *reum* der Hamburger Diktate er-

setzt; statt *corporaliter* finden wir das *temporaliter* des Kanzleibuches. Die Urkunde ist uns nur abschriftlich erhalten, und wir wissen nicht, ob in Caesars unmittelbarer oder mittelbarer Vorlage auch hier wie bei den Hannoverschen Einzelabschriften andere Zuweisungsversuche vorausgegangen waren.

Curschmann erklärt das Entstehen der vermeintlichen Fälschung, wie sie im angeblichen Paralleltext der Einblattabschrift in Hannover vorliegen soll, also: Der Fälscher habe bemerkt, daß das ihm vorliegende echte Sergiusprivileg, eben die Caesarsche «Parallel»-überlieferung, mit der ihm gleichfalls zur Verfügung stehenden Fälschung auf den Namen Stephans V., J-L 3406, gleichlaute. Deswegen habe er für die ersten drei Viertel seines Machwerkes diese Fälschung, weil leichter lesbar, zugrunde gelegt, dann aber wieder auf den echten Text, der über den Wortlaut seiner unechten Vorlage hinausging, zurückgegriffen. Curschmann nennt diese Erklärung «verhältnismäßig leicht»[1]. Ist sie indes nicht im Gegenteil ganz ungemein schwierig zu verstehen und noch schwerer zu glauben? Der Schreiber zieht den leichter lesbaren Text als Vorlage vor. Aber er hat beide Texte gut verglichen und weiß genau, von wo an die echte Sergiusbulle wichtigere Eigenheiten enthält, die «offenbar in eine ordnungsmäßig verfaßte Palliumurkunde Sergius' III. gehörten». Also bot die Kuriale der echten Sergiusbulle oder deren etwaige alte Abschrift für den angeblichen Fälscher doch nicht die Leseschwierigkeiten, die Curschmann voraussetzt. Der Mann hätte sich ja seine Arbeit ganz unnütz erschwert. Und dann kopiert er angeblich nach dem echten, für ihn schwer lesbaren Sergius III. das letzte Viertel, weil sich das offenbar so gehört, läßt aber für die Datumzeile seiner Phantasie freien Lauf und bringt statt dessen einen Unsinn zu Pergament. Etwa auch, weil sich das so gehört? Das «echte» Privileg bietet doch eine tadellose Skriptum- und Datumzeile!

Gerade der Caesarsche sog. «Parallel»-text der Formularausfertigung liefert indes den Beweis, daß es sich hier um zwei verschiedene Urkunden handelt, und gibt uns zugleich einen Fingerzeig zur Beantwortung der Frage nach der Entstehungszeit dieser

[1] Curschmann 85 ff.

von Curschmann unter 12a wiedergegebenen Urkunde. Wie schon Curschmann bemerkte, ist hier der alten formelhaften Liste der Pallientage eine Erweiterung beigefügt. Aus der Entwicklung der Liste der Pallientage in den Verleihungsbullen werden wir an anderer Stelle zeigen, daß sich derartige besondere Festtage, sei es der Empfängerkirche oder des Empfängerbischofs, seit der Mitte des 10. Jahrhunderts sehr häufig und in stets steigender Zahl und Mannigfaltigkeit in den Verleihungsurkunden finden. In der bei Caesar erhaltenen angeblichen Parallelüberlieferung der Sergiusbulle heißt es nun: *et quando recunduntur reliquiae sanctorum a te.* Das paßt in der älteren Zeit unter allen Hamburger Erzbischöfen nur auf einen einzigen, und auf diesen in hervorragendem Maße: auf Erzbischof Adaldag. Von ihm berichtet Adam II 10 11: . . . *piissimus rex (Otto I.) et archiepiscopus noster . . . in Italiam discesserunt. . . . Eo tempore imperator cum filio quinquennium in Italia commoratus. . . . His diebus annisque totidem noster archiepiscopus, apud quem summa consiliorum pendebat, in regno Italiae conversatus est. . . . Ingens lucrum de peregrinatione sua Bremensi ecclesiae paravit. Tunc enim collegisse traditur patrocinia sanctorum, quibus nunc et in aevum triumphat hoc nostrum episcopium. . . .* Und in II 13 wird von der Übertragung der reichen Reliquienschätze in die einzelnen Kirchen berichtet: *Archiepiscopus autem reliquias sanctorum martyrum, quas ab urbe Roma portavit, magna per parrochias suas diligentia distribuit.*

Zu dieser Zeitbestimmung passen nun freilich die chronologischen Angaben der Datierung nicht. Sie weisen mit aller nur wünschenswerten Genauigkeit auf den 1. Juni 911, noch genauer selbst, als man nach dem Drucke Caesars zunächst annehmen könnte. Denn Caesar berichtet in den *Notae verbales in appendicem* auf S. 219 seines *Triapostolatus:* in der handschriftlichen Vorlage seiner (vermeintlichen) Sergiusbulle für Hoger habe im Eschatokoll gestanden: *(anno) Sergii Summi Pontificis et universalitatis tu Papae VIII.* Er hat das *tu* im Drucke fortgelassen, *quia omnino redundat, et scriptorium mendum est.* Wir werden darin wohl mit Sicherheit das verlesene III. des Originals wieder erkennen dürfen.

Vergleichen wir nun die Datumzeile der angeblichen Parallelüberlieferung in der Hannoverschen Einblattabschrift, so finden

wir, daß deren Angaben ebenso für eine Sergiusbulle von 911 ausgeschlossen sind. Sie passen dagegen zu 963 Mai. Ein Skriniar Stephanus ist für 962 Februar 7 durch J-L 3689 bezeugt, und von 962 September bis 963 August läuft die *Indictio VI.* Weiter wissen wir, daß Otto I. während seines Aufenthaltes in Oberitalien, wo er am 19. April zu Pavia Ostern gefeiert hatte, einige «Vertraute» nach Rom entsandte, um den ungünstigen Gerüchten über den Papst auf den Grund zu kommen. Wir wissen nicht, wer die Gesandten waren[1]. Daß Adaldag, der 962 Oktober 6 zu Pavia und 963 September 10 als Fürbitter in Urkunden Ottos erscheint[2], sich unter ihnen befand, ist leicht möglich. Um die gleiche Zeit hat der Kaiser auch die Gebeine des hl. Gerontius erlangt, die er durch Otger von Speier nach Magdeburg sandte. Sie trafen am 21. Juli in Halberstadt ein und wurden am 23. September nach Magdeburg übertragen.

Die Datierung von J-L 3549 bei Caesar. weist darauf hin, daß man zu Hamburg eine Urkunde von 911 Juni 1, jene von J-L 3549 in der Hannoverschen Abschrift, daß man eine zweite von 963 Mai besaß. Wie hätte ein Fälscher darauf kommen sollen, gerade jene Erweiterung der Pallientage einer Urkunde einzufügen? Woher hätte er die Änderungen nach dem Kanzleiformular nehmen sollen? Wie konnte es ihm beifallen, eine solche Urkunde ohne jede Veranlassung gerade Hoger beizulegen?

Nimmt man dagegen eine Vertauschung der Eschatokolle beider Urkunden an, so klärt sich die ganze Sache. Als der Archetyp des Caesarschen Druckes entstand, und als man die Einblattabschriften fertigte, waren die alten Papyrusurkunden zerfetzt, die Schlußstreifen mit den Bleibullen waren abgefallen, — man fügte die Fragmente den Urkunden an, so wie es eben zu passen schien. Und wie die Eschatokolle, so waren auch die Protokolle teils verloren, teils unrichtig ergänzt. Die Urkunde Johanns XII. hatte das für die Sergiusbulle passende Protokoll erhalten. In der für Hoger bestimmten Urkunde war der Name des Ausstellers vollständig in Vergessenheit geraten; man war bei Erstellung der Ab-

---

[1] Böhmer-Ottenthal 340a. R. Köpke und E. Dümmler, Kaiser Otto der Große 344 ff.

[2] Böhmer-Ottenthal 330 347. DO I 248 259.

schrift auf der Suche nach einem entsprechenden Protokoll und verfiel wegen der Ähnlichkeit beider Stücke gleichfalls wieder auf Sergius, dessen anfänglich ausgelassener Name nachträglich eingesetzt wurde. Die Vorlage Çaesars und die Hannoversche Einzelabschrift dürften freilich zu verschiedenen Zeiten entstanden sein.

Bei dieser Annahme ließe sich auch eine von Curschmann ausgemerzte Lesart der Bulle von 963 erklären, die vielleicht ihre Berechtigung haben dürfte. Caesar druckt: *Pallium autem Fraternitati tuae . . . transmisimus, quo tibi novaliter Ecclesiae tuae privilegiis in suo statu manentibus uti largimur non nisi solummodo in die. . . .* Adaldag besaß eben das Pallium längst. Adam erwähnt II 1 dessen Verleihung an Adaldag durch Leo VII. Weiterhin erklärt sich, warum diese Erweiterungsbulle nicht die charakteristischen Merkmale der Hamburger Pallienverleihungen nach Formular 45 des *Liber Diurnus* enthält, sondern einfach nach dem Formular des Kanzleibuches ausgefertigt ist. Wie in dem ähnlichen Falle für Trier J-L 3691 war eben keine Vorlage älterer Bullen erfolgt. Wir verstehen endlich, warum nicht, wie in der Trierer Bulle, die Festtage der beiden Schutzheiligen Ottos I., Laurentius und Mauritius, aufgenommen wurden: die Verleihung erfolgte nicht in persönlicher Gegenwart Ottos, der in den mit jenen beiden Tagen erweiterten Bullen als persönlicher Intervenient erscheint.

Das Datum und die Adresse zu J-L 3549 wären somit aus der Caesarschen Überlieferung zu entnehmen, die durch Caesar erhaltene Bulle hinwieder müßte das Datum der Hannoverschen Einblattabschrift erhalten, als Empfänger Adaldag, als Aussteller Johann XII. nennen.

Noch eine Bemerkung zu der wiederhergestellten Bulle Sergius' III. für Hoger, J-L 3549 nach der Hannoverschen Abschrift mit dem Protokoll aus Caesar. Bei diesem lautet das Datum: *Data in Kalend. Iunii. . . .* Die oben mitgeteilte Anmerkung Caesars über das offenbar in seiner Vorlage verlesene *tu* gibt uns das Recht, auch hier eine Verlesung seiner Handschrift anzunehmen und die Bulle auf 911 Mai 30 statt auf Juni 1 zu verlegen: Skriptum- und Datumzeile wären somit tatsächlich in vollkommener Übereinstimmung. Die Erkenntnis aber, daß wir es in J-L 3549

(Curschmann 12b) mit der echten Verleihungsurkunde für Hoger zu tun haben, gibt uns den Schlüssel zum Verständnis einer Angabe Adams betreffs des Erzbischofs Hoger. Adam I 51 behauptet in seiner Quelle gelesen zu haben: *quod per contentionem ordinatus est a Coloniensi archiepiscopo*. Hogers Vorgänger, Adalgar, starb 909 Mai 9. Wenn nun Hoger erst zwei Jahre später, 911 Mai 30, das Pallium erhielt, so ist das in der Geschichte der Pallienverleihungen an fest bestehende Metropolitansitze und in der Geschichte der Hamburger Verleihungen insbesondere nicht ganz gewöhnlich. Hat aber Erzbischof Hermann von Köln (890 bis 923) nach dem Tode Adalgars (888 nach Juni 11 bis 909 Mai 9) aufs neue den Versuch gemacht, seine Ansprüche auf Bremen zur Geltung zu bringen und die Entscheidung Sergius' III. zugunsten Hamburgs beim Amtsantritt Hogers wieder umzustoßen, so erklärt sich dieser ganze Zusammenhang. Urkunde und Überlieferung anderer Quellen bei Adam ergänzen sich gegenseitig.

Ein Erklärungsversuch, der so nach den verschiedensten Seiten hin alle Schwierigkeiten löst und durch die mannigfachsten untereinander unabhängigen Angaben seine Berechtigung erprobt, darf wohl zum Ausgangspunkte weiterer Erörterungen genommen werden. Es sei nochmals daran erinnert, daß der Hauptgrund, den man für die Unechtheit der Hamburger Überlieferungen geltend machte, das vorgebliche Bestreben, den Legationsbezirk der Hamburger Kirche zu erweitern, hinfällig ist. Gerade die längere Fassung der Länderliste in dem Drucke der *Vita Anskarii* bei Caesar und in der Überlieferung der Handschriftenklasse A sowie in der angeblich interpolierten Gestalt der ältesten Hamburger Urkunden ist durch die verschollene handschriftliche Vorlage Caesars und durch das Verhältnis der Texte zueinander als die ursprüngliche zu erweisen.

Kehren wir nun zurück zu J-L 3406, von dessen Besprechung wir früher S. 191 ausgegangen sind. Auch hier löst eine ähnliche Annahme, wie sie sich beim Vergleich der angeblichen Parallelüberlieferung von J-L 3549 aufdrängte, alle Rätsel. Es sei nochmals kurz an den Tatbestand erinnert. Die Urkunde nennt als Aussteller *Stephanus* — jedoch auf Rasur von *Benedictus* —, als Empfänger *Reinwardus*, datiert mit *mense novenbre, indictione IIII*.

und nennt einen *Iohannes cancellarius sanctae Romanae ecclesiae* als Datar. Man hat versucht, auf Grund dieser Angaben zu bestimmen, was denn eigentlich mit dieser Urkunde gemeint sein solle. Hogers Nachfolger, Reginward, «an den man bei dem Namen Reinwardus zuerst denken würde»[1], war Erzbischof unter dem Pontifikate Johanns X. Die *Indictio IIII.* würde zwar zu 915/916 passen und ein *Iohannes protoscriniarius* durch J-L 3558, ein *Iohannes scriniarius* durch J-L 3561 zu belegen sein. Aber Hoger, Reginwards Vorgänger, starb erst 917 Dezember 20, und ein *Iohannes cancellarius sanctae Romanae ecclesiae* ist ganz unmöglich in dieser Zeit aufzufinden. Ein Aussteller *Stephanus* würde sich nur mit einem Reinward = Rimbert zusammenbringen lassen und das Datum dann auf 885 November führen. Aber auch hier ist der *cancellarius* unannehmbar. Zudem würde Rimbert bei dieser Erklärung das Pallium zweimal in ganz gleicher Form ohne jede Erweiterung übertragen worden sein, etwas Unerhörtes in der Geschichte der Pallienverleihungen und angesichts der Übertragung des erzbischöflichen Ehrenzeichens auf Lebenszeit ein innerer Widerspruch[2]. Gerade das spricht aber auch gegen eine Fälschung. Ein Fälscher konnte zu einer derartigen Doppelübertragung gar keinen Anlaß haben. Adam von Bremen, der ihm ja die Unterlagen geliefert haben soll, sagte ihm I 35, daß Rimbert von Nikolaus I. das Pallium erhielt. Mit der entsprechenden Urkunde J-E 2798 war demnach allem Genüge getan, was er nur wünschen konnte. Zudem bliebe die unbegreifliche Änderung des Ausstellernamens: *Stephanus* statt anfänglichen *Benedictus.*

Dieser Tatbestand nötigt eine andere Erklärung des Sachverhaltes geradezu auf.

Der Name *Reinwardus* war das Gegebene, Vorliegende. Papstname und Eschatokoll waren ganz oder teilweise verloren gegangen. In *Reinwardus* einen *Reginwardus* zu erkennen, war keine große Kunst. Man suchte nach dem entsprechenden Papstnamen und glaubte in einem Fragment mit dem Namen *Benedictus* das fehlende Stück gefunden zu haben. Aber nun las man in den *Gesta* Adams I 53: *Reginwardus vix annum unum sedit. De cuius vita*

[1] Curschmann 29, Nr. 8, Vorbemerkung. [2] Ebd. 76 A. 10.

preter nomen aliud nihil ad manum venit. Der Bremer Domscholastikus berichtete also von einer Urkunde von Reginward nichts, schien eine solche sogar geradeswegs auszuschließen. Mithin konnte, so mußte die Folgerung lauten, unter dem *Reinwardus,* der vorlag, auch nicht Reginward zu verstehen sein. Dann aber blieb nur eine Möglichkeit: Reinward war dasselbe wie Rimbert. Dieser war nach Adam I 44 888 Juni *indictione VI.* gestorben. Sein Nachfolger Adalgar hatte nach dem gleichen Gewährsmann von Papst Stephan das Pallium erhalten. Also war Papst Stephan zur Zeit des Regierungswechsels in Hamburg-Bremen auf dem päpstlichen Thron. Ihm konnte demnach eine Urkunde mit *Indictio IIII.* angehören. So wurde radiert und verbessert: die Sache war in Ordnung.

Nimmt man so eine vorhandene alte Urkunde für Reginward = Reinward, die man *indictione IIII.* ausgestellt glaubte, als etwas Gegebenes, dem Schreiber der Hannoverschen Einblattkopie allerdings in stark beschädigtem Zustande Vorliegendes an, und nur dann, soweit sich sehen läßt, ist der Tatbestand zu erklären. Ob dabei *Indictio IIII.* für eine Übertragung des Palliums an Reginward paßte oder nicht, ist eine Frage für sich. Es kommt nicht darauf an, ob die Angabe objektiv richtig war, sondern was der Schreiber des 12. Jahrhunderts vor sich hatte oder was er für das Richtige ansah, ist maßgebend. Es handelt sich um einen mißglückten Versuch der Wiederherstellung, einen Versuch, den wir heute unter ähnlichen Umständen in ganz gleicher Weise, nur mit weit reicheren Hilfsmitteln und unter Anwendung viel größerer Vorsichtsmaßregeln durch Kennzeichnung der angebrachten Änderungen und Ergänzungen zu unternehmen gezwungen wären und in zahlreichen Fällen unternehmen. Die Pallienurkunde J-L 4223[a] ist im Bereiche der Urkunden, die uns hier vorzugsweise beschäftigen, ein Beispiel dafür.

Handelt es sich um eine Urkunde für Reginward, so kann nur Johann X. als Aussteller in Betracht kommen. Weiter würde sich ergeben, daß auch die Datierung auf Rechnung des Sammlers aus dem 12. Jahrhundert zu setzen wäre. Die Urkunde konnte nicht *in mense novenbre, indictione IIII.* gegeben sein, da Hoger, wie erwähnt, nach Adam und den Annalen von Korvey erst 917

Dezember starb. Es könnte sich nur um den November des folgenden Jahres 918 = *indictione VII.* handeln. Es wäre möglich, daß es sich um eine Verwechslung der Indiktion mit dem Pontifikatsjahre, dem vierten Johanns X. seit März 918, handelte.

Die Erklärung würde in diesem Falle ebenso wie die beiden Pallienbullen für Hoger und Adaldag in befriedigender Weise alle Schwierigkeiten und Rätsel lösen. Es würde aber weiterhin daraus folgen, daß die als durchschlagend angesehenen Beweise gegen die Echtheit der Hamburger Urkunden keineswegs das ihnen zugemessene Gewicht besitzen. Die in bezug auf J-L 3406 und J-L 3549 dargelegten Verhältnisse geben uns endlich das Recht, auch die übrigen Stücke der Hamburger Überlieferung unter den gleichen Gesichtspunkten aufs neue zu überprüfen.

J-L 4119 ist eine angebliche Palliumverleihung Benedikts IX. für Adalbert nach F 45. Sie ist ausgefertigt genau nach der alten Formel bei Aufzählung der Pallientage, wie wir sie früher als dem 9. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 10. charakteristisch kennengelernt haben, wie sie aber von der Mitte des 10. Jahrhunderts an ganz bestimmt aufgegeben worden ist. Adam von Bremen sagt, daß Adalbert das Pallium *ut decessores sui per legatos a supradicto papa Benedicto* erhalten habe (III 1). Also lag noch 1072 eine entsprechende Urkunde vor, die das bezeugte, und mündliche Erzählung der Beteiligten konnte dem Geschichtschreiber die näheren Einzelheiten vermitteln. Und diese Urkunde kann nicht die von der Hannoverschen Kopie wiedergegebene gewesen sein. Von etwa 1072 bis 1120 wäre demnach die Urkunde für Adalbert spurlos verschwunden und von einem Fälscher durch eine Fälschung mit dem Mindestmaß dessen, was 200 Jahre früher den Pallienträgern gegeben war, ersetzt? Ist die Fälschungshypothese richtig, so zeigt sich auch hier wieder eine nicht nur zwecklose, sondern zweckwidrige und fast unglaubliche Torheit. Nun ist, wie es nach der Photographie scheint, der Papstname nicht ursprünglich, und nach Curschmann ist in der Datierung nach dem Schema von 3406 der Datarname Nachtrag von zweiter Hand in freigelassener Lücke. Die Indiktionsangabe paßt auf keinen Fall. Es besteht also völlige Parallele zu J-L 3406. Eine ähnliche Erklärung wie dort würde auch hier die Schwierigkeiten

völlig beseitigen. Das Fragment einer alten, wegen Zerbröckelung und Abnutzung besonders am oberen und unteren Rand nicht mehr zuweisbaren Urkunde wurde auf Grund der Angaben Adams Papst Benedikt als Aussteller, Adalbert als Empfänger zugeschrieben. Die Urkunde selbst stammte aus dem 9. oder 10. Jahrhundert. Sie gerade Adalbert beizulegen, bot der Text Adams gleichfalls besondern Anlaß. Sagte er doch: *Palleum archiepiscopale, ut decessores sui, . . . accepit a . . . papa Benedicto.* Auch hier bewies der alte Hamburger Sammler beim Versuch einer Wiederherstellung eine unglückliche Hand, ein Fälscher war er nicht. Eine (objektive) Verunechtung liegt uns vor, eine (subjektive) Fälschung ist jedoch nicht vorhanden, so wenig der moderne Forscher, der in Zuweisung eines herrenlos überlieferten Fragmentes irrte, den Vorwurf des Fälschers verdiente oder sein nicht geglückter Wiederherstellungsversuch als Fälschung gebrandmarkt werden dürfte.

In das Jahr 1022 soll nach dem jetzt vorliegenden Text J-L 4038 fallen ebenfalls eine Pallienverleihung nach F 45. Von der auf der Photographie nachweisbaren, von Curschmann nicht beachteten Rasur beim Papstnamen wurde bereits früher gesprochen. Auch diese Verleihung ist so, wie sie jetzt lautet, für 1022 nach unsern demnächstigen Auseinandersetzungen über die Entwicklung des Formulars und die Pallientage unannehmbar. Ebensowenig paßt sie in das System der angeblichen Fälschungen. Pallium, Mitra und Kreuz hätte der Fälscher bereits 200 Jahre früher der Hamburger Kirche zugesprochen und hier nie mehr etwas davon erwähnt. Die Legation wäre uraltes Recht der Hamburger Erzbischöfe gewesen und würde hier wie etwas Neues nachträglich beigefügt. Der Mann schlug sich selbst, wenn er so fälschen wollte, — obendrein ohne zu wissen, wen er eigentlich damit beteilen sollte. Verständlich wird das Ganze, wenn ein altes Urkundenfragment die Vorlage bildete. Dann wird der ganze Zusammenhang der Hannoverschen Einzelabschriften klar. Es handelt sich um das Bestreben, von dem alten Archivbestand zu retten, was zu retten war. Die Papyrusoriginale gingen unaufhaltsam der völligen Vernichtung entgegen. Man versuchte sie durch Abschriften zu ersetzen, war aber jetzt darauf angewiesen, die Fragmente mit eigenen Hilfsmitteln wiederherzustellen.

So erklärt es sich auch, warum die sämtlichen Erzbischöfe von Unwan bis Alebrand leer ausgingen; warum Urkunden, die nach der ganzen Entwicklung der Palliumverleihungen ins 11. Jahrhundert gehören und mit neuem, aber bedeutend unscheinbarerem Formular viel weitergehende Rechte verliehen als die pomphaften Ausfertigungen der alten Formel, von dem naiven, aber nicht böswilligen Sammler in die alte Zeit — zu Papst Sergius II. und Leo IV. — gesetzt, warum abgefallene Bleibullen einzelner Päpste an den vermeintlich von ihnen bzw. ihren namensgleichen Vorgängern oder Nachfolgern ausgestellten Urkunden befestigt wurden.

Können aber einige der Urkunden trotz der angeblich sichern Gründe für eine Fälschung als echt angesehen werden, so dürfen jene Gründe auch bei den übrigen Stücken nicht als durchschlagende Beweise gelten. Denn die gleichen Ursachen für den Ursprung jener angeblichen Fälschungsmerkmale waren auch bei ihnen wirksam. Können wir den Nachweis nicht mehr bei allen mit Sicherheit führen, so liegt der Grund eben darin, daß uns einzelne nicht mehr in der Urschrift der sog. «Fälschungen», den Hannoverschen Einzelabschriften, erhalten sind, sondern bloß in deren späteren Abschriften im Bremer Kopiar oder in sonstigen Ableitungen, wo alle jene Spuren sich notwendig verwischten. Zu diesen nur abschriftlich erhaltenen gehören aber gerade die bedenklichsten unter ihnen, J-E 2588 2597, J-L 3461.

Wollen wir nun versuchen, die echte Hamburger Überlieferung wiederherzustellen, so bleiben uns als wichtigstes und entscheidendes Hilfsmittel nur die inneren Merkmale. Sie erlauben uns jedoch gerade bei den Pallienverleihungen manche ganz bestimmte Schlüsse. Vorab die Listen der Pallientage bilden ein wertvolles Kriterium.

J-L 4038 bietet eine angebliche Bulle Benedikts VIII. für Erzbischof Unwan, J-L 4119 eine solche Benedikts IX. für Erzbischof Adalbert. In beiden handelt es sich um Übertragung des Palliums. Beide weisen das Hamburger Formular mit der formelhaften Liste der Pallientage aus dem 9. und beginnenden 10. Jahrhundert auf und sind in dieser Fassung für das 11. Jahrhundert ganz unannehmbar. Ebenso unerklärlich, inhaltlich wie formell, ist die Johann X. beigelegte Verleihung J-L 3562 für Erzbischof Unni. 918 herrscht in

der päpstlichen Kanzlei das Formular *Si pastores* noch unumschränkt. Die Mitra kann damals noch gar nicht zugestanden sein. Von ihr kann in Rom selbst «erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts, außerhalb Roms aber, im übrigen Abendland, erst um 1000» die Rede sein[1]. Alle drei Stücke bieten die gleichen Anzeichen eines späteren Versuches, vorhandene Urkunden, deren Zugehörigkeit nicht mehr feststand, bestimmten Ausstellern und Empfängern beizulegen. Es liegt nahe, eine Zuweisung dieser Stücke, die dem Sammler des ausgehenden 12. Jahrhunderts mißlang, nun selbst in Angriff zu nehmen.

J-L 4119 könnte statt für Adalbert für Adaldag (936—988) ausgestellt sein. Dafür spricht eine Eigentümlichkeit des Diktats. In der Gregorklausel findet sich nämlich die auffällige Wendung: *sicut a predecessore nostro domno Gregorio . . . sanctitum est.* Die gleiche Form, ein Beweis, daß es sich nicht um eine Verschreibung handelt, findet sich in dem eben besprochenen Privileg Johanns XII. für Liäwizo J-L 3835 von 988/995: *Et insuper decernimus et sanctimus* . . . (vgl. J-L 4038). Es handelt sich also um eine eigene Verbalbildung *sanctire,* für die *Du Cange* nur ein Beispiel aus einer westfränkischen Urkunde von 913 anzuführen weiß. Die gleiche Form finden wir noch zweimal in der Gregorklausel der Beneventaner Verleihungen von 1011 und 1014, J-L 3970 4005. Daß ein Fälscher derartige Feinheiten getroffen hätte, ist doch kaum anzunehmen, zumal er in den andern Ausfertigungen geradeso wie die päpstliche Kanzlei bald *sancitum,* bald *sanccitum* schreibt: eine echte Vorlage, die man zu bestimmen suchte, da die Bestimmungskennzeichen ihr verloren gegangen waren. Da man anderseits aus der Regierung Adaldags mehrere Urkunden — wie ich glaube, nach erhaltenen Fragmenten — annehmen mußte, schrieb man einen der Texte auf ihn ab — nicht den richtigen, sondern J-L 3612, der jedoch durch J-L 4119 zu ersetzen ist. Der Datarname, freilich Nachtrag, paßt vortrefflich zu Leo VII.; nicht so die Indiktion, in der statt *tercia* einzusetzen wäre *decima.* Der Nachtrag des Datarnamens beweist wenigstens, daß man seiner Vorlage nicht sicher war.

[1] J. Braun S. J., Die liturgische Gewandung im Okzident und Orient (1907) 432.

Herrenlos wäre durch diese Zuweisung von 4119 zu 937 für Adaldag mit Leo VII. als Aussteller die angeblich für diesen erlassene Bulle J-L 3612 nach dem gleichen Formular 45.

Die zweite Urkunde, J-L 4038, angeblich von Benedikt VIII. für Unwan (1013 Februar 2 von 1029 Januar 26/27) ausgestellt, auf Unni, den Nachfolger Reginwards, zu beziehen, scheint naheliegend. Reginward starb an einem 1. Oktober. Da sein Vorgänger Hoger am 20. Dezember 917 aus dem Leben schied und Reginward nach Adams Angaben, deren Quelle wohl die Berechnungen nach dem Korveyer *Computus* bildeten, *vix annum unum* den erzbischöflichen Stuhl einnahm, überdies die Regierungszeit Unnis, der 936 Mitte September starb, von Adam positiv auf 18 Jahre angesetzt wird, so dürfte wohl als Todesjahr Reginwards 918 in Betracht kommen. Wurde früher J-L 3406 als Pallienurkunde für Reginward angesprochen, so läge darin kein Widerspruch, auch wenn man die Datierung auf November 918 gelten ließe. Die Magdeburger Überlieferung bietet in J-L 3989 ein ähnliches Beispiel: das Pallium wird am 18. August 1012 an Walthard verliehen, der inzwischen am 12. August bereits verstorben war. So konnte auch hier die Übertragung etwa Anfang November noch erfolgen, obwohl am 1. Oktober der Empfängerbischof bereits das Zeitliche gesegnet hatte. Der in J-L 4038 angegebene Monat April müßte demnach in das Jahr 919 fallen, das allerdings mit *indictione VII.* statt *quinta* zu bezeichnen war. Ein Datar Petrus ließe sich in dem Datar von J-L 3959, *Petrus Ostensis episcopus* (920 Februar 20), wiedererkennen. Doch muß damit gerechnet werden, daß weder bei dieser Urkunde für Unwan = Unni noch bei jener für Reinward = Reginward die Angaben des Eschatokolls wirklich ursprünglich zu diesen Urkunden gehörten.

Daß die von der Hamburger Überlieferung Unni zugeschriebene Bulle J-L 3562 nicht zum Jahre 920 passe, wurde bereits hervorgehoben. Die Mitra kann in jener Zeit noch gar nicht zu den Vorrechten der Hamburger Bischöfe gehören. Auch ist das Formular *Convenit apostolico,* nach dem die Urkunde ausgefertigt ist, in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts für Pallienverleihungen noch nicht gebraucht. Wie aber J-L 4038 gut zu Unni paßt, so stimmt J-L 3562 ganz ausgezeichnet zu Unwan. Gleichzeitige

Besitzbestätigung und Pallienübertragung durch eine und dieselbe Urkunde ist in dieser Zeit, Anfang des 11. Jahrhunderts, nichts Seltenes. Der Zusatz *mitra, quod est insigne romanorum,* wäre gerade in dieser Zeit gut erklärlich. Noch 1049 betont Leo IX. bei der erstmaligen Verleihung des Mitrarechtes an Eberhard von Trier: *romana mitra caput vestrum insignivimus, qua ... romano more semper utamini* (J-L 4158). Auch hier würde der Datarname berechtigt sein: ein *Leo notarius* schrieb J-L 4002 von 1014 Februar. Die Angabe des Pontifikatsjahres, wo der Papstname auf Rasur steht, wäre um eins zu niedrig, statt der *Indictio VIIII* wäre zu lesen *XII.* Indes ist die ganze Datumzeile nach Curschmanns Angaben wahrscheinlich nur eine irrtümliche Zutat aus J-L 4339. Gerade dann aber würde sich der Versuch, die Namen wenigstens richtig zu stellen, leicht erklären. Tatsächlich hätte der Sammler statt Johann X. Benedikt VIII. einsetzen müssen. Wie er aber dazu kommen konnte, die Fragmente des Eschatokolls dieser Urkunde mit jenem von J-L 4339 zu verwechseln, wäre bei der Gleichheit des Datums zu verstehen.

Die Verleihung von Pallium + Mitra + Kreuz weist endlich den Urkunden J-E 2588 2597 2953 eine Stelle nach der für Unwan eingestellten Verleihung J-L 3562 an. Dieser Ansatz findet eine merkwürdige Bestätigung durch das Eschatokoll von 2953. Hier heißt es: *Scriptum per manum Gregorii notarii atque scriniarii sacri palacii, in mense nouembrio, indictione V. Data per manum Iohannis cancellarii sancte romane ecclesie, peractis missarum celebrationibus ante altare beati Petri apostoli.* Unter Johann XIX. erscheint ein *Iohannes cardinalis et cancellarius* als Vertreter des Diakons Petrus 1025 September und 1027 September. *Indictio V.* November würde auf 1021 oder 1036 führen, in den Pontifikat Benedikts VIII. (1012—1024) oder Benedikts IX. (1033—1048) des Nachfolgers Johanns XIX. Nun sagt P. Kehr in seiner grundlegenden Untersuchung über *Scrinium und Palatium*: «An der Spitze der Kanzlei Benedikts IX. finden wir seit 1042 den Diakon Petrus mit dem Amtstitel: *Bibliothecarius et cancellarius s. sedis apostolicae....* Auch die beiden unter Benedikt IX. tätigen Notare Sergius und Johannes erscheinen jetzt mit einem neuen Amtstitel: *Scriniarius et notarius sacri Lateranensis palatii* (Sergius seit 1036 Oktober,

Johannes seit 1044 nachweisbar). Das Hervortreten des *Sacrum palatium* ist gewiß nicht ohne Bedeutung; es entspricht ganz dem weltlichen Regiment des Tusculaners und es besagt, daß an Stelle der an die lokale Organisation von Rom gebundenen alten Kanzleibeamten die Schreiber des päpstlichen Kabinetts traten.»[1] Letztere Neuerung finden wir in dem Eschatokoll unserer Urkunde. Ihre Eigenart bezeugt, daß sie nicht von einem Fälscher stammt. Sie würde in dieselbe Zeit fallen, in der auch in andern Urkunden deren Durchführung bereits geschehen ist, 1036 November. Die Datumzeile ihrerseits zeigte an, daß die Neuordnung noch im Flusse war. Und auch das würde zu jenen Beobachtungen stimmen, die den neuen Titel des Kanzleichefs erst 1042 nachweisen lassen. Dazu kommt die schon von Hacke vorgetragene Erwägung: «Der Zusatz nach der Datierung *peractis missarum celebrationibus ante altare beati Petri apostoli* ist als ein ganz individueller Zug in einer gefälschten Urkunde nicht recht zu erklären; er spräche eher für ihre Echtheit.»[2] Das völlige Mißverstehen dieser Eigenarten durch den Hamburger Sammler bietet eine Gewähr für die Richtigkeit unserer Erklärung von der Entstehung dieser sog. Fälschungen. J-L 2953 ist tatsächlich eine Urkunde Benedikts IX. für Alebrand und muß vor 4110 zu 1036 November eingereiht werden.

Dadurch wird auch die Einordnung von J-E 2588 und 2597 leicht und klar. Wie bei der Gruppe *Convenit apostolico,* so finden wir auch in dieser Gruppe *Quoniam apostolicae* eine Erweiterung sowohl gegenüber den vorausgehenden Bullen wie unter sich. Ihren Vorgängerinnen gegenüber vermehren sie die Hamburger Privilegien um das erzbischöfliche Kreuz und die fast einzig dastehende Erweiterung der Pallientage. Nach den beiden gleichförmigen Ausfertigungen 2588 und 2597 ist in 2953 auch das alte Legationsrecht ausdrücklich in die Bestätigung einbezogen. Pallium + Kreuz und dazu der *naccus* finden sich dann in dem Original Klemens' II., J-L 4146, und in der Bulle Leos IX., J-L 4290, Pallium + Mitra + Legation; beide enthalten zudem eine beträchtliche Vermehrung der Pallientage. Jetzt wird auch die Berufung Klemens' II. und

[1] MJöG Erg. VI 74 f. [2] Hacke 29.

Leos IX. auf eine Bestätigung der Hamburger Privilegien durch die Päpste Nikolaus—Agapit—Benedikt verständlich: es ist die Urkunde des Vorgängers gemeint, Benedikts IX. für Alebrand vom November 1036.

Die beiden Urkunden dieser Gruppe würden sich mit Wahrscheinlichkeit so verteilen, daß 2597 — *mense martio, indictione XII.* — für Liäwizo II. von Johann XIX. ausgefertigt wäre. Es ist gerade das Jahr 1029, in dem Liäwizo, besonderer Günstling der Kaiserin Gisela (Adam II 63), nach dem Tode Unwans (Januar 26/27) zur Regierung kam. Adam bestätigt, seiner Methode gemäß doch wohl auf Grund einer ihm vorliegenden Urkunde, daß er von Johann XIX. das Pallium erhielt. 2588 bliebe für Liäwizos Nachfolger Hermann, der 1032 nach August 24/25 Erzbischof wurde, und müßte zu 1033 April gesetzt werden. Statt der neunten müßte die erste Indiktion stehen. Die Kanzleinamen Leo und Stephanus erscheinen freilich unter Johann XIX. und Benedikt IX. sonst nicht. Beide Namen finden sich jedoch unter Benedikt VIII.: Leo 1014, Stephanus 1014—1024.

Das bisher herrenlose Fragment 3612 endlich dürfte der Rest der durch Stephan V. an Adalgar gegebenen Pallienbulle von 888 sein. Von sämtlichen Hamburger Erzbischöfen wären die von Adam im 11. Jahrhundert benutzten Verleihungsurkunden noch gegen Schluß des 12. Jahrhunderts vorhanden gewesen. Die älteren waren damals bereits in elendestem Zustand, die jüngeren nur am oberen Rande stark verletzt, am unteren teilweise noch erhalten. — Sämtliche Urkunden aus der Zeit des Papyrus wurden nun in Einzelabschriften übertragen, die abgefallenen Bleibullen, so gut es glücken wollte, verteilt. Ein Zufall hat uns eine Anzahl dieser Abschriften erhalten, die andern sind uns nur durch deren erneute Übertragung in das Bremer Kopiar des 14. Jahrhunderts bekannt. Indiktionsangaben zumal der wirklich, nicht vermeintlich, der ältesten Zeit angehörigen Urkunden sind bloße Berechnung.

Es erübrigt, das Gesagte nochmals in Kürze zusammenzufassen. Es dürfte am besten in Form einer Übersicht geschehen, die den klarsten Einblick in die im obigen vorgenommenen Verschiebungen gewährt.

Laufende Nummer		Datierung				Aussteller			Empfänger		Regierungszeit des Empfängers	Initium
Jaffé	Cursch-mann	wirklich		angeblich		wirklich	angeblich	ursprünglich	wirklich	angeblich		
		Jahr	Ind.	Ind.	Monat							
3612	15	888	7	—	—	Stephan V.	Leo (VII.)	—	Adalgar	Adaldag	888 VI. 11 bis 909 V. 9	Si pastores
3549b	12b	911 V. 30	14	6	Mai	Sergius III.	Sergius (III.)	(nachgetr.)	Hoger	Hoger	909 V. 9 bis 917 XII. 20	» »
3406	8	918/19	6/7	4	Nov.	Johann X.	Stephan (V.)	Benedikt	Reginward	Reinward	917 XII. 20 bis 918/19 X. 1.	» »
4038	20	919/20	8/9	5	April	» »	Benedikt (VIII.)	?	Unni	Unwan	918/19 X. 1 bis 936 IX.	» »
4119	21	936/37	10/11	3	März	Leo VII.	» (IX.)	?	Adaldag	Adalbert	936 IX. bis 988 IV. 29	» »
3549a	12a	963 V.	6/7	14	Mai 30	Johann XII.	Sergius (III.)	—	»	Hoger	936 IX. bis 988 IV. 29	» »
3562	14	1013	11/12	9	Okt.	Benedikt VIII.	Johann (X.)	—	Unwan	Unni	1013 II. 2 bis 1029 I. 26/27	Convenit
2597	3	1029	12/13	12	März	Johann XIX.	Leo (IV.)	—	Liäwizo II.	Anskar	1029 I. 26/27 bis 1032 VIII. 24/25	Quoniam
2588	2	1032/33	1/2	9	April	Benedikt IX.	Sergius (II.)	—	Herimann	»	1032 VIII. 24/25 bis 1035 IX. 18	»
2953	7	1036	4/5	5	Nov.	» »	Hadrian (II.)	—	Alebrand	Reynbert	1035 XII. 21 bis 1043 IV. 15	»

Nicht versucht wurde im obigen die Einreihung der drei nach dem Formular *Cum piae desiderium* ausgefertigten Bullen J-L 3461 3630 3854 sowie von J-L 3551 nach dem Formular *Convenit apostolico*. Bei jenen handelt es sich um Bestätigung des Besitzstandes und der Rechte mit besonderer Hervorhebung des Weiherechtes für die Suffragane. 3551 bestätigt Besitz und Rechte und gewährt das Privileg der Mitra. Zu einer näheren Zeitbestimmung fehlen die Anhaltspunkte. Dies für das Formular *Cum piae* um so mehr, als ähnliche Besitzbestätigungen häufiger neben der Pallienverleihung erfolgten. Daß sie dem 10. Jahrhundert angehören, dürfte aus ihrem Inhalt wahrscheinlich sein. Ähnliche Bullen wurden aber auch bei andern Gelegenheiten ausgefertigt. Da der Sammler der Hamburger älteren Urkunden auf die Namen von Hadrian II., Anastasius III. und Marinus II. schwerlich ohne Vorlage verfallen sein dürfte, könnte man die Vermutung wagen, daß es sich in jenen drei Urkunden um Bestätigungsbullen dieser Päpste handelte. Die Anastasius- und die Marinusurkunde würden zudem in eine Zeit gehören, wo die Stellung Hamburgs umstritten war und ihre wiederholte Sicherung durch Neubestätigungen erwünscht sein mußte. Und ähnliches dürfte auch für die Zeit Hadrians II. und Rimberts gelten. J-L 3551 wird durch die Verleihung oder Bestätigung des Mitrarechtes etwa in den Anfang des 11. Jahrhunderts verwiesen.

So erklären sich auch die erwähnten andern Eigenheiten dieser Einzelabschriften. Die Bleibullen, die an ihnen hängen, sind nicht Fälschungen, sondern echte Bullen, die falsch zugeteilt wurden. Ihre genauere Bestimmung wird erst später möglich sein auf Grund einer möglichst vollständigen Sammlung von Abdrücken sämtlicher erhaltenen Bleibullen der Päpste vor 1100, wobei die Siegelbilder, die Umschriften, Größe, Art der Erhaltungen usf. im Zusammenhang mit der Überlieferung der Urkunden und deren Art des näheren werden erläutert werden. So erklärt sich auch die Kürzung in den Bullen J-L 3551 3562. In 3562 wird ausdrücklich die Bitte um das Pallium erwähnt: *Igitur quia postulasti a nobis, quatenus pallium transmitteremus*, und dieses auch verliehen: *pallium tibi ex more transmittimus*. Die Bulle steht in Parallele zu J-L 4146, das im Original erhalten ist. Wahrscheinlich dürfte

es in ähnlicher Weise zu ergänzen sein wie dieses. In J-L 3551 ist eine Bitte um das Pallium nicht erwähnt. Dieses Stück steht somit ähnlich da wie J-L 4290. Es ist möglich, daß das Original ähnlich lautete wie dieses. Es dürfte vielleicht einem der Päpste des 11. Jahrhunderts angehören, von denen eine Besitzbestätigung für Hamburg sonst nicht erhalten ist. Die Kürzung in beiden Bullen legt die Vermutung nahe, daß zur Zeit, wo sie abgeschrieben wurden, nur Abschriften in einem Kopialbuche zur Verfügung standen, oder daß sie selbst durch Feuchtigkeit u. dgl. stärker beschädigt waren.

Die Untersuchung der Pallienformulare des Liber Diurnus in ihren Beziehungen zu den verhältnismäßig wenigen überlieferten Pallienurkunden, die an anderer Stelle demnächst wird vorgelegt werden können, gibt uns auch den Grund, warum gerade diese Urkunden in kurzer Zeit stark leiden und eben zu Anfang und zu Ende auf das schwerste beschädigt werden mußten. Seit alters waren in Rom bei Gesuchen um Übertragung des Palliums an den neugewählten Inhaber eines Erzstuhles die Pallienurkunden der Vorgänger zur Beglaubigung des beanspruchten Ehrenrechtes einzureichen. Eine solche Vorlage aber konnte naturgemäß in einer Zeit, da noch der Papyrus die päpstliche Kanzlei beherrschte, für jene älteren Bullen nur die allerverhängnisvollsten Folgen haben. Anfang und Ende mußten bei den Papyrusrollen in kurzer Frist zugrunde gehen, und damit waren Protokoll und Eschatokoll dem Verluste oder der Vernichtung preisgegeben. Die schweren Bleibullen, der weite Weg, die Art des Transportes mußten die Zerstörung beschleunigen. Wer wochenlang zu Pferde fast verkehrslose, weltentlegene Tropengegenden über Berg und Tal, durch Bäche und brückenlose Flüsse, bei Regen und im Sonnenschein durchzogen hat, kann sich eine Vorstellung davon machen, wie solche Fahrten auch bei denkbar größter Vorsicht auf ähnlich gebrechlichen Schreibstoff, auf solch umfangreiche Rollen wirken mußten. Nur weil Hamburg schon so bald um sein Daseinsrecht zu kämpfen hatte, war man hier gezwungen, Abschriften der älteren, für den eigenen Bestand grundlegenden und maßgebenden Urkunden anzufertigen, bevor diese der gänzlichen Vernichtung anheimgefallen waren, war man genötigt, bei der öfteren Erneuerung des Pro-

zesses auch die alten Urkunden aufs neue zu vervielfältigen und in Bereitschaft zu halten. Wie oft sind nicht nachweislich die Bullen Gregors IV. und Nikolaus' I. in Rom vorgelegt worden!

Das ist aber auch der Grund, warum uns gerade Hamburg eine verhältnismäßig so reiche Überlieferung von Pallienurkunden eben der älteren Zeit bietet. Gerade die Aktenbündel kanonischer Prozesse sind eine zwar nicht ausschließliche, aber doch ganz vorzügliche Quelle für die Erhaltung derartiger Urkunden und zugleich die Ursache für deren Erhaltung. Es wird an anderer Stelle ein ähnliches Verhältnis für die echten, nur irrtümlich als Fälschungen angesehenen Urkunden für Salzburg und Passau, Grado und Aquileia u. a. dargelegt werden.

Versuchen wir nun, durch die Diktatvergleichung wenigstens einer Gruppe der behandelten Hamburger «Fälschungen» das gewonnene Ergebnis näher zu beleuchten und zu sichern. Wir wählen die wichtigste Gruppe, die Pallienurkunden, deren Grundlage das 45. Formular des Liber Diurnus *Si pastores ovium* bildet.

Die Diktatvergleichung, vielfach überschätzt und mißbräuchlich angewandt, dürfte in solchen Urkunden, die einfache Ausfertigung nach erhaltenem Formular darstellen, mit größerer Sicherheit zu positiven Ergebnissen führen als in irgendeinem andern Falle. Das um so mehr, wenn verschiedene Exemplare der betreffenden Formularsammlung vorliegen, wie wir solche vom LD besitzen. Beispielsweise dürfte die von Breßlau noch als zwingender Beleg für Gleichheit des Verfassers angesehene Umstellung des *praesentes et futuri* in Urkunden Heinrichs wohl kaum als beweiskräftig anzusehen sein[1]. Lag ein Formularbuch vor, so ist mit der Möglichkeit, unter Umständen mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß die Umstellung in einer neugefertigten Abschrift des Kanzleibuches vorgenommen war und von hier in die verschiedenen Ausfertigungen trotz Verschiedenheit ihrer Verfasser gleichförmig überging. Ebenso konnten im Vorlagebuch nicht nur neue vollständige Formulare, sondern auch bloße Teile von solchen (Arengen usf.) zur beliebigen Auswahl ergänzend eingeschoben sein, wie wir es im LD gleichfalls sehen. Daraus können Fälle von mehr oder minder häufigem

[1] H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre II 1², 356.

Gebrauch einzelner neuer Teile bei sonstiger Erhaltung des alten Formulars, wie sie Stengel bespricht[1], selbst bei Annahme verschiedener Verfasser erklärt werden. Weiterhin ist der Einfluß der Privaturkunden und ihrer Formularvorlagen zu berücksichtigen, und das nicht bloß bei Urkunden, die von Schreibern außerhalb der Kanzlei herrühren, sondern auch bei Kanzleibeamten, die aus einem Gebiete gleichen oder ähnlichen Formulargebrauches in die Kanzlei aufgenommen waren. Am allerschwierigsten dürfte ein negativer Beweis (Nachweis der Unechtheit) aus der Diktatvergleichung zu führen sein. Die sachliche Eigenart einer Urkunde z. B. — man denke an die Gründungsurkunden für Hamburg oder an die Entscheidungen im Streite mit Köln —, besonders wenn diese vielleicht auf Vorurkunden privater Natur, auf Akten, Briefe, Konzepte oder auf Eingaben bzw. nachdrücklich betonte mündliche Äußerungen und Wünsche der Bittsteller zurückgriff — man vergleiche die Urkunden Gregors IV. oder Nikolaus' I. usf. —, konnte zu ganz «unkanzleimäßiger» Formulierung führen. Singuläre Urkunden, wie etwa die Zirkumskriptionsurkunden, die in sehr wichtigen Fällen von großer Tragweite auszustellen waren, konnten unter Benutzung des Konzeptes einer irgendwie verwandten Urkunde aus früherer Zeit neu aufgesetzt werden, ohne daß aus der Verschiedenheit dieses Diktates von dem aller andern, gleichzeitigen Kanzleierzeugnisse ein Verdacht zu begründen, aus der Gleichheit des Diktates der beiden Einzelurkunden eine Gleichheit des Verfassers zu erschließen wäre. Kurz, die Bedenken, die Bernheim gegenüber der Stilvergleichung äußerte, die Forderung größter Vorsicht, die Breßlau betreffs ihrer Verwendung nachdrücklich unterstrich, sind durchaus berechtigt. Aus diesem Grunde wurde von einer Diktatvergleichung der Kaiser- und Königsurkunden in dieser Untersuchung grundsätzlich Abstand genommen. Sie würde in einzelnen Fällen den Nachweis der Echtheit mit Gründen von einiger Wahrscheinlichkeit bekräftigen, kann jedoch bei diesen Urkunden einen entscheidenden Grund für die Unechtheit auf keinen Fall erbringen.

Um die Vergleichung durchzuführen, wird es nötig sein, den Text der Vatikanischen Handschrift nach Sickels Ausgabe unter

[1] E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien 16 ff.

Beifügung der abweichenden Lesarten in der Mailänder Diurnushandschrift A, bei Holste (H), Garnier (G) und Baluze (B) wiederzugeben[1]. Zur Erleichterung der Nachweise wird der Text des Formulars von fünf zu fünf Worten fortlaufend numeriert.

Liber Diurnus F 45.

Si pastores ovium solem gelúque[5] pro gregis sui custodia die[10] ac nocte ferre contenti sunt[15], ut ne qua ex eis[20] aut errando pereat aut ferinis[25] laniata morsibus rapiatur, oculis semper[30] vigilantibus circumspectant, quanto sudore quantaque[35] cura debemus esse pervigiles, nos[40] qui pastores animarum dicimur, adtendamus[45] et susceptum officium exhibere erga[50] custodiam dominicarum ovium non cessemus[55], ne in die divini examinis[60] pro desidia nostra ante summum[65] pastorem neglegentiae reatus excruciet, unde[70] modo honori reverentia sublimiores inter[75] ceteros iudicamur.

4) sole A 16) et ut GB 17—18) nequaquam G 20) iis H 23) pereant G 26) lanianda H, laniatae G 28) moriantur G 37) debeamus G 44) dicimus A 46) — G 58) iudicio H 67) negligentiae HB, negligentia G 68) + nos GB 69) inde exurgat H 72) honoris AHGB

---

[1] Wie bereits früher bemerkt, wurden mir durch die liebenswürdige Vermittlung von Hochw. P. F. Ehrle und Hochw. Msgre. G. Mercati die Druckbogen der Mailänder Diurnushandschrift aus der Ambrosiana, schon von Sickel mit A bezeichnet, durch den hochw. Herrn Präfekten der Vatikanischen Bibliothek, Msgre. A. Ratti, in zuvorkommendster und selbstlosester Weise zur Verfügung gestellt. Dieses Privatexemplar Rattis ist um so wertvoller, als es unter anderem eine wiederholte, mit peinlichster Sorgfalt durchgeführte Kollation des Textes von A mit der Vatikanischen Handschrift V enthält. Über A seien hier einige kurze Angaben wiederholt, die A. Ceriani 1889 darüber machte. Die Pergamenthandschrift von 172 × 150 *mm* zeigt *bel carattere minuscolo grande di una sola mano, della seconda metà del secolo IX circa.* Nach einem Eintrag auf fol. 1 gehörte sie im 10./11. Jahrhundert dem St. Kolumbanskloster zu Bobbio, doch fehlte damals bereits der erste Quatern. Der Text beginnt jetzt in F. 9 der Vatikanischen Handschrift (Sickel p. 8[12] *quatenus utrarumque*). Die Reihenfolge der Formulare ist genau die gleiche wie jene in der Vorlage Garniers, dem verschollenen Claromontanus. Doch sind die in C ausgefallenen Formulare V 19 bis 21 in A erhalten. Wie in C fehlen auch in A die Formulare V 78 79 80 99. Nach V 99 folgen in gleicher Reihenfolge wie in C die Formulare C 100—107, doch lautet der Text von F 100 in A anders als (die Ergänzung) bei Garnier. A muß im Anfange ursprünglich kürzer gewesen sein als V, vielleicht fehlten die Vorlagen von V 1. Der Text stimmt durchgängig mehr zu C, häufig jedoch auch gegen C zu V, selbst wo es sich um augenscheinliche Schreibfehler handelt. Einigemal bietet A gegen V eine richtige Lesung, wo die Herausgeber (Garnier, Baluze) eine falsche Lesung bieten. Vgl. Ceriani, *Notizia di un antico manoscritto,* in Rendic. Inst. Lomb. Ser. II, vol. XXII (1889) 367 ff.

palleum autem fraternitati[80] tuae ex more ad missarum[85] sollemnia celebranda transmisimus, quod tibi[90] non aliter, ecclesiae tuae privilegiis[95] in suo statu manentibus, uti[100] concedimus quam decessores prodecessoresque tuos[105] usos esse incognitum non habes[110].

cuius quoniam indumenti honor modesta[115] actuum vivacitate servandus est, hortamur[120] ut ei morum tuorum ornamenta[125] conveniant, quatenus auctore deo utrobique[130] possis esse conspicuus. itaque vita[135] tua filiis tuis sit regula[140]; in ipsa, si qua fortitudo[145] illis iniecta est, dirigant; in[150] ea quod imitentur aspiciant, in[155] ipsa se semper considerando proficiant[160], ut tuum post deum videatur[165] esse bene quod vixerint. cor[170] ergo neque prospera quae temporaliter[175] blandiuntur extollant neque adversa deiciant[180], sed quicquid illud fuerit, virtute[185] patientiae devincatur. nullum aput te[190] locum odia, nullus favor indiscretus[195] inveniat; destrictum mali cognoscant; insontem[200] aput te culpabilem suggestio mala[205] non faciat, nocentem gratia non[210] excuset; remissum te delinquentibus non[215] ostendas, ne quod ultus non[220] fueris perpetrari permittas. sit in[225] te et boni pastoris dulcedo[230], sit et iudicis severa destrictio[235], unum scilicet quod innocenter viventes[240] foveat, aliud quod inquietos feriendos[245] a pravitate conpescat. sed quoniam[250] numquam, praepositorum zelus dum districtus[255] malorum vult vindex existere, transit[260] in incredulitate correctio, iram iudicio[265] refrena et censura disciplina sic[270] utere ut et culpas ferias[275] et a dilectione personarum quas[280] corrigis non recedas. misericordem te[285] prout virtus patitur pauperibus exhibe[290]; oppressis defensio tua subveniat, opprimentibus[295] modesta erectio contradicat; nullius faciem[300] contra iustitiam accipias; nullum querentem[305] iusta despicias; custodia in te[310] equitatis excellat, ut nec divitem[315] potentia sua aliquid apud vos[320] extra viam suadeat rationis audire[325] nec pauperem de se sua[330] faciat humilitas desperare, quatenus deo[335] miserante talis possis existere qualem[340] sacra lectio precepit dicens: oportet[345] episcopum inreprehensibilem esse. sed his[350] omnibus

78) pallium AHGB 89) quo HGB 90) — G 101) largimur G 104) praedecessoresque HGB 106—107) usus est A 115) modestia A 126) consentiant G 129) + recte AGB 145) torpitudo G 147) invecta GB 148) + se GB 149) dirigatur A, erigant G 153) imitantur A 157) — AGB 165) videant A 171) + tuum H 173) propera A 180) deiiciant HG 187) devincantur A 189) apud A 193) nullum AHG 196) + benignum te sentiant boni H, + benignum te boni sentiant A (sentiat) GB 196) + te A 201) apud A 203) — G 219) vultus H 234) severi G 235) districtio AG 239) innocentes G 245) feriendo HGB 251) nonnumquam AHGB 252) propositorum A 262) crudelitatem AHGB 263) correptio A 268) censuram A 269) disciplinae A 295) oprimentibus A 297) correptio A, correctio HGB 305) quaerentem A 306) iustitia G, iustitiam AB 307) despiciat G 315) diviti GB 325) audere HGB 343) praecepit A

-uti salubriter poteris, si[355] magistram caritatem habueris, quam qui[360] secutus fuerit, a recto aliquando[365] tramite non recedit.

Ecce, fratrum[370] karissime, inter multa alia ista[375] sunt sacerdotii, ista sunt pallei[380], quae si studiose servaveris, quod[385] foris accepisse ostenderis intus habes[390]. fidem autem quam in tuis[395] epistolis breviter adscripsisti, licet planius[400] explanare debueras, redemptori tamen nostro[405] gratias agimus, quod eam in[410] ipsa etiam brevitate rectam esse[415] cognovimus.

sancta trinitas fraternitatem vestram[420] gratiae suae protectione circumdet atque[425] ita in timoris sui via[430] nos dirigat, ut post vite[435] huius amaritudines ad aeternam simul[440] pervenire dulcedinem mereamur[443].

Die beiden ersten Bullen, die in Betracht kommen, J-E 2574 und 2759, enthalten das Formular 45 in stark verkürzter Form im Zusammenhang mit der Gründungs- bzw. Neugründungs- oder Bestätigungsurkunde des Erzbistums durch Gregor IV. und Nikolaus I. 865 Dezember erfolgt zum erstenmal die Verleihung einfach nach F 45: es ist die Palliumübertragung durch Nikolaus I. an Rimbert, J-E 2789. In folgenden Punkten weicht diese Urkunde für Rimbert von dem Formular des Vaticanus ab: 61—63) *pro nostra desidia* statt *pro desidia nostra;* 68) + *inde;* 82—83) — *ex more;* 88) *concedimus* statt *transmisimus;* 101) *largimur* statt *concedimus;* 102—110) fallen fort, statt dessen wird die Aufzählung der Pallientage mit der Gregorklausel eingeschoben; 122) *et* statt *ei*; 123—125) *cuncta ornamenta* statt *morum tuorum ornamenta;* 127) *quatinus* statt *quatenus;* 129) + *recte;* 167) *bonum* statt *bene;* 193) *nullum* statt *nullus;* 263) *correptio* statt *correctio;* 329) *re* statt *se;* 393) + *tuam;* 413) *tam* statt *etiam.*

Verfolgen wir nun die Geschichte dieser Lesarten in den übrigen Pallienverleihungen, soweit sie erhalten sind, so zeigt sich folgendes Ergebnis: 61—63) *pro nostra desidia* auch in 2580 (Salzburg 837). 2616 und 2672 (Grado 852 und 858). 2681 (Salzburg 860). 3550 (Vercelli 912). 3602 (Lorch c. 937). — 68) + *inde:* der Zusatz findet sich nur bei Hamburg an dieser Stelle; 3989 (Magdeburg 1012 August) und deren Vorurkunde 3784 (Mainz 975)

361) sequtus A 365) — GB 370) frater GB 380) pallii AHG 383) studiosae A 390) habebis H 391) fides A 392) + tuam H 400) latius AGB 405) — H 420) tuam A 422) — A 431) vos B 435) vitae A 436) unius G 443) mereamini B

bieten + *inde nos* zu 63); der Claromontanus hatte + *nos* zu 68). — 82—83) *ex more* fehlte auch 2580 (Salzburg 837). 2616 und 2672 (Grado 852 858). 2681 (Salzburg 860). 3457 (Köln 890). 3550 (Vercelli 912). 3602 (Lorch c. 937). 3737 (Trier 969). 3851 (Salzburg 993). In den gleichen Urkunden bis 3602 einschließlich und außerdem in 3183 (Metz 878) fehlen dazu 102—110), statt dessen die Gregorklausel eingeschoben ist. — 88) *concedimus* lesen ebenso 2580 2681 (Salzburg). 2616 2672 (Grado). 3457 (Köln). 3550 (Vercelli). 3602 (Lorch). Metz 3183 bietet *concessimus*. Spätere Urkunden bieten wieder *concedimus:* 4281 (Mainz 1052; nicht jedoch 3784 und 4098 von 975. 1032). 4628 (Antivari 1067). 4646 (Trier 1068). 4647 (Acerenza 1068). — 101) *largimur:* desgleichen 2580 2681 (Salzburg). 2616 2672 (Grado). 3457 (Köln). 3550 (Vercelli). 3602 (Lorch). — 122) *et:* vgl. 2580 2681 (Salzburg). 3701 (Aquileia). — 123—124) *cuncta:* ebenso 2580 2681 (Salzburg). 2616 2672 (Grado). 3457 (Köln). 3550 (Vercelli). — 129) + *recte*. Den gleichen Zusatz bieten mit A und dem Claromontanus bei Garnier-Baluze auch die Urkunden 2001 (Arles) 2616 2672 4223* (Grado). 3457 (Köln). 3550 (Vercelli). 3602 (Lorch). 3682 3691 (Trier; jedoch nicht 4646). 3701 (Aquileia). 3747 (Vich). 3990 (Magdeburg; jedoch nicht 3989 trotz der Vorurkunde). 3784 4098 4281 (Mainz). Dazu kommt das *rector* in den Salzburger Urkunden. — 167) *bonum* steht auch in 3457 (Köln). 3550 (Vercelli). 4098 (Mainz). — 193) *nullum:* vgl. 2001 (Arles). 2580 2681 (Salzburg). 2616 2672 4223* (Grado). 3457 (Köln). 3602 (Lorch). 3701 (Aquileia). 3728 (Magdeburg; nicht aber 3989 noch 3990 = 3784 Mainz). 3747 (Vich). 4042 (Ragusa). 4089 (Gerona). 4287 (Bamberg). 4628 (Antivari). 4646 (Trier; nicht 3691). — Statt 263) *correctio* lesen wie Hamburg *correptio*: 3457 (Köln). 3701 (Aquileia). 3747 (Vich). 3822 (Benevent). 4223* (Grado). — Die Auslassung von 304—307) findet sich sonst nur noch in 4647 (Acerenza 1068). — 329) *re:* vgl. 2672 (Grado; nicht 2616). 3457 (Köln). 3550 (Vercelli: *rem*). 3701 (Aquileia). 4089 (Gerona). 3682 3691 4646 (Trier). 4647 (Acerenza). 3822 (Benevent) liest *te*. — Zu 395—396) *intus* ist zu vergleichen 3602 (Lorch), wo *intus* zu *in tuis* verbessert ist.

Es ergibt sich daraus, daß die Abweichungen dieser Hamburger Bulle 2798 von 865 Dezember vom Formular in der Mehrzahl der Fälle mit den nämlichen Abweichungen der gleichzeitigen und älteren Urkunden, sowie mit viel späteren Urkunden aus der Mitte des 11. Jahrhunderts übereinstimmen. Letztere greifen aber, wie bereits früher bemerkt, auf eine ältere Fassung des Formulars zurück. Die übrigen Abweichungen haben ihre Parallelen in einer ganzen Anzahl anderer Ausfertigungen der päpstlichen Kanzlei. Schon hier sei nochmals darauf hingewiesen, daß um die Mitte des 10. Jahrhunderts — genauer läßt sich vielleicht sagen: seit der Regierung Johanns XIII. (965—972), nach den Wirren, die die Pontifikate Johanns XII., Leos VIII., Benedikts V. im Gefolge hatten, ein Wechsel oder eine Erneuerung der Vorlage in der päpstlichen Kanzlei erfolgt, die ungefähr bis zum Pontifikate Leos IX. mehr oder weniger die Grundlage bleibt [1].

Hätte ein Fälscher die Bulle Nikolaus' I. für Hamburg auf dem Gewissen: er müßte mit überraschender Feinheit den Ton der Zeit getroffen haben. Er hätte überdies statt einer echten Urkunde eine gleichlautende Fälschung an deren Stelle gesetzt. Wenn aber ein angeblicher Fälscher sich darauf beschränkte, eine echte Urkunde, die alle zwingenden Merkmale der Echtheit an sich trägt, unverändert abzuschreiben: worin liegt dann der Charakter der Fälschung?

J-E 2798 ist nun allerdings als echte Urkunde anerkannt. Aber gerade darum war es notwendig, in bezug auf sie zunächst den Vergleich im einzelnen durchzuführen, um aus diesem Beispiel das Verhältnis von Urkunden genauer kennenzulernen, die aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen sind und das gleiche Formular zur Grundlage haben. Wenden wir uns nun den übrigen Hamburger Pallienbullen zu, wobei wir die früher begründete zeitliche Einordnung zugrunde legen.

Die nach unserer Darlegung sich an 2798 zunächst anschließende Palliumverleihung J-L 3612 von 888 (statt 936/939) wird als unbestreitbar echt angesehen, obwohl ihre Überlieferung keine andere

[1] Über die Änderung des Formulars im 10. und 11. Jahrhundert werden nähere Nachweise in »Liber Diurnus II« bei Besprechung der Pallienformulare und ihrer Entwicklung beigebracht werden.

ist als die der sog. «sicheren Fälschungen». 3612 hat eben das Glück gehabt, nur mehr durch das Bremer Kopiar, nicht durch das noch im 16./17. Jahrhundert erwähnte, seither verschollene «angebliche Original» erhalten zu sein. Zudem ist im Kopiar bloß das erste Drittel der Urkunde vorhanden, d. h. jener Teil, der überhaupt in den Pallienurkunden[1] am gleichmäßigsten behandelt ist und der keines der Hamburger «Fälschermerkmale» enthält. Wollte man vom Standpunkte der bisherigen Kritik aus folgerichtig vorgehen, so mußte man freilich auch diese Urkunde unbedingt verdächtigen.

Auf J-L 3612 folgt in der Hamburger Kette die Palliumverleihung für Hoger durch Sergius III. von 911, J-L 3549, Curschmann 12b. Für die Diktatvergleichung haben wir demnach diese Urkunde zugrunde zu legen, zumal sie in ihrem ersten Teile mit dem Fragment 3612 buchstäblich übereinstimmt. Die Sergiusbulle unterscheidet sich nun von der vorausgehenden Nikolausbulle in einer ganzen Anzahl von Punkten. Es sind: 15) + *et;* 73) *reverentiae* statt *reverentia;* 80) *sanctitati* statt *fraternitati;* 87) + *ex more,* nachdem es 82—83) wie in 2798 ausgelassen war; 149) *dirigatur* statt *dirigant;* 153) *imitantur* statt *imitentur;* 175) *corporaliter* statt *temporaliter;* 196) *inveniant* statt *inveniat* und + *benignum te boni sentiant;* 200) + *reum,* wofür 203) *culpabilem* entfällt; 315) *divites* statt *divitem;* 325) *audere* statt *audire;* 369) + *reverentia tua;* 370) — *frater;* 392—417) fehlt der Satz betreffs des Glaubensbekenntnisses; 420) *sanctitatem* statt *fraternitatem;* 421) — *vestram;* 427) — *ita;* 434) *et* statt *ut.* — Vergleichen wir damit den Bestand der übrigen Palliumverleihungen. *Et* wird zu 15) hinzugefügt auch in 3701 für Aquileia (963) und 4287 für Bamberg (1053); außerdem steht *et* statt 16) *ut* in 3602 für Lorch (936/939), 3747 für Vich (971), 3822 für Benevent (983), 3851 für Salzburg (993) usf. 73) *reverentiae* findet sich nur in der Hamburger Gruppe. 80) *sanctitati* liest auch 3550 für Vercelli (912). 82—83) *ex more* fehlt ebenso in 2616 2671 für Grado, 2580 2681 3851 für Salzburg, 3457 für Köln, 3550 für

[1] Das gilt von allen Pallienurkunden schlechthin, nicht bloß von denen für Hamburg.

Vercelli, 3602 für Lorch, 3737 für Trier, 4299 für Benevent; in späteren Urkunden tritt dafür oft zu 87) ein entsprechender Zusatz ein, so in 4042 4287 4628 4646 4647; in 3183 für Metz steht *ex more* an der gleichen Stelle wie im Formular und ebenso in 3682 3691 für Trier, 3701 für Aquileia, 3747 für Vich usf. 149) *dirigatur* bieten spätere Urkunden (4058 4287 4628 4647 vgl. 4646), *dirigantur* 3701 für Aquileia, 3747 für Vich, 4089 für Gerona. 153) *imitantur* steht ebenso in 3550 für Vercelli (912); 2616 für Grado (852) bietet *inmittentur*, 2672 für Grado (858) *dimittentur*, 3691 für Trier (962) *immitentur*. 175) *corporaliter:* vgl. 4628 für Antivari: *corporaliter hic*. 196) *inveniant* lesen auch 3406 Hamburg (967 November), 3457 Köln (890), 3682 Trier (957), 3747 Vich (971) und spätere Urkunden des 11. Jahrhunderts. Den Zusatz *benignum te boni sentiant* fügen bei J-L 3406 Hamburg (917), 3682 Trier (957), 3822 Benevent (983) sowie spätere Urkunden. Er steht in A und der von Garnier herausgegebenen Fassung des Liber Diurnus und findet sich außerdem noch in J-E 2001, J-L 3602 3822 4119 4223a und mit einer Umstellung, die nur noch in J-L 3602 Lorch wiederkehrt, — *ben. te sent. boni* — bei Holste, der außer Claromontanus und Vaticanus noch weitere handschriftliche Hilfsmittel muß zur Verfügung gehabt haben. Der Zusatz 200) + *reum* statt des im Formular stehenden, hier ausgelassenen 203) *culpabilem* findet sich nur bei Hamburg; ohne Ersatz fehlt *culpabilem* auch in 3701 für Aquileia. 315) *divites* statt *divitem:* ebenso 3457 für Köln, 3550 für Vercelli. 325) *audere* statt *audire* schreiben auch 3602 für Lorch, 3682 3691 für Trier, 3701 für Aquileia, 3822 für Benevent. Der Zusatz *reverentia tua* findet sich nur in dieser einen Bulle. 370) — *frater:* es fehlt auch in 3550 für Vercelli. 420) *sanctitatem* statt *fraternitatem* nur hier; vgl. oben zu 80). 427) *ita* fehlt ebenso in 3602 für Lorch, 4074 für Salzburg, 4098 für Mainz, 4628 für Antivari.

Von besonderer Wichtigkeit sind, wie Schmeidler richtig hervorhebt[1], jedoch in ganz anderem Sinne, als er glaubte, die Abweichungen der Urkunde vom Formular der Vatikanischen Hand-

[1] Schmeidler, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa 135.

schrift in 149) *dirigatur* und 153) *imitantur*. Die Bulle für Rimbert J-E 2798 las statt dessen wie V: *dirigant, imitentur*. Sind die übrigen Hamburger Pallienurkunden Fälschungen, so hat der Fälscher auffallend genau die an sich wenig naheliegenden Lesungen der Diurnushandschrift A getroffen. Schmeidler glaubt allerdings dies Verhältnis dadurch erklären zu können, daß er mit Curschmann annimmt, J-L 3549b sei bis 248) einschließlich nach J-L 3406, von da an nach 3549a gefertigt worden. Das wird jedoch durch die beiden Lesungen 263) *correctio* und 297) *erectio* ausgeschlossen, wie die folgenden Übersichten ergeben.

263) correctio V, correptio A		297) erectio V, correctio A	
J-E 2798:	correptio	J-E 2798:	erectio
J-L 3406:	—	J-L 3406:	—
J-L 3549a:	correptio	J-L 3549a:	correctio
J-L 3549b:	correctio	J-L 3549b:	erectio
J-L 3612:	—	J-L 3612:	—
J-L 4038:	—	J-L 4038:	—
J-L 4119:	—	J-L 4119:	—

Es müßte also der Fälscher in 263) seine Vorlage verlassen haben, um ein Wort des Formulars der Handschrift V herzustellen, das ihm überhaupt keine andere Hamburger Urkunde bot. Und an der zweiten Stelle verändert er wiederum seine Vorlage, um sich der ganz sicher echten Urkunde für Rimbert und durch sie dem Vaticanus anzupassen. Ist J-L 3549b Fälschung, so hat der Fälscher den Liber Diurnus in seinen verschiedenen Handschriften aus einer Zeit, die 200 Jahre und mehr hinter der seinen lag, so gut gekannt, daß er das reine Versteckenspiel damit treiben konnte.

Die Hamburger Urkunde von 911 weicht demnach von den vorausgehenden Hamburger Verleihungen in einzelnen Punkten ab, die genau für die gleiche Zeit und fast ausschließlich für sie zu belegen sind [80) 153) 196) 315) 325) 370)]. In andern Punkten stimmen einzelne Pallienverleihungen der gleichen Periode mit ihr überein [149) 427)]. Zu sämtlichen bedeutenderen Änderungen aber bieten andere Pallienurkunden Entsprechendes. Ist J-L 3549b Fälschung, so hat der Hamburger Fälscher des 12. Jahrhunderts eine ganz staunenswerte und unerklärliche Kenntnis der Gebräuche der päpstlichen Kanzlei besessen, obwohl er die Urkunde nicht etwa bald nach ihrem angeblichen Datum, sondern etwa zwei Jahrhunderte

später verfaßt haben soll, zu einer Zeit, da die Papstkanzlei ihre alten Vorlagen bereits seit mehr als 100 Jahren auf das stärkste und in der mannigfachsten Weise umgearbeitet hatte. Er hat außerdem auch genau gewußt, daß Erzbischof Hoger sich zum Unterschied von seinem zweiten Vorgänger Rimbert das Pallium in Rom persönlich erbat, was Adam von Bremen unbekannt war, und daß deshalb der *Fides*-Satz diesmal unterdrückt werden müsse.

Wie das unverdächtige und in allen Teilen genaue Eschatokoll der Überlieferung Caesars das Vorhandensein einer echten Urkunde für Hoger bezeugt, so beweist die Diktatvergleichung, daß der Text der Hannoverschen Einzelkopie der echte Kontext dieser Urkunde ist. Das Verhältnis beider zueinander gibt uns den Schlüssel zur Erklärung der Unstimmigkeiten und der auffälligen Protokollformen der Hannoverschen Kopien.

Bedauerlich ist, daß 3612 nur als Fragment überliefert ist. Es würde die Entwicklungsreihe der Hamburger Bullen in erfreulichster Weise vervollständigen. Läßt der erhaltene Teil auch bereits vermuten, daß 3612 als Vorlage für 3549b diente, so ist das genauere Verhältnis doch nicht zu ermitteln. Und gerade dies wäre mit Rücksicht auf die nächstfolgende Verleihung 3406 für Reginward von 917 wertvoll. Daß 3549b für diese die Vorurkunde abgab, bezeugt die Übereinstimmung in den charakteristischen Hamburger Lesarten: 15) + *et*, 80) *sanctitati*, 87) + *ex more*, 149) *dirigatur*, 150) *imitantur*, 175) *corporaliter*, 196) *inveniant* mit dem Zusatz *benignum* . . ., 200) *reum*. Die Vergleichung spricht aber auch für den Zeitansatz von 3406: das Vorurkundenverhältnis kann nicht umgekehrt, etwa auf 3406 als Vorlage für 3549b angewendet werden. Denn von 249) ab greift 3406 auf die alte Gründungsurkunde Hamburgs von 831/832, J-E 2574, zurück, wie die Lesungen *viduis ac pupillis iniuste* statt des Kontextes 249—290) des Formulars, die Auslassung von 295—368) und die Hamburgische Form des Schlußwunsches 422—444) unwiderleglich dartun. Es scheint nicht eben naheliegend, daß man nach der Ausführung von 3406 wieder auf das gewöhnliche Formular zurückgegriffen hätte, wie denn auch die beiden folgenden Verleihungen für Hamburg, J-L 4038 und 4118 sich vollständig an die neue in 3406 vorliegende Form anschließen.

Anderseits aber entspricht gerade die Neugestaltung in 3406 den Verhältnissen in einer Weise, daß man sich wundern müßte, wie ein Fälscher von etwa 1100 eine derartig genaue Kenntnis der Lage und der päpstlichen Kanzleigebräuche in Anpassung der Formularausfertigungen an die jeweiligen Zeitumstände sollte entwickelt haben. Nach der Entscheidung des Papstes Sergius III. zugunsten Hamburgs war 3549b die erste Urkunde, die in regelmäßiger Form die neugewonnene Stellung Hamburgs bestätigte. Daß auch sie erst nach schweren Kämpfen Hogers um sein Recht erfolgte, berichtet Adam von Bremen I 51. Die Palliumverleihung gibt ihm recht. Starb Adalgar 909 im Mai, so ist zwischen der Erwählung Hogers und seiner endgültigen Bestätigung durch Übergabe des Palliums am 30. Mai 911 eine ungewöhnlich lange Zeit verflossen, und das muß nach der ganzen Geschichte des Palliums einen besondern Grund in den obwaltenden Verhältnissen gehabt haben. Daß Hamburg nach dem bald darauf eingetretenen Tode Sergius' III. — 911 spätestens September[1] — auch von dessen Nachfolger Anastasius III. eine Sicherung seiner Rechte erstrebte, war natürlich. Sie erfolgte in der Form einer Bestätigung der Rechte. Daß man in Hamburg eine solche Bestätigung seitens Anastasius' III. besaß, dürfte aus dem Versuche sich ergeben, gerade Anastasius eine der Bestätigungsbullen — J-L 3551 — beizulegen. Daß man in der Zuweisung dieses Textes sich irrte, zeigt der Satz des Kontextes über das Mitra-Recht. Vielleicht daß eine der Ausfertigungen *Cum piae desiderium* in Wirklichkeit Anastasius angehört.

Nach der kurzen Regierung Hogers war es nur zu begreiflich, wenn Hamburg zwecks Sicherung seiner schwer angefochtenen Rechte aufs neue die eigentliche Grundlage seiner Stellung und Ansprüche, die Gregorurkunde, in Rom vorlegte. Das Zurückgreifen der päpstlichen Kanzlei auf diese in einer im übrigen nach

[1] Duchesne (*Liber Pontificalis* II Introd. LXVII) berechnet allerdings den 14. April als Todestag Sergius' III. Allein die unverfälschbare Genauigkeit sämtlicher Angaben des Eschatokolls bei Caesar zeigt, daß diese Berechnung aus den Regierungszeiten der Kataloge nicht richtig sein kann. Jaffé-Löwenfeld nehmen daher eine Lesart des 15. Jahrhunderts als Grundlage, müssen jedoch eine andere Überlieferung mit dem Tagesdatum September 4 auf Februar 4 umsetzen, eine ebenso ungerechtfertigte Willkür.

dem Muster der letzten Verleihung neu ausgeführten Palliumurkunde bedeutete eine mittelbare Anerkennung und Bestätigung auch der Gründungsurkunde und aller in ihr an Hamburg verliehenen Rechte.

Die beiden folgenden Verleihungen nach F 45 — J-L 4038 4118 — dürften das noch deutlicher machen. 4038 ist in ihrem ersten Teile eine wörtliche Wiederholung von J-L 3406 = 3549b mit 15) + *et*, 73) *reverentiae*, 80) *sanctitati*, 82-83-87) *ex more* usf. In ihrem zweiten Teile ist sie ebenso wie 3406 eine Wiederholung von J-E 2574, jedoch nur bis 391) *habebis*. Der Schluß von 392 an ist fortgelassen und statt dessen eine Bestätigung der Hamburger Legationsgewalt im Norden eingeschaltet. Und diese unter Ausstoßung eines Teiles der Vorurkunde angefügte Bestätigung der Legationsgewalt ist in 4118 nach 73) vor der eigentlichen Palliumübertragung eingeschaltet und dafür 3406 in vollem Umfange wieder aufgenommen. Gerade dieses Verhältnis der verschiedenen Bullen zueinander spricht für ihre Echtheit gegen eine Fälschung. Es bildet eben die Reihe der Pallienurkunden für eine und dieselbe Kirche, wie bereits gesagt wurde, eine geschlossene Kette. Ältere Urkunden wurden vorgelegt zur Begründung des Ansuchens, wurden erneuert, erweitert oder einfach bestätigt. Eine solche Kette bilden auch die Hamburger Urkunden. Nur die vermeintliche Parallelüberlieferung der Pallienbulle für Hoger bei Caesar, J-L 3549, Curschmann 12a, schließt sich ihnen nicht an: es ist eine einfache Ausfertigung nach dem Formular [1], genau so, wie in der gleichen Zeit eine reine Formularausfertigung für Trier erfolgte ohne Anschluß an Trierer Vorurkunden. Die Erweiterungen, die beide Urkunden enthielten, bildeten den Grund und enthalten die Erklärung ihres Entstehens.

Die Diktatvergleichung des Kontextes zeigt mithin die wesentliche Echtheit der nach F 45 ausgestellten Hamburger Urkunden.

[1] Curschmann (83 A. 4) sieht allerdings in der Wiederholung des sinnlosen Schreibfehlers *secuturae* (Palliumformel 45, 270—271) in J-L 3549 (Curschmann 12a) den Beweis, daß die Nikolausbulle für Rimbert J-E 2798 als Vorlage gedient habe, wo es ähnlich heiße *secuture*. Allein die Schreibung *secuture* in J-E 2798 nach der Überlieferung des Bremer Kopiars vom 14. Jahrhundert dürfte durch einfache Verschreibung genügend zu erklären sein.

Die Urkundentexte selbst, wie sie vorliegen, können keine Fälschung sein. Die angeblich sichern Fälschungsmerkmale können nur gegen die Urkundenteile geltend gemacht werden, in denen sie sich finden: Protokoll bzw. Eschatokoll. Das heißt aber nichts anderes, als daß zur Zeit, aus der unsere Abschriften stammen, in Hamburg der Versuch gemacht wurde, herrenlose Urkundenbruchstücke wieder unterzubringen. Reste von Papyrusoriginalen, die den abgebrochenen Anfangs- und Schlußteilen der Bullen entsprachen, wurden ergänzt, so gut es gehen wollte, und den Urkunden zugeteilt, so gut man es verstand. Genau so weit reichen die angeblichen «Fälschungs»versuche, als die Herrschaft des Papyrus in der päpstlichen Kanzlei gedauert hat. Gelehrte antiquarische Arbeit des 12. oder 13. Jahrhunderts, nicht Fälschung, hat uns gerade von einem deutschen Erzbistum fast die ganze Kette der älteren Palliumverleihungen erhalten. Auf die Datierungsangaben der Urkunden freilich, das ergibt sich daraus ebenso, ist kein voller Verlaß: Vertauschung von Eschatokollen und Eschatokollresten kam nachweislich vor. In dem einen oder andern Falle mag es sich auch um einen rein willkürlichen Ergänzungsversuch durch Beifügung frei erfundener Formelteile als Ersatz für verlorene Fragmente handeln. Zudem ist jedenfalls nicht der gesamte Urkundenbestand der ältesten Hamburger Kirche uns gerettet worden. Datierungen der überlieferten Kopien können verlorenen Originalen angehören. Es sei auf ein ganz ähnliches Beispiel gelehrter Restaurierungsarbeit hingewiesen: auf die Versuche, das in Trümmer zerfallene Originalpapyrusregister Johanns VIII. (in Montecassino) wiederherzustellen und durch Abschrift vor völligem Untergang zu retten[1].

Man hat auch die den Urkunden zum Teil anhängenden Bleibullen als Beweismittel gegen die Echtheit ins Feld geführt. Es ist nicht ganz klar, wie man sich den Hergang der Fälschung eigentlich vorstellte. Wurden ganz neue Matrizen geschnitten? Warum nahm man dann nicht die vorhandenen Bullen der betreffenden Päpste — und solche mußten nach der Natur der

[1] Vgl. Peitz, Das Register Gregors I. (Stimmen der Zeit, Erg.-Hefte, 2. Reihe: Forschungen, 2. Hft.) (1917) 96 ff. A.

Sache wie nach dem Zeugnisse Adams vorhanden sein — zum Muster? Und wenn man schon so große Mühen und Kosten aufwandte, warum schrieb man dann nicht die verpfuschten Fälschungsversuche neu, sondern belastete sie durch gröbste Rasuren und ähnliches auf das bedenklichste? Warum suchte man nicht einigermaßen die Bullen äußerlich wenigstens so zu befestigen, wie sie an den echten Urkunden saßen? Noch mehr. Warum nahm man nicht gleich die echten Bullen und befestigte sie an den unterschobenen? Je mehr man in das Problem eindringt, um so unbegreiflicher wird die «Fälschung». Vergleicht man jedoch die angeblich gefälschten Bullen mit echten Bullen von Päpsten gleichen Namens, so löst sich auch dieses Rätsel. Die Bullen sind echte Bleibullen eines Johannes, Benedikt, Gregor usf. Der Fehler lag auf unserer Seite, indem wir jene Bullen mit einem bestimmten Träger dieser Namen verbanden, dem sie nicht angehören, und überdies uns auf Grund völlig unzureichender Kenntnis der Bullenstempel und ihrer Entwicklung abschließende Verwerfungsurteile bildeten, die kritisch kaum zu rechtfertigen sind[1].

[1] Zu einer kritischen Bearbeitung der Bullen fehlt noch das genügende Material, trotz der grundlegenden Untersuchungen von W. Diekamp und P. Ewald und der großen Sammlung von Nachzeichnungen im Tafelwerke von Pflugk-Harttungs. Verfasser hat deswegen begonnen, eine umfassende Sammlung von Abdrücken sämtlicher erhaltenen Bleibullen der Päpste bis etwa 1100, der echten wie der gefälschten, anzulegen und bittet zu deren vollständiger Durchführung um die wohlwollende Unterstützung der Fachgenossen.

Schluß.

Die Erkenntnis, daß Urkunden, die aus scheinbar zwingenden Gründen als Fälschungen verworfen wurden und seit langem als Schulbeispiele von Fälschungen gelten konnten, gleichwohl eine vertrauenswürdige Überlieferung verlorener Originale darstellen, hat für unsere Urkundenlehre die allergewichtigsten Folgen. Nicht nur für die Diplomatik der Papstbullen, auch für jene der mittelalterlichen Kaiser- und Königsurkunden müssen wir in wesentlichen Punkten neue Forschungswege einschlagen und die Grundlagen unserer Wissenschaft erneuter Nachprüfung unterziehen. Die Folgerungen, die sich in methodischer Hinsicht ergeben, werden erst später, wenn noch eine Reihe weiterer angeblicher Fälschungsgruppen untersucht sein wird, in eigenen Beiträgen zur Methodik zusammenzufassen sein. Denn nicht nur bei den Hamburger Urkunden, auch bei jenen für Passau-Lorch, Grado-Aquileja u. a. wird sich zeigen, daß die für durchaus sicher bewiesen gehaltene Annahme von Fälschungen tatsächlich echte Urkunden ohne Grund verwarf.

Für die Geschichte der Nordischen Mission ergibt sich aus der geänderten Auffassung der Quellen die Notwendigkeit einer Neubearbeitung. Schon bald nach Unterwerfung der Sachsen hat Karl d. Gr. die Missionstätigkeit in den neuerworbenen Ländern organisiert. Das Erzbistum Hamburg sollte den Schlußstein im großen Gebäude bilden, das er hier zu errichten gedachte, das jedoch erst unter seinem Nachfolger zur Vollendung gedieh. Nicht politische Gründe waren es in erster Linie, die Ludwig d. Fr. zur Errichtung des neuen Erzbistums bewogen: der Missionsgedanke stand durchaus im Vordergrund. Die Zerstörung Hamburgs, die Gründung von Ramelsloh, die Vereinigung mit Bremen, die Stellung

Ebbos, die Tätigkeit Anskars, das Verhältnis der Erzbischöfe zu den Kölner Metropoliten und ihren Suffraganen, zu König und Papst stellen sich in ganz neuem Lichte dar. Und was dort im Norden sich bildete und ausbreitete, das war nicht eine romfreie fränkische Reichskirche: Papsttum und Kaisertum arbeiteten Hand in Hand. Von Hamburg aus gewinnt die Kirchenpolitik der Karolinger und ihrer Nachfolger auf dem deutschen Thron ganz neue Beleuchtung.

Auch den Bremischen Annalen, der Korveyer Chronik, dem Quellenverhältnis der Annalen von Halberstadt wie des sächsischen Annalisten u. a. wird erneute Aufmerksamkeit und Untersuchung zuteil werden müssen. Und bei der textkritischen Behandlung unserer abschriftlichen Urkundenüberlieferung sind Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die bislang völlig übersehen wurden. Beilage V und VI versuchen auf einige dieser Gesichtspunkte schon jetzt aufmerksam zu machen.

Eine eigene Behandlung fordert die Geographie und Kartographie des Nordens, für die uns die Wiederherstellung der Hamburger Urkunden Ausblicke eröffnet, die wir bisher nicht ahnten. Die echten Urkunden von 832, 834, 864, die ursprüngliche *Vita Anskarii* und die *Vita Rimberti* bezeugen uns, daß Island und Grönland bereits vor 832 entdeckt und auf dem Festlande bekannt geworden waren. Adam von Bremen kann also nicht mehr als erste Quelle für die Kunde von diesen Entdeckungen gelten. Eine weitere Untersuchung wird ergeben, daß Adam selbst seiner Beschreibung des Nordens eine Kartenvorlage zugrunde legte, die wahrscheinlich in die karolingische Zeit zurückreichte. Diese Kartenvorlage aber läßt sich in den sog. katalanischen Kompaßkarten des 14. und 15. Jahrhunderts wiedererkennen. Eine Prüfung ihres Ursprunges führt auf ihren unmittelbaren Zusammenhang mit der römischen Reichskarte aus der Zeit des Augustus und erschließt weitere Verbindungen bis hinauf zu den Vorstellungen der altionischen Kosmographie. Als erster Vermittler der neuen Nordlandskunde auf dem Festlande aber erscheint der Mönch Anskar, der erste Erzbischof von Hamburg, bei der Rückkehr von seiner ersten schwedischen Missionsfahrt auf der Reichsversammlung von Diedenhofen 831. Wegen des Sonderinteresses, das diese Fragen be-

anspruchen, soll ihre Darlegung in einer selbständigen Untersuchung der vorliegenden Arbeit in Bälde folgen.

Erscheint uns hier die mittelalterliche Überlieferung in einem Lichte, das zu unserer bisherigen Art sie anzuschauen im schärfsten Gegensatze steht, so dürfen wir wohl auch hier bereits die Folgerung anschließen, daß Wahrheit und Lüge im Mittelalter keineswegs eine andere Beurteilung erfuhren, als wir heute ihnen gegenüber haben. Die Voraussetzungen, aus denen heraus wir unser ungünstiges Urteil über die Stellung des Mittelalters zur Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Fälschung schöpften, waren irrig. Geschichtliche Aufrichtigkeit und Unbefangenheit nötigen uns, unser Urteil zu verbessern und auch in diesem Punkte unsern Altvordern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Beilage I.

Die wichtigsten Urkunden, die im Text behandelt wurden.

Der Text der Hamburger Papsturkunden wird nach Curschmann wiedergegeben. Eine Vergleichung der im Cod. Vicelini 5 enthaltenen Urkunden verdanke ich der Güte von Hochw. P. R. v. Nostitz-Rieneck S. J. Die belangreichsten Abweichungen der Überlieferung bei Caesar oder in anderweitiger Überlieferung wurden in die Anmerkungen aufgenommen. Es war nicht die Absicht, einen endgültigen kritischen Text herzustellen: der Abdruck sollte 10 nur die Nachprüfung der Ausführungen in vorstehender Untersuchung erleichtern. Geschwänztes e wurde durch ae wiedergegeben.

1. Die Gründungsurkunde Gregors IV. (832) J-E 2574.

(Curschmann Nr 1 b und c.) 15

Gregorius episcopus seruus seruorum dei.

Omnium fidelium noticiae[1] certum esse uolumus, qualiter beatae memoriae precellentissimus rex Karolus tempore predecessorum nostrorum diuino afflatus spiritu gentem Saxonum sacro cultui subdidit iugumque Christi, quod suaue ac leue est, adusque terminos Danorum siue Sla- 20 uorum, corda ferocia ferro perdomans, ferre docuit ultimamque regni ipsius partem trans Albiam inter mortifera paganorum pericula constitutam, uidelicet ne ad ritum relaberetur gentilium, uel etiam quia lucrandis adhuc gentibus aptissima uidebatur, proprio episcopali uigore fundare decreuerat. Sed quia mors effectum prohibuerat, succedente 25 eius precellentissimo filio Ludowico imperatore augusto pium studium sacri genitoris sui efficaciter impleuit. Quae ratio nobis per uenerabiles Ratoldum siue Bernoldum episcopos necnon et Geroldum comitem uel missum uenerabilem relata est confirmanda.

[1] Caesar Append. und Codex Vicelini: *dinoscentiae.*

Nos igitur omnem ibi deo dignam statutam prouidentiam cognoscentes, instructi etiam presentia fratris filiique nostri Ansgarii, primi Nordalbingorum archiepiscopi[1] per manus Drogonis Metensis episcopi consecrati, sanctum studium magnorum imperatorum tam presenti auctoritate
5 quam pallii datione more predecessorum nostrorum roborare decreuimus, quatenus tanta auctoritate fundatus predictus filius noster eiusque successores lucrandis plebibus insistentes aduersus temptamenta[2] diaboli ualidiores existant, ipsumque filium nostrum iam dictum Ansgarium et successores eius[3] legatos[4] in omnibus circumquaque gentibus Danorum,
10 Sueonum, Noruehorum, Farrie, Gronlondan, Halsingalondan, Islandan, Scrideuindun[5], Slauorum necnon omnium septentrionalium et orientalium nationum quocumque modo nominatarum delegamus, et posito capite et pectore super corpus[6] et confessionem sancti Petri apostoli sibi suisque successoribus uicem nostram perpetuo retinendam[7] publicamque

[1] Caesar: *episcopi.* [2] Caesar: *tentationes.* [3] Caesar: — *et succ. eius.*
[4] Caesar: *legatum.*
[5] Die eigentliche Form dieser Namen dürfte nach dem Zeugnis der verschiedenen Überlieferungen für die Urkunden und die Viten gelautet haben: *Gronlandon, Halsingalandon, Islandon, Scrideuindun.* Es ist jedoch wohl möglich, daß sie in der päpstlichen Kanzlei bereits von Anfang an entstellt wurden.
[6] Statt: *in omnibus circumquaque gentibus — super corpus* liest Caesar: *in omnibus circumquaque gentibus Sueonum siue Danorum nec non etiam Slauorum uel in caeteris, ubicunque illis in partibus constitutis diuina pietas ostium aperuerit, una cum Ebone Rhemensi archiepiscopo statuentes ante corpus. . . .* Codex Udalrici liest: *in omnibus circumquaque gentibus Danorum, Sclauorum nec non omnium septentrionalium et orientalium nationum quocumque modo nominatarum delegamus et posito capite et pectore super corpus. . . .* Der Auszug aus der Urkunde in der *Vita Anskarii* lautet bei Caesar c. 12: *in omnibus circumquaque Gentibus, Sueonum, Danorum, Farriae, Gronlondon, Islondon, Scrideuindun, Slauorum, nec non omnium Septentrionalium atque Orientalium Nationum quocunque modo nominatarum delegauit. Et posito capite et pectore eius super corpus . . .*, ebenso in der Rezension B des Codex Vicelini. Rezension A in der Stuttgarter Handschrift hat dagegen: *in omnibus circumquaque gentibus Sueonum siue Danorum necnon etiam Slauorum aliarumque in aquilonis partibus gentium constitutarum una cum Ebone Remensi archiepiscopo, qui ipsam legationem ante susceperat, delegauit et ante corpus. . . .* Die längere Fassung, wie sie oben im Text gegeben wurde, lag auch dem Verfasser der Vita Rimberti c. 1 vor.
[7] Caesar und Vita Anskarii Rezension A: — *apostoli sibi — retinendam.* Im Codex Vicelini fehlt der Schluß der Urkunde Ludwigs d. Fr. (unten Nr. 2), die hier an erster Stelle geschrieben steht, und der Anfang der Gregorbulle bis *uicem nostram.* Fol. 80[a] beginnt mit *perpetuo retinendam.* Der Ausfall beruht nicht darauf, daß ein Blatt mit diesen Texten herausgeschnitten wurde, sondern auf einem Versehen des Abschreibers, der in seiner Vorlage ein Blatt überschlug und statt mit *perpetuo delegamus* der Ludwigsurkunde mit *perpetuo retinendam* der Gregorbulle fortfuhr. Ein ausgeschnittenes Blatt des Codex Vicelini würde mehr

euangelizandi tribuimus auctoritatem, ipsamque sedem Nordalbingorum Hammaburc dictam in honore sancti saluatoris eiusque intemeratae genitricis [1] Mariae consecratam archiepiscopalem esse decernimus. Consecrationem uero succedentium sacerdotum, donec consecrantium numerus ex gentibus augeatur, sacrae palatinae prouidentiae interim committimus. Strenui uero predicatoris persona tantoque officio apta semper eligatur successio [2]. Omnia uero a uenerabili principe ad hoc deo dignum officium deputata nostra [3] etiam pia eius uota [4] auctoritate firmamus omnemque resistentem uel contradicentem atque piis nostris his studiis quolibet modo insidiantem anathematis mucrone percutimus atque perpetua ultione reum diabolica sorte dampnamus, ut culmen apostolicum more predecessorum nostrorum causamque dei pio affectu zelantes ab aduersis hinc inde tutius muniamus.

Et quia te, karissime fili Ansgari, diuina clementia noua in sede primum disposuit esse archiepiscopum, nos [quo]que pallium [5] tibi ad missarum sollempnia celebranda tribuimus, quod tibi in diebus tuis, uti et ecclesiae tuae, perpetuo statu manentibus priuilegiis, uti largimur. Idcirco [6] huius indumenti honor morum a te uiuacitate seruandus est. Si ergo pastores ouium sole geluque pro gregis sui custodia, ne qua ex eis aut errando pereat aut ferinis lanianda morsibus rapiatur, oculis semper uigilantibus circumspectant: quanto sudore quantaque cura debemus esse peruigiles nos, qui pastores animarum dicimur. Adtendamus, et ne susceptum officium in terrenis negociis aliquatenus implicare debeas, ammonemus. Uita itaque tua filiis tuis sit uia: in ipsa, si qua tortitudo illis inest, dirigant; in ea, quod imitentur, aspiciant; in ipsa se semper considerando proficiant, ut tuum post deum uideatur esse bonum, quod vixerint. Cor ergo tuum neque prospera, que temporaliter blandiuntur, extollant neque aduersa deiciant. Districtum mali cognoscant, pium beni-

---

Worte enthalten haben, als jetzt tatsächlich fehlen. Die Blätter der Vorlage dagegen müssen ärmer an Text gewesen sein.

[1] Statt *eiusque int. gen.* schreibt Caesar: *sanctaeque eius et intemeratae genitricis semper uirginis,* Codex Vicelini: *eiusque intemeratae genitricis perpetuae uirginis.* Schon dadurch wird der mehrfach ausgesprochene Verdacht, es handle sich um eine Erweiterung durch Caesar, hinfällig. Er wird überdies durch die fast skrupulöse Sorgfalt, mit der Caesar in seinen *Annotatiunculae* und *Notae* S. 203 ff. über sein Verhalten gegenüber seiner Vorlage Rechenschaft gibt, auf das glänzendste widerlegt.

[2] Hannoversche Einblattabschrift: *in successione semper eligatur.*

[3] Caesar: *patria.* [4] Codex Udalrici: — *pia eius uota.*

[5] Codex Udalrici: *nos pallium;* Codex Vicelini und Einzelkopie zu Hannover: *nosque pallium;* Caesar: *nos quoque pallium.*

[6] *Idcirco* — *habebis* (vor dem Schlußwunsch) fehlt in der Einzelkopie zu Hannover.

uoli sentiant. Insontem apud te culpabilem malitia aliena non faciat, reum gratia non excuset. Uiduis ac pupillis iniuste oppressis defensio tua subueniat.

Ecce, frater karissime, inter multa alia ista sunt sacerdotii, ista sunt pallii, que si studiose seruaueris, quod foris accepisse ostenderis, intus habebis.

Sancta trinitas fraternitatem uestram [1] diu [2] conseruare dignetur incolumem atque post huius seculi amaritudinem ad perpetuam perducat beatitudinem.

2. Die Gründungsurkunde Ludwigs d. Fr. 834 Mai 15 B-M² 928.

(Hartzheim, Concilia Germaniae II (Köln 1760) 59 ff. Vgl. Lappenberg I 10. Mein Freund P. Karl v. Silva-Tarouca S. J. hatte die Liebenswürdigkeit, eine Abschrift des Hartzheimschen Textes mit dem Texte des Codex Udalrici in der Wiener Hofbibliothek zu vergleichen, wofür ihm auch hier herzlicher Dank gesagt sei. — Es wurde der Text bei Hartzheim als der beste zugrunde gelegt, jedoch an mehreren Stellen nach dem Texte des Codex Udalrici oder nach den bei Lappenberg wiedergegebenen sonstigen Überlieferungsformen verbessert. Da eine kritische Textausgabe nicht beabsichtigt ist, wurden nur wichtigere Unterschiede der Überlieferung angemerkt. H verweist auf Hartzheim, C auf den Urkundenanhang Caesars, V auf den im Codex Vicelini, dessen Kollation P. Robert v. Nostitz-Rieneck S. J. zu besorgen die Güte hatte und den ich selbst ein zweites Mal vergleichen konnte, R und L bezeichnen die von Lappenberg benutzten Abschriften Renners und Lindenbrogs, U den Codex Udalrici zu Wien.)

In nomine domini dei [3] et saluatoris nostri Iesu Christi.

Hludouicus diuina ⟨re⟩propitiante [4] clementia imperator augustus.

Si specialibus cuiusque fidelium nostrorum necessitatibus perspectis subueniendum esse imperialis auctoritas monstrat, quanto magis ad debitam generalitatis prouidentiam equum dignumque pertinet, ut ecclesiae catholicae atque apostolicae, quam Christus suo pretioso sanguine redemit eamque nobis tuendam regendamque commisit, piam ac sollicitam in cunctis oportet gerere curam, et ut in eius prouectu uel exaltatione congruam exhibeamus diligentiam, nouis ad eius necessitatem uel utilitatem atque dignitatem pertinentibus rebus noua immo necessaria et utilia prouideamus constituta. Idcirco sanctae dei ecclesiae filiis praesentibus scilicet et futuris certum esse uolumus, qualiter diuina ordinante gratia nostris in diebus aquilonalibus in partibus, in gentibus uidelicet Danorum siue Sueonum, Noruueorum, Farrie, Gronlandon, Halsingolandon, Islandon, Scrideuindon, [Slauorum] et omnium septentrionalium et orientalium na-

---

[1] Hannoversche Einzelkopie: *uitam tuam* statt *fratern. uestr.*
[2] *diu* — Hannov. [3] *dei* — H. [4] *fauente et propitiante* R L.

tionum [1] magnum caelestis gratia praedicationis siue acquisitionis patefecit ostium, ita ut multitudo hinc inde ad fidem Christi conuersa misteria caelestia ecclesiasticaque subsidia desiderabiliter expeteret. Unde domino deo nostro laudes inmensas persoluentes extollimus, qui nostris temporibus et studiis sanctam ecclesiam, sponsam uidelicet suam, locis in ignotis sinit dilatari atque proficere.

Quam ob rem una cum sacerdotibus ceterisque imperii nostri fidelibus, hanc deo dignam cernentes causam ualde necessariam atque futurae ecclesiae dignitati proficuam, dignum duximus, ut locum aptum nostris in finibus euidentius eligeremus, ubi sedem episcopalem per hoc nostrae auctoritatis praeceptum statueremus, unde omnes illae barbarae nationes eternae vitae pabulum facilius uberiusque capere ualerent et sitientes salutis gratiam prae manibus uel oculis haberent incessanter, insuper et magnorum progenitorum nostrorum [2] sacra lucrandi studia nostris in diebus nunquam deficerent. Progenitor [3] etenim noster gloriosae memoriae Karolus omnem Saxoniam ecclesiasticae religioni subdidit iugumque Christi adusque terminos Danorum atque Slauorum corda ferocia ferro [4] perdomans [5] docuit; ubi inter has utrasque gentes Danorum uidelicet siue Winedorum [6] ultimam Saxoniae partem sitam [7] et diuersis periculis, temporalibus uidelicet ac spiritualibus, interiacentem prospiciens pontificalem ibidem sedem fieri decreuit trans Albiam. Unde postquam terram Nordalbingorum laxata captiuitate, quam ob multam perfidiam in ipsis christianitatis initiis patratam per septennium passi sunt, ne locus ille a barbaris inuaderetur, Ecberto comiti restituere praeceperat, non iam uicinis episcopis locum illum committere uoluit, sed ne quisquam eorum hanc sibi deinceps parrochiam uindicaret, ex remotis Galliae partibus quendam episcopum Amalarium nomine direxit, qui primitiuam ecclesiam ibidem consecraret. Sed et eidem ecclesiae sacras reliquias ac plura ecclesiastica munera pia largitate specialiter destinare curauit. Postmodum uero captiuis optatam ad patriam undique confluentibus eandem parrochiam cuidam presbytero Heridac nomine specialiter commendauit, quem uniuersae Nordalbingorum ecclesiae, uidelicet [8] ne ad ritum relaberetur gentilium, uel quia locus ille lucrandis adhuc gentibus uidebatur aptissimus, disposuerat consecrari episcopum [9] ut ipsa occasione uel auctoritate summa in ipsis terminis gentium sedulitate praedicandi sancta multiplicaretur ecclesia, dum uicinorum ipsius nouitatis episcoporum multa latitudinis cura non sufficiebat discurrere per omnia. Delegauit etiam eidem presbytero quandam cellam Hrodnace uocatam, quatinus eidem loco periculis undique [10] circumdato

[1] Vgl. die Übersicht auf S. 96 f. und Beilage V. [2] *nostrorum* — U V L C.
[3] *Genitor* R H C. [4] *ferro* — V. [5] *ferre* + U.
[6] *Slauorum* V, *Wandalorum* C. [7] *sitam* — U, *suam* V.
[8] *uidelicet* — U H L. [9] *archiepiscopum* U L. [10] *undique* — U L.

fieret supplementum. Sed quia consecrationem iam dicti uiri uelox ex hac luce transitus pii genitoris nostri in diebus eius fieri prohibuit, ego autem, quem diuina clementia in sedem regni eius asciuerat, cum in multis regni disponendis negotiis insisterem, hoc quoque praedictum patris mei studium 5 uelut regni in finibus peractum minus caute attenderem, suadentibus quibusdam iam dictam cellam ad Indam monasterium contuli, praedictam uero parrochiam uicinis episcopis interim commendaui.

Nunc autem tam propter suprascripta ecclesiastica lucra in gentibus demonstrata quam et propter uotum pii genitoris nostri, ne quid eius 10 studii inperfectum remaneat, statuimus una cum consensu ecclesiastico praefata ultima in regione Saxonica trans Albiam in loco nuncupato Hammaburg cum uniuersa Nordalbingorum prouincia ecclesiae[1] proprii uigoris constituere sedem[2]. Cui et primum praeesse atque sollempniter consecrari per manus Drogonis Metensis et summae sanctae palatinae digni- 15 tatis praesulis Ansgarium fecimus archiepiscopum, astantibus archiepiscopis Ebone Remensi, Hetti Treuerensi et Otgario Mogontiacensi[3] cum plurimis aliis generali in conuentu totius imperii nostri praesulibus congregatis, assistentibus[4] quoque specialiter et consentientibus atque consecrantibus Helingaudo siue Willerico episcopis, a quibus iam dictae par- 20 rochiae partes a nobis sibi olim commendatas recepimus. Cui uidelicet Ansgario, quia[5] praefatis in gentibus hec nostris in diebus deo dignissima in conuocatione gentilium uel redemptione captiuorum monstrata sunt lucra, tam nostra quam sanctae Romanae ecclesiae auctoritate hanc deo dignam in[6] gentibus commisimus legationem ac proprii uigoris ascribere 25 decreuimus dignitatem.

Et[7] quia casus praeteritorum cautos nos facit in futurum, ne quisquam episcoporum aliquam sibi trans Albiam uel alicubi in praedicta parrochia uindicet potestatem, certo limite circumscriptum esse uolumus, uidelicet ab Albia flumine deorsum usque ad mare Oceanum et 30 rursum[8] per omnem Slauorum prouinciam usque ad mare, quod Orientale uocant, et per omnes praedictas nationes septentrionis. Omnes quoque paludes infra siue iuxta Albiam positas, cultas et incultas, infra terminos eiusdem parrochiae ponimus, ut Transalbiani se et sua ab incursu paganorum, qui sepe timendus est, securius in his locis occultare 35 queant.

Et ut haec noua constructio periculosis in his locis cepta subsistere ualeret nec[9] praeualente barbarorum seuitia deperiret, quandam cellam

[1] *Nordalb. ecclesia (— prouincia)* U V L. [2] *archiepiscopalem* + U R L.
[3] *Moguntiensi* U L. [4] *assistentibus* bis *recepimus* — U.
[5] *quia* bis *lucra* — L. [6] *praefatis* + H.
[7] *Et* bis *queant* — U V R C. [8] *sursum* L.
[9] *nec* bis *deperiret* — H.

Thurholt[1] uocatam tam huic nouae constructioni perenniter seruituram[2] quam suae successorumque suorum in gentibus legationi ad nostram nostraeque sobolis perpetuam mercedem diuinae obtulimus maiestati. Homines[3] quoque, qui eiusdem cellae beneficia haberē uidentur, ab omni expeditione uel militia siue qualibet occupatione absoluimus, ut idem 5 uenerabilis episcopus ad hanc deo dignam peragendam in prouisis temporibus legationem nullum in hoc patiatur impedimentum[4]. Dona uero, quae ex eadem cella nostris patribus dari solebant[5], et nobis successoribusque nostris similiter dari uolumus. His exceptis maius minusue[6] in convocatione paganorum uel redemptione captiuorum siue eiusdem 10 sedis supplemento multimodis periculis circumdatae uel ibidem deo militantium solatio ob amorem sancti saluatoris eiusque intemeratae genitricis Mariae[7] ac beati Sixti confessoris eius perpetuo iure retinenda delegamus.

Res quoque praefatae sedis et praescripti[8] monasterii sub plenissima 15 defensione et immunitatis tuitione uolumus ut consistant ac tueantur[9], ita ut nullus iudex publicus aut alia quaelibet potestate publica praedita persona de eorum rebus freda, tributa, mansionaticos uel paratas aut teloneum uel fideiussores tollere aut homines ipsorum tam litos quam et ingenuos super terram eorum manentes distringere nec ullas publicas 20 functiones aut redibitiones uel illicitas occasiones requirere uel exigere praesumat. Sed liceat praedicto uenerabili archiepiscopo[10] suisque successoribus ac omni clero sub eorundem regimine constituto quiete in dei seruitio degere et pro nobis proleque nostra atque statu totius imperii nostri diuinam misericordiam exorare. 25

Et ut haec auctoritas sui uigoris perpetuam obtineat firmitatem, manu propria subter eam firmauimus et anuli[11] nostri impressione signari iussimus.

Signum[12] Hlodeuuici piisimi imperatoris.

Hirminmarus[13] notarius ad uicem Theodonis recognoui. 30

Data Idus Maii Anno Christo propitio[14] XXI. imperii domni Hludouuici piissimi augusti. Indictione XII.

Actum[15] Aquisgrani palatio regio. In dei nomine feliciter. Amen.

---

[1] *Turholt* R L, *Thurolt* H. [2] Vgl. die Übersicht Beilage VI.
[3] *Homines* bis *delegamus* — L. [4] *detrimentum* U.
[5] Vgl. die Übersicht Beilage VI. [6] *minusque* L.
[7] Vgl. die Übersicht Beilage VI. [8] *iam dicti* H L.
[9] Vgl. die Übersicht Beilage VI. [10] *episcopo* R H C.
[11] *sigilli* L. [12] *Signum* bis *imperatoris* — U L C.
[13] *Hirminm.* bis *recognoui* — U C. [14] *Christo propitio* — U L.
[15] *Actum* bis *feliciter* — L, wo nach *Amen* hinzugefügt wird: *Anno domini Iesu Christi DCCCXXXIV.*

3. Bestätigung des Besitzes von Ramelsloh durch Ludwig d. D. B-M² 1372.

(Lappenberg I 16.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis.
5 Hludouuicus diuina fauente gratia rex.

Notum esse uolumus omnibus sanctae dei ecclesiae fidelibus nostrisque, praesentibus scilicet et futuris, qualiter beatae memoriae precellentissimus rex, auus noster Karolus, tempore praedecessorum nostrorum, diuino afflatus spiritu gentem Saxonum sacro cultui subdidit, iugumque 10 Christi, quod suaue ac leue est, ad usque terminos Danorum siue Sclauorum, corda ferocia ferro perdomans docuit, ultimamque regni ipsius partem trans Albiam, inter mortifera paganorum pericula constitutam, videlicet ne ad ritum relaberetur [gentilium] [1] uel etiam [quia] [1] lucrandis adhuc gentibus aptissima uidebatur, proprio episcopali uigore fundare 15 decreuerat. Sed quia effectum mors prohibuerat, succedente eius filio Hludouuico, imperatore augusto, pium studium sacri genitoris sui efficaciter impleuit. Cuius etiam auctoritate in supradicto Nordalbingorum populo sedes constituta est archiepiscopalis in castello Hammaburg nuncupato, [et] [1] in eadem sede archiepiscopus, accepto a sede apostolica 20 pallio, primus est ordinatus Ansgarius, cui delegata est cura seminandi verbum [2] dei et animas lucrandi deo. Delegauit etiam genitor noster eidem archiepiscopo quandam cellam Turholz uocatam, quatinus eidem loco periculis undique circumdato fieret supplementum. Cumque ego, quem diuina clementia in sedem regni eius assciuerat, in multis regni 25 disponendis negotiis insisterem, hoc quoque predictum patris mei studium uelut regni in finibus peractum minus caute attendi. Unde contigit, ut peccatis populi exigentibus deique permittente occulto iudicio ipsa metropolis Hammaburg penitus deuastaretur. Cumque predictus archiepiscopus in multis esset pressuris et calamitatibus et fratres congregationis eius 30 una cum sanctis pignoribus per uaria loca huc illucque uagarantur et nusquam sedem haberent quietam, matrona quedam nomine Ikia, diuino amore tacta, ex sua hereditate possessiunculam tradidit in silua Hramesloa nominata, in pago Bardengoa, in episcopatu uero Waldgarii, Farduensis ecclesiae episcopi, ubi et cellam construxit et reliquias sanctorum 35 una cum fratribus, qui supererant, collocauit.

Quamobrem adiit celsitudinem nostram, miseriarum suarum ordinem lacrimabiliter exponens. Unicum namque refugium, monasterium uidelicet Turholz nuncupatum, quod illic genitor noster ad supplementum et uictum sibi suisque clericis dederat, ex parte fratris nostri, Karoli 40 scilicet regis, sibimet ablatum, non sine magno dolore conquestus est.

[1] Von mir hinzugefügt. [2] *verba* L.

Unde nos paterna simul et regali pietate commoti, querere coepimus, quomodo ei solatium subsistendi faceremus, quo legationis suae mandatum perficere posset. Et quia in eadem provincia cellam nullam huic legationi habebamus congruam, suggerere studuimus predicto Waldgario, Farduensis ecclesiae episcopo, ut eius permissione liceret in supradicto 5 loco Hramesloa monasterium ex suis impensis construere, ubi et fratres, qui tantae cladi superfuerant, nostro ceterorumque dei fidelium auxilio sustentarentur, et ipsi locum respirandi et si unquam facultas suppeteret propter vicinitatem eiusdem loci, Hammaburgensem ecclesiam restaurandi haberet, sub suo successorumque eius regimine et potestate mansurum. 10 Cui quidem rei ipse admodum contrarius extitit. Postmodum uero Wormatiae habito generali conuentu, in nostra nostrique fratris, Hlotharii scilicet regis, presentia, presentibus archiepiscopis Ebone Remensi, Hetti Treuerensi et Otgario Moguntinensi, cum pluribus aliis utriusque regni presulibus, haec eadem res nostro iussu diligentissime ventilata est. Quae 15 cum ab omnibus licita et concedenda probaretur, ut predictus pontifex Waldgarius hoc ipsum sua auctoritate concederet et confirmaret, cuncti rogauimus. Qui primo quidem fortiter reniti coepit, iustum non esse multipliciter asserens, ut honorem suae sedis in aliquo minueret, postremo tamen et nobis ipsis et cunctis episcopis ibi aggregatis pro hoc ipso eum 20 rogantibus et omnino causa necessitatis id licitum fore dicentibus, precibus nostris euictus concessit et subscripsit.

Quapropter consultu fidelium nostrorum, tam nostra, quam sanctae Romanae sedis auctoritate, per hoc nostrae regiae dignitatis preceptum praecipimus firmiter atque iubemus, ut predicta cellula Hramesloa nun- 25 cupata sub potestate et regimine Ansgarii, Hamaburgensis ecclesiae archiepiscopi, eiusque successorum, omni contradictione remota perpetualiter maneat. Homines quoque, qui eidem cellulae seruire uidentur, ob amorem dei et sancti Sixti confessoris eius, ad nostram nostraeque sobolis perpetuam mercedem, ab omni expeditione uel militia seu qualibet 30 occupatione absoluimus, ut idem uenerabilis archiepiscopus ad hanc dignam deo peragendam in provisis temporibus legationem nullum in hoc patiatur inpedimentum. Res quoque praefatae sedis et prescripti monasterii sub plenissima defensione et immunitatis tuitione uolumus ut consistant ac tueantur, ita ut nullus iudex publicus aut alia quaelibet 35 potestate publica predita persona de eorum rebus freda, tributa, mansionaticos uel paratas aut teloneum uel fideiussores tollere aut homines ipsorum, tam litos quam ingenuos, super terram eorum commeantes distringere nec ullas publicas functiones aut redibitiones uel illicitas occasiones requirere uel exigere praesumat, sed liceat predicto uenerabili 40 archiepiscopo suisque successoribus ac omni clero sub eorundem regimine constituto, quiete in dei seruitio degere ac pro nobis proleque nostra atque statu totius regni nostri diuinam misericordiam exorare. Et

ut haec auctoritas sui uigoris perpetuam obtineat firmitatem, manu propria nostra subter eam firmauimus et annuli nostri impressione assignari iussimus.

Signum Hludouuici serenissimi regis.

5 Arnolfus cancellarius ad uicem Liutberti archicapellani recognoui.

Data VI. idus Iunii, anno dominicae incarnationis DCCCXLII, indictione V., anno VI^to^ regis Hludouuici serenissimi.

Actum Franconofurt palatio regio. In Dei nomine feliciter. Amen.

4. Bulle Nikolaus' I. über die Bestätigung Hamburgs 10 als Erzbistums und die Vereinigung von Bremen mit Hamburg 864 Mai 31 J-E 2759.

(Curschmann Nr. 4b, ergänzt aus 4a.)

Nicolaus episcopus seruus seruorum dei.

Omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae, presentis scilicet temporis et 15 futuri[1].

Quisquis dominum et redemptorem nostrum Iesum Christum de sinu patris ad terram pro demonstranda cordibus hominum uera et certa fide descendisse non dubitat, profecto non ignorat omnes, qui eiusdem fidei per gratiam ipsius participes facti sunt, et precipue nos, qui per primum 20 tantae uirtutis ministrum locum precipuum retinemus, hominibus debere lucrandis insistere et per uniuersas gentes uerbi semina serere et solatia serentibus ministrare.

Nunc autem, quia Hludouuicus sublimissimus rex per Salomonem uenerabilem episcopum ciuitatis Constantiae nostro studuit apostolatui in-25 timare, quod pie memorie Hludouuicus imperator genitor suus quendam monachum nomine Ansgarium de monasterio Corbeia tulisset et collocasset eum iuxta Albiam fluuium, in confinibus Slauorum et Danorum[2] siue Saxonum, in castello Hammaburch dicto, annuente[3] ac sollempnia sedis apostolicae priuilegia prebente predecessore nostro beatae memoriae 30 papa Gregorio, cuius etiam auctoritate in supradicto Nordalbingorum populo sedes constituta est archiepiscopalis in castello superius memorato Hamaburch et in eadem quoque sede archiepiscopus accepto a sede apostolica pallio primus est ordinatus Ansgarius, cui a prelato pontifice delegata est cura seminandi uerbum dei et animas lucrandi deo. Cuius

---

[1] Caesar: + *salutem et apostolicam benedictionem.*

[2] Caesar: *Danorum et Slauorum.*

[3] Statt: *in castello — annuente* liest Caesar: *in castello Hammaburg, inter duos episcopatus Bremen et Verden, de quibus tollens ecclesias et decimas ad sustentationem prouehendi iam fati episcopi clericorumque eius, condonasset in praedicto loco annuente. . . .*

delegationis et auctoritatis et pallii acceptionis pagina nobis est a prefato filio nostro Hludouuico rege per iam dictum Salomonem sanctissimum episcopum destinata iuxta morem sanctae Romanae ecclesiae bullata, per cuius tenorem paginae haec ita fuisse comperimus, sicut pietas nobis iam fati regis per fidelem uirum, Salomonem scilicet episcopum, 5 intimauit.

Unde nos uestigia tanti pontificis et predecessoris nostri sequentes Gregorii[1] omnemque ibi deo dignam statutam prouidentiam agnoscentes magnorum principum uotum, Hludouuici uidelicet diuaę recordationis augusti et equiuoci eius filii excellentissimi regis, tam huius 10 apostolicae auctoritatis precepto quam etiam pallii datione more predecessorum nostrorum roborare decreuimus, quatinus tanta fundatus auctoritate prenominatus Ansgarius, primus Nordalbingorum archiepiscopus, et post ipsum successores eius lucrandis plebibus insistentes aduersus temptamenta diaboli ualidiores existant, ipsumque filium nostrum iam 15 dictum Ansgarium et successores eius legatos in omnibus circumquaque gentibus Sueonum, Danorum, Farriae, Norueorum, Gronlondon, Islondon, Scrideuindun, Slauorum necnon omnium septentrionalium et orientalium nationum quocumque modo nominatarum delegamus et sibi suisque successoribus uicem nostram perpetuo retinendam publicamque[2] euangeli- 20 zandi tribuimus auctoritatem ipsamque sedem Nordalbingorum Hammaburch dictam in honore sancti Saluatoris eiusque intemeratae genitricis [perpetuae uirginis] Mariae consecratam archiepiscopalem deinceps esse decernimus, atque ut strenui predicatoris episcopi post discessum crebro dicti Ansgarii archiepiscopi persona tantoque officio apta eligatur sem- 25 per successio, sub diuini iudicii obtestatione statuimus[3].

Uerum quia [Karolus[4] rex, frater saepe dicti regis Hludouuici, abstulit a praelato loco, qui dicitur Hammaburg, monasterium, quod appellatur Thurholt, utpote quod post partitionem inter fratres suos in regno suo

[1] *Vita Anskarii* bei Caesar und im Codex Vicelini: + *secundi*.

[2] Statt: *Ansgarii — publicamque* liest Caesar: *Ansgarium legatum in omnibus circumquaque gentibus Sueonum siue Danorum nec non etiam Slauorum uel in caeteris, ubicunque illis in partibus constitutis diuina pietas ostium aperuerit, publicam. . . .* Der Auszug in der Vita Anskarii stimmt in der Rezension A mit diesem Text des Caesarschen Urkundenanhanges, in der Rezension B des Codex Vicelini und in der handschriftlichen Vorlage der Textausgabe Caesars mit dem oben wiedergegebenen Wortlaut überein.

[3] Codex Vicelini, Urkundenanhang, fügt nach *statuimus* hinzu: *Amen*, und schließt damit die Urkunde. Es folgen die Schlußzeilen des Schreibers *Euerhardus* fol. 81[b]. Von fol. 82[a] an folgen andere Stücke (vgl. MGH SS II 378).

[4] In dem Auszuge der Urkunde in der Vita Anskarii Rezension B und in der handschriftlichen Vorlage Caesars fehlen die Sätze *Karolus rex — agerentur*. Der ganze Abschnitt findet sich in der Rezension A.

coniacere uidebatur, situm in occidentali Francia, quod illic genitor suus ad supplementum et uictum episcopo et clericis eius dederat, coepere, sicut fertur, omnes ministri altaris recedere; deficientibus quippe necessariis sumtibus ab ipsis recesserunt gentibus et eadem ad gentes legatio 5 per huiusmodi factum defecit, ipsa quoque metropolis Hammaburg paene deserta facta est.

Igitur dum haec agerentur,] mortuus est dioecesis Bremensis episcopus, quae huic contigua esse dicitur. Cumque saepe dictus rex et hanc dioecesin uacantem et illam nouellam institutionem cerneret deficientem, 10 insuper et utramque hanc ecclesiam dei permittente occulto iudicio per barbarorum saeuitiam admodum attenuatam, quaerere coepit, qualiter praedicta Bremensis ecclesia praedictae nouellae archiepiscopali uniretur ac subderetur sedi nostro hoc uotum roborante decreto. Unde per saepe nominatum uenerabilem missum, Salomonem uidelicet Constantiae ciui- 15 tatis episcopum, nobis hoc relatum est confirmandum ac postulatum est nostra auctoritate roborandum.

Nos igitur id subtili perpendentes examine animaduertimus propter instantem necessitatem et animarum lucra in gentibus demonstrata utile fore. Omnia enim, quae proficua ecclesiae probantur existere et diuinis 20 non resultant praeceptionibus, licita et facienda esse non dubitamus, maxime in tam nouellae christianitatis plantatione, in qua varii solent euentus contingere. Quamobrem auctoritate omnipotentis dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli et hoc nostro decreto decernimus secundum reuerendissimi regis Hludouuici uotum, ipsas praedictas dioeceses, 25 Hammaburgensem scilicet et Bremensem, non deinceps duas, sed unam esse et uocari subdique sedi, quae praedecessoris nostri decreto archiepiscopali est munere sublimata[1]. Nullus uero archiepiscopus Coloniensis uel quilibet[2] ullam sibi deinceps in eadem dioecesi uindicet potestatem. Quinimo et ipsi et omnibus omnino suademus uerae religionis cultoribus, 30 ut sacra hac legatione fungentibus adiutorio et solatio sint, quatenus gratia huius beneficii plenam mercedem recipere mereantur ab eo, qui dixit: «Ite, docete omnes gentes», et: «Quicunque receperit uos, me recipit.» Itaque omnia a dilecto filio nostro rege Hludouuico ad hoc deo dignum officium deputata nostra etiam pia eius uota auctoritate 35 firmamus.

Et quia casus praeteritorum cautos nos faciunt in futurum, omnem quoque aduersantem uel contradicentem atque piis nostris his studiis

[1] Im Urkundenanhang Caesars und in der Rezension A der Vita Anskarii ist nach *sublimata* hinzugesetzt: *restituta dumtaxat de Bremensis ecclesiae rebus episcopatui Uerdensi parte inde ante ablata.*

[2] *uel quilibet* fehlt im Urkundenanhange Caesars und in der längeren Rezension A der Vita Anskarii, findet sich in der kürzeren Rezension B und in dem Vitatext Caesars.

quolibet modo insidiantem anathematis mucrone percutimus atque perpetuae ultionis reum diabolica sorte damnamus, ut culmen apostolicum more praedecessorum nostrorum causamque dei pio affectu zelantes ab aduersis hinc inde partibus tutius muniamus [1].

Et quia te, carissime fili Ansgari, diuina clementia noua in sede 5 primum disposuit esse archiepiscopum, nosque pallium tibi ad missarum solemnia celebranda tribuimus, quod tibi in diebus tuis, uti et ecclesiae tuae perpetuo statu manentibus priuilegiis, uti largimur. Quocirca huius indumenti honor morum a te uiuacitate seruandus est. Si ergo pastores ouium sole geluque pro gregis sui custodia, ne qua ex eis aut errando 10 pereat aut ferinis lanianda morsibus rapiatur, oculis semper uigilantibus circumspectant: quanto sudore quantaque cura debeamus esse peruigiles nos, qui pastores animarum dicimur. Attendamus, et ne susceptum officium in terrenis negociis aliquatenus implicare debeas, admonemus. Uita itaque tua filiis tuis sit uia: in ipsa, si qua tortitudo illis inest, 15 dirigant; in ea, quod imitentur, aspiciant; in ipsa se semper considerando proficiant, ut tuum post deum uideatur esse bonum, quod uixerint. Cor ergo tuum neque prospera, quae temporaliter blandiuntur, extollant neque aduersa deiciant. Districtum mali cognoscant, pium beniuoli sentiant. Insontem apud te culpabilem malitia aliena non faciat, reum 20 gratia non excuset. Uiduis ac pupillis iniuste oppressis defensio tua subueniat.

Ecce, frater carissime, inter multa alia ista sunt sacerdotii, ista sunt pallii, quae si studiose seruaueris, quod foris accepisse ostenderis, intus habebis. 25

Ueruntamen ista omnia superius annexa ab apostolica sede beatitudini tuae indulta agnosce, si a fide et decretis sanctae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae in nullo penitus declines. Quodsi a fide et institutis aut sanctionibus te tanto sublimantis honore sedis apostolicae declinare studiose praesumseris, his nostris tibi collatis careas beneficiis. 30 Porro te pallio uti non nisi more sedis concedimus apostolicae, scilicet ut successores tui per semetipsos uel per legatos suos et scriptum fidem nobiscum tenere ac sanctas sex synodos recipere atque decreta omnium Romanae sedis praesulum et epistolas, quae sibi delatae fuerint, uenerabiliter obseruare atque perficere omnibus diebus suis scripto se et iura- 35 mento profiteantur.

Scriptum per manum Zachariae notarii regionarii et scriniarii sanctae Romanae ecclesiae in mense Maio, indictione duodecima.

Bene Ualete.

Data pridie Calend. Iunii per manum Tiberii primicerii sanctae sedis 40 apostolicae, imperante domino piissimo augusto Hludouuico a deo coronato magno imperatore anno quintodecimo, indictione duodecima.

---

[1] Bis hierher reicht der Auszug aus der Urkunde in der Vita Anskarii.

5. Papst Nikolaus I. bestätigt den Besitz von Ramelsloh 864 Juni 1 (?) J-E 2760[1].

(Curschmann Nr. 5.)

Nicolaus episcopus seruus seruorum dei.

5 Omnibus fidelibus sanctae dei aecclesiae, presentis scilicet temporis et futuri.

Quisquis dominum et redemptorem nostrum Iesum Christum de sinu patris ad terram pro demonstranda cordibus hominum uera et certa fide descendisse non dubitat, profecto non ignorat omnes, qui eiusdem fidei 10 per gratiam ipsius participes facti sunt, et precipue nos, qui per primum tantae uirtutis ministrum locum precipuum retinemus, hominibus debere lucrandis insistere et per uniuersas gentes uerbi semina serere et solatia ministrantibus ministrare.

Nunc autem quia Hludouuicus sublimissimus rex per Salomonem 15 uenerabilem episcopum ciuitatis Constantiae nostro studuit apostolatui intimare, quod pie memoriae Hludouuicus imperator genitor suus quendam monachum nomine Ansgarium de monasterio Corbeia tulisset et collocasset eum iuxta Albiam fluuium in confinibus Slauorum et Danorum atque Saxonum, in castello Hammaburg, annuente ac sollempnia sedis 20 apostolicae priuilegia prebente predecessore nostro beatae memoriae papa Gregorio, cuius etiam auctoritate in supradicto Nordalbingorum populo sedes constituta est archiepiscopalis in castello superius memorato Hammaburg et in eadem quoque sede accepto a sede apostolica pallio archiepiscopus primus est ordinatus Ansgarius, cui a prelato 25 pontifice delegata est cura seminandi uerbum dei et animas lucrandi deo. Cuius delegationis et auctoritatis et pallii acceptionis pagina nobis est a prefato filio nostro Hludouuico rege per iam dictum Salomonem episcopum destinata iuxta morem sanctae Roman[ae ae]cclesiae bullata, per cuius tenorem paginae haec ita fuisse comperimus, sicut pietas 30 nobis iam fati regis per fidelem uirum, Salomonem scilicet episcopum, intimauit.

Verum quia Karolus rex, frater sepe dicti regis Hludouuici, abstulit a prenominato loco, qui dicitur Hammaburg, monasterium, quod appellatur Turholt, utpote quod post partitionem inter fratres suos in regno 35 suo coniacere uidebatur, situm in occidentali Francia, quod illic genitor suus ad supplementum et uictum episcopo et clericis eius dederat, caepere, sicut fertur, omnes ministri altaris recedere; deficientibus quippe ne-

[1] Da das Verhältnis dieser wie der andern Urkunden zu ihren Vorurkunden im Texte der Untersuchung eingehender besprochen ist, so wurde hier auf Kenntlichmachung durch den Druck verzichtet.

cessariis sumptibus ab ipsis recesserunt gentibus et eadem ad gentes legatio per huiusmodi factum defecit, ipsa quoque metropolis Hammaburg dei permittente occulto iuditio per barbarorum seuitiam prorsus deuastata est.

Contigit namque ex improuiso piratas aduenientes ciuitatem nauigio 5 circumdedisse. Filius uero noster Ansgarius archiepiscopus ibi positus cum his, qui aderant in urbe ipsa, uel in suburbio manentibus primo quidem audito aduentu eorum locum ipsum continere uoluit, donec maius eis ueniret auxilium; sed impellentibus paganis et ciuitate iam obsessa, cum eis resisti non posse conspexit, quomodo pignera sanctarum reliquiarum 10 asportarentur, preparauit sicque ipse clericis suis huc illucque fuga dispersis etiam sine cappa sua uix euasit. Denique hostes arrepta ciuitate ac succensis omnibus et direptis egressi sunt.

His ita peractis cum filius noster iam dictus Ansgarius in multis esset pressuris et calamitatibus et fratres congregationis eius una cum 15 sanctis pigneribus per uaria loca circumeundo huc illucque uagarentur et nusquam sedem haberent quietam, matrona quedam nomine Ikia diuino amore tacta ex sua hereditate possessiunculam ei tradidit in silua Romesloa nominata in pago Berdangoa, in episcopatu Uualdgarii Ferdensis aecclesiae episcopi, ubi et cellam construxit et reliquias sanctorum 20 una cum fratribus, qui supererant, collocauit. Quam ob rem clementissimus rex iam sepe dictus Hludouuicus querere caepit, quomodo ei solatium subsistendi faceret, quo legationis suae mandatum perficere posset. Et quia in eadem prouintia cellam nullam huic legationi habebat congruam, suggerere studuit predicto Uualdgario Ferdensis aecclesiae epi- 25 scopo, ut eius permiss[ione] ei liceret in supradicto loco Romesloa monasterium ex suis inpensis construere, ubi et fratres, qui tantae cladi superfuerant, sustentarentur et ipse locum suspirandi et, si qua umquam facultas suppeteret, propter uicinitatem eiusdem loci Hammaburgensem aecclesiam restaurandi haberet sub suo successorumque eius regimine et 30 potestate mansurum. Cui quidem rei ipse admodum contrarius extitit. Qua de causa postmodum in Uuormatia ciuitate positis duobus regibus Hludouuico et Hlohario presentibus archiepiscopis Ebone Remensi, Hetti Treuerensi et Otgario Mogontiocensi cum plurimis aliis generali in conuentu utriusque regni presulibus congregatis haec eadem res 35 exposita est. Quod cum ab omnibus bene ita ordinatum probaretur, ut predictus pontifex Uualdgarius hoc ipsum sua auctoritate concederet et firmaret, cuncti rogauerunt. Qui primo quidem fortiter his reniti caepit iustum non esse multipliciter asserens, ut honorem suae sedis in aliquo minueret; postremo tamen et ipsis regibus et cunctis epi- 40 scopis ibi aggregatis pro hoc ipso eum rogantibus et omnino causa necessitatis id licitum fore dicentibus respondit, si apostolica auctoritate firmaretur, ex se quoque ratum esse. Unde per sepe nominatum

uenerabilem missum Salomonem, uidelicet Constantiae ciuitatis episcopum, hoc relatum est confirmandum ac postolatum est nostra auctoritate roborandum.

Nos igitur id subtili perpendentes examine animaduertimus propter 5 instantem necessitatem et animarum lucra in gentibus demonstrata utile fore. Omnia enim, quae proficua aecclesiae probantur existere et diuinis non resultant preceptionibus, licita et facienda esse non dubitamus, maxime in tam nouellae christianitatis plantatione, in qua uarii solent euentus contingere. Quam ob rem omnipotentis dei et beatorum apo-10 stolorum Petri et Pauli et hoc nostro decernimus decreto secundum reuerentissimi regis Hludouuici uotum et prenominati episcopi Uualdgarii aliorumque episcoporum consensum, ut predictum monasterium Romesloa nominatum sub potestate et regimine Ansgarii Hammaburgensis aecclesiae archiepiscopi eiusque successorum perpetualiter 15 consistat. Nullus uero Fardensis uel quilibet episcopus ullam sibi deinceps in eodem monasterio uendicet potestatem. Quinimmo et ipsi et omnibus suademus uerae religionis cultoribus, ut sacra hac legatione fungentibus adiutorio et solatio sint, quatinus pro gratia huius beneficii plenam mercedem recipere mereantur ab [eo], qui dixit: 20 «Ite, docete omnes gentes», et: «Quicumque receperit uos, me recipit.» Itaque omnia a dilecto filio nostro rege Hludouico ad hoc deo dignum officium deputata nostra etiam pia eius uota auctoritate firmamus.

Et quia casus preteritorum nos cautos faciunt in futurum, omnem 25 quoque aduersantem uel contradicentem atque piis his nostris studiis quolibet modo insidiantem anathematis mucrone percutimus atque perpetuae ultionis reum diabolica sorte dampnamus, ut culmen apostolicum more praedecessorum nostrorum causamque dei pio affectu zelantes ab aduersis hinc inde partibus tutius muniamus. Obseruator uero et custos 30 huius nostrae salutiferae preceptionis benedictionis gratiam a beato Petro apostolorum principe et caelestis retributionis aeterna gaudia a iusto iudice domno deo nostro consequi mereatur.

Scriptum per manum Leonis notarii regionarii et scriniarii sanctae Romanae aecclesiae in mense Maio, indictione duodecima.

35 Datum kl. Iunias per manum Tiberii primicerii sanctae sedis apostolicae, imperante domno piissimo papa anno pontificatus eius quinto decimo, indictione duodecima.

6. Urkunde Arnolfs 888 Juni 9 B-M² 1792.

(Lappenberg I 32. Durch die gütige Vermittlung des Herrn Geh. Archiv-40 rates Prof. Dr. Bruno Krusch erhielt ich eine von der Graphischen Kunstanstalt Alpers vorzüglich ausgeführte Photographie des stark verblaßten und beschädigten

Originals im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover, mit der ich den Abdruck Lappenbergs vergleichen konnte. Herrn Geheimrat Krüsch spreche ich auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank aus.)

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis.

Arnolfus diuina fauente gratia rex. 5

Condecens nobis ac salutare esse nouimus, ut petitiones seruorum dei pro ecclesiarum suarum prouectibus nobis depromptas ad effectum perducere studeamus. Ex hoc enim et presentem uitam nos felicius transigere et aeternam facilius promereri speramus.

Quapropter nouerit omnium fidelium nostrorum tam presentium quam 10 futurorum sollertia, quia uenerabilis archiepiscopus Rimpertus ecclesiae uidelicet Bremensis, quae sita est super fluuium Uuiserahe in pago, qui dicitur Uuihmodia, suggessit celsitudini nostrae, qualiter prefata ecclesia antecessorum nostrorum et largitionibus donata et immunitatibus semper fuerit potita. Allata sunt etiam nobis plura gloriosorum principum pre- 15 cepta, abaui scilicet nostri Caroli magni imperatoris necnon et proaui nostri Hluthuici cesaris atque Hluthuuici regis aui nostri, sed et proximi ante nos in regno decessoris, patrui utique nostri Caroli, in quibus plene continentur omnia ad predictam ecclesiam concessa. Et ut a nullo de his dubitetur, singulorum anuli impressio exigit. Et ut nos eadem pre- 20 dicta adprobare nostroque decernere uellemus ut essent rata, rogatu prefati uenerabilis archiepiscopi Rimberti adquieuimus concedentes atque sancientes, ut . . . . ratio habeatur de his, quae per propria chirographa collata esse uidentur. Super hec etiam [percussuram] nummorum et negotiandi usum in eodem loco Brema nuncupato fieri permittimus, sicut 25 dudum ecclesiae eiusdem rectoribus in Hamapurg concessum fuisse, sed propter infestationes paganorum nunc inibi esse non posse comperimus, sitque in potestate episcopi prouisio eiusdem mercati cum iure telonii. Sed et clero ibidem constituto libertatem tribuimus eligendi sibi episcopos siue inter se siue aliunde. Et ut haec a nullo uiolentur, a nobis 30 concessa esse dubitentur, propriae manus subscriptione ea roborantes anuli nostri impressione assigniri [iussi]mus.

Signum domni Arnolfi inuictissimi regis.

[Aspertus] cancellarius ad uicem Theotmari archicappellani recognovi et ss. 35

Data V. idus Iunii. Anno incarnationis domini DCCCLXXXVIII. Indictione[1] VI . . . regni Arnolfi piissimi regis.

Actum Franconofurt. . . . Feliciter. Amen.

---

[1] *Indñi* Original.

7. Papst Formosus entscheidet im Streit zwischen Hamburg-Bremen und Köln.

a) Schreiben an Adalgar von Hamburg (892) J-L 3487.

(Curschmann Nr. 10.)

5 Formosus episcopus seruus seruorum dei.

Reuerendissimo et sanctissimo fratri Adalgario archiepiscopo Hammaburgensi salutem et apostolicam benedictionem.

Arbitrabamur tuam sanctimoniam, prout iniunctum fuerat, ad apostolicam sedem festinare, quatenus disceptatio, quae inter te et Herman-10num Agrippinae Coloniae reuerendissimum archiepiscopum uentilatur de Bremensi ecclesia, finem perciperet. Sed ipso per suos uicarios insistente et querimoniam multiplicante, cur tuam non exhibueris praesentiam saltim per defensorem uicarium, non modicum miramur. In quo suspicari tribuitur summopere contentionem non odire, qui iudicii aequitatem co-15natur subterfugere, praesertim cum et Maguntiae sanctissimus archiepiscopus, cui de hac re ut ueritatem inquireret per confratres et conlimitaneos episcopos iniunctum fuerat, ad nos scribens significauerit, quatenus uenientibus reuerendissimis episcopis ad Frankenford de hac eadem re diligentissima facta fuerit inquisitio omnesque dioecesani eiusdem Colo-20niensis archiepiscopi, Francho uidelicet Tungrensis, Uodelbaldus Traiectensis, Wofelmus Mimigardefurdensis, Druogo Mimidomensis, Egilmarus Osnabrugensis, sub testificationis praetextu testificati sunt usque ad te nullum Bremensis ecclesiae praesulem modum subiectionis Coloniensi antistiti contemsisse, sed semper decessores tuos, qui eidem Bremensi 25ecclesiae praefuerunt a temporibus suae christianitatis, sedi Coloniensi fuisse subiectos. Uerum quia tantorum uirorum testimonium frustrari non expedit et ad statutum ueniendi tempus festinare uel delegare uicarium distulisti, tanti temporis querimoniam ac legatorum constantem instantiam nihili pendere inhumanum uidebatur.

30 Quapropter artati hinc, ne Coloniensis ecclesia iustitiam perderet, inde, ne Hammaburgensis ecclesia, quae ad gentium uocationem instituta fuerat, subsidio destituta deficeret, dispensatiue censuimus, quatenus, quoadusque diuina suffragante gratia praelibata Hammaburgensis ecclesia in tantum dilatetur, ut episcopia instituere ualeat, iam memoratam Bremen-35sem ecclesiam ad subsidium habeat, et quotiens in magnis ac praenecessariis canonicis negociis oportuerit, non subiectione aliqua, sed affectu fraternae caritatis Hammaburgensis archiepiscopus, qui eiusdem Bremensis ecclesiae regimen obtinet, per se aut uicarium suam uicem gerentem in adiutorium Coloniensis archiepiscopi inuitatus accedat. Dilatata autem 40Hammaburgensi ecclesia largitore omnium bonorum amminiculante et fundatis episcopiis saepe memoratae Coloniensis ecclesiae sedes Bremensem recipiat ecclesiam. Inhumanum quippe est inter seculares aliena

iura peruadere: quanto magis sanctissimorum episcoporum statutos a patribus transgredi terminos et eos insimul litigare, qui pacis debent subditis exempla praebere! Haec autem ad hoc decreta est dispensatio, ut pax uigeat, cesset contentio et iustitiae uigorem misericordiae compassio temperet, scientes sine pacis bono nullum deo munus fore acceptabile.

Nulli ergo omnino homini etc.

b) Schreiben an Hermann von Köln (892) J-L 3488.

(Floß, Papstwahlen, Anhang Nr. XXVIII.)

Formosus episcopus seruus seruorum dei.

Reuerentissimo et sanctissimo confratri nostro Herimanno archiepiscopo Coloniensi.

Visitatione tua, carissime confrater, letificati sumus a te directis uenerabilibus sacerdotibus receptis. Verum cum de tua incolumitate eos per ordinem inquirere studeremus, comperimus ipsis indagantibus te inconmoditate corporis laborare et condoluimus plurimum. Attamen in hoc consolamur, quia nouimus scriptum in eloquio: «Quem diligit dominus, castigat, et corripit omnem, quem recipit.» Sit ergo, oramus, infirmitas hec ad salutem ac celerem Christo largiente mereatur consequi sanitatem. Arbitrabamur equidem sanctimoniam tuam ad apostolorum limina, prout mandaueramus, uenire et uiua uoce tecum de generali illius barbarice gentis salute tractare; sed quia aliter, quam optaueramus, accidit, infirmitati inputantes calumniam pro hoc inferre desinimus.

Contentio itaque, que inter te et Adalgarium reuerentissimum archiepiscopum Hamburgensis ecclesie uentilata est pro ecclesia Bremensi, pro qua ad uenerabilem archiepiscopum Mogontie scribere preterito anno preuidimus, quatinus eius studio rei ueritas inquisita ablata ambiguitate in clariorem lucem erumperet, ipso prout scribente didicimus, testificantibus sanctissimis episcopis, qui Francanofrut conuenerunt, apparet tue diocesis ecclesiam esse. Ideoque dispensatiue id determinare oportuit, eo uidelicet ordine, ut et Coloniensis ecclesia non priuaretur facultatibus et Hamburgensis pio labori dedita non patietur penuriam, unde oporteat deo acceptabile opus cessari.

Quapropter statuimus, ut, quousque, dispensatore bonorum omnium largiente, cuius nutu omnia dispensantur, Hamburgensis ecclesia infra paganorum terminos dilatari ualeat, ubi episcopia fundari possint, Bremensem ecclesiam teneat ad subsidium, et ob hoc fraterno caritatis affectu, non subiectione aliqua, quoties pro maioribus ecclesiasticis negotiis librandis certa ratio exigit, inuitatus ipse per se in adiutorium Coloniensis ecclesie accedere non pigeat uel, si predicationis opere inplicatus per se uenire nequiuerit, uicarium saltem deleget, qui eius uicem representet et canonice deliberationi adiutor intersit. Diuina autem ditione suffra-

gante, cum Hamburgensis ecclesia augmentata, ceu pretulimus, fuerit, Coloniensis ecclesia sua recipiat, quia inter secularia negotia non expedit cuiquam aliena iura peruadere: quanto minus religiosis episcopis, qui suo ducatu per uiam iusticie ad celestia regna conmissum sibi popu-
5 lum debent perducere. Aliter autem nostro apostolatui deliberare uisum non est, ne sepe dicta Hamburgensis ecclesia ad uocationem gentium instituta ablato adnihiletur subsidio et inopia cogente a deo digno opere cesset, presertim cum et decessor noster recolende memorie Nikolaus Ludouuico glorioso rege per Salomonem reuerendissimum Constantie epi-
10 scopum intercedente suo priuilegio Bremensem ecclesiam Ansgario Hamburgensi archiepiscopo confirmauerit. Sed quia indignum censuimus sacerdotum quempiam aliena iura peruadere propriis transgressis limitibus, proinde id dispensatiue instituimus tempori consulentes, ut et iusticia proprium uigorem teneat et misericordia conpassionem impendat, con-
15 tentio cesset et caritas inuiolata persistat.

Priuilegium etiam tue ecclesie, prout petiueras, renouauimus ac tue uenerabilitudini per presentes presbiteros delegauimus conmonentes, ut in omnibus ac pre omnibus pacem diligas et eidem semper insistas, que specialis est arrabona omnium fidelium, sine qua nullum munus deo est
20 acceptabile. Et pax dei, que exsuperat omnem sensum, custodiat cor tuum et intelligentiam tuam in Christo Ihesu domino nostro.

8. Papst Sergius III. stellt die Rechte Hamburgs wieder her. (906–908) Februar (1) J-L 3537.

(Curschmann Nr. 11.)

25 Sergius episcopus seruus seruorum dei.

Reuerentissimo et sanctissimo Adalgario Hammaburgensis ecclesiae archiepiscopo apostolicam benedictionem et paternam consolationem.

Susceptis tuae fraternitatis literis, cognita in eis iniuria ecclesiae tuae et tibi illata non solum de ea, sed et de iniquo Formosi papae consensu
30 et Herimanni Coloniensis archiepiscopi et Moguntini archiepiscopi et aliorum episcoporum iniqua circumuentione et iudicio contristati sumus. Quid namque iniuriosius, quam priuari ecclesias iuste sibi traditis honoribus? Quid etiam iniquius, quam violare et infringere imperatorum et regum cartis tradita testamenta et sancte excommunicationis confirmata
35 clauibus iuste et rationabiliter ecclesiae tuae tradita plurima apostolicorum priuilegia? Si enim a nobis vel successoribus praedecessorum nostrorum licet infringere iuste, vt diximus, et rationabiliter tradita priuilegia, nihil amplius a nobis vel successoribus nostris ratum, firmum aut stabile statuetur in ecclesia. Sed quoniam iuxta haec uerba dominica: «Tu es Petrus
40 et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam», et iuxta haec uerba apostoli: «Estis superaedificati super fundamentum apostolorum et prophe-

tarum in ipso angulari lapide Christo Iesu», constat sanctam et vniversalem ecclesiam fundatam esse supra petram. et fundamentum apostolorum et prophetarum et compactam in ipso angulari et firmissimo lapide Christo Iesu, necesse est, ut, sicut ipsa petrea et apostolica fundatio est sancta, angularis compactione firma, aeterna et immobilis, ita omnię ecclesiastica superaedificatio sit rata et stabilis et ab omni humana presumptione inuiolabilis. 5

Nos ergo iuxta uocem dominicam et apostolicam et iuxta hanc beati Gregorii sententiam: «Quaecunque ecclesiae priuilegio semel indulta fuerint, rata amplius et stabilita permanere debent», quicquid igitur iniquo consensu Formosi papae et Arnulphi regis et machinatione Herimanni archiepiscopi in te et in ecclesiam Hammaburgensem temere perpetratum est, auctoritate quoque nostra et iuditio plurimorum confratrum nostrorum et sub anathemate contradicimus et omnino destruimus. Quicquid autem a beato Nicolao papa et caeteris praedecessoribus nostris Hammaburgensi ecclesiae concessum est, scilicet habere archiepiscopalem potestatem in regna Danorum, Noruenorum, Suenorum et omnium septentrionalium nationum et Bremensem ecclesiam et ipsam Hammaburgensem ecclesiam non duas sed vnam esse ecclesiam et parochiam decernimus et confirmamus. 10 15 20

Auctoritate ergo apostolica et censura sub diuini iuditii obtestatione et anathematis interdictu statuimus, vt nulla persona, cuiuscunque ordinis aut dignitatis sit, ea, quae uel in archiepiscopali dignitate uel quae in coniunctione Bremensis et Hammaburgensis ecclesiae a praedecessoribus nostris ecclesiae tuae et tibi concessa sunt et a nobis reformata sunt, violet. Quicunque autem mutauerit vel in aliquo violare presumpserit, auctoritate dei et beati Petri apostoli et nostra, qui eius fungimur vicariatione, perpetui anathematis vinculo sit innodatus. 25

Herimannum autem Coloniensem archiepiscopum et Haddanum Moguntinum archipresulem pro satisfactione paenitentiae vsque ad prefinitum a nobis tempus a diuino suspendimus officio, quoniam apud Triburiam per eos inique cassata sunt concessa ecclesiae tuae et tibi apostolicae sedis priuilegia et gloriosorum imperatorum annullata sunt testamenta. 30

Nos quoque, quemadmodum precatus es, monuimus apostolicis literis Wigbertum, Bernardum, Sigmundum, item Bernardum et Bisonem reuerendissimos et tuos conuicinos episcopos, quatenus et adiuuent, et ad te conuenientes ordinare episcopos, in quibus canonice inueneris locis et competens designaverit ratio. 35

Tua ergo, sanctissime frater, sanctimonia oret pro nobis et pro vniversali sancta Romana ecclesia et nobis remanda, qualiter et ubi episcopos ordinaueris. 40

Data per manum Petri cancellarii sanctae Romanae ecclesiae V. nonas Februarii, indictione III.

9. Vergleichende Ubersicht der Urku…

	Agapit II. 948. J-L 3641 (Cu 17).	(Anastasius III.) (saec. XI in.) J-L 3551 (Cu 13).	(Johann X.) Benedikt VIII. (… J-L 3562 (Cu 14).
	Agapitus episcopus servus ser-	Anastasius episcopus servus ser-	Iohannes episcopus ser…
5	vorum dei	vorum dei	vorum dei
	reuerendissimo et sanctissimo Adal-	dilecto confratri Hogero	dilecto confratri …
	dago sanctae Hammabur-	uenerabili archiepiscopo Hammabur-	uenerabili archiepiscopo Ham…
	gensis ecclesiae archiepiscopo tuis-	gensis aecclesiae	gensis aecclesiae tu…
	que successoribus in perpetuum.	salutem in perpetuum.	que successoribus in perpet…
10	Convenit apostolico moderamini pia	Convenit apostolico moderamini pia	Convenit apostolico moder…
	relligione pollentibus benevola com-	religionem pollentibus benivola com-	religione pollentibus beniv…
	passione succurrere et poscentium	passione succurrere et poscentium	passione succurrere et posc…
	animis alacri devotione impertire	animis alacri devotione inpertiri	animis alacri devotione in…
	(assensum). Ex hoc enim lucri po-	assensum. Ex hoc enim lucri po-	assensum. Ex hoc enim lu…
15	tissimum premium apud conditorem	tissimum premium apud	tissimum premium apud
	omnium deum procul dubio pro-	deum procul dubio pro-	deum procul du…
	meremur, dum venerabilia loca opor-	meremur, dum venerabilia loca opor-	meremur, dum venerabilia loca
	tune ad meliorem fuerint	tune ordinata ad meliorem fuerint	tune ordinata ad meliorem …
	statum sine dubio perducta.	per nos statum perducta.	per nos statum perducta.
20	Igitur quia postulastis a nobis, qua-	Igitur quia postulasti a nobis, qua-	Igitur quia postulasti a nobis,
	tenus archi-	tenus archi-	tenus pallium transmitteremus e…
	episcopatum Hammaburgensis ec-	episcopatum Hammaburgensem	episcopatum Hammaburgen…
	clesiae totum integrum vobis	totum in integrum tibi tuisque	totum in integrum tibi tu…
	confirmaremus, sicut a	successoribus confirmaremus, sicut a	successoribus confirmaremus, s…
25	praecessore nostro domno Ni-	predecessoribus nostris Gregorio, Ni-	beato Gregorio, Nicholao e…
	colao huius	cholao huius	predecessoribus nostris
	apostolicae sedis decretum	apostolicae sedis decretum	de…
	est, inclinati precibus Hadumari	est, inclinati precibus tuis	est, inclinati precibus tuis p…
	Fuldensis abbatis		tibi ex more transmittimus e…
30			cumque ab eis aecclesiae tuae …
			cessoribus tuis data sunt et …
	apostolica	et nos apostolica	legiis confirmata, nos apo…
	auctoritate concedimus	auctoritate concedimus et	auctoritate tibi concedimus e…
	cum	confirmamus cum	privilegio confirmamus, sc…
35	omnibus generaliter atque spe-	omnibus generaliter atque spe-	omnia quae generaliter atq…
	cialiter locis ad eundem prefatum	cialiter ad eundem prefatum	cialiter ad eundem pr…
	vestrum archiepiscopatum pertinenti-	archiepiscopatum pertinenti-	archiepiscopatum pe…
	bus, scilicet omnia, quae vestri ante-	bus, scilicet omnia, quae tui ante-	queque tu…
	cessores suis laboribus adquisiverunt	cessores suis laboribus adquisierunt	cessores suis laboribus adqu…
40	vel etiam amore aeternae pa-	vel etiam quae ob amorem aeternae pa-	vel etiam quae ob amorem aetern…
	triae ibi a christicolarum fidelibus lar-	triae ibi a fidelibus Christi lar-	triae ibi a Christi fidelibus
	gita sunt vel lar-	gita sunt vel adhuc lar-	gita sunt vel adh…
	giuntur, cum illis etiam, qui nunc	giuntur, cum illis etiam, qui hoc	giuntur, cum illis etiam, q…

[1] Mit Cu und Zahlangabe wird auf die Nummer bei Curschmann verwiesen. Die eingekl… oder erschlossenen) Aussteller.

n dem Formular *Convenit*[1].

Johann XV. 989. J-L 3835 (Cu 18).	Klemens II. 1047. J-L 4146 (Cu 22).	Leo IX. 1053. J-L 4290 (Cu 23).	
annes episcopus servus ser-	Clemens episcopus servus ser-	Leo episcopus servus ser-	
. dei	vorum dei	vorum dei	5
› confratri nostro Liauizoni	dilecto confratri nostro Adallberto	dilecto confratri nostro Adelberto	
abili archiepiscopo Hammabur-	venerabili archiepiscopo Ammabur-	uenerabili archiepiscopo Hammabur-	
; ecclesie suis-	gensis ecclesiae suis	gensis aecclesiae tibi tuis-	
uccessoribus in perpetuum.	successori[bu]s in perpetuum.	que successoribus in perpetuum.	
nvenit apostolico moderamini pia	Convenit apostolico moderamini pia	Convenit apostolico moderamini pia	10
one pollentibus benivola com-	religione pollentibus benevola com-	religione pollentibus benivola com-	
›ne succurrere et poscentium	passione successisse et poscentium	passione succurrere et poscentium	
s alacri devocione inpertire	animis alacri devotione [prebere	animis alacri devotione impertire	
sum. Ex hoc enim lucri po-	ass]ensum. Ex hoc enim lucri po-	assensum. Ex hoc enim lucri po-	
ıum premium apud conditorem	tissimum praemium apud conditorem	tissimum praemium apud conditorem	15
ım deum procul dubio pro-	omnium dominum procul dubio pro-	omnium dominum procul dubio pro-	
mur, dum venerabilia loca	meremur, dum venerabilia loca opor-	meremur, dum venerabilia loca opor-	
ad meliorem fuerint	tune ordinata ad me[liorem fuerint	tune ordinata ad meliorem fuerint	
dubio statum perducta.	sine] dubio statum perducta.	per nos statum perducta.	
itur quia postulastis a nobis, qua-	Igitur quia postulastis a nobis, qua-	Igitur quia postulasti a nobis, qua-	20
, archi-	tinus archi-	tinus archi-	
opatum Hammaburgensis ec-	episcopatum Ammaburgensis ec-	episcopatum Hammaburgensis aec-	
: totum integrum vobis	clesiae totum in integrum vobis	clesiae totum in integrum tibi succes-	
confirmaremus, sicuti a	confirmamus, sicuti a	soribusque tuis confirmaremus, sicuti a	
ecessoribus nostris videlicet Ni-	praedecessoribus nostris [videlicet Ni-	predecessoribus nostris videlicet Ni-	25
› et Agapito huius	co]lao et Agapito et Benedicto huius	colao et Agapito et Benedicto huius	
tolicae sedis episcopis decretum	apostolicae sedis episcopis decretum	apostolicae sedis episcopis decretum	
inclinati precibus vestris	est, inclinati precibus vestris	est, inclinati precibus vestris	
			30
apostolica	apostolica	apostolica	
›ritate concedimus et	auctoritate concedimus et	auctoritate concedimus et	
confirmamus cum	confirmamus cum	confirmamus cum	
ıibus generaliter atque spe-	omnibus generaliter atque spe-	omnibus generaliter atque spe-	35
ter ad eundem praefatum	cialiter ad eundem praefatum	cialiter ad eundem prefatum	
'um archiepiscopatum pertinenti-	vestrum archiepiscopatum pertinenti-	archiepiscopatum tuum pertinenti-	
scilicet omnia, quae vestri ante-	bus, scilicet omnia, quae vestri ante-	bus, scilicet omnia, quae tui ante-	
ores suis laboribus adquisierunt	cessores suis laboribus adquisierunt	cessores suis laboribus adquisierunt	
:ciam amore eterne pa-	vel etiam amore aeternae pa-	vel etiam amore aeternae pa-	40
ibi a christicolarum fidelibus nunc	trie ibi a christicolarum fidelibus lar-	triae ibi a Christi fidelibus lar-	
lata vel deinceps sunt con-	gita sunt vel lar-	gita sunt vel lar-	
:nda, cum illis eciam, qui nunc	giuntur, cum illis etiam, qui nunc	giuntur, cum illis etiam, qui hoc	

stnamen bezeichnen den überlieferten angeblichen, die nicht eingeklammerten den wahren (überlieferten

Agapit II. 948. J-L 3641 (Cu 17).	**(Anastasius III.)** (saec. XI in.) J-L 3551 (Cu 13).	**(Johann X.) Benedikt VIII.** (10[illegible] J-L 3562 (Cu 14).
nati bonae memoriae Nicolai papae sanc- 5 tionem et reverentissimi regis Ludo-vici votum ipsas predictas dioceses Hammaburgensem scilicet et Bremen-sem non deinceps duas sed unam esse et vocari. Omnem quoque ad- 10 versantem vel contradicentem atque piis nostris studiis quolibet modo in-sidiantem anathematis mucrone per-cutimus perpetuaeque ultionis reum diabolica sorte damnamus, ut culmen 15 apostolicum more predecessorum no-strorum causamque dei pio affectu celantes ab adversis hinc inde parti-bus muniamus. Apostolica itaque auctoritate et Bernardo epi- 20 scopo Alverstedensis, Thidardo Hil-denesensis ecclesie et caeteris con-terminalibus episcopis insuper iubemus et eos monemus, ut 25 te in omnibus adiuvent, quatenus sacerdotale ministerium explere et animarum 30 lucra domino Iesu Christo facilius ad-quirere valeas.		
35 40 45	Caput quoque tuum mitra, quod est insigne Romanorum, permittimus in-signiri.	Caput quoque tuum mitra, quod [illegible] insigne Romanorum, permittimus [illegible] signiri.

Johann XV. 989. J-L 3835 (Cu 18).	Klemens II. 1047. J-L 4146 (Cu 22).	Leo IX. 1053. J-L 4290 (Cu 23).	
oone memorie Nicolai et	nati bonae memoriae Nicolai papae et	nati bonae memoriae Nicolai papae et	
iti .pape sanc-	Agapiti papae et Benedicti papae sanc-	Benedicti papae et Agapiti papae sanc-	
n	tionem	tionem	5
ipsos dioceses	ipsos diocres	ipsos dioceses	
naburgensem scilicet et Bremen-	Hammaburgensem scilicet et Bremen-	Hammaburgensem scilicet et Bremen-	
non duas sed unam	sem non duas sed unam	sem non duas sed unam	
et vocari. Omnem quoque ad-	esse et vocari. Omnem quoque ad-	esse et vocari. Omnem quoque ad-	
ntem vel contradicentem atque	versantem vel contradicentem atque	versantem vel contradicentem atque	10
nostris studiis quolibet modo in-	piis nostris studiis quolibet modo in-	piis nostris studiis quolibet modo in-	
item anathematis mucrone per-	sidiantem anathematis mucrone per-	sidiantem anathematis percutimus mu-	
ius perpetueque ultionis reum	cutimus perpetuaque ultionis reum	crone perpetuaeque ultionis reum	
lica sorte dampnamus, ut culmen	diabolica sorte dampnamus, ut culmen	diabolica sorte dampnamus, ut culmen	
olicum more predecessorum no-	apostolicum more predecessorum no-	apostolicum, more predecessorum no-	15
im causamque dei pio affectu	strorum causamque dei pio aspectu	strorum causamque dei pio aspectu	
tes ab adversis hinc inde parti-	zelantes ab adversis hinc inde parti-	zelantes, ab adversis hinc inde parti-	
nuniamus. Apostolica	bus muniamus. Apostolica	bus muniamus. Insuper apostolica	
e auctoritate	itaque auctoritate	auctoritate iubemus atque sua-	
Halverstedensis ec-	Halversoethensis ec-	demus episcopis Halversoethensis	20
: et Hildoneshemensis et Pathro-	clesiae et Hild[ene]shemensis et Bodar-	et Hildeneshemensis et Bodal-	
nensis et Mindensis	brumensis et Mimindensis et Ferdensis	brumensis et Mimindensis et Ferdensis	
siarum episcopis insuper iubemus	ecclesiarum episcopis insuper iubemus	Ecclesiarum,	
: monemus, ut	atque monemus, ut	ut, salva in omnibus	
		debita subiectione archiepiscoporum	25
vos	vos	suorum, tibi tuisque successoribus	
in omnibus	in omnibus	solatium quantumcumque possunt per	
adiuvent, quatenus sacerdotale	adiuvent, quatenus sacerdotale	omnia prebeant	
sterium explere et animarum	ministerium explere et animarum	ad lucra ani-	
domino Iesu Christo facilius ad-	lucra domino Iesu Christo facilius ad-	marum quaerenda,	30
re valeatis, vobis adminiculum	quirere valeatis, vobis adminic[ulu]m		
eant in omnibus, sic tamen, ut	praebentes in omnibus, sic tamen, ut	sic tamen, ut	
quos adquiratis et quos habeatis	eos, quos acquiritis et quos habetis	iam deo acquisiti et acquirendi	
gratiam Christi adquisitos vestro	per gratiam Christi adquisitos vestro	tuo	
orumque successorum archiepi-	vestrorumque successorum archiepi-	tuorumque successorum archiepi-	35
itui subiectos permanere decerni-	scopatui subiectos permanere decerni-	scopatui subiecti permaneant.	
a Christo tantum recepturi pre-	mus, a Christo tantum recepturi prae-		
i remunerationis, quemadmodum	mium remunerationis, quemadmodum		
tiana ac vera vos docet religio:	christiana ac vera eos docet religio:		
docete omnes gentes.»	«Ite, docete omnes gentes.»		40
ique quamvis ad predicandum	Itaque quamvis ad predicandum		
.bus in supradictis locis episcopi	gentibus in supradictis locis episcopis		
consecrati atque plures in illis	sint consecrati atque plures in illis		
bus consecrandi, tamen formi-	partibus constituendi, tamen formi-		
um est in tam novella christiani-	dandum est in tam novella christiani-		45
plantatione, per barbarorum se-	tatis plantatione, per barbarorum se-		
m, ut in tantum numerus ex eis	vitiam, ut in tantum numerus ex eis		
escat, quod illorum auxilio ne-	decrescat, quod illorum auxilio ne-		

Agapit II. 948.
J-L 3641 (Cu 17).

nati bonae memoriae Nicolai papae sanc-
5 tionem et reverentissimi regis Ludo-
vici votum ipsas predictas dioceses
Hammaburgensem scilicet et Bremen-
sem non deinceps duas sed unam
esse et vocari. Omnem quoque ad-
10 versantem vel contradicentem atque
piis nostris studiis quolibet modo in-
sidiantem anathematis mucrone per-
cutimus perpetuaeque ultionis reum
diabolica sorte damnamus, ut culmen
15 apostolicum more predecessorum no-
strorum causamque dei pio affectu
celantes ab adversis hinc inde parti-
bus muniamus. Apostolica
itaque auctoritate et Bernardo epi-
20 scopo Alverstedensis, Thidardo Hil-
denesensis ecclesie et caeteris con-
terminalibus episcopis
insuper iubemus
et eos monemus, ut
25
te
in omnibus
adiuvent, quatenus sacerdotale
ministerium explere et animarum
30 lucra domino Iesu Christo facilius ad-
quirere valeas.

35

40

45

(Anastasius III.) (saec. XI in.)
J-L 3551 (Cu 13).

Caput quoque tuum mitra, quod est insigne Romanorum, permittimus insigniri.

(Johann X.) Benedikt VIII. (10[...]
J-L 3562 (Cu 14).

Caput quoque tuum mitra, quod [...] insigne Romanorum, permittimus [...] signiri.

Johann XV. 989.

J-L 3835 (Cu 18).

ɔone memorie Nicolai et
iti ·pape sanc-
n
ipsos dioceses
naburgensem scilicet et Bremen-
non duas sed unam
et vocari. Omnem quoque ad-
ntem vel contradicentem atque
ıostris studiis quolibet modo in-
ıtem anathematis mucrone per-
ıus perpetueque ultionis reum
ılica sorte dampnamus, ut culmen
olicum more predecessorum no-
ım causamque dei pio affectu
tes ab adversis hinc inde parti-
nuniamus. Apostolica
e auctoritate
Halverstedensis ec-
ɛ et Hildoneshemensis et Pathro-
nensis et Mindensis
siarum episcopis insuper iubemus
ɛ monemus, ut

vos
in omnibus
adiuvent, quatenus sacerdotale
sterium explere et animarum
ı domino Iesu Christo facilius ad-
ɛre valeatis, vobis adminiculum
eant in omnibus, sic tamen, ut
quos adquiratis et quos habeatis
gratiam Christi adquisitos vestro
rorumque successorum archiepi-
ıatui subiectos permanere decerni-
, a Christo tantum recepturi pre-
n remunerationis, quemadmodum
stiana ac vera vos docet religio:
, docete omnes gentes.»
aque quamvis ad predicandum
ibus in supradictis locis episcopi
consecrati atque plures in illis
ibus consecrandi, tamen formi-
dum est in tam novella christiani-
plantatione, per barbarorum se-
ım, ut in tantum numerus ex eis
rescat, quod illorum auxilio ne-

Klemens II. 1047.

J-L 4146 (Cu 22).

nati bonae memoriae Nicolai papae et
Agapiti papae et Benedicti papae sanc-
tionem
ipsos diocres
Hammaburgensem scilicet et Bremen-
sem non duas sed unam
esse et vocari. Omnem quoque ad-
versantem vel contradicentem atque
piis nostris studiis quolibet modo in-
sidiantem anathematis mucrone per-
cutimus perpetuaque ultionis reum
diabolica sorte dampnamus, ut culmen
apostolicum more predecessorum no-
strorum causamque dei pio aspectu
zelantes ab adversis hinc inde parti-
bus muniamus. Apostolica
itaque auctoritate
Halversoethensis ec-
clesiae et Hild[ene]shemensis et Bodar-
brumensis et Mimindensis et Ferdensis
ecclesiarum episcopis insuper iubemus
atque monemus, ut

vos
in omnibus
adiuvent, quatenus sacerdotale
ministerium explere et animarum
lucra domino Iesu Christo facilius ad-
quirere valeatis, vobis adminic[ulu]m
praebentes in omnibus, sic tamen, ut
eos, quos acquiritis et quos habetis
per gratiam Christi adquisitos vestro
vestrorumque successorum archiepi-
scopatui subiectos permanere decerni-
mus, a Christo tantum recepturi prae-
mium remunerationis, quemadmodum
christiana ac vera eos docet religio:
«Ite, docete omnes gentes.»
Itaque quamvis ad predicandum
gentibus in supradictis locis episcopis
sint consecrati atque plures in illis
partibus constituendi, tamen formi-
dandum est in tam novella christiani-
tatis plantatione, per barbarorum se-
vitiam, ut in tantum numerus ex eis
decrescat, quod illorum auxilio ne-

Leo IX. 1053.

J-L 4290 (Cu 23).

nati bonae memoriae Nicolai papae et
Benedicti papae et Agapiti papae sanc-
tionem
ipsos dioceses
Hammaburgensem scilicet et Bremen-
sem non duas sed unam
esse et vocari. Omnem quoque ad-
versantem vel contradicentem atque
piis nostris studiis quolibet modo in-
sidiantem anathematis percutimus mu-
crone perpetuaeque ultionis reum
diabolica sorte dampnamus, ut culmen
apostolicum, more predecessorum no-
strorum causamque dei pio aspectu
zelantes, ab adversis hinc inde parti-
bus muniamus. Insuper apostolica
auctoritate iubemus atque sua-
demus episcopis Halversoethensis
et Hildeneshemensis et Bodal-
brumensis et Mimindensis et Ferdensis
Ecclesiarum,
ut, salva in omnibus
debita subiectione archiepiscoporum
suorum, tibi tuisque successoribus
solatium quantumcumque possunt per
omnia prebeant
ad lucra ani-
marum quaerenda,

sic tamen, ut
iam deo acquisiti et acquirendi
tuo
tuorumque successorum archiepi-
scopatui subiecti permaneant.

Agapit II. 948.
J-L 3641 (Cu 17).

Auctoritate ergo apostolica et censura sub divini iuditii obtestatione et anathematis interdictu statuimus, ut nulla persona magna vel parva, cuiuscunque ordinis aut dignitatis sit, omnia, quae a nobis vel predecessoribus nostris ecclesiae tuae et tibi concessa sunt, violet. Quicunque autem mutaverit vel in aliquo violare presumpserit, nisi resipuerit, auctoritate dei et beati Petri et nostra, qui eius fungimur vicariatione, perpetui anathematis vinculo sit innodatus. Qui vero custos et observator eius extiterit, bene-

(Anastasius III.) (saec. XI in.)
J-L 3551 (Cu 13).

Quod si quis huic nostrae auctoritatis privilegio contraire vel in aliquo temptaverit illud temerare, anathema sit; qui vero pie observaverit, gratiam

(Johann X.) Benedikt VIII. (10[illegible]
J-L 3562 (Cu 14).

Quod si [illegible] huic nostrae auctoritatis pr[illegible] legio contraire vel in [illegible] quo temptaverit illud temerare. anathema [illegible] qui vero [illegible] observaverit. gra[illegible]

Johann XV. 989. J-L 3835 (Cu 18).	Klemens II. 1047. J-L 4146 (Cu 22).	Leo IX. 1053. J-L 4290 (Cu 23).
uam episcoporum possit fieri :cracio. Ideoque predicta statuta, :cesse sit, auctoritate apostolica rnimus esse servanda.	quaquam temporum possit fieri consecratio. Ideoque predicta statuta, si necesse sit, apostolica auctoritate decernimus esse servanda.	
		Et quia legatione apostolicae sedis et vice nostra in gentibus supradictis decrevimus te fungi, quemadmodum et beatissimus Bonifacius, Mogontinus archiepiscopus, a reverentissimis predecessoribus nostris, Gregorio secundo et Gregorio tertio atque Zacharia, quondam legatus germanicus est constitutus, sanctae romanae et apostolicae sedis privilegio decernimus [te] tuosque successores non tantum antiquis sed etiam secundum meritorum incrementa novis ampliare honoribus, si tamen exemplo supradicti martiris Bonifacii sacramento et debita subiectione semper presto sint oboedire nobis nostrisque successoribus in apostolica sede.
Decernimus autem, ıssime frater Liavizo, ut po- atem habeatis ordinandi episcopos a vestram parrochiam et diocesim in omnibus radictis gentibus.	Decernimus autem, karissime frater Adhelberte, ut potestatem habeatis ordinandi episcopos infra vestram parroechiam et diocesim in omnibus supradictis gentibus.	Igitur iuxta suprascriptum tenorem concedimus tibi et per te tuis successoribus in perpetuum licentiam ordinandi episcopos intra diocesim seu provintiam vestram vel certe per provintias gentium supradictarum, quascumque ad ovile Christi tam per vos, quam per nuntios vestros adducere, preveniente et subsequente divina gratia, valueritis.
Et si quis ıtra huius nostre auctoritatis privi- ium ire temptaverit, aut in quo- ›modo in parte vel in toto frangere us fuerit, sit excommunicatus a pore et vivifico sanguine domini ıtri Iesu Christi et a sancte dei :lesie aditu separatus. Observator em huius nostre ammonitionis et sionis habeat benedictionem omni- tentis dei et beatorum apostolorum tri et Pauli et nostram, qui eorum ıgimur vicariatione. Dato igitur bis, frater karissime Liavizo, stre auctoritatis privilegio, simul	Et si quis contra huius nostrae auctoritatis privilegium ire temptaverit, aut quoquomodo in parte vel in toto frangere nisus fuerit, sit excommunicatus a corpore et vivifico sanguine domini nostri Iesu Christi et a sanctae [dei] ecclesiae aditu separatus. Observator autem huius nostrae admonitionis et iussionis habeat benedictionem omnipotentis dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli et nostram, qui eorum fungimur vicariatione. Dato igitur vobis, frater karissime Adhelberte, nostrae auctoritatis privilegio, simul	Simul etiam

5 10 15 20 25 30 35 40 45

Agapit II. 948.
J-L 3641 (Cu 17).

dictionis gratiam et caelestis retributionis a iusto iudice, domino deo 5 nostro, consequi mereatur.

10

15

20

25

30

35

40

45

(Anastasius III.) (saec. XI in.)
J-L 3551 (Cu 13).

et benedictionem consequatur a domino Iesu Iesu.

(Johann X.) Benedikt VIII. (1
J-L 3562 (Cu 14).

et benedictionem consequatur a domino nostro Iesu Christo.

Johann XV. 989. J-L 3835 (Cu 18).	Klemens II. 1047. J-L 4146 (Cu 22).	Leo IX. 1053. J-L 4290 (Cu 23).	
cedimus vobis et pallio uti ubi-	concedimus vobis et pallio [uti ubi-	concedimus pallio uti,	
locorum in utraque Albie fluminis	que] locorum in utraque Albie fluminis		
a statutis diebus, sicut anteces-	ripa statutis diebus, sicut ante praede-	sicut a prae-	5
ibus vestris moris erat. Insuper	cessoribus vestris moris erat. Insuper	decessoribus nostris dinoscitur vobis	
limus pro voto vestre dignissime	addimus pro voto vestrae dignissime	concessum fuisse, id est	
icionis	petitionis in nativitate domini et in	in nativitate et in	
	octava domini, in epyphania do-	octava domini, et in aepiphania	
	mini, in purificatione sanctae Mariae,	et in purificatione sanctae Mariae,	10
	in palmis, in cena domini, in die	in palmis, in caena domini, in die	
	sancto pasche, in ascensione domini,	sancto paschae, in ascensione domini,	
	in pentecoste, in festivitate sancti	in pentecostes die, in festivitate sancti	
	Iohannis Baptiste et in nataliciis om-	Iohannis Baptistae, in nataliciis om-	
	nium apostolorum, in assumptione,	nium apostolorum, in assumptione,	15
	et in nativitate sanctae Mariae et in	in nativitate et	
	annuntiatione sanctae Mariae,	annuntiatione sanctae Mariae, in festis	
		beatorum martirum Laurentii et Mau-	
	in festivitate sancti Michahelis	ritii et in festivitate beati Michahelis	
	archangeli, in festivitate	archangeli et in festo omnium sanc-	20
	sancti Martini episcopi,	torum atque beati Martini episcopi	
i nataliciis beatorum martyrum Lau-	in nataliciis beatorum martyrum L[au]-		
ntii, Mauricii sociorumque eorun-	rentii, M[auritii] sociorumque eorun-		
em	dem et in festivitate omnium sanc-		
	torum et in illis festivitatibus illorum	et in festivitatibus	25
	sanctorum, quorum corpora requie-	sanctorum, quorum corpora requie-	
	scunt in ipso archiepiscopatu et in	scunt in ipso archiepiscopatu et in	
	consecratione episcoporum atque ec-	consecratione episcoporum atque aec-	
	clesiarum et in vestrae ord[inationis	clesiarum et in vestrae ordinationis	
et in singulis festivitatibus vobis	die.	die	30
ommisse ecclesie pallio vos indui.			
		et insuper crucem ante vos portandi.	
	S]uper[hec autem deprecatione] Hein-	Ad haec super naccum aequitandi li-	
	ri[ci] imperatoris, nostri dilectissimi	centiam concedimus in sollempnibus	
	filii, super naccum aequitandi l[icen-	diebus et locis congruis, quod qui-	35
	ciam] damus in sollempnibus diebus	dem bonae memoriae Papa Clemens	
	tantummodo in vestra sede	secundus, interventu nostri dilectissimi	
		filii Heinrici imperatoris, vobis con-	
	et palleo utendi in ordi-	cessit. Et quia devotionem tuam,	
	nationibus eccl[esiasticis] et cruc[em	qua gentibus evangelizare cupis, co-	40
	ante vos] portandi, sicut antecessores	gnoscimus, ex nostra munificentia	
	vestri habuerunt licentiam damus.	superaddimus prefato tuo honori palleo	
		uti etiam sabbato sancto paschae, in	
		sanctae crucis inventione et [in prot]o-	
		martiris Stephani festivitate, caput	45
		quoque tuum mitra, quod est insigne	
Sancta trinitas	Sancta trinitas	Romanorum, insigniri. Quod si quis	
fraternitatem vestram diu conservare	fraternitatem vestram diu conservare	huic nostrae auctoritatis privilegio con-	

Agapit II. 948. J-L 3641 (Cu 17).	**(Anastasius III.)** (saec. XI in.) J-L 3551 (Cu 13).	**(Johann X.) Benedikt VIII.** (101 J-L 3562 (Cu 14).
Scriptum per manum Azzonis notarii regionarii atque scriniarii sanctae Romanae ecclesiae, in mense Ianuario indictione VI. Data IIII. nonas Ianuarii per manum Andreae arcarii sanctae sedis apostolicae in sacratissima sede beati Petri apostoli. Indictione sexta.	Data per manum Adriani scrinarii sanctae Romanae aecclesiae. In mense Ianuario. Indictione VIIII.	Data IIII. kl. Novembris per ma Leonis sanctae Romanae sedis can larii. Anno domni Iohannis pa primo. Indictione VIIII.

Beilage II.

Zur Überlieferung der *Vita Anskarii.*

In der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte XXII (1918) 135—167 wurde das Verhältnis der verschiedenen Überlieferungen der *Vita Anskarii* zu einander einer Nachprüfung unterzogen[1]. Das Ergebnis war, daß die bisher als spätere verfälschende Umarbeitung betrachtete kürzere Fassung B in der Form, wie sie nach verlorener Handschrift im Drucke Philipp

[1] Zu berichtigen sind die in der Untersuchung über «Rimberts Vita Anskarii» 146 gemachten Angaben betreffs der Kapiteleinteilung in der Vicelin-Handschrift. Dort wird die *Praefatio* Waitz 18, Z. 6 des Textes offenbar als c. 1 gerechnet und von da an geht die Zählung regelmäßig weiter. Die einzelnen Abschnitte haben fast ausnahmslos eine rote Kapitelzahl im Text zwischen den Kapiteln in einem freigelassenen Raume; wenigstens findet sich die Kapitelzahl in schwarzer Vorschrift von erster Hand am Rande. So erklärt es sich, daß die Kapitelangaben bei Caesar um eins niedriger sind als jene in der Handschrift; diese zählt 35, Caesar 34 Kapitel. In der Vorlage Caesars war c. VI zweimal gezählt, was der Herausgeber verbesserte (107 *nota* 29). Es ergibt sich aus dem Verhältnis zu B, daß die Verbesserung wahrscheinlich sämtliche Kapitelzahlen von VI an umfaßte, sowie daß die Verschiedenheit aus der gemeinsamen Vorlage der Handschrift C und der Überlieferung von B herrührte.

Johann XV. 989.
J-L 3835 (Cu 18).

ietur incolomem atque post huius
li amaritudinem ad perpetuam
lucat beatitudinem.

criptum per manum Stephani no-
regionarii atque scriniarii sacri
cii in mense Nouembrio et in-
ione III.
ata VI. idus Nouembris per manus
gorii episcopi sancte Portuensis
esie. Anno pontificatus domini
annis sanctissimi pape V. Anno
incarnatione domini nostri Iesu
isti DCCCC° LXXX° VIIII. In
se Nouembrio et indictione III.
allium vobis mittimus et insuper
cedimus isto vel alio cuiuscum-
generis nitidi candoris vobis
uerit vos indui. Amen.

Klemens II. 1047.
J-L 4146 (Cu 22).

dignetur incolumem atque post huius seculi amaritudinem ad perpetuam perducat beatitudinem.

Bene Valete.

Dat. VIII. kl. Maii Per manus Petri Diaconi Bibliothecarii et cancellarii Sanctae apostolicae sedis. Anno domni Clementis Secundi Papae Secundo. Indictione XV[a].

Leo IX. 1053.
J-L 4290 (Cu 23).

traire vel in aliquo illud temerare temptaverit, anathema sit. Qui vero pie observaverit, gratiam et benedictionem consequatur.

R BV .,.

Dat. VIII° idus Ianuarii. Per manus Friderici diaconi Sanctae Romanae Aeclesiae bibliothecarii et Cancellarii, vice Domini Herimanni Archicancellarii et Coloniensis Archiepiscopi. Anno Domini Leonis Noni Papae IIII°. Indictione VI[a].

Caesars von 1642 vorliegt, in Wirklichkeit die ursprüngliche ist. Leider war es bei Abfassung jener Untersuchung infolge der Zeitverhältnisse nicht möglich, die Vizelin-Handschrift, den ältesten Vertreter der Rezension B, mit dem Drucke Caesars zu vergleichen. Waitz führt zwar in seiner Ausgabe Lesarten der Handschrift an, aber er begnügt sich, wie eine Anmerkung zu c. 8 ankündigt, mit einer Auswahl, ein Verfahren, das für eine kritische Ausgabe *in usum scholarum* nicht recht verständlich erscheint und in diesem Falle, wie sich zeigte, eine richtige Vorstellung von der Handschrift ganz unmöglich machte.

Durch das weitherzigste Entgegenkommen des Herrn Generaldirektors der Kgl. Preußischen Staatsarchive, Herrn Geh. Oberregierungsrates Prof. Dr. Paul Kehr, und der Herren Vorstände des Kgl. Preußischen Staatsarchivs zu Münster i. W., der Kgl. Bayerischen Hof- und Staatsbibliothek in München, Herrn Oberbibliothekars Dr. Georg Leidinger, und des Herrn Geh. Archivrates im Kgl. Bayerischen Reichsarchiv Dr. Franz X. Glasschröder wurde ich in den Stand gesetzt, die aus Münster nach München übermittelte Handschrift Vicelins selbst eingehend zu vergleichen. Mein verehrter Freund Hochw. P. R. v. Nostitz-

Rieneck S. J., dem ich für die Vermittlung der Verleihung der Handschrift nach München bereits zu höchstem Danke verpflichtet war, hatte überdies die Güte, eine volle Kollation der Waitzschen Ausgabe der *Vita* mit dem Texte der Handschrift durchzuführen und mir zur Verfügung zu stellen. Eine zweifach von meinem Kollegen P. Leo Ueding S. J. und mir kollationierte Abschrift des Caesarschen Druckes diente mir als Grundlage der Vergleichung mit dem Texte der Münsterschen Handschrift. Für die vielfältige Unterstützung spreche ich auch hier den herzlichsten Dank aus, vorab Herrn Geheimrat Kehr für seine entgegenkommende Güte.

Das Ergebnis der handschriftlichen Vergleichung war eine volle Bestätigung jener in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte erstmals niedergelegten Auffassung von der Ursprünglichkeit der Fassung C, die im wesentlichen mit B übereinstimmt. Zugleich führte sie zur weiteren Klärung der damit zusammenhängenden Fragen. Es soll deshalb hier das Ergebnis als Ergänzung zu jener Arbeit genauer dargelegt werden.

Zunächst seien der Übersichtlichkeit wegen nochmals die Zusätze und Änderungen angeführt, die in der handschriftlichen Vorlage Caesars von verschiedenen Benutzerhänden am Rande oder zwischen den Zeilen beigefügt waren. Sie werden im Zusammenhang des Textes durch Klammern hervorgehoben. Ein beigefügtes R bezeichnet, daß die Zusätze nach Caesars ausdrücklicher Angabe am Rande angebracht waren. Der Text der anderweitigen Überlieferung wurde zum Vergleich in Parallelspalten beigefügt. A 1 bezeichnet die älteste Handschrift der A-Fassung, Codex (Weingart. —) Stuttgart. G 32 saec. X; A 2 Cod. (Vet. Corbei. — S. German. —) Paris. 13722 saec. XII.; A 3 Cod. (Vet. Corbei. —) Ambian. saec. XIII/IV; mit B 1 wird die Vicelin-Handschrift, Cod. (Abdinghof. —) Monaster. I 228 saec. XI/XII; mit C die verschollene Vorlage Caesars bezeichnet. Für die Handschriften A wurde die Ausgabe von Waitz in den *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum* 1884 zugrunde gelegt, auf die sich auch die Angaben von Seite und Zeile beziehen. Die Zahlen nach den Texten von C betreffen die Angaben Caesars nach Seite und Nummer der *Notae*.

	A	C	B
19 [21]	Nos itaque inter haec formidolosa pericula suspirantes, licet ... mala temporaliter timeamus, ad divinum tamen nobis subsidium recurrendum scimus, cuius misericordiam nobis licet indignis non defuturam credimus	Nos itaque inter (haec) formidolosa pericula suspirantes, licet ... mala temporaliter timeamus (teneamus), (ad) diuinum tamen adiutorium (nobis subsidium recurrendum scimus et misericordiam eius) nobis licet indignis non defuturum (-am) credimus (212, 31)	Nos itaque inter formidolosa pericula suspirantes, licet ... mala temporaliter timeamus, diuinum tamen adiutorium nobis licet indignis non defuturum credimus
21 [16]	humana subripiente fragilitate	humana subripiente (R surrepente) fragilitate (213, 32)	humana subripiente fragilitate
21 [24]	compunctionis divinae ... amore	compunctionis (R consolationis) diuinae ... amore (213, 33)	conpunctionis divinae ... amore
23 [22]	splendor ... similis arcui nubium tendebatur	splendor ... similis arcui nubium tenebatur (tendebatur) (213, 34)	splendor ... similis arcui nubium tenebatur
34 [28]	quandam cellam in Gallia Turholt vocatam	quandam cellam in Gallia Thurholt vocatam (R hic) (215, 39)	quandam cellam in Gallia Thurholt uocatam
47 [10]	unde ei solacium subsistendi facere posset	unde ei solatium (subsistendi) facere posset (216, 41)	unde ei solatium facere posset
55 [15]	Dominus ab utero vocavit te, de ventre matris tuae recordatus est nominis tui	Dominus ab utero uocauit me (te), de uentre matris meae (tuae) recordatus est nominis mei (tui) (217, 43)	Dominus ab utero uocauit te, de uentre matris tuae recordatus est nominis tui
58 [21]	suscipiebant. Nunc multae interiacent insidiae et pyratarum infestatione periculosum valde nobis iter illud factum est. Quod ergo ... quaerebamus, hic nobis modo oblatum quare non suscipimus?	suscipiebant. (Nam multae interiacent insidiae et piratarum infestatione periculosum valde nobis iter illud factum est.) Quod ergo ... quaerebamus, propter insidias piratarum, hoc nobis modo oblatum quare non suscipimus? (217, 45)	suscipiebant. Quod ergo ... quaerebamus, propter insidias piratarum, hoc nobis modo oblatum quare non suscipimus?
59 [13]	et quicumque vellet de populo absque contradictione christianus fieret [fieret christianus A 3]	et quicumque vellet (sine contentione) absque contradictione christianus fieret (217, 46)	et quicunque uellet absque contradictione fieret christianus
59 [20]	episcopus presbitero ad habitandum alterum cum domo emit	episcopus presbytero ad habitandum alterum (cum domo) emit (218, 46)	episcopus presbytero ad habitandum alterum emit
61 [10]	populus ... coepit angustari et timido corde expave-	populus ... coepit angustari et timido corde (expaue-	populus ... cepit angustari et timido corde

Rieneck S. J., dem ich für die Vermittlung der Verleihung der Handschrift nach München bereits zu höchstem Danke verpflichtet war, hatte überdies die Güte, eine volle Kollation der Waitzschen Ausgabe der *Vita* mit dem Texte der Handschrift durchzuführen und mir zur Verfügung zu stellen. Eine zweifach von meinem Kollegen P. Leo Ueding S. J. und mir kollationierte Abschrift des Caesarschen Druckes diente mir als Grundlage der Vergleichung mit dem Texte der Münsterschen Handschrift. Für die vielfältige Unterstützung spreche ich auch hier den herzlichsten Dank aus, vorab Herrn Geheimrat Kehr für seine entgegenkommende Güte.

Das Ergebnis der handschriftlichen Vergleichung war eine volle Bestätigung jener in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte erstmals niedergelegten Auffassung von der Ursprünglichkeit der Fassung C, die im wesentlichen mit B übereinstimmt. Zugleich führte sie zur weiteren Klärung der damit zusammenhängenden Fragen. Es soll deshalb hier das Ergebnis als Ergänzung zu jener Arbeit genauer dargelegt werden.

Zunächst seien der Übersichtlichkeit wegen nochmals die Zusätze und Änderungen angeführt, die in der handschriftlichen Vorlage Caesars von verschiedenen Benutzerhänden am Rande oder zwischen den Zeilen beigefügt waren. Sie werden im Zusammenhang des Textes durch Klammern hervorgehoben. Ein beigefügtes R bezeichnet, daß die Zusätze nach Caesars ausdrücklicher Angabe am Rande angebracht waren. Der Text der anderweitigen Überlieferung wurde zum Vergleich in Parallelspalten beigefügt. A 1 bezeichnet die älteste Handschrift der A-Fassung, Codex (Weingart. —) Stuttgart. G 32 saec. X; A 2 Cod. (Vet. Corbei. — S. German. —) Paris. 13722 saec. XII.; A 3 Cod. (Vet. Corbei. —) Ambian. saec. XIII/IV; mit B 1 wird die Vicelin-Handschrift, Cod. (Abdinghof. —) Monaster. I 228 saec. XI/XII; mit C die verschollene Vorlage Caesars bezeichnet. Für die Handschriften A wurde die Ausgabe von Waitz in den *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum* 1884 zugrunde gelegt, auf die sich auch die Angaben von Seite und Zeile beziehen. Die Zahlen nach den Texten von C betreffen die Angaben Caesars nach Seite und Nummer der *Notae*.

	A	C	B
19 [21]	Nos itaque inter haec formidolosa pericula suspirantes, licet . . . mala temporaliter timeamus, ad divinum tamen nobis subsidium recurrendum scimus, cuius misericordiam nobis licet indignis non defuturam credimus	Nos itaque inter (haec) formidolosa pericula suspirantes, licet . . . mala temporaliter timeamus (teneamus), (ad) diuinum tamen adiutorium (nobis subsidium recurrendum scimus et misericordiam eius) nobis licet indignis non defuturum (-am) credimus (212, 31)	Nos itaque inter formidolosa pericula suspirantes, licet . . . mala temporaliter timeamus, diuinum tamen adiutorium nobis licet indignis non defuturum credimus
21 [16]	humana subripiente fragilitate	humana subripiente (R surrepente) fragilitate (213, 32)	humana subripiente fragilitate
21 [24]	compunctionis divinae . . . amore	compunctionis (R consolationis) diuinae . . . amore (213, 33)	conpunctionis divinae . . . amore
23 [22]	splendor . . . similis arcui nubium tendebatur	splendor . . . similis arcui nubium tenebatur (tendebatur) (213, 34)	splendor . . . similis arcui nubium tenebatur
34 [28]	quandam cellam in Gallia Turholt vocatam	quandam cellam in Gallia Thurholt vocatam (R hic) (215, 39)	quandam cellam in Gallia Thurholt uocatam
47 [10]	unde ei solacium subsistendi facere posset	unde ei solatium (subsistendi) facere posset (216, 41)	unde ei solatium facere posset
55 [15]	Dominus ab utero vocavit te, de ventre matris tuae recordatus est nominis tui	Dominus ab utero uocauit me (te), de uentre matris meae (tuae) recordatus est nominis mei (tui) (217, 43)	Dominus ab utero uocauit te, de uentre matris tuae recordatus est nominis tui
58 [21]	suscipiebant. Nunc multae interiacent insidiae et pyratarum infestatione periculosum valde nobis iter illud factum est. Quod ergo . . . quaerebamus, hic nobis modo oblatum quare non suscipimus?	suscipiebant. (Nam multae interiacent insidiae et piratarum infestatione periculosum valde nobis iter illud factum est.) Quod ergo . . . quaerebamus, propter insidias piratarum, hoc nobis modo oblatum quare non suscipimus? (217, 45)	suscipiebant. Quod ergo . . . quaerebamus, propter insidias piratarum, hoc nobis modo oblatum quare non suscipimus?
59 [13]	et quicumque vellet de populo absque contradictione christianus fieret [fieret christianus A 3]	et quicumque vellet (sine contentione) absque contradictione christianus fieret (217, 46)	et quicunque uellet absque contradictione fieret christianus
59 [20]	episcopus presbitero ad habitandum alterum cum domo emit	episcopus presbytero ad habitandum alterum (cum domo) emit (218, 46)	episcopus presbytero ad habitandum alterum emit
61 [10]	populus . . . coepit angustari et timido corde expave-	populus . . . coepit angustari et timido corde (expaue-	populus . . . cepit angustari et timido corde

	A	C	B
	scens hoc solum cogitare	scens) hoc solum cogitare (218, 47)	hoc solum cogitare
61 [25]	delebunt. Quae ergo nobis erit spes? Cum itaque [Quid ergo nobis erit? Cum itaque A 2 3]	delebunt. (Quae ergo nobis erit spes?) Cum itaque (218, 47)	delebunt. Cum itaque
62 [8]	quicquid ex spoliis Danorum praeterito anno auro et in armis adquisivimus	quicquid ex spoliis Danorum (praeterito anno) auro et in armis accepimus (218, 47)	quicquid ex poliis Danorum auro et in armis accepimus
67 [4]	et magnus sibi in oculis suis videbatur, quia taliter abstineret. Qua de re [magnus sibi ipse in oculis . . . A 2]	et magnus ipse (sibi in) oculis suis videbatur (quia taliter abstineret). Qua de re (218, 48)	magnus ipse oculis suis uidebatur. Qua de re

Auch die *Vita Willehadi* wies einige ähnliche Änderungen auf, die Caesar in seinen *Notae* beschreibt und die hier mit Zugrundelegung der Ausgabe in den MGSS II 380 ff. angeführt seien.

	MGSS II	C
380 [34]	habitavit. Nam et plurimi	habitauit. Nam (Tunc) et plurimi (208, 13)
382 [8]	de Wigmodia transire in Utriustri , ibique	de Wigmodia transire in Utriustri (-gen), ibique (209, 16)
382 [9]	Beniamin autem in Ubhriustri, Atrebanum	Beniamin autem in Cibhriustri (-gen), Atrebanum (209, 16)
382 [14]	Pippinum Langobardorum regem	Pippinum La(o)ngobardorum regem (209, 17)
382 [36]	elegit solitariam inclausus ducere vitam	elegit solitariam inclau(a radiert) sus ducere vitam (209, 18)
383 [25]	propter valetudines, quas . . . tolerabat	propter (in) ualetudines, quas . . . tolerabat (210, 20)
383 [48]	divino cultui parere videbantur	diuino cultui parere videbantur (n getilgt) (210, 22)
384 [1]	Noli . . . me a Domini mei diutius avocare conspectu	Noli . . . me a Domini mei diutius a(re)uocare conspectu (210, 23)
385 [48]	quaeque tunc forte	quae (-que radiert) tunc forte (211, 25)
386 [42]	Hanc itaque audita	Hac (n radiert) itaque audita (211, 27)

Keine dieser Änderungen findet sich in der sonstigen handschriftlichen Überlieferung, weder in jener, die Willehads Leben in Verbindung mit den Lebensbeschreibungen Anskars und Rimberts enthält, noch in der Einzelüberlieferung.

In der *Vita Rimberti* weiß Caesar von ähnlichen Änderungen und Zusätzen in seiner Handschrift nichts.

Einen genaueren Einblick in das Verhältnis der verschiedenen Rezensionen des Lebens Anskars und in die Geschichte des Textes wird uns die eingehende Vergleichung der Lesarten und Abweichungen vermitteln.

Einmal kann B nicht aus A, A nicht aus der unmittelbaren Vorlage von B erflossen sein. Jenes nicht wegen der überaus großen Zahl von zum Teil ganz unerklärlichen Auslassungen, die sonst dem Abschreiber zur Last zu legen wären. Der Apparat von Waitz gibt davon allerdings keine entsprechende Vorstellung. Außer den größeren Abschnitten über Ebbo von Reims und sein Verhältnis zur nordischen Mission, über den Umfang des Hamburger Missionssprengels, über Thourout und dessen Verlust samt seinen Folgen, über die Ersatzansprüche Verdens und die Missionserfolge, über die Sendung Gozberts und Anskars Innenleben, sowie außer den ausgedehnten Zusätzen gegen Schluß der *Vita* weist die Rezension A noch eine große Zahl kleinerer Einschübe auf, die teils in einzelnen Worten, teils in kürzeren oder längeren Sätzen und Satzgliedern bestehen. Eine Übersicht über diese Erweiterungen dürfte hier wohl am Platze sein. Die von Waitz am Fuße der Seiten vor den Varianten in Großdruck angegebenen Einschübe werden dabei durchweg übergangen, weil sie bei Benutzung der Ausgabe auf den ersten Blick mühelos festzustellen sind. Ebensowenig wurden belanglose kleinere Unterschiede oder rein orthographische Varianten aufgeführt.

Zusätze in A.

19^{6} quia in ipso nos omnia habere gaudebamus
19^{21} haec
19^{23} ad
19^{28} tamen nobis subsidium recurrendum scimus, cuius misericordiam
19^{37} atque religiosissimae sanctitati
20^{12} devotionis
20^{36} sequentes
22^{22} supra
23^{18} existeret mentesque cunctorum suavissime
23^{26} ipsisque mecum pariter adorantibus adorassem
23^{28} quoque
25^{4} a
26^{4} cuiusque rei dispositione
26^{15} vestris
27^{24} et (an erster Stelle)
28^{32} se
28^{36} sua
29^{3} et
30^{1} aliquando inter christianos
30^{8} curiose
30^{31} illi intimaverant, et cultum christianae religionis
30^{37} et is qui cum eo erat
31^{37} quamque
31^{42} quidem

32 [24] alacri corde
33 [8] ab eo
33 [32] quoque
34 [26] in
35 [15–17] Porro — fuerat
36 [22] est
37 [2] et
37 [19] et
37 [30] inibi
37 [34] fugiens
37 [35] forsitan
37 [35] Pro quibus omnibus
38 [1] vel in fabricam aedificiorum componere poterat uno
38 [9] quietam praevalescente iniqui machinatione
38 [18] sociis
38 [28] quoque
38 [33] quaeque
38 [35] ac filia
38 [41] sorte perquireret
39 [11] et terrore
39 [25] quoque
40 [20] dubium
40 [33] et
40 [34] magno casu
41 [8] a
41 [25] ipsa
41 [33] vicum
41 [36] vicum
42 [5] immo daemonibus
42 [20] in quam confugerant
42 [25] deo
42 [27] vestri
42 [29] et
42 [39] et cui ego in conscientia pura et fide recta deservio
43 [7] et magni
43 [13] Quaesitum est igitur sortibus et
43 [17] forte
43 [18] que
43 [20] illi videlicet
43 [20] quasi
43 [23] que
43 [24] captis in ea
43 [26] pace cum eis foederata
43 [31] populi
43 [32] dicens
43 [39] qui
43 [40] dominatur
43 [41]—44 [4] Denique ipse post haec tanto alacrior quanto frequentibus Domini beneficiis in fide robustior factus, publice ubicumque aderat, partim exasperando, partim suadendo, virtutem Domini et fidei gratiam cunctis nuntiabat.
44 [8] De cuius fidei constantia multa adhuc dici poterant, sed, quia brevitati studuimus, haec [dicta] sufficiant.
44 [11] quoque
44 [23] neque vanitatem veritati miscere
44 [26] bona secundum voluntatem suam
44 [27] itaque
44 [30] crederet (B vorher: appropinquaret)
44 [33] emptum
44 [34] etiam (B vorher: et filiae suae)
45 [2] ita
45 [6] quoque
45 [7] nomine
45 [12] Illo adveniens quaere, qui rite doceant, fideles, quomodo ea dispenses, et pro animae meae remedio omnia in elemosinam distribue.
45 [16] itaque
45 [20] ergo
45 [23] nobis
45 [28] denuo ipsum locum adiens
45 [30] ascitis ad se
45 [30] ea (B: secum)
45 [30] religiosis
45 [32] pretii esse
45 [34] qui ibi probabiliores videbantur
45 [35] id
45 [35] Qui gratiam Dei pro tanta eius bonitate laudantes, quod eius labori ac bonae intentioni Dominus retribuerit, intimabant (B statt dessen: ipsi autem)
45 [39] tanti itineris labore suscepto
45 [41] mercedis retributione et
45 [42] nempe omnipotens et
46 [1] quoque
46 [2] a fidelibus illius in necessitates pauperum ac servorum illius
46 [9] ergo
46 [10] tua
46 [10] (tu)o arbitrio (B: tu quocunque modo uolueris, ea disp.)
46 [12] illius
46 [19] necnon
46 [27] Unde contigit, ut fratres vestri, qui hic tunc cum eo aderant, ad vestram societatem redierint, et multi quoque alii causa paupertatis eum dereliquerint. Ipse (B statt dessen: Sed)
47 [3] cum paucis, qui cum eo substiterant, prout potuerat, se agebat, et, licet in paupertate degens
47 [11] subsistendi
47 [17] enim
49 [8] iam dictus

49 [27] sanctae
50 [8] sanctae (B: eiusque)
50 [14] quae huic contigua esse dicitur
51 [36] de
52 [3] quia iam tunc quid daret habebat
52 [5] et muneribus eum ac quibuscumque poterat obsequiis conciliare studuit
52 [7] sua licentia
52 [8] etiam
52 [22] vere
52 [26] quod ei gratissimum foret
52 [28] praesens
53 [8] quoque
53 [17] quoque
53 [19] et a propinquis suis desperarentur
53 [25] dominus et
53 [30] quoque
54 [27] sicut erat
54 [28] et videbatur ei
55 [8] pariter
55 [11] clarissimam et
55 [22] Et nunc haec dicit tibi Dominus, formans te ex utero servum sibi
56 [1] qui ex parte Hludowici regis missus fines regni eius peteret
56 [9] quia ipse nihil aliud quam quod bonum et rectum foret, vellet perficere
56 [22] spontanea
56 [25] omissa
56 [26] qui contraria nobis docet
56 [33] ac perturbatio
57 [11] tamen
57 [13] et
57 [18] quoque
57 [22] devotissimus
57 [24] et afflictione
57 [35] Cui interroganti, quomodo hoc sciret, divinitus sibi inspiratum respondit
58 [5] et
58 [19] nempe
58 [20] profuturam sibi sentientes
59 [12] et (an zweiter Stelle)
59 [14] de populo
59 [15] venerabilis
59 [20] cum domo
59 [23] quoque in omni parte suis
59 [27] dum illud iter paretur
60 [12] sicut scriptum est: Mihi vindictam, ego retribuam, dicit Dominus
60 [14] quoque
60 [32] illas adierunt partes. Et primo quidem improvise
60 [33] in qua erant septem milia pugnatorum, devenientes (B statt dessen: inprouise adeuntes)
61 [2] effero corde
61 [4] conclusis ipsis in civitate
61 [5] illi intrinsecus defendebant, isti exterius impingebant
61 [7] dimicantes
61 [11] expavescens
61 [13] Nam quinque dierum, ut praediximus, iter erat ad portum, in quo naves eorum stabant
61 [15] nimium turbati
61 [22] et nullus eorum adiutor est nostri
61 [25] Quae ergo nobis erit spes?
91 [27] et institutionis
61 [28] inquiunt
61 [31] libenti animo
61 [32] itaque
61 [34] cunctis innotuisset
61 [36] nunc
62 [1] nostri
62 [9] praeterito anno
62 [11] constitutorum
62 [13] abhinc subiecti et obaudientes, sicuti antea fuimus, vestro imperio esse volumus (B statt dessen: abhinc vestro imperio, sicut antea fuimus, subiecti erimus)
62 [15] Cum haec itaque oblata fuerint, necdum tamen animi iuvenum sedari poterant, verum alacriores facti et absque metu imperterriti pugnare tantum desiderantes, armis se urbem et omnia quae haberent vastaturos ipsosque captivos abducturos dicebant.
62 [19] saniori consilio
62 [22] Denique pace inter eos foederata
62 [24] eiusque magnificentiam viribus totis, quod vere (B statt dessen: eumque magnum . . . praedicabant)
62 [25] quid ipsi, per quem tantam obtinuissent victoriam, vovere deberent, sollicite quaerere coeperunt. Unde a christianis edocti negotiatoribus, qui simul aderant, Christo domino (B statt dessen: et sibi)
62 [31] quoque
62 [33] omnesque qui ibi affuerant hoc statutum

libenti perfecerunt animo. Multi etiam post haec reverentia et amore Christi apud eos ieiuniis, quae christiani observabant, insistere et elemosinis, quia hoc Christo gratum didicere, quoslibet pauperes adiuvare coeperunt

62 [19] cunctis Christi potentiam laudantibus

62 [40] in illis partibus devotio augmentum sui ab eo tempore sine ullius contradictione coepit habere (B statt dessen: augmenta studebat)

63 [4] quibusdam propinquis eius regnum ipsius invadere conantibus

63 [8] in regno ipsius (B statt dessen: rege)

63 [9] eorum quos ille tunc habebat principes, et minus antea domno cogniti fuerant episcopo, persuadere ei coeperunt, ut ecclesia apud eos facta destrueretur, et religio christianitatis ibi coepta annullaretur, dicentes deos suos sibi iratos esse, et quod ideo tanta eos mala invenerint, quia alterius et ignoti dei apud se culturam receperint. Qua de re

63 [15] videlicet

63 [16] qui huic religioni praecipue resistebat et ad destruendam christianitatis fidem regem provocabat, ecclesiam ibi factam iussit claudi religionemque christianitatis ibidem prohibuit observari. (B statt dessen: et ceteri principes eius persuadere ei ceperunt, ut ecclesia aput eos facta destrueretur, et religio christianitatis ibi cepta annullaretur).

63 [21] sollicitus et admodum tristis effectus fuerat (B statt dessen: contristatus)

63 [23] quos antea largissimis donationibus sibi familiares adquisierat, per quos eum ad Domini voluntatem conciliare posset. Unde quia humano destitutus fuerat

63 [27] Nec spes eum sua fefellit.

63 [29] ut hostes Christi machinabantur

63 [39] quoque reverentissimus

63 [40] dem regis

63 [40] cum adiutorio Burghardi illustrissimi comitis

63 [41] qui etiam antea apud Horicum seniorem adiutor illi in omnibus fuerat et apud regem utrumque bene poterat, quia propinquus ipsorum erat

64 [7] suae potestatis

64 [14] aut eo amplius

64 [22] in quo naves cum negotiatoribus, qui cum eo ituri erant, constabant

64 [24] fortuitu

64 [27] factum

64 [29] non multo post

64 [30] quoque

66 [21] pro divino timore continue afflixerit

66 [22] frugalitate et

66 [24] non opus est nobis ea dicere quae

66 [29] sed

66 [31] sicut in eius vita legerat

66 [35] et

66 [39] secum

66 [42] et (an erster Stelle)

66 [43] Maxime, quamdiu solitudine ei uti licitum erat

67 [4] in

67 [4] quia taliter abstineret

67 [6] totis viribus

67 [7] Cumque pro hac re — 67 [23] cum Dei gratia liberaberis

67 [23] ita

67 [30] namque

67 [32] qui ad hoc apti esse poterant

67 [34] Porro ad devotionem — 68 [1] conscripta miserunt.

68 [5] quoque

68 [9] unicuique videlicet psalmo

68 [12] ipse

68 [15] et increpat

68 [28] cantandam parabat (B: parabat, cantaret)

68 [29] iterum

68 [34] sin vero, audiebat

68 [37] Ubicumque enim aliquem in necessitate positum sciebat, ex quanto poterat eum adiuvare satagebat.

69 [4] quoque

69 [5] quoque

69 [9] Insuper in quinto semper anno omnium animalium, licet antea decimata fuerint, ad

elemosinarum dationem iterum ex integro decimationem faciebat.
69 15 sive viros sive feminas
69 23 Sicque et oculus — 69 30 probatam habebat
69 32 ipse
71 36 in illo certe — 72 4 experimentis probavimus
72 6 divinitus
72 9 quoque
72 12 iam
72 13 et
72 15 quoque propriis
72 21 Quod evidenti probatum est indicio, quia scilicet mandatum Domini ex ore illius prolatum in irritum non cessit.
72 21 [videlicet]
72 36 quoque
72 38 nimis horribile et
72 39 qui
72 40 terris rapti et ad barbarorum terras perducti [B statt dessen qui apud exteros nimis . . .]
72 41 spe evadendi
72 42 videlicet
73 1 absque ulla miseratione, cum ad se venissent
73 6 tristis effectus fuerat (B statt dessen: innotuisset episcopo, et de hac re nimium anxius esset)
73 7 sed, qualiter id emendari potuisset, non satis ratione colligebat, quoniam in hoc nefandissimo scelere erant plurimi inretiti, qui potentes apud eos et nobiles habebantur. Denique cum de hac re nimium esset anxius
73 11 more solito
73 15 videlicet
73 17 quia nulla erat contradictio
73 17 sed
73 20 contradictionis aut
73 22 suam
73 26 videlicet
73 28 terrorem
73 30 consultationi aut
73 41 Tanta enim prosperitate et gaudio iter illud perfecit, ut quidam cum eo comitantes dicerent, numquam se in vita tam bonum et tam suave iter egisse. 'Nunc enim pro certo', inquiunt, 'cognovimus, quia Dominus fuit nobiscum'.
74 15 Quippe in laboribus — 74 22 non valemus explicare?
74 28 illud beati Iob — 75 2 recipere potuit
75 2 praedicto (B statt dessen: discipulo suo, qui ei conscius pene in omnibus fuit, vgl. 74 36)
75 5 sustinuerit
75 6 si nihil talium passus sit
75 8 superque
75 8 cum Dei gratia
75 19 itaque
75 20 tibi
75 38 et (an erster Stelle)
75 41 quam optimam tunc habuit
75 42 Quibus allatis (B statt dessen: et)
76 10 pene
76 14 pene
76 19 pene
76 25 fere
76 37 vitae. Cuius corpore — 79 18 saeculorum. Amen.

Es ist nicht recht abzusehen, warum ein Schreiber, dem A als Vorlage gedient hätte, alle diese Teile sollte ausgelassen haben. Ein Grund zur Verlesung oder Verschreibung liegt kaum an einer Stelle vor. An beabsichtigte und bewußte Unterdrückung ist ebensowenig zu denken, da es sich bei den meisten dieser Einschübe in A um eine Glättung der Sprache, um klarere Bestimmung des Zusammenhanges, um rhetorische Hervorhebung einzelner Gedanken handelt, die aus dem unmittelbar Vorausgehenden oder Nachfolgenden ohne weiteres zu entnehmen waren. Das ergibt sich noch bestimmter, wenn man zugleich die überaus häufigen

Umstellungen einzelner Worte in A gegenüber der Wortfolge in B in Betracht zieht. Auch hierfür einige Beispiele nach den Zusammenstellungen von P. v. Nostitz-Rieneck.

	A	B
19 [40]	conversationem habebit	habebit conuersationem
20 [14]	est visitatione	uisitatione est
21 [30]	die sancto	sancto die
22 [8]	unus erat	erat unus
22 [11]	illum claritatem	claritatem illum
22 [20]	Cumque ibi per triduum, ut ipse putabat, cruciaretur	Cumque per triduum, ut ipse putabat, ibi cruciaretur
23 [25]	maiestas omnipotentis dei	maiestas dei omnipotentis
24 [5]	illud mihi esse	illud esse mihi
24 [21]	beati baptistae Iohannis	beati Iohannis baptistae
25 [35]	gratia sanctitatis	sanctitatis gratia
25 [36]	melius testimonio	testimonio melius
26 [30]	coleret Deum	deum coleret
26 [40]	cum sacerdotibus suis ceterisque fidelibus	cum sacerdotibus ceterisque fidelibus suis
27 [18]	causa in gentibus Danorum euangelium praedicandi	ad praedicandum in gentibus Danorum
27 [29]	expetere vellet	uellet expetere
27 [31]	eum super hoc	super eum hoc (ebenso C)
27 [34]	dies singulos	singulos dies
28 [7]	solus sedebat	sedebat solus
28 [20]	immutare poterit	poterit immutare
30 [33]	abbate vestro	uestro abbate
31 [4]	ei potuisset accidere	accidere ei posset
31 [7]	tempore supradicto	supradicto tempore
31 [9]	visum est ei	ei uisum est
31 [18]	spiritu afflatus	afflatus spiritu
31 [25]	ab eo fuisset	fuisset ab eo
31 [38]	perpessus sit mala	mala perpessus sit
32 [29]	mysteriis divinis	diuinis ministeriis
32 [31]	baptismi gratiam nonnulli	nonnulli gratiam baptismi
33 [12]	apud Danos olim	olim apud Danos
36 [12]	datione regia	regia dacione
38 [27]	facere curavimus	curauimus facere
38 [39]	moris est ibi	ibi moris est
39 [15]	eum populi	populi eum (C: eum pop.)
39 [28]	ab ipso susceptus est	susceptus est ab ipso
41 [13]	ab infirmitate sua eum sanare	eum ab infirmitate sua sanare
42 [29]	centum libras argenti	libras argenti centum
42 [40]	ipse omnium dominus est	ipse est omnium dominus
43 [7]	ibi sunt dii	dii sunt ibi
43 [8]	ibi christianis	christianis ibi

	A	B
44 [18]	potuit rectitudine	rectitudine potuit
44 [30]	suae mortis	mortis suae
44 [35]	tempus ultimum	ultimum tempus
45 [4]	optato viatico	uiatico optato
45 [9]	minus pauperes	pauperes minus
45 [22]	sociis suis dixit	dixit sociis suis
46 [12]	tibi reddere noluit	noluit tibi reddere
47 [15]	in . . . conventu episcoporum ceterorumque fidelium suorum	in . . . conuentu episcoporum suorum ceterorumque fidelium
48 [1]	Bremensem suscepit diocesim gubernandam	Bremensem diocesim suscepit gubernandam
48 [26]	illius loci	loci illius
48 [29]	dominus et pater noster	pater et dominus noster

usf.

Der Schreiber der Vizelin-Handschrift, Euerhardus, wäre wohl auch nicht der Mann gewesen, solche Ausscheidungen vorzunehmen und dabei an vielen Stellen den Text in B neu zu ordnen und bei möglichst geringer Änderung wieder einen völlig sinngemäßen Text herzustellen. Dagegen spricht schon sein Schreibervermerk am Schlusse der *Vita Rimberti* fol. 81[b]: *Laudat ut absentem monet haec scriptura legentem, Euerhardum huius libelli scriptorem, ut me pro eo pia oratione apud deum semper habeat laudatorem.* (Vgl. M G SS II 378.) Das beweisen ferner die nicht gerade seltenen späteren Verbesserungen, die sich in der Handschrift fast Seite um Seite finden. Das beweisen vor allem die erheblichen und störenden Verstöße, die er sich bei seiner Arbeit zu Schulden kommen ließ. P. v. Nostitz-Rieneck stellte auf Grund seiner Vergleichungen folgende Irrungen und Eigentümlichkeiten dieses Schreibers fest. Der Ausdruck *omnimodis* führt zweimal zu Irrungen: Waitz 34[28] *omnimodis parva:* B fol. 38[b] Z. 17 *omnino dispraua,* und Waitz 56[13] *omnimodis praesciente:* B fol. 51[a] Z. 26 *omnino dispraesciente.* Statt *compunctio* schreibt Euerhardus *conpugcio* oder *conpugtio* (z. B. Waitz 68[3 12]) und dementsprechend Waitz 68[12] statt *non compositionem verborum* fol. 57[a] Z. 8 *non pugtionem uerborum,* wo C liest: *non punctionem verborum.* Waitz 37[8] heißt es statt *inopinate* in B fol. 40[a] Z. 11 *inopi,* was später von anderer Hand mit schwärzerer Tinte über der Zeile durch Beifügen von *nate* richtig gestellt ist. In der Länderliste Waitz 35** hat er statt *publicamque euangelizandi tribuit auctoritatem* fol. 39[a]

Z. 7 ***publicamque euua tribuit auctoritatem;*** eine andere viel spätere Hand hat mit schwärzerer Tinte über der Zeile ergänzt ***ngelizandi.*** Waitz 19^{7} verschreibt er *Eius* fol. 27^{a} Z. 8 zu *Pius.* Waitz 23^{30} *reverteris* wird fol. 30^{b} Z. 11 zu *uerteris;* eine späte Hand schreibt über der Zeile schwärzer *re* hinzu. Weitere Versehen sind Waitz 25^{24} *celeri visu:* B fol. 32^{a} Z. 9 *celerius;* Waitz 50^{10} *ut strenui:* B fol. 48^{a} Z. 17 *instrenui;* Waitz 41^{42} *insperate:* B fol. 43^{b} Z. 6 *inspirate;* Waitz 60^{10} *compatiendo:* B fol. 53^{b} Z. 18 *capaciendo;* Waitz 62^{8} *ex spoliis:* B fol. 54^{b} Z. 25 *expoliis;* Waitz 18^{4} *perennis:* B fol. 26^{b} Z. 14 *perennae* (C: *perennem*); Waitz 28^{1} *orationi et lectione vacabat:* B fol. 33^{b} Z. 22 *oratione et lectione uocabat;* Waitz 40^{18} *improperarent:* B fol. 42^{a} Z. 21 *imperarent* usf.

Daß aber jene Unterschiede zwischen A und B durch bewußte oder unbewußte Auslassungen in der unmittelbaren Vorlage von B zu erklären seien, scheint angesichts des ganzen Charakters der Verschiedenheiten ebenso ausgeschlossen. Denn A hat durchaus das Gepräge einer bearbeiteten und erweiterterten Rezension. Das beweist einmal die fast beständige, offensichtliche Ausschmückung im Ausdruck. So ist z. B. an mehr als 20 Stellen ein *quoque* eingeschoben, das in B fehlt und hier auch gar nicht vermißt wird. Anderwärts werden in ähnlichem Sinne andere Partikeln eingeschoben, so *et* Waitz 42^{29} 57^{18} 66$^{35\ 42}$, *etiam* 44^{34} 52^{8}, *necnon* et 46^{19} usf., einfache Partikeln werden verdoppelt, z. B. 27^{24} 59^{12} 72^{18} 75^{38}. Eingeschobene Worte stellen rein formale Anschlüsse her, wie *supra* 22^{22}, *et* 29^{3} 72^{13}, *quamque* 31^{37}, *quidem* 31^{42}, *pro quibus omnibus* 37^{35}, *dubium* 40^{20}, *que* 43$^{18\ 23}$, *videlicet* 43^{20} 63^{15} 72^{42} 73$^{15\ 26}$, *dicens* 43^{33}, *itaque* 44^{27} 45^{16} 61^{32} 75^{19}, *ergo* 45^{20} 46^{9}, *nempe omnipotens et* 45^{42}, *enim* 47^{17}, *iam dictus* 49^{8}, *tamen* 57^{11}, *nempe* 58^{19}, *inquiunt* 61^{28}, *nunc* 61^{36}, *sed* 66^{29} 73^{17}, *ita* 67^{23}, *namque* 67^{30}. Ähnlich steht es mit leichten grammatikalischen Verbesserungen, z. B. 25^{4} A *excitatus a somno:* B *excitatus somno;* 28^{31} A *nequaquam se pati posse:* B *nequaquam pati posse;* 31^{37} A *quanta quamque gravia:* B *quanta grauia;* 34^{26} A *diocesis illa in periculosis locis . . . constituta:* B *dioc. illa per. loc. . . . const. . . .;* 38^{32} A *coepit substantia eius minui et pecora quaeque . . . deperire:* B *c. s. e. m. et pecora . . . deperire;* 41^{3} A *se movere a loco:* B *se mouere loco;* 41^{32} A *Proponebat. . . .*

eis vicum memoratum Birca: B . . . *eis memoratum Byrca;* 41 [35] A *ad illum itaque vicum:* B *Illuc;* 44 [33] A *de vino aliquid emptum in quodam . . .:* B *de uino aliquid in quodam . . .* usf. Andere Unterschiede sind verständlich als Zusätze eines Bearbeiters oder Lesers, dem die ganze *Vita* vorliegt und vertraut ist, nicht jedoch als Auslassungen, so z. B. 44 [29] A *appropinquare dies suae crederet mortis* gegenüber B *appropinquaret dies suae mortis;* 43 [18] Zusatz in A: *Quaesitum est igitur sortibus et inventum* (vgl. c. 30) oder 52 [2] der Zusatz in A: *quia iam tunc quid daret haberet* (vgl. 57 [6], das nicht ganz dazu paßt) und 52 [5] *et muneribus eum — studuit* (vgl. c. 26 35).

Dazu kommt, daß die im Durchschnitt sachlich belanglosen Floskeln und Glossen, als welche sich die Mehrzahl der Erweiteterungen in A — von den größeren Abschnitten betreffs Ebbo u. ä. abgesehen — darstellen, sich gerade an jenen Stellen häufen, wo von Dingen die Rede ist, die sich zur Anbringung von rhetorischen und stilistischen Gemeinplätzen besonders eigneten; von Herigar und den fernen Schweden, von Frethuburgis und ihrer Frömmigkeit und Mildtätigkeit, von den Visionen des Bischofs und seinem erbaulichen Wandel oder seiner Tätigkeit im Dienste der Nächstenliebe.

Vergleicht man A und B in allen Einzelheiten miteinander, so ergibt sich aus dem Textverhältnis mit voller Sicherheit: A ist nicht die ursprüngliche Form der *Vita.* Die Rezension B war vorhanden, und aus ihr ist durch Zusätze und Erweiterungen die Rezension A in verschiedener Schichtung allmählich erwachsen. Nur weil man die Grundsätze und Methoden philologischer Kleinarbeit bei der Untersuchung der *Vita* allzuwenig beachtete und anwandte, konnte man, so scheint es, überhaupt an der bisherigen Auffassung von der Priorität von A gegenüber B bis heute festhalten.

Anderseits läßt sich aber durch die Vergleichung der Texte auch erweisen, daß B später ist als C. Denn in einer ganzen Reihe von Fällen hat B eine Lesart, die zwischen der von C und jener von A steht. Eine parallele Übersicht der verschiedenen Texte an den entsprechenden Stellen wird dieses Verhältnis am besten verdeutlichen.

Waitz	A	C	B
18[6]	*Diu* per Domini gratiam...	*Qui* per Domini gratiam...	*Diu* per Domini gratiam...
19[8]	populus universus (fehlt A 2) admirabatur	—	populus uniuersus admirabatur
19[28]	adiutor *nostri* benignissimus	adiutor *noster* benignissimus	adiutor *nostri* benignissimus
19[39]	talem *promeruimus* patrem habere	talem *meruimus* patrem habere	talem *promeruimus* patrem habere
20[8]	si quis *exhortationes* attenderit	si quis *adhortationes* attenderit	si quis *exhortationes* attenderit
20[11]	per singula aetatum momenta *suae* multiplicavit *devotionis* augmenta	per singula aetatum momenta *sui* multiplicauit augmenta	per singula aetatum momenta *suae* multiplicauit augmenta
20[28]	ut *tali aetati* familiare est	ut *aetati tali* familiare est	ut *tali aetati* familiare est
20[35]	videbat procedentem *quandam quasi* dominam	videbat procedentem *quasi quandam* Dominam	videbat procedentem *quandam quasi* dominam
21[10]	coepit ... puerilia consortia vitare, lect*ioni et* meditat*ioni* ... se occupare	coepit ... puerilia consortia vitare, lect*ione autem*, meditat*ione*...se occupare	caepit ... puerilia consortia uitare, lect*ione et* meditat*ione* ... se occupare
22[31]	quidam supinis vultibus *tensisque* manibus adorabant	quidam supinis vultibus *pansisque* manibus adorabant	quidam supinis uultibus *tensisque* manibus adorabant
22[36]	ineffabiles *Deo* laudes promebant	ineffabiles *Domini* laudes promebant	ineffabiles *deo* laudes promerebant[1]
22[39]	post reversionem ad corpus reti*neri* nullo modo *potuerunt*	post reuersionem ad corpus reti*nere* nullo modo po*teram*	post reuersionem ad corpus reti*nere* nullo modo po*tueram*
24[12]	spemque de Dei misericordia praesumere, quod, *qualibet* ipse disponeret occasione, ad *martyrii palmam* posset pertingere	spemque de Dei misericordia praesumere, quod *quadam* ipse disponeret occasione, *vt* ad *palmam martyrii* posset pertingere	spemque de Dei misericordia praesumere, quod *qualibet* ipse disponeret occasione, ut ad *palmam martirii* posset pertingere
28[4]	cum eum ... cotidie secretim sibi consistere ... videret	cum eum ... cotidie *secretum ibi* consistere ... videret	cum eum ... cotidie *secretim ibi* consistere ... uideret
30[19]	in tempore paschae, *sicuti* et ipsi antea ... revelatum fuerat	in tempore Paschae, *sicut* et ipsi antea ... reuelatum fuerat	in tempore paschae, *sicuti* et ipsi antea ... reuelatum fuerat
30[33]	iterum *cum memorato* abbate vestro ... imperator tractare coeperit ... (A 2: *commemorato* abbate ...)	iterum *cum memorato* Abbate vestro ... imperator tractare coeperit ...	iterum *commemorato* uestro abbate ... imperator tractare ceperit ...
31[27]	quaecumque *illi* ... decrevisset iniungere	quaecunque *sibi* ... decreuisset iniungere	quecunque *illi* ... decreuisset iniungere.

[1] *re* ist später ausgekratzt.

Waitz	A	C	B
2[4]	excepto parum quid, quod ... secum auferre et asportare poterant	excepto paruo , quod ... secum auferre et asportare poterant	excepto parum quid, quod secum auferre et asportare poterant
3[7]	ad serenissimum reversi sunt augustum. Qui honorifice ... ab eo suscepti, narraverunt ... (A 2 3: Cui honorifice ... suscepti narr.)	ad Serenissimum reuersi sunt Augustum. Qui honorifice ... suscepit, narrauerunt	ad serenissimum reuersi sunt augustum. Qui honorifice ... suscepti, narrauerunt
3[29]	Qua de re primitivam etiam ibi ecclesiam ... consecrari fecit	Qua de re primitiuam et ibi ecclesiam ... consecrari fecit	Qua de re primitiuam eam etiam ibi ecclesiam ... consecrari fecit (eam durch Unterstreichen getilgt, gleichzeitig)
35[2]	Quod etiam ipse tam decreti sui auctoritate quam etiam pallii datione ... roboravit ...	Quod etiam ipse tam decreti sui auctoritate quam etiam Pallii donatione ... roborauit ...	Quod etiam ipse tam decreti sui auctoritate quam etiam pallii datione ... roborauit ...
36[24]	Fiebatque gaudium salutis christianis ibi degentibus, et de die in diem numerus credentium augebatur	Fiebatque gaudium salutis Christianis; ibidem de Gentibus, et de die in diem numerus credentium augebatur	Fiebatque gaudium salutis Christianis ibidem gentibus, et de die in diem numerus credentium augebatur
40[18]	ut quasi in flumine cum vestimentis iactati viderentur	ut quasi in flumine cum vestimentis iactari viderentur	ut quasi in flumine cum vestimentis iactati uiderentur
41[8]	lacessire	lacessere	lacessire
41[14]	Et ascitis ilico domesticis suis ...	Et accitis illico domesticis suis ...	Et ascitis ilico domesticis suis ...[1]
43[17]	ne forte vana spe frustrati, ad sua vacui remearent	ne vana spe frustrati, ad sua vani remearent	ne uana spe frustrati, ad sua uacui remearent
43[34]	Iesu Christi, quem probastis Deum verum esse	Iesu Christi, quem probastis verum Deum esse.	Iesu Christi, quem probastis deum uerum esse
44[12]	quam nulla umquam improborum perversitas ... potuit ... evertere	quam nulla improborum peruersitas ... potuit ... euertere.	quam nulla unquam improborum peruersitas ... potuit ... euertere
44[16]	vanum esse dicens, a simulacris mutis et surdis auxilium quaerere	vanum esse dicens a simulacris surdis et mutis auxilium quaerere	uanum esse dicens a simulacris mutis et surdis auxilium querere
44[28]	dies vitae suae usque ad tempus perduxit senectutis	dies vitae suae usque ad tempus produxit senectutis	dies uitae suae usque ad tempus perduxit senectutis
45[42]	Ipse est nempe omnipotens et omnibus sufficiens nullius indiget	Ipse est omnibus sufficiens, omnibus indiget[2]	Ipse est omnibus sufficiens, nullius indiget

[1] Ursprünglich *llico.* Das erste *l* später radiert und von anderer Hand ein kleines *i* eingesetzt.

[2] Caesar sagt in Note 40 S. 216 ausdrücklich, seine Handschrift habe gelesen: *omnibus indiget.* Er vermutete ein Verschreiben statt: *nullius,* läßt jedoch im Text das Satzglied aus.



Waitz	A	C	B
46[21]	quod fideliter desideraverant, mysterium videlicet sacrae communionis	quod fideliter desiderauerant, ministerium videlicet sacrae Communionis	quod fideliter desiderauerant, misterium uidelicet sacrae communionis
51[23]	Itaque omnia a dilecto filio nostro rege Hludowico ... deputata ... firmamus	Itaque omnia a dilecto Domino nostro Rege Hludovvico ... deputata ... firmamus	Itaque omnia a dilecto filio nostro rege hludovvico ... deputata ... firmamus
55[10]	tunc verum illum prophetam comprobabo	tum verum illum Prophetam comprobabo	tunc uerum illum prophetam comprobabo
55[15]	Dominus ab utero vocavit te, de ventre matris tuae recordatus est nominis tui	Dominus ab vtero vocauit me, de ventre matris meae recordatus est nominis mei (von anderer Hand war in der Handschrift darübergeschrieben: te — tuae — tui)	Dominus ab utero uocavit te, de uentre matris tuae recordatus est nominis tui
55[28]	Dedi te in lucem gentium	Dedit te in lumen Gentium	Dedit te in lucem gentium
56[15]	in conventu deorum, qui ipsam terram possidere credebantur	in conuentu Deorum, qui illam terram possidere videbantur	in conuentu deorum, qui illam terram possidere credebantur
56[39]	asserebant, nihil omnino ea vice legationem eius proficere posse	asserebant nihil omnino ea vice Legationem proficere posse	asserebant nichil omnino ea vice legationem eius proficere posse
57[22]	Hoc ergo pastor noster devotissimus responso regis accepto	Hoc ergo Pater noster responso Regis accepto	Hoc ergo pastor noster responso regis accepto
59[37]	excepto, quod statura procerior, capite illi eminentior videbatur, et idcirco illud defendere non poterat	excepto quod statura procerior, capite illo eminentior videbatur	excepto quod statura procerior, capite illo eminentior uidebatur et idcirco illud defendere non poterat
61[1]	ad aliam urbem ipsorum, quae Apulia dicebatur, effero corde properabant	ad illam vrbem, quae Apulia dicebatur, properabant	ad aliam urbem ipsorum, quae Apulia dicebatur, properabant
62[12]	et insuper censum, quem antea solebamus, vobis persolvimus, et datis obsidibus, abhinc subiecti et obaudientes, sicuti antea fuimus, vestro imperio esse volumus	et insuper censum, quem ante solebamus, vobis persoluimus	et insuper censum, quam ante solebamus, uobis persoluimus, et datis obsidibus abhinc uestro imperio, sicut antea fuimus, subiecti erimus
62[29]	postquam domi septem dies essent, alios septem omnes pariter a carne abstinerent	post quam domi septem dies essent, illos septem omnes pariter a carne abstinerent	post quam domi . VII. dies essent, alios . VII. omnes pariter a carne abstinerent
63[26]	ad divinum solito more concurrit auxilium	ad diuinum solito more cucurrit auxilium	ad diuinum solito more concurrit auxilium

Waitz	A	C	B
6 22	Qualis namque in monasterio apud vos in omni frugalitate et devotionis studio effulserit, non opus est nobis ea dicere quae vobis sunt optime comperta	Qualis namque apud vos in Monasterio in omnis devotionis suae studio effulserit, vobis optime est compertum	Qualis namque aput uos in monasterio in omni deuotionis studio effulserit, uobis optime est compertum
7 32	captivos, quos et libertate donavit.	captiuos, quibus libertatem dedit	captiuos, quibus libertatem donauit,
8 10	Quod ipse pigmentum vocitare solebat, . . . in quihus videlicet pigmentis	quod ipse pigmenta vocare solebat, in quibus scilicet pigmentis	quod ipse pigmenta uocitare solebat, in quibus uidelicet pigmentis
8 32	Statuto tamen legitimo tempore in die . . .	Statuto legitimo tempore in die . . .	Statuto tamen legitimo tempore in die
9 7	decimasque decimarum, quae ad eum pertinebant, in pauperum expensionem distribuebat. Et quicquid argenti vel cuiuslibet census illi proveniebat, in usus indigentium decimabat. Insuper in quinto semper anno omnium animalium . . . iterum ex integro decimationem faciebat. De argento etiam, quod ad ecclesias in monasteriis veniebat, quartam partem ad hoc ipsum destinatam habebat.	decimasque decimarum, quae ad eum pertinebant, in pauperum expensionem distribuebat, et quicquid argenti vel cuiuslibet census illi proueniebat; de argento etiam, quod ad Ecclesias in Monasteriis veniebat, quartam partem ad hoc ipsum destinabat.	decimasque decimarum, quae ad eum pertinebant, in pauperum expensionem distribuebat, et quicquid argenti uel cuiuslibet census illi prouenicbat, in usus indigentium decimabat. De argento etiam, quod ad ecclesias in monasteriis ueniebat, quartam partem ad hoc ipsum destinabat.
74 4	Hoc enim multorum assertione comperto, certatim ad eum . . . venire solebant aegrotantes . . .	Hoc enim multorum assertione comperio, certatim ad eum . . . venire solebant aegrotantes . . .	Hoc enim multorum assertione comperto, certatim ad eum . . . uenire solebant aegrotantes
74 5	cum de huiuscemodi virtutum signis aliquando coram eo fieret sermo	cum de huiusmodi virtutum signis aliquando coram eo fieret sermo	cum de huiuscemodi virtutum signis aliquando coram eo fieret sermo
74 25	Qua cum per multos dies . . . acriter laboraret, et se ad mortem urgeri sentiret . . .	Qua cum per multos dies . . . acriter laboraret, et se ad mortem vergere sentiret . . .	Qua cum per multos dies . . . acriter laboraret, et se ad mortem urgere sentiret [1]
75 2	cum saepius de eadem re . . . collocutionem haberet . . .	cum saepius ea de re . . . collocutionem haberet . . .	cum sepius de eadem re . . . collocutionem haberet

[1] *se* von zweiter Hand über der Zeile nachgetragen.

Waitz	A	C	B
75 [19]	utrumque tibi Deus ... faciet, id est et peccata tibi dimittet ... et omnia, quae promisit, implebit	utrumque tibi Deus ... faciet, idem et peccata dimittet ... et omnia, quae promisit, implebit	utrumque tibi deus ... faciet id est et peccata di mittet ... et omnia, quae promisit, impleuit (von 2. Hand verbessert zu implebit)
75 [24]	Et exinde sollicitius quaeque erant in dioecesi sua procuranda coepit disponere	Deinde sollicitus quoque in Dioecesi sua procurando coepit disponere	Et exinde sollicitus quaeque quae in diocesi sua procurando caepit disponere (das zweite quae durch Unterstreichen [andere Tinte?] getilgt)
76 [32]	In manus tuas, Domine, commendo spiritum meum	in manus tuas commendo spiritum meum	In manus tuas, domine, commendo spiritum meum

Wäre es auch möglich, eine Anzahl der hier angegebenen Unterschiede von B = A gegenüber C aus dem gleichen Lesefehler oder aus einem zufälligen Zusammentreffen zweier verschiedener Bearbeiter in der nämlichen Änderung zu erklären, so ist doch eine solche Erklärung durch die große Zahl der Übereinstimmungen zwischen A und B, vor allem aber durch jene Stellen ausgeschlossen, an denen B im Einklange mit A Satzteile enthält, die sich in C nicht finden. Vgl. z. B. 19[8] 32[4] 44[12] 59[37] 61[1] 62[12] 69[7].

Anderseits zeigt B mit C, auch abgesehen von jenen Stellen, an denen von dem nordischen Machtbereich des Hamburger Erzbistums die Rede ist (Waitz 35** 50**) oder wo z. B. von der Sendung Gozberts und ähnlichem gesprochen wird (Waitz 36 usf.), eine Anzahl von auffälligen Übereinstimmungen in Schreibe- oder Lesefehlern und in abweichenden gemeinsamen Lesarten. Die wichtigsten sind in der folgenden Liste zusammengestellt. Ausgelassen wurden durchweg wiederum die den beiden Rezensionen B und C gemeinsamen größeren Unterschiede von A, die Waitz in den Anmerkungen außer dem Apparat bereits genügend hervorgehoben hat.

	A	B = C
18 [4]	perennis	perennae (C: perennem)
19 [27]	Deum	dominum
19 [37]	atque religiosissimae sanctitati	—
20 [20]	delegimus	elegimus
20 [31]	levitati	etati
20 [36]	sequentes	—

	A	B = C
21 [33]	quod casu	quod quasi casu
22 [18]	hoc	haec
23 [13]	ipse omnia exterius	ipse omnes exterius
23 [18]	quae oculis gratissima existeret mentesque cunctorum suavissime satiaret	quae oculos gratissime satiaret
25 [24]	tam celeri visu	tam celerius
27 [6]	abbas monasterii [vestri] Wala	abbas monasterii vestri Walo
27 [16]	causa in gentibus Danorum evangelium praedicandi	ad praedicandum in gentibus Danorum
28 [23]	hac religiosa conventione	tam religiosa conuentione
29 [20]	Hadebaldus	Hadeboldus
29 [27]	Dorstatum	dorstratum
30 [9]	Praefatus quoque Herioldus	Prefatus itaque Herioldus
30 [11]	inibi	ibi
30 [22]	Hludowicum	Lhudouuicum
30 [31]	sicuti missi illi intimaverant, et cultum christianae religionis illis tradere inciperent	sicut missi (C: illi) (B: illis) tradere inciperent
31 [8]	moraretur	maneret
31 [30]	nonnum Witmarum	nomine uuitmarum
32 [9]	a coepto itinere . . . flecti	accepto itinere . . . flecti
34 [20]	archicappellani	archicapillarii (C: Archi-Capellarii)
34 [21]	Magonciacensi	Mogociacensi
35 [1]	Gregorio	Gregorio secundo (C: ·II·)
35 [12]	studiis piissimi imperatoris	studiis domni apostolici atque piissimi imperatoris
36 [9]	Gauzbertum	Gautbertum
36 [11]	Cuique ministeria ecclesiastica et necessarios	Cui ad ministeria ecclesiastica explenda necessarios
37 [7]	circumdedisse	circumuenisse
37 [35]	casu arreptum secum	casu arreptum aliquid secum
38 [1]	quae ab initio episcopatus sui aggregare vel in fabricam aedificiorum componere poterat uno velut momento	quae ab initio episcopatus sui congregauit velut in momento
38 [12]	Gauzbertum	Symonem
38 [22]	perpetratum	factum
39 [5]	illorum	eorum
39 [6]	invenerunt te	ideo uenerunt super te
39 [14]	nullatenus ausus, tandem	nullatenus ausus est. Tandem
39 [19]	apud se	aput eum (C: apud se)
39 [21]	pro reatu commissi	pro reatu commisso
39 [35]	filiolo suo . . . condolens	pro filio suo . . . condolens
40 [14]	inter alia collocutionum verba	inter alias locutiones
40 [19]	fertur	dicitur
40 [29]	puerulo	puero
40 [31]	invocabat dominum Christum	inuocabat dominum Iesum Christum

	A	B = C
40 [32]	ita omnes . . . infudit, ut	ita ut omnes . . . infudit, ut (C: ita omnes . . . inf., ut)
41 [1]	confundimini et veritatis	confundamini, sed ueritatis
41 [13]	velit	uellet
41 [20]	cognitionem	agnitionem
41 [25]	Sicque de ecclesia ipsa per	et de ecclesia per
41 [29]	eiectus regno	eiectus a regno
41 [34]	Ad illum	Illuc
42 [1]	principes . . . poterant	princeps . . . poterat
42 [8]	non multum firma	infirma
42 [36]	procul dubio	sine dubio
43 [12]	quia apud eos moris erat	quia sic aput eos moris erat (C: quia apud eos . . .)
43 [14]	inventum, quod	inuentum est, quod
43 [24]	civitatem	urbem
43 [26]	ad eos depraedandos	ad eos depraedandum
43 [32]	perviderent	prouiderent
43 [37]	tribuit solatium	tribuit auxilium
44 [26]	indiguero	indigeo
44 [27]	Frideburg	Frethuburg
44 [30]	Cumque . . . appropinquare dies suae crederet mortis	Cumque . . . appropinquaret dies mortis suae
44 [31]	Gauzberti	Symonis
44 [32]	officii	sacrificii
44 [33]	de vino aliquid	de uino aliquantulum
44 [34]	demandans	commendans
45 [21]	peragrarent	circuirent
45 [27]	posuit	posuerat
46 [10]	et tuo arbitrio, quomodocumque volueris, ea dispensabis	et tu quocumque modo uolueris, ea dispensabis
46 [11]	quae . . . acceperas, ipse tibi reddere noluit, quia ea tantum sua benignitate retribuit, quae . . . in pauperes illius distributa fuerint	quae . . . acceperas, noluit tibi reddere, sed tantum ea, quae . . . in pauperes distribuisti
46 [15]	sacerdos Ardgarius	sacerdos dei Ardgarius
46 [20]	matronae, pariterque	matronae Frethuburgis pariterque
46 [23]	anachoreta Ardgarius	anachorita Ardgarius
46 [25]	inter haec superius comprehensa	inter haec et superius comprehensa
46 [27]	vitae praesenti decessisse	vita praesenti discessisse (C: decessisse)
46 [29]	aliquomodo	aliquando
46 [36]	necessitatibus et indigentiis	necessitatibus et angustiis
47 [11]	unde ei solacium subsistendi facere posset, quo . . . mandatum perficeret	unde ei solatium facere posset, quo . . . mandata melius adimplere posset
47 [19]	ne . . . nevo cupiditatis reprehenderetur	ne . . . noua cupiditas reprehenderetur
48 [33]	coram multa episcoporum utriusque regni frequentia	cum multitudine episcoporum, et utriusque regni frequentia

	A	B = C
49 [31]	Gregorii omnemque	Gregorii secundi omnemque
51 [33]	unita sedi	unita et subdita sedi
52 [4]	frequentius Horicum adire . . . et muneribus eum ac quibuscumque poterat obsequiis conciliare studuit, ut sua licentia praedicationis officio in regno eius frui valeret	frequentius adire solebat Horicum . . . ut offitio praedicationis in regno eius frueretur
52 [10]	fideliter	feliciter
52 [15]	ipsi liceret interesse	eum interesse rogaret
52 [32]	Sliasvich	sliesuuich
53 [8]	relicta superstitiosa	relicta et superstitiosa
53 [19]	viderent et a propinquis suis desperarentur, . . . devovebant. Cumque accito sacerdote baptismi gratiam percepissent, statim incolumes gratia divina largiente fiebant. Sicque crevit in eodem loco Dei miseratio, et ad fidem Domini populi conversa est multitudo	uidissent, . . . devovebant, et baptismi gratiam percipiebant, et statim diuina largitate sani fiebant, et ad fidem domini conuersa est multitudo populi
54 [28]	veniret	deueniret
54 [34]	insideat	insedeat
55 [1]	quondam	quidam
55 [5]	Tuo, inquit	Tu, inquid
55 [7]	mansionum	mansionis
55 [40]	partis suae	de parte sua
56 [1]	intimari	intimare
56 [11]	pervenit ad Byrca	uenit ad Bircam
56 [16]	et ab eis	et se ab eis
56 [19]	quondam	quendam
56 [33]	corda hominum	corda omnium
56 [38]	toto annisu	toto animo
57 [10]	se quidem quae ille suggesserat gratanter velle respondit	ad ea quae suggesserat, respondit
57 [14]	vestram	tuam
57 [21]	unanimi	unanima
58 [25]	qui	quia
58 [27]	assentiamus	assentimus (in B: verbessert aus assentire, von zweiter Hand?)
59 [15]	praedictum	quendam
59 [16]	Gauzberti	Symonis
59 [22]	favorem, fidelissimum quoque in omni parte suis circa . . . culturam se fore velle promisit	fauorem, et se fidelissimum circa . . . culturam persistere velle promisit
59 [24]	gratiam rite omnibus peractis	gratiam his rite peractis
59 [26]	domnus episcopus	seruus dei
60 [17]	Cori	Chor
60 [19]	quo	quod

	A	B = C
40 [32]	ita omnes . . . infudit, ut	ita ut omnes . . . infudit, ut (C: ita omnes . . . inf., ut)
41 [1]	confundimini et veritatis	confundamini, sed ueritatis
41 [13]	velit	uellet
41 [20]	cognitionem	agnitionem
41 [25]	Sicque de ecclesia ipsa per	et de ecclesia per
41 [29]	eiectus regno	eiectus a regno
41 [31]	Ad illum	Illuc
42 [1]	principes . . . poterant	princeps . . . poterat
42 [8]	non multum firma	infirma
42 [36]	procul dubio	sine dubio
43 [12]	quia apud eos moris erat	quia sic aput eos moris erat (C: quia apud eos . . .)
43 [14]	inventum, quod	inuentum est, quod
43 [24]	civitatem	urbem
43 [26]	ad eos depraedandos	ad eos depraedandum
43 [32]	perviderent	prouiderent
43 [37]	tribuit solatium	tribuit auxilium
44 [26]	indiguero	indigeo
44 [27]	Frideburg	Frethuburg
44 [30]	Cumque . . . appropinquare dies suae crederet mortis	Cumque . . . appropinquaret dies mortis suae
44 [31]	Gauzberti	Symonis
44 [32]	officii	sacrificii
44 [33]	de vino aliquid	de uino aliquantulum
44 [34]	demandans	commendans
45 [21]	peragrarent	circuirent
45 [27]	posuit	posuerat
46 [10]	et tuo arbitrio, quomodocumque volueris, ea dispensabis	et tu quocumque modo uolueris, ea dispensabis
46 [11]	quae . . . acceperas, ipse tibi reddere noluit, quia ea tantum sua benignitate retribuit, quae . . . in pauperes illius distributa fuerint	quae . . . acceperas, noluit tibi reddere, sed tantum ea, quae . . . in pauperes distribuisti
46 [15]	sacerdos Ardgarius	sacerdos dei Ardgarius
46 [20]	matronae, pariterque	matronae Frethuburgis pariterque
46 [23]	anachoreta Ardgarius	anachorita Ardgarius
46 [25]	inter haec superius comprehensa	inter haec et superius comprehensa
46 [27]	vitae praesenti decessisse	vita praesenti discessisse (C: decessisse)
46 [29]	aliquomodo	aliquando
46 [36]	necessitatibus et indigentiis	necessitatibus et angustiis
47 [11]	unde ei solacium subsistendi facere posset, quo . . . mandatum perficeret	unde ei solatium facere posset, quo . . . mandata melius adimplere posset
47 [19]	ne . . . nevo cupiditatis reprehenderetur	ne . . . noua cupiditas reprehenderetur
48 [33]	coram multa episcoporum utriusque regni frequentia	cum multitudine episcoporum, et utriusque regni frequentia

	A	B = C
49[31]	Gregorii omnemque	Gregorii secundi omnemque
51[33]	unita sedi	unita et subdita sedi
52[4]	frequentius Horicum adire . . . et muneribus eum ac quibuscumque poterat obsequiis conciliare studuit, ut sua licentia praedicationis officio in regno eius frui valeret	frequentius adire solebat Horicum . . . ut offitio praedicationis in regno eius frueretur
52[10]	fideliter	feliciter
52[15]	ipsi liceret interesse	eum interesse rogaret
52[32]	Sliasvich	sliesuuich
53[3]	relicta superstitiosa	relicta et superstitiosa
53[19]	viderent et a propinquis suis desperarentur, . . . devovebant. Cumque accito sacerdote baptismi gratiam percepissent, statim incolumes gratia divina largiente fiebant. Sicque crevit in eodem loco Dei miseratio, et ad fidem Domini populi conversa est multitudo	uidissent, . . . devovebant, et baptismi gratiam percipiebant, et statim diuina largitate sani fiebant, et ad fidem domini conuersa est multitudo populi
54[28]	veniret	deueniret
54[34]	insideat	insedeat
55[1]	quondam	quidam
55[5]	Tuo, inquit	Tu, inquid
55[7]	mansionum	mansionis
55[40]	partis suae	de parte sua
56[1]	intimari	intimare
56[11]	pervenit ad Byrca	uenit ad Bircam
56[16]	et ab eis	et se ab eis
56[19]	quondam	quendam
56[33]	corda hominum	corda omnium
56[38]	toto annisu	toto animo
57[10]	se quidem quae ille suggesserat gratanter velle respondit	ad ea quae suggesserat, respondit
57[14]	vestram	tuam
57[21]	unanimi	unanima
58[25]	qui	quia
58[27]	assentiamus	assentimus (in B: verbessert aus assentire, von zweiter Hand?)
59[15]	praedictum	quendam
59[16]	Gauzberti	Symonis
59[22]	favorem, fidelissimum quoque in omni parte suis circa . . . culturam se fore velle promisit	fauorem, et se fidelissimum circa . . . culturam persistere velle promisit
59[24]	gratiam rite omnibus peractis	gratiam his rite peractis
59[25]	domnus episcopus	seruus dei
60[17]	Cori	Chor
60[19]	quo	quod

	A	B = C
60 [23]	habebat	habet
60 [30]	fecerint	fecerunt
60 [32]	innumerabili congregato exercitu, illas adierunt partes. Et primo quidem improvise ad quandam urbem regni ipsorum vocatam Seeburg, in qua erant septem milia pugnatorum, devenientes, penitus	innumerabili congregato exeritu, ad quandam urbem regni ipsorum uocatam Seburg, inprouise adeuntes, penitus
61 [9]	victoriam obtineret: cum ecce nono die	uictoriam haberet. Cum iam nono die (C: nona die)
61 [15]	quid sibi esset agendum, nimium turbati omnimodis nescirent	quid agerent omnino nescirent
61 [19]	repperire potuerunt	inuenerunt
61 [19]	denunciaretur	nunciaretur
61 [28]	suggerere eis coeperunt: Deus, inquiunt, christianorum	ceperunt dicere: Deus christianorum
61 [33]	Quod cum publice denunciatum cunctis innotuisset, omnium corda	Quod cum publice cunctis adnunciatum esset, omnium corda
62 [9]	quicquid ex spoliis Danorum praeterito anno in auro et armis adquisivimus	quicquid ex poliis (C: spoliis) danonorum auro et in armis accepimus
62 [32]	abstinentiam	penitentiam
63 [8]	in regno	rege
63 [23]	de amicis	amicum
63 [30]	religio ibi coepta	religio christianitatis ibi cepta
63 [34]	redire potuerit, ad	redire posset, et ad
63 [41]	venisset	ueniret
64 [2]	eius	suis
64 [5]	consensit	concessit
64 [6]	tribuit	concessit
64 [8]	Denique dum haec agerentur, praedictus venerabilis Gauzbertus episcopus ad	His rite peractis pastor noster uenerabilis ad
64 [11]	oriundus a domno Ebone ad servitium Domini educatus fuerat. Qui	oriundus erat. Qui
64 [21]	dum	et
64 [29]	ad hoc opus	in hoc opus
66 [20]	in exercitio salutis	et pro salute
66 [34]	solitudinem amabat	in solitudine manebat
67 [4]	magnus sibi in oculis suis videbatur, quia taliter abstineret. Qua de re	magnus ipse oculis suis uidebatur. Qua de re
67 [23]	admiscebat	admisceret
68 [3]	volebat . . . compunctio	uellet . . . conpugcio (C: compunctio)
68 [8]	ex Sacra Scriptura sumptis	et sacra scriptura sumptis
68 [10]	pigmentum	pigmenta

	A	B = C
68 [12]	non compositionem verborum	non pugtionem uerborum (C: non punctionem uerb.)
68 [23]	conscripta	in scriptura
68 [35]	quam liberalissimus	quam ipse liberalissimus
69 [2]	hospitalem	hospitale
69 [13]	destinatam habebat	destinabat
69 [15]	anachoretas	anachoritas
69 [35]	accedebat. (Folgt ein großer Einschub.)	accedebat. Haec et multa alia in dei nomine faciebat
72 [23]	in Fresia, in pago [videlicet] Ostargao	in Frisia in pago Ostergao
72 [31]	qui anterioribus diebus	qui in anterioribus diebus
73 [3]	ad paganos vendebant	paganis uendebant
73 [13]	quondam	olim
73 [16]	letus et adgaudens, quia nulla erat contradictio, ut ipsi videbatur, sed erat	letus ac gaudens et ut ipsi uidebatur, erat
73 [19]	nullus tamen eorum suae consultationi aut imperio ullatenus auderet contradicere. Verum	nullus tamen illorum suo imperio • audebat contradicere. Sed
74 [10]	Dominum	deum
75 [5]	quanta in Dei servitio sustinuerit quantamque corporis sui	quantamque in dei seruitio, quantamque corporis sui (C: quantam in Dei Seruitio . . .)
75 [9]	consolationem recipiens, in	consolationem recipiens, sed in
75 [17]	ullatenus	nullatenus
75 [22]	Dei auxiliante gratia, ipsis adiuvantibus	dei auxiliante gratia, et ipsis adiuuantibus
75 [37]	videlicet	ergo
75 [39]	praeparari	praeparare
75 [42]	ferri. Quibus allatis unum ante altare	ferri, et unum ad altare
76 [20]	duxit	produxit (C: perduxit)
76 [23]	canerent	cantarent
76 [27]	elevata manu	eleuatis manibus
76 [31]	Domine; et: Deus propitius	domine. ℣. Deus propitius (C: domine. Deus . . .)
76 [35]	caneret	cantaret

Einen besondern Hinweis verdienen die Abweichungen von C = B gegenüber A in der Schreibung der Eigennamen. Ein voller Vergleich ist hier allerdings nicht möglich, da Caesar, wie er mehrfach angibt (vgl. 204 n. 2; 214 n. 37; 218 n. 51) die Eigennamen zum Teil anders schreibt, als sie seine Vorlage bot. So war z. B. in dem der *Vita Anskarii* vorausgehenden Kapitelverzeichnis in der Handschrift geschrieben *Audbertus,* im Text *fere semper . . . Authbertus;* Caesar will *Audbertus* vorziehen, aber *Gauth-*

	A	B = C
60 [23]	habebat	habet
60 [30]	fecerint	fecerunt
60 [32]	innumerabili congregato exercitu, illas adierunt partes. Et primo quidem improvise ad quandam urbem regni ipsorum vocatam Seeburg, in qua erant septem milia pugnatorum, devenientes, penitus	innumerabili congregato exeritu, ad quandam urbem regni ipsorum uocatam Seburg, inprouise adeuntes, penitus
61 [9]	victoriam obtineret: cum ecce nono die	uictoriam haberet. Cum iam nono die (C: nona die)
61 [15]	quid sibi esset agendum, nimium turbati omnimodis nescirent	quid agerent omnino nescirent
61 [19]	repperire potuerunt	inuenerunt
61 [19]	denunciaretur	nunciaretur
61 [28]	suggerere eis coeperunt: Deus, inquiunt, christianorum	ceperunt dicere: Deus christianorum
61 [33]	Quod cum publice denunciatum cunctis innotuisset, omnium corda	Quod cum publice cunctis adnunciatum esset, omnium corda
62 [9]	quicquid ex spoliis Danorum praeterito anno in auro et armis adquisivimus	quicquid ex poliis (C: spoliis) danonorum auro et in armis accepimus
62 [32]	abstinentiam	penitentiam
63 [8]	in regno	rege
63 [23]	de amicis	amicum
63 [30]	religio ibi coepta	religio christianitatis ibi cepta
63 [34]	redire potuerit, ad	redire posset, et ad
63 [41]	venisset	ueniret
64 [2]	eius	suis
64 [5]	consensit	concessit
64 [6]	tribuit	concessit
64 [8]	Denique dum haec agerentur, praedictus venerabilis Gauzbertus episcopus ad	His rite peractis pastor noster uenerabilis ad
64 [11]	oriundus a domno Ebone ad servitium Domini educatus fuerat. Qui	oriundus erat. Qui
64 [21]	dum	et
64 [23]	ad hoc opus	in hoc opus
66 [20]	in exercitio salutis	et pro salute
66 [34]	solitudinem amabat	in solitudine manebat
67 [4]	magnus sibi in oculis suis videbatur, quia taliter abstineret. Qua de re	magnus ipse oculis suis uidebatur. Qua de re
67 [23]	admiscebat	admisceret
68 [3]	volebat . . . compunctio	uellet . . . conpugcio (C: compunctio)
68 [8]	ex Sacra Scriptura sumptis	et sacra scriptura sumptis
68 [10]	pigmentum	pigmenta

	A	B = C
68 [12]	non compositionem verborum	non pugtionem uerborum (C: non punctionem uerb.)
68 [23]	conscripta	in scriptura
68 [35]	quam liberalissimus	quam ipse liberalissimus
69 [2]	hospitalem	hospitale
69 [13]	destinatam habebat	destinabat
69 [15]	anachoretas	anachoritas
69 [35]	accedebat. (Folgt ein großer Einschub.)	accedebat. Haec et multa alia in dei nomine faciebat
72 [23]	in Fresia, in pago [videlicet] Ostargao	in Frisia in pago Ostergao
72 [31]	qui anterioribus diebus	qui in anterioribus diebus
73 [3]	ad paganos vendebant	paganis uendebant
73 [13]	quondam	olim
73 [16]	letus et adgaudens, quia nulla erat contradictio, ut ipsi videbatur, sed erat	letus ac gaudens et ut ipsi uidebatur, erat
73 [29]	nullus tamen eorum suae consultationi aut imperio ullatenus auderet contradicere. Verum	nullus tamen illorum suo imperio . audebat contradicere. Sed
74 [10]	Dominum	deum
75 [5]	quanta in Dei servitio sustinuerit quantamque corporis sui	quantamque in dei seruitio, quantamque corporis sui (C: quantam in Dei Seruitio . . .)
75 [9]	consolationem recipiens, in	consolationem recipiens, sed in
75 [17]	ullatenus	nullatenus
75 [22]	Dei auxiliante gratia, ipsis adiuvantibus	dei auxiliante gratia, et ipsis adiuuantibus
75 [37]	videlicet	ergo
75 [39]	praeparari	praeparare
75 [42]	ferri. Quibus allatis unum ante altare	ferri, et unum ad altare
76 [20]	duxit	produxit (C: perduxit)
76 [23]	canerent	cantarent
76 [27]	elevata manu	eleuatis manibus
76 [31]	Domine; et: Deus propitius	domine. ℣. Deus propitius (C: domine. Deus . . .)
76 [35]	caneret	cantaret

Einen besondern Hinweis verdienen die Abweichungen von C = B gegenüber A in der Schreibung der Eigennamen. Ein voller Vergleich ist hier allerdings nicht möglich, da Caesar, wie er mehrfach angibt (vgl. 204 n. 2; 214 n. 37; 218 n. 51) die Eigennamen zum Teil anders schreibt, als sie seine Vorlage bot. So war z. B. in dem der *Vita Anskarii* vorausgehenden Kapitelverzeichnis in der Handschrift geschrieben *Audbertus,* im Text *fere semper . . . Authbertus;* Caesar will *Audbertus* vorziehen, aber *Gauth-*

bertus wie die Handschrift mit *th* schreiben. Der Name des ersten Hamburger Erzbischofs stand in der Vorlage als *Anskarius, Anscarius, Anscharius, Ansgarius;* der Herausgeber entschließt sich für *Ansgarius.*

	A	C	B
25 [26]	Witmarus	Witmarus	uuithmarus
31 [30]	nonnum Witmarum	nomine Witmarum	nomine uuitmarum
31 [39]	Witmarus	Witmarus	uuitmarus
26 [24]	Hludowicum	LHudovvicum	Lhudouuicum
33 [22]	Hludowicum	LHudovvicum	Lhudouuicum
34 [1]	Hludowico	HLudovvico	Hludouuico
46 [26]	Hludowicum	HLudovvicum	Hludouuicum usf.
27 [6]	Wala	VValo	VValo
29 [20]	Hadebaldus	Hadeboldus	Hadeboldus
29 [27]	Dorstatum	Dorstratum	Dorstratum
45 [12]	Dorstadum	Dorstadum	Dorstadum
52 [39]	Dorstado	Dorstado	Dorstado
32 [17]	Birca	Birca [1]	Byrca
41 [33]	Birca	Birca	Byrca
56 [11]	Byrca	Bircam	Bircam
58 [9]	Byrca	Birca	Birca
34 [18]	Mettensis	Metensis	Metensis
34 [21]	Magonciacensi	Mogotiacensi	Mogociacensi
35 [1]	Gregorio	Gregorio II.	Gregorio secundo
49 [31]	Gregorii	Gregorii Secundi	Gregorii secundi
36 [9]	Gauzbertum	Gauthbertum	Gautbertum
36 [20]	Gauzbertus	Gauthbertus	Gautbertus
36 [21]	Symonem	Symonem	Symonem
38 [12]	Gauzbertum	Symonem	Symonem
44 [31]	Gauzberti	Simonis	Symonis
59 [16]	Gauzberti	Simonis	Symonis
34 [29]	Turholt	Thurholt	Thurholt
37 [1]	Turholt	Thurholt	Thurholt
44 [27]	Frideburg	Frethuburg	Frethuburg
46 [20]	—	Frethuburgis	Fretheburgis
52 [32]	Sliaswich	Slieswich	Sliesuuich
63 [15]	Sliaswich	Sliesvvic	Sliasuuich
64 [22]	Sliaswich	Sliasvvich	Sliasuuich
59 [16]	Erimbertum	Erimbertum	Rimbertum
62 [38]	Erimbertus	Erimbertus	(E)Rimbertus (E von erster Hand über der Zeile nachgetragen)

[1] Caesar ändert ein *y* seiner Vorlage auch sonst zu *i*, allerdings ohne die Änderung ganz folgerichtig durchzuführen, z. B. schreibt er statt des handschriftlichen *pyratarum* fast ausnahmslos *piratarum* (vgl. p. 205, n. 3).

	A	C	B
64 [31]	Rimbertum	Rimbertum	Rimbertum
60 [17]	Cori	Chor	cHôr
64 [19]	Ragenbertum	Raginbertum	Rainbertum
60 [33]	Seeburg	Seburg	Seburg

Der Schluß, der sich aus diesen Vergleichungen ergibt, kann wohl nur der sein: Alle drei Redaktionen, C, B und A, entstammen einer gemeinsamen Vorlage, deren Text in den verschiedenen Abteilungen verschiedenartige Zusätze, Abänderungen und Erweiterungen erfahren hat. Am stärksten verändert ist der Text in A. Hier handelt es sich um eine völlige Neubearbeitung der *Vita* im weitesten Umfange. C und B stehen als selbständige Überlieferungen des Urtextes nebeneinander. C ist selbst eine Abschrift. Das beweisen die oben S. 282 zusammengestellten Auslassungen in C gegenüber B und A. Doch handelt es sich um eine Abschrift von großer Treue und Zuverlässigkeit. B ist aus der gleichen Urschrift erflossen wie C. Das zeigt das ganze Verhältnis beider Texte. Es sei besonders auch auf die eben angeführte Stelle Waitz 30[31] verwiesen, wo B bis auf ein Wort die gleiche Auslassung zeigt wie C. Gerade jenes eine Wort aber, das die Auslassung durch Haplographie verursacht hat, entspricht in C der Form, die zu Anfang des ausgefallenen Satzteiles (einer Zeile des Originals!) stehen mußte, in B jener, die es an deren Ende hatte.

A	C	B
sicut missi illi intimaverant,	sicut missi illi	sicut missi
et cultum christianae religionis illis tradere in-	tradere in-	illis tradere in-
ciperent	ciperent.	ciperent.

Das Abhängigkeitsverhältnis der verschiedenen Überlieferungen läßt sich noch von einer andern Seite her weiter aufhellen. Dem Verfasser der *Vita Rimberti* lag die *Vita Anskarii* in einer Fassung vor, die bereits durch einen beträchtlichen Einschub erweitert war. Allerdings bot seine Vorlage den Text von B. Denn in c. 1 gibt der Autor die Länderliste wieder, die B = C eigentümlich ist, die in A dagegen vollständig gekürzt und verändert erscheint. Sowohl die Zusätze der Caesarschen Handschrift als auch die Erweiterungen, die der Verfasser der *Vita Rimberti* in seiner Vorlage fand,

sind aber Gemeingut der Überlieferungsgruppe A und erscheinen hier im fortlaufenden Zusammenhang des Textes. Es muß also die Handschrift, die vom Verfasser der *Vita Rimberti* als Vorlage benutzt wurde, älter sein als das Weingarten-Stuttgarter Manuskript des 10. Jahrhunderts. Anderseits dürfte sie jünger sein als Caesars Vorlage. Denn es wäre wohl auffällig, daß ein späterer Bearbeiter seine Abschrift gerade nach dem durch Originalzusätze erweiterten Caesarschen Exemplare und dazu nach einem zweiten mit neuen Ergänzungen, wie sie bei Abfassung der *Vita Rimberti* bereits vorlagen, verglichen und beide miteinander verschmolzen hätte, und daß daraus durch weitere Zusätze und durch Streichungen die Überlieferungsform A hergestellt wäre. Eher ist anzunehmen, daß in dem für das Leben Rimberts benutzten Exemplar zum Teil die Erweiterungen von C aufgenommen waren und Abschriften dieses Exemplars den Ausgangspunkt für die Überlieferung A bildeten.

Dafür spricht auch ein Zitat aus der Lebensbeschreibung Anskars in der *Vita* seines Nachfolgers.

Vita Rimberti c. 5 (Waitz 83 [28]).	Vita Anskarii c. 36 A (Waitz 70 [9]).
Venerandus igitur praesul . . ., sicut in gestis vitae eius legitur, quaeque illi ventura vel ab ipso gerenda erant, pene omnia vel per somnium vel per intimam revelationem in mente praenoscere et praeordinare solebat. Quae autem fuerit intima in mente revelatio, scriptores vitae eius tale quid esse arbitrantur, quale in Actibus apostolorum saepius replicatur: «Dixit autem spiritus illi vel illi discipulo.» [1]	nonnumquam ipse caelestibus revelationibus . . . illustrabatur in terra, ita ut fere omnia . . . sive per somnium sive per intimam revelationem in mente . . . ipsi cognita fierent. Nam quod diximus fieri in mente, huiusmodi esse putamus, sicut in Actibus apostolorum legitur: «Dixit», inquit, «spiritus Philippo».

Daß der in der *Vita Rimberti* gebotene Text in jene Form umgegossen wurde, die wir in der Rezension A der *Vita Anskarii* wiederfinden, ist leicht begreiflich. Überdies beweisen die Drucke von Surius, den Bollandisten u. a., daß die Lesart der *Vita Rim-*

[1] Für eine Mehrheit der Verfasser der *Vita Anskarii* im Sinne der Angabe der *Vita Rimberti* c. 9: *ab ipso Rimberto alioque condiscipulo eius* läßt sich das *scriptores vitae eius* an unserer Stelle kaum verwerten. Es könnte auf ein Mißverständnis in der Deutung der Vorlage — *diximus, putamus* — zurückgeführt werden.

berti die ursprüngliche ist. Auch auf die Schreibung *Turholt* sei hingewiesen, die Caesar in der *Vita Rimberti* gerade so bietet wie die Redaktion A der *Vita Anskarii,* während die Vizelin-Handschrift auch hier (Waitz 82[37]) *Thurholt* schreibt.

Es fragt sich also, wie das Verhältnis von A zu C und B zu erklären ist. In der Untersuchung über «Rimberts *Vita Anskarii*» wurde angenommen, daß A in gerader Linie von C herzuleiten sei. Dem stehen jedoch die oben S. 282 erwähnten Auslassungen in C entgegen. A muß vielmehr auf einer Handschrift beruhen, die wie B und C und parallel zu ihnen auf das Original zurückging, mochte nun die Verbindung eine mittelbare oder eine unmittelbare sein. Aber wie ist es dann möglich, daß die Zusätze, die andere Hände in C am Rande oder zwischen den Zeilen angebracht hatten, sich in A im fortlaufenden Texte finden? Daß es sich nicht um Zusätze handelt, die aus der A-Redaktion in einen B-Text aufgenommen wurden, wie man zunächst geneigt sein könnte anzunehmen, das zeigt die Art der Glossen selbst wie der Umstand, daß sie nur zum Teil in A wiederkehren. Überdies sind zwei der Zusätze in A mit einer entsprechenden Änderung des Zusammenhanges verbunden (Waitz 19[21] 58[21]; vgl. die Übersicht S. 267). Ebenso widerspricht einer solchen Annahme das ganze Verhältnis der drei Textformen zueinander. Die Erklärung dürfte vielmehr auf einem andern Wege zu suchen sein.

Es lassen sich nämlich aus dem Vergleich der Handschriften auch Folgerungen gewinnen, die über die Urschrift selbst Aufschluß geben. Es muß sich in der gemeinsamen Vorlage von C, B, A um eine wenigstens stellenweise stark durchgearbeitete Handschrift gehandelt haben. Nur so dürften die Beziehungen zwischen B und A zu verstehen sein, wo teilweise Übereinstimmungen beider im Gegensatz zu C neben der sonstigen Gleichheit der Texte von B und C wohl nur auf die an Verbesserungen reiche Urschrift zurückgehen können. Das dürfte sich z. B. aus einer genaueren Erwägung der in der Übersicht S. 278 ff. aufgeführten Fälle Waitz 19[28 39] 20[3 35] 21[10] 30[33] 32[4] 33[29] 36[24] 43[34] 44[12 28] 55[18] 57[22] 75[2 21] ergeben. Zu dem gleichen Ergebnis führen die erwähnten Auslassungen in C. So erklären sich auch die Verschiedenheiten von C gegenüber B und A. Bei den mannigfachen Korrekturen, die sich in der Ur-

schrift fanden, ist es keinem der Kopisten gelungen, in jedem einzelnen Falle genau den Text zu wählen, der in der Handschrift festgesetzt war. Die Zusätze von anderer Hand, die Caesar für seine Vorlage namhaft macht, dürften auf einen Korrektor zurückzuführen und nur in diesem Sinne als «Benutzerzusätze» zu erklären sein. Der Kopist, dem die Vorlage Caesars zu verdanken war, hatte für die *Vita Anskarii* die Urschrift selbst vor sich, die wahrscheinlich mit Abschriften der *Vita Willehadi* und der *Vita Rimberti* zu einem Bande vereinigt war. Ein Korrektor trug die Randnachträge, die der Kopist übergangen hatte, nach, Benutzer fügten einige weitere Ergänzungen ein. Nur die C und A gemeinsamen Zusätze dürften aus der Urschrift selbst stammen. In B dagegen, das gleichfalls auf jener Urschrift beruhte, wurden die Ergänzungen nicht aufgenommen. So erklärt sich auch das Verhältnis der drei Viten untereinander. Während die *Vita Anskarii* reich war an Verbesserungen, wies die *Vita Willehadi* nur wenige unbedeutende Änderungen auf, während die *Vita Rimberti* von Interpolationen frei geblieben war.

Wir erinnern uns, daß Caesars Handschrift Hamburger Herkunft war und daß die *Vita Anskarii* in Hamburg verfaßt wurde[1]. Die *Vita Rimberti* dagegen war fremdes Gut: sie stammte nicht aus Hamburg und wurde hier wohl deswegen auch nicht angetastet. Und noch eine weitere Tatsache wird so verständlich.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Leben Rimberts druckt Caesar ein Verzeichnis von Bischöfen ab, das der *Vita* in seiner Vorlage folgte. Er bezeichnet es als *Caput XXVII* und gibt ihm die

[1] In der Untersuchung über «Rimberts *Vita Anskarii*» wurde die Abfassung der *Vita* im Hamburger Kloster wahrscheinlich zu machen gesucht. Das bedarf einer leichten Berichtigung. Das Diplom Arnulfs von 888 Juni 9 B-M[2] 1792 beweist, daß Hamburg damals noch kein geeigneter Ort für ähnliche dauernde Friedensgründungen war. Nach der Zerstörung Hamburgs war die Klostergemeinde nach Ramelsloh geflüchtet, und hier hatte sich auf Grund des Diploms Ludwigs d. D. und der Bulle Nikolaus' I. ein eigenes Kloster erhoben. Auf Ramelsloh dürfte sich beziehen, was aus der *Vita* an örtlichen Hinweisen zu gewinnen ist. Wie in Beilage III näher ausgeführt wird, kann sich der Ausdruck der *Vita* c. 7, Ludwig d. Fr. habe dem Dänenkönig *ultra Albiam beneficium* gegeben, kaum auf westelbische, friesische Gebiete beziehen, sondern muß weit eher ostelbisch-nordalbingisches Gut bezeichnen. Vom Standpunkte eines Hamburgischen Verfassers war das nicht recht verständlich, wohl aber, wenn die *Vita* in Ramelsloh geschrieben wurde.

Überschrift: *Subscriptiones episcoporum*. Die Einteilung und Zählung der Kapitel ist Zutat des Herausgebers, wie dieser p. 204 n. 1 angibt. Ihm gehören deswegen auch die Kapitelüberschriften und das Verzeichnis der Kapitel zu Beginn der *Vita* p. 127 ss. an, die dementsprechend in der Vizelin-Handschrift fehlen, obwohl auch in dieser ebenso wie in der Überlieferung A die Einteilung in Kapitel und deren Zählung durchgeführt ist. Das Verzeichnis lautet in genauer Abschrift unter Beigabe einer fortlaufenden Zählung:

1. *Slepn. Episcopus Scalternoldensis* (III 77. IV 36).
2. *Symon Episcopus Halsinodensis* (III 77. IV 24).
3. *Torolfus Episcopus Blaseonensis* (III 77. IV 35).
4. *Eilbertus Episcopus Farriensis* (III 77. IV 3, Schol. 106).
5. *Heribertus Episcopus Wibergensis* (III 77).
6. *Ratolfus Episcopus Sclesvvicensis* (III 77. IV 3).
7. *Cristian Episcopus Arusensis* (III 77. IV 2).
8. *Otto Episcopus Ripensis* (III 77. IV 2).
9. *Magnus Episcopus Wendilensis* (III 77. IV 2; cf. Schol. 105).
10. *Adaluardus Episcopus Scarensis* (III 77. IV 23, Schol. 94; cf. III 15).
11. *Albericus Episcopus Wendilensis* (III 77. IV 2; cf. Schol. 105).
12. *Willehelmus Episcopus Selandensis* (III 77. IV 3, Schol. 109).
13. *Ezzo Episcopus Aldenburgensis* (III 21, Schol. 95).
14. *Ecilinus Episcopus Scarensis* (III 77. IV 23).
15. *Syvvardus Episcopus Norvvegensis* (III 77. IV 34).
16. *Egino Episcopus Dolboigensis* (III 77. IV 8 30, Schol. 112).
17. *Adalbardus Episcopus Sictunensis* (III 77. IV 23 30, Schol. 135).
18. *Iohannes Episcopus Bircacensis* (III 77. IV 20).
19. *Thiedolfus Episcopus Sictunensis* (IV 30).

Sämtliche Namen gehören dem Pontifikate Adalberts an und bezeichnen von ihm geweihte Bischöfe. Sie erscheinen auch in der Geschichte Adams von Bremen an den in Klammern den einzelnen Namen beigefügten Stellen.

Caesar macht dazu p. 242 n. 79 folgende «sachliche Anmerkung»: *Subscriptiones Episcoporum non videntur ad solam Vitam S. Rimberti pertinere, sed ad Vitas omnium trium hoc Volumine descriptorum. Est enim per omnia unum genus pergamenti et una manus,*

quod quorundam locorum diversi Episcopi subscripti etiam significare videntur, quorum alii alio tempore fuerunt in eodem loco. Daß die *una manus* nicht bloß von der Bischofsliste verstanden sein soll, scheint die Auffassung von der (chronologischen) Zugehörigkeit zu den drei Vitae zu zeigen, zumal verschiedene Oberhirten für den gleichen Sitz genannt würden.

Das Ergebnis läßt sich in folgender Weise kurz zusammenfassen. Von der stark durchkorrigierten Urschrift der *Vita Anskarii* wurden bereits früh Abschriften angefertigt, die bald durch Zusätze und Erweiterungen bereichert wurden. Eine solche erweiterte Abschrift stand dem Verfasser der *Vita Rimberti* zur Verfügung. Andere Abschriften der bereits erweiterten *Vita* erfuhren neue Umarbeitungen und Ergänzungen und wurden die Ausgangspunkte für die verschiedenen Überlieferungen der Klasse A. Die in Hamburg (oder im Kloster Ramelsloh?) aufbewahrte Urschrift aber, die mit Abschriften der *Vita Willehadi* und der *Vita Rimberti* vereinigt war, wurde im 11. bzw. 12. Jahrhundert aufs neue vervielfältigt, und so entstanden die Überlieferungen C und B. Als Entstehungsort aber für C dürfte Hamburg anzunehmen sein. Denn die Bischofsliste am Schlusse der *Vita Rimberti* umfaßt ausschließlich von Adalbert geweihte Prälaten. Nach dem Zeugnis des Zeitgenossen Adam nahm aber Adalbert gerade in Hamburg die Weihe vor, wie er für Hamburg eine ganz besondere Vorliebe an den Tag legte. Die Liste spricht aber auch für das 11. Jahrhundert als Entstehungszeit von C. Daraus ergibt sich, daß eine Vermutung Caesars, die in unserer früheren Untersuchung abgewiesen wurde, tatsächlich doch nicht ganz zu verwerfen, sondern in gewissem Sinne zuzugeben ist. Caesar meint im Titel und in der Widmung, seine Handschrift sei *codex autenticus Hamburgensis ecclesiae.* In der Tat handelt es sich um eine Handschrift, die auf den Archetyp unserer gesamten Überlieferung zurückgeht und diesen in seiner ursprünglichen Gestalt unverfälscht wiedergibt.

Ließ sich auf Grund der Angaben Caesars über die äußere Gestalt seiner handschriftlichen Vorlage bereits der hohe Wert dieses leider verschollenen *Codex pervetustus* erschließen, so erscheint dieser jetzt in noch weit hellerem Lichte. Um so bedauerlicher ist sein Verlust. Vielleicht gelingt es doch noch einmal,

durch genaueste Untersuchung der Lebensschicksale Caesars oder der Schicksale der in den religiösen Stürmen des 16. Jahrhunderts untergegangenen Hamburger Klöster und ihrer damaligen Insassen dem wertvollen verschollenen Manuskript auf die Spur zu kommen.

Bei der Bedeutung, die Caesars Druck für uns gewinnt, scheint es gerechtfertigt, über diese Ausgabe noch einige kurze Bemerkungen anzufügen[1]. Es wurde schon früher hervorgehoben, daß Caesar bei seiner Ausgabe eine ungewöhnliche Sorgfalt der Angaben zeige. Dem entspricht es, daß Caesar die Druckfehler seiner Ausgabe sammelt und in eigenem Druckfehlerverzeichnis richtigstellt. Nach der Widmung ist seiner Ausgabe nachträglich ein Doppelblatt eingefügt. Es enthält auf S. 1 die Bemerkung, daß den von ihm veröffentlichten Lebensbeschreibungen die Lektionen des alten bremischen Breviers entnommen gewesen seien; er kennt einen Druck des Breviers von Köln 1486, den er in der Kölner Kartause gefunden hat. S. 2 des eingelegten Blattes enthält die kirchliche *Approbatio;* sie ist unterzeichnet von dem Pfarrer zu St. Peter, Dr. Arnoldus Meshovius, als bevollmächtigtem Vertreter des kirchlichen Zensors Kanonikus Dr. Heinrich Lierstorpff und datiert vom 1. Oktober 1642, während Caesar sein Widmungsschreiben aus Bonn, September 1642 datiert hatte. S. 3 bietet unter dem Titel: *Errata sic sunt corrigenda,* ein Verzeichnis von 48 Druckfehlerberichtigungen unter genauer Angabe von Seite und Zeile[2]. Das Ver-

[1] Caesars Druck scheint recht selten geworden zu sein. Nur von vier Exemplaren besitze ich Nachricht. Außer jenem der Münchener Kgl. bayrischen Hof- und Staatsbibliothek von einem Exemplar der K. K. Haus- und Hof-Bibliothek zu Wien, von jenem, das J. M. Lappenberg aus Privatbesitz zur Verfügung hatte, und von dem Widmungsexemplar Caesars an den Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück-Minden-Verden, heute in der Universitätsbibliothek zu Kiel, wie H v. Schubert berichtet. Auch die Universitätsbibliothek zu Bonn besitzt ein Exemplar, wie ich einer brieflichen Mitteilung des Herrn Prof. Dr. W. Levison entnehme.

[2] Wenn Waitz z. B. c. 3, p. 22 [31] Var. x für Caesar die Lesart *pensisque manibus* angibt, belehrt das Druckfehlerverzeichnis, daß es nach der Handschrift heißen mußte *pansisque manibus*. Das unverständliche *mirabilis nimiae lux accessibilis atque* ebd. 22 [40] Var. e war gleichfalls verdruckt; in der Handschrift hieß es: *splendor mirabilis, lux inaccessibilis; nimiae atque immensae claritatis*. Das Übersehen der *Errata corrigenda* ist freilich wohl entschuldbar. Auch Curschmann gab ein ganz unsinniges *suadure* in der Gründungsurkunde Gregors IV. n. 1 a, S. 14 Var. b

zeichnis hat aber gleichwohl die Druckfehler nicht völlig ausgemerzt.

Über die Grundsätze, die Caesar bei Wiedergabe seiner Handschrift befolgte, hat er sich in den Noten p. 203 ss. ausführlich verbreitet. Die wichtigsten Angaben wurden bereits in der genannten Untersuchung über «Rimberts *Vita Anskarii*» (S. 145 Anm. 1) mitgeteilt. Sein Wort jedoch, die Handschrift nicht weiter antasten zu wollen, hat er gehalten, wie die weiteren Noten dartun. An Eingriffen in den Text erlaubte er sich nur die Ergänzung *et qui cum eo erant* zu *Advenientes* (Waitz 56[36]: *Adveniens* in A), die vermeintliche Richtigstellung *Gregorio IV.* statt *Gregorio II.* (Waitz 35[1] 49[31]), die Schreibung *subrepente* statt *subripiente.* Im Prolog der *Vita Rimberti* hat er das *et* im Anfang des Prologs, das seine Handschrift wie der *Codex Vicelini* zwischen *vitam* und *cum omni* einschob, fortgelassen und vor *quae officii* gestellt, wo es fehlte. Am Schlusse des Dekretes Paschals II. im Urkundenanhang hat er ebenso ein fehlendes *et* ergänzt: *et his vel cooperatoribus* und das fehlerhafte *tu* in der Sergiusbulle (*Sergii Summi Pontificis et universitatis tu Papae VIII.*) als Abschreibefehler gestrichen. Außerdem findet sich noch eine wichtige Bemerkung in Anm. 40 auf p. 215. Seine Handschrift habe, so berichtet Caesar in c. 17 (Waitz 45[42]) gelesen: ... *ista tibi contulit. Ipse est omnibus sufficiens, omnibus indiget. Ipse omnia, quae....* Caesar nimmt Anstoß an dem *omnibus indiget;* es könne ein Schreibfehler vorliegen statt *nullius indiget;* doch könne auch die Lesart der Handschrift richtig verstanden werden, indem man sie erkläre: *Ipse in persona pauperum suorum indiget,* was dann unter Hinweis auf Mt 25, 40; 19, 29 und 3 Rg 17, 12 weiter erläutert wird. Im Text aber läßt er das anstößige *omnibus indiget* fort und schreibt nur: *Ipse est omnibus sufficiens. Ipse omnia quae....* In der Vizelin-Handschrift heißt es: *Ipse est omnibus sufficiens, nullius indiget. Ipse omnia quae....* In der Rezension A ist die ganze

---

an, das bloß dem Druckfehlerteufel angehört und von Caesar mit *fundare decreverat* im Verzeichnis der *Errata* berichtigt ist. Mir selbst unterlief ein ähnliches Versehen, wenn ich in der Untersuchung über «Rimberts *Vita Anskarii*» 145 A. 1 aus Caesars Note 4 von p. 205 schrieb: *εἰδώλου λατρήα.* Caesar verbessert in den Errata: *λατρεία.*

Stelle verändert: *Ipse est nempe omnipotens et omnibus sufficiens nullius indiget. Ipse quoque omnia quae....*

Das sind aber auch die einzigen Eingriffe, die sich bei Caesar nachweisen lassen. Im übrigen zeigt sein Druck, soweit wir dies durch seine eigenen Angaben und durch den Vergleich mit der Vizelin-Handschrift nachzuprüfen imstande sind, große Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, was seinen Wert bedeutend erhöht.

Es erübrigt noch ein kurzer Blick auf die andern Glieder unserer Überlieferung, das Verhältnis der Handschriften der A-Rezension — A 1 von Weingarten-Stuttgart, A 2 von (Corbie-)St.-Germain-Paris, A 3 von Corbie-Amiens — untereinander und zur Rezension C = B[1]. Wir sind dabei freilich ausschließlich auf die Angaben von Waitz angewiesen. Das Ergebnis ist eine Bestätigung unserer bisherigen Ausführungen. A 2 und A 3 stehen einander sehr nahe, so daß sie unmittelbar als Zwillingshandschriften anzusehen sind. A 2 und A 3 können aber weder aus A 1, noch kann diese aus der unmittelbaren Vorlage jener abgeleitet sein. Die Vorlage von A 2 und A 3 stand jener von B, der Vizelin-Handschrift, nahe. Gerade die Erweiterungen in A bieten Anlaß zu wichtigeren Unterschieden zwischen A 1 und A 2 3, wobei A 1 gegenüber diesen in ähnlicher Weise überarbeitet erscheint, wie die Gesamtgruppe A eine Überarbeitung von C = B darstellt. A 1 ist also als späteste und am wenigsten ursprüngliche Form der Überlieferung zu werten. Die folgende Übersicht gibt für diese Behauptungen die entsprechenden Belege. Zur leichteren Nachprüfung wurde der Angabe von Seite und Zeile bei Waitz die Bezeichnung der Lesart im Apparat beigefügt.

	A 1	A 2 3	C = B
3^{4} g	perennis felicitatis	perhenne felicitatis 2	perennem felicitatis (perennae felicitatis B)
9^{24} t	cuius misericordiam	cuiusque misericordiam 2	—
2^{22} r	redeuntes iam supra dicti viri	redeuntes iam dicti viri 2	redeuntes iam dicti viri
3^{20} p	Nam nihil corporeum	Nam nil corporeum 2	Nam nil corporeum
4^{20} q	consuetudinem sibi fecerat	consuetudo sibi fuerat 2	consuetudinem sibi fecerat (B: faciebat von anderer Hand [?] mit schwärzerer Tinte auf Rasur)

[1] Von einer Vergleichung der Bearbeitung der *Vita* durch Gualdo mit den Prosatexten wurde abgesehen.

	A 1	A 2 3	C = B
25 [4] f	excitatus a somno	excitatus somno 2	excitatus somno
29 [20] l	Hadebaldus	Hadeboldus 2 3	Hadeboldus
30 [33] k	iterum cum memorato abbate	iterum commemorato abbate 2	iterum cum memorato abbate C (commemorato B
31 [4] b	Si quid ... potuisset accidere	Si quid ... potuisset accedere 2	Si quid ... accidere ei posset C (Si quid ... accedere ei posset B)
32 [9] b	servus dei a coepto itinere nulla ratione flecti potuit	servus dei accepto itinere nulla ratione flecti potuit 2	servus dei accepto itinere nulla ratione flecti potuit
32 [31] g	caesari innotuerant	caesari innotuerunt 2	caesari innotuerunt
33 [12] d	iam apud nos olim	iam olim apud Danos 2 3	iam olim apud Danos
34 [24] p	Helmgaudo	Helingaudo 2 3	Helingaudo
36 [9] e u. ö.	Gauzbertum	Gautbertum 2 3	Gauthbertum C (Gautbertum B)
38 [40] q	ut cuius dei offensam haberet, sorte perquireret, et qualiter	ut cuius dei offensam haberet et qualiter 2 3	ut cuius dei offensam haberet et qualiter
39 [26] g	Taliter ergo et ceteri ... puniti sunt. Et liquido omnibus patuit	Taliter ergo et ceteris ... punitis liquido omnibus patuit 2 3	Taliter ergo et ceteri ... puniti sunt. Et liquido omnibus patuit
39 [35] o	filiolo suo ... Herigario	filio suo ... Herigario 2 3	filio suo ... Herigario
42 [36] k	procul dubio	sine dubio 2 3	sine dubio
45 [14] c	qui rite doceant	qui te doceant 2 3	—
45 [15] f	pro ... remedio omnia in elemosinam distribue	pro ... remedio omnia distribue 2 3	—
45 [25 33] k	4. denariis	septem denariis 2 3	quatuor denariis C (IIIIor denariis, IIII. den. B)
46 [15] f	memoratus sacerdos Ardgarius	memoratus sacerdos dei Ardgarius 3	memoratus sacerdos dei Ardgarius
51 [18] g	omnibus suademus	omnibus omnino suademus	omnibus omnino suademus
51 [36] p	quia de dioeceseos	quia dioceseos 2.	quia dioeceseos C (dioceseos B)
52 [25] f	post talia vota etiam sanctissimus pater noster suggerere	post talia vota sanctissimus patenter suggerere 2 3	post talia vota sanctissimus pater noster suggerere
54 [28] g	ad quendam veniret locum	ad quendam deveniret locum 2 3	ad quendam deveniret locum
54 [34] i	super ea	super eo 2 3	super eo
56 [26] k	Alterius ... dei culturam, qui contraria nobis docet, ne recipiatis	Alterius ... dei culturam, quae contraria nobis docetur, ne ... recipiatis 2 3	Alterius ... dei culturam, ne ... recipiatis
61 [25] f	ad internetionem	ad internicionem 2, ad interventionem 3	ad internecionem C (ad internicionem B)
61 [25] g	Quae ergo nobis erit spes?	Quid ergo nobis erit? 2 3	— (In C Zusatz von anderer Hand: Quae ergo nobis erit spes?)

	A 1	A 2 3	C = B
2 [8] c	ex spoliis Danorum	expoliis Danorum 2	ex spoliis Danorum C (ex poliis Danorum B)
2 [35] l	ieiuniis ... insistere et elemosinis ... pauperes adiuvare coeperunt	ieiuniis ... insistere incipientes et elemosinis ... pauperes adiuvare coeperunt 2 3	—
4 [2] a	antecessor eius	antecessor suus 2 3	antecessor suus
4 [15] f	tribus aut eo amplius annis	tribus amplius annis 2	—
4 [30] q	alium ordinavit presbiterum	alium ordinavit episcopum 2 3	alium ordinavit presbyterum
4 [30] r s	ex gente quoque Danorum progenitum	e gente quidem Danorum prog. 2, e gente queque Danorum prog. 3	ex gente Danorum progenitum
5 [11] f	pressuras ... de ... legatione passus est, licet divina, ut praedictum est, semper inspiratione ...	pressuras ... de ... legatione praedictum est, semper inspiratione 2 pressuras ... de ... legatione ut praedictum est, semper inspiratione 3	—
55 [12] g	ne a coepto desisteret opere	ne coepto desisteret opere 2, ne accepto desist. op. 3	—
65 [12] h	tamen quoque Ebonis	tamen domni quoque Ebbonis 2 3	—
65 [31] k	Certus sis, inquit	Certus sum, inquit 2 3	—
65 [35] b	quod in illis coepimus	quod nos in illis coepimus 2 3	—
66 [13] b	a deo susceptus (deo auf Rasur)	a seculo susceptus 2 3	—
66 [42] i	persaepe et panem ... et aquam	persaepe panem ... et aquam 2	persaepe panem ... et aquam
67 [4] b	magnus sibi in oculis suis videbatur, quia taliter abstineret	magnus sibi ipse in oculis suis videbatur, quia taliter abstineret 2	magnus ipse oculis suis videbatur (in C Zusatz von anderer Hand: sibi in und quia taliter abstineret)
68 [13] c	In quibus aliquando dei laudat omnipotentiam et iudicium, aliquando semet ipsum vituperat et increpat, aliquando	In quibus aliquando semet ipsum vituperat et increpat, aliquando 2 3	In quibus aliquando dei laudat omnipotentiam et iudicium, aliquando semet ipsum vituperat, aliquando
72 [32] m	populi in circuitu manentes fumum a longe cernentes, hostem adesse putantes	populi in circuitu manentes hostem adesse putantes 2 3	populi in circuitu manentes fumum a longe cernentes, hostem adesse putantes
72 [36] o	Nec silentio quoque praetereundum arbitramur, quia, cum ... gens Nordalbingorum	Nec silentio quoque praetereundum arbitramur, quia, cum ... gens Nordalbingorum plurimum deliquisset, quorum delictum nimis horribile et huiusmodi erat:	Nec silentio praetereundum arbitramur, quia, cum ... gens Nordalbingorum plurimum deliquisset, quorum delictum huiusmodi erat:

	A 1	A 2 3	C = B
	qui proximi noscuntur esse paganis . . .	videlicet cum nonnulli miseri captivi, qui de christianis terris rapti et ad barbarorum terras perducti, nimis apud exteros affligebantur, spe evadendi inde fugerent et ad christianos venirent, ad praedictos videlicet Nordalbingos, qui proximi noscuntur esse paganis . . . 2 3	videlicet cum nonnulli miseri captivi de christianis, qui apud barbaros nimis affligebantur, inde effugerent et ad christianos venirent, ad praedictos Nordalbingos, qui proximi noscuntur esse paganis . . .
74 [16] f	in laboribus plurimis apud exteros et in laboribus plurimis infra dioecesim	in laboribus plurimis infra dioecesim 2 3	—
74 [25] l	Quam cum . . . laboraret	Quam cum . . . laboraret 2 3	Qua cum . . . laboraret
74 [36] p	cum suo fidissimo discipulo	cum suo fidelissimo discipulo 2 3	—
74 [36] q r	qui ei conscius pene in omnibus fuit, conquaerendo revelaret	qui si conscius querendo revelaret 2 qui si conscius pene in querendo revelaret 3	—
75 [22] b	ipse quoque consolabatur semet ipsum	ipse quoque solabatur semet ipsum 2 3	ipse quoque consolabatur semet ipsum
77 [1] a b	illud sancti Martini iterari visum est	illud iterari visum est 2 3	—
77 [28] m	etiam pro inimicis oraret	etiam oraret 2 3	—
77 [30] n	tales ac tantos imitari	talem ac tantum imitari 2 3	—
77 [38] r— 78 [1] a	palmam martyrii sibi divinitus repromissam percepturus. Nam cum duo martyrii esse genera constet	palmam martyrii adepturus. Martyrii duo genera esse constant 2 3	—
78 [4] b	cotidie se per lacrimas . . . deo mactabat	cotidie semper lacrimas . . . deo mactabat 2 3	—
78 [6] c g	martyrium . . ., quod pacis tempore non potuit, consecutus est. Quia vero ad . . . corporis martyrium persecutor sibi, non animus defuit, . . . voluntate indeptus est	martyrium . . ., quod pacis tempore potuit, consecutus est. Quia vero ad . . . corporis martyrium persecutoris sibi animus non defuit, . . . voluntate adeptus est 2 3 (adeptus 3, acceptus 2)	—
78 [19] k	Quis infirmabatur, et ipse non est infirmatus?	Quis infirmabatur, et ipse non fuit infirmus? 2 3 (non fui 3)	—
78 [39] n	putabat (ad) martyrium non pertinxisse	putabat (ad) martyrium non pervenisse 2 3	

Das aus diesen Vergleichungen sich ergebende Verhältnis der verschiedenen Überlieferungen, die Erkenntnis, daß die *Vita Anskarii* schon bald nach ihrer Entstehung von verschiedenen Seiten eine mannigfache Erweiterung und Bearbeitung erfuhr, die ihre Kreise weiter und weiter zog und das ursprüngliche Lebensbild mit immer neuen Schichten durchsetzte und schließlich in großen Teilen völlig umwandelte, dürfte in dem Überlieferungsverhältnis einer andern nordischen Quelle aus dem gleichen Gebiete ihr Gegenstück besitzen: in den *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* des Magisters Adam. Es sei auf die vortrefflichen Untersuchungen Schmeidlers hingewiesen, die jedes weitere Eingehen auf diese Quelle und ihre Überlieferung unnötig machen.

Beilage III.

Welanao-Münsterdorf, Anskars erste Missionsgründung.

Der Name Hamburg taucht in der Geschichte der nordischen Mission zum erstenmal auf in der Gründungsbulle Gregors IV. *Ipsamque sedem Nordalbingorum Hammaburg dictam in honore sancti Saluatoris eiusque intemeratae genitricis Mariae consecratam archiepiscopalem esse decernimus,* heißt es dort. War Hamburg der erste Schauplatz der Missionstätigkeit Anskars? So wie wir bis jetzt die Quellen anschauten, war diese Frage unbedingt zu bejahen. Die geänderte Auffassung von dem Verhältnis der verschiedenen Überlieferungen der *Vita Anskarii* bietet uns jedoch auch hier neue Aufschlüsse. Die entscheidende Stelle findet sich nach der Ausgabe von Waitz in c. 14. Der Text lautet in den beiden Rezensionen B und A nach Caesar (verglichen mit *Codex Vicelini*) bzw. dem Drucke von Waitz (auf Grund der Weingarten-Stuttgarter Handschrift):

Rezension B c. 13[1].	Rezension A c. 13 14.
(Gregor. IV.) . . . anathematis mucrone percussit atque . . . dampnauit.	(Gregor. IV.) . . . anathematis mucrone percussit atque . . . damnavit. Porro, ut praemisimus, eadem legatio auctoritate Paschalis papae Eboni Remensi archiepiscopo prius commendata fuerat.
Siqui-	Siqui-

[1] C: 12.

dem ipse ... se suaque omnia ad salutem gentium tradere cupiebat.
Cui etiam domnus imperator locum unum ultra Albiam, qui vocatur Welanao, dederat, ut, quocies illas in partes pergeret, locum subsistendi ibi haberet. Multocies itaque ipse ad eundem venit locum ... Verum post ordinationem domni et patris nostri sanctissimi Ansgarii superius comprehensam, visum est illi in eadem legatione necessarium esse, ut aliquis illi ordinaretur adiutor, qui in partibus Sueonum ministerii episcopalis offitio fungeretur, quoniam in regione tam longe posita praesens adesse deberet pontifex et ipse solus ad utrunque locum minus sufficeret.

Itaque apostolica auctoritate et suggestione imperatoris[1] quendam Gautbertum[2] nomine ad hoc opus electum et pontificali insignitum honore ad partes direxit Sueonum. Cui ad ministeria ecclesiastica explenda necessarios sumptus, tam ex sua, quam ex regia dacione abunde tribuit, eumque vice sua legatum Hammaburgensis ecclesiae in gentibus Sueonum esse constituit. Cui etiam postea clementissimus augustus cellam, quam ipse in loco memorato Welanao construxerat, quasi locum refugii tradidit, ut scilicet ad ipsius ministerium offitii perpetua stabilitate deseruiret ...

dem ipse ... se suaque omnia ad salutem gentium tradere cupiebat.
Cui etiam domnus imperator locum unum ultra Albiam, qui vocatur Welanao, dederat, ut, quotiens in illas partes pergeret, locum subsistendi ibi haberet. Multotiens itaque ipse ad eundem venit locum ... Verum post ordinationem domni et patris nostri sanctissimi Anskarii superius comprehensam visum est illis de eadem legatione inter se conferentibus necessarium esse, ut aliquis illi ordinaretur adiutor, qui in partibus Sueonum ministerii episcopalis officio fungeretur, quoniam in regione tam longe posita praesens adesse deberet pontifex et ipse solus ad utrumque locum minus sufficeret. Cum consensu itaque et voluntate praedicti imperatoris venerabilis Ebo quendam propinquum suum Gauzbertum nomine ad hoc opus electum et pontificali insignitum honore ad partes direxit Sueonum. Cuique ministeria ecclesiastica et necessarios sumptus tam ex sua quam ex datione regia abunde tribuit eumque quasi vice sua, qui idem praedicandi officium prius auctoritate apostolica suscepit, legatum in gentibus Sueonum esse constituit. Cui etiam postea clementissimus augustus, suggerente eodem venerabili praesule Ebone, cellam, quam ipse in loco memorato Welanao construxerat, quasi locum refugii tradidit, ut scilicet ad ipsius ministerium officii perpetua stabilitate deserviret ...

Nach A hat also Ebbo von Kaiser Ludwig Welanao erhalten, *ut, quotiens in illas partes pergeret, locum subsistendi ibi haberet.* Ebbo ist auch der Gründer einer *cella* daselbst, die der Kaiser, wohl bald nach Anskars Bestätigung als Erzbischofs (834), dem zum Bischof für Schweden geweihten Ersatzmann Ebbos, dessen Verwandten Gozbert-Simon, auf Ebbos Bitte überträgt. — Nach B

[1] C: imprimis. [2] C: Gauthbertum.

ist Anskar schon vor 832 vom Kaiser mit Welanao begabt worden; er ist der Gründer der *cella;* er weiht und entsendet Gozbert, dem der Kaiser nun die *cella* überträgt.

Es wurde bereits in der Untersuchung über «Rimberts *Vita Anskarii* in ihrer ursprünglichen Gestalt» auf die Bedenken hingewiesen, die inhaltlich der Darstellung von A entgegenstehen. Der Nachweis der Ursprünglichkeit von B gegenüber A entscheidet die Frage der Besitzrechte auf Welanao und der Gründung des dortigen Klosters zugunsten Anskars.

Hier sei noch auf eine weitere Stelle hingewiesen, die mit der angeführten schon öfters in Zusammenhang gebracht wurde, und durch die jene Auffassung von B bestätigt wird. In c. 7—8 erzählt die *Vita,* Anskar sei in Begleitung Harolds zu Schiff über Köln nach Duerstede gekommen. Dann fährt sie fort: *vicinia Fresonum transeuntes, ad confinia pervenerunt Danorum. Et quia interdum pacifice in regno suo Herioldus rex consistere non poterat, dedit ei memoratus augustus ultra Albiam beneficium, ut, si quando ei necessarium esset, ibi subsistere posset* (c. 8). *Praefati itaque servi Dei cum eo positi et aliquando inter christianos, aliquando inter paganos constituti, coeperunt verbo Dei insistere et quoslibet poterant ad viam veritatis monere. Multi etiam exemplo et doctrina eorum ad fidem convertebantur, et crescebant cotidie, qui salvi fierent in Domino. . . .* Nun berichten freilich die *Annales regni Francorum* (ed. Frid. Kurze) zum Jahre 826 (und danach auch Thegan in seiner *Vita Hludowici* MG SS II 597[24]): . . . *Herioldus . . . per Frisiam, qua venerat via, reversus est. In qua provincia unus comitatus, qui Hriustri vocatur, eidem datus est, ut in eum se cum rebus suis, si necessitas exigeret, recipere potuisset.* Die Angabe der *Vita* c. 7: *ultra Albiam,* scheint die Beziehung des von Ludwig d. Fr. übertragenen *beneficium* zu der Vergabung *in pago Hriustri* der fränkischen Annalen zu bestätigen. «Rimberts Ausdruck *ultra Albiam*... ist ganz richtig, wenn man mit Lappenberg annimmt, daß die *Vita* in Hamburg niedergeschrieben ist», sagt Dehio[1]. Waitz wies demgegenüber in einer Anmerkung auf eine andere Stelle der *Vita,* c. 22, hin, wo *ultra Albiam* sich not-

---

[1] Dehio, Geschichte I A. 9 zu S. 49[1].

wendig auf das ostelbisch-nordalbingische Gebiet beziehe. Diese Stelle scheidet nun allerdings auf Grund der neuen Auffassung von dem Verhältnis der Texte aus: sie gehört nicht der Rimbertschen Fassung an und beweist deswegen auch nichts für seinen Sprachgebrauch. Um so stärker scheint also jene Angabe in c. 7: *ultra Albiam beneficium*, für das friesische Üstringen zu sprechen.

Indes die folgenden Worte in c. 8 wollen sich damit nicht recht in Übereinstimmung bringen lassen. Es heißt hier nach dem Wortlaut von A: *servi Dei cum eo positi et aliquando inter christianos, aliquando inter paganos constituti, coeperunt verbo Dei insistere....* Im Wortlaut von C und B fehlt allerdings das erste Glied: *aliquando inter christianos*, und es heißt bloß: *servi Dei cum eo positi et aliquando inter paganos constituti....* Ob es sich nur um ein Abirren der Abschreiber von C und B mit dem Auge vom ersten zum zweiten *aliquando*, um Haplographie, handelt, ob wir es, wie es wahrscheinlicher sein dürfte, mit einem der Zusätze in A zu tun haben, ist nicht mit voller Sicherheit zu entscheiden. Die Lesung von B würde an sich das *beneficium* in Rüstringen nicht ausschließen. Aber auch hier würde das vorausgehende *ad confinia pervenerunt Danorum* gegen einen so weit entfernten Aufenthaltsort Anskars und für Nordalbingien sprechen.

Nur die Fassung B bei Caesar und im *Codex Vicelini* löst alle Schwierigkeiten. Welanao-Münsterdorf war so gelegen, daß Anskar hier, im Schutze des Kastells Itzehoe, in voller Sicherheit das Missionswerk beginnen konnte. Hier war er *in confiniis Danorum* in der Lage *(aliquando inter christianos), aliquando inter paganos constitutus* das Wort Gottes zu verkündigen. Nach c. 14 in der Fassung B bestand in Welanao eine von Anskar erbaute *cella:* nach c. 8 sammelte er am ersten Orte seiner Missionstätigkeit *servitores et adiutores* um sich und unterhielt *parvo tempore* auch eine Klosterschule *duodecim aut eo amplius puerorum.* König Harold, so heißt es c. 8, *ex suis aliquos sub eorum cura erudiendos posuit.* Vom Standpunkte der Verfasser der *Vita* — Rimberts bzw. eines Angehörigen der Klostergemeinde in Ramelsloh — lag Welanao *ultra Albiam.* In c. 9 heißt es endlich, da von der Abberufung Anskars zur Übernahme der Mission nach Schweden die

Rede ist: *Qua de re contigit, ut regio iussu abhinc ad palatium vocaretur,* was nach dem Sprachgebrauch der *Vita* auf Nordalbingien, aber nicht auf das Friesenland paßt.

Wollte Waitz in einer Anmerkung zu der Stelle in c. 7 einen Gedächtnisfehler Rimberts annehmen, so läge es doch wohl näher, beim Verfasser der fränkischen Annalen ein Mißverständnis vorauszusetzen, da ihm diese entlegenen Gebiete jedenfalls nicht so vertraut waren wie dem Verfasser der *Vita.* Aber auch dieses scheint unnötig. Nach der ganzen Schreibweise und Auffassung der *Vita* ist es nämlich wohl keineswegs zwingend geboten, das in c. 7 erwähnte *beneficium ultra Albiam* für Harold in Anspruch zu nehmen. Anskar steht ganz ausschließlich im Mittelpunkt des Interesses. Was ihn angeht oder genauer, was auf seine Missionstätigkeit und deren Entwicklung und Fortgang Bezug hat, wird berichtet. Das deutet darauf hin, daß auch der Satz: *Et quia interdum* ... in c. 7 auf Anskar geht, während der Nebensatz nur die Begründung bringt, warum Anskar ein eigenes *beneficium* außerhalb Dänemarks angewiesen erhält, *ut ibi subsistere posset.* Das entspricht zudem der bei allen ähnlichen Gelegenheiten festgehaltenen Gewohnheit. Wie Heridac Renaix, wie Anskar später Thourout, wie Gozbert Münsterdorf, so erhält hier Anskar im Beginne seiner Tätigkeit Welanao-Münsterdorf als *locus refugii* (c. 14), *ut, si quando ei necessarium esset, ibi subsistere posset* (c. 7), wie später Ludwig d. D. nach der Zerstörung Hamburgs sucht, *quomodo ei solatium subsistendi faceret* (Bulle Nikolaus' I. für Ramelsloh).

Beilage IV.

Die Übertragung der Reliquien von Hamburg nach Ramelsloh und die Ramelsloher Urkunden.

Die Urkunden Ludwigs d. D. und Nikolaus' I.[1] berichten, Anskar habe bei dem Überfall Hamburgs durch die Seeräuber, als aller Widerstand aussichtslos war, die Reliquien seiner Kirche zur Flucht bereitet und gerettet. Als dann er und seine Brüder mit den heiligen Gebeinen unstät umherirrten, habe ihnen Ikia

[1] Vgl. Beilage I Nr. 3 u. 5.

ihr Gütchen im Ramelsloher Wald geschenkt. Dort hätten die Flüchtlinge eine *cella* erbaut und die Reliquien daselbst geborgen. Von der Flucht aus Hamburg und der Rettung der Reliquien berichtet mit ganz ähnlichen Worten wie die Bulle Nikolaus' I. auch die *Vita Anskarii* c. 16 (Waitz 37[16]). Doch ist hier die Schenkung Ikias und die Niederlassung in Ramelsloh nicht erwähnt.

Für die Wahrheit des Berichtes der Urkunden und für deren Echtheit spricht nun gerade die Überlieferung im Zusammenhang mit der Urkunde Ludwigs d. Fr. Dieser schenkt Thourout mit Zugehör an Hamburg *ob amorem sancti salvatoris eiusque intemeratae genitricis Mariae ac beati Sixti confessoris eius.* Die Schenkung geht an Hamburg und zählt deshalb die Patrone der Hamburger Kirche auf. Das ergibt sich ganz klar aus dem Vergleich mit einem entsprechenden Abschnitt der Gründungsbulle Gregors IV.: die Hamburger Kirche ist danach dem Erlöser und der Gottesmutter geweiht. Also gehört auch Sixtus 834 zu den Schutzheiligen Hamburgs, d. h. die Gebeine der Reimser Heiligen waren in der Hamburger Kirche geborgen[1].

In späteren Urkunden für Hamburg taucht jedoch S. Sixtus nicht mehr als Kirchenpatron auf. Schon die Bulle Nikolaus' I. von 864, durch die Bremen mit Hamburg vereinigt wird, kennt wie die Bulle Gregors IV. nur den Erlöser und die Gottesmutter als Hamburger Kirchenpatrone, obwohl doch auch das Diplom Ludwigs d. Fr., seine Echtheit vorausgesetzt, als Vorlage gedient haben würde. Statt dessen heißt es in der Urkunde Ludwigs d. D. bei Verleihung der Immunität für Ramelsloh: *ob amorem dei et sancti Sixti confessoris eius.* Es hat also, sind die Urkunden echt, eine Übertragung von Hamburg nach Ramelsloh stattgefunden. Tatsächlich ist in späterer Zeit S. Sixtus mit seinem Reimser Zwillingsheiligen Sinnicius in Ramelsloh verehrt worden, wo sich seine Gebeine befanden. Denn Adam von Bremen schreibt I 18: *Eodem tempore* — d. h. zu der Zeit, da Willerich von Bremen die dortige Peterskirche aus Stein neu erbaute und die Gebeine des hl. Willehad in eine eigene Kapelle übertrug — *fertur beatus Ansgarius corpora sanctorum, quae dono Ebonis archiepiscopi sus-*

[1] Über S. Sixtus vgl. AASS Septembr. I 118 ff.

ceperat, trans Albiam deportasse, et corpus quidem sancti Materniani[1] *apud Heligonstât reposuit, Sixti vero et Sinnicii cum aliis martyrum patrociniis collocavit in urbe Hammaburg.* Und I 23 berichtet er: *Ibi* — in dem von Ikia nach dem Verluste von Thourout geschenkten Ramelsloh — *sanctus dei cenobium constituens reliquias sanctorum confessorum Sixti et Sinnicii locavit et alia patrocinia, quae ab Hammaburg portavit fugiens. Ibi gregem profugum collegit et depulsos a gentilibus socios retinuit in eo portu.* Wie der Zusatz über die Schenkung der Reliquien durch Ebbo von Reims bezeugt, hat Adam hier andere Überlieferungen als die Urkunden und die *Vita Anskarii* benutzt.

Als Patrone werden also genannt

	von	in Hamburg			in Ramelsloh	
832	Gregor IV.	*s. salvator*	*Maria*			
834	Ludwig d. Fr.	*s. salvator*	*Maria*	*b. Sixtus conf.*		
845	Ludwig d. D.				*deus*	*s. Sixtus conf.*
864	Nikolaus I.	*s. salvator*	*Maria*			
(1073)	Adam von Bremen			(vor 837) Reliquien *Sixti et Sinnicii* als Geschenk Ebbos von Reims nach Hamburg (I 18)		(nach 840) Reliquien *Sixti et Sinnicii* nach Ramelsloh von Hamburg geflüchtet (I 23)

Auch Schmeidler macht auf die Bedeutung der Angabe im Diplom Ludwigs d. Fr., Sixtus sei Hamburger Kirchenpatron, nachdrücklich aufmerksam. «Es ist schlechthin unmöglich, daß ein später Fälscher in gelehrter Forschung diese Tatsache eruiert und dem Kaiser beim Ausdruck seiner günstigen Gesinnung für Hamburg diese Berufung auf den hl. Sixtus in den Mund gelegt hätte, diese Berufung kann nur aus der echten Urkunde von 834 stammen.»[2] In einer Anmerkung dazu weist Schmeidler überdies auf zwei von Schubert angeführte Ablaßbriefe von 1452 hin. Nach ihnen hätten sich 1452 Sixtusreliquien in Welanao-Münsterdorf be-

[1] Über S. Maternianus vgl. AASS April. III 771 ff.

[2] Schmeidler, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa 208; vgl. die Ausgabe Adams von Bremen I 18 A. 2 auf S. 25.

funden. «Nach Tradition dieser Briefe» soll Anskar «834 dort ein Oratorium gebaut und dem hl. Sixtus geweiht haben. Auf die Jahreszahl ist wohl kaum Verlaß. . . .» Schmeidler wirft die Frage auf, ob es sich bei Adam und in den Ablaßbriefen «um verschiedene, um mehrere Sixtusreliquien» gehandelt habe. Die Vermutung erscheint durchaus begründet, dürfte sich jedoch zugleich als eine Bestätigung der obigen Ausführungen erweisen. War Welanao-Münsterdorf der erste Missionssitz Anskars, der später — 832 — nach Hamburg verlegt wurde, so ist es begreiflich, daß der neue Erzbischof einen Teil der Reliquien nach Hamburg übertrug, von wo sie später nach Ramelsloh geflüchtet wurden. Hier bezeugt sie das Diplom Ludwigs d. D. Anskar würde demnach die Reliquien bereits auf seiner ersten Missionsreise mit sich geführt haben. Damals war Ebbo noch im vollen Glanze seiner Stellung. Seit 833 dürfte es ihm schwer möglich gewesen sein, solche Munifizenz gegen die Hamburger Kirche zu üben[1]. Die in den Ablaßbriefen von 1452 niedergelegte Münsterdorfer Überlieferung darf nicht zu gering eingeschätzt werden, wenn auch auf das Datum kein Verlaß zu sein braucht.

Urkunden, geschichtliche Ereignisse, spätere Nachrichten ergänzen und stützen sich gegenseitig. Es erscheint aber ausgeschlossen, daß die Urkunden Ludwigs d. Fr. und Ludwigs d. D. sowie jene Nikolaus' I. von einem zweieinhalb Jahrhundert später lebenden Fälscher mit einer derartig genauen Kenntnis geschichtlicher Einzeltatsachen, mit so feinem Verständnis für die leiseste Änderung der jeweiligen Umstände in den Jahren 832, 834, 845 und 864, mit solch zutreffender Berechnung von Zeit, Ort und Personen hätten hergestellt werden können, wie es hier geschehen wäre[2]. Es ist nicht einzusehen, welche geschichtliche Überliefe-

[1] Vgl. Schrörs, Hinkmar 28 ff.

[2] Für die Auffassung von der Entwicklung der nordischen Mission gewinnen wir mit der richtigen Wertung dieser Zusammenhänge neue Aufschlüsse. Müssen wir auch die Darstellung des Anteils Ebbos an der Förderung des Missionswerkes, wie ihn die späteren Einschübe der Rezension A in der *Vita Anskarii* uns schildern, ablehnen, so zeigt sich doch, daß Ebbo wenigstens den Anfängen Hamburgs freundlich gegenüberstand und das neue Erzstift förderte, soweit dazu unter den durch die Stiftung eines selbständigen Erzbistums geschaffenen Verhältnissen für ihn noch Raum war. An diese Tatsache dürften die Ebbo-Einschübe der *Vita* angeknüpft haben.

rung der Kritik standhalten könnte, wenn es sich hier um Fälschungen handelte. Diese Zusammenhänge liefern aber zugleich einen neuen Beweis dafür, daß wir unserer mittelalterlichen Überlieferung ganz anders gegenübertreten müssen, als wir uns auf Grund bisheriger Anschauungen gewöhnt hatten. Weit höhere Achtung, ja heilige Scheu davor, sie anzutasten und zu verwerfen, ist uns vonnöten, als wir es gemeinhin heute zugeben möchten. Das allein erscheint, je tiefer wir eindringen, als wahre Grundlage echter Kritik.

Beilage V.

Die Länderliste in den ältesten Hamburger Urkunden.

Die Aufzählung der verschiedenen dem Machtbereich der Hamburger Erzbischöfe in den Urkunden des 9. Jahrhunderts unterstellten Länder bildete für die bisherige Forschung einen Hauptstein des Anstoßes. Sie entsprach, so meinte man, erst den mit den Erfolgen der Missionsarbeit gesteigerten Hoffnungen und Ansprüchen der Hamburger Oberhirten und den ehrgeizigen Bestrebungen eines der bekanntesten unter ihnen, des Erzbischofs Adalbert. Die Länder- oder Völkerliste, wie sie ein Zweig der literarischen oder urkundlichen Überlieferung enthält, konnte demnach, so hieß es, erst ins 11. Jahrhundert gehören, sie mußte in jenen Quellen ein Einschub, und zwar ihrer ganzen Bedeutung nach ein Einschub mit bewußt unredlicher Absicht, eine Fälschung sein.

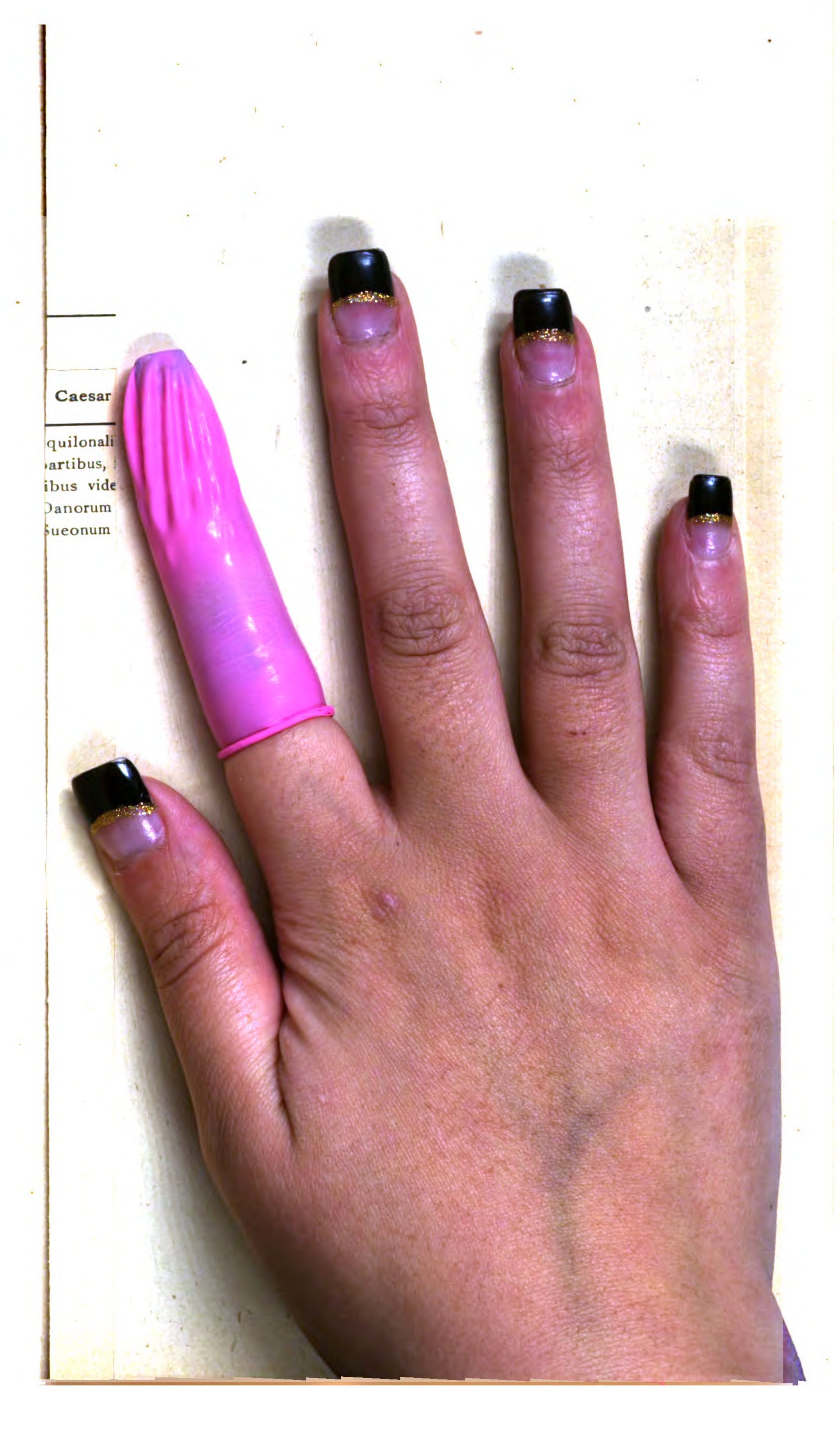
Demgegenüber dürfte schon die Überlieferung der Länderliste in den verschiedenen Quellen für ihre Echtheit und Ursprünglichkeit sprechen. Denn beruhte das Erscheinen der Liste einfachhin auf Interpolation, so mußte jede selbständige Überlieferung je nach ihrer Abstammung entweder an die interpolierte oder an die nichtinterpolierte Form der Urkunde anknüpfen. Statt dessen sehen wir jedoch Quellen, die im übrigen durchaus dem Text der Überlieferung der «nichtinterpolierten» Urformen folgen, in der Länderliste sich mehr oder minder an den «interpolierten» Zweig anlehnen und umgekehrt. Die beigefügte Liste gibt darüber übersichtlichen Aufschluß. Weder eine allmähliche, die vorausgehenden Überlieferungsschichten mit neuen Anlagerungen überdeckende



Weiterentwicklung noch die Annahme einer ursprünglichen vollen Interpolation, die in der von der interpolierten Form ausgehenden späteren Überlieferung mehr oder minder verkümmert wäre, reichen zur Erklärung aus. Vielmehr ist gerade die Vollform der ungekürzten Länderliste die textkritisch am besten durch unabhängige Überlieferungen beglaubigte Fassung, die in den Kurzformen bald in dieser bald in jener Weise verändert erscheint.

Selbst wenn wir von dem Verhältnis der verschiedenen Rezensionen der *Vita Anskarii* zueinander absehen, ergibt die vergleichende Übersicht die Ursprünglichkeit der Länderliste in ihrem vollen Umfange. Die Abschrift des Cod. Udalrici, dem ja an Namen für seine Formulare überhaupt nichts gelegen ist, kürzt sie in der Gregorbulle, indem sie nur den ersten und letzten Namen einsetzt, das Rahmenwerk jedoch unverändert läßt. Die Abschrift im Urkundenanhang Caesars nimmt zwei Namen zu Anfang — die Namen jener beiden Völker, die unter Anskar für praktische Missionsarbeit überhaupt allein in Frage gekommen waren —, springt dann zum letzten über und fügt den Schluß bei, der in der Nikolausbulle nach der gleichen Überlieferung der Liste folgt.

Noch klarer wird das Verhältnis beim Diplom Ludwigs d. Fr. In Beilage VI sind die Hauptunterschiede der Überlieferungen dieser Urkunde zusammengestellt. Diese Übersicht zeigt, daß keine einzige der erhaltenen Überlieferungsformen unmittelbar auf irgend eine der andern Formen zurückgehen kann, sondern daß hinter ihnen mehrere gemeinsame Urformen liegen, daß diese wieder auf eine und dieselbe Grundform zurückgehen müssen. Diese Grundform muß aber älter sein als die wahrscheinlich auch nur mittelbar benutzte Vorlage für die Abschriften in Codex Udalrici und in Codex Vicelini, d. h. älter als die Zeit, da die Urkunde durch Einschub der Länderliste verfälscht sein soll. Dieser Grundform nun kommt wieder die vollste Form des Textes, wie wir sie bei Baluze-Hartzheim finden, am nächsten. Und nur aus dieser Form heraus ist die gesamte Verzweigung der einzelnen Überlieferungen zu verstehen. Das gleiche gilt von der Länderliste. Deren volle Form, wie sie aus der Vorurkunde Gregors IV. übernommen wurde, kann allein den Ausgangspunkt der gesamten Überlieferung gebildet haben, in deren verschiedenen Zweigen sie



Caesar

quilonali
artibus,
ibus vide
Danorum
Sueonum

bald in dieser, bald in jener Weise gekürzt wurde. Und nicht anders verhält es sich, wie der Vergleich der einzelnen Fassungen dartut, mit der Bulle Nikolaus' I.

Bislang wurde eben bei der Untersuchung der Hamburger Urkunden — und bei andern Urkundengruppen steht es ähnlich — nicht genügend beachtet, daß die einzelnen Überlieferungen einer Urkunde zunächst nicht als bloße «Parallelüberlieferungen», als Lesartensammlungen zu betrachten sind, sondern als selbständige historische Zeugnisse, und daß sie als solche zuvor auf ihren näheren Ursprung geprüft und zurückgeführt werden müssen, bevor man aus ihrer Gesamtheit den Wortlaut der entfernteren Quelle, des allen gemeinsam zu Grunde liegenden Orginals oder gegebenenfalls der ersten Fälschung, zu erschließen versuchen darf. Für die Hamburger Urkunden ergibt diese Prüfung einen neuen, selbständigen Beweisgrund gegen die bisherige Annahme einer Fälschung zugunsten der Echtheit. Sie führt zugleich bezüglich der Wertung mittelalterlicher Kopialüberlieferung zu der Erkenntnis, daß nur das für den jeweiligen Fall und für den einzelnen Zweig der Überlieferung mit Rücksicht auf deren besondere Zwecke für wesentlich Gehaltene mit historischer Treue und in unserem Sinne zuverlässig überliefert wurde, das Nebensächliche dagegen und die Form in untergeordneten Dingen unbedenklich Kürzungen und Veränderungen unterlag. Genauigkeit in dem sachlichen Hauptinhalt der Urkunde, nicht in deren formellem Bestand war Ziel und Zweck mittelalterlicher Urkundenbenutzung. Das wird sich bei Gelegenheit späterer Untersuchungen im einzelnen noch bestimmter und allgemeiner dartun lassen.

Beilage VI.

Zur Überlieferung des Diploms Ludwigs d. Fr. B-M² 928.

In Beilage V wurde bereits darauf hingewiesen, daß die verschiedenen Überlieferungen dieser Urkunde auf verschiedene Urformen zurückgehen müssen, hinter denen eine gemeinsame Grundform liege. Die Parallelübersicht einiger der wichtigsten Unterschiede im Wortlaut der verschiedenen Fassungen gibt unmittelbar die Belege dafür. Da es hier sowenig wie in Beilage I auf genaue

Zeile	Codex Udalrici	Codex Vicelini	Renner
	domini dei et	domini dei et	domini dei et
	diuina propitiante	diuina propitiante	diuina fauente et propitiante
	cuiuscumque	cuiusque	cuiusque
	equum est dignumque , ut	equum dignumque pertinet, ut	equum dignumque pertine[illegible]
5	ut ecclesiae	ut et ecclesiae	ut et ecclesiae
	nobis tuendam regendamque	nobis tuendam regendamque	nobis tuendam regendamque
	sollicitam in cunctis nos oporteat	sollicitam in cunctis oportet	sollicitam in cunctis op[illegible]
	gerere curam	gerere curam	gerere curam
	aquilonaribus in partibus, in genti-	aquilonalibus in partibus, in genti-	aquilonaribus in partibus, in g[illegible]
10	bus uidelicet Danorum	bus uidelicet Danorum, Sueo-	uidelicet Danorum siue S[illegible]
	Gron-	num, Noruueorum, Farrie, Gron-	num
	landan, Islan-	londan, Islon-	
	dan et omnium	dan, Scrideuindan,	
	septentrionalium		
15	nationum		
	prae manibus uel oculis haberent,	prae manibus uel oculis haberent	prae manibus uel oculis haber[illegible]
	insuper et magnorum	incessanter, insuper et magnorum	insuper et magn[illegible]
	progenitorum sacra	progenitorum sacra	progenitorum nostrorum [illegible]
	lucrandi studia	lucrandi studia	lucrandi studia
20	Progenitor etenim	Progenitor etenim	Genitor etenim
	corda ferocia ferro perdomans ferre	corda ferocia perdomans	corda ferocia ferro perdomans
	docuit	docuit	docuit
	inter has utrasque gentes, Danorum	inter has utrasque gentes, Danorum	inter has utrasque gentes, Dan[illegible]
	siue Winedorum	gentes uidelicet siue Slauorum	siue Wined[illegible]
25	ultimam Saxoniae partem et	ultimam Saxoniae partem suam et	ultimam Saxoniae partem su[illegible]
	quam ob multam perfidiam	quam ob multam perfidiam in ipsis	quam ob multam perfidiam in [illegible]
	christianitatis initiis patratam.	christianitatis initiis patratam	christianitatis initiis patrata[illegible]
	ecclesiae ne ad ritum re-	ecclesiae, uidelicet ne ad ritum re-	ecclesiae, uidelicet ne ad ritu[illegible]
	laberetur gentilium	laberetur gentium	laberentur gentium
30	quatinus eidem loco peri-	quatinus eidem loco peri-	quatinus eidem loco [illegible]
	culis circumdato	culis undique circumdato	culis undique circumdato
	cum in multis regni disponendis	cum in multis regni disponendis	cum in diuersis regni dispone[illegible]
	negotiis insisterem	negotiis insisterem	negotiis insisterem
	cum uniuersa Nordalbingorum	cum uniuersa Nordalbingorum	cum uniuersa Nordalbingorum [illegible]
35	ecclesia proprii uigoris	ecclesia proprii uigoris	uinciae ecclesie proprii u[illegible]
	constituere sedem archiepiscopa	constituere sedem	constituere sedem archiepis[illegible]
	lem. Cui	Cui	lem. Cui
	—	partes a nobis	partes a nobis et a patre n[illegible]
		sibi olim commendatas	sibi olim commendatas
40	hec nostris in diebus deo dignis	haec nostris in diebus deo dignis-	haec nostris in diebus deo d[illegible]
	sima	sima	sima
	tam nostra quam sanctae Romanae	tam nostra quam sanctae Romanae	tam nostra quam sanctae Rom[illegible]
	ecclesiae auctoritate	ecclesiae sedis auctoritate	ecclesiae auctoritate
	periculosis in locis	periculosis in locis	periculosis in locis

Hartzheim	Lindenbrog	Caesar	Zeile
ni et	domini dei et	domini dei et	
ia . propitiante	diuina fauente et propitiante	diuina propitiante	
sque	cuiusque	cuiusque	
m dignumque pertinet, ut	equum dignumque pertinet, ut	equum dignumque pertinet, ut	
ecclesiae	ut ecclesiae .	ut et ecclesiae .	5
s regendam tuendamque	nobis tuendam regendamque	nobis tuendam regendamque	
citam in cunctis oportet	sollicitam in cunctis oportet	sollicitam in cunctis oporteat	
rere curam	gerere curam	gerere curam	
lonaribus in partibus, in genti-	aquilonalibus in partibus, in genti-	aquilonalibus in partibus, in gente	
as scilicet Danorum sive Sueo-	bus uidelicet Danorum, Sueco-	uidelicet Danorum siue Sueo-	10
um	rum, Nortwegorum, Farne, Gron-	num	
	landon, Halsingolandon, Islan-		
	don, Scrideuindon et omnium		
	septentrionalium et orientalium		
	nationum		15
manibus uel oculis haberent,	prae manibus uel oculis haberent,	prae manibus uel oculis haberent	
insuper et magnorum	insuper et magnorum	incessanter, insuper et magnorum	
rogenitorum nostrorum sacra	progenitorum sacra	progenitorum sacra	
icrandi studia	lucrandi studia	lucrandi studia	
Genitor etenim	Progenitor etenim	Genitor etenim	20
la ferocia ferro perdomans	corda ferocia ferro perdomans	corda ferocia ferro perdomans	
ocuit	docuit	docuit	
r has utrasque gentes, Danorum	inter has utrasque gentes, Danorum	inter has utrasque gentes, Danorum	
uidelicet siue Winedorum	siue Winedorum	uidelicet sive Wandalorum	
ltimam Saxoniae partem sitam et	ultimam Saxoniae partem sitam et	ultimam Saxoniae partem sitam et	25
m ob multam perfidiam in ipsis	quam ob multam perfidiam	quam ob multam perfidiam in ipsis	
hristianitatis initiis patratam	christianitatis initiis patratam	christianitatis initiis patratam	
lesiae, ne ad ritum re-	ecclesiae, ne ad ritum re-	ecclesiae, uidelicet ne ad ritum re-	
aberentur gentilium	laberetur gentilium	laberentur gentium	
tenus eidem loco undique peri-	quatinus eidem loco peri-	quatinus eidem loco peri-	30
ulis circumdato	culis circumdato	culis undique circumdato	
n in multis regni disponendis	cum in multis regni disponendis	cum in multis regni disponendis	
egotiis insisterem	negotiis insisterem	negotiis insisterem	
n uniuersa Nordalbingorum pro-	cum uniuersa Transalbianorum	cum uniuersa Nordalbingorum pro-	
uincia ecclesiae proprii uigoris	ecclesia proprii uigoris	uincia ecclesiae proprii uigoris	35
constituere sedem,	constituere sedem archiepiscopa-	constituere sedem	
cui	lem. Cui	Cui	
tes a nobis	partes a nobis et a patre nostro	a nobis	
sibi olim commendatas	sibi olim commendatas	sibi olim commendatas	
nostris in diebus dignis-	—	haec nostris in diebus dignis-	40
sima		sima	
n nostrae quam sanctae Romanae	tam nostra quam sanctae Romanae	tam nostra quam sanctae Romanae	
ecclesiae auctoritate	ecclesiae auctoritate	ecclesiae sedis auctoritate	
riculosis in his locis	periculosis in his locis	periculosis in locis	

Zeile	Codex Udalrici	Codex Vicelini	Renner
	quandam cellam N. uocatam	quandam cellam Thurholt uocatam	quandam cellam Turholt uoc
	tam huic nouae constructioni	tam huic nouae constructioni	tam huic nouae constr
	perhenniter seruituram quam suae	perenniter seruituram quam suae	quam
	successorum-	successorum-	archiepiscopi success
5	que suorum in gentibus legationi	que suorum in gentibus legationi	que suorum in gentibus leg
	. . . obtuli-	. . . obtuli-	perenniter seruituram . . . ob
	mus	mus	mus
	Dona . . . quae . . . nostris patribus	Dona . . . quae . . . nostris partibus	Dona . . . quae . . . nostris patri
	et nobis dari	dari solebant	dari solebant,
10	solebant		et nobis quoque
			dari uolumus. His exceptis m
	in conuocatione	in conuocatione	minusue in conuocatione
	ob amorem sancti saluatoris eius-	ob amorem sancti saluatoris eius-	ob amorem sancti saluatoris e
	que intemeratae genitricis Mariae	que intemeratae genitricis Mariae	que intemeratae genitricis Ma
15	ac beati Sixti confessoris per-	ac beati Sixti confes *[das Fol-*	ac beati Sixti confessoris eius p
	petuo iure retinenda delegamus	*gende fehlt]*	petuo iure retinenda deleg
	Res quoque praefatae sedis et prae-	—	Res quoque praefatae sedis et p
	scripti monasterii		scripti monasterii
	ut consistant ac tueantur, ita ut nul-	—	ut consistant ac tueantur, ita ut n
20	lus iudex . . . aut . . . publica po-		lus iudex . . . aut . . . potestate
	testate praedita persona . . . quic-		plica praedita persona . . . fre
	quam		tributa . . . uel illicitas occasio
	requirere aut exigere praesumat.		requirere uel exigere praesum
	Sed liceat		Sed ut liceat
25	—	—	Signum . . . imperatoris
	—	—	Hirminmarius . . . recognoui
	Data Idus Maii. Anno	—	Data Idus Maii. Anno Christo pro
	XXI. imperii domni Ludowici		tio XXI. imperii domni Hludow
	piissimi augusti. Indictione XII.		piissimi augusti. Indictione X
30	Actum Aquisgrani palacio regio. In	—	Actum Aquisgrani palacio regio.
	dei nomine feliciter. Amen.		dei nomine feliciter. Amen.

textkritische Feststellung des Wortlautes des ursprünglichen Diploms ankam, so genügte die Auswahl[1].

An einzelnen Beispielen möge die Richtigkeit der in Beilage V

[1] Die Lesarten aus Codex Udalrici nach der von P. K. v. Silva-Tarouca S. J. freundlichst besorgten Vergleichung mit der Wiener Handschrift; jene aus Codex Vicelini nach den Kollationen von P. R. v. Nostitz-Rieneck S. J. und nach eigener Vergleichung mit der Handschrift; Baluze-Hartzheim nach Hartzheim, Concilia Germaniae II (Köln 1760) 59 ff.; Renner und Lindenbrog nach dem Apparat bei Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch I 10, Nr. 8.

Hartzheim	Lindenbrog	Caesar	Zeile
am cellam Thurolt uocatam	quandam cellam Turholt uocatam	quandam cellam Thurholt nuncupa-	
tam huic nouae constructioni	huic nouae constructioni	tam tam huic nouae constructioni	
quam	quam eius-	perenniter seruituram quam suae	
archiepiscopi successorum-	dem archiepiscopi successorum-	successorum-	
suorum in gentibus legationi	que suorum in gentibus legationi	que suorum in gentibus legationi	5
enniter seruituram ... offeri-	perenniter seruituram ... offeri-	... obtuli-	
;	mus	mus	
... quae ... nostris partibus	Dona ... quae ... nostris patribus	Dona ... quae ... nostris partibus	
e solebant dari	dari solebant	dare solebant,	
et nobis		et nobis quoque ...	10
i uolumus. His exceptis maius		dari uolumus. His exceptis maius	
ıusue in conuocatione.		minusue in conuocatione	
norem dei	—	ob amorem dei	
beati Sixti confessoris eius per-		et beati Sixti confessoris eius per-	15
uo delegamus		petuo delegamus	
taque praefatae sedis et iam	Res itaque praefatae sedis et iam	Res quoque praefatae sedis et prae-	
ti monasterii	dicti monasterii	scripti monasterii	
ısistant ac tueantur, ita ut nul-	ut consistant	ut consistant ac tueantur, ita ut nul-	
iudex ... aut ... potestate pu-		lus iudex ... aut ... potestate pu-	20
:a praedita persona ... freda,		blica praedita persona ... freda,	
›uta ... uel illicitas occasiones		tributa ... uel illicitas occasiones	
uirere uel exigere praesumat.		requirere uel exigere praesumat.	
l liceat	ut liceat	Sed liceat	
ım ... imperatoris	—	—	25
inmarius ... recognouit	Hirminmarius ... recognoui	—	
Idus Maii. Anno Christo propi-	Data Idus Maii. Anno	Data Idus Maii. Anno Christo propi-	
XXI. imperii domni Hlodeuuici	XXI. imperii domni Hludowici	tio 21. imperii domni Ludouuici	
ssimi augusti. Indictione XII.	piissimi augusti. Indictione XII.	piissimi augusti. Indictione XII.	
n Aquisgrani palatio regio. In		Actum Aquisgrani palatio regio. In	30
nomine feliciter. Amen.	Amen. Anno do-	dei nomine feliciter. Amen.	
	mini Iesu Christi DCCCXXXIV.		

als Ergebnis der Textvergleichung aufgestellten Behauptungen kurz erläutert werden.

Die Texte im Codex Udalrici und im Urkundenanhang des Codex Vicelini stehen einander nahe, im Gegensatz zur sonstigen Überlieferung. Das beweisen z. B. die Lesarten 312[34] 314[1]. Der Schreiber von Codex Udalrici kann aber seinen Wortlaut nicht aus Codex Vicelini bezogen haben (vgl. 314[8]), noch jener des Codex Vicelini aus der unmittelbaren Vorlage des Udalricus (vgl. 312[9 16 21 26 34 38] 314[8]). Also bestand eine gemeinsame

Urform für diese beiden Zweige der Überlieferung, die sich wieder mit der Urform anderer Zweige deckte, mit andern nicht. Daher kann auch diese Urform nicht die unmittelbare Vorlage von Codex Vicelini und Codex Udalrici gewesen sein.

Ebenso weisen die Texte von Renner und von Lindenbrog nähere Verwandtschaft im Gegensatz zur übrigen Überlieferung (vgl. z. B. 312 [2 5 38] 314 [1]) auf. Aber wiederum kann Renners Abschrift nicht aus Lindenbrog oder dessen gleichartiger Vorlage genommen sein (vgl. 312 [5 9 16 26 28 30 34 40] 314 [8 13 17 19]) noch Lindenbrog seinen Text Renner entlehnt haben (vgl. 312 [9 20 44] 314 [17]). Die beiden gemeinsame Urform deckte sich wiederum zum Teil mit Urformen anderer Zweige, zum Teil jedoch nicht. Auch hier werden wir mithin weiter zurückgeführt auf eine Grundform, die vor jenen Urformen der Zweiggruppen zu suchen ist.

Diese Grundform der Gesamtüberlieferung lag folglich früher als die unmittelbare Vorlage der Urform von Codex Udalrici und Codex Vicelini, früher als die Urform, der die Abschrift Lindenbrogs entstammt. In ihr mußte die Länderliste im vollsten Umfange enthalten sein, so wie sie sich in der Vorurkunde Ludwigs d. Fr., in der Bulle Gregors IV. fand. Das gleiche ergibt sich für die andern größeren Teile, die in den Einzelüberlieferungen, wie z. B. im Codex Udalrici, Vicelini usf., ausgefallen sind. Auch der Abschnitt über die Zirkumskription geht auf die Grundform zurück. Sein Erscheinen in der Baluze-Hartzheimschen Überlieferung ist nicht die Folge einer Interpolation, sein Fehlen in den übrigen Überlieferungsformen beruht auf Kürzung, wie solche am Urtext in den einzelnen Überlieferungszweigen in mannigfacher Weise vorgenommen wurde.

Und nun vergegenwärtige man sich nochmals die Zeit, wann die letzte Fälschung und Verfälschung der Urkunden vorgenommen sein soll. Nach Curschmann S. 99 f. sollen die Urkunde Ludwigs d. D. für Ramelsloh und die Besitzbestätigung dieses Klosters für Hamburg nebst einem Bestätigungsdiplom Ottos I. um 1010 entstanden sein. Die Verfälschung der Bullen Gregors IV. und Nikolaus' I. über die Vereinigung Bremens mit Hamburg sowie der Lebensbeschreibungen Anskars und Rimberts aber soll nach Curschmann erst 1122/1123 möglich gewesen sein, nach Tangl

jedoch vielleicht schon bedeutend früher stattgefunden haben. Anderseits müßte die Quelle für diese Verfälschung der Urkunden und der Viten Adam von Bremen gewesen sein, der erstmals in Bremen Kunde von den normannischen Entdeckungen vermittelte. Die Fälschung mit ihrer ganzen Verzweigung in der Überlieferung würde demnach auf die kurze Frist eines Jahres oder von höchstens fünf Jahrzehnten eingeengt. Wie in dieser kurzen Frist ein derartiges Überlieferungsverhältnis zu erklären wäre, ist nicht einzusehen.

Beilage VII.

Das Originaldiplom Arnolfs für Hamburg B-M[2] 1792.

Im Verlaufe der Untersuchung wurde bereits auf die Überlieferung der Urkunde Arnolfs für Hamburg hingewiesen. Sie ist uns einzig in einem Pergament im Kgl. Preußischen Staatsarchiv zu Hannover erhalten. Die Kaiserregesten bezeichnen die Schrift als «geschickte Nachzeichnung eines Originals Arnolfs». Ein hervorragender Kenner, M. Tangl, erklärte sogar «die Nachzeichnung» für «so meisterhaft gelungen, daß selbst das geübte Auge die Nichtoriginalität nicht sofort zu erkennen vermag» [1]. Aber die Urkunde teilte ja «das Schicksal der meisten älteren des nordischen Erzbistums»; sie mußte, wie man nach der bisherigen Auffassung anzunehmen gezwungen war, eine Fälschung sein. So nahm auch Tangl an, daß es sich bei dem Hannoverschen Stück um eine Fälschung handle, und er glaubte, die täuschend gut gelungene «Nachzeichnung» durch die Annahme erklären zu können, daß Erzbischof Adaldag, in dessen Regierung man die Enstehung der Fälschung verlegte, hier selbst die Hand im Spiele hatte. Ihm wäre nach Tangl «die Fähigkeit» zu einer so vorzüglichen Nachahmung «am ehesten zuzumuten». War doch Adaldag «vor seiner Erhebung zum Erzbischof Notar und Titularkanzler in der Kanzlei Ottos I. gewesen» [2]. Tangl suchte durch Vergleichung

[1] MJöG XVIII (1897) 66 A. 1.

[2] Die Beweiskraft dieser Begründung ist freilich nicht ganz abzusehen. Die Beamtung Adaldags in der ottonischen Kanzlei erklärt wohl eine genauere Bekanntschaft mit Kanzleibrauch und diplomatischer Gepflogenheit, also mit der

der Schrift unserer Urkunde «mit dem vielleicht eigenhändig von Adaldag rekognoszierten DO I Nr 1 (Kaiser-Urk. in Abbildungen I 25)» für seine Vermutung eine Bestätigung zu gewinnen. Allein «Schriftgleichheit . . . ließ sich nicht erweisen». Er fügt die zutreffende Bemerkung bei, daß «dies bei dem geringen Vergleichsmaterial und dem doch beträchtlichen Zeitabstand von etwa 20 Jahren zwischen Ottonen-Original und Arnolffälschung auch mißlich» wäre. Mißlich zumal, dürfen wir wohl hinzufügen, da es sich in der Arnolfurkunde um Nachzeichnung, also jedenfalls um verstellte Hand hätte handeln müssen, «die eine echte Vorlage gewandt nachzuahmen verstand und sicher noch dem 10. Jahrhundert angehört».

Durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Geh. Archivrates Prof. Dr. Bruno Krusch in Hannover erhielt der Verfasser eine von der Graphischen Kunstanstalt Georg Alpers jr. (Volgersweg 1 c) vorzüglich ausgeführte, auf etwa 1/4 verkleinerte Photographie der leider nur schlecht erhaltenen Urkunde, die er dank der liebenswürdigen Vermittlung des Herrn Geh. Archivrates Dr. Franz X. Glasschröder mit den von Aspert geschriebenen Originalen des Kgl. Bayrischen Reichsarchivs zu München, B-M² 1784 1809 1812 1819 (Kaiser-Selekt 62 63 65 66) eingehend vergleichen konnte. An der Gleichheit der Hand, die diese Urkunde schrieb, mit jener, der wir das Arnolfdiplom verdanken, läßt sich nun wohl nicht zweifeln. Der gleiche Duktus, die nämliche Vorliebe für kleine spitze und ganz charakteristische Häkchen an den oberen Enden vieler Zierbuchstaben der verlängerten Schriftzeilen, dieselbe Gestaltung der verschiedenen Buchstaben (z. B. des *p t g a* usf.), der Schleifen und Verbindungen, der Kürzungen usw. finden sich hier wie dort im Gegensatz zu ungefähr gleichzeitigen Urkunden von anderer Hand, die zur

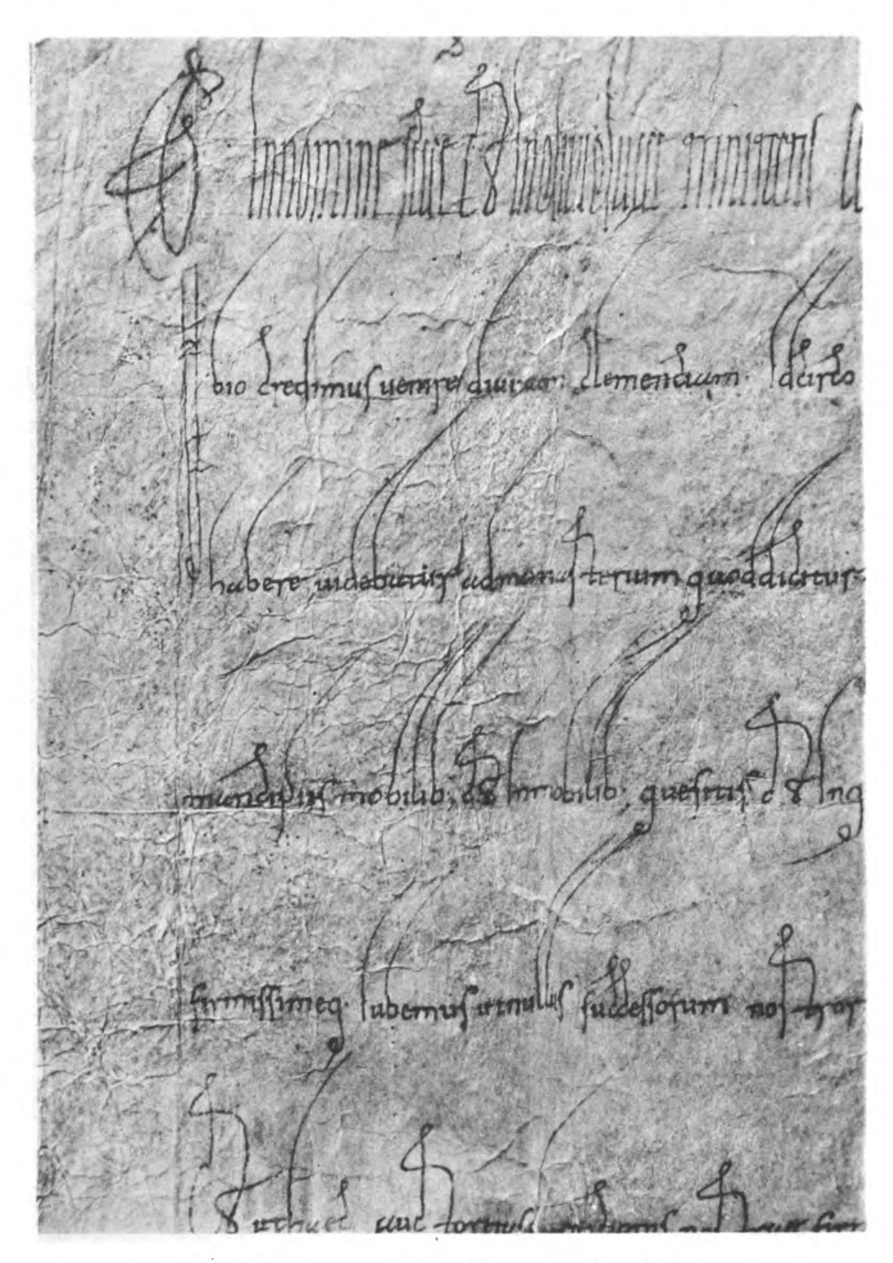
formalen Seite der Urkunden. Aus ihr folgt aber keineswegs besondere Gewandtheit oder auch nur Eignung für die Nachahmung fremder Schriftzüge, also für die Technik der materiellen Seite der Urkundenherstellung. Wir müßten sonst folgerichtig jeden höheren Kanzleibeamten als besonders geeignet zum Fälscher ansprechen. Eher dürfte sich sagen lassen, daß ein Mann, der zu solchen Vertrauensstellungen sich emporarbeitet, durchweg der Minderbegabte für ähnliche Kunststückchen zu sein pflegt.

Gegenprobe herangezogen werden[1]. Die auf den Lichtdrucktafeln am Schluß beigegebenen Abbildungen in Originalgröße ermöglichen die unmittelbare Nachprüfung.

Ist die Arnolfurkunde echt, so ist die meisterhaft gelungene «Nachzeichnung» sehr einfach zu erklären. Die Hannoversche Urkunde ist eben ein von der Hand Asperts geschriebenes und rekognosziertes Arnolforiginal. Die Schriftvergleichung bestätigt das in vollem Umfange.

---

[1] Ob auch B-M[2] 1812 (Orig. München Reichsarchiv, Kaiser-Selekt 61) für Gubo von Aspert eigenhändig geschrieben wurde, erscheint dagegen zweifelhaft. Die Rekognition stammt von Aspert, der Kontext dagegen scheint einer kräftigeren, härteren und ungelenkeren Hand anzugehören. Auch die durchgängige Bildung der Buchstaben entspricht nicht den Gewohnheiten Asperts in den übrigen Urkunden. Besonders auffallend sind das *p*, das stark nach rechts umbiegende *g*, die Ligaturen und das *t*, dessen Balken links einen Ansatz mit scharfer Biegung und einer vollen Rundung auf der Zeile erhält, so daß man es auf den ersten Blick mit *tt* verwechseln könnte. Vereinzelt finden sich allerdings ähnliche Buchstabenformen auch in den von Aspert geschriebenen Urkunden.



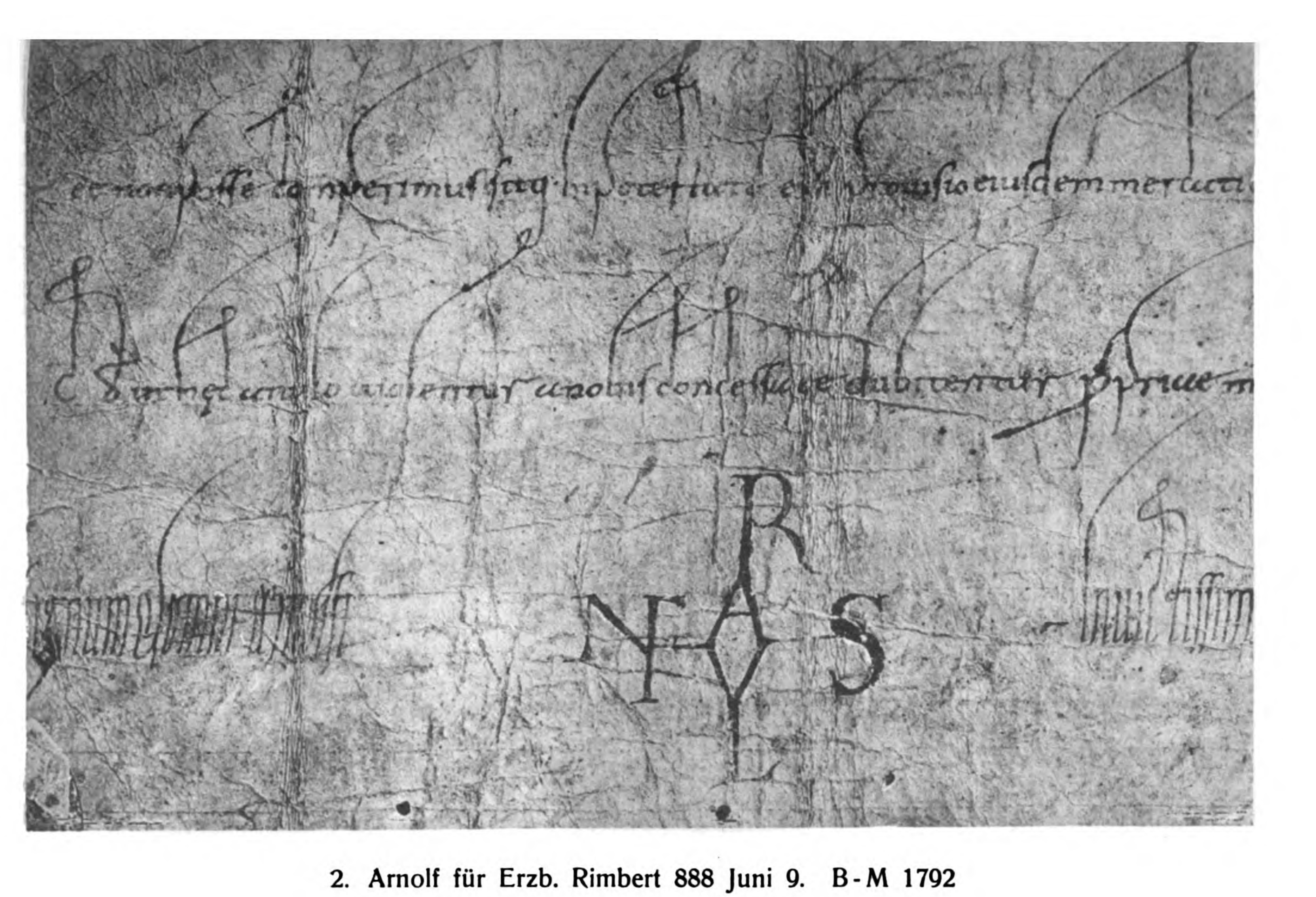
1. Arnolf für Kl. Metten 889 Mai 23. B-M 1812

(Orig. Reichsarchiv, München)

non [illegible] procati nostri hludhuuici cesaris [illegible] aluthuuini [illegible]

rum eccla(m) in concessit [illegible] [illegible] fuerit tur · singulorum [illegible]

[illegible] et [illegible]nbert [illegible] uenientes [illegible] uendentes [illegible]



2. Arnolf für Erzb. Rimbert 888 Juni 9. B-M 1792

(Orig. Staatsarchiv, Hannover)

3. Arnolf für Gotahelm 889 Juni 20. B-M 1819

(Orig. Reichsarchiv, München)

